Das

Strafgesetzbuch

für

die Preußischen Staaten

vom 14. April 1851

mit Beifügung der nach den neuesten Strafgesetzbüchern in Oesterreich, Baiern, Oldenburg, Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover, Großherzogthum Hessen, Baden, Anhalt-Dessau und Köthen und den Thüringischen Staaten geltenden Strafbestimmungen.

Von

Dr. jur. C. F. Müller.

Halle,

C. A. Schwetschke und Sohn.

(M. Bruhn in Schleswig.)

1852.

Vorwort.

Seit länger als funfzig Jahren hat sich das Criminalrecht einer besondern Vorliebe hinsichtlich der wissenschaftlichen Bearbeitung zu erfreuen gehabt, und die allgemeinste Theilnahme nicht blos der Gelehrten, sondern aller Gebildeten war diesen Bestrebungen zugewendet. Denn es galt ja die Gesetze, welche über Ehre, Freiheit, Leben gebieten, dem heutigen Culturzustande der Völker entsprechender herzustellen. Und endlich scheint die Zeit angebrochen, wo die vielfachsten und vielseitigsten Forschungen und Erörterungen thatsächlich in's Leben treten, von praktischer Wichtigkeit werden sollen, indem ein großer, ja der größte Theil der deutschen Staaten theils bereits neue umfassende Criminalgesetzbücher und Criminalprozeßordnungen promulgirt hat, theils damit beschäftigt ist, solche in kürzester Zeit erscheinen zu lassen.

Leider verhinderte bis jetzt die politische Zerstückelung unseres Vaterlandes eine gemeinschaftliche, gleichmäßige Gesetzgebung auch in dieser Hinsicht, und leiden die meisten Staaten an der kleinlichen Sucht, stets eigene, wenn oft auch nur in Kleinigkeiten abweichende Gesetze zu geben, obwohl ihnen häufig ebensowohl die geistigen Kräfte hierzu fehlen, als der nöthige Flächenraum, um die erforderlichen Erfahrungen darauf machen zu können. Hiebei ist jedoch nicht zu verschweigen, daß in diesem Falle gerade die kleineren Staaten den größeren mit gutem Beispiele vorangegangen sind, indem sie hauptsächlich seit längerer Zeit bemüht waren, die Criminalgesetz-

gebung dem Stande der Wissenschaft, wie dem Zeitbewußtsein anzupassen. Nur geschah fast Alles vereinzelt, man vereinigte sich nicht zu einem vollständig gleichem Ganzen, wenn sich auch gegenseitig benutzt wurde; denn jeder Gesetzgeber wollte eigene Weisheit dabei haben.

Dieser unglückliche Souveränitäts-Dünkel beeinträchtigt nun nicht blos die gleichmäßige Gesammtentwickelung und Fortbildung der Gesetzgebung selbst, sondern erschwert auch die Kenntniß der Gesetze ungemein, ein Mangel, der bei dem unverkennbar allgemeinen Streben nach Einheit unseres Vaterlandes von höchster Bedeutung ist, und im vollsten Maße ausgebeutet wird, um das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit immer mehr zu unterdrücken.

Wie dieser Mangel politisch von Bedeutung ist, ebenso trägt derselbe zu einer großen Einseitigkeit der Rechtsgelehrten bei, indem gar viele in dem Wahne stehen, die bloße Kenntniß der inländischen Gesetze genüge, und halten um so lieber an dieser Bequemlichkeit fest, je schwieriger oder kostspieliger es für sie in einzelnen Fällen ist, eine allgemeine Kenntniß erlangen zu können. Indem ich dieses ausspreche, will ich den vielfachen ehrenwerthen Bestrebungen, jenem Uebelstande zu begegnen, im Entferntesten nicht zu nahe treten; aber sie sind größtentheils mehr kritischer Natur, wodurch so Viele vom Selbstlesen, Selbststudium der Gesetze, der Bildung eines eignen Urtheils, auf eigene Kenntniß begründet, sich abhalten lassen, und blindlings auf Autorität schwören. Dieses Verhältniß ist um so wichtiger bei der Criminalgesetzgebung, zumal in der jetzigen Zeit der absichtlichen und absichtslosen Begriffsverwirrung über „Zeitgemäß", als Folge einer, wenn auch nicht überall sichtbaren, doch deshalb nicht minder erkennbaren Entwickelung des Volkes, und über „Gerechtigkeit", als Ausdruck der entwickelten Volksbildung, da der Mangel an gebührender Beachtung dieser Verhältnisse hier nicht blos am tiefsten ins Volk- und Staatsleben eingreift, sondern auch sich

am unheilvollsten rächt. Die Criminalgesetzgebung eines Staates ist daher ein sehr wesentliches Barometer für den Standpunkt der Regierung selbst, indem sie dadurch faktisch zeigt, ob sie den Geist der Zeit erkannt hat und ihm genügen will oder nicht. Und hier gilt vor allen Dingen Selbsteinsicht, Selbststudium, da leider ein großer Theil der Regierungen einen Partheistandpunkt eingenommen hat, was natürlich auch andere Partheien um so mehr veranlassen mußte, ja gewissermaßen berechtigte, ihren eignen Maßstab an die Produkte jener Parthei zu legen, woraus dann häufig ebensoviel Wahres als Unwahres entstanden ist.

Um nun dieses Selbststudium zu erleichtern, und *eine* bequemere Uebersicht über die neuesten deutschen Criminalgesetzbücher zu gewähren, glaubte ich eine vergleichende Zusammenstellung um so mehr an der Zeit, als jüngst einer der größern deutschen Staaten, P r e u ß e n, endlich in die Reihe derjenigen Staaten eingetreten ist, welche den Anforderungen der Zeit, der Bildung des Volkes, den Grundsätzen der Wissenschaft mehr oder weniger durch neue, umfassende Gesetze zu entsprechen bemüht waren. Endlich sage ich, weil das Bedürfniß nach der Umgestaltung in Preußen schon lange um so mehr fühlbar war, als andere Länder bereits bedeutende Fortschritte gemacht hatten, welche dem preußischen Rechte weniger zu Gute kamen, und Tit. **20.** Th. **II.** des Allgemeinen Landrechts außerdem zu den schwächsten Theilen der ganzen Gesetzgebung gehörte.

Ich glaubte an das preußische Strafgesetzbuch die Vergleichung der übrigen anknüpfen zu sollen, einmal, weil das letztere das neueste ist, und dann, weil bei der Größe und Wichtigkeit Preußens im Allgemeinen auch dieses Gesetzbuch doppelt interessant und wichtig für das übrige Deutschland sein wird.

Leider hat dasselbe viel von dem nicht beachtet, was zur möglichsten Annäherung an die Gerechtigkeit wissenschaftlich geschaffen wurde. Die Vergleichung wird dies

bestätigen. Man könnte mir vielleicht hier entgegenhalten wollen, daß gerade durch die Art und Weise der Abfassung dieses Gesetzbuches das Verhältniß der Gesetzgebung zur Wissenschaft in engere Grenzen gebracht und letzterer dadurch größerer Spielraum gelassen worden sei; aber es würde hierbei ganz übersehen, daß dieses St. G. B. sich wohl möglichst fern hält von Begriffsbestimmungen, aber demungeachtet sehr bestimmt ausgedrückte Grundsätze ausspricht, welche bei allem Spielraume der Wissenschaft, letztere außer Thätigkeit setzen. Ich will hier nur, da es nicht in meiner Absicht liegt, eine Kritik zu liefern, daran erinnern, daß der Versuch wie das Verbrechen oder Vergehen selbst gestraft werden soll. Es entspricht diese Bestimmung nicht der Gerechtigkeit, und wenn solche auch für die Praxis bequem ist und durch den §. 32. einige Milderung erfahren hat. Letztere ist jedoch nicht so groß, wie sie bei richtigem Grundsatze sein müßte. Ferner sind Theilnehmer und Urheber gleichgestellt, obwohl beide sehr wesentlich verschieden.

Aber auch der der Wissenschaft dadurch eingeräumte Spielraum, daß Begriffe im St. G. B. nicht aufgestellt, die Fahrlässigkeit und der Vorsatz nicht abgehandelt, und noch manche andere Bestimmungen nicht aufgenommen worden sind, welche andere Strafgesetzbücher enthalten, wie z. B. viele anerkannte Milderungs- und Aufhebungsgründe, möchte ein Vorzug von sehr zweifelhafter Natur sein. Denn, während dieses Alles unbeschränkt der Wissenschaft überlassen ist, hat das Gesetzbuch nicht gleichzeitig die nöthigen Vorkehrungen getroffen, daß der Richter auch dem Standpunkte der Wissenschaft entspreche und nicht weit hinter denselben zurückgreife. Es wird dadurch den Streitfragen ein weites Feld eröffnet, welches zu Unsicherheit und jedenfalls zu Ungleichheit in der Anwendung des Gesetzes führt, die Prozesse verlängert und vertheuert. Ich will nun gar nicht in Abrede stellen, daß es schwierig ist, die gehörige Grenzlinie für die Gesetzgebung und für die Wissenschaft zu ziehen, um bei-

den ihr Recht angedeihen zu lassen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden; aber es ist eine zu überwindende Schwierigkeit, und wäre gerade von der preußischen Gesetzgebung deren Ueberwindung zu erwarten gewesen, da dieser alle hiezu nöthigen geistigen Mittel und die verschiedenartigsten Erfahrungen vorzugsweise zu Gebote stehen.

Aber ungeachtet dieser und noch mancher anderer Mängel ist dieses St. G. B. für Preußen ein Fortschritt, indem es wenigstens besser, als das zeitherige preußische Strafrecht ist.

Die eigenthümliche innere Einrichtung dieses G. B. und daß in manchen Titeln die verschiedenartigsten Handlungen nebeneinander gestellt sind, erschwerte vielfach die Vergleichung mit den übrigen Strafgesetzbüchern, die nicht blos auf einer andern Eintheilung beruhen, sondern auch gar nicht selten einzelne strafbare Handlungen zu andern Gattungen von Verbrechen zählen, als solches in Preußen geschieht. Hierdurch war es unvermeidlich, daß einzelne Bestimmungen der nichtpreußischen St. G. B. aus ihrer sonstigen Verbindung geriethen; doch war ich bemüht, den Zusammenhang durch Citate möglichst wieder herzustellen. Die Bestimmungen über Fahrlässigkeit u. s. w. habe ich da eingereiht, wo solche zum Verständnisse des Gesetzes am nothwendigsten waren, andere Spezialitäten am geeigneten Orte. Die speziellen Bestimmungen des Würtembergischen St. G. B. über die Verletzung besonderer Dienstpflichten der Verwaltungs- und Gemeindebeamten, der Kirchen- und Schuldiener, wie das in mehreren St. G. B. besonders erwähnte Verbrechen der Amtserschleichung, habe ich jedoch ausgelassen, da ein ganz besonderer Abschnitt hiefür nöthig gewesen wäre, die angedrohten Strafen aber die jeweiligen allgemeinen Bestimmungen nicht wesentlich alteriren.

Bei der vergleichenden Anführung der St. G. B. bin ich übrigens chronologisch, nach deren Erscheinen, zu Werke gegangen, um die Uebersicht zu erleichtern, erstens, inwieweit jede einzelne Gesetzgebung bemüht gewesen, dem

Anfordern und dem Fortschritt der Wissenschaft, wie dem je entwickelten Zeitbewußtsein zu genügen, und zweitens, wie die Gesetzbücher sich zu einander verhalten. Da, wo mehrere Staaten dasselbe Gesetzbuch angenommen, sind dieselben zur Ersparung des Raumes unter einer Rubrik angeführt, die einzelnen Abweichungen aber besonders angemerkt.

Die angeführten Abweichungen sind entweder vollständig die Worte der betreffenden Gesetzbücher, oder, wo dieses zu weit geführt hätte, ist der Wortlaut auf's möglichste beibehalten.

Mag diese Schrift nun ihren Zweck erreichen, und eines Theils zur größern Kenntniß der deutschen Criminalgesetzgebung, andern Theils aber, indem sie die unendliche Verschiedenartigkeit und Mannichfaltigkeit des Strafmaßes sowohl, als der Begriffe vor Augen legt, zu einer größern Gleichmäßigkeit beitragen.

Jena, im Novbr. 1851.

Dr. Müller.

Inhalt.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Berichtigung.

Zu §. 34. ist der §. 5. Th. I. des Oesterreichischen St. G. zu vervollständigen: „Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.“

Gesetz

über

die Einführung des Strafgesetzbuchs

für

die Preußischen Staaten

vom 14. April 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Das Strafgesetzbuch tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Juli 1851 in Kraft.

Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Artikel I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht; namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Kriminalgesetze und das in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen rezipirte Großherzoglich Badische Strafgesetzbuch, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontravenienten, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte.

Artikel III.

Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

Artikel IV.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1851 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen

Strafgesetzbuche mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Juli 1851 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Artikel V.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Artikel VI.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Artikel VII.

Der §. 18. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht wird hierdurch aufgehoben.

Artikel VIII.

Wenn in Materien, über welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält (Artikel II.), die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen.

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder ist die Strafe in den Gesetzen als eine willkührliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Artikel IX.

Auf Zuchthausstrafe (§. 10 und §. 11 des Strafgesetzbuchs) soll nur bei Verbrechen (Artikel VIII.) und nicht unter

zwei Jahren, überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den bisherigen besonderen Gesetzen Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen andern Fällen, sowie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe oder Einschließung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafen angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe besteht.

Artikel X.

In keinem dieser Fälle (Artikel VIII. und Artikel IX.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Juli 1851 begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche angedroht sind, erkannt werden. Insofern jedoch in besonderen Gesetzen anstatt der Gefängnißstrafe oder der Geldbuße, Forst- oder Gemeinde-Arbeit angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Artikel XI.

Die nachstehenden civilrechtlichen Bestimmungen des 20. Titels im zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts §§. 1271. 1272 bleiben ferner in Kraft:

Höhere Zinsen als die Gesetze verstatten (Theil I. Titel 11. §. 803 ff. Allgemeines Landrecht) können rechtsgültiger Weise weder versprochen noch gegeben werden.

Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

Artikel XII.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1.

Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind.

§. 2.

Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden;

1) wenn sie, nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Artikels 69 des Handelsgesetzbuchs nicht befolgt haben;

2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung ihrer Zahlungen die durch Artikel 440 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Artikeln 69, 586 bis 599 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen werden aufgehoben.

§. 3.

Der Gläubiger, welcher nach Einstellung der Zahlungen zu seiner Begünstigung und zum Nachtheile der Gesammtheit der Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner eingeht, oder sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 4.

Civilstandsbeamte werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft:
1) wenn sie ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben;
2) wenn sie die Heirathsurkunde einer schon verehelicht gewesenen Frau vor dem Ablaufe der in dem Artikel 228 des Civilgesetzbuchs festgesetzten Frist aufnehmen;
3) wenn sie in Fällen, in denen zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heirathsurkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Nr. 2 und 3 ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

§. 5.

Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 6.

Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugeborenes Kind gefunden hat, und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen.

Artikel XIII.

In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen: durch Einzelrichter;
in Ansehung der Vergehen: durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;
in Ansehung der Verbrechen: durch die Schwurgerichtshöfe.

Artikel XIV.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen: durch die Polizeigerichte;
in Ansehung der Vergehen: durch die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte;
in Ansehung der Verbrechen: durch die Schwurgerichtshöfe.

Artikel XV.

Die Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, sowie die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen auch dann kompetent, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann.

Artikel XVI.

Wenn wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§. 102, 103, 152 bis 156 und 189 die Staatsanwaltschaft einschreitet, so erfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, dem Verletzten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses nach den bestehenden Vorschriften unbenommen. Die einfache Beleidigung (§. 343) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes wird an der Befugniß des Verletzten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

Artikel XVII.

Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortgang, sowie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils weder durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, noch durch die Verzichtleistung auf Bestrafung gehemmt.

Artikel XVIII.

In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem anderen Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte.

Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

Artikel XIX.

In Ansehung der durch die §§. 36, 75, 77, 79, 87, 100, 101, 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen richtet sich die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe nach den bestehenden Vorschriften.

Ingleichen gehören als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe die in den §§. 78, 84, 85, 86, 98, 99 erwähnten strafbaren Handlungen.

Artikel XX.

Soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Grenzen der Polizeistrafen (§§. 333, 334, 335 des Strafgesetzbuchs) hinausgehende Strafe angeordnet und

den Polizeigerichten eine höhere Kompetenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch sind von der Kompetenz der Polizeirichter die Fälle ausgeschlossen, in welchen nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern, oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen ist. Diese Fälle sind als Vergehen zu behandeln.

Artikel XXI.

Konnexe strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, welches kompetent ist, die schwerste der für jene Handlungen angedrohten Strafen auszusprechen.

Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, können jedoch nicht auf Grund der Konnexität vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof gelangen.

Artikel XXII.

Konnexität ist insbesondere vorhanden:

1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird,
2) wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden.

Artikel XXIII.

Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbarer Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet, und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung wird dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen.

Artikel XXIV.

Wenn das Gesetz die Erhöhung oder Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandensein erschwerender oder mildernder Umstände abhängig macht, so muß in Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden. Eine solche Frage kann den Geschworenen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Artikel XXV.

Den Geschworenen sind geeigneten Falls eventuelle Fragen vorzulegen, insbesondere um festzustellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Anklage gegen ihn erhoben ist, nicht wenigstens des Versuchs, der Theilnahme, der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig ist, oder ob er die Handlung, welche ihm die Anklageschrift als eine vorsätzlich verübte zur Last legt, nicht wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen zu haben schuldig ist.

Artikel XXVI.

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, entscheidet der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

Artikel XXVII.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1.

Alle wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens zur Strafe verurtheilte Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadensersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen.

§. 2.

Wegen der Rückgabe und des Schadensersatzes auf welche wegen strafbarer Handlungen erkannt wird, findet gegen die Verurtheilten die persönliche Haft statt.

§. 3.

Ist auf Konfiskation oder Geldbuße, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadensersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Strafgesetzbuch

für

die Preußischen Staaten

vom

14. April 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

§. 2.

Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§. 3.

Die Preußischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle in Preußen begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt.

Jedoch kann in Preußen nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;

2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung, begangen hat, welche nach Preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

§. 5.

Auf Preußische Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 6.

Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

§. 7.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

§. 8.

Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefangenanstalt oder auf einem anderen abgeschlossenen Platze stattfinden.

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängnißbeamter. Von der Hinrichtung ist dem Gemeinde-Vorstande des Orts, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu ertheilen; derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von der Konfession des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten.

Auch ist dem Vertheidiger und aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

§. 9.

Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§. 10.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

§. 11.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

§. 12.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen;
2) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3) die Unfähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;
4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;
5) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;
6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.

Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung der strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 13.

Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt.

Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden.

§. 14.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen.

§. 15.

Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens Einen Tag betragen.

§. 16.

Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandelung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so ist einjährige Einschließung einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe und einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

§. 17.

Geldbußen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens Einen Tag und höchstens vier Jahre.

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthaus auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (§. 16), verwandelt werden.

§. 18.

Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl, so ist auf die Geldbuße in den milderen Fällen zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen über die Strafverwandelung (§. 17) ein.

§. 19.

Die Konfiskation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt.

Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiszirt werden.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt werden, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 20.

Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

§. 21.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12 erwähnten Rechte auszuüben.

Die Zeit soll wenigstens Ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen.

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 22.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus der Armee tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

§. 23.

Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit

der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig.

§. 24.

Ist ein Preuße im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach Preußischen Gesetzen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren vor den Preußischen Gerichten eingeleitet, und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der Preußischen Gesetze auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

§. 25.

Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erkannt werden. Sie hat für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge. Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der zeitigen Unfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 26.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll auf die Dauer von Einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 27.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden;
2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 28.

Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden

sind, kann die Ortspolizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 29.

Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 30.

Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, auf Zuchthaus, oder auf Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

§. 31.

Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

§. 32.

Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht ein.

Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

§. 33.

Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im §. 32 aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.

§. 34.

Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat;
2) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

§. 35.

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet. Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34. Nr. 2. die Theilnahme keine wesentliche war, so tritt statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe und, wenn außerdem festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren ein.

§. 36.

Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einer Handlung auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet und bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen, oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

§. 37.

Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist.

§. 38.

Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

§. 39.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 40.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

§. 41.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 42.

Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

§. 43.

Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;

2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden;
4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

§. 44.

Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

§. 45.

Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt.

§ 46.

Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

Vergehen, die im höchsten Strafmaaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

§. 47.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 48.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 49.

Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

§. 50.

Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrag berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

§. 51.

Wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben die dreimonatliche Frist versäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§. 52.

Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen statt, auch wenn nur gegen Einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 53.

Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, so weit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.

§. 54.

Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

§. 55.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 56.

Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

§. 57.

Diese Vorschrift (§. 56) wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1) ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überschritten werden;
2) sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 16), auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen;
3) die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

§. 58.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maaß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden.

§. 59.

Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.

§. 60.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 61.

Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder
2) die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder
3) das Gebiet des Preußischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen,

ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1) soll zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

§. 62.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 63.

Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im §. 62 bezeichneten Handlung gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus treffen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich den Verlust oder die zeitige Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen:

1) der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen;
2) der Fähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben.

§. 64.

Gleiche Strafe (§. 63) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 65.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach §. 62 als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 66.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren,

oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 67.

Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig, und wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit dem Tode und dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft werden.

§. 68.

Ein Preuße, welcher während eines gegen den Preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

Ein Preuße, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein.

§. 69.

Ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn der Thäter:

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Preußische oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Preußischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;

4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Preußischen oder verbündeten Truppen erregt.

§. 70.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67 und 69 erwähnten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze Preußens in dessen Gebiete sich aufhalten, so kommen die in den §§. 67 und 69 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 71.

Wer vorsätzlich:
1) Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder
2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil Preußens führt,

wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 72.

Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in diesem Titel gedachten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 73.

Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths in den Fällen der §§. 61, 63, 64, 67, 68, 69, 70 und 71 die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen.

Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen.

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses.

§. 74.

Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 75.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 76.

Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines anderen Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder des Regenten des Preußischen Staates schuldig macht, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren ein.

§. 77.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Königin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des Preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 78.

Ein Preuße, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthalts in Preußen gegen einen der Deutschen Staaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, ist in den Fällen der §§. 61 bis 65 mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren, in dem Falle des §. 66 aber mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 79.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen das Oberhaupt eines anderen Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 80.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 81.

In den Fällen der §§. 79 und 80 tritt die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten ein.

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

§. 82.

Wer es unternimmt, eine der beiden Kammern gewaltsam auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen, oder Mitglieder aus derselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 83.

Wer ein Mitglied einer der beiden Kammern durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dasselbe verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 84.

Wer auf die im §. 83 angegebene Weise Staatsangehörige verhindert oder zu verhindern versucht, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, soll mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft werden.

§. 85.

Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimm-Zettel oder Zeichen beauftragt, vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl derselben vermehrt oder vermindert, oder einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht, oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als die angegebenen Namen schreibt, ingleichen wer, bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protokolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederschreibt, wird mit Gefängniß von Einem bis zu drei Jahren bestraft.

War der Thäter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder mit einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt, so ist die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

In beiden Fällen ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 86.

Wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Fünfter Titel.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 87.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 88.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

§. 89.

Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

§. 90.

Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 91.

Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 89 und 90 genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 92.

Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wird bei einem Auflaufe gegen die Beamten der Polizei oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 93.

Mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1) wer böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet;
2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 94.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, oder aus der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 95.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu funfzig Thalern ein.

§. 96.

Wenn Gefangene in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß nicht unter sechs Monaten verwirkt; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden.

Sechster Titel.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 97.

Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, oder solche befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegs-

bedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 98.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 99.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maaßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 100.

Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 101.

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zwei Jahren bestraft.

§. 102.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied

der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Karakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 103.

Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der Kammer, und wegen Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

In Ansehung der übrigen im §. 102 vorgesehenen Ehrverletzungen bedarf es zur Einleitung der Verfolgung eines Antrages des Verletzten nicht.

§. 104.

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 105.

Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer unbefugt Titel, Würden oder Adels-Prädikate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 106.

Wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so soll zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 107.

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 108.

Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, ohne Befugniß vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 109.

Wer als Zeuge oder als Geschworener berufen, eine Entschuldigungs-Ursache vorschützt, welche sich als falsch ergiebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt für den Sachverständigen, insofern er auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung berufen ist.

Die Verurtheilung wegen Vorschützens einer falschen Entschuldigungs-Ursache schließt die Verurtheilung in die auf das Nichterscheinen gesetzten Geldbußen nicht aus.

§. 110.

Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

§. 111.

Wer einen Preußen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren ver-

leitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 112.

Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 113.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Anderen auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

§. 114.

Wer es sich zum Geschäft macht, Preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Eine gleiche Strafe tritt gegen denjenigen ein, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen.

§. 115.

Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 116.

Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 117.

Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben

aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§. 118.

Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt;
2) wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 119.

Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.
2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 120.

In den Fällen der §§. 117—119 hat das Gericht zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Ausländer aus dem Lande zu weisen und der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen sei.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Siebenter Titel.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 121.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer ächtem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höheren Werthes giebt, ingleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, begeht eine Münzfälschung, und wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 122.

Wer falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt.

§. 123.

Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgiebt oder auszugeben versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 124.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die von dem Preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine.

Achter Titel.

Meineid.

§. 125.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 126.

Wer als Zeuge in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, und dieser zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchhaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 127.

Wer als Sachverständiger in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachen verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft.

§. 128.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet:

1) wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheurungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheurungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;
2) wenn derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;
3) wenn ein vereideter Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.

§. 129.

Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 130.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur

eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§. 129) zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 131.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution, oder dem in einem Manifestations-Eide gegebenen Versprechen zuwider handelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 132.

Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Neunter Titel.

Falsche Anschuldigung.

§. 133.

Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 134.

In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen.

Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben, ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Zehnter Titel.

Vergehen welche sich auf die Religion beziehen.

§. 135.

Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 136.

Wer durch Thätlichkeit oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 137.

Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus der Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt, oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Liegt der Handlung gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Eilfter Titel.

Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 138.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Zwölfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 139.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstands-Beamten, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 140.

Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

§. 141.

Die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den Ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 142.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 143.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 144.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer an einer Person des einen oder des anderen Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;

2) wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;
3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 145.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 146.

Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.

Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum Eines Jahres nicht übersteigen.

§. 147.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 148.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewöhnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen:

1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;
2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

§. 149.

Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 150.

Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 151.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

In dem Strafurtheile ist zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen.

Dreizehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§. 152.

Wer einen Anderen öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

§. 153.

Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 154.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 155.

Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 156.

Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 157.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 158.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 159.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.

§. 160.

Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten.

Im Falle der Privatklage kann der Antrag auf Bestrafung bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 161.

Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so

kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

§. 162.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

§. 163.

In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden.

Vierzehnter Titel.

Zweikampf.

§. 164.

Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 165.

Einschließung von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellet.

§. 166.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 167.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginne aus eigener Bewegung aufgegeben haben.

§. 168.

Der Zweikampf wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist einer von beiden Theilen getödtet worden, so tritt Einschließung von zwei bis zu zwölf Jahren ein.

§. 169.

Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 165), wird mit Einschließung von drei bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 170.

Ist ein Zweikampf ohne Sekundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte, jedoch niemals über die Dauer von zwanzig Jahren, geschärft worden.

§. 171.

Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 172.

Die Sekundanten, sowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos; auch sind dieselben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

§. 173.

Die Kartellträger bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern.

§. 174.

Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von

Verachtung, anreizt, wird, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Funfzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 175.

Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.

Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

§. 176.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 177.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§ 178.

Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 179.

Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft.

§. 180.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 181.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183.

Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

§. 184.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der

Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 185.

Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 186.

Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Sechszehnter Titel.

Körperverletzung.

§. 187.

Wer vorsätzlich einen Anderen stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, das mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 188.

Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 189.

Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben ist, so

kommen die im zwölften Titel bei den Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 190.

Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 191.

Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

§. 192.

Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 193.

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren ein.

§. 194.

Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 195.

Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere Körperverletzung (§. 193) erleidet, so ist jeder Theilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriff schon wegen dieser Theilnahme mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes, oder eines Todtschlages, oder einer schweren Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196.

War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle einer schweren Körperverletzung (§. 193) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und im Falle der Tödtung (§. 194 und §. 195) auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

§. 197.

Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 198.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

§. 199.

Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

§. 200.

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 201.

Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 202.

Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 203.

Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu

einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Siebenzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 204.

Wer einen Menschen durch List oder Gewalt entführt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub und soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 205.

Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft.

§. 206.

Wer eine minderjährige Person durch List oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

§. 207.

Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 208.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder

ihres Vormundes entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 209.

Hat der Entführer (§§. 207, 208) die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist.

§. 210.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 211.

Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einer Polizeibehörde oder einem anderen Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maaßregel trifft,

der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maaßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 212.

Wer einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 213.

Wer einen Anderen mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 214.

Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 215.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§. 216.

Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 217.

In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;

2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerndtet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;

3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;

4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

5) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 218.

Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;

2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird;

3) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;

4) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;

5) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;

6) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;

7) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;

8) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

9) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 219.

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§§. 216 und 217) mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und wegen schweren Diebstahls (§. 218) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

§. 220.

Die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahls wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren.

§. 221.

Den bewohnten Gebäuden werden gleichgestellt:

1) Schiffe, welche bewohnt werden;
2) die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind;
4) der zu einem bewohnten oder demselben gleichgestellten (Nr. 2 und 3) Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindliche Gebäude jeder Art.

Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

§. 222.

Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

§. 223.

Einbruch ist vorhanden:

1) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen den Diebstahl vollbringen kann;
2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

§. 224.

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie

Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

§. 225.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 226.

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet.

§. 227.

Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

§. 228.

Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind.

§. 229.

Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

Neunzehnter Titel

Raub und Erpressung.

§. 230.

Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr bei Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 231.

Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 232.

Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird.

§. 233.

Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen Preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist; der §. 60 findet hier keine Anwendung;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt, oder länger als zwanzig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;

3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

§. 234.

Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

§. 235.

Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 236.

Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (§§. **231**, **232**, **233**) zu bestrafen.

Zwanzigster Titel.

Hehlerei.

§. 237.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 238.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§. 236) oder einem schweren Diebstahle (§. 218) herrühren, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 239.

Wer die Hehlerei (§§. 237 und 238) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

§. 240.

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Hehlerei verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der einfachen Hehlerei (§. 237) schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und wenn er sich der schweren Hehlerei (§. 238) schuldig macht, mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Einundzwanzigster Titel.

Betrug.

§. 241.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher

oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

§. 242.

Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, das mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 243.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;
2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
3) wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
5) wer Geldpakete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;
6) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;
7) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

§. 244.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

§. 245.

In allen Fällen des Betruges (§§. 241 bis 244) kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Titel.

Untreue.

§. 246.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft:

1) Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des §. 55 diese härtere Strafe ein.

Dreiundzwanzigster Titel.

Urkundenfälschung.

§. 247.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde ver-

fälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

§. 248.

Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

§. 249.

Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet.

§. 250.

Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern bestraft.

§. 251.

Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind;
2) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
4) Verfügungen von Todeswegen;
5) Wechsel.

§. 252.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Ver-

handlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Anderen von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

§. 253.

Wer unächtes Stempelpapier anfertigt, oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts schuldig macht.

§. 254.

Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer einen falschen Reisepaß anfertigt, einen ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepasse wissentlich Gebrauch macht;
2) wer sich einen Reisepaß auf einen falschen Namen ausstellen läßt, von einem auf einen anderen Namen ausgestellten Reisepasse, als sei er für ihn ausgestellt, wissentlich Gebrauch macht, einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauche überläßt oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter falschem Namen verabfolgt wird.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die vorstehend bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, welche die Stelle der Reisepässe vertreten, begangen werden.

§. 255.

Mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1) wer unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder

sonstige Umstände anfertigt, welche geeignet sind, die darin bezeichnete Person dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen, und ihr Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen;

2) wer ein ursprünglich ächtes Zeugniß dieser Art verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen;

3) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht.

§. 256.

Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 257.

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 258.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 256 und 257 erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Titel.

Bankerutt.

§. 259.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden, als des betrüglichen Bankerutts schuldig, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft:

1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2) wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben, oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
4) wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 260.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:
1) wer im Interesse eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
2) wer im Interesse eines solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Hat der Thäter im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner gehandelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung.

§. 261.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft:
1) wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsen-Effekten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;

2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war, oder wenn sie diese Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;
3) wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
4) wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben.

§. 262.

Wenn Mäkler oder Notarien Handelsgeschäfte betreiben, so sollen dieselben, im Falle sie ihre Zahlungen einstellen und der in diesem Titel erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen, wie Handelsleute, unterliegen.

Fünfundzwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

§. 263.

Wer sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt und entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 264.

Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft.

§. 265.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, wer-

den mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

§. 266.

Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden.

§. 267.

Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

§. 268.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 269.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma, und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiederge-

geben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 270.

Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 271.

Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Bestimmungen der §§. 228 und 229 finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 272.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Mit der nämlichen Strafe werden bestraft:

1) der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, welche mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme sich einer der gedachten Handlungen schuldig machen;
2) der von der Behörde oder dem Beamten bestellte Hüter, welcher im Interesse des Gepfändeten eine der gedachten Handlungen selbst verübt, oder, daß sie von einem Dritten verübt wird, gestattet;
3) ein Dritter, welcher im Interesse des Gepfändeten, mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme, eine der gedachten Handlungen verübt.

§. 273.

Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischerei-Ordnungen werden dadurch nicht berührt.

§. 274.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 275.

Die Strafe kann bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

§. 276.

Wird das Vergehen (§. 274 und §. 275) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 277.

Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275 erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

§. 278.

Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 279.

Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen ist.

§. 280.

Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Sechsundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

§. 281.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, das mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu erkennen.

§. 282.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 283.

Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder

theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§. 284.

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 285.

Wegen Brandstiftung wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, oder eine Hütte welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude in Brand setzt;
2) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen;
3) wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder ander zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

§. 286.

Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brenn-Materialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft

§. 287.

Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den

§§. 285 und 286 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

§. 288.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 285 bis 287 erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 289.

Die in den §§. 285 bis 288 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

§. 290.

Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§. 291.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 292.

Gegen den, welcher eine solche Ueberschwemmung (§. 290 und §. 291) vorsätzlich, aber nur in der Absicht verursacht, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 293.

Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 294.

Wer vorsätzlich an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt,

oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (§. 193) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

§. 295.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 294 bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 296.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297.

Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 298.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphenbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 299.

Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den §§. 294 bis 298 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphen-Dienste für unfähig erklärt werden.

§. 300.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher der Telegraphenanstalt einer Eisenbahngesellschaft, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, sollen mit einer Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Eisenbahn- oder Telegraphen-Beamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 301.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (§. 193) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Hand-

lungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 302.

Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 303.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt, und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 304.

Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen

vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 305.

Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den §§. 285, 286, 287, 289, 290, 291, 294, 297, 301, 302, 303, 304 genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 306.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 307.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

§. 308.

Wer die mit einer öffentlichen Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten

bestraft werden; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schaden dadurch wirklich entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Achtundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 309.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 310.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 311.

Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amt-

lichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 312.

Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen lassen, so soll derselbe mit Zuchthaus bestraft werden.

Gleiche Strafe wie den Richter trifft denjenigen, welcher den Richter besticht oder zu bestechen versucht.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 313.

Ein Geschworener, welcher in einer Sache, in welcher er Verrichtungen als Geschworener auszuüben hat, Geschenke annimmt, wird mit Zuchthaus bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Geschworenen zu diesem Verbrechen verleitet oder zu verleiten versucht.

Die gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 314.

Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zu gleicher Strafe ist ein Schiedsrichter zu verurtheilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht.

§. 315.

Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 316.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder

Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 193), und findet keiner der im §. 196 vorgesehenen Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

§. 317.

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über Einen Monat gedauert hat.

§. 318.

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft werden.

§. 319.

Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 320.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maaße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein; auch kann gegen den Beamten auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 321.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 322.

Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 323.

Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

§. 324.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat,

unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 325.

Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.

§. 326.

Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 327.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 328.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Pakete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht

unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 329.

Ein gerichtlicher Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheil seines Klienten, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

§. 330.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 331.

Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im §. 309 vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§. 332.

Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

§. 333.

Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:
1) polizeiliche Gefängnißstrafe,
2) Geldbuße,
3) Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 334.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 341), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens Einen Tag, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 335.

Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben funfzig Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

§. 336.

Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht statt.

§. 337.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 338.

Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§. 339.

Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Zweiter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

§. 340.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wi-

der das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt;

3) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. **124** dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;

4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. **3** genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;

5) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. **124** gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;

6) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;

8) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

9) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;

10) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

11) wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält.

In den Fällen der Nummern **1**, **2**, **3**, **4**, **5** und **11** ist die Konfiskation der erwähnten Risse von Festungen oder

Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke, oder der auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Gelder im Urtheile auszusprechen.

§. 341.

Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Verurtheilte kann in der Gefangenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

§. 342.

Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 343.

Wer einen Anderen beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils §§. 153, 160, 161, 162 gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

§. 344.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln stehen läßt oder führt;
5) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;
6) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
7) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
8) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 345.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen

freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;

4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält;

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;

7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leistet;

11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zu treffen;

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist die Konfiskation des Gifts, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen im Urtheile auszusprechen.

§. 346.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt;

2) wer Hunde auf Menschen hetzt;

3) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 347.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;

2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt;

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zu-

stande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel, in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;

11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;

12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

§. 348.

Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;

3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist die Konfiskation des ungeeichten Maaßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage im Urtheile auszusprechen.

§. 349.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privat-Weg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privat-Wegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt;

3) wer, ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls, Früchte, Eßwaaren oder Getränke entwendet und auf der Stelle verzehrt;

4) wer von einem Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;

6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

W.

Z.

Zusammenstellung

der neuen

Strafgesetzgebungen Deutschlands

nach der Ordnung des Strafgesetzbuchs

für die

Preußischen Staaten.

Einleitende Bestimmungen.

Zu §. 1.

Das österreichische Strafgesetz vom 3. September 1803 unterscheidet nur zwischen „Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen," und definirt die ersteren als: „gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminalbehandlung eignet." Die schweren Polizeiübertretungen sind: „absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminalbehandlung nicht geeignet sind." S. Einleitung II. u. III.

Das bairische Strafgesetzbuch vom Januar 1813, welches mit dem 1. October 1814 mit einigen Abänderungen auch im Großherzogthum Oldenburg eingeführt wurde, sagt im art. 2. „Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen oder Vergehen, oder Polizeiübertretungen. Alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe, mit Dienstentlassung, oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind, heißen Verbrechen.

Unter Vergehen werden verstanden alle unvorsätzlichen, wie alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden.

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten, oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringern Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizeiübertretungen".

Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 30. März 1838 wurde mit einigen Abänderungen unterm 3. Mai 1841 auch im Herzogthum S. Altenburg eingeführt, wo es heute noch gilt, während andere thüringische

Staaten, die dasselbe ebenfalls angenommen hatten, solches wieder außer Kraft gesetzt haben. Das Cr. G. B. gibt keinen unterscheidenden Begriff. — Würtemberg. Das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 unterscheidet nur zwischen Verbrechen und Vergehen, ohne den unterscheidenden Begriff dafür anzugeben. (art. 1.) — Braunschweig und Detmold. Das Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig vom 10. Juli 1840 erhielt im Jahre 1843 auch im Fürstenthum Lippe-Detmold Gesetzeskraft. Dieses G. B. kennt nur Verbrechen. — Hannover. Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840 handelt nur von Verbrechen. (art. 1.) Großherzogthum Hessen. Das Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 unterscheidet zwischen Verbrechen und Vergehen, ohne den Begriff dafür anzugeben. (art. 1.) — Baden. Das Strafgesetzbuch vom 6. März 1845*) unterscheidet zwischen peinlich und bürgerlich strafbaren Handlungen, ohne einen bestimmten Begriff hierfür zu geben. (§. 1.) Einen Anhaltepunkt gewähren der §. 10 und der §. 33. In ersterem sind als peinliche Strafarten aufgeführt: die Todesstrafe, die lebenslängliche und zeitliche Zuchthausstrafe, die Dienstentsetzung. In letzterem erscheinen als bürgerliche Strafen: Arbeitshaus und Festung, Gefängniß, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, Geldstrafe, Confiscation einzelner Gegenstände, gerichtlicher Verweis. — S. Weimar-Eisenach, die Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die thüringischen Staaten verhandelten über Emanirung eines gemeinschaftlichen Strafgesetzbuches für ihre Staaten, und schien Anfangs auch zu einem gedeihlichen Ende führen zu wollen. Doch ließ der kleinliche Souveränitätsdünkel auch dieses wohlthätige Werk der Eintracht zum Theil wieder scheitern, indem Altenburg das königlich sächsische Strafgesetzbuch bis jetzt beibehalten, Meiningen aber und Coburg so wesentliche Abänderungen vorgenommen haben, daß sie hier getrennt aufgeführt werden müssen. Nur die Fürstenthümer Schwarzburg haben mit Weimar-Eisenach ein völlig gleichlautendes Strafgesetzbuch, welches vom 20. März 1850 datirt ist. Dieses St. G. B. wurde auch in Anhalt-Dessau und Köthen mit einigen Abänderungen angenommen und ist vom 28. Mai 1850 datirt. Das St. G. B. gibt keinen unterscheidenden Begriff, wohl aber unterscheidet die St. Prozeßordnung zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. — Meiningen. Wie Weimar. Coburg. Wie Weimar.

---

*) In Wirksamkeit getreten am 1. März 1851.

Zu §. 2.

Oesterreich. Als ein Verbrechen und ebenso als eine schwere Polizeiübertretung, kann nur Dasjenige behandelt, und bestraft werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizeiübertretung erklärt wird. (Einleitung VI.) Baiern und Oldenburg. Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedroht hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. (art. 1.) — Sachsen und Altenburg. Das Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach *) mit Strafe bedroht sind. (art. 1.) — Würtemberg. Das St. G. B. findet Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben, ihrem Wortlaute oder Sinne nach, mit Strafe bedroht sind. (art. 1.) — Braunschweig und Detmold. Das Cr. G. B. findet auf solche Handlungen oder Unterlassungen Anwendung, welche entweder nach den Worten oder nach dem Sinne oder nach dem Grunde der einzelnen Bestimmungen desselben, als darin unzweifelhaft enthalten, anzusehen sind. (§. 4.) — Hannover. Nur solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, die durch das Gesetz mit einer Strafe bedroht worden sind, können diesem gemäß bestraft werden. (art. 4.) — Hessen. Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind. (art. 1.) — Baden. Die Begehung oder Unterlassung ist nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist. (§. 1.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Das G. B. findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche entweder nach den Worten oder nach dem Sinne seiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind. (art. 1.) Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 1.)

Zu §. 3.

Gleiches bestimmt das österreichische St. G. (§. 31. Th. I.); das sächsische Cr. G. B. (art. 3.) Würtem-

*) In beiden Kammern der Ständeversammlung ist ausdrücklich erklärt worden, daß durch diese Fassung die Gesetzanalogie nicht ausgeschlossen werden solle. Landt. Akten, Abth. 2. Bd. 1. S. 86 f. und Abth. 3. Bd. 1. S. 593 f.

berg. Ebenso. (art. 4.) — Braunschweig und Detmold. Ebenso. (§. 1.) — Hannover. Ebenso. (art. 3.) — Hessen. Ebenso. (art. 5.) — Baden. Ebenso. (§. 3.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Ebenso. (art. 3.) Meiningen und Coburg. Ebenso. (art. 3.) —

Zu §. 4.

Oesterreich zu 1. „Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.“ (§. 32. Th. I.) Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß, so wird der fremde Verbrecher demungeachtet verhaftet, sich aber mit demjenigen Staate, wo das Verbrechen begangen wurde, über die Auslieferung ins Benehmen gesetzt. Verweigert der auswärtige Staat die Uebernehmung, so erfolgt die Bestrafung in Oesterreich nach den dasigen Gesetzen, wenn nicht die Gesetze des Orts der That gelinder sind; außerdem nach diesen (§§. 33 u. 34. Th. I.)

Zu 2 u. 3. Ueber Verbrechen, die ein Unterthan dieser Länder im Auslande begangen hat, ist bei seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach diesem Strafgesetze auszumessen. (§. 30. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Inländer werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangener Verbrechen nach den Vorschriften des G. B. bestraft. In Altenburg jedoch wegen im Auslande begangener Gesetzwidrigkeiten nur dann, wenn dieß nicht bereits dort geschehen ist. Ist solches nicht geschehen, und sind die ausländischen Gesetze milder, so kommt dieses Strafmaß in Anwendung. (art. 2) Ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit Untersuchung zu verfahren sei, darüber ist an das Justizministerium Bericht zu erstatten, falls das Verbrechen nicht gegen den sächsischen Staat, dessen Oberhaupt oder einen sächsischen Unterthan gerichtet war. Dasselbe hat bei Verbrechen von Ausländern zu geschehen, die völkerrechtlich durch den Aufenthalt im Lande der Staatsregierung nicht unterworfen werden. Altenburg. Ausländer werden wegen im Auslande begangener Verbrechen nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben; außerdem werden sie ausgeliefert. (art. 4 u. 5.) — Würtemberg. Von Würtembergern im Auslande begangene Verbrechen oder Vergehen, dieselben mögen

gegen Personen des In- oder Auslandes verübt sein, sind nach diesem St. G. B. zu richten. Doch findet Untersuchung und Strafe nicht statt: 1. wenn die gegen einen fremden Staat oder dessen Angehörigen gerichtete Handlung in diesem Staate mit Strafe nicht bedroht ist; 2. wenn dieselbe Handlung, von einem Angehörigen des betreffenden Staates gegen Würtemberg begangen, nach den Gesetzen des erstern Staates straflos bliebe; 3. wenn schon im fremden Staate das Verfahren niedergeschlagen, die Strafe vollzogen oder erlassen, oder Verjährung eingetreten wäre. (art. 3.) Ausländer werden wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen nur dann nach diesem St. G. B. gerichtet, wenn solche gegen den Regenten von Würtemberg, den würtembergischen Staat, dessen Behörden oder einen der Unterthanen verübt sind; vorbehaltlich der Staatsverträge. (art. 4.) — Braunschweig und Detmold. Wenn die hiesigen Gerichte über im Auslande begangene Verbrechen zu erkennen haben (Landesgrundgesetz §. 205.), kommen die Bestimmungen dieses G. B. zur Anwendung. (§. 2.) — Hannover. Gegen Hannoveraner kommt dieses Cr. G. B. zur Anwendung, sie mögen die Verbrechen auch im Auslande, und zwar an In- oder Ausländern begangen haben. Nur geschieht dieß nicht, wenn eine im Auslande an einem Ausländer begangene That nach den Gesetzen des Ortes, wo sie begangen wurde, straflos ist. (art. 2.) Ausländer werden wegen der im Auslande am hiesigen Staate begangenen Verbrechen nach diesem G. B. bestraft; ebenfalls für die an hiesigen Unterthanen begangenen Verbrechen, sofern sie dieserhalb von den auswärtigen Gerichten nach Urtheil und Recht weder freigesprochen noch bestraft worden, oder sofern nach im Auslande erfolgter Freisprechung derselben Gründe zur Wiederaufnahme der Untersuchung eingetreten sind. Dann sind aber die Gesetze des Orts maßgebend und die Staatsverträge zu berücksichtigen. (art. 3.) — Hessen. Inländer werden nach dem St. G. B. gerichtet, die Handlung mag im In- oder Auslande, an einem In- oder Ausländer, wider den Großherzoglichen Staat, wider den deutschen Bund, oder wider einen deutschen Bundesstaat begangen sein. Wegen eines nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staates ist Ermächtigung des Justizministeriums erforderlich. Doch findet keine, resp. gelindere Strafe statt: 1. wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat oder dessen Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staates mit keiner oder gelinderer Strafe bedroht ist; 2. wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist; 3. wenn der Inländer wegen des im Auslande wider

das Ausland begangenen Verbrechens begnadigt worden ist; 4. wenn der Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Angehörige verübten Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist. (art. 4.) Ausländer werden nach diesem St. G. B. gerichtet: wenn sie zwar im Auslande, jedoch in Bezug auf den Großherzogl. Staat, der Majestätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von Großherzogl. Stempeln oder Siegeln, von Großherzogl. Stempelpapier oder von im Großherzogthum Cours habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren sich schuldig gemacht haben. — Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staat bestraft oder freigesprochen worden ist. (art. 5.) — Baden. Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes, ausgenommen, wenn die Gesetze des Auslandes milder sind, und die Handlung nicht gegen das Inland oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war. (§. 4.) Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, insofern die That gegen das Inland oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war. (§. 5.) Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesetzen bestraft, insofern nicht die Handlung nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That milder oder ganz straflos gerichtet würde. (§. 6.) Rechtskräftige ausländische Urtheile stehen den inländischen gleich, und findet ein neues Strafverfahren im Inlande nur unter denselben Bedingungen statt, unter welchen auch nach einem rechtskräftigen inländischen Erkenntnisse eine Straffache wieder aufgenommen werden kann. (§. 8.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Inländer werden wegen aller im In- oder Auslande begangenen Verbrechen nach diesem St. G. B. beurtheilt. Nur wenn das im Auslande begangene Verbrechen nach den dortigen Gesetzen mit keiner Strafe bedroht ist und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, tritt Straflosigkeit ein. (art. 2.) Verbrechen von Ausländern, welche sie im Auslande begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht und bestraft, wenn sie gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder gegen einen Inländer gerichtet waren. (art. 3.) Wenn ein Inländer im Auslande, oder ein Ausländer im Inlande eins der in den art. 96 bis 98 (s. unten

zu §. 78 ff.) oder gegen eine ausländische Behörde eines der im 3. Kapitel des besondern Theils gedachten Verbrechen (s. unten zu §. 87 ff.) begangen hat, so ist zur rechtlichen Verfolgung die Genehmigung des Staatsministeriums, Depart. der Justiz, vorher einzuholen; (art. 4.) desgleichen bei Verbrechen von Ausländern, welche völkerrechtlich der inländischen Staatsregierung nicht unterworfen sind. (art. 5.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 2. 3. 4. u. 5.)

Zu §. 5.

Sachsen. Neben dem Cr. G. B. verbleibt zur Zeit noch in Kraft das Militairstrafgesetzbuch. (Publ. Verordn. vom 30. März 1838. II. a.) Würtemberg. Ebenso. (art. 2.) Braunschweig und Detmold. Militairische Verbrechen, so wie nicht militairische Verbrechen der Militairpersonen im Felde, sind nicht nach diesem St. G. B. sondern nach den Militairstrafgesetzen zu beurtheilen. (§. 3.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. St. G. B. bleiben die Gesetze über Militairverbrechen und Ver-Neben dem gehen in Kraft. (Einführungs-Gesetz art. 2. Nr. 3.) — Meiningen. Wie Weimar und Militairdisciplinarvergehen. (Einführ. Gesetz vom 21. Jun. 1850. art. 2. Nr. 2.) Coburg. Neben dem St. G. B. bleiben, insoweit dasselbe nicht abändernde Bestimmungen enthält, in Kraft: die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Militairs und der Militairpflichtigen. (Einführ. G. vom 29. Nov. 1850. art. 2. Nr. 4.) —

Zu §. 6.

Oesterreich. Ebenso. (§. 35. Th. I.) Baiern und Oldenburg. Ebenso. (art. 1.) Würtemberg. Ebenso. (art. 7.)

Erster Titel.

Zu §. 7.

Oesterreich. Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen (§. 10. Th. I.) und sind mit diesem Strafurtheile wie mit der Kerkerstrafe nach §. 23 a. a. O. der Verlust des Ehrenranges und des Adels verbunden, wie der Verbrecher vom Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten kann. Frühere Handlungen verlieren ihre Gültigkeit nicht. — Baiern und Oldenburg. Enthauptung. Der Verbrecher wird mit entblößtem

Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatze geführt. Vom Tage der Rechtskraft des Urtheils ist er unfähig zu einer letzten Willensverordnung, oder Schenkung unter Lebenden. (art. 5.) Bei geschärfter Todesstrafe wird der Verbrecher unmittelbar vor der Hinrichtung, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte an dem Pranger ausgestellt. (art. 6.) — Sachsen und Altenburg. Enthauptung. Der Leichnam wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder an einem abgesonderten Orte auf dem Todtenacker begraben. (art. 6.) — Würtemberg. Oeffentliche Enthauptung. (art. 9.) — Braunschweig und Detmold. Oeffentliche Enthauptung. Von mehreren zum Tode Verurtheilten soll keiner vor den Augen des Andern hingerichtet werden; Schwangere erst nach erfolgter Niederkunft. (§. 7.) — Hannover. Enthauptung mittelst des Schwertes. Bei geschärfter Todesstrafe wird der Verbrecher auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift. Der Verurtheilte bleibt berechtigt, über sein Vermögen zu verfügen. (art. 9.) — Hessen. Oeffentliche Enthauptung (mittelst des Fallbeils). Schärfung findet nicht statt. (art. 8.) — Baden. Oeffentliche Enthauptung; keine Schärfung. (§. 11 u. 12.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Todesstrafe ist abgeschafft, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt. (art. 6.) — Meiningen. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung mittelst des Beils vollzogen. (art. 6.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 6.)

Zu §. 10.

Oesterreich. Die Kerkerstrafe dauert mindestens 6 Monate, längstens 20 Jahre; darüber tritt lebenslängliche ein. (§. 15. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Kettenstrafe; stets lebenslang, mit bürgerlichem Tod, schweren öffentlichen Arbeiten oder auch den schwersten Zuchthausarbeiten. Die Aufbewahrung im Zuchthause findet in einem abgesonderten Raume statt, wobei Fesselung an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel eintritt. Vor der Abführung zum Straforte Ausstellung durch den Scharfrichtersknecht mit einer Tafel auf der Brust. (art. 7 u. 8. Th. I.) Die Zuchthausstrafe findet entweder auf bestimmte, oder auf unbestimmte Zeit, nie auf lebenslang statt. (art. 11.) Diese Strafe auf bestimmte Zeit ist mindestens 8 Jahre und nicht über 20 Jahre. (art. 13.) Bei Verurtheilung auf unbestimmte Zeit ist nach Verlauf von 16 Jahren Begnadigung zu erwarten, wenn während der Strafzeit wenigstens 10 Jahre untadelhafte

---

*) Diese Ausnahme enthält das St. G. B. für Anh.-Dessau und Köthen nicht.

Aufführung stattgefunden hat. (art. 12.) Letztere bewirkt auch Abkürzung der Strafzeit bei bestimmten Jahren, jedoch stets nur, nachdem drei Viertel der Strafzeit verflossen sind. (art. 13. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Die Zuchthausstrafe hat in Sachsen 2 Grade. Alle Sträflinge in den Zuchthäusern tragen doppelfarbige, nach den Graden unterschiedene Kleidung, und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Sträflinge ersten Grades männlichen Geschlechts tragen während der Strafzeit ein Beineisen, die weiblichen einen mit einer Kette am Fuße befestigten Kloß; außerdem bei der Einlieferung entweder Dunkelarrest auf 20 Tage ununterbrochen, oder hartes Lager oder Entziehung warmer Kost auf 30 Tage, jedoch ununterbrochen nur 2 Tage hintereinander. (art. 7.) Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Letztere kann nicht über 20 Jahre, und im 1. Grade nicht unter 2 Jahren, im 2. Grade nicht unter 1 Jahre erkannt werden. In Altenburg kann die zeitliche Zuchthausstrafe nicht über 25 und nicht unter 1 Jahre erkannt werden. (art. 17.) — Würtemberg. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitliche, und mit ausgezeichneter Kleidung verbunden. (art. 8 u. 12.) Die zeitliche ist mindestens 5 und höchstens 25 Jahre. (art. 11.) — Braunschweig und Detmold. a. Kettenstrafe. Die Verurtheilten tragen Fesseln und eine ausgezeichnete Kleidung, bringen jeden 6. Monat der Strafzeit in einsamen Arrest zu, und erhalten dieser Zeit jeden zweiten Tag nur Wasser und Brod. (§. 9.) Die Kettenstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich; die übrigen Freiheitsstrafen nur zeitlich. Die Dauer der zeitlichen Freiheitsstrafen ist eine ordentliche und außerordentliche; die ordentliche ist bei der Kettenstrafe nicht unter 5 und nicht über 15 Jahre, die außerordentliche nicht unter 3 und nicht über 25 Jahre. (§. 14.) b. Zuchthaus. Die Züchtlinge tragen eine ausgezeichnete, jedoch von den Kettensträflingen verschiedene Kleidung, bringen jeden 12. Monat in einsamem Arrest zu und erhalten in dieser Zeit jeden dritten Tag nur Wasser und Brod. (§. 10.) Die ordentliche Dauer der Strafzeit ist nicht unter 2 und nicht über 10 Jahre, die außerordentliche nicht unter 1 und nicht über 15 Jahre. (§. 14.) Die Kettenstrafe ist nach Vierteljahren, die Zuchthausstrafe nach Monaten theilbar. (§. 15.) — Hannover. a. Kettenstrafe in zwei Graden, von denen der erste in leichterer Arbeit mit leichten Ketten, der zweite in schwererer Arbeit mit schweren Ketten besteht. (art. 10.) Sie darf nicht unter 6 Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden. (art. 11.) Weibspersonen, schwächliche und gebrechliche Männer oder unter 18 Jahren verbüßen diese Strafe, falls solche unter 10 Jahren beträgt, im Zuchthause. (art. 12.) b. Zuchthausstrafe in zwei Graden, die sich durch leichtere Arbeit (1. Grad) und schwerere Arbeit (2. Grad) unterscheiden.

(art. 13.) Dauer nicht unter 2 und nicht über 8 Jahre. (art. 14.) Die zur Ketten- und Zuchthausstrafe 2. Grades Verurtheilten werden durch abweichende Kleidung unterschieden. (art. 15.) — Hessen. Zuchthausstrafe lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit, nicht unter 2 Jahren und nicht über 18 Jahre; sie ist mit ausgezeichneter Kleidung verbunden. (art. 7 u. 9.) — Baden. Lebenslängliche und zeitliche Zuchthausstrafe; letztere wird in den Urtheilen nach Jahren und Vierteljahren, nie in kleineren Zeiträumen bestimmt; sie ist mindestens 3 Jahre, höchstens 20 Jahre. (§. 10. 13. 14.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Zeitlich kann sie nie über 20 Jahre, aber auch nie unter 1 Jahre stattfinden. Die Festungsstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich; zeitlich findet sie nicht über 20 Jahre und nicht unter 1 Monat statt. (art. 10.) Die Sträflinge des Zuchthauses tragen doppelfarbige Kleidung. *) (art. 7.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 10 u. 7.)

Zu §. 11.

Oesterreich. Bei der Kerkerstrafe bestehen drei Grade. Erster Grad: Kerker, enge Verwahrung, ohne Eisen, gewöhnliche Verpflegung. Zweiter Grad: schwerer Kerker, Eisen an den Füßen, täglich eine warme Speise, jedoch ohne Fleisch; Lager auf bloßen Brettern. Dritter Grad: schwerster Kerker, abgesonderter, einsamer Kerker, stets schwere Eisen an Händen und Füßen und um den Leib ein eiserner Ring, an welchen der Sträfling außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird; alle zwei Tage eine warme, aber keine Fleischspeise, die übrigen Tage Wasser und Brod; Lager auf bloßen Brettern. (§§. 11—14. Th. I.) Mit der Kerkerstrafe ist stets Anhaltung zur Arbeit verbunden mit Berücksichtigung der verschiedenen Strafgrade. (§. 16. Th. I.) Die Kerkerstrafe kann verschärft werden durch a. Anhalten zur öffentlichen Arbeit; b. Ausstellung auf der Schandbühne; c. Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen, (auf einmal nicht mehr als 50 Streiche); d. Fasten; e. Landesverweisung nach ausgestandener Strafe. (§. 17. Th. I.) Letztere findet nur bei Ausländern statt, der die Brandmarkung durch Einschröpfung eines R an der linken Seite des hohlen Leibes beigefügt werden kann. (§. 22. Th. I.) Die Folgen dieser Strafen s. oben zu §. 7. — Baiern und Oldenburg. Mit der Zuchthausstrafe ist Arbeit im Strafhause, beim Eintritt Abschneiden der Haare, zweifarbige Zuchthauskleidung und eine leichtere Kette von einem Fuß zum andern verbunden. (art. 10.) Die Zuchthausstrafe kann geschärft werden:

*) Ueber die Kleidung enthält das St. G. B. für Anhalt keine Bestimmung.

1. mittelst öffentlicher Ausstellung durch den Gerichtsdiener, jedoch nur bei 20jähriger oder zeitlich unbestimmter; 2. durch eine jährlich wiederholte Einsperrung in einsamem finstern Kerker, abwechseld bei Wasser und Brod auf 3 bis 8 Tage; oder 3. durch Verbindung dieser Schärfungsarten. (art. 14. *) Statt der Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe kann auch auf Festungsstrafe in 3 Graden erkannt werden mit allen Folgen und Eigenheiten der erstern, nur daß bei dem ersten Grade (= Kettenstrafe) die öffentliche Arbeit und die Ausstellung wegfällt. Geschärft wird die Festungsstrafe zweiten und dritten Grades durch Einsperrung in einem dunklen Kerker, durch Lagerstätte auf blosen Brettern, durch Entziehung der warmen Kost oder durch Verbindung aller oder mehrerer dieser Schärfungsarten. (art. 19 u. 21.) Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum und die Fähigkeit zur Erwerbung neuer Rechte; ist jedoch während der Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. (art. 10.) — Sachsen und Altenburg. Die Zuchthausstrafe beider Grade kann geschärft werden: 1. durch Dunkelarrest auf 20—30 Tage ununterbrochen; 2. durch hartes Lager auf 10—30 Tage, doch stets nur 2 Tage hintereinander; 3. durch Entziehung warmer Kost unter gleicher Beschränkung bis zu 3 Monaten; 4. bei männlichen Verbrechern durch 30—90 Ruthenstreiche. Lebenslängliche Zuchthausstrafe wird nie geschärft. Altenburg: Dunkelarrest nur 8 Tage hintereinander; Frauenzimmer 15 bis 50 Ruthenstreiche. (art. 8.) Wirklich erlittene Zuchthausstrafe (Altenburg: rechtskräftig zuerkannte) zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Rangs oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, sowie der Advokatur und des Notariats (Altenburg: sowie der Fähigkeit zur Anstellung) nach sich. Gewerbtreibende können zwar das Gewerbe fortsetzen, dürfen aber den Innungsversammlungen nicht beiwohnen, während sie die Innungsbeiträge entrichten müssen. Altenburg: Meister dürfen keine Gesellen und Lehrlinge halten; die Sträflinge haben, wenn sie vermögend sind, die Verpflegung und Beköstigung zu ersetzen. (art. 9.) — Würtemberg. Zwang zur Arbeit innerhalb der Anstalt. (art. 12.) Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe ist von den Gerichten nach Erwägung der Umstände des Verbrechens, der Bildungsstufe und bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters in der Art zu erkennen, daß derselbe in einem abgesonderten Raume verwahrt und soviel als thunlich seinen frühern Ver-

*) Die körperliche Züchtigung als Schärfung ist durch art. 6. des Gesetzes vom 12. Mai 1848 in Baiern aufgehoben.

hältnissen angemessen beschäftigt wird, die ausgezeichnete Kleidung nicht zu tragen hat und die körperliche Züchtigung nicht zur Anwendung kommt. (art. 13.) Das zeitliche Zuchthaus kann geschärft werden: durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, aber nicht länger als 8 Tage, durch Dunkelarrest, ununterbrochen auf nicht länger als 8 Tage und durch körperliche Züchtigung. (art. 16.) Letztere darf 50 Streiche nicht übersteigen und wird beim Antritt der Strafe vollzogen. (art. 17.) Der zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilte verliert in Folge dieser Verurtheilung: 1. alle Rechte, deren Verlust mit der bleibenden Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbunden ist; (s. zum nachfolgenden §.) 2. den Adel, jedoch nur für seine Person, und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder; 3. die Berechtigung zu solchen öffentlichen Verrichtungen, zu deren Ausübung eine Verpflichtung durch die Staatsbehörde erforderlich ist; 4. das Recht, eine Vormundschaft über andere, als seine Kinder zu führen, so wie die Berechtigung, an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden. (art. 33.) — Braunschweig und Detmold. Alle Strafgefangene sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit und ihren frühern bürgerlichen Verhältnissen thunlichst entsprechen; sie werden dergestalt in Klassen getheilt, daß eine Sonderung der mit Handarbeiten beschäftigten von den zu solchen nicht zu verwendenden, so wie der jugendlichen von den ältern und verdorbenern Verbrechern stattfindet. (§. 13.) Gesetzliche Folge der Ketten- oder Zuchthausstrafe ist der Verlust aller Ehren, politischen und Dienstrechte, sowie der Fähigkeit, diese Rechte zu erlangen; ferner der Verlust der Innungsrechte, der Gewerbe-Concessionen und der Fähigkeit, eine Vormundschaft oder Curatel über Andere als die eignen Kinder zu führen. (§. 17.) — Hannover. Der zur Kettenstrafe Verurtheilte wird zu öffentlichen Arbeiten, oder zu Arbeiten in der Anstalt, beides in Ketten, angehalten. Geschärft kann die Strafe werden: 1. durch öffentliche Ausstellung am Strafpfahle unter Anhängung einer Tafel, worauf das Verbrechen und die Strafe benannt ist; 2. durch eine jährlich um die Zeit des begangenen Verbrechens zu verhängende einsame Einsperrung in einem finstern Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brod, auf 3 bis 8 Tage; 3. durch Verbindung beider Schärfungsarten (art. 10.) Der zum Zuchthaus Verurtheilte wird nur innerhalb der Strafanstalt, ohne Fesseln, zur Arbeit angehalten. Schärfung wie bei der Kettenstrafe. (art. 13.) Nothwendige rechtliche Folge jeder Verurtheilung in Ketten- oder Zuchthausstrafe ist der Verlust des Adels für die Person des

Verbrechers, sowie aller Würden, Staats- und Ehrenämter, Ehrenzeichen, ingleichen der Gilden- und Zunftrechte und des Rechts die Nationalkokarde zu tragen; außerdem Unfähigkeit zu allen fernern öffentlichen Aemtern und Würden. (art. 16.) — Hessen. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe kann nur geschärft werden in dem Falle, wenn nach erfolgter Verurtheilung ein neues mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen begangen wurde. (art. 17 u. 102.) Die Schärfung des Zuchthauses geschieht: a. durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, nach einander nicht über 4 Wochen; b. durch einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als 1 Monat; c. durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als 4 Tage; d. durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten. (art. 16.) Bei Zuchthausstrafe von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen im zweiten und in den folgenden Jahren nicht über 4 mal des Jahres, nach Ablauf von 5 Jahren aber jährlich nur einmal statt. (art. 20.) Während der Strafzeit darf dem Sträfling weder aus seinem Vermögen noch von Andern Geld, Nahrungsmittel, Kleidungsstücke oder überhaupt Etwas abgegeben werden. (art. 9.) Die Verurtheilung zu Zuchthaus zieht als gesetzliche Folge nach sich: 1. die Unfähigkeit, Mitglied der Geschworenen zu sein; 2. den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter, der Advokatur, und die Unfähigkeit zu solchen; 3. den Verlust der Ruhegehalte; 4. den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel; 5. die Unfähigkeit, an Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen oder gewählt zu werden; 6. die Unfähigkeit, Vormund oder Curator zu sein, ausgenommen über die eignen Kinder. (art. 22.) — Baden. Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten, und mit schmaler Kost genährt. (§. 16.) Die Folgen der Verurtheilung zu Zuchthaus sind den Bestimmungen des §. 12. des preuß. G. B. von Nr. 2 bis 6 entsprechend, und außerdem noch Verlust der Ruhegehalte und Pensionen aus Staats-, Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskassen; desgleichen solcher Ruhegehalte und Pensionen, die aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezogen werden. (§. 17.) Ausländer trifft nach Erstehung der Zuchthausstrafe als Folge lebenslängliche Landesverweisung. (§. 18.) — Zeitliches Zuchthaus kann geschärft werden durch: a. einsame Einsperrung ununterbrochen nicht länger als 2 Monate; b. Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als 4 Tage; c. Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe, nacheinander nicht mehr als 7 Tage, je um

den andern Tag; d. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht länger als 4 Wochen; e. Verbindung zweier oder mehrerer dieser Schärfungen. (§. 54.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Alle Strafgefangene sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit thunlichst entsprechen. Soweit dies hiermit verträglich, sind die zu Zuchthaus Verurtheilten zu schwerer Arbeit zu verwenden. Der Ertrag der Arbeiten dient zunächst zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen, dann zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens, und der etwaige Ueberverdienst wird dem Stäfling bei seiner Entlassung ausgehändigt. (art. 8.) Die Freiheitsstrafen können geschärft werden: 1. durch Dunkelarrest, höchstens auf 30 Tage, welcher dergestalt zu verbüßen ist, daß nach jedem vierten Tage ein Zwischenraum von 8 Tagen gelassen wird; 2. durch hartes Lager nicht über 30 Tage und nie länger als 2 Tage hintereinander, mit Zwischenräumen von 2 Tagen; 3. durch Entziehung warmer Kost und Beschränkung derselben auf Wasser und Brod, ununterbrochen nicht länger als 2 Tage hintereinander und längstens auf 30 Tage. Diese Schärfungen können auch verbunden, aber nur abwechselnd verbüßt werden. (art. 12.) Lebenslängliches Zuchthaus ist nie zu schärfen. (art. 13.) Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht ohne Weiteres den Verlust aller Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Aemter, der Advokatur, des Notariats, der ärztlichen Praxis, sowie der Dienstgehalte, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Kassen nach sich. Gewerbtreibende, welche einem Innungsverbande angehören, dürfen das Gewerbe zwar fortbetreiben, den Innungsversammlungen aber nicht beiwohnen, müssen jedoch die üblichen Innungsbeiträge entrichten. Außerdem gelten noch die hierüber zu erlassenden oder erlassenen besondern gesetzlichen Vorschriften. (art. 9.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 8. 12. 13. 9.) —

Zu §. 12.

Würtemberg. Durch den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte sind verwirkt: 1. alle Hof-, Staats- und andere öffentliche Aemter mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen; 2. alle Ehrentitel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen; 3. Quiescenzgehalte und Pensionen, welche dem Verurtheilten aus einer Staats-, Gemeinde-, oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden, desgleichen solche Ruhegehalte, die er aus einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Rentamtskasse in seiner Eigenschaft als Staatsdiener bezieht; 4. die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte; 5. die

*) In Anhalt besteht nur die unter Nr. 3 angegebene Schärfung.

Fähigkeit zu Erwerbung aller dieser Vorzüge, Aemter, Dienste, Auszeichnungen und Rechte. Die Strafe kommt gegen Jeden zur Anwendung, der das 16. Jahr zurückgelegt hat. (art. 27.) — Braunschweig und Detmold. Zu den Ehrenrechten gehören: der Adel, Würden, auch geistliche und akademische, Titel, Orden und Ehrenzeichen. (§. 74.) Die politischen Rechte begreifen unter sich das Recht, bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen zu wählen oder gewählt zu werden. (§. 75.) Zu den Dienstrechten sind diejenigen zu rechnen, welche aus einer öffentlichen Funktion entspringen, zu deren Ausübung die Beeidigung oder die Verpflichtung mittelst Handgelöbnisses an Eides Statt vor einer obrigkeitlichen Behörde erfolgt, also auch der mit öffentlicher Funktion verbundene Titel, Rang und Gehalt, so wie der Genuß einer Pension in Folge eines solchen Dienstes. (§. 76.) —

Zu §. 13.

Oesterreich. Arrest in 2 Graden. Der erste Grad: Arrest besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; die Wahl der Beschäftigung steht frei, wenn der Unterhalt selbst beschafft wird. Der zweite Grad: strenger Arrest ist mit magerer Kost, Untersagung jedes Besuchs und Unterredung ohne Beisein einer obrigkeitlichen Person, und Anhalten zur Arbeit verbunden. Das frühere Anlegen von leichten Eisen ist durch das Patent vom 17. Januar 1850 aufgehoben. (§§. 11 u. 12. Th. II.) Kürzeste Dauer 24 Stunden, die längste 6 Monate. (§. 13. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Strafarbeitshaus. Ganz wie Zuchthaus; nur werden die Sträflinge nicht gefesselt, haben einfach graue Kleidung und behalten alle ihre Privatrechte mit der Fähigkeit, unter den Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Die Schärfung wie oben zu §. 11 bei der Zuchthausstrafe angegeben. (art. 15. und 17. Th. I.) Die Strafe kann nicht unter 1 und nicht über 8 Jahre zuerkannt werden. (art. 16. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Arbeitshausstrafe, mit besonderer (Altenburg „einfarbiger") Kleidung und Zwangsarbeit kann nicht unter 2 Monaten und nicht über 10 Jahre erkannt, aber durch 1. hartes Lager, 2. Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod verschärft werden (Altenburg und 3. durch körperliche Züchtigung, auch 4. durch Anhaltung des Detinirten zu öffentlicher Arbeit). (art. 10, 12 u. 17.) Würtemberg. Arbeitshaus; hiermit ist Zwang zur Arbeit und eine ausgezeichnete Kleidung verbunden; zu Arbeiten außerhalb kann nicht gezwungen werden. (art. 14.) Dauer von 6 Monaten bis zu 6 Jahren. (art. 15.) Schärfung durch schmale Kost und durch Dunkelarrest. 1 Tag mit schmaler Kost = 2, 1 Tag Dunkelarrest = 4 Tagen ohne Schärfung. (art. 16.) Die Arbeitshausstrafe kann in Rücksicht der besondern Umstände des

Verbrechens, so wie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten selbstständigen Anstalt vollzogen werden, (art. 18.) wobei auf eine, den frühern Verhältnissen thunlichst angemessene Beschäftigung gesehen werden soll. Schärfung wie beim Arbeitshaus. (art. 19.) Die Verurtheilung zum Arbeitshaus oder zur Festungsstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nach sich. (art. 34.) — Braunschweig und Detmold. Zwangsarbeit in einer besondern Anstalt; ordentliche Dauer nicht unter 1 Monat und nicht über 5 Jahre, außerordentliche Dauer nicht unter 14 Tagen und nicht über 10 Jahre. Sie ist nach Wochen theilbar. (§. 11, 14. u. 15.) Sie hat den Verlust der politischen und Dienstrechte, sowie der Fähigkeit, dieselben zu erlangen, zur Folge. (§. 17.) — Hannover. Strafarbeitshaus mit angemessener Arbeit im Innern der Anstalt. Schärfung durch Wasser und Brod, strenge Einsamkeit oder durch Verbindung beider. (art. 19.) Dauer: nicht unter 3 Monaten und nicht über 3 Jahre. (art. 20.) — Hessen. Correctionshausstrafe, nicht unter 3 Monaten und nicht über 10 Jahre, (art. 7.) ist mit Arbeit verbunden. (art. 12.) Nach Verhältniß der bürgerlichen Verhältnisse und der Bildungsstufe des Schuldigen kann dieselbe auf einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt vollzogen werden. (art. 11.) Die Verurtheilung auf ein Jahr oder länger zieht als gesetzliche Folge nach sich: 1. die Unfähigkeit, Mitglied der Geschworenen zu sein; 2. den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advokatur; 3. den Verlust der Ruhegehalte; 4. die Unfähigkeit, bei Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten gewählt zu werden. (art. 23.) Die Verurtheilung auf weniger als 1 Jahr zieht Suspension von Dienst und Gehalt auf die Dauer der Strafzeit nach sich. Geschah jedoch die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, so tritt: 1. die Unfähigkeit, Mitglied der Geschworenen zu sein; 2. der Verlust aller öffentlichen Aemter und der Advokatur; 3. der Verlust der Ruhegehalte ein. (art. 24.) — Baden. Arbeitshaus wird nur nach Jahren und Monaten bestimmt; nicht weniger als 6 Monate und nicht mehr als 6 Jahre, (§. 34. u. 35.) und ist mit Arbeit und gleichförmiger Kleidung verbunden. (§. 36.) Mit Ausnahme der Kettenstrafe können alle Schärfungen wie beim Zuchthaus (s. oben zu §. 11.) eintreten. (§. 55.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Arbeitshaus. Die Sträflinge tragen eine besonders vorgeschriebene Kleidung.*) (art. 7.) Wegen der

*) Das St. G. B. für Anhalt enthält keine Bestimmung über die Kleidung.

Schärfung und Arbeit siehe oben zu §. 11 beim Zuchthaus. Arbeitshaus soll nie über 10 Jahre dauern und nie unter 2 Monate herabgehen. (art. 10.) — Meiningen und Coburg wie Weimar. (art. 7 u. 10.) —

Zu §. 14.

Baiern und Oldenburg. Gefängnißstrafe höchstens 2 Jahre, kann aber geschärft werden durch a. Lagerstätte auf blosen Brettern, b. Schmälerung der Kost, oder c. durch Beides (art. 28 u. 29. Th. I.) Außer dem Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter, als nothwendig rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, oder Arbeitshausstrafe (art. 23. Th. I.) finden als selbstständige Ehrenstrafen statt: a. die Dienstentsetzung (Cassation) mit Verlust des Dienstranges und Gehaltes sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern; b. die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern; c. die einfache Dienstentlassung (Dimission), welche die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern ausschließt. Als demüthigende Strafen gelten: 1. die Herabsetzung eines Beamten auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle (Degradation); 2. gerichtlicher Verweis. (art. 22. Th. I.) — In Oesterreich besteht noch körperliche Züchtigung bei Dienstgesinde, Handwerksgesellen und tagwerkenden Klassen; auf einmal nicht über 25 Streiche und nicht öffentlich. (§. 15 u. 16. Th. II.) Sachsen und Altenburg. Gefängnißstrafen von und unter 3 Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen, höhere im Landesgefängniß zu verbüßen. Vermögende, welche außer den Criminalkosten ihren Unterhalt selbst bestreiten, können sich eigne Lagerstätte besorgen, selbst verköstigen und ihre Beschäftigung selbst wählen. Dauer, nicht unter 1 Tag und nicht über 3 Monate, wenn für einzelne Fälle nichts anderes bestimmt ist. Schärfung, wie beim Arbeitshaus. (art. 11. 12 u. 17.) Außer diesen Strafen enthält das C. G. B. noch Festungsstrafe gegen Civilpersonen im Wege der Begnadigung (art. 12.), Handarbeitsstrafe statt Gefängnißstrafe welche bis zu 3 Monaten gedroht ist; jedoch darf die Handarbeit sich nicht über 4 Wochen erstrecken; (art. 14.) und körperliche Züchtigung mit einer nicht über 1/4 Zoll starken Ruthe, wobei nicht über 90 (oder Altenburg resp. 50) Streiche gegeben werden dürfen. (art. 23.) Ferner bestehen Geldstrafen und gerichtlicher, mündlicher oder schriftlicher Verweis. (art. 15 u. 16) — Würtemberg. Gefängniß in der Regel nicht über 2 Jahre, ausnahmsweise bis zu 6 Jahren; zerfällt in Bezirks- und Kreisgefängnißstrafe. Bei ersterer findet keine Anhaltung zur Arbeit statt, wohl aber bei letzterer, doch mit möglichst angemessener Arbeit. (art. 20.

21 u. 22.) Wenn mit einer Bezirks- oder Kreisgefängnißstrafe weder der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbunden ist, noch der Verurtheilte diesen Verlust früher erlitten hat, so ist dieselbe auf einer Festung oder ihr gleichgestellten Anstalt zu verbüßen, wenn die Umstände des Vergehens, der Bildungsstufe und bürgerlichen Verhältnisse dieß begründen. Dann heißt die Strafe Festungsarrest. (art. 8 u. 23.) Können solche Arrestanten, denen die Kreisgefängnißstrafe umgewandelt worden, die Kosten ihres Unterhalts nicht selbst decken, so werden sie zu einer angemessenen Beschäftigung angehalten. (art. 24.) Schärfung bei Gefängniß und Festungsarrest a. durch schmale Kost, je am 3ten höchstens am 2ten Tage, nicht länger als 8 Tage; b. durch einsame Einsperrung auf nicht länger als 14 Tage; c. durch Verbindung beider. Ein geschärfter Tag = 2 Tagen ohne Schärfung. (art. 25.) Außer den bereits angeführten Strafarten besteht hier noch als selbstständige „die Dienstentlassung" in Folge deren der Verurtheilte alle öffentlichen Aemter mit den hievon abhängenden Rechten verliert. Doch bleibt die Fähigkeit der Wiederanstellung nach bestimmter Zeitfrist. Diese ist nicht unter 2 und nicht über 5 Jahre. (art. 30.) Ferner „die Entziehung öffentlicher Berechtigungen, oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbsbetriebs" für immer oder auf Zeit. Letztere nicht unter 6 Monaten und nicht über 5 Jahre, (art. 31.) und Geldstrafe und Confiscation einzelner Gegenstände. (art. 8.) — Braunschweig und Detmold. Gefängniß; ordentliche Dauer nicht unter 14 Tagen und nicht über 3 Jahre, außerordentliche nicht unter 1 Tag und nicht über 5 Jahre. (§. 14.) Ueber 3 Monate wird in einer eignen Landesstrafanstalt, von und unter 3 Monaten in den Kreisgefängnissen, oder auch im Bürgergehorsam oder in Arrestlokalen verbüßt. Es ist Selbstverköstigung gestattet, und wer die Kosten der Strafvollziehung bestreitet, kann sich seine Beschäftigung wählen, deren Ertrag ihm ganz verbleibt. Außerdem tritt Anhalten zu angemessener Arbeit ein, wovon nur der Ueberverdienst dem Sträfling gehört. (§. 12 u. 13.) Gefängniß über 1 Jahr, wegen eines vorsätzlichen Verbrechens, zieht Verlust der Dienstrechte nach sich und während der Dauer ruhen alle politischen Rechte. (§. 17.) Als selbstständige Strafen kennt dieses Cr. G. B. noch „Verweis vor besetztem, oder in schwerern Fällen, vor vollständig versammeltem Gerichte" (§. 19.) und „Dienstentsetzung und Dienstentlassung bei Amtsverbrechen," (§. 20 und 249 ff.) sowie Geldstrafen. (§. 18.) — Hannover. Gefängniß; nicht über 3 Monate. Es gibt 3 Grade: a. erster Grad, einfaches Gefängniß, gestattet sich selbst zu verköstigen und von Zeit zu Zeit den Zu-

spruch von Verwandten und Freunden; b. zweiter Grad besteht in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, ein um den andern Tag, oder in strenger Einsamkeit; c. der dritte Grad besteht in der Verbindung der unter b. genannten Schärfungen. Bei allen 3 Graden wird der Verurtheilte, wenn seine gewöhnlichen Berufsbeschäftigungen in Handarbeit bestehen, zu angemessener Beschäftigung angehalten. Wasser und Brod darf ununterbrochen nicht über 14 Tage, und im Ganzen nicht über 6 Wochen erkannt werden. (art. 21.) Wenn einfache Gefängnißstrafe über 8 Tage den Nahrungsstand des Verurtheilten gefährdet, so ist sie durch Schärfung zu kürzen. Der zweite Grad entspricht dem Anderthalbfachen, der dritte Grad dem Doppelten des ersten Grades. (art. 22.) Als selbstständige Strafen nimmt dieses Cr. G. B. noch an 1. Dienstentsetzung (Cassation), 2. einfache Dienstentlassung (Dimission), 3. Suspension vom Amte, 4. Widerruf und Abbitte vor versammeltem Gerichte, 5. gerichtlichen Verweis bei offenen Thüren, und 6. Geldbußen. (art. 17 u. 18.) Zu den schweren Strafen gehören: 1. Todesstrafe, 2. Kettenstrafe, 3. Zuchthaus, 4. Dienstentsetzung. (art. 8.) Zu den leichteren die übrigen genannten (art. 18.) — Hessen. Bürgerliches Gefängniß; nicht über drei Monate. Es kann in Orts- oder Bezirksgefängnissen oder jedem andern tauglichen Lokal abgebüßt werden. (art. 7 u. 13.) Als selbstständige Strafen setzt dieses St. G. B. noch fest: a. Dienstentsetzung, wodurch der Verurtheilte alle Orden und Ehrenzeichen, öffentliche Aemter mit den davon abhängenden Rechten, sowie die Ansprüche darauf, und die Advokatur verliert; auch wird er zur Wiederanstellung und zu den Verrichtungen eines Geschworenen unfähig. (art. 27.) b. Dienstentlassung; zieht den Verlust aller öffentlichen Aemter mit den davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalten nach sich, jedoch nicht die Unfähigkeit zur Wiederanstellung. c. Suspension von Dienst und Gehalt, nicht unter 7 Monaten und nicht über 1 Jahr. Sie erstreckt sich nur auf ein oder mehrere bestimmte Aemter mit den davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalten. (art. 7 u. 28.) d. Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familienrechte. e. Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs, entweder für immer oder auf bestimmte Zeit, nicht unter 6 Monaten und nicht über 5 Jahre; f. gerichtlicher Verweis. g. Geldstrafe. (art. 7.) — Baden. Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollzogen; erstere nicht unter 4 Wochen und nicht über 1 Jahr, letztere nicht über 8 Wochen. In beiden Fällen mit den persönlichen Verhältnissen entsprechender Beschäftigung. (art. 38 bis 42.) Mit Ausnahme der Ketten-

strafe können alle Schärfungsarten wie beim Zuchthaus (s. oben zu §. 11.) eintreten. (art. 55.) Dieses St. G. B. kennt noch folgende selbstständige Strafen: a. Dienstentsetzung (als peinliche Strafe), welche den Verlust aller öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge, sowie die Folgen der Zuchthausstrafe nach sich zieht. (§. 21 u. 22.) b. Als bürgerliche Strafen: Dienstentlassung, mit dem Verlust der Fähigkeit, vor Ablauf von 3 Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Großherzog selbst verleiht, wieder berufen zu werden. (§. 44 u. 45.) c. Entziehung eines öffentlichen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung. Diese geschieht entweder für immer oder auf bestimmte Zeit; dann von 6 Monaten bis zu 6 Jahren; (§. 46.) d. gerichtlicher Verweis mündlich oder schriftlich ertheilt. (§. 49.) e. Geldstrafe; f. Confiscation einzelner Gegenstände. (§. 33.) Arbeitshaus, Festung und Gefängniß gehören ebenfalls zu den bürgerlichen Strafen. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Gefängnißstrafe wird in den Gefängnissen der Einzelrichter verbüßt, wenn sie von solchen erkannt ist. Außerdem in den Kreisgefängnissen oder in einem Landesgefängnisse. (art. 7.) Gefängnißsträflinge, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, (welche — bestreiten, fehlt bei Anhalt) können sich ihre Arbeit oder Beschäftigung wählen und deren Ertrag gehört ihnen. Solchen Sträflingen ist auch gestattet, sich selbst zu beköstigen. (art. 8.) Insofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die kürzeste Dauer 1 Tag, die längste 3 Monate. (art. 10.) Schärfung wie beim Zuchthaus. (s. oben zu §. 11.) Außerdem kennt dieses St. G. B. noch Handarbeitsstrafe statt Gefängniß bei Handarbeitern, wobei sie nicht detinirt werden*); (art. 14.) Geldstrafen, (art. 15 u. 16.) gerichtlichen Verweis, mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich, (art. 17.) und Festungsstrafe bei Civilpersonen auf dem Wege der Begnadigung, (bei Anhalt fehlen die Worte: bei Civilpersonen auf dem Wege der Begnadigung) nach Befinden auf der Festung eines benachbarten Staates. (art. 7.) — Coburg und Meiningen. Wie Weimar. (art. 7. 8. 10. 14. 15. 16. 17.) —

Zu §. 15.

Braunschweig und Detmold. Ein Monat und ein Jahr wird nach dem Kalender gerechnet. (§. 16.) — Die übrigen St. G. B. stimmen mit Preußen überein.

Zu §. 16.

Oesterreich. Nie eine andere Strafart als die im Gesetz ausgesprochene kann verhängt werden. (§ 27. Th. I.) Umwandlung findet nur bei minder wichtigen Uebertretungen un-

---

*) In Anhalt findet diese Strafe weder selbstständig, noch an der Stelle anderer Strafen statt. (art. 14.)

ter besonderen Umständen statt. (§§. 23 u. 24. Th. II.) Baiern und Oldenburg. Bei Strafumwandlung entspricht der Kettenstrafe die Festungsstrafe des ersten Grades, dem Zuchthause die Festungsstrafe des zweiten Grades, dem Arbeitshause die Festungsstrafe des dritten Grades. (art. 19. Th. I.) Gefängnißstrafe, welche nicht über ein Jahr dauert, kann durch die Schärfungsarten gekürzt werden. Werden letztere cumulirt, so bewirken sie die Hälfte der Strafzeit. (art. 30. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Das Cr. G. B. kennt viel alternative Strafen, dagegen weniger Strafumwandlungen. Bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts kann eine Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, und entspricht eine Woche 30 Ruthenstreichen; über 3 Wochen ist der Ueberrest durch die ursprüngliche Strafe zu verbüßen. (art. 22 u. 23.) — Würtemberg. Keine im Gesetze bestimmte oder rechtskräftig erkannte Freiheits- oder Ehrenstrafe darf von Richteramtswegen in Geldstrafe verwandelt werden. (art. 46.) Nur bei ausländischen Landstreichern und Bettlern ist Arbeitshaus, welches 1 Jahr nicht übersteigt in körperliche Züchtigung zu verwandeln, und mit 25 bis 50 Streichen zu belegen. (art. 48.) Ehrenstrafen, die nicht vollzogen werden können, werden mit Kreisgefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr geahndet. (art. 51.) Dienstentlassung, die nicht vollzogen werden kann, wird mit Kreisgefängniß von 2 bis zu 8 Monaten gestraft. (art. 53.) 4tägiges Bezirksgefängniß ist = 3tägigen Kreisgefängnisse, 1jähriges Kreisgefängniß = 6 Monaten Arbeitshaus, und 6jähriges Arbeitshaus = 5jährigem Zuchthaus. (art. 50.) — Braunschweig und Detmold. Bei Verwandlung von Freiheitsstrafen sind 3 Monate Kettenstrafe 4 Monaten Zuchthaus; 1 Monat Zuchthaus 6 Wochen Zwangsarbeit; 1 Woche Zwangsarbeit 10tägigem Gefängnisse gleich. Kürzere Strafzeit wird nicht berücksichtigt. (§. 25.) Hannover. Nach der Persönlichkeit des Verbrechers, dessen Lebenswandel und der Natur des Verbrechens kann Kettenstrafe oder Zuchthaus in Staatsgefängniß umgewandelt werden; dann wird die Strafzeit um $^1/_4$ bis $^1/_2$ verlängert. Bei Umwandlung des Arbeitshauses oder Gefängnisses in Staatsgefängniß tritt keine Verlängerung ein. (art. 23.) Bei Vagabunden und Bettlern ist Gefängniß, welches nicht über 6 Wochen dauert, in körperliche Züchtigung mit der Peitsche auf den Rücken, nie über 50 Streiche zu verwandeln. Auch bei Weibspersonen in angemessener Weise. (art. 24.) Baden. 6 Monate Zuchthaus = 9 Monaten Arbeitshaus, 6 Monate Arbeitshaus = 9 Monaten Gefängniß; Dienstentsetzung = 1 bis 2 Jahre Arbeitshaus, Dienstentlassung = 6 Monaten bis zu 1 Jahre Kreisgefängniß. (§. 165 u. 169.) Weimar-Eisenach, Fürsten-

thümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Strafumwandlung darf nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen eintreten; 6 Monate Zuchthaus werden 8 Monaten Arbeitshaus und 1 Jahre Gefängniß gleich geachtet.*) (art. 10.) Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 10.) —

Zu §. 17.

Baiern und Oldenburg. Bei Verwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen wird die Summe von 25 Gulden einer achttägigen einfachen Gefängnißstrafe gleichgeachtet, jedoch die Dauer des Ueberrestes nie über 3 Monate erstreckt. (art. 35. Th. I.) Sachsen und Altenburg. — Wo das Gesetz alternativ Freiheits- oder Geldstrafe bestimmt, wird der Betrag von 8 Groschen (10 Sgr.) bis zu 1 Thlr. nach den Vermögens- oder sonstigen Verhältnissen einem Tag Gefängniß gleich geachtet, bei Unvermögen des Verurtheilten 16 Groschen (20 Sgr.) gleich einem Tage. (art. 20. u. 21.) — Würtemberg. Geldbußen bei Unvermögen werden in Gefängniß verwandelt, und 1 bis 4 Gulden einem Tage gleich geachtet. (art. 46 u. 47.) — Geldbußen dürfen, den Fall eines Zusammenflusses von Uebertretungen ausgenommen, die Summe von 1000 Gulden nicht übersteigen. (art. 32.) — Braunschweig und Detmold. Geldstrafe kann statt Gefängniß bis zu 1 Jahre eintreten. Nach den Vermögensverhältnissen wird 1 Tag Gefängniß zu 1 bis 5 Thlr. berechnet. (§. 18.) — Hannover. Eine Geldstrafe kann, ausgenommen beim Zusammenflusse mehrerer, die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen. Die Entschädigung des Verletzten geht jedoch immer vor. (art. 28.) Bei Unvermögen wird 1 bis 2 Thlr. Geldbuße einem Tag Gefängniß ersten Grades gleich geachtet; übersteigt die so ausgemittelte Gefängnißstrafe deren längste Dauer, so sind von da an 4 Thlr. = 1 Tag zu berechnen. (art. 29.) Hessen. Geldstrafe nicht unter 1 Gulden und in der Regel nicht über 90 Gulden; (art. 7.) bei Unvermögen Gefängniß und zwar 24 Stunden für jeden Gulden. (art. 13.) — Baden. Bei der Verwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist die Summe von 1 bis 4 Gulden einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich. (§. 162.) Uebersteigt die Geldstrafe die Summe von 1000 Gulden, so kann dieselbe in Strafarbeitshaus, jedoch nicht über 2 Jahre verwandelt werden. Hierbei wird die Summe von 1 Fl. 30 Xr. bis 6 Fl. 24 Stunden Arbeitshaus gleich geachtet. (§. 163.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Geldstrafen bei Unvermögen werden in Gefängniß oder Handarbeit verwandelt, dergestalt, daß auf den Tag

*) Anhalt: und 10 Monat.n Festungsstrafe.

Gefängniß oder Handarbeit 15 Gr.*) gerechnet werden. (art. 15.) Wo das Gesetz alternativ Geld- oder Freiheitsstrafe ausspricht, wird nach Verhältniß des Standes, der Bildung und Vermögensverhältnissen der zu Bestrafenden der Betrag von 10 Groschen bis zu 3 Thalern**) 1 Tage Gefängniß gleich geachtet. (art. 16.) — Meiningen. Wie Weimar. (art. 15. 16.) — Coburg. Die Bestimmungen wie Weimar. Die Strafsätze lauten aber im art. 15 1 Gulden rh. gleich 1 Tage, im art. 16 von 30 Xr. rh. bis zu 5 Gulden rh. gleich einem Tage. —

Zu §. 19.

Oesterreich. Einziehung der Güter ist abgeschafft. (Publ. Pat. vom 3. Sept. 1803.) — Baiern und Oldenburg. Confiscation des Vermögens findet nicht statt, sondern nur einzelner Sachen. (art. 33. Th. I.) Würtemberg. Wie Baiern. (art. 8.) Braunschweig und Detmold. Wie der erste und zweite Absatz in Preußen. (§. 21.) — Hannover. Wie Braunschweig. (art. 30.) Hessen. Confiscation wie Braunschweig, und außerdem noch des für die strafbare Handlung erhaltenen oder versprochenen Lohnes oder Gewinnes. (art. 31.) — Baden. Confiscation einzelner Gegenstände. (§. 33.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wie der erste und zweite Absatz in Preußen und außerdem Confiscation des zum Zwecke der Begehung gegebenen Lohnes. (art. 18.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 18.) —

Zu §. 21 bis 23.

Würtemberg. Die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte kann auf nicht weniger als auf 2 und nicht über 10 Jahre geschehen. Die Folgen s. oben zu §. 12. Die Wahl- und Wählbarkeitsrechte leben nach Ablauf der Zeit wieder auf. (art. 28.) — Hessen. S. oben zu §. 14. —

Zu §. 24.

Würtemberg. Ebenso, doch nur, wenn einem Würtemberger Rechte bestritten werden. (art. 29.) Hessen. Wie in Würtemberg. (art. 26.) Baden. Bei ausländischen Urtheilen kann wegen deren Folgen vom Verurtheilten verlangt werden, daß vom inländischen Gerichte nochmals darüber erkannt werde, ob er auch nach den inländischen Gesetzen zu verurtheilen gewesen wäre, und ob auch hier die Verurtheilung die gleichen Folgen gehabt hätte. Außerdem sind die ausländischen Urtheile den inländischen hinsichtlich der Folgen gleich. (§. 9.) —

---

*) Anhalt: $^2/_3$ Thlrn.

**) Anhalt: bis zu 10 Thlr.

Zu §. 26.

Würtemberg. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe darf nicht auf weniger, als 1 Jahr und nicht über 5 Jahre erkannt werden. (art. 42.) Braunschweig und Detmold, wie Würtemberg. (§. 22.) Hessen. Stellung unter polizeiliche Aufsicht kann gegen zu Zuchthausstrafe Verurtheilte erkannt werden, und zwar nicht unter 1 und nicht über 5 Jahre. (art. 35.) — Baden. Wie in Hessen. (§. 25 u. 26.) Bei Gewährung einer der Dauer entsprechenden Sicherheitssumme für gesetzmäßiges Verhalten, wird die Aufsicht aufgehoben. (§. 29.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wie Hessen. (art. 19.) Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 19.) —

Zu §. 27 und 28.

Würtemberg. Der Verurtheilte darf den ihm angewiesenen Gemeinde- oder Ortsbezirk, ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht verlassen; zu einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit hat der Bezirksbeamte Genehmigung zu ertheilen. Ausschluß von bestimmten Orten, Haussuchung zu jeder Zeit, und Unfähigkeit, in der Strafzeit die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auszuüben. (art. 43. u. 44.) — Braunschweig und Detmold. Der Verurtheilte darf über Nacht seinen Gemeindebezirk ohne Erlaubniß der Ortsbehörde nicht verlassen, muß zu einer über 3 Tage dauernden Abwesenheit die Erlaubniß der obern Polizeibehörde einholen und muß sich zu jeder Zeit Haussuchung gefallen lassen. (§. 22.) — Hessen. Der Verurtheilte darf sich aus seinem Wohnorte oder angewiesenen Aufenthaltsort ohne polizeiliche Erlaubniß nicht über Nacht entfernen; sich an ihm verbotenen Orten nicht aufhalten; sich zu jeder Zeit Haussuchung gefallen lassen. (art. 36.) — Baden. Der Verurtheilte darf seinen Heimaths- oder andern mit Genehmigung gewählten Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen und zu einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit die Genehmigung der Polizeibehörde einholen. Zu jeder Zeit kann Haussuchung vorgenommen werden. (§. 27.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Der Verurtheilte darf seinen Wohnort nur mit polizeilicher Erlaubniß wechseln, aus demselben sich ohne Erlaubniß nicht über Nacht entfernen, und können Haussuchungen jeder Zeit bei ihm vorgenommen werden. (art. 19.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 19.) —

Zu §. 29.

Oesterreich. Landesverweisung s. oben zu §. 11. — Baiern und Oldenburg. Ausländer werden jedes Mal nach

einer überstandenen Criminalstrafe des Landes verwiesen, und wothunlich ihrer Obrigkeit überliefert. (art. 36. Th. I.) — Würtemberg. Ausländer werden nach erstandener Zucht- oder Arbeitshausstrafe für immer oder auf bestimmte Zeit des Landes verwiesen und über die Grenze gebracht; desgl. auch bei geringern Vergehen bei besonderer Gefährlichkeit. (art. 45.) — Braunschweig und Detmold. Wie Preußen. (§. 23.) — Hannover. Jeder Ausländer wird nach erstandener schweren Freiheitsstrafe des Landes verwiesen. (art. 30.) — Baden. Ausländer trifft nach erstandenem Zuchthaus lebenslängliche Landesverweisung. (§. 18.) — Weimar-Eisenach, Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wie Preußen, aber nicht unter 1 und nicht über 5 Jahre gegen Deutsche. (art. 20.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 20.) —

Zu §. 30.

Sachsen und Altenburg. Außer, wo öffentliche Bekanntmachung besonders vorgeschrieben, bleibt solche dem Justizministerium in einzelnen geeigneten Fällen vorbehalten. (art. 24.) — Würtemberg. Strafurtheile, in welchen auf Todes-, Zucht-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, werden öffentlich bekannt gemacht, Todes- und Zuchthausstrafe überdieß in dem Gerichts- und Wohnorte des Verurtheilten öffentlich angeschlagen. (art. 36.) — Braunschweig und Detmold. Bekanntmachung durch die Braunschweigischen Anzeigen erfolgt, wenn auf Zuchthaus oder eine härtere Strafe, Landesverweisung oder Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt ist. (§. 24.) — Hannover. Todes-, Ketten-, Zuchthausstrafe und Dienstentsetzung werden durch die inländischen öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Bei andern Strafen kann dies ausnahmsweise als Schärfung geschehen. (art. 31.) — Hessen. Die Verurtheilungen zur Todes-, Zuchthaus- oder zur Correctionshausstrafe von 1 Jahre oder länger wie zur Dienstentsetzung werden öffentlich bekannt gemacht. In andern Fällen geschieht solches nach Ermessen der Gerichte. (art. 30.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Oeffentliche Bekanntmachung der Straferkenntnisse tritt ein, wo sie besonders durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Außerdem kann bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus oder Arbeitshaus belegt werden, der Richter auf öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses in dem letzteren mit erkennen, wenn er eine solche Bekanntmachung im öffentlichen Interesse oder für die Ehre eines Unschuldigen oder sonst Betheiligten für angemessen erachtet. Die Bekanntmachung geschieht durch den vollziehenden Richter in öffentlichen Blättern. (art. 21.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 21.) —

Zweiter Titel.

Zu §. 31.

Oesterreich. Der Begriff ist hier ebenso festgestellt. (§. 7 u. 8. Th. I. u. §. 6. Th. II.) Baiern und Oldenburg. Der Begriff für die Strafbarkeit des Versuchs ist gleich (art. 57 u. 58.), doch wird zwischen entferntem und nächstem Versuch unterschieden. Ein nächster Versuch ist vorhanden, wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte. (art. 60. Th. I.) Entfernter Versuch ist ein strafbarer, welcher bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind. (art. 62. Th. I) — Sachsen und Altenburg. Zum Versuch gerechnet wird, wenn der Verbrecher 1. durch äußere Umstände an der Vollendung verhindert, oder 2. auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden; oder hat er 3. zur Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder 4. das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet. (art. 26.) Jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zwecke, wird als Versuch betrachtet. (art. 30) — Würtemberg. Der Versuch ist straflos, wenn der Thäter an Vollführung der That nicht durch zufällige, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden, sondern freiwillig von dem Unternehmen abgestanden ist. Enthält der Versuch oder die Vorbereitungshandlung ein selbstständiges Verbrechen, so erfolgt die hierdurch verwirkte Strafe. (art. 73.) Es wird zwischen beendigtem und nicht beendigtem Versuche unterschieden. (art. 64 u. 65.) — Braunschweig und Detmold. Vorbereitungen zu der noch nicht angefangenen Ausführung eines Verbrechens sind in der Regel straffrei; jedoch kann auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, wenn sie sich auf Verbrechen beziehen, die mit Zuchthaus oder einer schwereren Strafe bedroht sind. (§. 40.) Versuch ist, wenn die Vollführung eines vorsätzlichen Verbrechens angefangen, aber nicht vollendet wird, oder falls ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, dieser nicht bewirkt wird, und gestraft, je nachdem er als ein beendigter oder nicht beendigter Versuch anzusehen ist. (§. 36.) Hannover. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere

Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. Wenn bei solchen Verbrechen zu deren gesetzlichen Merkmalen es gehört, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung nöthig war, ohne daß die erforderliche Wirkung eingetreten ist, so ist der Versuch ein beendigter; in allen übrigen Fällen ein nicht beendigter. (art. 33.) Enthält der Versuch selbst schon ein anderes vollendetes Verbrechen, so ist es ein qualifizirter Versuch. (art. 39.) Die auf Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen bleiben straflos: 1. wenn sie an und für sich erlaubt als blose Vorbereitungen zur Ausführung eines Verbrechens anzusehen sind; 2 wenn sie in solchen durchaus unwirksamen Handlungen bestanden, welchen aus Aberglauben eine übernatürliche Wirkung beigelegt ward; 3. wenn von einem nicht beendigten Versuche aus freiem Antriebe abgestanden wurde. (art. 34.) — Hessen. Handlungen, welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen haben, sind als Versuch dieses Verbrechens strafbar. (art. 64.) Vorbereitende Handlungen, wenn sie nicht eine an sich schon strafbare That enthalten, sind in der Regel straflos; wenn sie sich jedoch auf ein mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen beziehen, können polizeiliche Aufsicht zur Folge haben. (art. 65 u. 66.) Noch nicht beendigter Versuch wird straflos, wenn freiwillig und aus Reue vom Unternehmen gänzlich abgestanden wurde. (art. 69.) Bei Zumessung der Strafe ist sich vorzüglich nach dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollendung des Verbrechens genähert hat, und ein beendigter, ein nächster und ein entfernter Versuch zu unterscheiden. Der Versuch ist für beendigt zu achten, wenn der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung nöthig war, ohne daß der gesetzliche Erfolg eintrat. (art. 68.) — Baden. Der Begriff für die Strafbarkeit des Versuchs ist dem preuß. St. G. B. entsprechend; (§. 106. 108. 117.) doch wird zwischen beendigtem und nicht beendigtem Versuche unterschieden, und gilt die Straflosigkeit durch freiwilliges Aufgeben Seitens des Thäters nur vom nicht beendigten Versuche. (§. 117.) Beendigter Versuch ist, wenn der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, der zum Begriff des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eignen Handlungsweise hatten, abgewendet worden ist. (§. 107.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Handlungen, wodurch die Ausführung eines

vorsätzlichen Verbrechens angefangen, aber das Verbrechen nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen, wenn: s. oben bei Sachsen No. 1. 2. 3. 4. Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn aus Unverstand oder abergläubischem Wahne ein unter allen Umständen untaugliches Mittel angewendet wurde. (art. 23.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, ausgenommen, wo das Gegentheil gesetzlich besonders geordnet ist, oder die Vorbereitungshandlung schon an sich ein Verbrechen ist, welchen Falls sie in dieser Eigenschaft bestraft wird. (art. 27.) Jede auf ausdrückliche Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft beruhende Verbindung mehrer Personen zur Ausführung eines Verbrechens wird nach den im art. 24. für art. 23. No. 4. aufgestellten Bedingungen, wie ein Versuch bestraft. Wurde jedoch die Ausführung, ehe es zu einem Anfang derselben kam, freiwillig wieder aufgegeben, so tritt Straflosigkeit ein. (art. 28.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 23. 27. 28.)

Zu §. 32.

Oesterreich. Der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen (§. 7. Th. I.) und wird wie dasselbe bestraft. — Baiern und Oldenburg. Für den Versuch bestehen besondere Strafen, normirt nach dem Verhältniß der Strafe des vollendeten Verbrechens und zwar beim nächsten Versuch: 1. statt der Todesstrafe ist die Kettenstrafe oder das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit anzuwenden; 2. statt der Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder mindestens mit 20 Jahre belegt, hat 10 bis 15jährige Zuchthausstrafe einzutreten; 3. bei andern zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen soll von dem niedrigsten Grade der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe der 4. Theil nachgelassen und allenfalls bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter herabgesetzt werden. (art. 60.) Beim entfernten Versuch tritt 1. statt der Todesstrafe 3—5jähriges Arbeitshaus; 2. statt Ketten- oder Zuchthausstrafe, Arbeitshaus auf 1—3 Jahren; 3. statt Arbeitshaus 8tägiges bis 3monatliches Gefängniß; 4. statt Gefängniß öffentlicher Verweis ein. (art. 62.) Dasselbe Verhältniß der Strafe tritt ein, wenn zum vollständigen Begriffe eines Verbrechens eine bestimmte Wirkung gehört, die Haupthandlung wohl beendigt, die Wirkung aber zufällig vereitelt ist. (art. 61.) Straflose Versuche solcher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesetzt ist haben Stellung unter Polizeiaufsicht zur Folge. (art. 59. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Ver-

such ist verhältnißmäßig geringer als die vollendete That zu bestrafen. War das beabsichtigte Verbrechen mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, kann bis 20jährigem Zuchthaus ersten Grades, und bei andern Strafen bis zu $^2/_3$ derselben erkannt werden. Bei besonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechers kann, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist, ausnahmsweise lebenslängliches Zuchthaus eintreten. (art. 26.) Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Absicht gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist der Thäter mit einer dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit angemessenen Strafe bis zu 4 Jahr Arbeitshaus zu belegen. (art. 27.) Begonnener Versuch, der freiwillig wieder aufgegeben wird, ist höchstens mit 1jährigem Arbeitshaus zu bestrafen. (art. 28.) — Würtemberg. Der Versuch ist in dem Grade, in welchem sich derselbe der Vollendung mehr oder weniger nähert, nach dem Verhältniß der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe zu bestrafen, jedoch immer geringer. (art. 62.) Beendigter ist mindestens mit der Hälfte, (art. 64.) nicht beendigter mit mindestens Eindrittheil der Strafe des vollendeten Verbrechens zu belegen. (art. 65.) Bei Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, wird der beendigte Versuch mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahren, der nicht beendigte mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft. (art. 68.) Versuch eines Verbrechens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zur Folge hat, ist je nach dem Verhältniß des beendigten oder nicht beendigten, mit zeitlicher Entziehung im höchsten oder in einem geringern Maße der Dauer zu ahnden. Steht zeitliche Entziehung darauf, so ist der Versuch nach eben diesem Unterschiede mit Gefängniß bis zu 3 Monaten zu ahnden, neben der in beiden Fällen zu verhängenden Dienstentlassung, wenn ein öffentlicher Diener sich des Versuchs schuldig machte. (art. 69.) Steht Dienstentlassung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen auf dem Vergehen, so wird der beendigte Versuch mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, der nicht beendigte mit Geldbuße bis zu 150 Gulden bestraft. (art. 70.) Sind jene Ehrenstrafen (art. 69 u. 70.) im Gesetze mit Freiheits- und Geldstrafen verbunden, so tritt nach dem Unterschiede des Versuchs eine größere oder geringere Minderung dieser Strafen ein. (art. 71.) — Braunschweig und Detmold. Der Versuch ist mit einer gelinderen als der auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe zu belegen. Beendigter Versuch soll nicht unter die dem vollendeten Verbrechen angedrohte Strafart, und falls diese von ihrer geringsten ordentlichen Dauer an, angedroht ist, nicht unter die Grenzen ihrer geringsten außerordentlichen Dauer herabsinken.

Statt Todesstrafe soll zeitliche Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer eintreten. Wegen eines nicht beendigten Versuchs ist auf die gelindere Strafart, welche der auf das Verbrechen zunächst folgt, zu erkennen. Statt Todesstrafe tritt zeitliche Kettenstrafe ein, und bei mit Gefängniß bedrohten Verbrechen, diese Strafart von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu $^1/_3$ der festgesetzten Strafe und falls Gefängniß von der geringsten ordentlichen Dauer an angedroht ist, tritt dasselbe von der geringsten außerordentlichen Dauer an oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein. (§. 36.) — Hannover. Straflose Vorbereitungen und Versuche solcher Verbrechen, welche mit Todes-, Ketten-, Zuchthausstrafe oder Dienstentsetzung bedroht sind, können nach Umständen die Anordnung besonderer polizeilicher oder disciplinarischer Aufsicht zur Folge haben. (art. 35.) Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens nach dem Grade der Annäherung an die That, der Ursache der Nichtbeendigung und Persönlichkeit des Schuldigen dergestalt zuzumessen, daß sie bis zu $^1/_3$ derselben steigen kann. Jedoch ist auf keine härtere, als 6jährige Kettenstrafe zu erkennen. (art. 37.) Beendigter Versuch soll dergestalt gestraft werden, daß bis zur Hälfte der Strafe des vollendeten Verbrechens, oder wenn diese in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, zu langjähriger und im ersten Fall selbst zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt werden kann. (art. 36.) Qualifizirter Versuch wird wie ideale Concurrenz gestraft. (art. 39.) — Hessen. Die Strafe des Versuchs besteht, wenn das vollendete Verbrechen getroffen haben würde: 1. Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe: in Zuchthaus bis zu 16 Jahren; 2. Zuchthaus auf bestimmte Zeit: in höchstens $^2/_3$ dieser Strafe und mindestens 6 Monaten Correctionshaus; 3. Zuchthaus oder Correctionshaus oder nur Correctionshaus: in höchstens $^2/_3$ dieser Strafen oder bürgerlichem Gefängniß; 4. Gefängniß oder Geldstrafe: in höchstens $^2/_3$ dieser Strafen und wenigstens in gerichtlichem Verweise; 5. Dienstentsetzung: in Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt; 6. Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt: in diesem Falle treten Disciplinarstrafen ein; 7. Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familienrechte, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbsbetriebs: in Gefängniß- oder Geldstrafe. (art. 68.) — Baden. Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe des vollendeten Verbrechens übersteigen, nicht 15 Jahre Zuchthaus bei der Todesstrafe, nicht 12 Jahre Zuchthaus bei le-

benslänglichem Zuchthaus. (§. 112.) Die Strafe des beendigten Versuchs darf nicht weniger als 10 Jahre Zuchthaus bei Todesstrafe, nicht weniger als 6 Jahre Zuchthaus bei lebenslänglichem Zuchthaus betragen, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen niemals weniger als $^1/_4$. (§. 114.) In Fällen, wo auf dem vollendeten Verbrechen Dienstentsetzung steht, erfolgt beim beendigten Versuch Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, bei Dienstentlassung ebenfalls Dienstentlassung; beim nicht beendigten Versuch auf Dienstentsetzung Dienstentlassung, auf Dienstentlassung Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten. (§. 115.) Wo das Gesetz das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbsbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann solche Entziehung in Fällen des nicht beendigten und des beendigten Versuchs auf eine, im Urtheile zu bestimmende Zeit von 6 Monaten bis zu 6 Jahren, oder nach Umständen ebenfalls für immer erkannt werden. (§. 116.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Der Versuch ist mit verhältnißmäßig geringerer Strafe als das vollendete Verbrechen zu belegen. In den Fällen des art. 23. unter 1. 2. 3. (Sachsen 1. 2. 4.) kann die Strafe des Versuchs, wenn für das vollendete Verbrechen lebenslängliches Zuchthaus auszusprechen wäre, nicht unter 6 Jahren Zuchthaus, und bei andern Strafen für das vollendete Verbrechen nicht unter $^1/_4$ derselben betragen. In dem Falle des art. 23 unter 4 (Sachsen 3) kann bei einem mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechen die Strafe des Versuchs nicht über 10 Jahre Zuchthaus und bei andern Verbrechen nicht über die Hälfte der für das vollendete Verbrechen betragenden Strafe hinausgehen. Richtet sich die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung oder nach dem Werthe des Gegenstandes, und liegt in diesen Beziehungen bei dem Versuche eine bestimmte Absicht des Verbrechers nicht vor, so daß sich die Strafe für das vollendete Verbrechen nicht feststellen läßt, so hat der Richter von dem vierten Theile des höchsten gesetzlichen Straffatzes für den höchsten Grad des fraglichen Verbrechens abwärts nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafe des Versuchs zu bestimmen. Nöthigenfalls kann auch auf eine geringere Strafart herabgegangen werden. (art. 24.) Hat der Verbrecher alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung nothwendig war, es konnte aber an dem Gegenstande überhaupt oder seiner Beschaffenheit nach, das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen werden, so tritt Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren ein. (art. 25.) Freiwilliges Aufgeben einer angefangenen verbrecherischen Unternehmung macht straflos, falls die desfalsige That nicht ein selbstständiges Verbrechen bil-

det. Hat dagegen der Thäter alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendüng nothwendig war, und hat das Verbrechen dadurch freiwillig wieder aufgegeben, daß er selbst das Eintreten des zur Vollendung des Verbrechens nothwendigen Erfolges abgewendet hat, so bewirkt dieß nur Strafminderung. (art. 26.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 24. 25. 26.)

Dritter Titel.

Zu §. 34.

Oesterreich. Mitschuldige und Theilnehmer werden wie die Thäter selbst bestraft. (§. 5. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Die Theilnahme zerfällt in 3 Grade. Erster Grad: Gehülfen, welche 1. dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, zufolche welcher das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden ist; 2. Diejenigen, welche demselben die, unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge, wie das Gift bei Vergiftungen, Diebschlüssel u. drgl. verschafft haben; ferner 3. Diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Spähestehen, Kundschaftgeben oder sonst auf irgend eine Weise; endlich 4. Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor, oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen, oder auch ohne vorhergehende Verabredung, vor oder bei der Vollendung, auf andere Weise thätige Beihülfe geleistet haben. (art. 74.) Zweiter Grad: 1. Rathsertheiler, bei welchen jedoch die Erforderniße der Nr. 1. des ersten Grades nicht vollständig vorhanden sind; 2. wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachter Hauptthat dienen sollten; 3. Diejenigen, welche vor dem Zeitpunkt der Vollbringung der That irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet haben; 4. die beim ersten Grade sub 4 genannten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie, obgleich ohne verabredetes Einverständniß, jedoch durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich, und in rechtswidrigem Vorsatze die Vollbringung des Verbrechens befördert haben; 5. alle Diejenigen, welche vor der in dem Zeitpunkte der Vollendung den Verbrechern die Verheim-

lichung ihrer That, oder andere, nach geendetem Verbrechen zu leistende, Hülfe oder Unterstützung versprochen haben. (art. 76. Th. 1.) Dritter Grad: Wenn ein Unterthan von dem Bevorstehen eines Verbrechens oder Vergehens Kenntniß erhält, hievon weder Anzeige macht noch es zu verhindern sucht, und erwiesen wird, daß dieser Verbindlichkeit wegen eines eignen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That nicht nachgekommen wurde und diese mehr als Gefängnißstrafe zur Folge hat. (art. 78.) Außerdem nimmt dieß Strafgesetzbuch noch versuchte Beihülfe an. (art. 82.) — Sachsen und Altenburg. Das Cr. G. B. unterscheidet zwischen Verleitung, gleicher und ungleicher Theilnahme. Gemeinschaftliche Ausführung einer verbrecherischen Handlung nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft mehrerer Personen begründet gleiche Theilnahme, und wird einem Jeden die That ganz beigemessen. Eine gleiche Zurechnung findet bei dem statt, welcher das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen, und entweder vor der Ausführung Beihülfe geleistet, oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen ist. (art. 33.) Ungleiche Theilnahme entsteht durch Verabredung einer verbrecherischen That mit Andern, durch Rath und Anschlaggeben oder Beihülfe dazu zu einer bereits beschlossenen, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich Theil zu nehmen. Diese ist im mindern Grade strafbar. (art. 37.) Verleitung entspricht dem preuß. §. 34. Nr. 1. und sind die Verleiter mit der der That gesetzlich angedrohten Strafe zu belegen. Es ist hiebei denselben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung der That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist, zuzurechnen. (art. 36.) — Würtemberg. Das St. G. B. unterscheidet zwischen Anstiftern, Complott und Gehülfen. Dem preuß. §. 34. Nr. 1. entspricht der Anstifter (art. 74); Miturheber ist Derjenige, wer in der Absicht, die von dem Andern beschlossene That zu befördern, bei deren Vollbringung selbst einen solchen Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können: (art. 75.) Complott ist, wenn 2 oder Mehrere die gemeinschaftliche Begehung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens aus unmittelbarem Interesse an der That beschließen. (art. 78.) Gehülfe ist, wer das von einem Andern beschlossene Verbrechen vorsätzlich durch Mitwirkung vor oder bei der Ausführung, oder durch die Zusage einer dem Thäter zu leistenden Unterstützung befördert. (art. 84.) — Braunschweig und Detmold.

Das Cr. G. B. nimmt: Anstifter, vertrags- und nicht vertragsmäßige, gleiche und ungleiche Theilnehmer und Beihülfe mit verschiedenen Strafgraden an. Anstifter entspricht dem preuß. §. 34. No. 1. (§. 41.) Nichtvertragsmäßige Theilnehmer sind, welche ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mitwirken; (§. 42.) vertragsmäßige, welche sich durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zu gemeinschaftlicher Verübung eines Verbrechens verbinden. (§. 43.) Als vertragsmäßig gleicher Theilnehmer wird betrachtet jeder, der bei Ausführung des Verbrechens, sowie jeder, der vor und nach deren Ausführung mitwirkt. (§. 43.) Ungleicher Theilnehmer ersten Grades ist der, welcher nur vor dem Anfange der Ausführung oder nur nach vollbrachtem Verbrechen mit gehandelt hat; (§. 44.) zweiten Grades derjenige, welcher weder bei der Ausführung des Verbrechens anwesend, noch vor oder nach derselben irgend wie thätig ist. (§. 45.) Beihülfe ist, wer Andern vor dem Anfange der Ausführung eines von ihm beschlossenen Verbrechens entweder die Zusage seiner Hülfe nach vollbrachter That ertheilt, oder zu dessen Vollbringung Rath und Anschlag gibt oder sonst Hülfe leistet. (§. 46.) — Hannover. Das Cr. G. B. unterscheidet zwischen Anstifter, Complott, Banden und Gehülfen in 2 Graden. Anstifter entspricht dem preuß. §. 34. No. 1. (art. 53.) Complott ist vorhanden, wenn mehrere die Begehung eines bestimmten gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mit einander, entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt beschließen, und sich dessen gemeinschaftliche Ausführung gegenseitig versprechen. (art. 57.) Unter Banden werden solche Verbindungen verstanden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind. (art. 63.) Gehülfe ist, wer die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens vorsätzlich befördert, sofern er nicht dem Miturheber gleichsteht. (art. 66.) Als Gehülfen des höheren Grades sind in der Regel zu betrachten diejenigen, welche 1. dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, welcher zu Folge das Verbrechen wirklich vollzogen ist; 2 diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft haben; 3. diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder sonst auf irgend eine andere Weise; 4. öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung von Uebertretungen ver-

pflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen und dieses Versprechen erfüllt haben; 5. diejenigen, welche vorsätzlich die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten, ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen desselben auf irgend eine Art Theil nahmen. (art. 67.) Gehülfen des geringen Grades sind: 1. die Rathgeber, bei denen die Erfordernisse des art. 67. Nr. 1. nicht vollständig vorhanden sind; 2. wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachtem Verbrechen dienen sollten; 3. diejenigen, welche vor den Zeitpunkte der Vollbringung der That eine nicht unter art. 67. Nr. 1, 2. begriffenen Hülfe oder Förderung geleistet haben; 4. die im art. 67. Nr. 4. genannten öffentlichen Diener, wenn sie, ohne verabredetes Einverständniß, durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That, wissentlich die Vollbringung des Verbrechens befördert haben; 5. alle, welche, vor oder in den Zeitpunkten der Vollendung, den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben; es müßte denn aus den Umständen erhellen, daß ohne solche Zusage das Verbrechen sehr erschwert oder völlig unterblieben sein würde, als in welchem Falle sie den Gehülfen des höheren Grades beizuzählen sind; 6. die im art. 67. Nr. 5 genannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben. (art. 68.) — Hessen. Das St. G. B. handelt speziell von Anstiftern, vom Complott, von Banden und Gehülfen und unterscheidet danach. Der Begriff des Anstifters entspricht der Nr. 1. des §. 34., nur mit dem Unterschiede, daß der Anstifter „vorsätzlich den Thäter zum Entschluß des Begehens bestimmt" haben muß. (art. 71.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon das Zusammenwirken mehrerer Personen gehört, ist Complott. (art. 74.) Unter Banden werden solche Verbindungen verstanden, die zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen, welche nach art. 94. Nr. 1. 3. 4. und 7. als gleichartig gelten, eingegangen sind. (art. 81.) Wer das Verbrechen eines Andern vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu betrachten. Als solcher ist namentlich anzusehen: 1. wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Verführung oder Lob befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt

oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt; 2. wer im Zeitpunkte der Ausführung der That durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert; 3. wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung ausmachen, nach der That förderlich geworden ist. (art. 83.) — Baden. Anstifter ist, wer dadurch Ursache des Verbrechens wurde, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat. (§. 119.) Auftrag oder Lohn geben oder versprechen wird, sobald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugesagt, oder in Folge des ihm gegebenen oder versprochenen Lohnes oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat, bei beiden Theilen als nicht beendigter Versuch betrachtet. (§. 122.) Ebenso bloße Eingehung einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens; (§. 128.) die Mitglieder einer solchen Verbindung aber, welche vor, bei oder nach der That mitgewirkt haben, heißen Theilnehmer. (§. 125 bis 127.) Gehülfe ist, wer das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich erleichtert oder befördert. (§. 134.) Namentlich als solcher ist anzusehen, s. oben bei Hessen Nr. 1 bis 3. (§. 135.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Das St. G. B. unterscheidet zwischen gleicher und ungleicher Theilnahme und Verleitung. Gleiche Theilnehmer sind, wenn Mehrere an einer verbrecherischen Handlung Theil genommen haben, und solches geschehen ist: 1. in Folge einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft, welche auf gemeinschaftliche Begehung des Verbrechens gerichtet war, und bestand 2. darin, daß sie bei der Ausführung mitwirkten, oder doch bei der Ausführung gegenwärtig waren, oder auch nur vor der Ausführung Beihülfe geleistet haben. (art. 31.) Ungleicher Theilnehmer ist, wer an der Ausführung einer verbrecherischen Handlung auf keinerlei Weise Theil genommen hat, aber dieselbe 1. mit Andern ausdrücklich verabredet hatte, oder über deren Verübung stillschweigend übereingekommen war, und nicht wieder freiwillig zurückgetreten ist, oder auch 2. ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, zur Verübung desselben Rath und Anschlag gegeben, oder 3. ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, vor der Ausführung der That Beihülfe zu demselben geleistet hat. (art. 35.) Verleitung entspricht dem preuß. §. 34. Nr. 1. (art. 34.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 31. 35. 34.) —

Zu §. 35.

Baiern und Oldenburg. Strafe des 1. Grades: 1. Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder Kettenstrafe, wenn gegen den Urheber die Todesstrafe verordnet ist; 2. 15—20jährige Zuchthausstrafe, wenn gegen den Urheber Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder Kettenstrafe verordnet; 3. ist die Strafe des Urhebers eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe, so soll der gesetzliche geringste Grad derselben um den 4. Theil gemindert und allenfalls bis zur Hälfte herabgesetzt werden; 4. wenn wider den Urheber eine Geldbuße stattfindet, so hat der Gehülfe ebenfalls eine Geldbuße zu entrichten, welche die Hälfte bis zu $^3/_4$ jener erreicht; 5. Verweis ist wie gegen den Urheber, so auch gegen den Gehülfen in diesem wie im nächsten Grade anzuwenden. (art. 75. Th. I.) Strafe des 2. Grades: 1. bei Kapitalverbrechen 12 bis 16jähriges Zuchthaus; 2. bei Verbrechen, gegen deren Urheber 20jähriges Zuchthaus oder eine noch schwerere Freiheitsstrafe verordnet ist, 8—12jähriges Zuchthaus; 3. in den Fällen, wo gegen den Urheber eine geringere zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe stattfindet, nicht mehr als die Hälfte, und nicht weniger als der vierte Theil dieser Strafe, nach dem gesetzlich niedrigsten Grade; 4. bei Geldstrafen der vierte Theil bis zur Hälfte der Strafe des Urhebers. (art. 77. Th. I.) Strafe des 3. Grades: 1. bei Kapitalverbrechen 4—6jähriges Arbeitshaus; 2. bei Verbrechen, welche Zuchthaus- oder Kettenstrafe zur Folge haben, 1—3jähriges Arbeitshaus; 3. wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, ein monatliches bis halbjähriges Gefängniß. (art. 78. Th. I.) Versuchte Beihülfe wird nach den Bestimmungen über den Versuch beurtheilt, bei Berechnung der Strafe aber nicht die Strafe des vollendeten Verbrechens, sondern diejenige der Beihülfe zu Grund gelegt. (art. 82. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Bei gleicher Theilnahme wird jedem die That ganz beigemessen. Die Strafe ist nach der größern oder geringeren Mitwirkung, nach dem Grade der gezeigten Böswilligkeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu bestimmen, und können selbst bei gleichen Theilnehmern verschiedene Abstufungen stattfinden. (art. 42. u. 44.) Für ungleiche Theilnehmer kann die Strafe nicht über $^2/_3$ der Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglichem Zuchthaus oder Tod besteht, nicht über 20 Jahre Zuchthaus ersten Grades*) gesteigert werden. (art. 45.) — Würtemberg. Anstifter und Miturheber wird wie der Thäter bestraft; (art. 74 u. 75.) doch bleibt der Anstifter straflos, wenn er die Ausführung entweder selbst oder durch Anzeige verhindert. Hat er die Ausführung zu verhindern gesucht, aber erfolglos, so trifft ihn die Strafe des

*) Altenburg: nicht über 25 Jahre Zuchthaus.

nicht beendigten Versuchs. (art. 77.) Jeden Theilnehmer an einem Complott trifft die auf das ausgeführte Verbrechen gesetzte Strafe, sobald er vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat. Ist die Strafe nach dem niedrigsten und höchsten Grade bestimmt, so ist sie nach dem Grade der Theilnahme dem Einzelnen zuzumessen; für Anstifter und Anführer aber hierauf schärfende Rücksicht zu nehmen. (art. 79.) Unterblieb das Verbrechen unfreiwillig, so wird die Eingehung des Complotts mit wenigstens $^1/_5$ der für das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe belegt. Steht auf letzterem Tod oder lebenslängliches Zuchthaus, so tritt Zuchthaus bis zu 8 Jahren ein. (art. 80.) Hat ein Theilnehmer des Complotts an der Ausführung auf keine Weise Theil genommen, so wird derselbe, falls er Anstifter war, dennoch als Miturheber bestraft, als gemeiner Theilnehmer aber, mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt. Nahm der Anstifter an der Ausführung keinen Theil, trat vor der That aus der Verbindung ausdrücklich aus, oder suchte solche abzuhalten, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs. Einen gemeinen Theilnehmer im gleichen Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs. Trat der Anstifter vor der That ausdrücklich aus der Verbindung und suchte zugleich die Uebrigen von der Ausführung abzuhalten, so trifft ihn die Strafe des nicht beendigten Versuchs, ein gemeiner Theilnehmer bleibt in diesem Falle straflos. (art. 81.) Sowohl Anstifter als sonstige Theilnehmer sind von aller Strafe frei, falls sie vor dem Verbrechen, als demselben noch vorgebeugt werden konnte, Anzeige von dem Complotte machten. (art. 83.) Gehülfen werden nach der Beschaffenheit und Größe ihrer Thätigkeit, im Verhältnisse der Strafe des Urhebers gestraft, (art. 84.) und tritt nach den jeweiligen Verhältnissen entweder die Strafe des beendigten oder nicht beendigten Versuchs ein. (art. 85.) Wurde die zugesagte Beihülfe nicht geleistet, so ist solche nur dann straflos, wenn dieselbe vor der That und zu einer Zeit dem Thäter aufgesagt wurde, wo dieser noch davon abgehalten werden konnte, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht wurde. (art. 88.) — Braunschweig und Detmold. Anstifter werden wie die Thäter selbst bestraft. (§. 41.) Den nicht vertragsmäßigen Theilnehmer trifft nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe. (§. 42.) Vertragsmäßige gleiche Theilnehmer werden wie der Urheber bestraft, erleiden jedoch statt der Todesstrafe nur lebenslängliche Kettenstrafe, wenn sie bei der Ausführung selbst nicht thätig waren. (§. 43.) Ungleiche Theilnehmer ersten Grades werden: 1. wenn das Verbrechen vollbracht ist, mit der Strafe des beendigten Versuchs; 2. wenn die Ausfüh-

rung bis zu einem beendigten Versuche vorgeschritten ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs, und endlich 3. wenn sie bei dem nicht beendigten Versuche stehen geblieben ist, mit der geringsten außerordentlichen Dauer dieser Strafe belegt. (§. 44.) Zweiten Grades trifft a. bei vollbrachtem Verbrechen die Strafe des nicht beendigten Versuchs; b. bei beendigtem Versuche die Strafe des nicht beendigten Versuchs, von deren geringsten außerordentlichen Dauer an, und c. bei nicht beendigtem Versuche die gelindere Strafart, welche der auf diesen gesetzten zunächst folgt. (§. 45.) Beihülfe wird wie ungleiche Theilnahme ersten oder zweiten Grades bestraft. (§. 46.) — Hannover. Anstifter sind wie die Thäter selbst zu bestrafen, und wird ihnen außerdem jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung des von ihnen gewollten Verbrechens nothwendig war; desgleichen jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus der beabsichtigten That entstanden ist, zugerechnet. (art. 53 u. 54.) Die Theilnehmer eines Complotts trifft die Strafe des verabredeten und ausgeführten Verbrechens. Ist die Strafe nach ihrer höchsten und geringsten Stufe bestimmt, so wird solche nach dem Grade der Theilnahme den einzelnen zugemessen, Anstifter und Rädelsführer aber geschärft gestraft. (art. 58.) Ist das verabredete Verbrechen nicht freiwillig unterblieben, so wird die Eingehung des Complotts als ein nicht beendigter Versuch bestraft. (art. 59.) Hat ein Theilnehmer bei der Ausführung weder mitgewirkt, noch sich bereit dazu gezeigt, so wird er, falls er Anstifter war, als Miturheber betrachtet, außerdem mit der Strafe des nicht beendigten Versuches belegt. (art. 60.) Zeitige Anzeige des Complotts und vollständige Verhinderung des Verbrechens macht straflos. (art. 61.) Banden werden wie das Complott bestraft, doch gilt diese Vereinigung als Erschwerungsgrund bei der Strafzumessung. (art. 63.) Den einzelnen Mitgliedern werden jedoch nicht alle Verbrechen der Bande angerechnet, sondern jedes nur hinsichtlich derer als Miturheber betrachtet, zu welchem es vor, bei oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt hat. Anzeige der Bande bei der Obrigkeit bewirkt Straflosigkeit. (art. 64 u. 65.) Gehülfen sind je nach dem höhern oder geringeren Grade der Beihülfe, doch stets in geringerem Maße als der Urheber selbst und zwar höchstens mit $^2/_3$ zu bestrafen. Statt Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe hat resp. höchstens lebenslängliche, und höchstens 20jährige Kettenstrafe einzutreten. (art. 69.) Ist die Beihülfe gewerbsmäßig, so ist dieß ein Erschwerungsgrund. (art. 76.) — Hessen. Der Anstifter wird wie der Thäter bestraft, (art. 71.) bleibt jedoch straflos, wenn er entweder vor einem Anfange der Ausführung den ertheilten

Befehl oder Auftrag zurückgenommen und das Verbrechen auf diese oder sonstige Weise verhindert, oder zeitige Anzeige davon gemacht hat. (art. 72.) Theilnehmer eines Complotts werden nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung bestraft, Anstifter und Anführer aber höher, (art. 74. u. 75.) und zwar Anstifter selbst dann als Urheber, wenn sie auch weder vor, noch bei oder nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt haben, während der gemeine Theilnehmer in diesem Falle mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt wird. (art. 77.) Die bloße Eingehung der Verbindung, die nicht freiwillig aufgegeben wurde, trifft die Strafe des nicht beendigten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens. (art. 76.) Anstifter wie andere Theilnehmer werden durch zeitige Anzeige des Complotts straflos. (art. 79.) Die Ehefrau des Urhebers, die unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, werden, wenn sie auch nur als Miturheber seines Verbrechens oder Theilnehmer am Complott erscheinen, doch nur als Gehülfen bestraft, wenn sich nicht ergiebt, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben. (art. 80.) Die Gesetze gegen das Complott sind auch auf Banden anzuwenden, doch ist jeder Mitgenosse einer Bande bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder sich dazu bereit gezeigt hat. (art. 81.) Der bloße Beitritt wird mit Correctionshaus bis zu 2 Jahren bestraft und nur durch Anzeige straflos. (art. 82.) Gehülfen werden nach dem Bestimmungen über den Versuch (s. oben zu §. 32.) bestraft. Besteht die Strafe des Urhebers in der Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt, und ist der Gehülfe kein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, so tritt gegen denselben im ersten Falle Correctionshaus bis zu 2 Jahren oder Gefängniß nicht unter 1 Monat, und in den beiden andern Fällen Gefängniß- oder Geldstrafe ein. (art. 84.) Zugesagte aber nicht geleistete Beihülfe wird nur dann straflos, wenn sie vor der That ausdrücklich zurückgenommen oder zeitig Anzeige gemacht wurde. (art. 86.) — Baden. Anstifter wird wie der Thäter bestraft; (§. 119) doch kann die Strafe zu der eines Gehülfen herabsinken, wenn in seiner Einwirkung nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt. (§. 120.) Straflos wird er, wenn er die Gründe, wodurch er den Andern bestimmte, vollständig wieder aufhob, oder zeitige Anzeige machte, oder das Verbrechen abwendete oder verhinderte. (§. 123.) Theilnehmer einer verbrecherischen Verbindung, welche in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch ihre Gegenwart bei der

Ausführung zur Mitwirkung sich bereit gezeigt haben, trifft die auf das bezweckte Verbrechen gesetzte Strafe, (§. 125.) welche, wenn sie keine völlig bestimmte ist, nach den verschiedenen Graden der Mitwirkung und des Einflusses auf den Entschluß ausgemessen wird. (§. 126.) Ist sie sehr gering, tritt die Strafe des Gehülfen ein. (§. 127.) Gehülfen werden geringer gestraft, als die Urheber, und zwar: 1. bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind, mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe; 2. bei andern Verbrechen aber mit einem geringern Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, oder der nächsten geringern Strafart. (§. 136.) War die Hülfe bei Ausführung der Haupthandlung jedoch der Art, daß das Verbrechen ohn dieselbe gar nicht vollbracht werden konnte, so trifft den Gehülfen die Strafe des Verbrechens. (§. 139.) Zugesagte aber nicht geleistete Beihülfe wird nur in den oben bei Hessen angeführten Fällen straflos. (§. 141.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Jedem gleichen Theilnehmer wird die verbrecherische Handlung ganz zugerechnet, daher auch da, wo die Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens abzumessen ist, bei Jedem der volle Betrag dieses Werths zu Grunde gelegt wird. Außerdem wird die Strafe nach der größern oder geringeren Mitwirkung oder nach sonstigen gesetzlichen Rücksichten in verschiedenen Abstufungen für die Einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen, bestimmt. (art. 31.) Wirken mehrere Personen bei Ausführung eines Verbrechens ohne Uebereinkunft mit, so werden sie nicht als gleiche Theilnehmer, sondern wie einzelne Verbrecher nur für ihre eigene Thätigkeit bestraft. (art. 32.) Ungleiche Theilnehmer trifft nicht über $^2/_3$ der Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglichem Zuchthaus besteht, nicht über 20 Jahre Zuchthaus. Auch ist der Richter nicht an die für das Hauptverbrechen gedrohte Strafart gebunden. (art. 35.) Verleitung wird wie gleiche Theilnahme bestraft, wenn die strafbare Handlung zur Ausführung gekommen ist, und wird hierbei jedes zur Ausführung der Handlung angewendete Mittel und jeder eingetretene Erfolg zugerechnet, ausgenommen, wenn dieselben als nicht in der Absicht begriffen, angenommen werden können. Ist das Verbrechen nicht zur Ausführung gekommen, der Andere aber auf die Verleitung eingegangen, so tritt die Strafe nach art. 28. (s. oben zu §. 31.) ein; außerdem jedoch nur da, wo der Versuch der Verleitung besonders mit Strafe bedroht ist. Ist eine Verleitung als selbstständiges Verbrechen aufgestellt, so ist der Versuch nach art. 23 ff. (s. oben zu §§. 31 und 32.) zu strafen. (art. 34.) — Meiningen. Wie Weimar; nur mit der Ausnahme, daß für ungleiche Theilnehmer die Strafe

nicht über 20 Jahre Zuchthaus, (art. 35.) auch in den Fällen der Todesstrafe anzuwenden ist. (art. 31. 33. 35. 34.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 31. 33. 35. 34.)

Zu §. 37.

Oesterreich. Wer ohne vorläufiges Einverständniß (§. 6. Th. I.) zur Entdeckung des Verbrechens oder Thäters dienliche Anzeigungen verheimlicht, oder den Verbrecher verbirgt, oder den Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern konnte, begünstigt, wird, falls es nicht Hochverrath betrifft, als Verhehler nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechens, und nach der durch den Vorschub beförderten Schädlichkeit mit Kerker von 6 Monaten bis auf 3 Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifs, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf 5 Jahre bestraft. (§. 193 u. 194. Th. I.) Wer Entweichung eines wegen eines Verbrechens Verhafteten erleichtert oder der Wiedereinbringung Hinderniß in den Weg legt, wird mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr, 1 bis 5 Jahren und 5 bis 10 Jahren schweren Kerker bestraft, je nach der Verpflichtung des Helfers dem Staate gegenüber und der Größe des Verbrechens. (§§. 196 bis 198. Th. I.) Verwandte des Verbrechers in auf- und absteigender Linie, Schwäger im ersten Grade, Geschwister und Geschwisterkinder und Ehegenossen sind wegen der Verhehlung allein nicht zu bestrafen. (§. 195. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Begünstiger, welche die Begünstigung wie ein Gewerbe treiben, werden als Gehülfen des 2. Grades bestraft, (art. 84 u. 85. Th. I.) nicht gewerbsmäßige gleich den Gehülfen des 3. Grades *), und wenn auf der Uebertretung Gefängniß, oder andere geringere Strafe steht, mit Geldstrafe von 10 bis 100 fl. oder mit Gefängniß auf 4 bis 14 Tage. (art. 86. Th. I.) Unterlassene Anzeige eines begangenen Verbrechens oder eines Verbrechers Seitens eines durch sein Amt zur Anzeige Verpflichteten wird gleich den Gehülfen des 3. Grades nebst Degradation oder Dienstentlassung, Seitens anderer Personen nur dann mit Verweis oder höchstens bis zu 3 Monaten Gefängniß bestraft, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht. (art. 87 u. 88. Th. I.) Unterlassene Anzeigen solcher Begünstigungen, die nur den Schutz der Person des Verbrechers zum Zweck haben, werden bei Blutsverwanden in auf- und absteigender Linie, leiblichen Geschwistern, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerten nicht bestraft. (art. 79. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Begünstigung nach vollbrach-

*) S. oben zu §. 35.

ter That ist höchstens mit $^1/_3$ der gesetzlichen Strafe, bei lebenslänglicher Zuchthaus- oder Todesstrafe höchstens mit 10jähriger (Altenburg: 12jähriger) Zuchthausstrafe ersten Grades zu bestrafen; war dieselbe vor der That zugesagt, wird sie der ungleichen Theilnahme gleich geachtet. (art. 38. u. 46.) Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte bis mit (Altenb. zum) dem 2. Grade (römisch-rechtlicher Berechnung, diesen mit eingeschlossen), Pflegeeltern und Pflegekinder des Verbrechers sind frei von Strafe, wenn sie nicht Amtshalber zur Verhütung und Anzeige verbunden sind. (art. 41.) — Würtemberg. Begünstiger, welche die Unterstützung nicht vor Vollendung der That zugesagt haben, werden mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit der Hauptthat, mit Gefängniß oder Geldstrafe belegt. (art. 89 u. 90.) Gewerbsmäßige Begünstigung trifft neben zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung oder des Gewerbebetriebs, Arbeitshaus. (art. 91.) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister, Verschwägerte bis zum 2. Grade nach civilrechtlicher Berechnung, Vormünder und Mündel, Pflegeeltern und Pflegekinder des Schuldigen, sind von der Strafe frei, wenn die Begünstigung blos zum persönlichen Schutze des Thäters stattgefunden hat. (art. 92.) — Braunschweig und Detmold. Ohne vorhergehende ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft geleistete Begünstigung wird, wenn solche gewerbsmäßig geschieht, wie ungleiche Theilnahme 2. Grades, außerdem statt mit der auf die That gesetzten Todes- oder Kettenstrafe, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, in andern Fällen mit Gefängniß bestraft. Steht Gefängniß auf dem Verbrechen, so tritt Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu $^1/_3$ der festgesetzten Strafe, oder auch verhältnißmäßige Geldstrafe ein. (§. 47.) Angehörige des Verbrechers trifft diese Strafe nicht, es wäre denn, daß sie an dem verbrecherischen Gewinne selbstständig handelnd Theil genommen hätten, oder von Amtswegen zu einer Anzeige verpflichtet waren. (§. 49.) Unter Angehörigen sind zu verstehen: Blutsverwandte, in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum 4. Grade (civilrechtlicher Berechnung) einschließlich, Stief- und Schwiegereltern und Kinder, Ehegatten, Schwäger, Verlobte, angenommene Eltern und Kinder, Vormund und Mündel. (§. 73.) — Hannover. Begünstigung, ohne Zusage vor der That, wird mit Ausnahme einiger speziellen Fälle, mit Rücksicht auf die Größe des begünstigten Verbrechens dergestalt bestraft, daß 1. wenn sie aus Gewinnsucht oder aus einem andern eignen Interesse an der strafbaren That selbst verübt worden, keine höhere Strafe als Arbeitshaus; wenn sie hinge-

gen 2. ohne ein solches Interesse, und nur aus Theilnahme an der Person des Thäters begangen wurde, gerichtlicher Verweis, Geldbuße, oder Gefängniß trifft. (art. 75.) Gewerbsmäßige Begünstigung ist ein Erschwerungsgrund. (art. 76.) Descendenten, Ascendenten, Ehegatten oder Geschwister des Verbrechers oder ihm in gleich nahem Grade Verschwägerte sind von der Strafe ausgenommen. (art. 74.) — Hessen. Begünstigung, ohne vorheriges Einverständniß, wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, sowie auf die Beweggründe und die durch die Begünstigung entstandenen Nachtheile, mit Correctionshaus bis zu 1 Jahr, Gefängniß oder Geldbuße bestraft. (art. 87 u. 89.) Gleiche Strafe trifft: 1. wer von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht; 2. wer seine Ehefrau oder die unter seiner häuslichen Gewalt stehenden Kinder oder Pflegekinder, wenn es ohne Anzeige bei der Obrigkeit geschehen kann, an der Ausführung der beabsichtigten That nicht hindert. (art. 88.) Gewerbsmäßige Begünstigung trifft Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren und nach Umständen zugleich zeitliche oder bleibende Entziehung des Gewerbsbetriebs. (art. 90.) Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte in demselben Grade, Pflegeeltern und Pflegekinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind straflos, wenn sie blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung begünstigen. (art. 91.) — Baden. Begünstigung, ohne vorheriges Einverständniß, wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe mit Gefängniß- oder Geldstrafe belegt, einzelne spezielle Fälle ausgenommen. (§. 142 u. 143.) Gewerbsmäßige Begünstigung trifft Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren, und nach Umständen zugleich zeitliche oder bleibende Entziehung des Gewerbsbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung. (§. 144.) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind straflos, wenn sie blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung handelten. (§. 145.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Begünstigung, wenn sie dem Verbrecher vor der Ausführung des Verbrechens zugesagt wurde, wird wie ein ungleicher Theilnehmer (art. 35. s. oben zu §. 35.) bestraft; geschah dieses nicht, so kann die Strafe nicht über $^1/_3$ der gesetzlichen Strafe für das Hauptverbrechen und, wenn dieses mit lebenslänglicher Zucht-

hausstrafe bedroht ist, nicht über 10 Jahre Zuchthaus betragen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen geordnete Strafart gebunden. Da „das wissentliche Nutzenziehen von den Gegenständen des Verbrechens" zum Begriff der Begünstigung gehört, so bestimmt das Gesetz, daß „das blose Empfangen des nöthigen Unterhalts von den Gegenständen des Verbrechens bei Eheweibern, Kindern und Pfleglingen der Verbrecher" nicht als Begünstigung bestraft wird. (art. 36.) Angehörige eines Verbrechers, welche nicht vermöge einer Amtspflicht zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, werden wegen einer Begünstigung, welche durch Verhehlung der Person des Thäters oder Unterstützung zur Flucht Statt gefunden hat, nicht bestraft. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Verlobte, Verwandte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum 3. Grade, Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum 2. Grade, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund und Mündel. (art. 37.) — Meiningen. Wie Weimar, nur daß im art. 36. die Strafe „nicht über 10 Jahre Zuchthaus" auch bei der Todesstrafe eintritt. (art. 36 u. 37.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 36. u. 37.)

Zu §. 39.

Oesterreich. Aus Bosheit unterlassene Verhinderung wird beim Hochverrath als Mitschuld betrachtet und mit lebenslangem schwersten Kerker bestraft; bei andern Verbrechen mit Kerker von 6 Monaten bis auf 1 Jahr. Wenn aber auf die That der Tod oder lebenslänglicher Kerker gesetzt, mit schwerem Kerker zwischen 1 und 5 Jahren. (§§. 195 u. 54. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Unterlassene Anzeige oder Warnung der gefährdeten Person wird mit öffentlichem Verweise oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von 1 Tage bis zu 1 Monat belegt. (art. 78. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Die in den im §. 39. des Preuß. St. G. B. angeführten Fällen unterlassene Anzeige wird als Begünstigung betrachtet, in andern Fällen ist sie, außer bei Amtspersonen, straflos. (art. 39.) Unterlassene Anzeige bereits verübter Verbrechen, wird nur dann als Begünstigung angesehen, wenn Jemand, der den Thäter weiß, Kenntniß davon hat, daß ein Unschuldiger in Untersuchung gezogen worden, und doch keine Anzeige macht. (art. 40.) Strafe im Allgemeinen: Gefängniß bis zu 6 Monaten oder entsprechende Geldstrafe, bei eignem Vortheil: nur Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten. Hier gelten dieselben Ausnahmen wie bei der Begünstigung. (art. 41.) — Würtemberg. Unterlassene Verhinderung von Verbrechen oder Verge-

hen, die ohne Gefahr für den Wissenden oder einen Dritten geschehen kann, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. (art. 93.) Unterlassene Anzeige ist, wofern nicht ausdrücklich das Gesetz in einzelnen Fällen etwas anderes vorschreibt, straflos. Doch ist Jeder, welcher den Urheber eines Verbrechens kennt und weiß, daß ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung gezogen worden, unaufgefordert zur Anzeige des Thäters verpflichtet. Eine Ausnahme, sowohl hinsichtlich der Verhinderung, als der unterlassenen Anzeige machen die zu §. 37. angegebenen Verwandten und Beichtväter, welche die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erfahren, und solche nach den Grundsätzen ihrer Kirche als Geheimniß zu betrachten haben. Die unterlassene Anzeige wird mit Gefängniß oder Geldstrafe geahndet. (art. 93 u. 94.) — Braunschweig und Detmold. Mitwissenschaft von der bevorstehenden Ausführung des Hochverraths, Landesverraths, Aufruhrs, Falschmünzens, der Fälschung von Creditpapieren, der Tödtung, schweren Körperbeschädigung, des Menschenraubes, der Nothzucht, des Raubes, der Brandstiftung, der gemeingefährlichen Beschädigung, des Diebstahls mit Waffen oder Einbruch wird, wenn nicht schleunige Anzeige bei der Obrigkeit oder dem Gefährdeten geschiebt, oder durch sonstige zu Gebote stehende Mittel, soweit dieß ohne Gefahr für sich oder die Angehörigen geschehen kann, zu verhindern gesucht wird, trifft Gefängniß nicht unter 1 Jahr, wenn das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe bedroht ist, sonst Gefängniß. Steht Gefängniß auf der verbrecherischen Handlung, so ist Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer bis zu $^1/_3$ der festgesetzten Strafe, oder resp. verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen. (§. 48.) Die für die Begünstigung gewährten Ausnahmen gelten auch bei der Mitwissenschaft. (§. 49.) — Hessen. Durch Amt oder öffentlichen Dienst oder vermöge eines besondern, von Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags zur Verhinderung oder zur Anzeige von Verbrechen Verpflichtete, werden im vorsätzlichen Unterlassungsfall als Gehülfen oder als Begünstiger bestraft. (art. 92 u. 93.) — Baden. Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, nicht zeitig bei der Obrigkeit oder dem Gefährdeten anzeigt oder zu verhindern sucht, wird, wenn es zum Anfang der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß oder Geldstrafe betroffen, oder in schwerern Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 146.) Die zu §. 37. genannten Verwandten u. s. w., sowie Beichtgeheimniß sind hiervon befreit. (§. 147.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer

Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen. Wer den Thäter eines Verbrechens, welches mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedroht ist, aus eigner Wahrnehmung des Verbrechens oder nach glaubhaften Nachrichten kennt, und wenn ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung und Haft, oder ein Straferkenntniß wider denselben ergangen ist, er auch hiervon Wissenschaft hat, gleichwohl die Anzeige des wahren Thäters unterläßt, wird als Begünstiger mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, und wenn er die Anzeige um seines eignen Vortheils willen unterlassen hat, nur mit Gefängniß bis zu der angegebenen Höhe bestraft; vorbehaltlich besonderer Bestimmungen. (art. 38.) Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths u. s. w. (s. oben bei Braunschweig den Anfang des §. 49.) Kenntniß hat, und die Ausführung eines solchen Verbrechens, somit solches ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (art. 37. s. oben zu §. 37.) geschehen kann, nicht zu verhindern sucht, wo ihm dieß durch Anzeige, Warnung des Bedrohten oder sonst möglich war, wird als Begünstiger bestraft, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen beim Hochverrath. Gleiche Strafe tritt bei unterlassener Verhinderung anderer Verbrechen ein, wenn dieß wegen eines eignen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils geschieht. (art. 39.) Unterlassung der Anzeige oder Warnung wird an Angehörigen des Verbrechers nur dann nicht bestraft, wenn dieselbe ein Einschreiten gegen die Person des Letzteren zur Folge gehabt hätte, es müßte denn eine Amtspflicht dabei verletzt worden sein. Geistliche werden in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorgern anvertraut worden ist, hier wie die Angehörigen des Verbrechers beurtheilt. (art. 40.) — Meiningen. Wie Weimar; nur heißt es im Eingang des art. 38. eines Verbrechens, welches mit „Todes=," Zuchthaus= oder Arbeitshausstrafe u. s. w. (art. 38. 39. 40.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 38. 39. 40.)

Vierter Titel.

Zu §. 40.

Oesterreich. Außer den bei Preußen angeführten Gründen ist Verbrechen nicht vorhanden: 1. in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter seiner Handlung sich nicht bewußt war *); 2. wenn der Thäter noch das

*) Bei zufälliger Trunkenheit kann nach Beschaffenheit der Umstände Strafe der schweren Polizei=Uebertretung eintreten. (§. 3. Th. II.)

14te Jahr nicht zurückgelegt hat; 3. wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist. (§. 2. Th. I.) Strafmilderungsgründe sind: 1. Alter unter 20 Jahren, schwacher Verstand, vernachlässigte Erziehung; 2. vorher untadelhafter Wandel; 3. Furcht oder Gehorsam gegen einen Dritten; 4. heftige Gemüthsbewegung; 5. durch fremde Nachlässigkeit gebotene Gelegenheit; 6. drückende Armuth; 7. Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen; 8. Nichtentfliehen oder Selbstanzeige; 9. Entdeckung anderer Verbrecher; 10. unverschuldete lange Untersuchung. (§. 39. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Außer den im preuß. St. G. B. angeführten Gründen ist eine That straflos 1. bei Kindern unter 8 Jahren, 2. bei Personen, die ihre Handlung aus unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit für erlaubt und unsträflich gehalten haben, 3. wenn die That in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes beschlossen und vollbracht worden ist, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen. (art. 120 u. 121. Th. I.) Als Strafmilderungsgründe gelten die oben bei Oesterreich aufgeführten, mit Ausnahme jedoch des Alters unter 20 Jahren. (art. 93. 94. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Strafmilderung tritt ein: a. wegen jugendlichen Alters und zwar vom Alter der Zurechnungsfähigkeit an bis zum vollendeten 18. Jahre; b. wegen unverschuldetem oder unverschuldet verlängertem Untersuchungsarrest; c. wegen Verstandesschwäche oder Blödsinn. (art. 62. 63. 64.) Straflosigkeit tritt, außer den im preuß. § 40. angegebenen Gründen, noch bei absichtsloser, völliger Bewußtlosigkeit und bei einem Alter von nicht 12 Jahren ein. (art. 66. 67. 69.) Bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug wie überhaupt bei Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht gegen fremdes Eigenthum, falls diese nicht ausgezeichnet sind, ist der Verbrecher straflos, wenn derselbe aus eignem freien Antriebe (Altenburg: „innerhalb 24 Stunden nach Verübung des Verbrechens und ehe die Behörde Kenntniß erhalten hat) und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn stattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständig entschädigt, und hat nur aufgelaufene Unkosten abzustatten. (Altenburg: „ist die Strafe bis zu $^1/_3$ herabzusetzen.) Ist unter gleichen Umständen die Zurückgabe oder der Ersatz nur theilweise bewirkt, so ist bei Feststellung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen. Bei ausgezeichneten Diebstählen, Veruntreuungen und Betrügereien kann die Strafe bis zu $^1/_3$ (Altenburg: „$^2/_3$") der außerdem eintretenden herabgesetzt werden, doch ohne die Strafart zu ändern. Wenn der Thäter sich seiner Festneh-

mung mit Gewalt oder Drohungen widersetzte oder hiezu vorbereitet war, so hat diese Bestimmung keine Anwendung auf ihn. (art. 65.) — Würtemberg. Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben war. Sich selbst herbeigeführte, absichtliche Sinnenverwirrung, um in derselben ein beschlossenes Verbrechen auszuführen, hebt die Straflosigkeit auf. (art. 97. 98. 101.) Mangelnde Kenntniß des Gesetzes schließt die Strafe nur dann aus, wenn die völlige Schuldlosigkeit solcher Unkunde sich aus besondern Umständen herausstellt. (art. 99.) Kinder unter 10 Jahren sind unzurechnungsfähig. (art. 95.) Strafminderungsgründe s. nachstehend bei Braunschweig. (art. 110.) — Braunschweig und Detmold. Nur wer aus bösem Vorsatze oder, in den besonders bestimmten Fällen, aus Fahrlässigkeit das Strafgesetz übertritt, ist strafbar. (§. 26.) Kinder unter 14 Jahren, Personen, welche des Vernunft-Gebrauchs völlig beraubt sind, ohne genugsame Ausbildung gebliebene Taubstumme, sowie Diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der That ohne ihr Verschulden völlig bewußtlos waren, können wegen gesetzwidriger Handlungen nicht bestraft werden. Diese Straflosigkeit schließt jedoch Polizei-Maßregeln nicht aus. (§. 30.) Wer durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch gefährliche Drohungen gegen ihn selbst oder seine Angehörigen *) zu Uebertretungen des Strafgesetzes gezwungen wird, ist straffrei. (§. 33.) Strafminderungsgründe sind: 1. wenn der Thäter aus Mangel an Unterricht, wegen Verstandesschwäche oder Trunkenheit (insofern diese Zustände die Zurechnung nicht ausschließen oder erheblich vermindern) die Strafwürdigkeit und die ganze Gefährlichkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 2. wenn er durch Ueberredung, listige Versprechen, Befehl oder Drohungen (sofern diese die Strafbarkeit nicht ausschließen) zu dem Verbrechen verleitet ist; 3. wenn er durch eine, die Strafbarkeit nicht aufhebende Noth zu dem Verbrechen veranlaßt ist; 4. wenn eine ungesuchte günstige Gelegenheit ihn zu der That fortgerissen hat; 5. wenn er in zufällig entstandener, an sich zu entschuldigender Gemüthsbewegung gehandelt hat; 6. wenn sein bisheriger Lebenswandel oder sein Benehmen bei Ausführung der That ihn als weniger gefährlich darstellt, insbesondere: a. wenn er seine Genossen von größerem Schaden abgehalten hat; b. wenn er die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern sucht; c. wenn er den verursachten Schaden zu vergüten freiwillig bemüht ist; d. wenn der zurücktretende Anstifter, Theilnehmer oder

*) Den Begriff der Angehörigen s. oben zu §. 37.

Gehülfe, den Umständen nach, zu erwarten berechtigt war, daß die Ausführung des Verbrechens unterbleiben werde; e. wenn der Schuldige sich selbst dem Gerichte anzeigt; f. wenn er in der Untersuchung vor der Ueberführung seine Schuld bekennt; 7. wenn, seiner bürgerlichen Verhältnisse oder seines vorgerückten Lebensalters wegen, die Strafe ihn besonders hart trifft; 8. wenn seit Verübung des Verbrechens längere Zeit verflossen ist, und er inzwischen keine neuen Verbrechen beging; 9. wenn bei dem Zusammentreffen mehrerer, nicht durch dieselbe Handlung begangener Uebertretungen, durch Zusammenrechnung der vollen verwirkten Strafen ein verhältnißmäßig zu hartes Strafübel entstehen würde. (§. 66.) — Hannover. Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer mit Strafe bedrohten Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos. (art. 82.) Daher bleiben mit aller Criminalstrafe verschont: Kinder unter 12 Jahren, und bleiben solche Handlungen straflos, welche, ohne vorher beschlossen zu sein, in irgend einem unverschuldeten Zustande einer solchen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte, oder welcher die Willkühr des Handelnden gänzlich aufhob, begangen wurden. Im Uebrigen ganz wie in Preußen. (art. 83 u. 84.) Befehl zu einem Verbrechen macht an sich den Verbrecher nicht straflos; ist der Befehl aber nur als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten des befehlenden Theils strafbar, so bleibt der gehorchende unverantwortlich. (art. 85.) Als Strafminderungsgründe gelten die oben bei Baiern aufgeführten und außerdem noch, wenn die Handlung im Vaterlande des Thäters straflos ist, dieser aber erst seit kurzer Zeit sich im Königreiche aufgehalten hat. (art. 94 u. 95.) — Hessen. Kinder, welche das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind straffrei und der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen. Im Uebrigen, hinsichtlich der Straflosigkeit, ganz wie Hannover, nur daß auch der Nothstand des Ehegatten, oder der Verwandten in auf- und absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, der Adoptiveltern oder der Adoptivkinder, der Pflegeeltern oder Pflegekinder, sowie des Verlobten desselben von Strafe befreit. (art. 37 bis 40 u. 45.) — Baden. Die Uebertretung eines Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes noch aus dem einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos. (§. 70.) Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt; (§. 71.) ferner wenn

die Handlung in einem, nicht durch eignes strafbares Verschulden herbeigeführten, **Nothstande** begangen wurde, um eine gegenwärtige dringende, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum 2. Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeeltern oder Pflegekinder desselben, oder solcher Personen abzuwenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet ist. (§. 81.) Ferner unterliegen keiner Zurechnung Uebertretungen, zu welchen durch **unwiderstehliche körperliche Gewalt** genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für das **Leben** des Genöthigten oder einer der im §. 81. bezeichneten Personen verbunden war. Drohungen anderer großen Uebel, welche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden sind, erzeugen Strafmilderung oder auch Straflosigkeit. (§. 82.) Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 81 u. 82. **nicht** weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten **eine besondere Rechtspflicht** vorhanden war. (§. 83.) — **Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau** und **Köthen**. Die Strafbarkeit wird ausgeschlossen 1. durch das Alter unter 12 Jahren; 2. durch mangelnden Vernunftgebrauch oder völlige Bewußtlosigkeit, falls letztere nicht absichtlich vom Thäter herbeigeführt wurde, um ein Verbrechen zu verüben. Hiezu werden auch taubstumm Geborene oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordene Personen gerechnet, vorausgesetzt, daß sie ohne eine solche Ausbildung geblieben sind, in Folge welcher sie der Strafbarkeit der Handlung sich hätten bewußt werden können. Die Straflosigkeit schließt andere Sicherheitsmaßregeln nicht aus. (art. 61 u. 62.) 3. durch mangelnde Freiheit, wenn durch unabwendbare körperliche Gewalt genöthigt wird, oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Dritten verbunden sind, oder doch eine gegründete Besorgniß solcher Gefahr erregen. (art. 64.) 4. durch Nothfälle, wenn eine Handlung begangen wird zur Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen (art. 37.) aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche auf andere Weise nicht abzuwenden war. (art. 65.) Die Strafbarkeit eines Verbrechens erhöht sich oder vermindert sich nach der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens des Verbrechers, insbesondere: 1. nach der Einsicht desselben in den Um-

fang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung; 2. nach der größern oder geringern Freiheit seines Willens, so daß es ihm zur Strafminderung gereicht, wenn er in einer besonders aufgeregten, an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat; 3. nach der Veranlassung zum Verbrechen, indem die Strafbarkeit herabsinkt, wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zu dem Verbrechen veranlaßt wurde; 4. nach den Beweggründen, so daß die Strafbarkeit steigt, je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung des Verbrechens waren, je mannichfacher und größer die Pflichten waren, welche der Verbrecher verletzt hat, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten zu erkennen; 5. nach den Mitteln, welche zum Behufe der Ausführung des Verbrechens in Anwendung gebracht wurden; 6. nach der Art der Ausführung des Verbrechens selbst, so daß die Strafbarkeit steigt, je mehr und größere Hindernisse oder Gefahren die Ausführung erschwerten und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit bei der Ausführung angewendet wurden. (art. 44.) Ferner ist ein Strafmilderungsgrund das Alter unter 18 Jahren, (art. 58.) Verstandesschwäche, welche in so hohem Grade vorhanden ist, daß die Anwendung der gedrohten Strafe im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde, und das Leiden an einer theilweisen Seelenkrankheit. In den beiden letzten Fällen kann unter die gesetzliche Strafart und Strafdauer herabgegangen werden. (art. 59.) Ferner rechtswidrig verhängte oder unverschuldet verlängerte Untersuchungshaft. In diesem Falle kann jedoch die Strafart nicht geändert werden. (art. 60.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 61. 62. 64. 65. 44. 58. 59. 60.)

Zu §. 41.

Oesterreich. Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein, oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen. (§. 127. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Rechtswidrige Gewaltthätigkeiten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich oder die letztere unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt, abzuwenden versuchen, und in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung

des Angreifers ist unsträflich, sofern die gesetzlichen Grenzen dabei nicht überschritten sind. (art. 125. Th. I.) Jeder ist befugt, einem in rechter Nothwehr Befindlichen beizustehen, und hat alsdann dieselben Rechte und Pflichten, wie der Angegriffene selbst. (art. 126. Th. I.) Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannten, Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereitlen vermochte. (art 127. Th. I.) Die gewaltsame Privatvertheidigung darf nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig zur Abwendung der Gefahr. Darum ist 1. der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte; 2. wer durch eine blos abhaltende Gegenwehr sich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrauch einer, auf Leib oder Leben gerichteten, angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3. wenn derselbe, statt einer blos ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat. (art. 128. Th. I.) Innerhalb der unbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet: 1. gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, Angriffe auf die Person selbst; 2. gegen denjenigen, der bei einem Diebstahle ertappt wird; 3. gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind; 4. gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzubringen suchen. (art. 129. Th. I.) Ergiebt sich aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermäßiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Privatvertheidigung überschritten habe, wie auch, wenn aus der Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine größere Beschädigung als zu Abhaltung des Angreifers erforderlich war, entstanden ist, so tritt ebenfalls Straflosigkeit ein. (art. 130. 131. Th. I.) Bei einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen der Privatvertheidigung ist zu unterscheiden, ob solche blos aus Fahrlässigkeit oder aus bösem Vorsatz geschah. (art. 132. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidigt, oder Andern thätlich hierin beisteht, oder

die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffenen oder Hülfeleistenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann. (art. 70.) Wer diese Grenzen überschreitet, ist nach dem Verhältniß des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Umstände, unter welchen die Ueberschreitung begangen wurde, sowie der Persönlichkeit des Angegriffenen und Angreifenden nach richterlichem Ermessen zu bestrafen. (art. 71.) — Würtemberg. Die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angrff nicht durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden kann, ist erlaubt: 1. gegen alle gewaltthätige, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit, oder Ehre verbundene Angriffe auf die Person selbst; 2. gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind, worunter auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenden Diebes begriffen ist; 3. gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht. Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung oder Tödtung des Angreifers, sofern die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten sind, ist straflos. (art. 102.) Die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung sind überschritten: 1. wenn Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden war; 2. wenn der Gebrauch erlaubter Vertheidigungsmittel zu weit ausgedehnt, oder wenn ein gefährlicheres Vertheidigungsmittel als nothwendig, gebraucht worden; 3. wenn bei einem Angriffe auf liegendes oder bewegliches Eigenthum nach allen, dem Angegriffenen bekannten Umständen, Schadensersatz zu erwarten war.

Bei Beurtheilung dieser Fälle hat der Richter auf die Persönlichkeit des Angreifers und des Angegriffenen, auf die Gemüthsstimmung des letztern und auf die besondere Lage, in der sich Beide zur Zeit des Angriffs befanden, Rücksicht zu nehmen. Die Strafe überschrittener Nothwehr wird nach den Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung bemessen. (art. 103.) Wer einem Andern in erlaubter Nothwehr beisteht, hat gleiche Rechte. (art. 104.) Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist solches sogleich anzuzeigen verbunden, außerdem im Falle der Tödtung Kreisgefängniß bis zu 3 Monaten, und wenn ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung gezogen worden, Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten, im Falle der Verwundung, Bezirksgefängniß eintritt. (art. 105.) —

Braunschweig und Detmold. Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht zur Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen (§. 73), aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche die Folge eines unverschuldeten und auf andere Weise nicht abzuwendenden Nothstandes ist, bleibt straflos. (§. 34.) Wer, um sich oder Andere gegen einen unzweifelhaft drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person, die Ehre oder das Vermögen, oder gegen widerrechtliches Eindringen in ein Besitzthum zu schützen, Jemand tödet oder verletzt, ist straffrei, insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse mit der abzuwendenden Gefahr steht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern, ihm nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch die Absicht des Angreifers auf eine für ihn unschädlichere Weise vereitelt werden konnte. Nach gleichen Grundsätzen sind diejenigen zu beurtheilen, welche bei Ausrichtung ihrer Amtsobliegenheiten, oder bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle, oder bei Ergreifung auf frischer That ertappter, oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher, oder bei Verfolgung des mit der gestohlenen Sache entlaufenden Räubers oder Diebes, oder endlich bei Vertreibung der in ein Besitzthum widerrechtlich Eingedrungenen, gewaltsamen Widerstand finden. (§. 166.) Wer die Grenzen gerechter Nothwehr überschreitet, wird nach den Bestimmungen über Tödtung oder Verletzung bestraft. Geschah die Ueberschreitung aus Ueberraschung, Furcht oder Schrecken, oder hatte die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine größere Verletzung als erforderlich war, bewirkt, so tritt Straflosigkeit ein. (§. 167.) Unterlassene Anzeige einer in der Nothwehr verursachten Tödtung oder Verwundung oder einer im Nothstande begangenen Gesetzwidrigkeit trifft Gefängniß bis von 3 Monaten. (§. 168.) — Hannover. Die Selbstvertheidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden oder bereits begonnenen Angriff zur Rettung von Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Gut, in Fällen, wo der Selbstvertheidiger eine zureichende Hülfe durch obrigkeitlichen Schutz, oder auf andere Weise nicht erhalten konnte, ist nicht strafbar und wegen der Folgen tritt keine Verantwortlichkeit ein. (art. 78.) Im gleichen Verhältniß steht, wer einem Andern in rechter Nothwehr Hülfe leistet (art. 80.) Bei jeder Ausübung der Nothwehr wird vorausgesetzt, daß der Angegriffene nicht selbst den Angreifenden mit böslichem Vorsatze zum Angriff gereizt habe, und daß die Art und das Maß der Selbstvertheidigung mit der Gefahr in einem angemessenen Verhältnisse stehe. Der Richter hat in jedem einzelnen Falle die Umstände genau zu untersuchen, und hiernach zu beurtheilen. (art. 79.) Wer in Nothwehr einen

Andern verwundet oder getödtet hat, hat solches, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe, ohne Aufenthalt bei der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, vorbehaltlich weiterer Strafe, wenn dadurch der Tod oder eine bleibende Beschädigung an der Gesundheit entstanden ist. (art. 81.) — Hessen. Wie oben bei Würtemberg die art. 102. 103. 104., nur daß beim art. 103. die No. 3. hier ausfällt. (art. 46 bis 51.) Eine schuldhafte Ueberschreitung der rechten Nothwehr trifft Gefängniß oder Geldbuße, in besonders schweren Fällen aber Correctionshaus bis zu 6 Monaten. (art. 52.) Die Tödtung, Verwundung oder Mißhandlung des Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und nachdem die Gefahr vorüber gewesen, erfolgt ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen. (art. 53.) — Baden. Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehenderechtswidrige Angriffe, ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere bekannte Mittel mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt: 1. gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2. gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind; 3. gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht. (§. 84.) Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers, oder wenn unvermeidlich auch eines Dritten, ist straflos, wenn die Grenzen der Nothwehr nicht überschritten sind. (§. 85. 86.) Wenn in den Fällen No. 2. u. 3. des §. 84. das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn nur von geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen No. 3. das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder Räumen gehört, welche im §. 381. No. 2. bezeichnet sind, (nehmlich bewohnte Gebäude oder andere zu einem bewohnten Gebäude gehörende Räume) so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung nicht für entschuldigt. (§. 87.) Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo Gefahr für die Person selbst zu besorgen war. (§. 88.) Die Grenzen der Nothwehr werden überschritten: 1. in den Fällen des §. 87., wenn der Angegriffene, ohne daß die Voraussetzungen des §. 88. vorhanden waren, den Angreifer vorsätzlich tödtet oder vorsätzlich lebensgefährlich verletzt; 2. in allen Fällen, wenn er in der Gegenwehr vorsätzlich weiter ging, als nothwendig war

oder als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden. (§. 89.) Ist das Maß erlaubter Vertheidigung unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit überschritten, so tritt hiefür keine Strafe ein; (§. 91.) außerdem ist bei Ueberschreitung der Nothwehr dieselbe ein Strafmilderungsgrund. (§. 92.) Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe besonders erlaubt: 1. dem rechtmäßigen Besitzer, um einen auf unerlaubte Weise Eingedrungenen zu vertreiben, um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen; 2. dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor eine Behörde zu führen, wenn sonst die dringende Gefahr begründet ist, daß die obrigkeitliche Hülfe unmöglich wurde, oder um, unter eben dieser Voraussetzung, das in Anspruch genommene Gut abzunehmen. (§. 93.) Beistand bei Nothwehr oder Selbsthülfe wird letzteren gleich geachtet. (§. 94.) In den Fällen des §. 93. Nr. 2. findet die Anwendung von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht statt. (§. 96.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Nothwehr; s. oben bei Braunschweig den §. 166., welcher hier wörtlich gilt. (art. 66.) Wer die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, wird mit geringerer Strafe als die begangene Rechtsverletzung ohne dieses Zusammentreffen mit der Vertheidigung zur Folge hätte, belegt. Der Richter hat die eigenthümlichen Verhältnisse zu ermessen, und hiernach die Strafe zu bestimmen, ohne rücksichtlich der Strafart und Strafgröße durch einen geringsten Satz beschränkt zu sein. Hat die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkt, als beabsichtigt oder erforderlich war, so tritt keine Strafe ein. Dasselbe findet statt, wenn aus Ueberraschung, Furcht oder Schrekken, im Zustande geminderter Besonnenheit, die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschritten wurden. (art. 67.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 66. 67.) —

Zu §. 42 und 43.

Oesterreich. Strafbare Handlungen der Kindheit bis zum vollendeten 10. Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden 11. bis zu dem vollendeten 14. werden Handlungen, die wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zu gerechnet werden, (s. oben zu §. 40.) als schwere Polizeiübertretungen bestraft, (§. 4. Th. II.) und zwar mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungs-

orte, nach Beschaffenheit der Umstände, von 1 Tage bis zu 6 Monaten Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit. (§. 29. Th. II.) Baiern und Oldenburg. Kinder unter 8 Jahren sind der häuslichen Züchtigung unter Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit zu überlassen; über 8 bis zum 12ten Jahr werden junge Leute, wenn sie der Zurechnung fähig erklärt werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen mit Gefängniß von 2 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft, nach Umständen durch Schmälerung der Kost geschärft. (art. 98. Th. I.) Denjenigen, welche zur Zeit der That das 12te aber noch nicht das 16te Jahr zurückgelegt haben, wird, wenn sie zurechnungsfähig sind, die Strafe folgendermaßen gemildert: 1. die Todesstrafe in 12 bis 16jähriges Zuchthaus; 2. Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in 8 bis 12jähriges Zuchthaus; 3. eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in 1jähriges bis 8jähriges Arbeitshaus; 4. das Arbeitshaus in Gefängniß von 3 bis 12 Monaten. Nach zurückgelegtem 16. Jahr gibt das jugendliche Alter keinen Anspruch auf Milderung. (art. 99. Th. I.) Rechtsverletzung aus bloser Nachlässigkeit bei jungen Leuten unter 16 Jahren sind der häuslichen Züchtigung, nöthigen Falls unter Aufsicht zu überlassen. (art. 102.) — Sachsen und Altenburg. Kinder vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre erhalten angemessene Züchtigung durch die Eltern, oder wo dieß unthunlich, durch andere Personen, und wird nach Umständen für ihre Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt Vorsorge getroffen. (art. 66.) Vom zurückgelegten 12. Lebensjahre an bis zum vollendeten 18. ist das Alter ein Milderungsgrund und die Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen, namentlich Todes- und Zuchthausstrafe mit Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu belegen, welche auch geschärft oder in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann. Ergibt sich jedoch, daß der Verbrecher mehr aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so hört dieser Milderungsgrund auf; doch findet auch in diesem Falle Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht statt, sondern ist auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen. (art. 62.) — Würtemberg. Kinder unter 10 Jahren sind unzurechnungsfähig, vorbehaltlich polizeilicher Besserungsmittel. (art. 95.) Gegen junge Leute nach dem 10. aber vor zurückgelegtem 16. Jahre, tritt Zurechnung zu geminderten Strafen ein, und zwar: 1. statt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt 5 bis 15jähriges Zuchthaus ein, die zeitliche Freiheitsstrafe aber wird auf $^1/_4$ bis $^3/_4$ herabgesetzt, und darf in keinem Falle 12 Jahre überschreiten. Außerdem ist gestattet, Gefängniß bis auf 6

Jahre zu erstrecken, und diese Strafart auch in solchen Fällen zu erkennen, für welche sonst Zuchthaus oder Arbeitshaus angedroht ist. 2. Die erkannten Strafen werden in einer abgesonderten Abtheilung eines Kreisgefängnisses vollzogen, und haben die an die Strafart hinsichtlich der Ehre verknüpften Folgen nicht. 3. Bei Geldstrafen tritt eine gleichmäßige Herabsetzung wie bei den Freiheitsstrafen ein. — Hat jedoch ein solcher Minderjähriger die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt, so wird er wie ein Kind unter 10 Jahren behandelt. (art. 96.) — Braunschweig und Detmold. Kinder unter 14 Jahren sind straffrei, vorbehaltlich polizeilicher Maßregeln. (§. 30.) — Hannover. Mit aller Kriminalstrafe verschont sind Kinder unter 12 Jahren. (art. 83.) Bei Verbrechern, die das 12. aber nicht das 16. Jahr zurückgelegt haben, ist sorgfältig zu untersuchen und hienach zu beurtheilen, ob sie das Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt haben oder nicht. Ist das letztere anzunehmen, so ist nach den Umständen, auf eine angemessene körperliche Züchtigung, Gefängniß oder höchstens Strafarbeitshaus zu erkennen. Im entgegengesetzten Falle aber ist die Strafe dahin zu mildern, daß 1. die Todesstrafe, sowie die lebenslängliche Kettenstrafe, in die Strafe des Arbeitshauses bis zu 10 Jahren, 2. die zeitliche Kettenstrafe, sowie Zuchthaus, in Arbeitshaus bis zu 3 Jahren verwandelt, 3. Arbeitshaus oder Gefängniß abgekürzt, oder ersteres in Gefängniß und letzteres in eine mäßige körperliche Züchtigung verwandelt wird. (art. 99.) Nach zurückgelegtem 16. Jahre gibt das jugendliche Alter nur bei solchen Verbrechen einen Milderungsgrund, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze, als Bosheit, Rachsucht und Ueberlegung zum Grunde liegen. (art. 100.) Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem 60. Jahre insofern eine Milderung, daß der zur Kettenstrafe oder zum Zuchthaus Verurtheilte unbedingt mit den schweren Arbeiten verschont wird, wie er auch derselben zu entheben ist, sobald er während der Strafzeit das 60. Jahr überschreitet. (art. 102.) — Hessen. Kinder unter 12 Jahren sind straffrei. Ist das 12, aber noch nicht das 16. Jahr zurückgelegt, so ist zuerst zu untersuchen, ob mit Unterscheidungskraft gehandelt worden? Wird dieß verneint, so tritt nach Umständen und nach dem Alter, welches zur Zeit der Verurtheilung steht, häusliche Züchtigung oder polizeiliche Besserungsmittel ein. (art. 115.) Wird es bejaht, so findet: 1. statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe: Correctionshaus von wenigstens 5 bis höchstens 10 Jahren; 2. statt Zuchthaus von wenigstens 5 und höchstens 18 Jah-

ren: Correctionshaus von wenigstens 1 Jahr und höchstens 5 Jahren; 3. statt Zuchthaus von weniger als 5 Jahren: Correctionshaus bis zu 1 Jahre; 4. statt Correctionshaus von wenigstens 5 Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens 6 Monaten und höchstens 3 Jahren; 5. statt Correctionshaus von weniger als 5 Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu 6 Monaten oder Gefängniß; 6. statt Gefängniß oder Geldstrafe: gerichtlicher Verweis statt. (art. 116.) Wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatte, darf in keinem Falle auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden, sondern tritt statt deren Zuchthaus von wenigstens 10 und höchstens 18 Jahren ein. (art. 117.) — Baden. Kinder unter 12 Jahren sind straflos. Dasselbe gilt von Minderjährigen vom 12. bis zum zurückgelegten 16. Jahre, insofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In diesem Falle tritt folgende Milderung ein: 1. Gefängniß und Arbeitshaus wird um 1/4 bis 3/4 der gesetzlichen Dauer herabgesetzt; 2. statt zeitlichem Zuchthaus tritt Arbeitshaus von 1 Jahr bis zu 12 Jahren, und 3. statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe: Arbeitshaus von 5 bis zu 15 Jahren ein. (§. 79.) Bei Minderjährigen, welche das 16. aber nicht das 18. Jahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 10 Jahren. (§. 80.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Kinder unter 12 Jahren werden wegen einer vom Strafgesetz bedrohten Handlung nicht mit Strafe belegt, vielmehr der Privatbestrafung überlassen oder nach Umständen in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht. (art. 61.) Das noch nicht vollendete 18. Jahr ist ein Strafmilderungsgrund, und darf bei solchen Personen nie auf Zuchthaus erkannt werden. Statt dieser tritt eine Freiheitsstrafe geringerer Art ein, wie der Richter überhaupt nach seinem Ermessen befugt ist, auf geringere Strafart und Strafdauer herunterzugehen, als gesetzlich angedroht ist. (art. 58.) — Meiningen. Wie Weimar; nur daß bei Personen unter 18 Jahren außer dem Zuchthaus auch nie Todesstrafe eintreten kann, und die Todesstrafe in diesem Falle wie die Zuchthausstrafe behandelt wird. (art. 61. 58.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 61. 58.) —

Zu §. 44.

Baiern und Oldenburg. Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person, oder ihrer

besondern Verhältnisse hervorgehen, kommen nur Demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile, in dessen Person sie begründet sind. (art. 118.) — Sachsen und Altenburg. Straflos sind Diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen faktischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umstände strafbar ist. Ist die Handlung an sich strafbar, und wird nur die Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind, so ist die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen. (art. 68.) — Würtemberg. Irrthum über Thatsachen. Wie oben bei Sachsen. (art. 100.) Wer irriger Weise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen werden konnte, so trifft den beendigten Versuch die Strafe des nicht beendigten mit tauglichen Mitteln, und den nicht beendigten die Hälfte der Strafe des nicht beendigten Versuchs mit tauglichen Mitteln. (art. 72.) — Braunschweig und Detmold. Irrthum in Thatsachen. Wie Sachsen. (§. 32.) Hessen. — Wer eine an sich unstrafbare Handlung zu begehen glaubt, die aber dennoch wegen ihm unbekannter Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe nicht als mit Vorsatz begangen zugerechnet werden. (art. 42.) Ist die Handlung an sich strafbar, wie oben bei Sachsen. (art. 43.) — Baden. Unverschuldeter Irrthum in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, sobald derselbe nicht unter den Begriff der Fahrlässigkeit gehört, macht straflos oder schließt die Erhöhung der Strafbarkeit aus. (§. 72.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wie Sachsen; doch müssen die beschwerenden Thatumstände dem Thäter „ohne sein Verschulden" unbekannt geblieben sein. (art. 63.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 63.) —

Zu §. 45. und §. 49.

Oesterreich. Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, und die nachstehenden allgemeinen Bedingungen für die Verjährung überhaupt vorhanden sind, so tritt statt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe, schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren ein. (§. 210. Th. I. und §. 345 der St. Prozeßordnung vom 17. Januar 1850.) Die Bedingungen für die Verjährung sind, daß der Thäter 1. von dem Verbrechen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen; 2. auch, insoweit die Natur des Verbrechens oder der Uebertretung zugibt, nach

seinen Kräften Wiedererstattung geleistet; 3. (bei Verbrechen) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet; 4. in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen oder keine schwere Polizeiübertretung mehr begangen hat. Die Verjährung kommt demjenigen nicht zu statten, „der sich aus diesen Staaten geflüchtet hat." (§. 208. Th. I. und §. 274. Th II.) — Baiern und Oldenburg. Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen. Blieb der Thäter jedoch dem Gerichte unbekannt, oder die Untersuchung und Entscheidung wurde aus Schuld des Richters unterlassen, dann soll der Uebertreter von der Strafe, vorbehaltlich des Rechts des Betheiligten auf Privatgenugthuung, freigesprochen werden, wenn die bestimmten Zeiträume (s. zu §. 46.) verflossen, überdieß aber der Uebertreter während ihres Laufes eine ununterbrochene gute Aufführung bezeigt hat. (art. 139. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Durch Ablauf bestimmter Zeiten wird sowohl die Untersuchung als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben; der Rückfall verliert die Eigenschaft des Schärfungsgrundes. (art. 76.) — Würtemberg. Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung, als die erkannte Strafe aufgehoben. Doch bleiben die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, welche durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entweder ausdrücklich oder in Folge der erkannten Strafart entzogen worden sind, des Ablaufs der Verjährungszeit ungeachtet, verloren. (art. 129.) Ist die Verjährungszeit bei den, im art. 130, Ziffer 1 und 2. angeführten Verbrechen und Vergehen (s. unten zu §. 46.) bis zu $^2/_3$ abgelaufen, ohne daß sich der Verbrecher einer neuen Uebertretung schuldig gemacht hat, so soll die Strafe ermäßigt werden. (art. 113.) — Braunschweig und Detmold. Verjährung findet sowohl gegen die gerichtliche Verfolgung als gegen bereits erkannte Strafen statt; doch hebt sie in letzterem Falle die mit der Strafe verbundenen gesetzlichen Folgen nicht auf. Nach der Verjährung hört der Rückfall auf, ein Straferhöhungsgrund zu sein. (§. 71.) — Hannover. Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung unterblieben ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen Richters an, die nachstehenden Zeiträume verflossen sind, (s. zu §. 46.) so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt, ausgenommen, wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, in welchem Falle keine Verjährung stattfindet. (art. 88.) — Hessen. Die Strafbarkeit der That erlischt durch ununterbroche-

nen Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeiten (s. zu §. 46.), die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig erkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben. (art. 124 und 128.) — Baden. Die Verjährung läuft sowohl gegen die gerichtliche Verfolgung, als gegen erkannte Strafen, hebt jedoch die gesetzlichen Folgen der letztern nicht auf. (§. 190. 194. 195.) Ist eine erkannte Freiheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die Verjährungsfrist früher als 10 Jahre, vor Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, 10 Jahre von diesem Zeitpunkte an, abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte ein neues gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübt hat, so wird ein nach diesem Zeitpunkte verübtes Verbrechen nicht mehr als Rückfall betrachtet. (§. 200.) Dasselbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tage der Straferstehung bei der Zuchthausstrafe 10 Jahre, bei andern Freiheitsstrafen 5 Jahre, oder sofern diese letztere Frist früher als 10 Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, 10 Jahre von diesem Zeitpunkte an abgelaufen sind, ohne neues Verbrechen. (§. 201.) Dieselbe Wirkung hat der Ablauf von 5 Jahren, von der Urtheilsverkündung an, bei Geldstrafen. (§. 202.) Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung und Bestrafung, als die bereits erkannte Strafe aufgehoben; jedoch nicht die mit der letztern sonst verbundenen gesetzlichen Folgen. Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Grundes zur Straferhöhung. (art. 71. 73. 74.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar (art. 71. 73. 74.) —

Zu §. 46. und §. 50.

Oesterreich. Verbrechen mit Todesstrafe, s. zu §. 45. Verbrechen, worauf lebenslängliche Kerkerstrafe gesetzt ist, verjähren in 20 Jahren; solche, die mit einer Strafe von 10 bis 20 Jahren belegt sind, in 10 Jahren, alle übrigen Verbrechen in 5 Jahren. (§. 207. Th. I.) Schwere Polizeiübertretungen, worauf Arrest ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis 50 fl., und eine Strafe von 10 Streichen gesetzt ist, verjähren in 3 Monaten; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis 200 fl., eine Strafe von 25 Streichen bestimmt ist, in 6 Monaten; sämmtliche schwerer verpönte Uebertretungen, wie auch diejenigen, auf welche Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, in 1 Jahre. (§. 275. Th. II.) Baiern und Oldenburg. Verjährungszeiten sind: 1. bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, 2 Jahre; 2. bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, 5 Jahre; 3. bei solchen, die dem Zucht-

hause unterworfen sind, jedoch nicht auf mehr als 12 Jahre, 10 Jahre; 4. bei Verbrechen, wodurch eine längere Zuchthausstrafe oder der Tod verwirkt worden, 20 Jahre, angerechnet von der Begehung des Verbrechens. (art. 140. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt. (art. 80.) Durch den Ablauf a. von 1 Jahr erlöscht die Strafbarkeit aller Vergehungen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person oder Behörde zur Untersuchung gezogen werden; b. von 15 Jahren die Strafbarkeit aller übrigen Verbrechen. (art. 77.) — Würtemberg. Die zur Verjährung der Untersuchung erforderlichen Zeiträume sind: 1. bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, 20 Jahre; 2. bei andern Verbrechen oder Vergehen, gegen welche von Amtswegen eingeschritten wird, 10 Jahre; 3. bei Verbrechen oder Vergehen, die nur auf Klage der Betheiligten untersucht und bestraft werden, 2 Jahre. Doch tritt bei letztern Verjährung erst in 5 Jahren ein, a. wenn der Betheiligte innerhalb der 2 Jahre bei dem Gerichte wenigstens Anzeige gemacht; b. wenn er von der That erst nach ihrer Verübung Kenntniß erhalten hat, und seit dieser Erkenntnißnahme noch nicht 2 Jahre verstrichen sind. (art 130.) Zur Verjährung der erkannten Strafe werden: 1. bei der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe, 25 Jahre; 2. bei andern Strafen, 15 Jahre erfordert. (art. 131.) Die Verjährung der Untersuchung beginnt von dem Augenblicke der beendeten That, die der erkannten Strafe von dem Augenblicke der Verkündung des rechtskräftigen Urtheils, oder von dem Augenblicke der Entweichung des Angeschuldigten. (art. 132. 133.) — Braunschweig und Detmold. Die gerichtliche Verfolgung ist nicht mehr zulässig: I. wegen der von Amtswegen zu untersuchenden Handlungen A. nach 20 Jahren und zwar in sofern überall keine Untersuchung eingeleitet worden, wegen der mit Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe; B. nach 15 Jahren wegen der mit zeitlicher Kettenstrafe; C. nach 10 Jahren wegen der mit Zuchthaus; D. nach 5 Jahren wegen der mit Zwangsarbeit oder Gefängniß nicht unter 1 Jahr; E. nach 3 Jahren, wegen der mit Zwangsarbeit oder Gefängniß bis von 1 Jahre bedrohten Uebertretungen; II. wegen der nicht von Amtswegen zu untersuchenden Handlungen erlischt das Recht zur Anzeige nach 1 oder nach 5 Jahren; nach gemachter Anzeige gelten die unter I. angegebenen Zeiträume. Die 1jährige Verjährung beginnt mit dem Augenblicke der Wissenschaft des zur Anzeige Berechtigten; die Anzeige ist aber

nicht mehr zulässig, insofern eine 5jährige Frist, vom Augenblicke der Verübung der That an, abgelaufen ist. Von den bereits erkannten Strafen verjährt: I. zeitliche Kettenstrafe in 20 Jahren, oder wenn die Strafe von längerer Dauer ist, in diesem längern Zeitraume; II. Zuchthaus in 15; III. Zwangsarbeit oder Gefängniß nicht unter 1 Jahr, in 10; IV. Zwangsarbeit oder Gefängniß bis von 1 Jahre oder Verweis in 5 Jahren. — Wegen mit Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe bedrohten Verbrechen findet eine Verjährung nicht statt, wenn die Untersuchung eingeleitet, oder die Todes- oder lebenslängliche Kettenstrafe erkannt worden ist. Nach 20 Jahren soll indeß statt der Todesstrafe lebenslängliche Kettenstrafe vollzogen werden. Beginn der Verjährung, wie in Würtemberg. (§. 71 u. 72.) — Hannover. Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, werden nie verjährt; Ablauf von 20 Jahren und tadelfreies Leben in dieser Zeit empfiehlt zur Begnadigung. (art. 90.) Die Verjährungsfristen sind: 1) bei Verbrechen, für welche Ketten- oder Zuchthausstrafe gedroht ist, 20 Jahre; 2) bei solchen vorsätzlichen Verbrechen, die mit Arbeitshaus, sowie bei denjenigen Amtsverbrechen, die mit Dienstentsetzung bedroht sind, 10 Jahre; 3) bei den übrigen vorsätzlichen, sowie bei allen fahrlässigen Verbrechen, insofern eine Untersuchung vom Amtswegen stattfindet, 5 Jahre; 4) bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, 3 Monate seit dem Augenblicke der begangenen That, und seitdem sie zur Kenntniß des zur Anzeige Berechtigten gelangte. Nach Ablauf von 2 Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein. (art. 89.) — Hessen. Die Verjährungszeit ist bestimmt: 1) auf 20 Jahre bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind; 2) auf 10 Jahre bei solchen vorsätzlichen Handlungen, welche mit mehr als 1 Jahr Correctionshaus, mit Zuchthaus, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet; 3) auf 5 Jahre bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet; 4) auf 3 Jahre bei denjenigen Handlungen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht werden können, mit Ausnahme der Ehrenkränkungen. Hat jedoch der Betheiligte vor Ablauf der unter 4 u. 5 bestimmten Zeit die erforderliche Anzeige gemacht, so tritt die 5jährige Verjährungszeit ein. (art. 125.) — Baden. Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt: 1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher oder mit einer 8 Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind, in 20

Jahren; 2) bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren Verfolgung von Amtswegen stattfindet, in 10 Jahren, wenn nicht in einzelnen Fällen kürzere Fristen bestimmt sind; 3) bei Uebertretungen, deren Verfolgung nur auf Anzeige oder Klage der Betheiligten stattfindet, in 2 Jahren von der That an oder von der Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von 10 Jahren vom Tage der Verübung an. Ist jedoch vor Ablauf von 2 Jahren Anzeige gemacht worden, so treten die Fristen unter 2 ein. (§. 190.) Beginn der Verjährung wie in Würtemberg. (§. 191.) Die Verjährung erkannter Strafen erfolgt: 1) bei der Zuchthausstrafe in 10 Jahren, vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Falle jedoch mehr, als in 25 Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an; 2) bei der Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe in 5 Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten Strafzeit an; 3) bei den Geldstrafen in 5 Jahren von der Urtheilsverkündung an. (§. 194.) Die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von 20 Jahren in lebenslängliches Zuchthaus. (§. 196.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Verbrechen, welche von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen sind, verjähren in 15, Verbrechen, welche gesetzlich nur mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht sind, in 5 Jahren. Sie läuft von dem Augenblicke an, wo die verbrecherische That vollbracht, eine Versuchshandlung beendigt und bei fortgesetzten Verbrechen die letzte verbrecherische Handlung vollbracht wurde, insofern keine Unterbrechung eintrat durch Ladungen, Vernehmungen, Verhaftung oder Anträge der Staatsanwaltschaft. (art. 71.) Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, verjähren in 1 Jahre vom Augenblicke an, wo der Berechtigte Kenntniß erhielt, und jedenfalls in 5 Jahren vom Augenblicke der Handlung an, abgesehen von erlangter oder nicht erlangter Kenntniß. Die Verjährung wird nur durch Anträge des Betheiligten unterbrochen (art. 72.) Bei bereits erkannten Strafen läuft die Verjährung von dem Augenblicke an, wo das Straferkenntniß vollstreckbar geworden, oder wo die Vollstreckung eingestellt, oder sich derselben entzogen wurde; bei Verbrechen, welche von Amtswegen verfolgt werden, erfolgt dieselbe in 15 Jahren, wenn jedoch blos auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt ist, in 5 Jahren, und bei Verbrechen, welche auf Antrag eines Betheiligten bestraft werden, ebenfalls in 5 Jahren. Diese Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der

Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zweck der Strafvollziehung. (art. 73.) Die Verjährung ist in allen Fällen mit dem Anfang des letzten Tages vollendet. (art. 75.) Die im art. 71. zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschließlich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind. Ebenso hat die art. 73. geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt ist. (art. 76.) — Meiningen. Wie Weimar, nur daß im art. 76. auch die mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, und die Erkenntnisse auf Tod von der Verjährung ausgeschlossen sind. (art. 71. 72. 73. 75. 76.) — Coburg. Wie Weimar unter derselben Artikel-Nummer. —

Zu §. 48.

Sachsen und Altenburg. Wie in Preußen; und die Anzeige des dazu Berechtigten, oder nach begonnener Untersuchung, jede neue gerichtliche Anregung desselben unterbricht. (art. 79.) — Würtemberg. Die Verjährung der Untersuchung wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte vom zuständigen Gerichte zur Verantwortung aufgefordert, oder durch Steckbriefe verfolgt worden ist; ferner sobald der Angeschuldigte vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt, dessen Strafe nicht blos in Geldbuße oder in Gefängniß bis zu 6 Monaten besteht. Im ersten Falle läuft die Verjährung von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, im zweiten von dem Augenblicke des neuen begangenen Verbrechens oder Vergehens. Die Verjährung derjenigen Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Klage des Betheiligten zu verfolgen sind, wird durch kein neues Verbrechen oder Vergehen unterbrochen. (art. 132.) Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen, durch die Ergreifung des Verurtheilten, und durch eine neue, vor Ablauf der Verjährungszeit mit Vorsatz begangene strafbare Handlung, wofern die Strafe derselben nicht blos in Geldbuße besteht. (art. 133.) — Braunschweig und Detmold. Die Verjährung der Untersuchung wird unterbrochen wie in Preußen, und durch die Anzeige oder jede neue Anregung des Betheiligten. Die Verjährung der Strafvollstreckung wird durch Erneuerung der letzteren oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke der Strafvollziehung unterbrochen. (§. 72.) — Hessen. Die Unterbrechung geschieht durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten geschieht. (art. 126.) — Baden. Die Unterbrechung der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung geschieht in den im §. 190. Nr. 1 u. 2. (s. zu §. 46.) bezeichneten Fällen durch jede ge-

richtliche Handlung, welche wegen derselben gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde. (§. 192.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen: 1) durch Ergreifung zum Zweck des Strafvollzugs; 2) durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges Verbrechen. (§. 197.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Meiningen. Coburg. S. oben zu §. 46. —

Zu §. 52.

Würtemberg. Gegen einen Theilnehmer erhobene Klage gilt auch gegen die Anderen, aber auch der hinsichtlich des Einen erklärte Verzicht auf die Klage wirkt für die Uebrigen. (art. 136.) — Braunschweig und Detmold. Wie Würtemberg. (§. 246. 247.) — Hessen. Wie Würtemberg. (art. 56.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Bei Verbrechen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines dabei Betheiligten verfolgt werden, fällt die Bestrafung weg, wenn der Betheiligte seinen Antrag vor Eröffnung eines Straferkenntnisses zurücknimmt. Sind mehrere Betheiligte vorhanden, so wirkt die Zurücknahme des Antrags eines derselben nicht gegen den schon geschehenen oder erst später angebrachten Antrag der andern Betheiligten. (art. 70.) (Rücknahme gegen einen Theilnehmer am Verbrechen, bewirkt dasselbe zu Gunsten der andern Theilnehmer oder Begünstiger. art. 97. der St. Proz. Ord.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 70.) —

Zu §. 53.

Sachsen und Altenburg. Die Anzeige kann zurückgenommen werden, insofern nicht schon ein Straferkenntniß publizirt ist, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer andern ebenfalls dabei betheiligten Person annoch vorliegt, oder später angebracht wird. (art. 75.) — Würtemberg. Der Verzicht auf die Klage ist bis zur ersten gerichtlichen Vernehmung des Verdächtigen zulässig; beim Ehebruch bis zur Eröffnung des Urtheils. (art. 135.) — Braunschweig und Detmold. Zurücknahme der Anzeige findet nach Eröffnung des Erkenntnisses erster Instanz nicht mehr statt. Bei Ehrenkränkungen kann der Beleidigte die Strafe ganz oder theilweise erlassen. (§. 247.) — Hessen. Verzicht auf die Strafe ist in der Regel nur bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldigten zulässig. (art. 55.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Meiningen, Coburg. Rücknahme des Antrags

muß vor Eröffnung eines Straferkenntnisses, nach den nähern Vorschriften in art. 97. 221. 271 u. 334. der Straf-Proz. Ordnung geschehen, wenn sie die Bestrafung aufheben soll. (art. 70.) —

Zu §. 54.

Würtemberg. Wie in Preußen; doch gibt es auch Fälle, in welchen ausnahmsweise den Vertretern des Beschädigten, oder andern Personen oder Behörden, sogar gegen den Willen des Ersteren, ein eignes Klagerecht zusteht. (art. 137.) — Braunschweig und Detmold. Das zurückgelegte 14te Jahr berechtigt den Verletzten zur Anzeige. Wegen Entführung, Nothzucht, Schändung, Verleitung zur Ehe, betrüglicher Ehe und Eheverlöbniß, Verführung und Ehrenkränkungen, hat derjenige, welcher die verletzte Person kraft väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt vertritt, auch ein selbstständiges Recht zur Anzeige, selbst wider deren Willen. (§. 245.) —

Fünfter Titel.

Zu §§. 55 bis 59.

Oesterreich. Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen verschiedener Gattung begangen, so wird nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, bestraft. (§. 28. Th. I.) Besondere Erschwerungs-Umstände sind a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; b) wenn ebendasselbe Verbrechen mehrere Male wiederholt; c) oder der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden; d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat; e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist. (§. 37. Th. I.) Ferner wird es als erschwerender Umstand betrachtet, wenn der Beschuldigte den Richter in der Untersuchung zu hintergehen gesucht hat. (§. 38. Th. I.) Auf Beschwerungs-Umstände ist nur insofern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände vorkommen, und je nachdem die einen oder die anderen überwiegend sind, tritt Verschärfung oder Verringerung ein. Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch über die gesetzlich bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Bei Verbrechen, worauf der Tod steht, findet keine Verschärfung statt; bei Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker bestimmt ist, tritt bei beschwerenden Umständen die oben zu §. 11 angegebene Verschärfung ein; bei andern Verbrechen wird die längere oder

längste gesetzliche Dauer der Strafe zugemessen, oder auch dieselbe noch auf die oben angegebene Weise verschärft (§. 41 bis 45. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Der Rückfall wird in Baiern nach art. 2. des Gesetzes vom 29. Aug. 1848 nur noch als Erschwerungsgrund betrachtet, während nach art. 107. des St. G. B. Th. I. er früher als Grund der Strafvermehrung galt. Letztere findet nur noch bei Zusammenfluß von Verbrechen statt, welcher darin besteht, daß „mehrere, noch nicht bestrafte, Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist." (art. 108. Th. I.) Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehrern Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden. Ist diese Verbindung unmöglich, so darf keine schwerere Strafgattung erkannt werden, sondern es ist die schwerste der zusammentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äußerer, gesetzlicher Schärfung anzuwenden. Dasselbe gilt, wenn mehrere Freiheitsstrafen so zusammentreffen, daß die Grenze für jede besondere Gattung der Freiheitsstrafe überschritten würde. (art. 109. Th. I.) Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande, oder an ein und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen, das Verbrechen fortsetzenden, Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand zu berücksichtigen. — Wenn ein Verbrecher in einer und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden. (art. 110. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Die preuß. §§. 55 u. 56. entsprechen den art. 48 u. 49. des Cr. G. B. Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter Diebstähle, Veruntrauungen, Betrügereien oder Erpressung (art. 166. 2.) sich schuldig gemacht, so ist, insoweit diese Verbrechen nach gleichen Grundsätzen hinsichtlich der Abmessung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen sind, der Betrag der Verbrechen derselben Art, sowie der damit gleichartigen zusammenzurechnen, und hienach die Strafe zu bestimmen. (art. 50.) Ist der Verbrecher mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so sind übrige Verbrechen nicht weiter zu berücksichtigen. (art. 52.) Mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art werden nach folgendem Maßstabe in die schwerste derselben verwandelt: daß 1 Jahr Gefängniß 6 Monaten Arbeitshaus, 3 Monaten Zuchthaus 2ten Grades und 2 Monaten Zuchthaus 1sten Grades

gleich gerechnet wird*). (art. 53.) Treffen mehrere Gefängnißstrafen wegen Vergehen zusammen, die mit über 3 Monaten Gefängniß belegt sind, und ist wenigstens eine wegen eines Verbrechens zuerkannte darunter, so sind dieselben, falls sie zusammen wenigstens 4 Monate betragen, unter Verkürzung auf die Hälfte**) im Arbeitshaus zu verbüßen. (art. 54.) Rückfall hat nach dem Ermessen des Richters Straferhöhung zur Folge, jedoch nicht über das verdoppelte Strafmaß, und bei Zucht- haus- und Arbeitshausstrafe unter Beschränkung resp. auf 20 und 10 Jahre. Bei mehrfachem Rückfall und nach bereits erfolgter Verdoppelung der Strafe ist der Richter ermächtigt, auf die gesetzlichen Schärfungen (s. oben zu §§. 11 u. 13.) zu erkennen. (art. 58.) — Würtemberg. Hat Jemand durch Eine Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so ist (in der Regel) die Strafe der schwersten Uebertretung, jedoch mit angemessener Erhöhung oder Schärfung anzuwenden. (art. 123.) Wenn mehrere, mit Freiheitsstrafe bedrohte, noch unbestrafte, Verbrechen oder Vergehen derselben Person in einer Untersuchung zusammentreffen, so ist, wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Strafe des schwersten Verbrechens, mit entsprechender Erhöhung derselben, welche von 1/4 bis zu 3/4 des gesammten Betrags der Strafen der mit jenem Verbrechen zusammentreffenden geringern Uebertretungen auszumessen ist, zu erkennen. Dasselbe geschieht, wenn sich ergiebt, daß von mehrern auf Freiheitsstrafe lautenden Erkenntnissen das spätere ein vor Fällung des frühern verübtes Verbrechen oder Vergehen betrifft, oder wenn vor der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ein dem Erkenntnisse vorausgegangenes weiteres Vergehen zur Bestrafung kommt. Sind die zusammentreffenden Vergehen mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht, so werden die gelinderen Arten in die härtere, nach Maßgabe des art. 50. (s. oben zu §. 16.) verwandelt. Entsteht hierdurch ein Mißverhältniß der Härte, so ist die so verwandelte Strafe, als die des schwersten Verbrechens, bei Ausmessung der Gesammtstrafe zu Grunde zu legen. (art. 115.) Wird auf solche Weise die Strafe zu gering, so ist auf die zunächst höhere Strafart überzugehen, unter folgenden Bestimmungen: 1) von Gefängniß kann nie zum Arbeitshaus aufgestiegen, dagegen die Dauer des ersteren bis auf 6 Jahre erstreckt werden; 2) von zeitlichem Zuchthaus kann zu lebenslänglichem nur dann aufgestiegen werden, wenn eins der zu-

---

*) Altenburg: 1 Jahr Gefängniß ist gleich 8 Monaten Arbeitshaus und 6 Monaten Zuchthaus. **) Altenburg: 2/3.

sammentreffenden Verbrechen wenigstens mit 20jährigem Zuchthaus zu bestrafen ist, und der Betrag der übrigen Strafen dem höchsten Maße der zeitlichen Zuchthausstrafe sich nähert; 3) ein Uebergang von lebenslänglichem Zuchthause zur Todesstrafe findet niemals statt. (art. 116.) Durch Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle andern Strafen ausgeschlossen. (art. 117). Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe bewirken zusammentreffende Strafen von Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Geldstrafen, bei der Arbeitshausstrafe aber solche von Bezirksgefängniß oder Geldbuße keine Erhöhung; ebenso in beiden Fällen zusammentreffende Ehrenstrafen. (art. 118.) Treffen mehrere Ehrenstrafen verschiedener Art zusammen, so kommt die schwerste derselben ohne Schärfung zur Anwendung; Geldstrafen und Geldstrafen werden zusammengerechnet, welches Maß sich auch ergibt; (art. 119. 120.) Geldstrafen und Gefängniß- oder Ehrenstrafen werden nebeneinander erkannt. (art. 121.) Sind mehrere strafbare Handlungen derselben Art nur als ein fortgesetztes Verbrechen zu betrachten, so werden sie als ein einziges, jedoch so bestraft, daß die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöht, und nöthigen Falls durch erlaubte Zusätze geschärft wird. (art. 122.) Rückfall findet statt, wie in den preuß. §§. 58 u. 59. angegeben, und außerdem begründen auch die Straferkenntnisse ausländischer Gerichte denselben gegen ausländische Landstreicher, welche Raub, Diebstahl oder Betrug gewerbsmäßig verübt haben. (art. 124 u. 125.) Die Strafe dafür besteht in Verlängerung der Dauer innerhalb der Grenzen der verwirkten Strafart oder durch erlaubte Zusätze, und wo dies nicht ausreicht, durch die nächste höhere Strafart, insofern hiemit nicht Folgen verknüpft sind, welche der niedern Strafart fremd waren. Doch darf vom zeitlichen zum lebenslänglichen Zuchthaus nur dann aufgestiegen werden, wenn durch das Verbrechen selbst mindestens 20 Jahre Zuchthaus verwirkt sind und der Strafzusatz wegen Rückfalls dem höchsten Maße des zeitlichen Zuchthauses sich nähert. Gefängnißstrafe kann in diesem Falle bis 6 Jahre erstreckt werden. (art. 127.) Lebenslängliches Zuchthaus wird auf die oben zu §. 11. beim zeitlichen angegebene Weise geschärft. (art. 128.) — Braunschweig und Detmold. Sind durch dieselbe Handlung mehrere Uebertretungen begangen, so ist die Strafe der schwersten Uebertretung in verhältnißmäßig höherem Maße und resp. bis zur längsten außerordentlichen Dauer anzuwenden. Sind durch verschiedene Handlungen mehrere Uebertretungen begangen und zugleich zu bestrafen, so trifft den Thäter die durch jede derselben verschuldete Strafe. Finden sich indessen unter den zugleich zu bestrafenden Verbrechen mehrere

gegen fremdes Eigenthum gerichtete und gleichartige, so ist auf die schwerste Strafe zu erkennen, welche sich ergibt, je nachdem man diese Bestimmung anwendet, oder je nachdem man den Betrag sämmtlicher Verbrechen zusammenrechnet, die allein nach diesem Betrage sich ergebende Strafe anwendet und die etwa vorhandenen Auszeichnungen nur als Strafzumessungsgründe berücksichtigt. (§. 55.) Sind die verschiedenen Handlungen als Fortsetzung des Verbrechens zu betrachten, so sind solche nur als ein Verbrechen zu bestrafen. (§. 56.) Rückfall. Wer, nachdem er wegen einer Uebertretung ganz oder theilweise Strafe erlitten hat, derselben oder einer gleichartigen sich schuldig macht, soll mit härterer Strafe belegt werden, welche indeß die längste ordentliche Dauer, oder wenn diese auf dem Vergehen selbst steht, die längste außerordentliche Dauer der angedrohten Strafart nicht übersteigen kann. Anstiftung, Theilnahme und Versuch begründen Rückfallsstrafen, nicht aber Beihülfe, Begünstigung und Mitwissenschaft. Hat der Thäter wegen derselben oder einer gleichartigen Handlung bereits eine schwerere als die jetzt zu erkennende Strafart erduldet, so ist diese in jene zu verwandeln. (§. 58.) Als gleichartige Verbrechen sind nachstehende unter jeder einzelnen Nummer aufgeführten zu betrachten: 1) Aufruhr und Auflauf; 2) Falschmünzen, Münzverfälschung und Verbreitung falschen Geldes; 3) Fälschung von Creditpapieren, des Stempelpapiers und öffentlicher Urkunden; 4) Meineid, leichtsinniger Eid und Eidesbruch; 5) Nothzucht, Schändung, Mißbrauch von Kindern zur Unzucht und widernatürliche Unzucht; 6) Raub, gewaltsame Erpressung und Diebstahl mit Waffen; 7) Falsche Anklage und Verläumdung; 8) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung. Verbrechen aus Vorsatz und Fahrlässigkeit sind nicht gleichartig. (§. 59.) — Hannover. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen desselben Uebertreters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von dem nehmlichen Gerichte in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so entsteht ein Zusammenfluß von Verbrechen. Mehrere bei einem und demselben Verbrechen vereinigt eintretende Umstände, deren jeder für sich den Grund einer gesetzlichen Auszeichnung enthält, bilden zwar keinen Zusammenfluß, sind jedoch als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. (art. 104.) Bei idealer Concurrenz kommt die Strafe der schwersten Uebertretung, mit Schärfung derselben zur Anwendung. (art. 105.) Mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen, falls sie als fortgesetztes Verbrechen zu betrachten sind, werden nur für eine einzige That gerechnet, die Fortsetzung aber als Erschwerungsgrund betrachtet. (art. 106.)

Sind durch mehrere Handlungen verschiedenartige oder gleichartige Verbrechen verübt, so müssen in der Regel die sämmtlichen verwirkten Strafen, insofern die Verbindung möglich ist, vereinigt erkannt werden. (art. 107.) Sind die zeitlichen Freiheitsstrafen sämmtlich gleichartig, und übersteigen das höchste Maß dieser Strafart, so tritt die nächstfolgende höhere Strafart mit verhältnißmäßiger Dauer ein; sind verschiedenartige verwirkt, so wird auf die härteste derselben mit einer angemessenen Erhöhung erkannt, und falls diese nicht ausreicht, die nächstfolgende höhere angewendet; in keinem dieser beiden Fälle darf die Verbindung mehrerer Strafen 20jährige Kettenstrafe übersteigen, wenn sich nicht Kettenstrafe darunter befindet. Trifft aber mehrmalige Kettenstrafe oder diese mit mehrmaliger Zuchthausstrafe zusammen, so kann bis lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden. (art. 108.) Rückfall ist vorhanden, wenn ein Verbrecher, nachdem er die Strafe eines früheren Verbrechens ganz oder zum Theil erlitten hat, sich nachher eines gleichartigen schuldig macht; doch ist ein vorsätzliches und ein fahrlässiges Verbrechen nicht gleichartig. Ob die Strafe im Königreiche oder im Auslande erlitten worden, ist gleich. Die neue verwirkte Strafe ist zu schärfen, was je nach Verhältniß entweder durch Verlängerung der Strafe innerhalb der Grenzen der Strafart oder bei Geldstrafen durch Erhöhung, oder durch erlaubte Zusätze oder auch nöthigenfalls durch Uebergang auf die nächste höhere Strafart geschehen kann. (art. 111 bis 115.) — Hessen. Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sind sämmtliche verwirkte Strafen, sobald sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben zu erkennen. (art. 104.) Todesstrafe schließt alle andern, lebenslängliche Zuchthausstrafe jede geringere aus. (art. 105.) Trifft Gefängniß mit einer andern Freiheitsstrafe zusammen, so bleibt es dem Richter überlassen, bei der Zumessung der letztern innerhalb deren Grenzen auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen. (art. 106.) Sind zugleich Zuchthaus auf bestimmte Zeit und Correctionshaus verwirkt, so wird das Correctionshaus, jedoch nur in der Hälfte, als Zuchthaus in Ansatz gebracht. (art. 107.) Sind nur Zuchthaus auf bestimmte Zeit oder nur Correctionshaus verwirkt, oder wird nach vorigem Art. Correctionshaus in Zuchthaus verwandelt, so ist die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Aufrechnung zu bringen. Die wegen der übrigen Verbrechen zu verhängenden Strafen sind nur bis zu $^2/_3$ anzusetzen. (art. 108.) Die vereinigte Zuchthausstrafe darf jedoch nie 18 Jahre, die vereinigte Correctionshausstrafe nie 10 Jahre

übersteigen. (art. 109.) Vereinigte Gefängnißstrafe darf nie 3 Monate übersteigen. Nur bei Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Betrug muß, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht, zu einer höheren Strafart übergegangen werden. Jedoch darf in Fällen dieser Art Correctionshaus nie über 3 Jahre erkannt werden, und ist außerdem zum Zuchthaus überzugehen. (art. 110.) Mehrere Uebertretungen, welche als Fortsetzung desselben Vergehens zu betrachten, sind Erschwerungsgrund innerhalb der gesetzlichen Grenzen. (art. 111.) Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten, so erfolgt die Strafe der schwersten Uebertretung, die übrigen sind aber als Erschwerungsgrund in Betracht zu ziehen. (art. 113.) Rückfall. Nur bei folgenden Verbrechen wird der Rückfall bestraft: 1) Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung der Großherzogl. Siegel, des Großherzogl. Stempelpapiers, der Staatspapiere, und Fälschung in Amtshandlungen; 2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung; 3) Mord und Vergiftung; 4) Todtschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln; 5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung; 6) falsche Anzeige und Verläumdung; 7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und Diebshehlerei; 8) Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung; 9) Meineid und Eidesbruch. (art. 94.) Für den Rückfall wird vorausgesetzt, daß der Uebertreter die Strafe des frühern Verbrechens im In- oder Auslande ganz oder theilweise verbüßt hat, die Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und die Verbrechen gleicher Art und mit Vorsatz verübt sind. (art. 95.) Unter gültigen ausländischen Erkenntnissen sind nur die Erkenntnisse der Gerichte der zum deutschen Bunde gehörigen und der den Mitgliedern des deutschen Bundes weiter in Europa zustehenden, und aller derjenigen Staaten zu betrachten, deren Gebiete unmittelbar an die Staaten des deutschen Bundes grenzen. (art. 96.) Als gleichartig gelten, außer den unter dasselbe Strafgesetz fallenden Uebertretungen, die unter jeder einzelnen Nummer des art. 94. zusammengestellten strafbaren Handlungen. (art. 97.) Die Strafe des Rückfalls besteht in Verlängerung der Dauer innerhalb der Grenzen der Strafart und in Schärfung durch erlaubte Zusätze. (art. 99.) Reicht bei einem 2ten oder weiteren Rückfall geschärfte Gefängnißstrafe nicht aus, so ist bis zu 1 Jahr Correctionshaus zu erkennen; in andern Fällen kann das höchste Maß der Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe um $^1/_4$, jedoch nicht um mehr als 1 Jahr überschritten werden. (art. 100. 101.) Bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe, wo keine Begna-

digung erfolgt, treten die Schärfungen des zeitlichen Zuchthauses (s. oben zu §. 11.) ein (art. 102.) — B a d e n. Mehrere Verbrechen derselben Person, welche in demselben Strafurtheile zusammentreffen, werden mit der schwersten der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung belegt. Letztere geschieht mit Hinzufügung von wenigstens $^1/_3$ und höchstens $^2/_3$ der verwirkten Strafen, und darf in diesem Falle das höchste Maß der verschuldeten Strafart, wenn sie in G e f ä n g n i ß oder A r b e i t s h a u s besteht, um soviel überschreiten, als die Hinzurechnung der höchstens $^2/_3$ nöthig macht. (§. 170. 171. 173.) Das höchste Maß der Zuchthausstrafe besteht in diesem Falle in 30 Jahren, das höchste des Arbeitshauses in 20 Jahren und das des Kreisgefängnisses in 6 Jahren. (§. 174). Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe schließen alle andern Strafen und Strafzusätze aus. (§. 175.) Zusammentreffende Geldstrafen werden ohne Rücksicht auf die Größe der Summe zusammengerechnet. Geld- und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung kommen neben einander zugleich in Anwendung. (§. 177. 178.) Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen n a ch derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, insofern derselbe die bei der ersten Verurtheilung erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat. (§. 179.) Mehrfache Uebertretungen, welche als fortgesetztes Verbrechen zu betrachten sind, werden als einziges Verbrechen bestraft, wobei die Fortsetzungen als Grund erhöhter Strafbarkeit gelten, jedoch das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf. (§. 180.) Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That wird mit der Strafe der schwersten Uebertretung belegt, wobei die übrigen als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch nur in soweit, daß das höchste Maß der Strafe der schwersten Uebertretung nicht überschritten werden darf. (§. 182.) R ü c k f a l l ist vorhanden, wenn der Uebertreter wegen des früher vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung von einem in- oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und das frühere und das neue Verbrechen von g l e i ch e r Art ist. (§. 184.) Außer den Uebertretungen desselben Strafgesetzes gelten folgende unter den einzelnen Ziffern zusammengestellten als gleichartig, wie auch n u r bei diesen der Rückfall bestraft wird: 1) Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung; 2) Münzfälschung und Fälschung von Staatspapie-

ren; 3) mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln; 4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Verführung von Kindern unter 14 Jahren, und widernatürliche Unzucht; 5) vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz; 6) Wilderei und Wilddieberei; 7) Landstreicherei und Bettel; 8) Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr; 9) Amtsverbrechen aus Eigennutz. (§. 185 u. 183.) Die Strafe des Rückfalls ist härter als die erste, uud zwar beim ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weitern Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil zu erhöhen. Jedoch darf der Strafzusatz nie mehr als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei widerholtem Rückfalle nie mehr als die auf die frühern Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen. (§. 188.) Nöthigen Falls ist das höchste Maß der Strafart zu überschreiten, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart erfolgt. (§. 189.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Sind durch eine und dieselbe Handlung, oder durch mehrere auf denselben Zweck gerichtete Handlungen, mehrere Verbrechen begangen, so tritt nur die Strafe des schwersten Verbrechens ein, die übrigen gelten als Schärfungsgrund. Treffen bei einem Verbrechen mehre Umstände zusammen weshalb dasselbe mit höheren Strafsätzen bedroht ist, so ist auf die am meisten beschwerenden zu erkennen, die andern gelten als Grund einer höhern Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes. (art. 50.) Wurde dasselbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erscheinen die mehrfachen Uebertretungen desselben Strafgesetzes als fortschreitende Ausführung des nämlichen Entschlusses oder als Bestandtheile einer und derselben That, so wird dieß als ein einziges Verbrechen bestraft, die Fortsetzungen gelten nur als Grund höherer Strafbarkeit. (art. 51.) Mehre Handlungen, welche nicht als Fortsetzung zu betrachten sind, trifft die Strafe jeder einzelnen Handlung vorbehaltlich der Einschränkung durch art. 54. (art. 52.) Bei Diebstahl, Veruntrauung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und Erpressung, wenn sie nach gleichen, mit Rücksicht auf den Betrag abgestuften, Strafsätzen zu beurtheilen sind, wird der Betrag der mehren Verbrechen zusammengerechnet, und die Strafe nach der Gesammtsumme ausgeworfen. Richtet sich die Strafe der mehren Verbrechen der gedachten Art zwar auch nach dem Betrage, ist aber nach verschiedenen Regeln abgemessen, so ist jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammenge-

nommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszusprechen sein würde, wenn die sämmtlichen Verbrechen der schwereren Art angehörten und ihr Betrag zusammengerechnet werden müßte. Dieß gilt auch vom Versuche der angeführten Verbrechen, nicht aber wenn vollführte und versuchte zusammentreffen. (art. 53.) Lebenslängliche Zuchthausstrafe schließt jede übrige aus. (art. 54.) Bei zeitlichen Freiheitsstrafen verschiedener Art sind die Strafen der geringern Art nach Maßgabe des art. 10. in die höchste Strafart zu verwandeln, welche vom Verbrecher mit verwirkt worden ist. Dabei ist jedoch das höchste Strafmaß des zeitlichen Zuchthauses und des Arbeitshauses nicht zu überschreiten. Die in Folge der Verwandlung sich ergebende Gesammtdauer der höheren Strafart ist nur nach Jahren und Monaten zu erkennen, die überschießende Zeit unter 1 Monate jedoch unberücksichtigt zu lassen, ausgenommen, wenn die Gesammtdauer nicht einmal ein Jahr beträgt, welchen Falls bis auf Wochen zu erkennen ist, und nur Tage unberücksichtigt bleiben. Trifft Gefängniß mit höheren Freiheitsstrafen zusammen, so kann die erstere nicht in Geldstrafe umgewandelt werden. (art. 55.) Treffen zeitliche Freiheitsstrafen derselben Art zusammen, so werden diese zusammengerechnet, darf jedoch bei Zucht- und Arbeitshaus deren längste Dauer nicht überschritten werden. Sind Gefängnißstrafen zusammenzurechnen, und es befindet sich ein Verbrechen darunter, welches in seinen höhern Strafsätzen mit Arbeitshaus bedroht ist, so kann, falls die Gesammtdauer der Gefängnißstrafe 6 Monate übersteigt, diese Strafe in verhältnißmäßiges Arbeitshaus verwandelt werden. (art. 56.) Ist ein Verbrecher bereits zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt und wieder zu einer solchen zu verurtheilen, so kommen in allen Fällen die art. 55 u. 56. zur Anwendung. Liegen mehre Erkenntnisse auf Freiheitsstrafen unabhängig von einander vor, so hat das Appellationsgericht das Geeignete zu entscheiden. Ist eine der Freiheitsstrafen bereits zu verbüßen angefangen, so ist nur der noch nicht verbüßte Theil hiebei in Betracht zu ziehen. (art. 57.) Rückfall. Wer wegen eines Verbrechens schon früher zu einer Strafe verurtheilt worden und diese wenigstens theilweise, oder in Folge von Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat, wird, wenn er sich des nehmlichen oder eines gleichartigen (art. 47.) Verbrechens schuldig macht, wegen solchen Rückfalls nach dem Ermessen des Richters nicht nur innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes durch Auswahl einer höhern Strafart oder längern Strafdauer, sondern rücksichtlich der Strafdauer selbst über das gesetzlich höchste Maß hinaus höher gestraft. Die Erhöhung darf jedoch höchstens bis zur

Verdoppelung steigen, wobei bei Anwendung einer höheren Strafart das wechselseitige Verhältniß zu berücksichtigen ist. Bei wiederholtem Rückfall ist Schärfung hinzuzufügen. Schärfung kann auch eintreten, wenn wegen ungleichartiger Verbrechen früher Strafe erlitten wurde. (art. 46.) Gleichartige Verbrechen sind die unter jeder Ziffer angegebenen: 1) Unzucht mit nichtmannbaren Kindern unter 14 Jahren, mit Personen im bewußtlosen Zustande und Nothzucht; 2) Raub und Erpreßung; 3) Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht und Erpressung (durch Drohung von weniger schweren Uebeln, art. 157.); 4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Creditpapiere. Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber Begünstigung, unterlassene Anzeige oder Verhinderung der Verbrechens. Vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen sind nicht gleichartig. (art. 47.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 50 bis 57 u. art. 46. 47.) —

Zu §. 60.

Sachsen und Altenburg. Der Rückfall wird durch Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen aufgehoben. (art. 76.) — Würtemberg. Rückfall findet nicht statt, wenn die zuvor erklärte Strafe verjährt ist, oder seit vollständiger Erstehung derselben die Verjährungsfristen der erkannten Strafen abgelaufen sind. (art. 126.) — Braunschweig und Detmold. Ablauf der für die erlittene Strafart bestimmten Verjährungsfrist hebt den Rückfall auf. (§. 71.) — Hannover. Rückfall wird durch keinen Zeitablauf ganz aufgehoben, der längere oder kürzere Zwischenraum ist aber bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. (art. 113.) — Hessen. Rückfall hört auf, wenn seit der beendigten Strafverbüßung die für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist. (art. 103.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Grundes zur Straferhöhung, wenn von dem letzten Augenblicke der Vollziehung der Strafe für das frühere Verbrechen an bis zur Begehung des neuen Verbrechens 15 resp. 5 Jahre (s. art. 73.) verflossen sind. Es tritt dieses aber nicht ein, wenn in der Zwischenzeit Strafvollstreckungen wegen Verbrechen vorgekommen sind, welche gleichfalls einen Rückfall begründen. (art. 74.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 74.) —

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Zu §§. 61 bis 73.

Oesterreich. Das Strafgesetz unterscheidet nicht zwischen Hochverrath und Landesverrath, sondern faßt beide Begriffe in dem einen des Hochverraths zusammen. Letzterer wird, selbst bei bloßem Versuche, ohne irgend einen Erfolg gehabt zu haben, mit dem Tode bestraft. (§. 52 u. 53. Th. I.) Unterlassene Verhinderung wird mit lebenslänglichem schwersten Kerker (§. 54. Th. I.), unterlassene Anzeige mit lebenslänglichem schwerem Kerker bestraft. (§. 55. Th. I.) Zeitige Entdeckung Seitens eines Mitschuldigen bewirkt gänzliche Straflosigkeit desselben und Geheimhaltung der Anzeige. (§. 56. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Das St.G.B. nimmt 4 Grade des Staatsverraths an. Der erste und höchste Grad wird Hochverrath genannt und begangen: I. durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes; II. durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates; III. durch Angriff auf die Verfassung. (art. 300. Th. I.) Ein solcher Mißsethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther" führt, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt werden. Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet, seine Familie soll ihren Namen verändern. (art. 301. Th. I.) Ueber Gehülfen und Versuch gelten die allgemeinen Grundsätze. (art. 307 u. 308. Th. I.) Den Staatsverrath 2ten Grades begeht: 1) wer auf irgend eine Weise einen Theil des Staates von dem Ganzen loszureißen trachtet; 2) wer in einem, ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, Festungen u. s. w. dem Feinde verrätherisch übergibt oder die Uebergabe oder Wegnahme bewirkt; 3) wer nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergeht und gegen sein Vaterland oder dessen Verbündete die Waffen trägt; 4) wer auf was immer für eine Weise den Feind in einem Kriege absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt. Strafe: einfache Todesstrafe. (art. 302 u. 303. Th. I.) Entdeckung durch einen Mitschuldigen bewirkt für ihn Begnadigung. (art. 304. Th. I.) Den 3ten Grad begeht; wer ein Staatsgeschäft aus Gunst oder gegebenen oder versprochenen Vortheils willen zum Nachtheil des Staates führt; 2) wer Staats-

geheimnisse verräth oder Urkunden ꝛc. ausliefert; 3) wer Staatsurkunden ꝛc. unterdrückt oder verfälscht; 4) wer die Staatsgrenze absichtlich verrückt oder sonst ungewiß macht. Strafe: 8 bis 16jähriger Freiheitsverlust. (art. 305. Th. I.) 4ter Grad: 1) wer die Verwendung oder Einmischung einer fremden Macht in innere Angelegenheiten auffordert; 2) wer Staatsverträgen wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt, die Häupter fremder Staaten oder deren Gesandte, Bevollmächtigte, durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidigt, falls die Beleidigung nicht zu einem noch strafbareren Verbrechen gehört; 3) wer Staatsunterthanen zum Auswandern verführt; 4) wer Staatsunterthanen für fremde Militairdienste anwirbt, oder unbefugte Werber unterstützt. Strafe: 2 bis 8jähriger Freiheitsverlust. (art. 306. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Hochverrath wird mit dem Tode bestraft. (art. 81.) Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleich zu achten. (art. 82.) Bei Verschwörung ohne erfolgten Angriff sind die Anstifter mit 8—12jähriger, die übrigen Theilnehmer mit 3—10jähriger Zuchthausstrafe (Sachsen: 2ten Grades) zu belegen. In concreto kann auf lebenslängliches Zuchthaus desselben Grades erkannt werden. (art. 83.) Irgend welche Vorbereitungshandlungen werden mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bestraft. (art. 84.) Unterlassene Anzeige hat 3 Monate bis 2 Jahre Gefängnißstrafe zur Folge. (art. 86.) Zeitige Anzeige durch einen Theilnehmer hat für ihn Straflosigkeit zur Folge, für Anstifter jedoch nur Milderung der Strafe. (art. 85.) Staatsverrath. In den in den §§. 67 bis 69 des preuß. St. G. B. angeführten Fällen erfolgt zweijährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe (Sachsen: ersten oder zweiten Grades); (art. 87.) in den im §. 71. des preuß. St. G. B. angeführten Fällen, Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren oder auch Zuchthausstrafe 2ten Grades von 2 bis zu 8 Jahren. (art. 88.) — Würtemberg. Der Begriff des Hochverraths entspricht dem preuß. §. 61. Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald 2 oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben. (art. 140.) Strafe: 1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffs, Tod; 2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung ohne Angriff, die Anstifter 20jähriges bis lebenslängliches, die übrigen Theilnehmer 8 bis 20jähriges Zuchthaus. (art. 141.) Irgend eine Handlung, welche als Vorbereitung anzusehen ist, trifft Arbeitshaus. Ist die Unternehmung weiter gediehen, so trifft den Thäter 3 Jahr Arbeitshaus bis 10 Jahr Zuchthaus, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungs-

zeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu solchem Zwecke gehalten, oder an solchen im Bewußtsein dieser Zwecke thätigen Antheil genommen, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat. (art. 142.) Jeder Unterthan ist zur schleunigsten Anzeige, längstens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß, und Verhinderung verpflichtet. Unterlassene Anzeige zieht Kreisgefängniß von 1 bis 6 Jahre nach sich; war jedoch das Unternehmen mit keiner Gefahr für den Staat verbunden, nur bis zu 2 Jahren. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister sind nicht zur Anzeige, wohl aber zur möglichsten Verhinderung verpflichtet. (art. 143.) Anzeige vor dem Ausbruch macht straffrei. (art. 144.) Landesverrath wird an Staatsunterthanen und sich im Lande zeitlich aufhaltenden Fremden gleich bestraft. In den Fällen der preuß. §§. 67. 68. 69. tritt 10jähriges bis lebenslängliches Zuchthaus, in den Fällen des §. 71 Zuchthaus bis zu 20 Jahren ein. Doch darf unter besondern Umständen die Strafe für den Eintritt in ein feindliches Heer und Tragen der Waffen gegen sein Vaterland oder dessen Verbündete auf Arbeitshaus herabgesetzt werden. (art. 145 bis 147.) Die Strafen des Hoch- und Landesverraths kommen auch zur Anwendung, wenn dieselben Verbrechen gegen den deutschen Bund oder dessen Verfassung begangen werden. (art. 148.) — Braunschweig und Detmold. Hochverrath nach dem Begriff des preuß. §. 61 wird mit dem Tode bestraft, und ein gewaltsamer Angriff auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes demselben gleichgestellt. Ist ein gegen die Gesundheit oder Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtetes Unternehmen nur bis zu dem nicht beendigten Versuche vorgeschritten, so ist lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren zu erkennen. (§. 81.) Wenn 2 oder mehrere Personen die Art und Zeit der Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet haben, so werden sie, falls es gegen das Leben des Staatsoberhauptes ist, mit lebenslänglicher, sonst aber mit zeitlicher Kettenstrafe belegt. (§. 82.) Vorbereitung des Hochverraths wird bestraft: 1) mit Zuchthaus, wer öffentlich, durch Rede oder Schrift dazu aufgefordert; Verbindungszeichen aufgesteckt oder vertheilt; Mannschaften angeworben oder in den Waffen geübt; Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten oder solchen als Theilnehmer beigewohnt; Waffen oder sonstige zum Angriff dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat; 2) mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr in andern Fällen, insbesondere wenn er die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, mit Andern

verabredet; zu hochverrätherischen Handlungen auffordert; solche Pläne Andern mittheilt; zu solchen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet; Waffen oder andre Angriffsmittel anschafft oder bereit hält. (§. 83.) Landesverrath zerfällt in 2 Grade. Der erste Grad umfaßt die in den preuß. §§. 67. 68. 69. u. 71. aufgeführten Fälle, und wird dieser Grad mit zeitlicher und, im Falle ein erheblicher Schaden gestiftet ist, selbst mit lebenslänglicher Kettenstrafe belegt. (§. 84.) Zweiter Grad. Wer mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit seiner Handlung in einer öffentlichen oder Privatangelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordert; die Staatsgrenzen zu Gunsten des Nachbarstaates verrückt oder ungewiß macht, wird mit Zuchthaus bestraft. (§. 85.) — Hannover. Des Staatsverraths macht sich ein Unterthan durch solche die Staatssicherheit gefährdende Unternehmungen schuldig, welche gegen die persönliche Sicherheit des Landesherrn, oder darauf gerichtet sind, demselben auf irgend eine gesetzwidrige Weise die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, oder welche einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats enthalten, oder welche auf eine gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung abzwecken. (art 118.) In den Fällen des preuß. §. 61. wird dies Verbrechen als Hochverrath mit geschärfter Todesstrafe (art. 119.), in andern Fällen mit Kettenstrafe belegt. (art. 120.) Die in den art. 118 bis 120. enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Ausländer anzuwenden, sie mögen innerhalb oder außerhalb des Königreichs gehandelt haben. (art. 121.) Landesverrätherei macht sich ein Unterthan schuldig durch feindselige, wider die äußere Sicherheit des Königreichs gerichtete Unternehmungen. (art. 122.) Sie ist namentlich vorhanden: in den in den preuß. §§. 67. 68 u. 69. angegebenen Fällen, und mit einfacher Todesstrafe belegt. Ist jedoch der Staat gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade gefährdet worden, so kann der Richter auf Ketten- und selbst bis auf Zuchthausstrafe heruntergehen. (art. 123. u. 124.) Wer zu einer staats- oder landesverrätherischen Handlung (art. 118. 119. 122. 123.) mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, oder durch Sammlung von Unterschriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, soll, wenn diese Auforderung jene Handlung zur Folge hatte, als deren Urheber gestraft, sonst aber mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt werden. (art. 125.) Unterlassene Anzeige Seitens eines Unterthans und zwar binnen längstens 48 Stunden zieht Gefängniß, oder falls die Ausführung zu Stande gekommen, Arbeitshaus nach sich. Diese Vorschrift

15*

findet auch auf Geistliche, welchen solche Thatsachen in der Beichte anvertraut sind, insoweit Anwendung, daß sie, ohne die Person des Beichtenden anzuzeigen, die Ausführung des Vorhabens auf jede sonstige Weise zu hindern verpflichtet sind. Der Ehegatte und Verlobte des Verbrechers, dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, und die Geschwister desselben sind von der Strafe der Anzeige frei. (art. 126.) Selbstanzeige bringt für gemeine Theilnehmer Straflosigkeit, für Häupter Strafmilderung hervor. (art. 127.) Wer die im preuß. §. 71. angeführten Handlungen ohne staats- oder landesverrätherische Absicht begeht, wird mit Kettenstrafe belegt; (art. 128.) mit Zuchthaus aber, wer für einen wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruch gegen den Staat, den König oder gegen Mitunterthanen eine fremde Macht zu einer Einmischung auffordert, welche seines Wissens dem Staate gefährlich ist; 2) wenn er die Staatsgrenzen absichtlich verletzt oder ungewiß gemacht hat. (art. 129.) In den Fällen der §§. 128 u. 129. kann bei Ausländern unter Umständen auf die nächste mildere Strafart herabgegangen werden. (art. 131.) — Hessen. Hochverrath, nach dem Begriff des preuß. §. 61., wird durch Angriff oder Verschwörung begangen. Die gewaltsame Aenderung der Thronfolge ist jedoch hier nicht angeführt. Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald 2 oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben. (art. 129.) Hochverräther sind zu bestrafen: 1) im Falle eines Angriffs, mit dem Tode; 2) im Falle einer Verschwörung ohne Angriff, die Anstifter mit Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren. (art. 130.) Vorbereitung zum Hochverrath wird mit Correctionshaus bis zu 4 Jahren geahndet. Dahin gehört: wer zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Andern solche Pläne mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Waffen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel verschafft oder bereit hält. Ist die Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter Correctionshaus oder Zuchthaus von 2 bis 8 Jahren verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder solchen im Bewußsein dieses Zwecks beigewohnt, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat. (art. 131.) Wurde eine Verschwörung freiwillig aufgegeben, so trifft den Anstifter Correctionshaus bis zu 5, den gemeinen Theilnehmer bis zu 3 Jahren. (art. 132.) Sind in Folge der Verschwörung vorbereitende oder Versuchshandlungen unternommen worden, so

trifft den Anstifter, wenn er keinen Theil daran genommen, vor der That seinen Austritt den Uebrigen angezeigt und sie abzuhalten sich bemüht hat, 5 bis 10 Jahr Zuchthaus, der gemeinen Theilnehmer unter gleichen Umständen, 4 bis 6 Jahr Zuchthaus oder 3 bis 5 Jahr Correctionshaus. (art. 133.) Anzeige hat jeder unter dem Schutze der Gesetze des Landes Wohnende längstens binnen 48 Stunden zu machen, außerdem Gefängniß, oder Correctionshaus bis zu 4 Jahren zu gewärtigen. Die im §. 91. genannten Personen (s. oben zu §. 37.) sind hievon ausgenommen. (art. 134.) Selbstanzeige macht straffrei. (art. 135.) Landesverrath besteht in den in den preuß. §§. 67. 68 und 69. aufgeführten Fällen und wird mit Zuchthaus von 5 bis 16 Jahren gestraft; in besondern Fällen darf jedoch für den Uebergang zum Feind und Tragen der Waffen gegen das Vaterland auf Correctionshaus von 2 bis 8 Jahren erkannt werden. (art. 137.) Hoch- und Landesverrath am deutschen Bund wird ebenso bestraft. (art. 139.) Für die Fälle Nr. 2 u. 3 des preuß. §. 71. trifft, falls keine hoch- oder landesverrätherische Absicht dabei war, Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren. (art. 141.) — Baden. Hochverrath. Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung, oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder wer zu einem gleichen Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird mit dem Tode bestraft. Ebenso wer sich eines Angriffs auf das Leben des Großherzogs schuldig macht. (§§. 586. 587.) Wer eine auswärtige Macht veranlaßt, Gewalt zu diesem Behufe anzuwenden, wird ebenfalls mit dem Tode bestraft, falls die Gewalt angewendet wurde. (§. 588.) Dieselbe Strafe trifft den, wer zu gleichem Zwecke einen Aufruhr angestiftet, oder nach vorgängiger Verschwörung an einem solchen Theil genommen hat. (§. 589.) Wurde der Aufruhr unterdrückt, ehe ein schweres Verbrechen verübt war, so tritt lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 10 Jahren ein. (§.590.) Wurde vorher nicht an einer Verschwörung Theil genommen, so tritt für die Theilnahme an einem solchen Aufruhr Zuchthaus nicht unter 6 Jahren, und im Falle des §. 590. Zuchthaus bis zu 12 Jahren ein. (§. 591.) Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung ohne Ausbruch, wird an den Anstiftern oder Anführern mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, an den übrigen Theilnehmern mit Zuchthaus von 2 bis zu 8 Jahren gestraft. (§. 592.) Waren jedoch die Mittel und

die Art und Weise der Durchführung noch nicht verabredet, so tritt Arbeitshaus ein. (§. 593.) Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog (§. 586. 587.) bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenso wer zu einem hochverrätherischen Unternehmen bereits Mannschaften angeworben, oder Vorräthe von Waffen, oder Munition herbeigeschafft, oder wer durch öffentlich angeheftete, oder in andrer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden, Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft. (§. 594.) Angriffe gegen den deutschen Bund werden mit den nehmlichen Strafen belegt. (§. 595.) Landesverrath im Sinne des preuß. §. 67. oder gegen den deutschen Bund wird, falls der Ausbruch des Kriegs erfolgte, mit dem Tode, außerdem mit Zuchthaus von 2 bis zu 12 Jahren bestraft. (§. 597. 598.) Das Verbrechen des preuß. §. 68 wird mit Zuchthaus (§. 602.), die im §. 69 enthaltenen verrätherischen Handlungen mit dem Tode bestraft, falls dadurch das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demselben oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt wurde; außerdem mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus. (§. 599. 600.) Verleitung zur Desertion einzelner Soldaten während des Kriegs oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden, wird mit Zuchthaus, oder unter Umständen mit Arbeitshaus von 4 bis zu 12 Jahren gestraft. (§. 601.) In den im preuß. §. 71 angeführten Fällen tritt Zuchthaus bis zu 12 Jahren ein. (§. 603. 604.) Unterthanen einer feindlichen Macht, welche sich irgend einer landesverrätherischen Handlung schuldig gemacht haben, werden nach dem Kriegsgebrauch behandelt. (§. 605.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer sich gegen die Person des Staatsoberhaupts des Verbrechens des Mords, Todtschlags oder der Körperverletzung in den Fällen des art. 131. Nr. 1. 2. 3.*) schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert, wird als Hochverräther mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Wurde der Hochverrath nicht vollendet, sondern nur auszuführen angefangen, so kann zeitliches Zuchthaus eintreten. (art. 77.)

*) S. unten zu §§. 193 u. 194.

Gewaltsamer Angriff auf das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, oder auf die Selbstständigkeit des Staates, um denselben einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder gegen die Staatsverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen, trifft als Hochverrath ebenfalls lebenlängliches Zuchthaus. Dergleichen Angriffe gegen das deutsche Reich trifft dieselbe Strafe. (art. 78.) Haben mehre Personen die Art und Zeit der Ausführung eines Hochverraths verabredet, ohne daß es zum Anfang gekommen, so trifft sie wegen Verschwörung, die Anstifter Zuchthaus bis zu 12 Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu 10 Jahren. War die hochverrätherische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhauptes gerichtet, so kann zeitliches Zuchthaus bis zum höchsten Maße oder lebenslängliches erkannt werden. (art. 79.) Wer Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, insbesondere öffentlich oder geheim, durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen auffordert, aufreizende Schriften verbreitet, hochverrätherische Pläne Andern mittheilt, Versammlungen zu solchen Zwecken hält oder daran Theil nimmt, Mannschaften zu diesen Zwecken anwirbt oder in den Waffen übt, Waffen oder andere Angriffsmittel zu gleichen Zwecken anschafft, austheilt, annimmt oder sonst bereit hält, erleidet Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (art. 80.) Zeitige freiwillige Anzeige Seitens eines Theilnehmers zieht für ihn Straflosigkeit nach sich, ausgenommen die Anstifter, für welche es nur Strafminderung bewirkt. (art. 81.) Gefängniß bis zu zwei Jahren tritt für unterlassene zeitige Anzeige ein, mit Ausnahme gegen Angehörige (s. oben zu §. 37.) unter der im art. 40. geordneten Einschränkung. (art. 82.) Staatsverrath begeht ein Inländer, oder ein sich zeitweilig im Inlande aufhaltender, oder in Diensten des inländischen Staates stehender Ausländer, welcher eine auswärtige Staatsregierung zum Kriege wider den inländischen Staat oder das deutsche Reich auffordert, oder Einverständnisse unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt und die Waffen gegen den inländischen Staat oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen den inländischen Staat und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt wird mit Arbeitshaus oder zeitlichem Zuchthaus gestraft. (art. 83.) Wenn die im vorigen Artikel genannten Personen, außer dem Falle eines Kriegs, sich zur Begünstigung einer fremden Macht Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der inlän-

dische Staat oder das deutsche Reich benachtheiligt werden, oder wenn sie in einer öffentlichen oder Privat-Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, so sind sie mit Gefängniß bis zu 3 Jahren zu strafen. Wird jedoch dieses Verbrechen durch an eine fremde Regierung geschehene Mittheilung von Regierungsdepeschen, Urkunden oder Staatsgeheimnissen, welche sich auf die politischen oder rechtlichen Verhältnisse des Staates beziehen, begangen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung, oder durch bösliche zum Nachtheile des Staates gereichende Führung aufgetragener Staatsgeschäfte mit fremden Regierungen, so tritt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren ein. (art. 84.) Meiningen. Wie Weimar; nur im art. 77 ist für den Fall des Mords der art. 119., welcher hiefür Todesstrafe festsetzt, vorbehalten. (art. 77 bis 84.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 77 bis 84.) —

Zweiter Titel.

Zu §. 74.

Oesterreich. Die Verletzung der persönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes ist Hochverrath (§. 52. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Thätliche Beleidigung oder Bedrohung der Majestät, oder Erregung eines Aufruhrs, um eine Entschließung abzunöthigen oder oberherrliche Befehle zu vereiteln, wird mit dem Tode bestraft. (art. 310. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Thätliche Beleidigung des Staatsoberhauptes, außer Hochverrath, hat lebenslängliches Zuchthaus (Sachsen: 1sten Grades) zur Folge, (art. 97.) Bedrohungen mit Thätlichkeiten Arbeitshausstrafe von 1 Jahre bis Zuchthausstrafe (Sachsen: 2ten Grades) von 10 Jahren. (art. 98.) — Würtemberg. Beleidigung des Königs 1) durch zugefügte körperliche Mißhandlung trifft die Todesstrafe; 2) in andern Fällen zeitliches Zuchthaus nicht unter 10 Jahren. (art. 150.) — Braunschweig und Detmold. Thätliche Beleidigung des Staatsoberhauptes mit Vorbedacht wird, außer dem Falle des Hochverraths, mit lebenslänglicher, in andern Fällen mit zeitlicher Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren belegt. (§. 90.) Thätliche Drohungen mit Vorbedacht ziehen Kettenstrafe bis von 10 Jahren, in leidenschaftlicher Aufwallung Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren nach sich. (§. 91.) — Hannover. Majestätsbeleidigung wird mit dem Tode bestraft, wenn sich thätlich an der Person des Königs vergriffen worden; wurde thät-

liche Mißhandlung gedroht, so tritt Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren ein. (art. 139.) — Hessen. Thätliche Beleidigung der Person des Großherzogs 1) falls sie mit körperlicher Verletzung oder Mißhandlung verbunden ist, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus, und unter erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft; 2) in andern Fällen mit Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren. (art. 147.) Beleidigung des Großherzogs in seiner Gegenwart, oder Bedrohung mit thätlicher Beleidigung trifft Zuchthaus bis zu 8 Jahren. (art. 148.) — Baden. Majestätsbeleidigung durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung wird mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, in Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter Verletzung mit dem Tode bestraft. (§. 606.) Bedrohung mit thätlichen Mißhandlungen trifft Arbeitshaus und polizeiliche Aufsicht. (§. 608.) Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Majestätsverbrechen durch eine im Art. 131. Nr. 4 u. 5. bezeichnete Körperverletzung (s. unten zu §. 190.) der Person des Staatsoberhauptes oder thätliche Beleidigung trifft zeitliches Zuchthaus. (art. 89.) Unmittelbare Bedrohungen mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen des Staatsoberhauptes trifft Zuchthaus bis zu 10 Jahren; gegen dritte Personen ausgesprochen, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren. (art. 90.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 89. u. 90.) —

Zu §. 75.

Baiern und Oldenburg. Ein- bis vierjähriges geschärftes Arbeitshaus. (art. 311. Th. I.) Die öffentliche Abbitte vor dem Bilde des Souverains ist durch art. 6. des Ges. vom 12. Mai 1848 aufgehoben. Als Vergehen betrachtet, wird es mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft. (art. 404. Th. I. — Oesterreich. Lästerungen auf die Person des Landesfürsten werden mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren bestraft. (§§. 58 u. 59. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen haben Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren, oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren zur Folge. (art. 99.) — Würtemberg. Strafarbeitshaus trifft den: 1) wer mündlich in Gegenwart des Königs oder öffentlich, oder wer in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, die Person des Königs schmäht oder der Geringschätzung preiszugeben sucht; 2) wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet; 3) wer die Person des Königs mit einer thätlichen Beleidigung bedroht. (art. 151.) Wer auf eine andere als im vor. art. angegebene Weise die Ehre des Königs angreift,

wird mit Kreisgefängniß bestraft. (art. 152.) — Braunschweig und Detmold. Beleidigungen ohne Thätlichkeiten im Sinne des Würtemb. art. 151. Nr. 1 u. 2. trifft Zuchthaus, andere Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr. (§. 92.) — Hannover. In den Fällen des Würtemb. art. 151. Nr. 1 u. 2. tritt Arbeitshaus, bei erschwerenden Umständen Zuchthaus ein. Gleiche Strafe trifft böslichen Mißbrauch des Namens des Königs. Jede andere, hier nicht genannte Beleidigung der Würde des Königs wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft. (art. 139. III.) — Hessen. Außer den im preuß. §. 75. enthaltenen Fällen trifft auch den, wer dergleichen Schriften oder Vorstellungen vorsätzlich verbreitet, oder für den Zweck dieser Verbreitung vorsätzlich Abdrücke, Abschriften u. d. m. fertigt, Correctionshaus bis zu 3 Jahren. (art. 149.) Andere, als hier angegebene Angriffe der Majestät, werden mit Gefängniß nicht unter 1 Monat gestraft. (art. 150.) — Baden. Böswillige Verletzung der schuldigen Ehrfurcht des Großherzogs wird 1) mit Arbeitshaus bestraft, wenn es in Gegenwart desselben, oder in Druckschriften oder durch öffentliche Anschläge geschah; 2) in andern Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter 2 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (§. 607.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen oder über das Staatsoberhaupt trifft Gefängniß bis zu 3 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (art. 91.) Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 91.) —

Zu §§. 76 und 77.

Oesterreich. Hierüber enthält das Strafgesetz keine Bestimmung. — Baiern und Oldenburg. Die Gemahlin des Landesfürsten steht dem letztern ganz gleich. (art. 312. Th. I.) Beleidigung des Thronerben soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden. (art. 313. Th. I.) Beleidigungen anderer Mitglieder der landesfürstl. Familie sind mit den geschärften Strafen der betreffenden Privatverbrechen zu belegen. (art. 314. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Schwere Körperverletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes wird mit Zuchthausstrafe ersten Grades von 4 Jahren an*) bis zu lebenslang bestraft. (art. 100.) Andere Thätlichkeiten ziehen Zuchthausstrafe (Sachsen: 2ten Grades) von 2 bis zu 10 Jahren nach sich. (art. 101.) Bedrohungen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (art. 102.) Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen werden mit Gefäng-

*) Altenburg: Zuchthausstrafe von 5 Jahren an.

niß bis zu 1 Jahr bestraft. (art. 103.) Vor Einleitung einer Untersuchung ist an das Justizministerium Bericht zu erstatten. (art. 104.) — Würtemberg. Beleidigung der Königin oder des Kronprinzen, trifft 1) im Falle des art. 150. Nr. 1. lebenslängliches Zuchthaus, 2) im Falle des art. 150. Nr. 2. Zuchthaus bis zu 10 Jahren; (s. oben zu §. 74.) 3) in den Fällen des art. 151. Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, und 4) in den Fällen des art. 152. Gefängniß bis zu 6 Monaten. (s. oben zu §. 75.) Wegen blos wörtlicher oder bildlicher Beleidigungen muß vom Justizministerium Ermächtigung zur Untersuchung ertheilt werden. (art. 155.) Wer gegen ein anderes Mitglied des königlichen Hauses ehrenkränkende Handlungen begeht, wird nach den Bestimmungen für Privatbeleidigungen, jedoch mit Rücksicht auf den, aus den persönlichen Verhältnissen des Beleidigten hervorgehenden, erschwerenden Umstand, bestraft. Bei Thätlichkeiten kann über die gewöhnlichen Strafen hinausgegangen werden. (art. 156.) — Braunschweig und Detmold. Wer die Landesfürstin oder den Erbprinzen beleidigt, wird im Falle einer vorbedachten Thätlichkeit mit zeitlicher Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren, im Falle anderer thätlicher Beleidigungen mit Kettenstrafe bis von 10 Jahren; im Falle thätlicher Drohungen mit Zuchthaus; im Falle nicht thätlicher, jedoch öffentlicher oder in Gegenwart zugefügter Ehrverletzungen, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; in andern Fällen mit Gefängniß von 6 Monaten bis von 1 Jahre bestraft. (§. 93.) Wer ein Mitglied des Herzoglichen Hauses thätlich oder durch thätliche Drohungen beleidigt, wird mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, wer diese Personen in Gegenwart oder öffentlich beleidigt, jedoch ohne Thätlichkeiten mit Zwangsarbeit von 6 Monaten bis von 1 Jahre, und in andern Fällen mit Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre belegt. (§. 94.) Die Untersuchung ist zwar von Amtswegen einzuleiten, über die Fortsetzung aber landesherrliche Genehmigung einzuholen. (§. 95.) — Hannover. Thätliche Mißhandlungen der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten zugefügt, sollen mit Kettenstrafe nicht unter 15 Jahren, und, wenn sie gegen eine andere Person der königlichen Familie verübt sind, mit Kettenstrafe bis zu 15 Jahren bestraft werden. Als Strafe der Bedrohung mit solchen Mißhandlungen tritt Zuchthaus ein, und es kann, wenn die Bedrohung der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten geschah, auf Kettenstrafe bis zu 8 Jahren erkannt werden. Wenn solche Beleidigungen, wie im art. 139. (s. oben zu §. 75.) erwähnt, Personen der königlichen Familie oder dem Regenten zugefügt wurden, so erfolgt Arbeitshaus; es kann indeß, wenn die Beleidigung gegen die Königin, den Kronprinzen oder den Re-

genten gerichtet war, auch auf Zuchthaus bis zu 4 Jahren erkannt werden. Bei andern Beleidigungen, welche nicht zu den vorgemerkten ausgezeichneten gehören, tritt in der Regel Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen Arbeitshaus ein. (art. 140.) Wegen aller im art. 138 bis 140. genannten Handlungen ist, insofern solche blos in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, nicht von Amtswegen zu untersuchen, sondern vorerst darüber an das Justizministerium zu berichten. (art. 141.) — Hessen. Sind die in den art. 147, 148, 149 und 150. (s. oben zu §. 74 u. 75.) bezeichneten Handlungen gegen Großherzogin, den Erbgroßherzog, die Erbgroßherzogin oder gegen den Verweser des Großherzogthums begangen, so treten folgende Strafen ein: 1) statt der im art. 147 unter Nr. 1. bestimmten, 8 bis 16 Jahre Zuchthaus; 2) statt der daselbst unter Nr. 2. bestimmten, Zuchthaus von 3 bis 6 Jahren; 3) statt der im art. 148. bestimmten, Correctionshaus bis zu 3 Jahren; 4) statt der im art. 149. bestimmten, Gefängniß von 6 Wochen bis zu 3 Monaten, oder Correctionshaus bis zu 18 Monaten; 5) statt der im art. 150. bestimmten Strafe, Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Wochen. (art. 152.) Wer gegen ein anderes Mitglied des Großherzogl. Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, wird nach den deshalb bestehenden allgemeinen Bestimmungen mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 2 Jahren, und im Falle der falschen Anzeige oder Verläumdung mit Correctionshaus bis zu 4 Jahren bestraft. (art. 153.) — Baden. Beleidigungen gegen die Großherzogin: 1) durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung trifft Zuchthaus nicht unter 6 Jahren. Im Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter Verletzung kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden. (§. 610.) 2) ohne solche in den Fällen des §. 607. Nr. 1. trifft Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten oder Arbeitshaus, und in den Fällen Nr. 2. (s. oben zu §. 75.) Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (§. 611.) 3) durch Drohungen mit thätlichen Mißhandlungen trifft Arbeitshaus und polizeiliche Aufsicht. (§. 612.) Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, werden, wenn sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergehen, mit Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren, oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; andere Beleidigungen gegen dieselben mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (§. 613.) Wegen Beleidigungen der im §. 607. bezeichneten Art gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog, oder ein anderes Mitglied des Hauses, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt. (§. 614.) — Weimar-

Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, werden mit Zuchthaus, welches bis zu lebenslang gesteigert werden kann, bestraft. (art. 92.) Andere Körperverletzungen oder Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren nach sich. (art. 93.) Bedrohungen gegen diese Personen von der art. 90. (s. oben zu §. 74) gedachten Art trifft Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (art. 94.) Ehrenverletzende Handlungen gegen solche Personen, ingleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dieselben, trifft Gefängniß bis zu 1 Jahre. (art. 95.) Die in den art. 89—95 gedachten Verbrechen sind von der Staatsanwaltschaft nur mit Genehmigung des Staatsministeriums zu verfolgen. (art. 99.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 92 bis 95 u. 99.) —

Dritter Titel.

Zu §§. 78 bis 81.

Oesterreich. Das Strafgesetz enthält über die in obigen §§. 78 bis 81. getroffenen Bestimmungen nichts. — Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 61 bis 73. den Staatsverrath 4ten Grades. — Sachsen und Altenburg. Wer Hochverrath und Staatsverrath (art. 81 und 87. des Cr. G. B.) gegen einen auswärtigen verbündeten*) Regenten oder Staat unternimmt, ist mit Zuchthaus ersten oder zweiten Grades von 2 bis zu 20 Jahren**) zu belegen. (art. 89.) Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienmitglieder derselben oder ihrer amtlichen Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen sind, wenn auf der That keine höhere Strafe steht***), mit Arbeitshaus nicht unter 6 Monaten zu bestrafen. (art. 90.) Bedrohungen dieser Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus von 1 bis zu 4 Jahren, ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen mit Gefängniß bis zu 1 Jahr zu bestrafen. (art. 91 u. 92.) — Braunschweig und Detmold. Wer ein Mitglied der Familie eines auswärtigen souveränen Fürsten oder

---

*) Altenburg: „oder doch befreundeten.“ **) Altenburg: „Zuchthaus von 2 bis zu 25 Jahren.“ ***) Altenburg: mit zeitlichem Zuchthaus oder.“

die diplomatischen Repräsentanten auswärtiger Höfe thätlich oder durch thätliche Drohungen beleidigt, trifft Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; wer diese Personen in Gegenwart oder öffentlich, jedoch ohne Thätlichkeiten beleidigt, Zwangsarbeit von 6 Monaten bis von 1 Jahre, und in andern Fällen Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre (§. 94.) Die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung darf nur nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung fortgesetzt werden. (§. 95.) Wer gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat sich einer Handlung schuldig macht, welche nach dem Cr. G. B. als Hochverrath oder Landesverrath anzusehen ist, erleidet folgende Strafen: 1) wegen hochverrätherischer Handlungen zeitliche Kettenstrafe und wegen nicht beendigten Versuchs eines Unternehmens gegen die Gesundheit oder die Freiheit eines auswärtigen Regenten, oder wegen einer hochverrätherischen Verschwörung gegen das Leben des Regenten Zuchthaus; wegen anderer solcher Verschwörungen Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, und wegen Vorbereitungen zum Hochverrathe Gefängniß nicht unter 1 Jahr; 2) wegen landesverrätherischer Handlungen ersten Grades Zuchthaus, zweiten Grades Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre. (§ 86.) — Würtemberg. Ehrenkränkung und durch Thätlichkeit bezeigte Verachtung gegen Regenten fremder Staaten, deren Gesandte oder Behörden wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre gestraft, doch kann sie auch mit Geldstrafe bis 100 Gulden belegt werden, wenn der Beleidiger von dem Beleidigten in hohem Grade gereizt war. Waren die Ehrenkränkungen oder Thätlichkeiten minder bedeutend und ohne Vorbedacht verübt, so kann Geldbuße bis zu 25 Gulden verhängt werden, aber auch bis auf 2 Jahre Arbeitshaus steigen, wenn die Thätlichkeiten an Regenten fremder Staaten begangen wurden. Wurde die Ehrenkränkung durch Druckschriften verbreitet, so tritt, neben der Freiheitsstrafe, Geldbuße von 25 bis zu 150 Gulden ein. (art. 284.) — Hannover. Staatsverrath an einem verbündeten Staate trifft Kettenstrafe, Landesverrath Zuchthaus, (art. 128 u. 129.) und Arbeitshaus denjenigen, wer Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, insofern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält; und wer die mit andern Mächten errichteten, die Aufrechthaltung der innern Ruhe oder des äußern Friedens unmittelbar bezielenden Staatsverträge, oder die bestehenden Neutralitätsverhältnisse absichtlich verletzt. (art. 130.) Sind diese Handlungen von Ausländern begangen, so kann nach Umständen auf die nächstfolgende mildere Strafart herabgegangen werden. (art. 131.) — Hessen. Wer thätlich oder

mündlich, oder in einer Schrift oder bildlichen Darstellung die Häupter fremder Staaten beleidigt, verspottet oder schmäht, wird, sofern die Handlung nicht einer höhern Strafe unterliegt, nach den allgemeinen Grundsätzen über den Angriff auf Ehre mit Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu 1 Jahre bestraft. (art. 145.) Dieselben Handlungen gegen accreditirte diplomatische Agenten fremder Staaten werden unter denselben Bedingungen mit Gefängniß bestraft. In beiden Fällen jedoch nur auf Verlangen der Staatsregierung. (art. 146.) Nach Anleitung des art. 4 u. 5. trifft den Inländer wie den Ausländer die gesetzliche Strafe auch wegen an einem deutschen Bundesstaate verübten Hoch- und Landesverraths. Wegen Handlungen des Inländers, gegen einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen. — Baden. Hochverrath eines Inländers gegen einen befreundeten, auswärtigen Staat (§. 586 bis 592.) wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 593 u. 594. bezeichneten Handlungen (s. oben zu §§. 61 bis 73.) tritt Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ein. Die strafgerichtliche Verfolgung darf jedoch nur auf eine, mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende Anklage des Staatsanwalts eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium die Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates, und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. (§. 596.) Ehrenkränkung gegen auswärtige Regenten oder deren Familienglieder, sowie gegen die am Großherzogl. Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten trifft Gefängniß, welche das gewöhnliche gesetzliche Maß bis um die Hälfte übersteigt. (§. 299.) Dieselbe Erhöhung tritt ein, wenn die Verläumdung und Ehrenkränkung in Druckschriften verbreitet wurde, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt war. (§. 300.) Wurde die Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, so kann die Strafe bis zum dreifachen erhöht, und darf nicht in Geldstrafe umgewandelt werden. (§§. 301 u. 313.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Werden die oben im art. 77. (s. zu §§. 61 bis 73.) bezeichneten hochverrätherischen Handlungen gegen ein anderes deutsches Staatsoberhaupt begangen, so tritt zeitliches Zuchthaus ein, falls nicht die Handlung selbst in ein schwereres Verbrechen übergeht. (art. 77.) Gewaltsame, oben im art. 78. näher bezeichnete An-

griffe gegen andere einzelne deutsche Staaten trifft zeitliches Zuchthaus. (art. 78.) Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit repräsentativem Charakter begleiteten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus zu bestrafen, sofern nicht bei Körperverletzungen für das Verbrechen selbst eine höhere Strafe eintritt. (art. 96.) Bedrohungen solcher Personen von der art. 90. gedachten Art (s. oben zu §. 74.) trifft Gefängniß von 1 Monate bis zu 2 Jahren, oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (art. 97.) Ehrenverletzende Handlungen oder Aeßerungen gegen diese Personen, sofern sie in deren Gegenwart oder öffentlich begangen werden, sollen mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, außerdem aber nach den gewöhnlichen Vorschriften über Ehrenverletzungen bestraft werden. (art. 98.) Begeht ein Inländer im Auslande oder ein Ausländer im Inlande eines der im art. 96 bis 98. genannten Verbrechen, so hat die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung die Genehmigung des Justizministerims einzuholen. (art. 99 u. 4.) — Coburg. Wie Weimar; nur lautet der art. 98 so: „Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen deutsche Regenten, die Familienglieder derselben oder ihre mit repräsentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, sofern sie in deren Gegenwart oder in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften begangen sind, sollen u. s. w. wie bei Weimar. (art. 96 bis 99 u. 4.) — Meiningen. Wie Weimar. (art. 96 bis 99 u. 4.) —

Vierter Titel.

Zu §§. 82 bis 86.

Oesterreich, Baiern und Oldenburg. Das St. G. B. enthält in dieser Hinsicht keine speziellen Bestimmungen. — Sachsen und Altenburg. Wer einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte, oder ein Mitglied der Ständeversammlung*) an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Funktionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre belegt werden. (art. 169.) Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen wird unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu

*) Altenburg: „Landschaft des Herzogthums oder einer Communal-Korporation.“

1 Jahre, oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren geahndet. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht 3 Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig. (art. 170.) — Würtemberg. Wer bei Wahlen zu öffentlichen Stellen, oder zur Ständeversammlung, einem Wähler oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, um dessen Stimme für sich oder einen Andern zu erhalten oder von einem Andern abzuwenden, ist gleich Dem, der ein solches Geschenk oder Versprechen annimmt, mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen. (art. 160.) Das Geschenk fällt in die Armenkasse. (art. 161.) Angriff oder Verschwörung, wodurch Aufhebung der Landstände bezweckt wird, wird wie der Hochverrath behandelt und bestraft. (art. 140 Nr. 3.) Wer einen Staatsbürger an der freien Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, wird mit Kreisgefängniß bis zu 1 Jahr bestraft. (art. 195.) — Braunschweig und Detmold. Wer 1) um sich wegen Besetzung von ihm zu vergebender Aemter oder wegen Ausübung seines Stimmrechts bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen zu bestimmen, Geschenke oder sonstige Vortheile für sich oder seine Angehörigen annimmt oder versprechen läßt; 2) andere Personen oder ihre Angehörigen, um sie bei Ausübung dieser Rechte zu bestimmen, gewaltthätig behandelt oder bedroht, oder ihnen Geschenke oder sonstige Vortheile gibt oder verspricht, erleidet Gefängniß bis von 1 Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe, und das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse. (§. 113 u. 112.) Gleiche Strafe trifft den, welcher durch falsche Angaben über seine persönlichen oder Vermögensverhältnisse das Bürgerrecht oder das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen erschleicht. (§. 114.) — Hannover. Beleidigungen, welche der allgemeinen Ständeversammlung, den Provinzial-Ständeversammlungen, oder Mitgliedern derselben, in Beziehung auf ihre Funktionen zugefügt sind, werden nach den art. 143 u. 144 (Beleidigung der Amtsehre) mit Gefängniß bestraft, womit nach den Umständen öffentliche oder gerichtliche Abbitte verbunden werden kann. In sehr leichten Fällen kann auf Geldstrafe oder Verweis herab-, in schweren aber bis zu 2 Jahren Arbeitshaus hinaufgegangen werden. Gewalt oder thätliche Mißhandlungen werden nach den Gesetzen über Widersetzung beurtheilt. (art. 147.) — Hessen. Auf die Ständekammern und ständischen Ausschüsse finden die Bestimmungen des art. 186 Anwendung; (art. 188.) Derselbe lautet: Wer die Staatsbehörden im All-

gemeinen oder einzelne derselben, oder deren Verfügungen durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angreift, soll bestraft werden: 1) mit Correctionshaus bis zu 1 Jahre, wenn dieß in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffentlichen Orte, oder in einem verbreiteten gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist; 2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen oder der Spott in einer bei einer öffentlichen Behörde eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amts begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind. — Wer in Bezug auf vorzunehmende, gesetzlich angeordnete Wahlen, oder in Bezug auf eine in der Ständeversammlung abzugebende Stimme, einem Wähler oder Ständemitgliede mittel- oder unmittelbar Geld- oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt oder verspricht, soll ebenso wie der Wähler oder das Ständemitglied, welche annehmen, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 1 Jahre bestraft werden. (art. 202.) Wer Wahlzettel verfälscht oder unterdrückt, oder betrüglich austauscht, oder absichtlich einen andern Namen, als ihm angegeben worden, darauf setzt, wird mit Correctionshaus bis zu 1 Jahre bestraft. (art. 203.) — B a d e n. Wahlbestechung, activ oder passiv, wird an beiden Theilen mit Geldstrafe nicht unter 25 Gulden bestraft. Auch kann der Bestechende bei der Wahl, auf welche die Bestechung sich bezieht, oder im Falle einer Nichtigkeitserklärung, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und ebenso der Bestochene sein Wahlrecht nicht ausüben. (§. 711.) Das Geschenk oder dessen Werth fällt der Staatskasse zu. (§. 712.) Wurde im Falle des §. 711. der Bestechende wirklich gewählt, so findet das Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl von der Versammlung oder Behörde, welche über die Gültigkeit zu erkennen hat, für n i c h t i g erklärt ist. (§. 713.) Wer bei staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschiebt, verfälscht, oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreisgefängniß, und mit dem Verlust seiner gemeindebürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf 6 oder auf 8 Jahre bestraft. (§. 714.) — W e i m a r-E i s e n a c h, F ü r s t e n t h ü m e r S c h w a r z b u r g, A n h a l t-D e s s a u und K ö t h e n. Wer Mitglieder des Landtags an ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit, Geschworene, Zeugen und Sachverständige an der Ausübung ihrer Pflichten, Staatsbürger an der Ausübung ihrer staats- oder ortsbürgerlichen Wahlrechte, durch Gewalt oder Bedrohung mit Nachtheilen zu verhindern sucht, erleidet Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus bis zu

5 Jahren. (art. 159.) Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 1 Jahre trifft den, wer wegen Ausübung seines Stimmrechts oder Wahlrechts in öffentlichen oder Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Auswahl bei Geschworenen, Geschenke oder sonstige Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt; ingleichen derjenige, welcher die Geschenke oder Vortheile gibt oder verspricht. (art. 311. Nr. 1.) — Meiningen. Wie Weimar. (art. 159. 311. Nr. 1.) Coburg. Wie Weimar; nur lautet die Geldstrafe im art. 311. „bis zu 200 Gulden rheinl." (art. 159. 311. Nr. 1.) —

Fünfter Titel.

Zu §. 87.

Sachsen und Altenburg. Verabredung mehrerer Personen zu Ungehorsam gegen gesetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen, ohne daß die Vereinigung in ein schwereres Verbrechen übergeht, trifft die Anstifter mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 6 Monaten, die übrigen Theilnehmer von 14 Tagen bis zu 6 Wochen. Mündliche oder schriftliche Aufforderung zu solchem Ungehorsam, welche ohne Erfolg geblieben ist, wird mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 4 Monaten gestraft. (art. 110.) Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit trifft bis zu 2 Jahren Arbeitshaus, zur Verweigerung öffentlicher oder Gemeinde-Abgaben Gefängniß von 6 Wochen bis zu 6 Monaten (art. 108.) — Würtemberg. Wer öffentlich in Rede oder Schrift aufgefordert hat, gesetzmäßigen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, ohne daß die Vereinigung zum Ungehorsam zu Stande gekommen ist, wird mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft. Wenn mehrere Personen sich zu solchem Ungehorsam verabreden, und hierdurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, ohne daß die Vereinigung in ein schwereres Verbrechen übergeht, so trifft die Anstifter Gefängniß bis zu 6 Monaten, die übrigen Theilnehmer bis zu 6 Wochen. (art. 169.) Braunschweig und Detmold. Verabredung mehrerer Personen zum Ungehorsam und Verweigerung öffentlicher Abgaben, sowie mündliche und schriftliche Aufforderung hiezu, sowie zur Verweigerung gesetzlicher öffentlicher oder anderer unzweifelhafter Abgaben, trifft Gefängniß bis von 6 Monaten. (§. 108.) — Hessen. Wer vor einer Versammlung, oder an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Lehrvorträgen, oder in verbreiteten Schriften zur Widersetzung oder zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg auffordert, wird mit Gefäng-

niß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (art. 181.) — Baden. Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergl., durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, erleidet Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 630.)*) Ebenso wird bestraft, wer auf demselben Wege gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die derselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind. (§. 631.) Wer auf demselben Wege durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter 4 Wochen bestraft. (§. 631 a.) In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet. (§. 631 b.) Wer auf demselben Wege zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt, wer ingleichen Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 6 Monaten bestraft. — Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu 1 Jahr Arbeitshaus aufsteigen, vorbehaltlich noch höherer Strafe, wo das Gesetz eine solche besonders androht. §. 594. s. oben zu §. 61. (§. 631 c.) Wer auf demselben Wege Militairpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß

*) Die frühern §§. 630 u. 631 sind durch das Gesetz vom 5. Febr. 1851 aufgehoben, und ist dagegen die obige Fassung eingetreten.

von 6 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, oder wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren bestraft. — Geschieht dies auf irgend eine andere Weise, so tritt Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 6 Monaten, oder wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 631 d.) Die in den §§. 630 bis 631 d. angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen oder Verbindungen, deren Zweck und Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe und Aufforderungen gerichtet ist, insofern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben. — Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden. (§. 631 e.) Die in den §§. 630 bis 631 e. festgesetzten Strafen treten ein, wenn auch die damit bedrohte Handlung keinen strafbaren Erfolg hatte. Geht die Handlung in ein schwereres Verbrechen über, so trifft die hiefür angedrohte Strafe. (§. 631 f.) In den Fällen der §§. 630 bis 631 e. incl. kann statt eines Theils der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von 50 bis zu 500 Gulden eintreten. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wenn sich mehrere Personen verabreden, gesetzlichen oder rechtmäßigen obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, so trifft die Anstifter Gefängniß von 6 Wochen bis zu 6 Monaten, die übrigen Theilnehmer Gefängniß bis zu 6 Wochen. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam wird, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 4 Monaten geahndet. (art. 108.) Die Verleitung zur Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Personenklassen obliegenden Lasten, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren zu bestrafen. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zur vorgedachten Verweigerung wird, wenn sie keinen Erfolg hatte, mit Gefängniß bis zu vier Monaten geahndet. (art. 105.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 108. 105.) —

Zu §. 88.

Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Verleitung einer Militair-Person zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten trifft Gefängniß bis zu 1 Jahre. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung hiezu ist, wenn dieselbe ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu 8 Mo-

naten zu belegen. (art. 88.) Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 88.) —

Zu §. 89.

Oesterreich. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird begangen, wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amtssachen; oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt. Strafe: 6 Monate bis 1 Jahr schwerer Kerker mit öffentlicher Arbeit; fand der Widerstand mit Waffen statt, oder erfolgte eine Beschädigung oder Verwundung: schwere Kerkerstrafe von 1 bis 5 Jahre. (§. 70 u. 71. Th. I.) Wörtliche Beleidigung einer Civil- oder Militair-Wache wird mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat; thätige von 1 bis auf 3 Monate bestraft. (§. 72. Th. II.) Hat eine der beiden vorgedachten Uebertretungen den Beamten oder die Wache in Vollstreckung des Dienstes gehemmt, ist strenger Arrest von 3—6 Monaten zu verhängen (§. 73. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person während der Ausübung ihres Amts, oder einen obrigkeitlichen Diener oder beorderte Militairperson, wird mit 4 bis 8 jährigem Arbeitshaus bestraft, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung oder in verabredeter Verbindung oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; mit 2 bis 4jährigem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlungen, jedoch ohne die beschwerenden Umstände vorgekommen sind. (art. 315. 316 u. 317. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Widersetzung gegen die öffentliche Autorität wird mit Gefängniß von drei Wochen bis zu 1 Jahre, und dafern eine Waffe dabei gebraucht worden, bis zu 2 Jahren bestraft. (art. 105.) — Würtemberg. Gewaltsamer Widerstand oder Drohung mit demselben ist, wenn solche gegen eine obrigkeitiche Person gerichtet, zu strafen: 1) mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, wenn blos Drohungen, jedoch ohne den Gebrauch von Waffen, ausgestoßen wurden; 2) mit Kreisgefängniß von 4 Monaten bis zu 1 Jahr, wenn an der obrigkeitlichen Person Thätlichkeiten verübt, oder wenn ihr mittelst Führung von Waffen Gewalt gedroht wurde; 3) mit Kreisgefängniß, nicht unter 6 Monaten, wenn an der obrigkeitlichen Person eine Körperverletzung begangen worden ist; es kann aber die Strafe bei schwerern Mißhandlungen nach Maßgabe der höhern Würde der obrigkeitlichen Person bis auf 3 Jahr Arbeitshaus erstreckt werden. (art. 171.) War

die Gewalt oder Drohung gegen die, mit Vollziehung einer obrigkeitlichen Anordnung beauftragten untergeordneten Diener, oder gegen die zu ihrem Beistande zugezogenen Personen gerichtet, so tritt Gefängniß unter Fall 1. des vor. §. bis zu 6 Wochen, unter Fall 2. von 6 Wochen bis zu 6 Monaten, unter Fall 3. nicht unter drei Monaten ein. (art. 172.) Widerstand gegen Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen, der nicht unter art. 171 u. 172 gehört, (Unbotmäßigkeit) trifft Gefängniß bis zu 2 Monaten. (art. 173.) — Braunschweig und Detmold. Wer einen obern öffentlichen Beamten oder Officier während der Ausübung des Dienstes thätlich mißhandelt oder in Bezug auf denselben thätliche Rache nimmt, erleidet, falls er mit Vorbedacht gehandelt hat, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, sonst Zwangsarbeit von 6 Monaten bis von 1 Jahr; 2) wer den rechtmäßigen Befehlen oder Anordnungen der Obrigkeit oder obern öffentlichen Beamten oder Officiere gewaltsamen Widerstand leistet, oder einen andern obern öffentlichen Beamten oder Offizier durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung nöthigt oder davon abhält, wird, falls Waffen angewendet worden, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahr belegt; 3) wer gegen untere öffentliche Beamte, das Polizei-Militair oder Militair-Patrouillen eines der oben unter 2. genannten Verbrechen verübt, erleidet, falls er bewaffnet gewesen, Zwangsarbeit von 1 Jahre, in andern Fällen, oder wenn er eins der unter 1. genannten Verbrechen begeht, Gefängniß bis von 1 Jahre. Die unter 3. bestimmten Strafen erleiden auch die, welche sich eines der gedachten Verbrechen gegen Schildwachen schuldig machen, jedoch nicht unter 3 Monaten. (§. 107.) — Hannover. Der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit wird sich durch die in den preuß. §§ 89 u. 90 aufgeführten Fälle und durch thätliche Rache wegen Amtshandlungen schuldig gemacht. (art. 156.) Dieses Verbrechen wird bestraft: I. mit Zuchthaus, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Unter Waffen werden hier und an andern Stellen des Gesetzbuches alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen vorgenommen werden können. II. In andern Fällen findet Arbeitshaus, oder bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängniß statt. (art. 157.) Wer sich der Vollziehung einer gehörig bekannt gemachten Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Unterbedienten oder der dazu abgeordneten Mannschaft mit Gewalt widersetzt, ist ebenso zu bestrafen, als wäre die Gewalt gegen die obrigkeitliche Person selbst gerichtet. Doch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, in solchen Fällen auf

Arbeitshaus oder Gefängniß zu erkennen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Würde der Obrigkeiten und der Unterbedienten. (art. 158.) Widerstand gegen Unterbediente Behufs gesetzlich gestatteten Schutzes des Privatbesitzes ist erlaubt, und wird nach den Bestimmungen über die Nothwehr beurtheilt. Geringe Widersetzlichkeit gegen Unterbediente wird polizeilich geahndet. Ein wichtiger Milderungsgrund ist, wenn der Officiant seine Befugnisse überschritten hatte. (art. 159. 160.) — Hessen. Der Widersetzung gegen die Obrigkeit wird sich in den Fällen der preuß. §§. 89. 90. und durch thätliche oder gewaltsame Rache wegen Amtshandlungen schuldig gemacht. (art. 172.) Dieses Verbrechen wird bestraft: I. mit Correctionshaus bis zu 4 Jahren, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde; II. in andern Fällen findet Correctionshaus bis zu 1 Jahr und bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängniß statt. (art. 173.) Widersetzung gegen das niedere amtliche Dienstpersonal wird im Falle I. mit Correctionshaus bis zu 2 Jahren, im Falle II. mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten oder mit Gefängniß belegt. (art. 174.) Ist der Widerstand durch gesetzwidriges Verfahren veranlaßt, so ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenze zu mindern; auch kann in leichteren Fällen auf Geldstrafe erkannt werden. (art. 176.) — Baden. Widersetzlichkeit ganz nach Bestimmung des preuß. §. 89. wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft; (§. 615.) wurde sie aber mit Waffen, oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatte, oder mit körperlicher Mißhandlung, so trifft die Schuldigen Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 616.) Ist durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben worden, so gilt dies als Strafmilderungsgrund; bei offenbarer Gesetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widersetzenden unmittelbar ein unersetzlicher Nachtheil entstanden wäre, und der Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, tritt Straflosigkeit ein. (§. 617.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung Widerstand leistet, sich gewaltthätig widersetzt, die dazu im allgemeinen oder für einen einzelnen Fall beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, und dafern er sich dabei einer Waffe bedient hat, bis zu 2 Jahren belegt.

Ist die obrigkeitliche Anordnung gesetzwidrig, so ist dieses ein Grund zur Strafminderung, und wenn die Gesetzwidrigkeit darin besteht, daß gesetzliche Formen bei der Anordnung nicht beobachtet sind, wird der sich Widersetzende mit Strafe verschont. Ging die Widersetzung weiter, als zur Abwendung der Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnung erforderlich war, so kommen die Vorschriften des art. 67. (Ueberschreitung der Nothwehr, s. oben) zur Anwendung. (art. 100.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 100.) —

Zu §. 90.

Baiern und Oldenburg. Wie zu §. 89. — Sachsen und Altenburg. Bis 4 Jahre Arbeitshaus; sind Thätlichkeiten in gleicher Absicht vorgefallen, Arbeitshaus oder Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) bis zu 4 Jahren (art. 106.) — Würtemberg. Wie zu §. 89. — Braunschweig und Detmold. Wie zu §. 89. — Hannover. Wie zu §. 89. — Hessen. (Wie zu §. 89.) — Baden. Oeffentliche Gewaltthätigkeit wird mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft. (§. 618.) Trifft mit der Widersetzlichkeit oder der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit ein anderes aus derselben entstandenes Verbrechen zusammen, durch welches an sich eine höhere Strafe verschuldet wäre, so kommt die Strafe des schwersten Verbrechens zur Anwendung, mit einem Zusatz, welcher den 3. Theil derselben nicht übersteigen darf. (§. 619.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden oder Beamte Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen oder davon abzuhalten, so tritt Gefängniß von 3 Wochen bis zu Arbeitshaus von 4 Jahren ein. Wurden Thätlichkeiten zu diesem Zwecke angewendet, so tritt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren ein. (art. 101.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 101.) —

Zu §. 91.

Oesterreich. Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; ist zur Herstellung der Ruhe und Ordnung die Anwendung einer außerordentlichen Gewalt nöthig ist, so ist es Aufruhr, und Jeder macht sich dieser Verbrechen schuldig, der sich der Rottirung gleich anfangs oder erst später zugesellte. (§§. 61. 62. u. 66. Th. I.) Die Aufwiegler und Rädelsführer werden beim Aufstande mit 1 bis 5 Jahren, die übrigen Schuldigen mit 6 Monaten bis 1 Jahr Kerker bestraft, wenn sich die Unruhe bald wieder gelegt hat;

hat dabei Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen stattgefunden, so trifft die Aufwiegler und Rädelsführer 10 bis 20 Jahre schwerer Kerker mit öffentlicher Arbeit, in concreto lebenslang, Mitschuldige 5 bis 10 Jahre; ohne Widersetzlichkeit trifft die Aufwiegler und Rädesführer 5—10 Jahre schwerer Kerker mit öffentlicher Arbeit, die übrigen 1 bis 5 Jahre. (§§. 65. 63 u. 64. Th. I.) Aufruhr wird an den Aufwieglern und Rädelsführern mit schwerem Kerker und öffentlicher Arbeit von 10 bis 20 Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit auf lebenslang gestraft. (§. 68.) Die übrigen Mitschuldigen trifft schwerer Kerker und öffentliche Arbeit von 1 bis 5 Jahren, bei höherem Grade der Bosheit von 5 bis 10 Jahren. (§. 69. Th. I.) Wird das Standrecht proklamirt, so tritt Todesstrafe ein. (§. 67. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Aufstand oder Tumult von wenigstens 10 Menschen (art. 319. Th. I.) wird, wenn die Ruhe, ohne daß Gewaltthätigkeiten verübt, wieder hergestellt worden, 1) an den Rädelsführern und Anstiftern mit 4 bis 8jährigem Arbeitshaus; 2) an bewaffneten Theilnehmern mit 2 bis 4jährigem Arbeitshaus, an unbewaffneten mit 1 bis 2jährigen, und noch geringere Theilnahme mit Gefängniß bestraft. (art. 320. Th. I.) Machte der Aufstand die Anwendung militärischer Gewalt nothwendig, oder es wurden Gewaltthaten verübt, so trifft die gemeinen Theilnehmer je nach dem Grade der Theilnahme und der verbrecherischen Thätigkeit, 6monatliches bis 2jähriges Gefängniß, 2 bis 8jähriges Arbeitshaus, 8 bis 16jähriges Zuchthaus, 12 bis 20jähriges Zuchthaus (bei Plünderung und Mißhandlung obrigkeitlicher Personen) und die Todesstrafe, wer Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung begangen, oder zu diesen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert hat. (art. 321. Th. I.) Anstifter und Rädelsführer bei einem Tumult des höchsten Grades werden 1) mit dem Tode bestraft, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, sie mögen dazu aufgefordert haben oder nicht; 2) mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen mit Kettenstrafe, wenn obrigkeitliche Personen, deren Diener oder beorderte Militairpersonen thätlich mißhandelt, Plünderungen verübt worden sind; 3) in andern Fällen mit 16 bis 20 Jahren Zuchthaus. (art. 322. Th. I.) Das Standrecht hebt diese Bestimmungen auf, und jeder Ergriffene wird nach summarischem Verfahren zum Tode verurtheilt. (art. 323. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer eines Aufruhrs werden mit 4 bis 10jährigem Zuchthaus*) ersten Grades, die übrigen Theilnehmer

*) Altenburg: 5 bis 12jährigem Zuchthaus.

mit **2** bis 4jähriger Zuchthausstrafe **2ten** Grades bestraft, wenn bereits Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde. (art. **113.**) Ist letzteres nicht der Fall, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von **4** Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu **2** Jahren belegt, falls der obrigkeitlichen Aufforderung sofort Folge geleistet wurde; geschah dieß nicht, so werden die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus von **2** bis zu **6** Jahren, bewaffnete Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu **3** Jahren, unbewaffnete Theilnehmer mit Gefängniß bis zu **1** Jahre gestraft. (art. **114.**) Aufforderung zum Aufruhr ohne Folge, wird mit Gefängniß von **4** Monaten bis zu **1** Jahre oder Arbeitshaus bis zu **2** Jahren geahndet. (art. **115.**) — Würtemberg. Zusammenrottung von wenigstens **10** Personen über **16** Jahre, um die in den preuß. §§. **89** und **90.** genannten Handlungen zu verüben, ist Aufruhr. (art. **175.**) Gingen die Zusammenrottungen von selbst oder auf Befehl sogleich wieder auseinander, so werden nur die Anstifter und Aufrührer, und zwar mit Kreisgefängniß gestraft. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche mündlich oder schriftlich zu einem nicht ausgebrochenen Aufruhr aufgefordert haben. (art. **176.**) Wurde hartnäckiger Trotz an den Tag gelegt, die Ruhe jedoch hergestellt, ehe an Personen oder Sachen Gewalt verübt wurde, so trifft: 1) die Anstifter und die Anführer Arbeitshaus, nicht unter **1** Jahre; **2**) die bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus bis zu **3** Jahren; doch kann gegen letztere bei geringerer Gefährlichkeit Kreisgefängniß, nicht unter **6** Monaten, eintreten; 3) die übrigen Theilnehmer Gefängniß bis zu **8** Monaten. (art **177.**) Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so werden die Theilnehmer nach folgendem Unterschiede bestraft: 1) diejenigen, welche Todtschlag verübt, oder Brandstiftung, Raub oder Nothzucht unter erschwerenden Umständen begangen haben, mit dem Tode; **2**) diejenigen, welche eines der drei letzten Verbrechen ohne eine solche Erschwerung verübt, oder durch vorsätzliche Körperverletzung den Tod eines Menschen verschuldet haben, mit **12**jährigem bis lebenslänglichem Zuchthause; 3) diejenigen, welche Körperverletzungen oder Thätlichkeiten begangen haben, wenn dergleichen an obrigkeitlichen Personen oder Dienern in Ausübung ihres Amts verübt worden sind, mit Zuchthaus, wenn an andern Personen, mit **3**jährigem Arbeitshaus bis **20**jährigem Zuchthaus; 4) diejenigen, welche Waffen gebraucht haben, mit Zuchthaus bis zu **10** Jahren, diejenigen aber, welche nur damit versehen waren, oder welche den Aufrührern zur Unterstützung ihrer Absicht Waffen oder Munition verschaft haben, mit Arbeitshaus nicht unter **2** Jahren; 5) die-

jenigen, welche Plünderung oder Zerstörung begangen, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder andern liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren; wenn aber die in vorstehender Weise verübte Gewalt oder Beschädigung minder erheblich war, mit Arbeitshaus, nicht unter 1 Jahre; 6) die übrigen Theilnehmer mit Kreisgefängniß, nicht unter 3 Monaten. (art. 178.) Die Anstifter und die Anführer bei einem solchen Aufruhr trifft: 1) 12jähriges bis lebenslängliches Zuchthaus, wenn eins der im art. 178. unter 1. und 2. genannten Verbrechen verübt worden ist; 2) in den übrigen Fällen 3jähriges Arbeitshaus bis 20jähriges Zuchthaus. (art. 179.) — Braunschweig und Detmold. Aufruhr, nach dem Begriff des preuß. §. 91. zerfällt in 3 Grade. Erster Grad: I. wenn vorsätzliche Tödtung, Raub oder Brandstiftung verübt worden, trifft die Anstifter, Rädelsführer und bewaffneten Theilnehmer zeitliche Kettenstrafe; nicht bewaffnete Theilnehmer Zuchthaus; II. wenn geringere Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden sind, trifft die Anstifter, Rädelsführer und bewaffneten Theilnehmer Zuchthaus; nicht bewaffnete Theilnehmer Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre. (§. 96.) Zweiter Grad: Hat die zusammengerottete Menge sich zwar auf Befehl nicht zerstreut, ist jedoch die Ruhe, bevor Gewaltthätigkeiten verübt, wieder hergestellt worden, so trifft die Anstifter, Rädelsführer und bewaffneten Theilnehmer Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, nicht bewaffnete Gefängniß nicht unter 1 Jahre. (§. 97.) Dritter Grad: Haben sich die Aufrührer sofort auf Befehl oder freiwillig zerstreut, so werden nur die Anstifter und Anführer bestraft, und zwar mit Gefängniß nicht unter 1 Jahr. Zuschauer trifft Gefängniß bis von 3 Monaten oder Geldstrafe. (§. 98.) Aufforderung zu einem nicht zum Ausbruche gekommenen Aufruhr wird mit Gefängniß nicht unter 1 Jahr bestraft. (§. 100.) — Hannover. Im Falle eines Aufruhrs (nach dem Begriffe des preuß. §. 91.) soll die Obrigkeit dem Führer eines Schiffes am Bord seines Schiffes gleich geachtet werden, wenn er sich in See oder in einer solchen Lage befindet, daß er von fremder Hülfe gänzlich abgeschnitten ist. (art. 172.) Strafe: Haben sich die Aufrührer auf Befehl sofort nach einer 2maligen Aufforderung auseinander begeben, so werden nur die Anstifter und Anführer und zwar mit Arbeitshaus, oder bei mildernden Umständen mit Gefängniß bestraft. (art. 163.) Wurde die Ruhe wieder hergestellt, ehe an Personen oder Sachen Gewalt verübt wurde, so trifft I. die Anführer und Anstifter Zuchthaus, II. die bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, die unbewaffneten nach dem Grade ihrer Theilnahme Arbeitshaus bis zu 6 Monaten, oder Gefängniß von

1 bis zu 3 Monaten. Bei besonders mildernden Umständen kann bei den Anstiftern und Anführern auf Arbeitshaus nicht unter 1 Jahr, bei den gemeinen Theilnehmern verhältmäßig heruntergegangen werden. (art. 164.) Haben die Aufrührer Gewaltthätigkeiten verübt, so trifft die Theilnehmer, I. welche Mord, Todtschlag, Brandstiftung oder Raub begangen haben, die Todesstrafe; II. diejenigen, welche thätliche Mißhandlungen, Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung verübt, nach der Größe und dem Umfange dieser Gewaltthaten und nach ihrem Antheile daran, Kettenstrafe, bei besonders mildernden Umständen, Zuchthaus; III. die übrigen Theilnehmer, falls sie bewaffnet waren, oder Andern absichtlich Waffen mittheilten, Zuchthaus oder Arbeitshaus; die unbewaffneten, Arbeitshaus oder geschärftes Gefängniß von 2 bis 3 Monaten. (art. 165.) Anstifter und Rädelsführer bei einem solchen Aufruhre (art. 165.) sollen jeder Zeit mit den im art. 165. für das bei dem Aufruhre vorgefallene Verbrechen bestimmten Strafen der schwersten Art belegt werden. Haben sie sich jedoch bestrebt, solche Verbrechen oder Gewaltthätigkeiten nach Kräften zu verhüten, so ist die Todesstrafe ausgeschlossen und tritt an deren Stelle Kettenstrafe. Diese Bemühung gereicht bei geringeren Fällen zur Milderung; doch kann die Strafe nie unter Zuchthaus sinken. (art. 166.) Aufforderung oder andere absichtliche Handlungen zur Erregung eines Aufruhrs, werden 1) wenn der Aufruhr erfolgte, als Anstiftung; 2) wenn er nicht erfolgte, nach der Bestimmung des art. 163 bestraft. (art. 168.) — Hessen. Aufruhr nach dem Begriffe des preuß. §. 91. (art. 154.) Gingen die Aufrührer freiwillig auseinander, so trifft nur die Anstifter und Anführer Gefängniß; gingen sie erst nach vorausgegangenem Befehl auseinander, so trifft nur die Anstifter und Anführer Correctionshaus bis zu 1 Jahre. (art. 155.) Wurde die Ruhe hergestellt, ehe sie noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so trifft 1) den Anstifter und Anführer Correctionshaus von 1 bis 5 Jahren; 2) die bewaffneten Theilnehmer Correctionshaus bis zu 2 Jahren, die unbewaffneten hingegen Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten. (art. 156.) Wurden von den Aufrührern wirkliche Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt, so werden die Theilnehmer nach folgendem Unterschiede bestraft: 1) diejenigen, welche Todtschlag, Raub oder Brandstiftung begangen haben, mit dem Tode, oder, wenn bei den beiden zuletzt genannten Verbrechen Strafminderungsgründe eintreten, mit lebenslänglichem Zuchthause; 2) diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt haben, mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 16 Jahren, und zwar nicht unter 5 Jahren, sofern diese Mißhandlung

an obrigkeitlichen Personen geschehen ist; 3) diejenigen, welche Plünderung, Zerstörung, Verwüstungen angerichtet haben, oder diejenigen, welche mit Waffen versehen waren, mit Correktionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren; 4) die übrigen Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu 4 Jahren. (art. 157.) Gingen die Aufrührer freiwillig oder auf Befehl auseinander, es waren aber von dem einen oder andern unbedeutende Excesse, jedoch nicht gegen die Obrigkeit, deren Diener oder bewaffnete Macht, verübt worden, so können die unter 2. und 3. des vorhergehenden art. bestimmten Strafen bis zu 3 Monat Correctionshaus herabgesetzt werden. (art. 158.) Die Anstifter und Anführer bei einem Aufruhr, welcher zu dem im art. 157 bezeichneten Grade gediehen ist, trifft: 1) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus von 12 bis 16 Jahren, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen; 2) Zuchthaus bis zu 16 Jahren, wenn ein Verbrechen von der im art. 157. Nr. 2. oder 3. genannten Art verübt worden ist; 3) in den übrigen Fällen Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren. (art. 159.) Ergibt sich, daß Anstifter, Anführer oder gemeine Theilnehmer, welche an den im art. 157. unter 1. 2. und 3. aufgezählten Verbrechen keinen Antheil genommen haben, bemüht gewesen sind, die Uebrigen von deren Begehung abzuhalten, so ertheilt dieß Strafminderung. (art. 160.) Aufforderung oder andere absichtliche Handlungen zur Erregung eines Aufruhrs werden bestraft: 1) wenn der Aufruhr erfolgte, als Anstiftung; 2) außer diesem Falle nach art. 155. (art. 162.) — Baden. Aufruhr nach dem Begriffe des preuß. §. 91. wird, wenn zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, gestraft: 1) insofern der Zweck des Aufruhrs erreicht wurde, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängniß nicht unter 4 Monaten, oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 2) außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, und die Letztern mit Gefängniß. (§. 622.) Sind jedoch die Aufrührer ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen, oder strafbare Beschädigungen an Sachen verübt wurden, freiwillig oder auf bloße Aufforderung der Behörde, zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß bestraft. Haben die Anstifter zur Rückkehr zur Ordnung selbst beigetragen, so ist dies ein Strafmilderungsgrund. (§. 623.) Sind beim Aufruhr und im Zusammenhange mit dem Zwecke des-

selben Verletzungen oder Beschädigungen verübt, welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von 3 Monaten verschulden, so werden die Urheber derselben, und ebenso die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, insofern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des schwersten Verbrechens, die Todesstrafe jedoch ausgenommen, betroffen, welche durch einen, die Hälfte derselben nicht übersteigenden Zusatz, erhöht wird. (§. 624.) Ist den Anstiftern und Anführern ein solches Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen, so kann sie, falls das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, Zuchthaus, außerdem bis $^2/_3$ desjenigen Strafmaßes treffen, welches sie nach §. 624. treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten. Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshaus erkannt werden, wenn sie nicht als Gehülfen zu betrachten sind. (§. 625.) Haben sich die Anstifter oder andere Theilnehmer bemüht, solche Verbrechen zu verhindern, so tritt keine Straferhöhung ein. (§. 626.) Aufforderung zum Aufruhr s. oben zu §. 87. Verweilen bei der aufrührerischen Menge, nachdem Zwangsmittel angewendet wurden, trifft Verweis, Geldstrafe oder Amtsgefängniß. (§. 629.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wenn sich mehre Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrotten, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder diese in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, und die Zusammenrottung geschieht in solcher Anzahl und unter solchen Umständen, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht ausreichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären: so sind die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus von 2 bis zu 6 Jahren, bewaffnete Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 1 Jahr zu belegen. Wurde dabei Gewalt an Personen oder Sachen geübt, so tritt gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer 4 bis 10jähriges Zuchthaus und gegen die übrigen Theilnehmer 2 bis 4jähriges Zuchthaus ein. Zuschauer, welche sich auf Aufforderung nicht entfernt haben, trifft Gefängniß. (art. 111.) Haben sich die Theilnehmer auf Aufforderung zerstreut, bevor an Personen oder Sachen Gewalt geübt wurde, so trifft die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer Gefängniß von 4 Monaten bis zu 1 Jahre, oder Arbeitshaus

bis zu 2 Jahren. Andere Theilnehmer bleiben mit Strafe verschont. Sind die Theilnehmer, bevor Gewalt verübt wurde, freiwillig von dem Aufruhre zurückgetreten, so trifft die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. Andere Theilnehmer sind straffrei. (art. 112.) Wer mündlich vor einer versammelten Volksmenge oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder Verbreitung dazu aufreizender Schriften, oder auf irgend eine andere Weise zu einer gewaltsamen öffentlichen Auflehnung gegen die Obrigkeit, welche nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert hat, wird mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 1 Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren belegt. (art. 113.) Freiwillige und zeitige Anzeige eines Aufruhrs, daß der Verübung vorgebeugt werden kann, bewirkt für Theilnehmer Straflosigkeit, für Anstifter Strafminderung, nach Befinden selbst unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz. (art. 114.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 111 bis 114.)

Zu §. 92.

Oesterreich. Nicht geleistete Folge einer Aufforderung wird nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von 1 Woche bis zu 1 Monat oder mit 10 bis 25 Streichen bestraft. Ist mit der Weigerung Zank oder Wortstreit verbunden worden, erfolgt einmonatlicher strenger Arrest, welcher noch geschärft werden kann. (§§. 55 und 56. Th. II.) Des Auflaufs macht sich auch schuldig, wer gegen im Amte oder Dienste begriffene Beamte oder Diener mehrere Menschen zur Mithülfe oder Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten. (§. 51. Th. II.) Gleiche Strafe trifft den, der solcher Aufforderung Folge leistet und sich zugesellt. (§. 52. Th. II.) Ferner macht sich des Auflaufs schuldig, wer bei einer öffentlichen Unruhe, nach ergangenem Befehl sich und die Seinigen zu Haus zu halten, ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, oder die Hausgenossen nicht möglichst zu Hause hält. Strafe ist Arrest von 1 Woche bis zu 1 Monat. (§§. 53 u. 54. Th. II.) — Sachsen und Altenburg. Ungehorsam oder Geringschätzung der Obrigkeit oder ihrer Diener bei einem Auflaufe (ferner Altenburg: Wenn bei einem Auflaufe die öffentliche Ruhe durch Lärmen, Geschrei oder Drohungen gestört, oder wenn dabei sonst ein Ungebührniß verübt wird) wird an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre, an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 2 Monaten gestraft. Bloße Zuschauer, die sich auf Aufforderung nicht entfernten, werden mit Gefängniß bis zu 4 Wochen belegt.

(art. 112.) — Würtemberg. Auflauf: Wenn wenigstens 10 Personen nicht unter 16 Jahren sich öffentlich zusammenrotten, und hierbei der Obrigkeit Ungehorsam bezeigt oder eine Beleidigung zugefügt wird, die Zusammengerotteten aber von selbst oder sogleich auf Befehl wieder auseinander gehen, so werden nur die Anstifter und Anführer, und zwar mit Gefängniß bis zu 3 Monaten gestraft. Gehen die Zusammengerotteten, des Befehls ungeachtet, nicht sogleich auseinander, so sind sie mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, die Anstifter und Anführer nicht unter 4 Wochen zu belegen. (art. 170.) — Braunschweig und Detmold. Ungehorsam oder Geringschätzung der Obrigkeit, ihrer Diener oder der bewaffneten Macht bei einem Auflaufe hat Gefängniß bis von 1 Jahre zur Folge. Bloße Zuschauer, welche sich auf Aufforderung nicht entfernen, trifft Gefängniß bis auf 4 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 101.) — Hannover. Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet, so ist ein Auflauf vorhanden, welcher den Umständen nach, jedoch nur polizeilich, zu strafen ist. Es ist jedoch der Auflauf für die Bestrafung der dabei begangenen Verbrechen ein erheblicher Erschwerungsgrund. (art. 161.) — Hessen. Zusammenrottung ohne die Absicht, einen gesetzwidrigen Zweck dadurch zu erreichen, hat für die Theilnehmer nur insofern Strafe zur Folge, als sie sich dabei einer für strafbar erklärten Handlung schuldig machen; doch ist bei Bestrafung dieser That der Auflauf als Erschwerungsgrund zu betrachten. Tritt Widersetzung gegen die Obrigkeit oder bewaffnete Macht ein, so erfolgt die in art. 173 u. 174. (s. oben zu §. 89.) verhängte Strafe. (art. 163.) — Baden. Auflauf wird als Aufruhr betrachtet, sobald die versammelte Menge auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und sich derselben mit Anwendung oder Androhung von Gewalt widersetzt. Haben die Schuldigen keine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen, und ebensowenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit verübt, so trifft die Anstifter und Anführer Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, die übrigen Theilnehmer Gefängniß bis zu 4 Monaten. (§. 627.) Verweilen bei der aufrührerischen Menge, nachdem obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden, hat Verweis, Geldstrafe oder Amtsgefängniß zur Folge. (§. 629.) — Weimar Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Auflauf: Wenn eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht, bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt, so trifft die

Anstifter und Anführer Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre, die übrigen Theilnehmer Gefängniß bis zu 2 Monaten. Blose Zuschauer, welche sich auf Afforderung nicht entfernten, erleiden Gefängniß bis zu 4 Wochen. (art. 110.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 110.) —

Zu §. 93.

Braunschweig und Detmold. Verletzung oder Vernichtung der Hoheitszeichen trifft Gefängniß bis von 6 Monaten oder Geldstrafe; geschah es aus Muthwillen, so tritt Polizeistrafe ein. (§. 110.) — Würtemberg. Wer Hoheitszeichen oder Königliche Wappen abreißt oder verletzt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr belegt. Geschah es blos aus Muthwillen, tritt Bezirksgefängniß oder Geldbuße bis zu 100 Gulden ein. (art. 168.)

Zu §. 94.

Oesterreich. S. oben zu §. 37. — Baiern und Oldenburg. Vorsätzliche Befreiung eines Gefangenen (nicht auch der Versuch) wird, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, 1) wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit 4 bis 6jährigem Arbeitshause; und 2) wenn ein Sträfling aus dem Zuchthaus, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit 1 bis 4jährigem Arbeitshaus bestraft. (art. 328. Th. I.) Ein Gefangener, der durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit den Strafen des betr. Verbrechens belegt. (art. 330. Th. I.) Sachsen und Altenburg. Befreiung eines Gefangenen durch verübte Gewalt ist unter Berücksichtigung des Grades der angewendeten Gewalt und des dem Inhaftirten zur Last fallenden Verbrechens mit 6monatlichem Gefängniß bis 2 Jahr Arbeitshaus zu bestrafen. Geschah die Befreiung ohne Gewalt, Gefängniß von 3 Wochen bis zu 1 Jahre. (art. 109.) — Würtemberg. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, wird mit Kreisgefängniß bestraft; in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren. Namentlich hat letztere Strafe einzutreten, wenn zum Zuchthause oder zu höherer Strafe verurtheilte, oder doch der öffentlichen Sicherheit gefährliche, Verbrecher durch Gewalt gegen die zur Verwahrung der Gefangenen aufgestellten Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses befreit, oder wenn Gewalthandlungen von der im art. 171., Ziff. 2 bis 3 (s. oben zu §. 89.) erwähnten

Beschaffenheit verübt worden sind. Ist die Befreiung eines Gefangenen von seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Ehegatten oder seinen Geschwistern bewirkt worden, so wird der Thäter, wenn er keine Gewalt gegen Personen verschuldet hat, mit Bezirksgefängniß, entgegengesetzten Falles mit Kreisgefängniß, bestraft. (art. 180.) Gefangene, welche sich mittelst gewaltsamen Ausbruchs oder im Complotte mit andern Gefangenen aus der obrigkeitlichen Gewalt befreien, sind mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten zu bestrafen; bewirken sie ihre Befreiung durch Gewalt gegen die zu ihrer Verwahrung aufgestellten Personen, so tritt die Strafe der Widersetzung (art. 171. 172.) ein. (art. 181.) — Braunschweig und Detmold. Befreiung eines Gefangenen aus öffentlicher Haft mit Gewaltthätigkeit an Personen oder gefährlichen Drohungen trifft die in §. 107. Nr. 2. bestimmten Strafen, (s. oben zu §. 89.), außerdem Gefängniß bis von 1 Jahre. Befreiung aus den Händen unterer Beamten oder des Militairs bei einer Verhaftung, oder gewaltsame Verhinderung der Verhaftung trifft die im §. 107. Nr. 3. gegebenen Bestimmungen. (§. 109.) — Hannover. Geschah eine Befreiung I. auf gewaltsame Art, so tritt Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre bis zu 6 Jahr Zuchthaus ein, falls die Handlung selbst nicht ein schwereres Verbrechen enthält; II. ohne angewendete Gewalt, so tritt Gefängniß, oder bei beschwerenden Umständen Arbeitshaus bis zu 1 Jahre ein. Geschah die Befreiung von dem Ehegatten, oder Verlobten, oder von Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen, oder dessen Verschwägerten in gerader Linie, so ist dieser Umstand als ein besonderer Milderungsgrund anzusehen. (art. 170.) Selbstbefreiung, selbst im Complotte bewirkt allein keine Criminalstrafe, und es sind nur die etwa damit verbundenen Verbrechen nach den gewöhnlichen Gesetzen zu bestrafen. Die disciplinarische Bestrafung hängt von der Hausordnung ab. (art. 172.) — Hessen. Befreiung 1) mit Gewaltthätigkeit trifft Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren; 2) ohne Gewaltthätigkeit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 1 Jahre (art. 197.) je nach der Natur und Größe des Verbrechers, dem Grad der angewendeten Gewalt, und ob ein oder mehrere Gefangene befreit wurden. Wenn die Befreiung von dem Ehegatten, den Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen bewirkt wurde, so ist dieß ein Milderungsgrund, und kann bis auf 8 Tage Gefängniß, heruntergegangen werden. (art. 198.) Der Gefangene, welcher sich selbst befreit, oder durch Mitwirkung Anderer befreit worden ist, verwirkt dadurch allein keine weitere Strafe als welche die Hausord-

nung mit sich bringt. Hat er Gewaltthätigkeit dabei verübt, so trifft ihn nur diese Strafe. (art. 200.) Gegen Gefangene, welche im Complott entweichen, tritt blos darum Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten ein. (art. 201.) — Baden. Vorsätzliche Befreiung eines Verhafteten oder Strafgefangenen trifft Gefängniß (§. 632.); wurde eine Mehrheit von Personen oder ein besonders gefährlicher Gefangener befreit, so tritt Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre ein; (§. 633.) wurde Gewaltthätigkeit dabei ausgeübt, so findet 1. in den Fällen des §. 632. Gefängniß nicht unter 14 Tagen, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, und 2. in den Fällen des §. 633. Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren statt. (§. 634.) Ist in den Fällen des §. 634 ein Verbrechen begangen, welches mit einer höhern Strafe als Kreisgefängniß von 3 Monaten bedroht ist, so tritt die Strafe des höchsten Verbrechens ein, welche durch einen Zusatz, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen darf, erhöht wird. (§. 635.) Selbstbefreiung mit thätlicher Gewalt oder Drohungen wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft, falls die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht. (§. 636.) Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abstammung, und die Geschwister des Verhafteten oder Gefangenen, welche seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt, oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher bewirken, werden, sofern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft, und wenn sie die Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der Beschädigung von der Hälfte der für Beschädigung fremder Sachen gedrohten Freiheitsstrafe (s. unten zu §. 281.) getroffen. (§. 637). — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen Gefangene, welche sich in obrigkeitlicher Haft oder in Strafanstalten befinden, sich aus dem Gewahrsam befreien und dabei Gewalt oder Drohungen gegen Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, anwenden, trifft Gefängniß oder Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren. (art. 106.) Dritte Personen, welche einen Gefangenen befreien, trifft Gefängniß bis zu 1 Jahre. Wurde dabei Gewalt oder Bedrohung gegen Personen ausgeübt, so tritt Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ein. (art. 107.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 106. 107.) —

Zu §. 95.

Oesterreich. S. oben z. §. 37. — Baiern und Ol-

denburg. Außer der zu §. 94. angegebenen Strafe tritt noch Dienstentsetzung ein. (art. 329. Th. I.) Bei grober Fahrlässigkeit 1 bis 6 Monate, bei geringer Fahrlässigkeit 2 bis 14 Tage Gefängniß. (art. 69. u. 70. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Mitwirkung vom Aufsichtspersonale wird mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (art. 109.) — Würtemberg. Gerichtspersonen, Vorsteher von Strafanstalten, Gefangenenwärter und Aufseher, welche die Entweichung eines Gefangenen aus der Strafanstalt oder aus dem Gefängnisse bewirken oder begünstigen, werden mit Arbeitshaus bestraft. Ist die Entweichung durch die Fahrlässigkeit solcher Beamten oder Diener veranlaßt worden, so tritt Geldstrafe bis zu 100 Gulden oder Gefängniß bis zu 3 Monaten ein. (art. 436.) — Braunschweig und Detmold. Beamte, welche die Entweichung eines unter ihrer Aufsicht befindlichen Gefangenen bewirken oder begünstigen, sind, wenn derselbe des Hochverraths, des Landesverraths, Aufruhrs, Falschmünzens, der Fälschung von Creditpapieren, des Mordes oder Todtschlags, der schweren Körperbeschädigung, des Menschenraubes, der Nothzucht, des Raubes, der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen gemeingefährlichen Beschädigung, des Diebstahls mit Waffen oder Einbruchs beschuldigt oder überwiesen ist, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre zu bestrafen. Ist die Entweichung durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßt, so werden sie, wenn der Gefangene eines der genannten Verbrechen beschuldigt oder überwiesen ist, mit Dienstentlassung oder bei geringer Fahrlässigkeit mit Gefängniß von 6 Monaten bis von 1 Jahre, in andern Fällen mit Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. (§. 277.) — Hannover. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Bewachung oder Verwahrung ihm aufgetragen ist, entweichen läßt oder dazu Hülfe leistet, wird mit Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus, und wenn die Befreiung auf gewaltsame Art geschah, mit Zuchthaus belegt, in allen Fällen aber außerdem des Dienstes entsetzt. Ist die Dienstentsetzung nicht anwendbar, so ist die besondere Pflichtverletzung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. Fahrlässige Handlungen jener Art werden nach den allgemeinen Vorschriften über die Fahrlässigkeit (art. 50 u. 51.) bestraft. (art. 171.) — Hessen. Vorsätzliche Befreiung eines Gefangenen, dessen Bewachung oder Verwahrung Jemandem übertragen war, er mag in öffentlichen Pflichten stehen oder nicht, oder Hülfe oder Vorschub dazu, hat Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren zur Folge. War der Gefangene nur wegen Schulden oder wegen eines im höchsten Maaß nur mit 4jähriger Correctionshausstrafe bedrohten Verbrechens,

oder wegen einer Polizeiübertetung verhaftet, so tritt Correctionshaus bis zu 1 Jahre ein. Durch Fahrlässigkeit bewirkte Entweichung wird bei geringer Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu 1 Monat oder mit Geldbuße bis zu 30 Gulden, bei grober Fahrlässigkeit mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft. (art. 199.) — Baden. Beamte, Bediente und andere, welche Angeschuldigte zu verhaften, zu verwahren oder zu begleiten haben, und dem Verhafteten oder Strafgefangenen vorsätzlich Gelegenheit zur Flucht gegeben oder zur Flucht lassen, werden von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen gesetzten Strafen (§§. 632 u. 633. s. oben zu §. 94.) und überdieß von der Strafe der Dienstentlassung getroffen. (§. 685 u. 686.) Wo Dienstentlassung nicht eintreten kann, tritt an deren Stelle Kreisgefängniß von 6 Monaten bis zu 1 Jahr. (§. 704 verbunden mit §. 169.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Haben Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, einen Gefangenen freigelassen oder zu dessen Befreiung mitgewirkt, so trifft sie Arbeitshaus bis zu 3 Jahren. (art. 107.) Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 107.) —

Zu §. 96.

Altenburg. Gefangene, welche sich im Komplotte mit andern Gefangenen aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam befreien, sind durch Verlängerung ihrer Detention bis zu 1 Jahre, nach Ermessen unter Schärfung zu bestrafen. Ist dabei Gewalt gegen aufsichtsführende Personen gebraucht worden, so treten, insofern nicht noch härter verpönte Handlungen vorgekommen sind, die Strafen der art. 105 und 106. ein. (s. oben zu §. 89. und §. 90.) Wenn sich 2 oder mehrere in Strafanstalten Detinirte zu gewaltsamem Ausbruch oder zu einer Handlung gegen die Aufseher oder gegen andere Beamtete der Anstalt zusammenrotten, so sind die Anstifter, Anführer und Theilnehmer, wenn ihre Handlungen nicht in ein härter verpöntes Verbrechen ausarten, gleich Aufrührern nach art. 113 bis 116. (s. oben zu §. 91.) zu bestrafen. (art. 109.) — Würtemberg. Meuterei. Wenn sich 2 oder mehrere Gefangene der Strafanstalten zum gewaltsamen Ausbruch oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder Beamten der Anstalt zusammengerottet haben, so sind die Theilnehmer gleich Aufrührern, nach dem in den art. 176 bis 179 festgesetzten Unterschiede, (s. oben zu §. 91.) zu bestrafen. (art. 182.) — Braunschweig und Detmold. Gefangene der Straf- Corrections- oder sonstigen Anstalten, welche sich zusammenrotten, um mit Gewalt sich zu befreien, sind als Auf-

rührer zu bestrafen. (§. 99.) — Hessen. Gefangene, welche im Complott entweichen, trifft blos darum Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten, oder Schärfung der frühern Strafe. (art. 201.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Rotten sich mehre Gefangene zu gewaltsamem Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammen, so treten die Strafen des Aufruhrs im art. 111 ein. (s. oben zu §. 91.) art. 106. — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 106.) —

Sechster Titel.

Zu §. 97.

Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Anstiftung einer bewaffneten Volksversammlung ohne obrigkeitliche Genehmigung trifft Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. Theilnehmer an Volksversammlungen, welche sich dazu mit Waffen versehen haben, trifft Gefängniß bis zu 6 Monaten. Wer einer Volksversammlung unter freiem Himmel, welche bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten worden ist, beiwohnt, erleidet Gefängniß bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldbuße, und wenn er Anstifter ist, Gefängniß bis zu 6 Monaten. (art. 115.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 115.) —

Zu §§. 98 und 99.

Oesterreich. Als geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung anzusehen: a. wenn das Dasein derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird; b. wenn zwar das Dasein derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassungen und Satzungen verheimlicht, oder eine falsche Verfassung, falsche Satzungen vorgegeben; c. wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden; d. wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen. (§. 39. Th. II.) Die Theilnahme ist zufolge des Kaiserl. Patents vom 17. Januar 1850 art. XII. nur nach dem Patente vom 17. März 1849, „über die Ausübung des freien Vereinigungs- und Versammlungsrechts“ zu behandeln, welches viel gegliederte Strafandrohungen enthält, das sogenannte freie Vereinigungsrecht aber auf nichts reducirt. Die §§. 38 bis 50. Th. II. des St. G. B. sind daher außer Kraft. — Sachsen und Altenburg. Die Theilnahme an Verbindungen,

welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren belegt. (art. 93.) — Würtemberg. Die Theilnahme an Vereinen für gesetzwidrige politische Zwecke wird, wofern sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, an dem Anstifter oder Vorsteher mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, an den übrigen Genossen mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre geahndet. Bei einer andern, unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen eingegangenen, politischen Verbindung wird, sofern die Fortdauer derselben von der Staatsregierung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung besonders verboten worden ist, jede fernere Theilnahme an dem Stifter oder Vorsteher mit Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre, an den übrigen Genossen mit Gefängniß bis zu 4 Wochen oder mit Geldbuße von 50 bis 200 Fl. bestraft. Dieselben Bestimmungen gelten wegen Theilnahme an auswärtigen politischen Vereinen der einen oder der andern Art. (art. 149.) Wenn Staatsdiener an solchen Verbindungen Theil nehmen, so trifft sie außer der gewöhnlichen Strafe noch Dienstentlassung. (art. 427.) — Braunschweig und Detmold. Wer an unerlaubten Verbindungen Theil nimmt, wird 1. mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre belegt, wenn die Verbindung bezweckt, die Vollstreckung der Gesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Landesregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen; 2. mit Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre, wenn die Verbindung als ordnungswidrig von der Landesregierung untersagt ist. (§. 88.) Oeffentliche Beamte trifft außerdem noch Dienstentlassung. (§. 269.) — Hessen. Theilnahme an einer verbotenen Privatverbindung oder eines Privatvereins oder Fortsetzung eines aufgelösten, wird 1. an den Anstiftern und Vorständen mit Gefängniß von 10 Tagen bis zu 1 Monat; 2. an den übrigen Mitgliedern mit Gefängniß von 3 bis 15 Tagen gestraft. Papiere, Literalien und Bücher können confiscirt werden. (art. 182.) Beitritt oder Theilnahme an einer im Auslande bestehenden, aber verbotenen Verbindung oder Vereine, wird mit Gefängniß von 1 bis 15 Tagen, und wer für den verbotenen Beitritt geworben, mit Gefängniß von 10 Tagen bis zu 1 Monat bestraft. (art. 183.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche

überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig verboten sind, trifft Gefängniß bis zu 3 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (art. 85.) Die wissentliche Verbreitung von Schriften, welche zur Hemmung der Vollstreckung der Staatsgesetze oder der Ausführung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung aufreizen, ingleichen aufreizende Aeußerungen zu diesem Zwecke, werden mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. (art. 86.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 85 u. 86.)

Zu §. 101.

Oesterreich. Das Verbrechen der „Störung der innern Ruhe des Staates" wird mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft. (§§. 57 bis 59. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Ist je nach Verhältniß Verbrechen oder Vergehen wider die Ehre des Staates. Strafe: resp. 1 bis 4 Jahre geschärftes Arbeitshaus, oder Gefängniß von 6 Monaten bis zu 1 Jahre. (art. 311 u. 404. Th. I.) Außerdem gehört es unter das Polizei-Strafgesetz. — Sachsen und Altenburg. Absichtliche Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverwaltung, ingleichen aufreizende Aeußerungen gegen dieselben werden, insofern kein anderes Verbrechen vorbereitet wird, mit bis zu 1 Jahre Gefängniß bestraft. (art. 94.) — Würtemberg. Wer öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen die Ehre der Staatsregierung angreift, wird auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß und mit Geldbuße bis zu 500 Gulden bestraft. Wer in gleicher Weise durch Schmähungen die Ehre der Staatsregierung angreift, wird auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre und mit Geldbuße bis zu 150 Gulden belegt. Wer wissentlich an solchen Handlungen durch Verbreitung Theil nimmt, oder wer der Ehre der Staatsregierung nachtheilige Gerüchte als glaubhafte Thatsachen öffentlich darstellt, hat Bezirksgefängnißstrafe und Geldbuße bis zu 100 Gulden verwirkt. (art. 167.) — Braunschweig und Detmold. Verletzung der Ehrerbietung gegen die Landesregierung öffentlich oder in verbreiteten Schriften u. s. w. oder mündlich in Gegenwart einer Behörde in den im preuß. §. 101. angegebenen Fällen, wird, falls die Ehrenkränkung eine Verläumdung enthält, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, in andern Fällen mit Gefängniß bis von 1 Jahre bestraft. (§. 115.) — Hannover. Wer mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadels, vielmehr durch grobe Schmähungen die bestehende Verfassung des Königreichs öffentlich, mündlich oder schriftlich böslich herabzuwürdigen trachtet, wird mit Gefängniß, und wenn der Thäter ein öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung

oder Dienstentsetzung bestraft. Vor Einleitung der Untersuchung ist Bericht an das Justizministerium zu erstatten. (art. 142.) — Hessen. S. oben zu §. 82. den art. 186. — Baden. Ehrenkränkungen gegen öffentliche Behörden werden bis um die Hälfte höher als gegen Privatpersonen bestraft. (§. 297.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitet, erleidet Gefängniß bis zu 1 Jahre. (art. 87.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 87.)

Zu §. 102.

Oesterreich. Schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit der Ehre werden, ohne Unterschied zwischen Privatpersonen und Amtspersonen, nach dem XII. Hauptstück des II. Theils behandelt, wenn dieselben nicht in Verläumdung übergehen, in welchem Falle die §§. 188. u. 189. Th. I. Platz greifen. Nur wird bei der Uebertretung als Erschwerungsgrund angesehn, wenn zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung oder auch naher Verwandschaft stattfindet. In diesem Falle ist die Strafe: strenger Arrest von 1 bis zu 3 Monaten. (§. 239. Th. II.) Für Verläumdung trifft als Strafe: schwerer Kerker von 1 bis 5, bei erschwerenden Umständen bis 10 Jahren. (§. 189. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Beleidigte Amtsehre eines Staatsbeamten (art. 405. Th. I.) der ersten und zweiten Klasse, oder an einem Kollegium oder dessen Kommissarien wird mit 3 bis 9 monatlichem Gefängniß bestraft, wenn auf der Beleidigung selbst nicht schon eine schwerere Strafe steht, wesfalls diese geschärft in Anwendung kommt; (art. 406. Th. I.) an andern Staatsbeamten mit 1 bis 6monatlichem Gefängniß unter gleicher Einschränkung. (art. 407. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Beleidigung eines Beamten während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf selbige ist bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigen. (art. 201.) Die Strafe für Beleidigung, welche nicht Pasquill oder Verläumdung ist, beträgt bis Gefängniß von 3 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (art. 198.) Verläumdung kann bis 2 Jahr Arbeitshaus treffen. (art. 194.) — Würtemberg. Wer öffentliche Behörden, öffentliche Diener, oder Militairpersonen, während ihrer Dienstverrichtungen, oder in Beziehung auf dieselben, durch herabwürdigende Worte oder Handlungen angreift, soll wegen Beleidigung der Amtsehre bestraft werden: 1. wenn die Beleidigung in Worten, oder schriftlich, oder in bildlicher Darstellung zugefügt wurde, mit

Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuße von 15 bis zu 100 Gulden; 2. wenn die Beleidigung öffentlich oder in öffentlich verbreiteten Schriften geschehen, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten; 3. ist eine solche öffentliche Beleidigung mittelst der Presse verübt worden, so soll mit der unter 2. erwähnten Gefängnißstrafe Geldbuße von 25 bis zu 150 Gulden verbunden werden; 4. ist die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person begangen worden, so tritt Gefängniß nicht unter 4 Monaten ein; bei schweren Thätlichkeiten kann nach Maßgabe der höhern Würde der beleidigten Person, wenn letztere nicht einen gerechten Affekt des Thäters durch ungebührliches Benehmen veranlaßt hat, bis auf 2 Jahr Arbeitshaus erstreckt werden. Trifft mit der thätlichen Beleidigung Körperverletzung zusammen, so tritt die Strafe der Widersetzung (art. 171. Ziff. 3. s. oben zu §. 89.) ein. (art. 162.) Wer untergeordnete Diener der Obrigkeit in der Ausübung ihres Dienstes beleidigt, wird 1. wenn dieses durch beschimpfende Worte oder Zeichen geschehen, mit Bezirksgefängniß oder mit Geldbuße bis zu 100 Gulden; 2. wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person verübt worden, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 1 Jahre belegt. Diese Strafe tritt auch ein, wenn dem Diener solche Thätlichkeiten nicht im Dienste, doch aber aus Rache wegen einer Amtshandlung, zugefügt wurden. Im Falle der körperlichen Verletzung treten die Strafen des art. 172. (s. oben zu §. 89.) ein. (art. 164.) War der Beleidiger durch eine gesetzwidrige Verfügung oder ungebührliches Benehmen zur Beleidigung veranlaßt, so können die gedrohten Strafen in der zunächst folgenden niedern Stufe ausgemessen, und statt des Bezirksgefängnisses auf Geldbuße bis zu 100 Gulden erkannt werden. (art. 165.) — Braunschweig und Detmold. Verletzung der Ehrerbietung gegen die Obrigkeit oder obere öffentliche Beamte oder Offiziere, während der Ausübung des Dienstes oder in Bezug auf Dienstverhältnisse durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen, jedoch ohne Thätlichkeiten, trifft Gefängniß bis von 1 Jahre; solche Ehrenkränkung gegen untergeordnete Beamte, Unteroffiziere oder Soldaten im Polizeidienste oder Militair-Patrouillen, falls die Beleidigung vor einer versammelten Menge oder bei einer feierlichen Gelegenheit stattgefunden hat, wird mit Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, in andern Fällen polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Solche Ehrenkränkungen gegen Schildwachen trifft Gefängniß bis von 6 Monaten. (§. 116.) — Hannover. Beleidigung der Amtsehre während Ausübung des Amts oder in Beziehung auf dasselbe, trifft in der Regel Gefängniß. Bei Zumessung der Strafe ist theils auf die Würde

der beleidigten Behörde, theils auf die Größe der Beleidigung an sich, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob durch ein gesetz- oder ordnungswidriges Benehmen gereizt worden ist, auch nach Umständen öffentliche oder gerichtliche Abbitte mit der Gefängnißstrafe zu verbinden. In sehr leichten Fällen kann auf Geldstrafe oder Verweis, bei schwereren auf Arbeitshaus bis zu 2 Jahren hinaufgegangen werden. — Wie Beleidigung der Amtsehre sind auch Beleidigungen gegen Militärpersonen im Dienste, namentlich gegen Schildwachen oder Patrouillen zu bestrafen, wogegen wörtliche Ehrenkränkungen gegen Amtsunterbediente, ingleichen untergeordnete Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Offizianten und ähnlichen untergeordneten Dienern der polizeilichen Ahndung überlassen sind. (art. 143. 144.) Ehrenkränkungen der Beamten fremder Staaten im Dienste, wenn ihr Verhältniß zur öffentlichen Kunde gebracht oder doch dem Beleidiger bekannt war, wird den Landesbeamten gleich geachtet. (art. 146.) — Hessen. Beleidigung eines Staats- oder öffentlichen Beamten, oder eines Militairs von Offizierrang während der Dienstverrichtung oder in Bezug auf dieselbe durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen wird bestraft: 1. wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten begangen wurde und insofern die That in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, mit Correctionshaus bis zu 2 Jahren; 2. wenn die Beleidigung nicht durch Thätlichkeiten, aber vor einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte, oder auch bildliche Darstellungen, welche öffentlich verbreitet worden sind, begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten oder Gefängniß; 3. in allen andern Fällen mit Gefängniß oder Geldbuße. Auf den Grad des Ranges der Behörde oder Person ist Rücksicht zu nehmen. (art. 187.) Beleidigung von Wachen auf ihren Posten, von Militairpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, Gendarmen oder obrigkeitlichen Dienern während ihrer Dienstverrichtungen oder in Bezug auf dieselben, werden bestraft: 1. im Falle des No. 1. des art. 187.: mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 9 Monaten; 2. im Falle No. 2. und wenn eine Wache auf ihrem Posten, jedoch nicht thätlich, beleidigt worden ist: mit Gefängniß bis zu 1 Monat oder Geldbuße; 3. in allen andern Fällen: mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder mit Geldbuße. (art. 189.) — Baden. Ehrenkränkungen gegen Staatsbeamte oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben trifft die gewöhnliche Strafe der Ehrenkränkung, welche aber bis um die Hälfte erhöht werden kann. (§. 297.) Dieselbe Strafe trifft öffentliche Diener, welche bei Ausübung ihres Dienstes oder mit Mißbrauch

ihres Dienstverhältnisses sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben. (§. 298.) Bei Ehrenkränkungen mittelst körperlicher Mißhandlungen kann die Strafe bis auf das Dreifache erhöht werden. (§. 301.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Für Verläumdung, falsche Anzeige und Beleidigung der Beamten und Behörden gelten die allgemeinen Strafbestimmungen; doch ist die Strafbarkeit, außer nach den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind, noch nach folgenden besondern Rücksichten zu beurtheilen: 1. nach der Stellung des Verletzten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Ehrenkränkung während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf solche zugefügt worden ist; 2. nach den Folgen, die für des Verletzten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können; 3. nach dem Verhältnisse des Verletzten zu dem Schuldigen, insofern dieser dem esteren besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist; 4. nach der Ausdehnung der Verletzung auf Mehre, eine ganze Personenklasse, oder auf eine politische oder religiöse Gemeinde oder Genossenschaft; 5. nach der Beschaffenheit der Verletzung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, und auf die ihr gegebene größere oder geringere Oeffentlichkeit; 6. nach dem Umstande, ob und was für eine Veranlassung der Verletzung zu Grunde gelegen hat. Wird eine Ehrenverletzung erwidert, so ist die Erwiderung nicht straflos, gleichwohl die vorausgegangene Verletzung ein Strafminderungsgrund bei der nachfolgenden. (art. 192.) Untersuchung und Bestrafung erfolgt nur auf Antrag dabei betheiligter Personen; jedoch sind bei Ehrenverletzungen gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienste angestellte Personen, gleichviel ob sie mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß oder sonst verletzt worden sind, auch die amtlichen Vorgesetzten zu einem solchen Antrag berechtigt, und bei Ehrenverletzungen gegen ganze Personenklassen, Gemeinden und Genossenschaften jedes Mitglied derselben. (art. 193. No. 2 u. 3.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 192. 193. No. 2 u. 3.)

Zu §. 103.

Sachsen und Altenburg. Ehrenbeleidigungen, welche nicht Pasquille sind, können nur auf Antrag des Beleidigten oder der amtlichen Vorgesetzten untersucht und bestraft werden. (art. 203.) — Würtemberg. Beleidigung der Amtsehre darf nur auf Antrag des Beleidigten oder der ihm vorgesetzten Behörde untersucht und bestraft werden. (art. 166.) — Braunschweig und Detmold. Beleidigung der Amtsehre wird von

Amtswegen untersucht. (§. 244.) — Hannover. Beleidigungen der Ständeversammlung oder ihrer Mitglieder können nur auf Antrag der Beleidigten untersucht werden. (art. 147.) Die Beleidigungen der Amtsehre werden jedoch ex officio bestraft. — Hessen. Die Verletzung der Amts- und Dienstehre darf nur auf Antrag des Beleidigten oder dessen vorgesetzten Behörde bestraft werden. (art. 190.) — Baden. Außer dem Beleidigten kann auch der Staatsanwalt die Anklage erheben, oder falls sie jener erhoben, sich diesem anschließen, wie umgekehrt der Beleidigte an die Anklage des Staatsanwalts. (§. 317.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt Dessau und Köthen. Siehe zu §. 102. den art. 193. Nr. 2. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar.

Zu §. 104.

Oesterreich. Der Betrug wird zum Verbrechen (§. 177. Th. I.), wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt. (§. 178. b. Th. I.) Die Strafe ist Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, kann aber nach Umständen bis auf 5 Jahre ausgedehnt werden. (§. 181. Th. I.) Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, begeht eine schwere Polizeiübertretung und ist mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat zu bestrafen. (§. 88. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Wer sich durch Betrug eines öffentlichen Amtes anmaßt, und es ausübt, wird mit 1 bis 4jährigem Arbeitshaus bestraft, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabei ein anderes schwereres Verbrechen begangen worden. (art. 339. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Anmaßung und Ausübung öffentlicher Dienste wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, oder insofern die Gefängnißstrafe 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. (art. 267.) — Würtemberg. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines öffentlichen Amts oder öffentlicher Berechtigung anmaßt, wird, falls hiemit kein anderes Vergehen zusammentrifft, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuße bis zu 100 Gulden bestraft. (art. 157.) — Braunschweig und Detmold. Anmaßung und Ausübung eines öffentlichen Dienstes trifft Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 111.) — Hannover. Anmaßung und Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstverrichtung, falls sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auch nicht als Mittel zu einem schwereren Verbrechen verübt wurde, trifft 1. Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, falls Be-

schädigung oder ein unerlaubter Vortheil beabsichtigt wurde; 2. außerdem Gefängniß. (art. 150.) — Hessen. Gefängniß oder Geldstrafe, falls kein anderes Verbrechen concurrirt. (art. 191.) — Baden. Unbefugte Ausübung ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Verrichtungen trifft Gefängniß bis zu 3 Monaten: 1. wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten, Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder 2. auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er bereits 2 Mal in polizeiliche Strafen verfallen war. (§. 255.) Dieselbe Strafe trifft Ueberschreitung der Licenz, welche im Wiederholungsfall mit zeitlicher oder bleibender Entziehung der Ausübung der Kunst verbunden werden kann. (§. 256.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer sich Verrichtungen anmaßt, wozu man durch eine Anstellung von Seiten der Staatsbehörde ermächtigt sein muß, ohne diese Anstellung erlangt zu haben, erleidet Gefängniß, oder sofern solches die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, verhältnißmäßige Geldstrafe. (art. 247.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 247.)

Zu §. 105.

Oesterreich. Fällt nicht unter das Strafgesetzbuch, sondern wird blos als Polizei-Vergehen betrachtet und bestraft. (Hofkanzlei-Dekret vom 29. März 1816.) — Altenburg. Die Anmaßung von Amtstiteln und Ehrenzeichen trifft Gefängniß bis von 3 Monaten; übersteigt solches nicht die Dauer von 6 Wochen, so tritt verhältnißmäßige Geldstrafe ein (art. 267.) — Würtemberg. Die Anmaßung von Amtstiteln wird mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, oder mit Geldbuße bis zu 50 Gulden bestraft. (art. 158.) — Braunschweig und Detmold. Die Ausübung angemaßter Ehrenrechte (Adel, Würden, auch geistliche und akademische, Titel, Orden und Ehrenzeichen §. 74.) trifft Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 111.) — Hessen. Die Anmaßung von Amtstiteln, Orden oder Ehrenzeichen wird mit Gefängniß bis zu 1 Monat oder mit Geldbuße bis zu 30 Gulden bestraft. (art. 192) —

Zu §. 106.

Baiern und Oldenburg. Oeffentliche Beamte, welche sich durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, Urkunden, Akten u. s. w. eines Betrugs schuldig machen, trifft 8 bis 12jähriges, oder 12 bis 20jähriges Zuchthaus nebst Dienstentsetzung. (art. 337 u. 340. Th. I.) — Würtemberg. Wer Akten, Urkunden oder an-

dere Schriften, welche ihm seines Amts wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, ist mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, und außerdem, nach Beschaffenheit der That, mit den Strafen der Fälschung oder des Betrugs zu belegen. (art. 419.) — Braunschweig und Detmold. Die böswillige oder gewinnsüchtige Vernichtung oder Unterdrückung öffentlicher Urkunden oder Akten zum Nachtheile des Staates oder Anderer ist der Fälschung derselben gleich zu strafen. (§. 132.) — Baden. Unterdrückung von Urkunden. Geschah die Handlung aus Gewinnsucht oder um einen Andern zu beschädigen und wurde dieß erreicht, so tritt die Strafe des Betrugs ein; in andern Fällen Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 459.) Dieselbe Strafe trifft den, welcher ohne die Voraussetzungen des §. 459. Akten einer öffentlichen Behörde, oder andere fremde Urkunden in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt. (§. 460.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. Wird bei der Fälschung abgehandelt. (Siehe unten zum 23sten Titel.)

Zu §. 107.

Oesterreich. Gehört zur schweren Polizeiübertretung, und wird, wenn dieselbe aus blosem Leichtsinne oder Muthwillen geschah, mit Arrest von 24 Stunden bis zu 1 Woche, oder Züchtigung mit 10 bis 25 Streichen bestraft; geschah dieselbe aber in der Absicht, um die Obrigkeit zu beschimpfen oder die Bekanntmachung der Anordnung zu verhindern, so erfolgt strenger Arrest von 1 bis 3 Monate. (§. 74. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Im Falle bloßen Muthwillens 2 bis 14tägiges Gefängniß, außerdem von 1 bis zu 3 Monaten. (art. 409. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Gefängniß bis zu 3 Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, verhältnißmäßige Geldbuße. (art. 107.) — Würtemberg. Abreißen oder Verletzen amtlicher Verordnungen oder öffentlicher Anzeigen trifft Gefängniß bis zu 1 Jahre. Geschah es aus blosem Muthwillen, Bezirksgefängniß oder Geldbuße bis zu 100 Gulden (art. 168.) — Braunschweig und Detmold. Verletzung oder Vernichtung amtlicher öffentlicher Bekanntmachungen trifft Gefängniß bis zu 6 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe; bei blosem Muthwillen tritt Polizeistrafe ein. (§. 110.) — Hannover. Geschieht der Frevel in ehrenkränkender Absicht oder um die Bekanntwerdung zu verhindern, so trifft denselben Gefängniß. (art. 148.) — Hessen. Bei den Gründen wie in Hannover:

Gefängniß von 5 Tagen bis zu 2 Monaten. (art. 179.) — Baden. Auf Antrag der Polizeibehörde tritt Amtsgefängniß oder Geldstrafe bis zu 150 Gulden ein. (§. 620.) — Weimar=Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen. Gefängniß bis zu 3 Monaten, oder falls solches 6 Wochen nicht übersteigt, verhältnißmäßige Geldstrafe. (art. 102.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 102.)

Zu §. 108.

Oesterreich. Das St. G. B. erwähnt diesen Fall nicht ausdrücklich; dagegen ist durch Hofkanzlei=Dekret vom 29. August 1822 dahin verordnet worden: 1. geschieht die widerrechtliche Eröffnung aus blosem Muthwillen oder leichtsinniger Neugierde, so wird sie als schwere Polizeiübertretung angesehen, und mit Arrest von 1 bis 3 Monaten bestraft; 2. geschieht dieselbe zum Zeichen der Geringschätzung oder aus Eigennutz oder irgend einer gehässigen Absicht, wird es als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit betrachtet, und mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, nach Umständen auch bis zu 5 Jahren bestraft; 3. wird die Verletzung als Mittel zur Verübung eines größern Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtigte Verbrechen festgesetzten Strafe zu belegen. — Baiern und Oldenburg. Ein bis dreimonatliche Gefängnißstrafe, wenn nicht die Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht. (art. 410. Th. I.) Sachsen und Altenburg. Gefängniß bis zu 3 Monaten, oder falls die Gefängnißstrafe nicht über 6 Wochen dauert, verhältnißmäßige Geldbuße. (art. 107.) — Würtemberg. Gefängniß bis zu 1 Jahre; aus blosem Muthwillen Bezirksgefängniß oder Geldbuße bis zu 100 Gulden. (art. 168.) — Braunschweig und Detmold. Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe; bei Muthwillen tritt polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß oder Geldbuße ein. (§. 110.) — Hannover. Wenn es wissentlich und absichtlich geschieht, tritt Gefängniß ein, bei besonders mildernden Umständen, Geldbuße. (art. 149.) — Hessen. Wenn es wissentlich und absichtlich geschieht, trifft Geldstrafe bis zu 30 Gulden. Bei erschwerenden Umständen kann auch Gefängniß eintreten. (art. 180.) — Baden. Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Gulden. (§. 621.) — Weimar=Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen. Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegen=

standes trifft Gefängniß bis zu 3 Monaten, oder, im Fall dieses die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, verhältnißmäßige Geldbuße. (art. 102.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 102.) —

Zu §§. 111 und 112.

Oesterreich. Unbefugte Werber werden nach dem Kriegsgesetze bestraft und durch das Militairgericht abgeurtheilt. (§. 77. Th. I.) Irgend welche Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste hat Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre zur Folge, und außerdem hat der Beförderer 50 Fl. für einen Ausreißer vom Fußvolke, 100 Fl. für einen der Reiterei an die Kriegskasse zu zahlen. Bei Zahlungsunvermögenheit ist die Strafzeit zu verlängern oder zu verschärfen. (§. 199 u. 200. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wer heimlich Unterthanen zum Militairdienste eines fremden Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, wofern nicht solche Handlung in das Verbrechen des Menschenraubes übergegangen, wird als Staatsverräther des 4. Grades mit 2 bis 8jährigem Freiheitsverluste bestraft. (art. 306. Th. I.) Gehülfen des Verraths, ingleichen des Versuchs werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft. (art. 307.) — Sachsen und Altenburg. Verleitung zur Desertion wird mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 1 Jahre, die Begünstigung*) einer Dersertion mit Gefängniß von 3 Wochen bis zu 6 Monaten geahndet. (art. 95.) — Würtemberg. Verführung zur Dersertion in Kriegszeiten oder unmittelbar vor dem Ausbruche eines Krieges wird als Landesverrath behandelt. (art. 145. No. 7. siehe oben zu §. 61 bis 73.) — Braunschweig und Detmold. Verleitung zur Desertion oder Beförderung oder Begünstigung derselben, oder Anwerbung von Landeseinwohnern zum auswärtigen Kriegsdienste, wird, falls dieß zu einer Zeit geschehen, wo das stehende Truppencorps auf den Kriegsfuß gesetzt, oder vermöge eines Bundesbeschlusses mobil gemacht ist, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, sonst mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre bestraft. (§. 87.) — Hannover. Wer das Austreten eines Militairpflichtigen befördert, oder auch einen Ausgetretenen absichtlich verheimlicht, wird nach seinen Vermögensumständen mit Geldbuße, oder aber mit Gefängniß, und unter besonders erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bis höchstens 4 Monate bestraft, und hat außerdem für einen Stellvertreter zu sorgen, falls das Vermögen des Ausgetretenen nicht hierzu hinreicht. (art. 134.) In Friedenzeiten trifft Beförderung der Desertion Geldbuße oder Gefängniß, Verleitung Arbeitshaus bis höchstens 6 Monate, und Stellung eines

*) Altenburg: „Beförderung“

Stellvertreters, wenn dieser nicht aus dem Vermögen des Deserteur beschafft werden kann. Nach ausgebrochenem Kriege ist die Strafe zu schärfen, und im Falle der Verleitung bis zu 2 Jahr Arbeitshaus zu erkennen. Geschah die Verleitung in landesverrätherischer Absicht, so tritt die dort gedrohte Strafe ein. (art. 135.) Verleitung im Rückfalle, oder wenn Mehrere zugleich oder die Schildwache vom Posten verleitet wurde, trifft in Friedenszeiten Arbeitshaus, in Kriegszeiten Zuchthaus bis Kettenstrafe. (art. 136.) Ankauf von Militaireffekten trifft nach Werth und Umständen Gefängniß bis Arbeitshaus; war es ein Dienstpferd stets Arbeitshaus. (art. 137.) Hessen. Werbung für auswärtige Kriegsdienste, nicht zu Gunsten des Feindes, (art. 136.) trifft Correctionshaus bis zu 1 Jahre. Wurden aber dadurch Militairpersonen zur Desertion, oder Militairpflichtige zum Austritt verleitet, so tritt Correctionshaus von 1 bis zu 4 Jahren ein. Die nicht zu Gunsten des Feindes geschehene Verleitung von Militairpersonen zur Desertion, ohne Anwerbung für auswärtige Kriegsdienste, oder zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, wird mit Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu 1 Jahre bestraft. (art. 144.) — Baden. Verleitung zur Desertion s. oben zu §. 61 bis 73. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Verleitung einer Militairperson zur Desertion wird mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 1 Jahre, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängniß bis zu 6 Monaten geahndet. (art. 88.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 88.) —

Zu §. 113.

Oesterreich. Selbstverstümmlung, um sich dem Militairstande zu entziehen, trifft strenger Arrest von 14 Tagen bis zu 3 Monaten; nach vollstreckter Strafe wird der Thäter zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben, zu welchem er noch tauglich befunden wird. (§. 162. Th. II.) — Sachsen und Altenburg. Hat ein Militairpflichtiger durch Selbstverstümmlung oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zum Militairdienste untüchtig gemacht, so tritt Arbeitshaus bis zu 1 Jahre ein. War der Thäter jedoch schon vor der Verstümmlung untüchtig, Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten. Wer einen Andern mit dessen Einwilligung verstümmelt oder gebrechlich macht, , erleidet gleiche Strafe, in andern Fällen Gefängniß bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe (art. 144.) — Hannover. Selbstverstümmelung trifft Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre, überdieß aber, wenn Vermögen vorhanden, ist ein Stellvertreter anzuschaffen. (art. 133.) — Baden. Der

Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Andern machen läßt, wird, wenn er durch das Loos zum Dienst berufen, nicht einen Ersatzmann stellt, wegen Selbstverstümmlung mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft, und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre belegt. (§. 257.) Wurde der Schuldige vom Loose nicht getroffen, oder stellt er einen Ersatzmann, so ist dieß ein Strafminderungsgrund. Dieses findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist. Jedoch kann in diesem Falle die Strafe in Folge eines Ersatzmannes nur bis auf $^2/_3$ des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird. (§. 258.) Diese Strafmilderung kommt jedoch denjenigen nicht zu statten, welche an der That als Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger Theil genommen haben. (§. 259.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Macht sich ein Militairpflichtiger durch Selbstverstümmlung oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen zu dem Militairdienste untauglich, so tritt Arbeitshaus bis zu 1 Jahre ein; war er schon ohnedieß untauglich, so erfolgt Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten. Wer einen Andern mit dessen Einwilligung zu solchem Zweck verstümmelt oder gebrechlich macht, erleidet dieselbe Strafe; geschah es zu andern Zwecken, Gefängniß bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (art. 139.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 139.) —

Zu §. 114.

Oesterreich. Verleitung zur Auswanderung wird nicht mehr bestraft, indem §. 70. Th. II. durch art. XIV des Patents vom 17. Jan. 1850 außer Wirksamkeit gesetzt ist. — Baiern und Oldenburg. Staatsverräther 4. Grades ist, wer durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt, und wird mit 2 bis 8jährigem Freiheitsverlust bestraft. (art. 306. 2. Th. I.) — Würtemberg. Verleitung zur Auswanderung durch wissentlich falsche Vorspiegelungen, wird, wenn der Betrogene dadurch sein Unterthanen- und Bürgerrecht verloren hat, mit Kreisgefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte bestraft. (art. 377.) — Hessen. Verleitung zur Auswanderung durch betrügeri-

sche Mittel trifft Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Nach Umständen nur 3 Monate Correctionshaus. (art. 397. No. 7.)—

Zu §. 115.

Oesterreich. Die Rückkehr eines aus sämmtlichen Erbländern Abgeschafften wird das erste Mal mit Arrest von 1 bis zu 3 Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arrest von 3 bis 6 Monaten bestraft. Wer aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, inzwischen aber zurückkehrt, verbüßt Arrest von 1 bis zu 3 Monaten, bei Widerholung ebenso langen strengen Arrest. (§§. 81 u. 82. Th. II.) Die §§. 83 u. 84. Th. I. sind durch art. IV. des Patents vom 17. Januar 1850 aufgehoben. — Baiern und Oldenburg. Rückkehr eines Verwiesenen wird mit öffentlicher Ausstellung an 3 Markttagen und 1 bis 4 Jahren Arbeitshaus geahndet. Wiederholungen werden nach den Gesetzen über den Rückfall bestraft. (art. 33. Th. I.) — Würtemberg. Rückkehr eines durch ein Strafurtheil Verwiesenen wird, wenn er in jenem Erkenntnisse zum Zucht- oder Arbeitshaus verurtheilt war, mit Arbeitshaus bis zu 1 Jahre, außerdem mit Gefängniß von gleicher Dauer belegt, und nach erstandener Strafe von Neuem aus dem Lande geschafft. (art. 183.) — Braunschweig und Detmold. Rückkehr eines Verwiesenen trifft Zwangsarbeit bis von 1 Jahre. (§. 124.) Hannover. Rückkehr eines Verwiesenen trifft Arbeitshaus bis 3 Jahre Zuchthaus, und wird derselbe dann aufs Neue aus dem Lande geschafft. Nach Umständen kann die Strafe durch öffentliche Ausstellung geschärft werden. Wiederholte Rückkehr wird nach den Gesetzen über den Rückfall bestraft. (art. 173.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem Lande ausgewiesen ist, und dahin ohne polizeiliche Erlaubniß zurückkehrt, erleidet Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (art. 104.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 104.).

Zu §. 116.

Würtemberg. Wer seine Begränzung an einem bestimmten Ort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes oder des Bezirksbeamten überschreitet, wird mit Kreisgefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. (art. 184.) — Braunschweig und Detmold. 3 Tage Abwesenheit ohne Erlaubniß aus dem Gemeindebezirke trifft Gefängniß bis von 3 Monaten, 1 Nacht solcher Abwesenheit polizeiliches Gefängniß. (§. 125.) — Hessen. Uebertretung der aufgelegten Beschränkungen trifft auf Anzeige der Polizei Gefängniß. (art. 36.) — Baden. Bruch der polizeili-

chen Aufsicht trifft geschärftes Gefängniß bis zu 3 Monaten. (§. 28.) Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Bruch der Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird mit Gefängniß bestraft. (art. 103.) — Meiningen und Coburg. Wie Weimar. (art. 103.) —

Zu §. 117.

Würtemberg. Landstreicherei trifft polizeiliche Strafe. Hat solche schon 2 Mal stattgefunden und tritt ein weiterer Rückfall ein, so wird der Landstreicher vor Gericht gestellt, und mit Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten, neben zeitlicher Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, bestraft. (art. 196.) Landstreicher, welche mit falschen Zeugnissen oder Pässen, mit Waffen, Diebesschlüsseln oder andern der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen betreten werden, werden schon im ersten Falle mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (art. 197.) Gaunerei. Wenn ein Landstreicher, nachdem er wegen Landstreicherei mindestens polizeilich, und wegen gewerbsmäßig begangenen Raubes oder Diebstahls mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft worden ist, Raub oder Diebstahl mit Waffen gewerbsmäßig und in Banden mit andern Landstreichern verübt, so wird derselbe wegen Gaunerei, neben der für die erwähnten Verbrechen an sich verwirkten Strafe mit 3 Jahr Arbeitshaus bis 15 Jahr Zuchthaus belegt. Auch ist die Zuchthausstrafe durch körperliche Züchtigung zu schärfen. Der Rückfall zieht 10jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe nach sich. (art. 199.) — Hessen. Landstreicher werden bestraft: 1. wenn sie zum ersten Mal betreten werden, mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten; 2. wenn sie nach erlittener Strafe zum 2. Male betreten werden, mit Correctionshaus bis zu 2 Jahren; 3. bei weitern Rückfällen, mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren. (art. 244 u. 245.) Erschwerungsgründe sind, wenn die Landstreicher: 1. Pässe, Wanderbücher, Kundschaften, Marschrouten oder Zeunisse bei sich führen, die falsch oder verfälscht sind; 2. mit Waffen oder Werkzeugen versehen sind, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich sind; 3. mit andern Landstreichern, die nicht zur Familie gehören, in Gemeinschaft herumziehen; 4. verkleidet sind, oder sich auf sonstige Art unkenntlich zu machen suchen. (art. 246.) — Baden. Landstreicherei trifft polizeiliche Strafe. Hat solche im Verlaufe der letzten 3 Jahre 2 Mal stattgefunden, so tritt im Wiederholungsfalle geschärftes Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten ein. (§. 639.) Werden Landstreicher mit Waffen oder andern dem Leben oder Eigenthum gefährlichen Werkzeugen betroffen, so

werden sie gleich das erste Mal mit geschärftem Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 641.) In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß auf polizeiliche Aufsicht erkannt werden. (§. 642.) —

Zu §. 118.

Oesterreich. Das Betteln wird eine schwere Polizeiübertretung, wann bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt wird. Strafe: Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monat, der bei öfterer Betretung auf 3 Monate verlängert und durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärft werden kann. (§§. 261. 262. Th. II.) Ein Bettler, der Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden u. s. w. anwendet, ist gleich bei der ersten Betretung mit 1 Monat Arrest zu bestrafen. (§. 263. Th. II.) Wenn ein Kind unter 14 Jahren im Betteln betreten wird, sind die Aeltern, Pfleger u. s. w. mit Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monat zu bestrafen, falls sie es wußten oder geheißen hatten. (§. 264. Th. II.) — Würtemberg. Bettelei unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse, oder wer bei dem Betteln sich selbst oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, wird neben der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, mit Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (art. 198.) — Hessen. Bettler aus Gewohnheit, d. h. solche, welche im Verlaufe des letzten Jahres zwei Mal polizeilich bestraft, abermals betteln, werden mit geschärftem Gefängniß bis zu 6 Wochen, bei weiteren Rückfällen mit Correctionshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (art. 247.) Als erschwerend ist zu betrachten, wenn die Bettler 1. unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln; 2. von sich oder ihren Begleitern erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle vorschützen; 3. bettelnd in fremden Wohnungen betreten werden; 4. wenn die im art. 246. unter 1. 2. u. 4. (s. oben zu §. 116.) aufgezählten Umstände eintreten. (art. 248.) Bettler nicht aus Gewohnheit, welche durch Verkleidung, Erdichtung Mitleid zu erregen suchen, trifft geschärftes Gefängniß. (art. 249.) Polizeiaufsicht wie bei den Landstreichern. (s. oben zu §. 116.) — Baden. Bettler mit falschen Zeugnissen oder Pässen, welche durch Erdichtung Mitleid zu erregen suchen trifft geschärftes Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten. (§. 640.) Bettler mit Waffen ꝛc. werden wie die Landstreicher bestraft; (§. 641.) ebenso hinsichtlich der Polizeiaufsicht. §. 642. (s. oben zu §. 116.) —

Siebenter Titel.

Zu §§. 121 bis 124.

Oesterreich. Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht: a. wer unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrot und Korn der ächten Münze gleich, oder noch hältiger wäre; b. der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus ächtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unächte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen ächten Geldes giebt; c. der ächte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem innern Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höhern Werthes zu geben sucht; d. der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt. (§. 103. Th. I.) Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazu kommt, von 10 bis 20 Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung sich für Jedermann kenntlich darstellt, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der ächten an Schrot und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen 1 und 5 Jahren ausgemessen werden. (§. 104. Th. I.) Als Theilnehmer begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben, auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die ächten Geldstücke in dem Falle des §. 103 c. verringert worden, an sich löst. (§. 105. Th. I.). Eine solche Theilnahme wird mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren, und bei verursachtem großen Schaden, bis 10 Jahren bestraft. (§. 106. Th. I.) Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht Jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, soll mit Arrest von 1 bis 3 Monaten bestraft werden. (§. 83. Th. II.) Das Verbrechen der Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die entweder als Münze gelten (Bancozettel) oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht: es mag ein in- oder ausländisches öffentliches Creditspapier sein, es mag ausgegeben worden, Nachtheil entstanden sein oder nicht. Mitschuldiger ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stück verfertigt, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur

Nachmachung mitwirkt, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. Der Verbrecher, wie jeder Mitschuldige wird mit dem Tode bestraft. (§§. 92. 93. 94. Th. I.) Theilnehmer, welche im Einverständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen die Ausgabe besorgt haben, erleiden ebenfalls die Todesstrafe. (§. 95. Th. I.) Versuch wird mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schweren Kerker bestraft. (§. 96. Th. I.) Dem Versuch gleich bestraft wird, wenn ein öffentliches Creditpapier nur mit Federn vollendet wurde. — Vollbrachte Nachmachung öffentlicher Schuldverschreibungen wird am Verbrecher, Mitschuldigen und Theilnehmer mit lebenslangem schweren Kerker, der auch verschärft werden kann, bestraft. (§§. 97 u. 98. Th. I.) Versuch wird mit schwerem Kerker von 5 bis 10, unter Umständen von 10 bis 20 Jahren geahndet. (§. 99. Th. I.) Abänderung öffentlicher Creditspapiere in eine höhere Summe hat schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren, Versuch hiezu von 5 bis 10 Jahren zur Folge. Wissentliche Ausgabe wie der Versuch. (§§. 100 bis 102. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wer die im Lande als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht, oder unbefugt nachahmt, die nachgeahmte sei nun geringer, gleich oder besser als die ächte, ist Münzfälscher. (art. 341. Th. I.) Der Verbrecher, welcher sein Fabrikat in Umlauf setzt, wird mit 8 bis 12 Jahren Zuchthaus bestraft. Sind die unächten Münzen jedoch blos durch Guß verfertigt, so trifft 4 bis 8 Jahr Arbeitshaus. (art. 342.) Sind die Münzen nicht in Umlauf gesetzt, nach obigem Unterschied 4 bis 8, oder 1 bis 4 Jahr Arbeitshaus. (art. 343.) Werthsverringerung der Münzen, oder Veränderung des äußern Ansehens, wird nach erfolgter Ausgabe mit dem 4fachen Werth des erweislich gezogenen Gewinnes, und außerdem als ausgezeichneter Betrug ersten Grades bestraft. (art. 344.) Verbreitung falscher Münzen im Einverständniß mit dem Verfertiger, sowie wissentliche Lieferung von Materialien, Werkzeugen, ertheilter Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens, wird wie die Münzfälschung selbst bestraft. (art. 345 u. 346. Th. I.) Fälschung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staatsobligationen) wird 1. wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit 12 bis 20jährigem Zuchthause; 2. wenn dasselbe durch Veränderung des Creditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit 8—12jährigem Zuchthause bestraft. Die Theilnahme wird wie bei den Münzfälschungen bestraft. (art. 347 u. 348. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Der Nachmacher von in- oder ausländischem Metall- oder Papiergeld, in der Absicht, es als Geld

auszugeben, wird mit Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) bis zu 8 Jahren bestraft; hat er es ausgegeben, mit Zuchthaus desselben Grades von 2 bis zu 10 Jahren*). (art. 268.) Wer durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergeld einen höhern Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von 1 Jahre bis Zuchthaus zweiten Grades von 3 Jahren; bei erfolgter Ausgabe mit Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis zu 6 Jahren zu belegen. (art. 269.) Die Ausgabe ist vollendet, wenn auch die Empfänger des falschen oder verfälschten Geldes dasselbe als solches erkennen. (art. 270.) Verringerung des Werthes wird, wenn nach den Bestimmungen über den Betrug nicht höhere Strafe eintritt, mit 1 bis 6monatlichem Gefängniß belegt. Wissentliche Ausgabe falschen oder verfälschten Geldes wird, wenn es wissentlich an sich gebracht worden, mit den Strafen des einfachen Betrugs, wenn man es für ächt erhalten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. (art. 271 bis 273.) Dem preußischen §. 124. entspricht völlig art. 274. — Würtemberg. Wer unbefugter Weise Münzen, welche im Königreiche Cours haben, auf was immer für eine Art, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, nachmacht oder in Umlauf setzt, wird des Falschmünzens wegen bestraft: 1. mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn die gefälschten Münzen einen geringern innern Werth haben, als die ächten; 2. mit Arbeitshaus, nicht unter 3 Jahren, wenn sie von gleichem Gehalte, wie die ächten, sind. Hat der Falschmünzer die Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt, so ist wegen Versuchs, im Falle der Ziff. 1. Zuchthaus bis zu 8 Jahren, im Falle der Ziff. 2. Arbeitshaus zu erkennen. War die Fälschung noch nicht vollendet, so tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs (nicht unter $^1/_3$ der ganzen Strafe) ein. (art. 206.) Wer im Königreiche Cours habende Münzen in ihrem innern Werthe verringert, oder denselben den Schein eines höhern Werths gibt und als vollgültig in Umlauf setzt, wird wegen Münzverfälschung mit Arbeitshaus bestraft. (art. 207.) Wer nicht Cours habende Münzen nachmacht oder verfälscht und solche ausgibt, desgleichen wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher wissentlich nachgemachte oder verfälschte Münzen annimmt, und als ächte oder unverfälschte in Umlauf bringt, wird nach den Gesetzen des Betrugs bestraft. (art. 209.) In den Fällen des preuß. §. 123. tritt Geldbuße bis zu 50 Gulden, in schwereren Fällen Gefängniß ein. (art. 210.) Wer zum Zweck der Verübung von Münz-

---

*) Altenburg: Die Strafe des Versuchs trifft auch den, welcher Metall- oder Papiergeld ohne die Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht.

verbrechen Stempel oder andere zum Münzen dienliche Werkzeuge sich angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. (art. 211.) Wer im Falle eines Complottes zu Münzverbrechen, noch ehe von den gefertigten Münzen etwas ausgegeben worden und ehe er als Falschmünzer der Obrigkeit bekannt geworden ist, nicht nur sein Verbrechen anzeigt und seine Mitschuldigen nahmhaft macht, sondern auch sämmtliche Münzen, Werkzeuge und Materialien der Obrigkeit überliefert, ist straffrei. (art. 212.) Wer von den Verbrechen im art. 206 und 207. weiß, und nicht hievon sobald als möglich der Obrigkeit Anzeige macht, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft, falls es nicht die oben zu §. 37. genannten Verwandten oder zum Beichtgeheimniß verpflichtete Geistliche sind. (art. 213.) In allen Fällen findet Confiscation der zur Verübung des Verbrechens dienenden Materialien, Werkzeuge und vorräthigen Münzen statt. (art. 214.) Die Bestimmungen über Münzverbrechen gelten auch hinsichtlich der Fälschung und Verfälschung von Papiergeld, welches im Königreiche Cours hat. (art. 215.) Wer Würtembergische oder ausländische Staatsschuldscheine betrüglich nachmacht oder verfälscht und davon Gebrauch macht, hat für die Fälschung Zuchthaus von 8 bis zu 15 Jahren, für die Verfälschung Zuchthaus bis zu 12 Jahren verwirkt. Ist noch kein Gebrauch davon gemacht, so wird es als Versuch betrachtet, und tritt im Falle der Fälschung 3 Jahr Arbeitshaus bis zu 10 Jahre Zuchthaus, im Falle der Verfälschung Arbeitshaus ein. Die Vorschriften der art. 211 bis 214. finden auch hier Anwendung. (art. 216.) Wer inländische, von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Creditvereinen unter öffentlicher Autorität auf Inhaber ausgestellte Schuldverschreibungen, oder wer Zinsabschnitte von solchen Schuldverschreibungen oder von Staatsschuldscheinen betrüglich nachmacht oder verändert, und von dergleichen falschen oder verfälschten Papieren Gebrauch macht, wird mit 3jährigem Arbeitshaus bis 10jährigem Zuchthaus bestraft. Ist noch kein Gebrauch davon gemacht, so tritt wegen Versuchs Arbeitshaus bis zu 3 Jahren ein. Bei Ausmessung der Strafen ist in allen Fällen der Fälschung der Creditpapiere vorzüglich auf die Summe, auf den Unterschied ob solche auf den Inhaber oder nicht, und darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Betrage davon Gebrauch gemacht ist. (art. 217.) Wer falsche oder verfälschte Papiere, die er selbst als ächte oder unverfälschte eingenommen, mit dem Bewußtsein jener Eigenschaften wieder ausgiebt, hat Gefängniß, und, wenn der Betrag der Papiere 500 Gulden übersteigt, Arbeitshaus verwirkt. Hatte er die falschen oder verfälschten

Papiere zwar mit dem Bewußtsein dieser Eigenschaften, doch ohne sich bei der Fälschung oder Verfälschung auf irgend eine Weise zu betheiligen, von dem Fälscher oder einem Dritten empfangen, so kommen die Strafen des Betrugs in Anwendung. (art. 218.) Bei einer Verbindung zu Münzverbrechen, zur Fälschung von Creditpapieren tritt gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshaus, nicht unter 2 Jahren, gegen die übrigen Theilnehmer bis zu 3 Jahren ein. (art. 185.) Ist von der Bande ein Verbrechen ausgeführt worden, so kommen die Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen (s. oben zu §§. 55 bis 59.) und über das Complott zur Anwendung. (art. 186.) Wer wissentlich und freiwillig den Genossen einer Bande Waffen oder andere zum Verbrechen dienliche Mittel liefert, ihren Aufenthalt bei sich gestattet oder sonst Vorschub leistet, hat Arbeitshaus, und wenn solches gewerbsmäßig geschieht, nach Beschaffenheit der Umstände Zuchthaus bis zu 8 Jahren verwirkt. (art. 188.) — Braunschweig und Detmold. Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches Metall- oder Papiergeld verfertigt, ist mit Zuchthaus zu belegen oder mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre, wenn das falsche Geld als solches leicht erkennbar ist. Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn das falsche Geld ausgegeben, wenn der innere Gehalt zu gering, wenn dasselbe geprägt oder im täglichen Verkehr befindliches Geld nachgemacht ist. (§ 126.) Münzverfälschung in gewinnsüchtiger Absicht von ächten Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld, wird, falls der gehabte oder beabsichtigte Gewinn 15 Thlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, sonst Zwangsarbeit bis von 1 Jahre belegt. (§. 127.) Verbreitung falschen oder gefälschten Geldes im Einverständniß mit den Falschmünzern oder Verfälschern wird wie das Falschmünzen und Münzverfälschen selbst gestraft. (§. 128.) Ohne solches Einverständniß wird, falls es in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht wurde, mit der Strafe der Münzverfälschung belegt. Lag dem Erwerbe eine gewinnsüchtige Absicht nicht zu Grunde, so ist nur das wissentliche Ausgeben falschen oder verfälschten Metall- oder Papiergeldes, und zwar, wenn die ausgegebene Summe 15 Thlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre, sonst mit Gefängnis bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. Wer falsches Geld eingenommen hat, vermeidet dadurch dessen Confiscation, daß er dasselbe gegen Erstattung des Metallwerthes an die Münzstätte abliefert. (§. 129.) Dem preuß. §. 124. entspricht ganz §. 130. Die wissentliche Verbreitung solcher falschen oder verfälschten Papiere wird mit denselben Strafen, wie die Verbreitung falschen oder gefälschten Geldes belegt, wenn der Be-

trag jedoch 30 Thlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre. (§. 130.) Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen, Fälschung der Creditpapiere Stempel oder andere hiezu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, wenn auch von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis von 1 Jahre zu belegen. (§. 133.) — Hannover. Wer in rechtswidriger Absicht die im Königreiche im Handel oder sonstigen Verkehr als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder nachmacht, ist der Münzfälschung schuldig. (art. 200.) Der Verfertiger falscher Münzen wird I. wenn er Münzen, die nicht zu der Scheidemünze gehören, geprägt und ausgegeben hat, in der Regel mit Kettenstrafe bis zu 15 Jahren belegt. Unter besonders mildernden Umständen tritt Zuchthaus von 4 bis 8 Jahren ein. II. Wenn er dagegen die Münzen gegossen, oder von den unächten überhaupt noch keine ausgegeben worden, oder wenn die Nachahmung nur an Scheidemünze geschehen ist, so tritt Zuchthaus, bei besonders erschwerenden Umständen jedoch Kettenstrafe bis zu 8 Jahren und in sehr geringen Fällen Arbeitshaus ein. Auf die Verbindung Mehrerer, auf den Unterschied zwischen in- und ausländischen Münzen, auf den größern oder kleinern Nennwerth, auf den mehrern oder geringern Schein der Echtheit, auf die innere Güte und auf die Menge der gefertigten und ausgegebenen Münzstücke ist bei der Strafzumessung besonders Rücksicht zu nehmen. (art. 201.) Wer ächte Münzen auf irgend eine Art verfälscht und so ausgibt, wird mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren, oder bei niederer Gefährlichkeit mit Arbeitshaus oder Gefängniß gestraft. Als ausgegeben ist eine Münze zu betrachten, wenn sie als Zahlung angeboten ist. (art. 202.) Wer ohne falsche Münzen zu verfertigen oder ächte zu verfälschen und auch ohne sich der Theilnahme an diesen Verbrechen schuldig zu machen, Betrügereien in Hinsicht der Münzen verübt, den treffen folgende Strafen: I. Arbeitshaus bis zu 2 Jahren oder, bei mildernden Umständen, Gefängniß nicht unter 1 Monate, wenn er ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, unächte oder falsche Münzen wissentlich einwechselt und wieder ausgiebt: II. Gefängniß, wenn er ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern als die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert. Hatte er hingegen dergleichen Stempel oder Werkzeuge in der erwiesenen Absicht, eine Münzfälschung zu verüben, angeschafft, wird er, wenn auch noch kein Gebrauch davon gemacht worden, wegen Versuch der Münzfälschung bestraft; III. Gefängniß bis zu

1 Monate oder angemessene Geldbuße trifft den, welcher falsche Münzen, die er selbst in Zahlung empfangen hat, wissentlich als ächte ausgiebt. Beträgt die ausgegebene Summe jedoch nicht über 12 gGr., so tritt nur polizeiliche Ahndung ein. IV. Wer verbotene Münzen zur Verbreitung einführt, wird mit Geldstrafe belegt. Begehen solches Geldwechsler, so trifft sie als Strafe wenigstens der 4fache Betrag des äußern Zahlwerthes der eingeführten oder vorgefundenen verbotenen Münzen. Im Wiederholungsfalle wird die Treibung des Wechselgeschäfts verboten und dies öffentlich bekannt gemacht. (art. 203.) Neben der Strafe findet Confiscation der Werkzeuge, Materialien und schlechten Münzen statt. (art. 204.) Fälschung oder betrügliche Veränderung der Verbriefungen über landesherrliche und Landesschulden, sowie der Schulden der Provinzial-Landschaften, ingleichen der auf den Inhaber lautenden Obligationen der unter öffentlicher Autorisation stehenden Creditvereine und der Städte und deren Zinscoupons trifft Kettenstrafe bis zu 20 Jahren, wenn von dem falschen Papiere Gebrauch gemacht worden; Zuchthaus, und bei besonders erschwerenden Umständen Kettenstrafe bis zu 8 Jahren, wenn noch kein Gebrauch davon gemacht worden. Dieselbe Strafe tritt ein bei der Fälschung ausländischer Staatspapiere und ausländischen Papiergeldes, sobald sie im Königreiche in Cours oder sonst ein Gegenstand des Handels sind. Bei Zumessung der Strafe ist auf den Betrag der Papiere, der darauf verwendeten Kunst und darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie inländische oder ausländische sind. (art. 205.) Wer von verfälschten Staatspapieren oder Papiergeld wissentlich, jedoch ohne Einverständniß mit dem Verfälscher, Gebrauch macht, hat Zuchthaus, unter mildernden Umständen Arbeitshaus verwirkt, wobei besonders zu berücksichtigen ist, ob die ausgegebenen falschen irrthümlich als ächte empfangen wurden. (art. 206.) Die art. 203. II. u. 204. treten auch hier ein. — Hessen. Wer die im Großherzogthum im Allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen Münzen, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, unbefugter Weise nachmacht, ist des Falschmünzens schuldig. (art. 204.) Sind die nachgemachten Münzen in Umlauf gesetzt, so tritt: 1. Zuchthaus bis zu 16 Jahren ein, wenn die nachgemachten Münzen nicht zur Scheidemünze gehören; 2. Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt wurde. (art. 206.) Dieselben Strafen trifft diejenigen, welche im Einverständnisse mit dem Falschmünzer, dessen Gehülfen oder Begünstiger die falschen Münzen verbreiten. (art. 206.) Sind die falschen Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt, so tritt: 1. Correctionshaus von 1 bis 3

oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren ein, wenn das Verbrechen nicht an Scheidemünze verübt wurde; 2. Correctionshaus von 6 Monaten bis zu 3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze begangen wurde. (art. 207.) Bei Zumessung der Strafe gelten die soeben bei Hannover desfalls angeführten Verhältnisse. (art. 208.) Münzfälschung an im Großherzogthum im Allgemeinen oder auch nur im Handelsverkehr in Umlauf befindlichen Münzen durch Beschneiden, Durchbohren u. s. w. wird bestraft mit Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Sind nur wenige gefälschte Münzen in Umlauf gekommen, so kann auch Gefängniß nicht unter 10 Tagen eintreten. (art. 209 u. 210.) Wer solche Münzen ohne betrügliche Absicht wieder ausgibt, erleidet Gefängniß oder Geldbuße. (art. 211.) Wer zum Zwecke der im art. 204 u. 209. bezeichneten Münzverbrechen Stempel oder andere zum Nachmachen oder Fälschen ächter Münzen dienliche Werkzeuge, Oefen, Schmelztiegel u. s. w. angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bestraft. (art. 212.) Wer, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, entweder unächte oder verfälschte Münzen einwechselt, einkauft oder auf sonstige Weise an sich bringt, und als ächt oder vollgültig wieder ausgiebt, oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münze zur Verbreitung einführt, wird, 1. wenn dieß gewerbsmäßig betrieben wurde, mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren, und 2. wenn kein gewerbsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, mit Gefängniß bestraft. (art. 213.) Wer nachgemachte oder verrufene Münzen, welche er selbst in gutem Glauben eingenommen hat, nach erkannter Täuschung als ächte und geltende ausgiebt, hat Geldstrafe bis zu 60 Gulden verwirkt. (art. 214.) Sind die im art. 213 u. 214. genannten Handlungen als Betrug betrachtet, strafbarer, so tritt diese Strafe ein. (art. 215.) Confiscation wie der Hannoversche art. 204. (art. 216.) Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder von Werkzeugen der im art. 212. bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden. (art. 217.) Wer inländische oder ausländische, auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibungen, oder die dazu gehörigen Zinsanweisungen, wer Papiergeld oder sonstige für den Verkehr bestimmte Staatsschuldscheine oder Anweisungen nachmacht oder verfälscht, ist der Fälschung der Staatspapiere schuldig. (art. 218.) Diese Fälschung wird folgender Maßen be-

straft: 1) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier bereits an einen Dritten abgegeben oder sonst in Verkehr gebracht, mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren; 2. ist solches nicht geschehen, mit Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren. (art. 219.) Die Strafe unter No. 1. des art. 219. trifft auch denjenigen, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher, Gehülfen oder Begünstiger die Staatspapiere ausgiebt. (art. 220.) Wer ohne dieses Einverständniß, aber wissentlich solche Staatspapiere an sich bringt und für ächt an Andere abgiebt, hat Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren verwirkt. (art. 221.) Sind solche Staatspapiere als ächt empfangen, nach anerkannter Täuschung aber wieder als ächt ausgegeben worden, so tritt Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 2 Jahren ein. (art. 222.) — Baden. Wer falsche Münzen fertigt, oder ächte verfälscht, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, ist, wenn es inländische Münzen, oder wenn es andere, im Großherzogthum im gemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr geltende Münzen sind, des Verbrechens der Münzfälschung schuldig. (§. 509.) Wer sich dieses Verbrechens dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen fertigt, wird mit Zuchthaus von 1 bis zu 6 Jahren bestraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von 2 bis zu 12 Jahren. (§. 510.) Wer falsche Münzen, die ein Anderer verfertigt, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, als Geld ausgiebt, wird ebenfalls mit Zuchthaus von 2 bis zu 12 Jahren bestraft. (§. 511.) Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, wissentlich falsche Münzen an sich bringt, und als Geld wieder ausgiebt, wird von Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von 1 Jahre bis zu 4 Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen. Die Hälfte dieser Strafen tritt ein, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zwecke betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hat, noch nicht erfolgt ist. (§. 512.) Verfälschung des Geldes wird, wenn solches als vollgültig oder ächt ausgegeben wird, ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von 1 bis zu 4 Jahren, und nebstdem in allen Fällen mit Geldstrafe belegt. (§. 513.) Sind von den verfälschten Münzen noch keine ausgegeben, so tritt Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, und nebstdem Geldstrafe bis zu 500 Gulden ein. (§. 514.) Von der Strafe des §. 513. wird auch derjenige betroffen, welcher im Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung solch verfälschte Münzen als vollgültig ausgiebt. (§. 515.) Wer ohne dieses Einverständniß solche Münzen an sich bringt, und als

vollgültig oder ächt wieder ausgiebt, wird von Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben noch nicht stattgefunden hat. (§. 516.) Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches, fremdes nicht zu den im §. 509. bezeichneten Münzen gehörendes Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 4 Jahren, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 8 Jahren bestraft. (§. 517.) Wer solches Metallgeld (§. 517.) in gleicher Absicht verfälscht und das verfälschte als vollgültig oder als ächt ausgiebt, wird von Gefängniß nicht unter 14 Tagen, oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, und nebstdem von Geldstrafe betroffen. (§. 518.) Ist noch keins ausgegeben, so tritt Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren und nebstdem Geldstrafe bis zu 500 Gulden ein. (§. 519.) Bei Ausmessung der in den §§. 509 bis 519. angedrohten Strafen kommt besonders in Betracht: die Menge und der Betrag der gefälschten und ausgegebenen Stücke, der Unterschied zwischen dem wahren und dem Nennwerth, die Beschaffenheit und Vorrichtungen der Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung im Großen möglich machten, und ob die Falschheit der Münzen schwerer oder leichter erkennbar war. (§. 520.) Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben, mit Zuchthaus von 5 bis zu 16 Jahren bestraft. (§. 522.) Wer ächtes Papiergeld verfälscht und als ächtes ausgiebt, wird von Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 8 Jahren, in leichtern Fällen von Arbeitshaus bis zu 2 Jahren und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe betroffen. (§. 523.) Ist noch keins ausgegeben, so tritt Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren ein. (§. 524.) Wer falsches Papiergeld im Einverständnisse mit dem Urheber desselben ausgibt, wird von den in den §§. 522 u. 523. gedrohten Strafen betroffen. (§. 525.) Wer ohne dieses Einverständniß solches Papiergeld wissentlich an sich bringt, und als ächtes wieder ausgibt, wird von $^3/_4$ der im §. 523. gedrohten Strafen getroffen; ist ein Ausgeben noch nicht erfolgt, so treten $^3/_4$ der im §. 524. geordneten Strafe ein. (§. 526.) Wer falsche oder verfälschte Münzen, oder falsches oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von 5 bis 12 Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter 25 bis zu 100 Gulden getroffen, und, wenn die Beschädigung den Betrag von 12 Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs. (§. 527.) Wer

Formen, Stempel unbefugter Weise fertigt, nachmacht oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und wenn eer dise oder ihm anvertraute ächte Formen und Stempel, unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter 2 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 1$^{1}/_{2}$ Jahren, und wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus belegt, in allen Fällen jedoch nur, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht. (§. 528.) Die Vorschriften des vor. §. gelten auch von dem mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier, sowie von den zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen, oder Platten. (§. 529.) Confiscation wie bei Hannover. (§. 530.) Für die confiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerthes nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen verübt oder daran Theil genommen haben. (§. 531.) Gegen diejenigen, welche bei den Münz- oder Papiergeld-Fälschungen in irgend einer Weise ihre Gewerbe mißbrauchen, kann und gegen die Rückfälligen muß die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbe auf Zeit oder lebenslang zugleich erkannt werden. (§. 532.) Wer falsche inländische oder ausländische Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälscht, wird, wenn er die von ihm gefertigten, oder gefälschten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft, und wenn er noch nichts davon ausgegeben, mit Zuchthaus von 1 Jahr bis zu 6 Jahren, in leichtern Fällen der letztern Art mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. In allen Fällen tritt Confiscation und Vertilgung der falschen Staatspapiere ein. (§. 435.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Falschmünzen. Wer in- oder ausländisches Metall- oder Papiergeld*) nachmacht, in der Absicht es als Geld auszugeben, erleidet Zuchthaus bis zu 8 Jahren**). Hat er dasselbe wirklich ausgegeben, so tritt Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein. (art. 260.) Fälschung ächten Geldes. Wer durch Veränderung des Stempels ächtem Metallgelde, oder durch Veränderung der Bezeichnung ächtem Papiergelde einen höheren Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, den trifft Arbeitshaus von 1 Jahre bis Zuchthaus von 3 Jahren und bei wirklich erfolgter Ausgabe Zuchthaus bis zu 6 Jahren. (art. 261.) Wer den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise verringert, um dieselben für ihren ursprünglichen Werth wieder

*) Anhalt: „oder Banknoten" **) Anhalt: 1 bis 5 Jahre Zuchthaus.

auszugeben, erleidet Gefängniß bis zu 6 Monaten, wenn nicht die Strafe des einfachen Betrugs höher ist. (art. 262.) Wer im Einverständniß mit den Falschmünzern oder Münzfälschern falsches oder verfälschtes Geld ausgibt, wird wie diese nach art. 260 bis 262 bestraft. (art. 263.) Wer ohne solches Einverständniß falsches oder verfälschtes Geld wissentlich an sich bringt und als ächtes oder unverfälschtes ausgibt, erleidet die Strafen des einfachen Betrugs. Hat er es nicht wissentlich an sich gebracht, sondern erst, nachdem er es erhalten, die Fälschung erkannt und hierauf dasselbe als ächt oder unverfälscht ausgegeben, so tritt Gefängniß bis zu 3 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein. (art. 264.) Das Ausgeben des Geldes ist mit der Hingabe als Zahlungsmittel vollendet, auch wenn der Andere das falsche oder verfälschte Geld als solches erkannt und wieder zurückgegeben hat. (art. 265.) Als Strafminderungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes gilt, wenn die Fälschung leicht zu erkennen war. Ein Straferhöhungsgrund innerhalb des Strafmaßes ist, wenn der innere Gehalt der falschen Münzen zu gering ist, oder sie geprägt sind. (art. 266.) Auf den Inhaber lautende inländische oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Kredit-Papiere, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, welche unter öffentlicher Autorität von Privat-Personen, Korporationen, oder bestätigten Kredit- oder Aktien-Vereinen ausgestellt worden sind, werden dem Metall- oder Papiergelde gleich geachtet. (art. 267.) Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen oder der Fälschung von Kreditpapieren, Stempel oder andere hierzu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, verwirkt, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, Gefängniß bis zu 1 Jahre. (art. 268.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 260 bis 268.)

Achter Titel.

Zu §§. 125 bis 132.

Oesterreich. Falscher Eid wird mit Ausstellung auf die Schandbühne und bei wichtigem Schaden mit 20jährigem, nach Umständen lebenslangem schweren Kerker bestraft. (§§. 178 u. 183. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Meineid: a. in Civilsachen: Arbeitshaus von 4 bis zu 8 Jahren, Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, sowie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides, und vor der Abführung zum Strafsorte öffentliche Ausstellung. Dieselben Strafen treffen den, wer den Meineidigen zur Abschwörung beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat. (art. 269. 290. Th. I.) Der Würdigungseid

in Civilsachen, wie auch jeder in einer blosen Privatversicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid, läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu. (art. 272. Th. I.) b. in Kriminalsachen: Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen wider einen Angeschuldigten fälschlich zeugen, werden nach Verschiedenheit des in Rede stehenden Verbrechens gleich falschen Denuncianten (s. unten zu §. 133.) bestraft. (art. 289.) Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Kriminalsache meineidig geschworen hat, soll 1) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses steht, mit 8 bis 12jähriger Zuchthausstrafe; 2) wenn auf das angeschuldigte Verbrechen die Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit 12 bis 20 Jahr Zuchthaus; 3) wenn das angeschuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit und hat der Angeschuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenstrafe belegt werden. (art. 291. Th. I.) Vereinigung mehrerer und dadurch bewirkter Tod des Angeschuldigten zieht für alle Meineidigen, sowie für den Anstifter den Tod nach sich. (art. 292. Th. I.) Eidesbruch hat 1 bis 8 Jahr Arbeitshaus zur Folge. (art. 263. no. 5. Th. I.) Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten; desgl. Versicherungen oder Aussagen mit Beziehung auf einen schon geleisteten Eid werden dem letztern gleich geachtet. (art. 270. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Meineid a) in Civilsachen: Arbeitshaus von 6 Monaten bis Zuchthaus (Sachsen 2ten Grades) von 2 Jahren. (art. 183.) Leichtsinniger Eid wird mit Gefängniß von 3 Wochen bis zu 1 Jahre, oder, insofern die Strafe 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße belegt. (art. 187.) Wer einen Meineid, oder leichtsinnigen Eid aus eignem Antriebe und, ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, widerruft, erhält beim Meineid die Strafe auf Arbeitshaus bis zu 6 Monaten, bei dem leichtsinnigen Eide auf Gefängniß bis zu 6 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe ermäßigt. (art. 188.) b) in Kriminalsachen: Wer meineidig geschworen hat, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwere Strafe zu bringen, für den treten folgende Strafen ein: 1) wenn die Strafe des angeschuldigten Verbrechens wenigstens in Arbeitshaus besteht, Arbeitshaus von 2 bis zu 4 Jahren; (Altenburg: „wenn die angedrohte Strafe Arbeitshaus nicht übersteigt, Zuchthaus bis zu 2 Jahren"); 2) besteht sie im zeitlichen Zuchthaus 1sten oder 2ten Grades, Zuchthaus desselben Grades von 4 bis zu 6 Jahren; (Altenburg: „besteht die angedrohte Strafe in zeitlichem Zuchthause, Zuchthaus von

4 bis zu 6 Jahren); 3) ist das angeschuldigte Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause oder Todesstrafe bedroht, Zuchthaus 1sten Grades von 6 bis zu 10 Jahren; (Altenburg: „von 7 bis zu 12 Jahren.") (art. 184.) Hat derjenige, gegen welchen der Meineid geschworen, in Folge dessen Strafe erlitten, so ist im Falle unter 1. auf Arbeitshaus von 4 bis Zuchthaus 2ten Grades von 6 Jahren, im Falle unter 2. auf Zuchthaus 1sten oder 2ten Grades von 6 bis zu 20 Jahren, und im Falle unter 3. auf 10jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe 1sten oder 2ten Grades zu erkennen; (Altenburg: im Falle unter 1. auf 2 bis 6 Jahre Zuchthaus, im Falle unter 2 auf Zuchthaus von 6 bis zu 25 Jahren, im Falle unter 3 auf 10jähriges bis lebenslängliches Zuchthaus). Ist Todesstrafe in Folge eines absichtlichen meineidigen Zeugnisses vollstreckt worden, findet Todesstrafe statt. (art. 185.) Versicherungen an Eidesstatt, soweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, werden rücksichtlich der Strafen des Meineides dem Eide selbst gleich geachtet. (art. 186.) — Würtemberg. Ablegung eines falschen eidlichen Zeugnisses, wie ein Meineid in Civilsachen trifft Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre. Aussagen, welche in Beziehung auf einen schon geleisteten Eid geschehen, sind dem Meineid gleichzustellen. (art. 227.) Verletzung des eidlichen Angelöbnisses oder Handgelübdes wird mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. (art. 233.) Wissentlicher Bruch des eidlichen Versprechens, Angelöbnisses oder Handgelübdes verwirkt ebenfalls Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten. (art. 234.) Bei dem Würderungseide in Civilsachen findet Untersuchung und Strafe wegen Meineids nicht statt. (art. 232.) Meineid in Kriminalsachen verwirkt: 1) falls die Strafe des angeschuldigten Verbrechens in Arbeitshaus oder in dem Verluste der bürgerlichen Ehren-, und der Dienstrechte besteht, Arbeitshaus, nicht unter 4 Jahren; 2) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Zuchthauses steht, Zuchthaus bis zu 15 Jahren; 3) wenn es mit lebenslänglichem Zuchthause oder dem Tode bedroht ist, 15 bis 20 Jahr Zuchthaus. (art. 228.) Hat in Folge solchen Meineids derjenige, gegen welchen falsch geschworen, Strafe erlitten, so ist 1) im Falle der Ziff. 1 des vor. §. Zuchthaus bis zu 10 Jahren; 2) im Falle der Ziff. 2 zehn bis 20jähriges Zuchthaus, 3) im Falle der Ziff. 3 20jähriges bis lebenslängliches Zuchthaus, und wenn ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer, welche sich zu solchem falschen Zeugnisse mit einander verständigt haben, den Tod erlitten hat, Todesstrafe verwirkt. (art. 229.) Das Verbrechen ist mit der Eidesleistung vollendet, wenn diese der

falschen Aussage nachgefolgt ist; wäre sie demselben vorausgegangen, so ist der Meineid erst mit dem Abschlusse der Verhandlung, worin die Aussage geschehen, als vollendet zu betrachten. Zurücknahme der Aussage vor Schluß der Verhandlung macht daher straffrei. (art. 230.) An Eidesstatt gebräuchliche gesetzlich genehmigte Bekräftigungsformeln werden dem Eide selbst gleich geachtet. (art. 231.) — Braunschweig und Detmold. Wer mit Ueberzeugung vor einer öffentlichen befugten Behörde einen Meineid schwört, verwirkt: 1) wenn es in einer Untersuchungssache geschehen: Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, und falls an dem fälschlich Angeschuldigten eine härtere Strafart als Zuchthaus in Folge des Meineids ganz oder theilweise wirklich vollzogen wäre, diese härtere Strafart; 2) wenn von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen in einem Civilprozesse meineidig geschworen ist, Zuchthaus; 3) in andern Fällen Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr. (§. 135.) Falsche Versicherung an Eidesstatt und Anerbieten zu einem falschen Eide vor Gericht, welcher von den Betheiligten für abgeleistet angenommen, aber nicht geschworen wurde, trifft Zwangsarbeit bis von 1 Jahre. (§. 136.) Leichtsinniger Eid verwirkt Gefängniß bis von 1 Jahre. (§. 137.) Eidesbruch wird mit derselben Strafe belegt. (§. 138.) Statt des Eides gesetzlich zulässige andere Bekräftigungsformeln werden dem Eide gleich geachtet. (§. 139.) Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid hat dieselben strafrechtlichen Folgen wie der Meineid, leichtsinnige Eid oder die falsche Versicherung an Eidesstatt. (§. 140.) Diese Verbrechen sind vollendet, sobald der Eid geleistet, die Versicherung ertheilt, das Anerbieten gemacht, und entweder die falsche Angabe mündlich vor der Behörde gemacht oder ihr schriftlich übergeben ist. (§. 141.) Freiwilliger Widerruf und zwar sofort d. h. bevor die Stätte verlassen worden, an welcher durch gesprochene Worte die Vollendung erfolgt ist, oder innerhalb 24 Stunden, nachdem die Schrift, in deren Uebergabe die Vollendung liegt, der Behörde übergeben ist, macht straffrei. (§. 142.) — Hannover. Wer als Zeuge oder Sachverständiger, oder als Parthei in eigner Sache, oder als Bevollmächtigter, als Vormund oder Curator, oder bei der Angabe eines Vermögensbestandes, vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde einen Eid wissentlich falsch geschworen, oder einen Eid eines Zeugen oder Sachverständigen vorsätzlich verletzt hat, der ist des Meineides schuldig. Die an Eidesstatt gebräuchlichen Betheuerungsformeln der Mennoniten und ähnlicher Religionssecten, und Beziehung auf einen bereits geleisteten gerichtlichen Eid werden dem Eide gleich geachtet. Dasselbe gilt von Eiden, die durch

einen Bevollmächtigten abgelegt werden. (art. 208.) Der Würderungseid in Civilsachen läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu. (art. 209.) Der Meineid überhaupt wird mit Zuchthaus, sammt dem Verluste der Fähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern, und in schwereren Fällen noch mit Ausstellung des Verbrechers vor dessen Abführung zum Strafort bestraft. (art. 210.) Meineid in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens verwirkt: I. wenn das angeschuldigte Verbrechen Todesstrafe nach sich ziehen könnte, 10 bis 15 Jahr Kettenstrafe, und wenn die Todesstrafe erlitten, lebenslängliche Kettenstrafe. Ist ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden; so werden die Meineidigen, welche sich zu solchem Zeugnisse vereinigt haben, desgleichen der Dritte, welcher diese falschen Zeugen beauftragt oder gedungen hat, mit dem Tode bestraft. II. Wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen eine andere, als die Todesstrafe steht, so ist der meineidige Zeuge mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bis zu 20 Jahr Kettenstrafe zu belegen, und bei Zumessung dieser Strafe vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die Wichtigkeit des Zeugnisses, auf die etwaige Verbindung Mehrerer und den daraus entstandenen Schaden zu achten. (art. 211.) Widerruf aus eignem Antriebe und bevor für den Andern ein erheblicher Nachtheil entstanden, bewirkt statt der in art. 210 bestimmten Zuchthausstrafe, Arbeitshaus, und in den Fällen des art. 211. Zuchthaus. (art. 212.) Wer wegen Meineids verurtheilt wird, der ist zugleich zur Ablegung jedes Eides (nur mit Ausnahme eines solchen, welchen etwa die Gegenparthei im Prozesse ihm zuschiebt) für immer unfähig. (art. 213.) Unbedachtsamer Eid verwirkt Gefängniß, nicht unter 1 Monate oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. Bei Widerruf aus eignem Antriebe bevor ein Rechtsnachtheil für den Andern daraus entstanden ist, erfolgt Gefängniß bis zu 1 Monat. (art. 214.) Eidesbruch und falsche unbeschworene Aussage, im Falle solche als für geleistet angenommen wurde, trifft Gefängniß oder Arbeitshaus, und im Falle der Fälschung öffentlicher Urkunden Zuchthaus. (art. 215.) — Hessen. Der Meineid tritt in allen Fällen des hannövrischen art. 208 ein. (art. 233.) Der Würderungseid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu. (art. 234.) Der Meineid wird mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist auch auf die Größe der durch den Meineid verursachten Rechtsverletzung Rücksicht zu nehmen. Auch da, wo Correctionshaus erkannt wird, treffen den Verurtheilten die Folgen der Zuchthausstrafe (s. oben

zu §. 11.) Ueberdieß wird jeder Verurtheilte dadurch unfähig, das Amt eines Sachverständigen zu verrichten, Zeuge bei einem feierlichen Akte zu sein, und vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen. (art. 235.) Wurde Jemand im Strafverfahren als Zeuge über Thatsachen vernommen, über welche er (wie sich später ergab) nur als Angeklagter vernommen werden konnte, und hat er diese Thatsachen wider besseres Wissen abgeläugnet, verschwiegen oder entstellt vorgetragen, so tritt, wenn eine eidliche Erhärtung der Aussagen statthatte, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten ein. (art. 236.) Ist der Meineid zu dem Zwecke geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, und ist der Unschuldige zu einer Zuchthausstrafe von wenigstens 10 Jahren oder zur Todesstrafe verurtheilt worden, so treten folgende Strafen ein: 1) Zuchthaus auf Lebenszeit, wenn die Todesstrafe an den Angeschuldigten vollstreckt worden ist; 2) Zuchthaus von 10 bis 16 Jahren, wenn auf Todesstrafe erkannt, diese Strafe jedoch nicht vollstreckt, oder wenn der Angeschuldigte zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt wurde; 3) Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren, wenn der Angeschuldigte zu Zuchthaus von 10 bis 16 Jahren verurtheilt wurde. Eine Verwandelung der dem unschuldig Verurtheilten zuerkannten Strafe vor der Vollstreckung im Wege der Gnade wird ebenso betrachtet, als wäre die hiernach bestimmte Strafe im Urtheile zuerkannt gewesen. (art. 237.) Hatte der Meineidige den Zweck, einem Schuldigen eine höhere Strafe, als die auf der wirklich verübten That stehende zuzuziehen, so ist im Falle des art. 237. Nr. 1. auf Zuchthaus von 10 bis 16 Jahren; im Falle der Nr. 2. auf Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren zu erkennen. (art. 238.) Wurde ein Angeschuldigter, der gar keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, auf Grund eines falschen Zeugnisses, oder Gutachtens, welches ein oder mehrere Zeugen oder Kunstverständige in der Absicht abgelegt haben, um seine Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, zum Tode verurtheilt und das Urtheil vollstreckt, so werden die Zeugen oder Kunstverständigen mit dem Tode bestraft. (art. 239.) Wenn der Meineidige, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und so lange durch den Meineid noch kein Schaden entstanden, oder wenn der vollständige Ersatz des gestifteten Schadens binnen einer vom Richter anberaumten Frist erfolgt ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt statt der im art. 235 bestimmten Strafe Correctionshaus bis zu 1 Jahre ein. (art. 240.) Wer auf Handgelöbniß ein falsches Zeugniß abgelegt, oder wer sich zu einem falschen Eide

vor Gericht bereit erklärt hat, diesen aber, weil er für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, verwirkt Correctionshaus bis zu 2 Jahren. (art. 241.) Vorsätzlicher Eidesbruch wird mit Corrcetionshaus von 1 bis 4 Jahren (art. 242.), wissentlicher Bruch des Handgelöbnisses mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten bestraft. (art. 243.) — Baden. Wer in einer bürgerlichen Streitigkeit einen zugeschobenen oder vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von 1 bis zu 8 Jahren bestraft. (§. 484.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffneter Gant dieses Verbrechens schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre, oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft. (§. 485.) Die im §. 484 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, welcher in einer bürgerlichen Rechts- oder einer Verwaltungssache, als Zeuge oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt. (§. 486.) Solches Verbrechen (§. 486.) im Strafverfahren verwirkt: 1) wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten verübt wird, Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 6 Jahren, insofern dem Zeugen oder Sachverständigen dafür ein Lohn gegeben, oder versprochen war, außerdem Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 2) wenn es zum Nachtheil verübt wird, mit Zuchthaus von 1 bis zu 8 Jahren, und wenn deßhalb der Angeschuldigte, der keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren. (§. 487.) Wurden die Strafen vollzogen, so wird der Zeuge oder Sachverständige von der Strafe desjenigen Verbrechens, dessen der Unschuldige für verschuldig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Straferhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, ansteigende Strafe getroffen, insofern solche Strafen das im §. 487. Nr. 2. gedrohte höchste Maß übersteigen. (§. 488.) Wurde die Todesstrafe vollzogen, so tritt, insofern 2 oder mehrere Zeugen oder Sachverständige, in Folge vorheriger Verabredung in der Absicht gehandelt haben, um die Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, die Todesstrafe ein, außerdem lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 12 Jahren. (§. 489.) War das falsche Zeugniß oder Gutachten unerheblich, so ist dieß ein Milderungsgrund mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höch-

sten Maßes der in den §§. 486 und 487 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Arbeitshaus herabsinken kann. (§. 490.) Gegen den Zeugen, welcher Thatsachen gegen besseres Wissen abgeläugnet oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, wenn es Thatsachen sind, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatsachen, welche gegen ihn, oder gegen Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, oder gegen Geschwister oder Verschwägerte im 2ten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn, oder eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden. (§. 491.) Wurde der Eid im Widerspruche mit der Bestimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er gesetzlich unstatthaft war, oder in gesetzlich ungültiger Weise abgenommen, so findet ebenfalls keine Strafe statt. (§. 492.) Das Verbrechen des Meineids, falschen Zeugnisses und Gutachtens gilt von dem Augenblicke an für verübt und strafbar, da das Protokoll über die Ableistung dieses Eides von dem Schwörenden unterschrieben oder bestätigt worden ist. Wurde das falsche Zeugniß oder falsche Gutachten mit Verletzung der Eidespflicht bei der Verhandlung eines Gerichtshofes in der Sitzung abgegeben, so gilt das Verbrechen mit dem Schlusse der Verhandlungen für verübt und strafbar, oder schon vorher, wenn der Zeuge oder Sachverständige die in der Sitzung gemachte Aussage auf geschehene Aufforderung nochmals bestätigt. (§. 493.) Geschah die Eidesleistung oder das Zeugniß oder Gutachten schriftlich, so gilt das Verbrechen von dem Augenblicke an für verübt, wo die schriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist. (§. 494.) Wenn die Parthei jedoch aus freiem Antriebe widerruft, ehe noch für die Gegenparthei ein wirklicher Schaden entstanden ist, so gilt dies als Milderungsgrund. (§. 495.) Dasselbe gilt für Zeugen und Sachverständige, wenn sie nicht für das falsche Zeugniß oder Gutachten einen Lohn erhalten oder versprochen bekommen haben. (§. 496.) Ist der Widerruf wissentlich wahrheitswidrig geschehen, so treten die auf das falsche Zeugniß oder Gutachten selbst gesetzten Strafen ein. (§. 497.) Die nach den Gesetzen dem Eide gleich geltenden Bekräftigungen werden auch bei der Verletzung dem Eide gleich geachtet. (§. 498.) War Zeugen oder Sachverständigen in einem bürgerlichen Rechtsstreite oder in einer Verwaltungssache der Eid erlassen, und darauf wissentlich falsch gezeugt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe des §. 486. betroffen, jedoch mit der Milderung, daß dieselbe im einzelnen Falle bis

auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, und $^3/_4$ des dort gedrohten Strafmaßes nie übersteigen darf. (§. 499.) Von derselben Strafe (§. 499.) werden unbeeidigte Schiedsrichter, und verletzte Handgelübde an Eidesstatt betroffen, wenn letztere mit Zustimmung der Partheien abgenommen wurden, und ferner in dem Falle, wo ein Zeuge nach §. 145 der St. Proz. Ordnung, weil er durch die dort bezeichneten Zwangsmittel zur Eidesleistung nicht vermocht werden konnte, unbeeidigt oder nur mit Handgelübde vernommen wurde. (§§. 500. 501.) Wo in andern Fällen, die Parthei oder der Zeuge oder der Sachverständige statt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 484 bis 487 Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ein. (§. 502.) In den Fällen des Meineids (§§. 484, 485 und 498) und in den Fällen des von der Parthei begangenen Handgelübdebruchs (§. 502.) tritt neben der Freiheitsstrafe überall zugleich Geldstrafe ein, welche den Betrag von 1000 Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt. (§. 503.) Im Allgemeinen wird Bruch des Eides mit Arbeitshaus bis zu 1 Jahre, Bruch des Handgelübdes mit Kreisgefängniß bestraft. (§. 504.) Wenn ein Sachverständiger, welcher für ständig bestellt, und im Voraus für Begutachtungen der bestimmten Art eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet ist, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweisung oder mit ausdrücklicher Beziehung auf diese allgemeine Verpflichtung wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 486. bis 489 und 502 gedrohten Strafen betroffen. (§. 505.) Ist diese Hinweisung oder Beziehung unterblieben, so kann, die Fälle des §. 489 ausgenommen, die Strafe $^3/_4$ des höchsten Maßes, welches nach §. 505. eintreten konnte, nicht übersteigen, und nach Umständen unter das angedrohte niederste Maß bis auf Kreisgefängniß herabsinken. (§. 506.) Die Vorschriften der §§. 505 u. 506 finden auch auf Zeugen Anwendung, welche zu gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich oder handgelübdlich verpflichtet sind, im einzelnen Falle wissentlich falsche Aussagen machen. (§. 507.) In allen Fällen, mit Ausnahme der Fälle des §. 502 und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür nicht ein Lohn gegeben oder versprochen war, hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zucht- oder von Arbeitshaus betroffen wird, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse zur Folge. (§. 508.) — Weimar-Eisenach. Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Kö-

then. Wer vor einer öffentlichen Behörde in eignen oder fremden Angelegenheiten wissentlich eine falsche Angabe macht und mittelst Eides oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid, und wenn dieses auch ein allgemeiner Dienst-eid ist, bekräftigt, verwirkt Arbeitshaus von 6 Monaten bis Zuchthaus von 6 Jahren. (art. 172.) Wurde in einem Straf-verfahren von dem Beschädigten, einem Zeugen oder einem Sachverständigen meineidig geschworen, um einen Unschuldi-gen in Strafe zu bringen, oder einen Schuldigen in eine hö-here Strafe, als er verdient hat, so treten folgende Strafen ein: 1) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens 6 bis 10 Jahr Zuchthaus; 2) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens 4 bis 6 Jahr Zuchthaus; 3) bei fälsch-licher Anschuldigung geringerer Verbrechen Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (art. 173.) Wurde eine unverdiente Strafe erkannt und ganz oder theilweise vollzogen, so tritt erhöhte Strafe ein, welche in dem Falle des vor. Art. unter Nr. 1. bis zu 20jährigem oder lebenslänglichem, in dem Falle unter 2 bis zu 20jährigem Zuchthaus und in dem unter 3 bis zu Ar-beitshaus oder Zuchthaus von 6 Jahren steigen kann. (art. 174.) Widerruf aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnach-theil für einen Andern daraus entstanden ist, bewirkt Arbeits-haus bis zu 6 Monaten. (art. 175.) Gesetzlich gestattete Be-theuerungen an Stelle des Eides sind dem Eide gleich zu ach-ten, wie auch Versicherungen an Eidesstatt*). (art. 176.) Leicht-sinniger Eid vor einer öffentlichen Behörde trifft Gefängniß bis zu 1 Jahre. Widerruf binnen 24 Stunden macht straf-frei; ein späterer Widerruf unter den Voraussetzungen des art. 175. begründet Strafminderung, so daß nur auf Gefäng-niß bis zu 6 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu er-kennen ist. (art. 177.) Vorsätzlicher Eidesbruch verwirkt Ge-fängniß bis zu 1 Jahre. Gleiche Strafe trifft den, der einen gerichtlich oder außergerichtlich geschlossenen Vertrag mittelst Eides oder einer gleichstehenden Betheuerung bekräftigt und den Vertrag wissentlich bricht, ohne durch dringende äußere Umstände dazu veranlaßt zu sein. (art. 178.) Wer ein im strafrechtlichen Verfahren nach art. 139 der St. Proz. Ord. ab-genommenes eidliches Handgelöbniß bricht, erleidet Gefängniß. (art. 179.) — Meiningen. Wie Weimar; nur heißt es im art. 173. Nr. 1. bei fälschlicher Anschuldigung eines „mit Todesstrafe" oder lebenslänglichem Zuchthaus u. s. w. (art. 172 bis 179.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 172 bis 179.) —

*) Anhalt. Daß die Versicherung an Eidesstatt dem Eide gleich gelte, fehlt.

Neunter Titel.

Zu §. 133.

Oesterreich. Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angiebt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlaß obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig. (§. 188. Th. I.) Strafe: schwerer Kerker von 1 bis auf 5 Jahre; dieser ist aber bis auf 10 Jahre zu verlängern, a) wenn der Verleumder sich einer besondern Arglist bediente; b) den Beschuldigten einer größern Gefahr aussetzte; c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat. (§. 189. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Falsche Anschuldigung von Verbrechen vor Gericht, wird 1) wenn auf das angeschuldigte Verbrechen Zuchthaus oder noch schwerere Strafe gesetzt ist, mit 3 bis 6jährigem Arbeitshaus; 2) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen Arbeitshaus steht, mit 1 bis 3jährigem Arbeitshaus gestraft. (art. 288. Th. I.) Falsche Anschuldigung von Vergehen wird mit 3monatlichem bis 1jährigem Gefängniß bestraft. (art. 394. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Falsche Denunciation wird 1) wenn das angeschuldigte Vergehen mit Arbeitshaus oder einer geringern Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von 1 bis zu 6 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre; 2) wenn die Strafe in zeitlichem Zuchthause 1sten oder 2ten Grades (Altenburg. Hier heißt es blos „Zuchthaus") besteht, mit Arbeitshaus von 1 bis zu 2 Jahren; 3) bei einem Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, mit Zuchthaus 2ten Grades (Altenburg. „Zuchthaus.") von 2 bis zu 4 Jahren bestraft. (art. 197.) — Würtemberg. Verleumdung bei der Obrigkeit in der Absicht gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, wird, je nach der Größe des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft. (art. 288.) — Braunschweig und Detmold. Wer gegen eine Person, um eine Untersuchung wider sie oder ihre Bestrafung zu veranlassen, bei der Obrigkeit eine strafbare Handlung oder Verdachtsgründe wissentlich fälschlich anzeigt, verwirkt: 1) Zuchthaus, wenn die verbrecherische Handlung mit Todes- oder Kettenstrafe; 2) Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, wenn sie mit Zuchthaus; 3) Zwangsarbeit bis

von 1 Jahre, wenn sie mit Zwangsarbeit, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht ist und 4) Gefängniß bis von 1 Jahre in andern Fällen. (§. 144.) — Hannover. Falsche Denunciation nach dem Begriffe bei Braunschweig wird bestraft I. wenn durch das angeschuldigte Verbrechen eine schwere Strafe (Todes-, Ketten-, Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung art. 8.) verwirkt sein würde, mit Arbeitshaus, nicht unter 1 Jahre, oder Zuchthaus; II. in andern Fällen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren Arbeitshaus. Nimmt der Angeber seine Beschuldigung, noch bevor wider den Beschuldigten eine gerichtliche Handlung vorgenommen wurde, zurück, so tritt nur Geld- oder Gefängnißstrafe nach Verhältniß der angeschuldigten Handlung ein. (art. 217.) — Hessen. Falsche Anzeige nach dem Begriffe bei Braunschweig wird mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen oder Correctionshaus bis zu 3 Jahren bestraft. (art. 303.) — Baden. Falsche Beschuldigung nach dem Begriffe bei Braunschweig wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft; (§. 284.) gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie um die Hälfte mehr und mit Schärfung verbunden. (§. 302.) Wenn nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Aussage wissentlich falsch geschah, der Urheber der Aussage aber gleichwohl nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so wird er von Geld- oder Gefängnißstrafe betroffen. (§. 289.) Vermag der Urheber glaubhaft zu machen, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so hebt dieß die Strafe der falschen Beschuldigung auf, nicht auch die der Ehrenkränkung. (§. 290.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer gegen Jemand, dessen Unschuld ihm bekannt ist, ein Verbrechen oder auf ein solches hinweisende Verdachtsgründe bei einer Behörde anzeigt, um eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, verwirkt: 1) bei einem Verbrechen, welches gesetzlich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren; 2) bei Verbrechen, welche mit zeitlichem Zuchthause bedroht sind, Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 3) bei andern Verbrechen Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. (art. 188.) — Meiningen. Wie Weimar; nur bei Nr. 1 heißt es: bei einem Verbrechen, welches gesetzlich „mit Todesstrafe" oder u. s. w. (art. 188.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 188.) —

Zu §. 134.

Sachsen und Altenburg. Wie in Preußen; doch hat die Veröffentlichung des Erkenntnisses nur in dem Falle auf

Verlangen stattzufinden, wenn die Verleumdung öffentlich geschah. (art. 202.) — Braunschweig und Detmold. In den Fällen Nr. 2. 3. und 4. des §. 144 (s. oben zu §. 133) soll, auf Antrag des Angeschuldigten, die erkannte Strafe öffentlich bekannt gemacht werden. (§. 144.) — Hessen. Auf Antrag der Betheiligten kann verordnet werden, daß das gegen den Schuldigen ergangene Strafurtheil auf dessen Kosten durch den Druck bekannt gemacht wird. (art. 303.) — Baden. Der Beleidigte kann in der Anklage die Verkündigung des Strafurtheils vor 3 Zeugen, oder falls die Beleidigung öffentlich geschah, die Veröffentlichung verlangen. (§. 314.) — Weimar-Eisennach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt Dessau und Köthen. Wie in Preußen; bei einer öffentlichen Ehrenverletzung ist die erkannte Strafe auf Verlangen durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere wenn sie in einer Zeitschrift geschehen ist, in derselben Zeitschrift auf Kosten des Schuldigen durch den Richter öffentlich bekannt zu machen und darauf das Erkenntniß mit zu richten. Andere Arten der persönlichen Genugthuung finden nicht Statt. (art. 194.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 194.) —

Zehnter Titel.

Zu §. 135.

Oesterreich. Das Verbrechen der Religionsstörung wird begangen durch Gotteslästerung, Störung der Religionsübung, Verbreitung von Unglauben und Stiftung von Sectirung. Strafe ist Kerker von 6 Monaten bis auf 1 Jahr; unter erschwerenden Umständen schwerer Kerker von 1 bis auf 10 Jahre. (§§. 107 bis 109. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Gotteslästerung wird mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 2 Jahren, (art. 189.) öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 6 Monaten bestraft. (art. 193.) — Würtemberg. Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. (art. 192.) — Hannover. Wer durch Reden oder Handlungen

die einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staates steht, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletzt, und dadurch ein öffentliches Aergerniß erregt, wird nach der Größe des Aergernisses und mit Rücksicht darauf, ob Muthwille, Frevel, oder die Absicht böslicher Herabwürdigung der Religion zu Grunde gelegen, von Geldbuße, Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus betroffen (art. 193.) — Hessen. In den oben bei Würtemberg angeführten Fällen, und wer zur Verfolgung einer anerkannten oder geduldeten Religionsparthei auffordert, verwirkt Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 2 Jahren. Den anerkannten Religionspartheien sind in dieser Hinsicht die geduldeten gleich gestellt. Macht sich ein Religionsdiener eines Vergehens dieser Art schuldig, so kann unter erschwerenden Umständen Correctionshaus bis zu 4 Jahren eintreten. (art. 195.) — Baden. Wer Religionslehren, oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staate aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft öffentlich oder unter Umständen herabwürdigt, daß ein öffentliches Aergerniß daraus entsteht, verwirkt Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. (§. 583.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Gotteslästerung, mündlich oder durch Verbreitung von Schriften, trifft Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (art. 180.) Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren und Gebräuche durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verachtung öffentlich herabwürdigt, sei es mündlich, durch Schriften oder bildliche Darstellungen oder beschimpfende Handlungen, erleidet Gefängniß bis zu 6 Monaten. (art. 181.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 180. 181.) —

Zu §. 136.

Baiern und Oldenburg. Gewaltthätige Störung des Gottesdienstes wird, wenn die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht mit 2 bis 6jährigem Arbeitshaus bestraft. (art. 336. Th. I.), nicht gewaltthätige mit 1 bis 6 Monaten Gefängniß (art. 424. Th. I.) Weckung oder Unterhaltung von Religionshaß durch Prediger in öffentlichen Vorträgen oder Schriften wird mit Amtsentsetzung bestraft. (art. 326. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Störung gottesdienstlicher Handlungen mit Gewalt in einer Kirche oder in einem andern von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zieht Arbeitshaus von 1 bis zu 4 Jahren; Mißhandlung eines Geistlichen während der Amtsverrichtungen Zuchthausstrafe 2ten Grades von 2 bis zu 4 Jahren nach sich. (Altenburg: „in einem

andern unter Genehmigung der Staatsbehörde zu religiösen Versammlungen benutzten Ort" „Zuchthausstrafe" von 2 bis zu 4 Jahren); (art. 190.) ohne Gewalt, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. (art. 191.) Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen wird mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, an den Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus von 4 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. (art. 192.) — Würtemberg. Wer, um zu stören, in einer Kirche oder einen andern, von der Regierung gestatteten, religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, wer Gewaltthätigkeiten an Religionsdienern während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen oder an den für den Gottesdienst geweihten Gegenständen verübt, wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Zwang zu verhindern sucht, wird mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bestraft. (art. 190.) Wer ohne Zwang und Gewalt, in der Absicht, die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung zu stören, sich eine ungebührliche Handlung zu Schulden kommen läßt, hat Gefängniß bis zu 6 Monaten verwirkt. (art. 191.) Braunschweig und Detmold. Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, oder wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder gefährliche Drohungen verhindert, wird mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre bestraft. Ungebührliche, jedoch nicht gewaltsame Störungen des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen verwirken Gefängniß bis von 1 Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 104.) Hannover. Die mit rechtswidrigem Vorsatz geschehene Störung eines im Staate nicht untersagten Gottesdienstes wird folgender Maßen bestraft. Geschah die Störung durch Ehrenkränkung, ohne Gewalt an Personen oder Sachen, so tritt Gefängniß bis zu 1 Monat, und wenn gottesdienstliche Verrichtungen durch Zwang gehindert wurden, Gefängniß von 2 bis 3 Monaten ein. Geschah sie nicht durch thätliche Ehrenkränkungen, welche an einem Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst begangen wurden, so wird der Thäter außer der im ersten Falle dem Beleidigten selbst oder im andern Falle der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen oder Vorsteher zu leistenden Abbitte, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre bestraft. War die Störung mit einer an Personen oder Sachen verübten Gewalt verbunden, so tritt Arbeitshaus bis zu 1 Jahre, und wenn ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt

wurde, Zuchthaus ein. (art. 194.) Bei Zumessung der Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Geistlicher in seinen Amtsverrichtungen beleidigt worden ist, wobei die Wichtigkeit und Heiligkeit in Betracht kommt, und ob die Störung innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses geschehen ist. Fahrlässige Störungen des öffentlichen Gottesdienstes sind der polizeilichen Ahndung überlassen. (art. 195.) — Hessen. Störung des Gottesdienstes oder einer religiösen Feierlichkeit einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartheι zwar nicht durch Gewaltthätigkeit, jedoch absichtlich durch Schreien, Lärmen oder auf sonstige Weise, oder wer dabei durch unanständiges Betragen Aergerniß gibt, verwirkt Gefängniß bis zu 1 Monate. (art. 193.) Wer einen Religionsdiener während seiner geistlichen Amtsverrichtung thätlich beleidigt, schmäht, lästert, oder mit Beleidigung droht, oder solche Handlungen gegen ihn begeht, welche Verachtung ausdrücken, verwirkt Correctionshaus bis zu 2 Jahren. (art. 194.) Wer solche religiöse Meinungen oder Lehren verbreitet, durch welche die Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten für erlaubt erklärt wird, den trifft Correctionshaus bis zu 2 Jahren. Hat er für die Lehren Anhänger gefunden, um deren Befolgung zu bewirken, so tritt Correctionshaus von 1 bis 4 Jahren ein. (art. 196.) — Baden. Wer unbefugter Weise den Gottesdienst, oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, und wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, insofern dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet wurde, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. (§. 585.) Unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen trifft Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. (§. 584.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Verhinderung*) gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen trifft Gefängniß von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, und die Anstifter und Anführer Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (art. 182.) Thätliche Mißhandlungen eines Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen verwirken Zuchthaus bis zu 4 Jahren, andere Beleidigungen Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. (art. 183.) Gewalt-

*) Anhalt: Die „rechtswidrige" Verhinderung u. s. w.

thätiges Eindringen in eine Kirche oder in einen andern gottesdienstlichen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes, um diesen zu stören, ingleichen Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen in einem solchen Versammlungsorte zur Zeit des Gottesdienstes und zum Zwecke seiner Störung, trifft Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. Andere nicht mit Gewalt verknüpfte Störungen der Ruhe und Ordnung gottesdienstlicher Versammlungen durch ungebührliche Handlungen sind mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre zu büßen. (art. 184.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 182 bis 184.) —

Zu §. 137.

Sachsen und Altenburg. Die Entwendung von Leichen aus den Gräbern ist mit 3 bis 6monatlichem, und, wenn sie von Todtengräbern oder andern dabei angestellten Aufsehern verübt worden, mit 6monatlichem bis 1jährigem Arbeitshaus zu bestrafen. (art. 228.) Braunschweig und Detmold. Die Entwendung von Leichen, wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, trifft Zwangsarbeit von 6 Monaten bis von 1 Jahre; hatte der Thäter einen wissenschaftlichen Zweck, Gefängniß von 3 bis 6 Monaten. Die Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten ist, wenn nach den Bestimmungen für den Diebstahl keine höhere Strafe eintritt, auch wenn der Betrag des Gestohlnen 5 Thlr. nicht übersteigt, mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre zu belegen. (§. 219.) — Hannover. Diebstahl von Sachen aus und an Gräbern wird als ausgezeichneter Diebstahl erster Klasse bestraft. Ist ein Leichnam entwendet, so tritt 3 bis 6monatliches, geschah solches durch Todtengräber oder andere Aufseher, 6monatliches bis 1jähriges Arbeitshaus ein. (art. 290.) — Hessen. Diebstähle an Gegenständen, welche einer bereits zur Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben, werden bestraft: 1) wenn die Entwendung von Todtengräbern oder andern Aufsehern des Friedhofes begangen wurde, mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren; 2) wenn sie nicht von diesen Personen begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren. (art. 377.) Geschah die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben von andern Personen und nicht in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zu blos wissenschaftlichen Zwecken, so tritt Geldbuße, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten ein. (art. 378.) — Baden. Beschädigungen an Kirchhöfen, Gräbern oder Grabdenkmälern sind Erschwerungsgrund bei dem Vergehen der Beschädigung fremder Sachen. (§. 571. Nr. 2.) Wer einen nicht beerdigten Leichnam oder

Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise verstümmelt, wird von Gefängniß betroffen. (§. 579.) — Weimar=Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen. Die Entwendung von Leichen oder einzelnen Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern oder Grabstätten trifft Gefängniß bis zu Arbeitshaus von 6 Monaten und, wenn der Thäter ein Todtengräber oder ein anderer Aufseher an dem Begräbnißorte ist, Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. (art. 219.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 219.) —

Eilfter Titel.

Zu §. 138.

Baiern und Oldenburg. Unterschiebung oder Verwechselung eines Kindes trifft 1 bis 3jähriges geschärftes Arbeitshaus, und wenn zugleich ein Schade am Vermögen gestiftet, oder ein Gewinn erlangt worden, nach diesem Verhältniß bis auf 8 Jahre. (art. 282. Th. I.) Hat ein Familienmitglied eine solche Handlung verschuldet, so wird solches aller rechtlichen Folgen der Verwandtschaft in Ansehung dessen verlustig, an welchem der Betrug begangen worden. (art. 283.) Ein Betrug, welcher darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern, diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu setzen, wird mit 1 bis 3monatlichem Gefängniß bestraft. (art. 392. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Nachtheilige Unterdrückung oder Veränderung der Familienrechte, Unterschiebung und Vorenthaltung eines Kindes wird mit Arbeitshaus von 1 bis zu 4 Jahren bestraft. (art. 262.) — Würtemberg. Unterdrückung oder Veränderung der Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil, Unterschiebung oder Vorenthaltung eines Kindes in dieser Absicht, wird, wenn die Handlung nicht in ein schweres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bestraft. (art. 371.) — Braunschweig und Detmold. Wie in Würtemberg. Strafe: Zuchthaus. (§. 181.) — Hannover. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, wer insbesondere zu diesem Ende ein Kind unterschiebt, verwechselt, entfernt oder vorenthält, oder ein Kind als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich ausgiebt, der ist, unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, sowie des verursachten Schadens, mit Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre oder mit Zuchthaus zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen findet auch Kettenstrafe bis zu 8 Jahren statt. (art.

255.) Wer sich in rechtswidriger Achsicht die Rechte des Familienstandes in einer Familie beilegt, wird mit Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten Schadens oder Gewinns, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft. (art. 256.) — Hessen. Wer in betrügerischer Absicht sich selbst oder einem Andern die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie fälschlich beilegt, oder auf betrügerische Weise den Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, verwirkt Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Nach Umständen kann bis auf 3 Monate Correctionshaus herabgegangen werden. (§. 397. Nr. 6.) — Baden. Beeinträchtigung der Familienrechte: 1) durch Fälschung öffentlicher Urkunden trifft Zuchthaus von 1 bis zu 8 Jahren, in leichtern Fällen Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 471.) 2) Durch andere betrügliche Mittel, Zuchthaus von 1 bis zu 5 Jahren, in leichtern Fällen Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 472.) 3) Durch Unterschiebung eines Kindes unter 7 Jahren, Zuchthaus von 1 bis zu 10 Jahren, in leichtern Fällen Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 473.) Untersuchung und Bestrafung erfolgt nur auf Anzeige eines Betheiligten. (§. 476.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer durch widerrechtliche Handlungen den Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, ein Kind denjenigen vorenthält, denen es gehört, oder andern Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, verwirkt Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (art. 249.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 249.) —

Zwölfter Titel.

Zu §. 139.

Oesterreich. Zweifache Ehe wird mit Kerker oder schwerem Kerker von 1 bis auf 5 Jahre bestraft. Dieselbe Strafe trifft die unverheirathete Person, welche wissentlich eine verehelichte Person heirathet. (§. 185 bis 187. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Arbeitshaus von 1 bis zu 4 Jahren; ist der Person, womit die 2te Ehe geschlossen worden, der 1ste Ehestand verhehlt, von 4 bis auf 8 Jahre. (art. 297. Th. I.) Sind beide Theile schon verheirathet, wird die Strafe durch äußern Zusatz geschärft. (art. 298. Th. I.) Eine ledige Person, welche sich mit einer verehelichten wissentlich verhei-

rathet, wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis 1 Jahr bestraft. (art. 374. Th. 1.) — Sachsen und Altenburg. Bigamie wird an dem Ehegatten, welcher sich anderweit verheirathet, mit 1 bis 2jährigem Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) (art. 218.), an der Person, welche sich mit ihm verheirathet mit 3 bis 6monatlichem Gefängnisse (art. 219.), und sind beide Personen verehelicht, an jeder mit 2 bis 3jährigem Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) bestraft. (art. 220.) Ein Ehemann, welcher eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, wird mit 3 bis 4 Jahr Zuchthaus (Sachsen 2ten Grades) bestraft. (art. 221.) Milderungsgründe sind: vorhergegangene Scheidung vom Tisch und Bette, lange Abwesenheit des einen Ehegatten, nicht erfolgte eheliche Beiwohnung in der 2ten Ehe; in diesen Fällen sind die art. 218, 219, 221. vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf Gefängniß von 6 Monaten bis von 2 Jahren, bei der mitschuldigen Person auf 1 bis 2monatliches Gefängniß herabzusetzen, in dem art. 220 bemerkten Falle auf die Strafe der einfachen Bigamie. (art. 222.) — Würtemberg. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, verwirkt 1) wenn er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, 3 Jahre Arbeitshaus bis 8 Jahre Zuchthaus, außerdem 1 bis 3 Jahre Arbeitshaus; 2) sind beide Theile schon verheirathet, so ist jeder Theil, wenn ihm der Ehestand des Andern bekannt war, mit Arbeitshaus, nicht unter 4 Jahren zu bestrafen; 3) hat eine ledige Person mit einer verheiratheten, deren eheliches Verhältniß ihr bekannt war, sich verheirathet, so tritt Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ein; 4) hat eine Person, bei Eingehung einer neuen Ehe sich in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume befunden, so tritt gegen dieselbe nach dem Grade der Fahrlässigkeit, Gefängniß von 1 bis zu 3 Monaten ein. (art. 304.) Geistliche und deren Gehülfen, welche wissentlich eine gesetzwidrige Trauung vollziehen, trifft Geldbuße von 25 bis 100 Gulden, und wenn sie hierdurch zu einer strafbaren Verbindung wissentlich mitgewirkt haben, nach Beschaffenheit der Umstände, zeitliche Entziehung oder Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte. (art. 450.) Verleitung zu einer ungültigen Ehe durch Betrug, mit sich selbst oder einem Dritten, wohin auch die Verschweigung gesetzlicher Ehehindernisse gehört, verwirkt, wenn die Ehe durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt worden ist, auf Klage des Betrogenen oder seiner Eltern, die solche selbst wider dessen Willen erheben können, Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (art. 373.) — Braunschweig und Detmold. Mehrfache Ehe

trifft Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, und die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn unter Verheimlichung seines Ehestandes eine unverheirathete Person zur Ehe verleitet oder wissentlich eines Andern Ehegatten geheirathet worden. Eine ledige Person, welche eine bereits verehelichte wissentlich heirathet, trifft Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre. (§. 187.) Wer eine Person durch Betrug, wozu auch die Verschweigung ihm bekannter gesetzlicher Ehehindernisse zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, trifft Gefängniß bis von 1 Jahre. Die Untersuchung geschieht nicht von Amtswegen. (§. 183.) — Hannover. Mehrfache Ehe I. trifft Zuchthaus von 2 bis von 4 Jahren, und falls der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen, der Ehestand verhehlt worden, Zuchthaus von 4 bis von 8 Jahren. Befand sich der Betreffende in einem auf Fahrlässigkeit beruhendem Irrthume über die Fortdauer der Ehe, hatte er insonderheit die Mittel des förmlichen Beweises der Trennung der Ehe herbeizuschaffen versäumt, so trifft ihn die Strafe der groben oder geringen Fahrlässigkeit. II. Sind beide Theile schon verheirathet, so wird jeder, wenn er von dem Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit 4 bis 6jährigem Zuchthaus bestraft. III. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, noch verehelichten, wissentlich verheirathet, trifft 6monatliches bis 1jähriges Arbeitshaus. (art. 260.) — Hessen. Mehrfache Ehe trifft Correctionshaus von 1 bis 3 Jahren, und falls der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen wurde, der Ehestand verheimlicht war, Zuchthaus bis zu 6 Jahren. Befand sich der Ehegatte jedoch hinsichtlich der Auflösung der frühern Ehe im Irrthum, so tritt, wenn der Irrthum unverschuldet war, keine Strafe ein, außerdem Gefängniß nach Maßgabe der größern oder geringeren Fahrlässigkeit. (art. 322.) Standen beide Theile in noch gültigen Ehen, so trifft jeden von ihnen, wenn er von des Andern Ehestand unterrichtet war, Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren. (art. 323.) Eine ledige Person, welche sich wissentlich mit einer verehelichten verheirathet, trifft Correctionshaus bis zu 1 Jahre. (art. 324.) War die frühere, in gesetzlich gültiger Form abgeschlossene Ehe nichtig, so trifft den Ehegatten, welchem dieses Verhältniß beim Abschluß der weitern Ehe bekannt gewesen ist, Correctionshaus bis zu 2 Jahren, die ledige Person aber, welcher die Ungültigkeit bekannt war, Correctionshaus bis zu 6 Monaten. (art. 325.) — Baden. Wer eine Person mit Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse, oder sonst mittelst eines Betrugs zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe

für nichtig erklärt wird, mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft, insofern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht. (§. 474.) Wurde die Ehe nicht eingegangen, so gilt solcher Betrug als Versuch, der Kreisgefängniß nach sich zieht, insofern der eine oder andere Theil bereits den Trauschein nachgesucht hat. (§. 475.) Im letztern Falle tritt die Untersuchung nur auf Anzeige eines Betheiligten ein. (§. 476.) Mehrfache Ehe trifft Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre, oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren. (§. 354.) War der unverheiratheten Person der eheliche Stand der andern bekannt, so trifft sie Arbeitshaus bis zu 1 Jahre, die verehelichte bis zu 2 Jahren. (§. 355.) Leben beide Personen in gültiger früherer Ehe, so wird jeder Theil, ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Andern bekannt war, oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bestraft. (§. 356.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der frühern oder der spätern Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat. (§. 357.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Ein Ehegatte, welcher in einer noch gültigen Ehe lebt, und sich anderweit verehelicht, verwirkt 1 bis 2jähriges Zuchthaus, und der sich mit ihm verehelichende Theil, wenn er nicht ebenfalls bereits in einer Ehe steht, 3 bis 6monatliches Gefängniß. Bei einer Scheidung von Tisch und Bett gilt die Ehe für getrennt, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten verstattet. (art. 209.) Leben beide Theile, welche sich der Doppelehe schuldig machen, in ehelichen Verbindungen, so trifft beide Theile 2 bis 3 Jahr Zuchthaus. (art. 210.) Ein Ehemann, welcher eine Frauensperson unter dem Vorwande, daß er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, verwirkt 3 bis 4 Jahre Zuchthaus. (art. 211.) Die in dem art. 209 und 211 geordneten Strafen werden für den schuldigen Ehegatten auf Gefängniß von 6 Monaten bis von 2 Jahren und für die mitschuldige Person auf 1 bis 2monatliches Gefängniß, ingleichen die im art. 210 bestimmte Strafe auf Zuchthaus bis zu 2 Jahren herabgesetzt, wenn: 1) die erste Ehe als nichtig anzusehen ist, oder 2) bei dieser Ehe eine Scheidung von Tisch und Bett bestand, welche nicht schon einer Trennung der Ehe gleich zu achten war, oder 3) der andere Ehegatte bei der ersten Ehe abwesend und es wahrscheinlich war, daß er nicht mehr am Leben sei, oder 4) bei der zweiten Ehe keine eheliche Beiwohnung erfolgt ist. (art. 212.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 209 bis 212.) —

Zu §. 140.

Oesterreich. Ehebruch wird an der verheiratheten wie an der unverheiratheten Person mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten bestraft; die Frau ist aber strenger zu bestrafen, wenn dadurch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt Zweifel entstehen kann. (§. 247. Th. II.) Nur auf Verlangen des beleidigten Theiles wird untersucht und bestraft, aber auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der unschuldige Theil erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen; auf die Mitschuldigen wirkt dieß jedoch nicht. Die Forderung der Bestrafung erlischt, wenn solche von der Zeit an, wo die Beleidigung dem Unschuldigen bekannt geworden, durch 6 Wochen nicht anhängig gemacht worden ist. (§. 248. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Ehebruch wird nur auf Klage oder Denunciation des Beleidigten und zwar 1) an der Ehefrau mit 1 bis 3 Monaten, 2) an dem Ehemanne mit 8 Tagen bis 1 Monat Gefängniß bestraft. (art. 401. Th. I.) Sind beide Theile verheirathet, wird die Strafe verschärft; im Wiederholungsfalle verdoppelt, jedoch nicht über 1 Jahr Gefängniß erstreckt. (art. 402 und 403. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Einfacher Ehebruch wird am Verheiratheten mit Gefängniß von 1 bis zu 2 Monaten, am Unverheiratheten von 2 bis 4 Wochen gestraft. (art. 211.) Doppeltem Ehebruch folgt Gefängniß von 2 bis 3 Monaten für jede Person. (art. 212.) Die Hälfte der Strafe tritt ein, wenn Scheidung von Tisch und Bette oder Verlassensein vorhergegangen. (art. 213.) Es wird nicht von Amtswegen eingeschritten. (art. 214.) — Würtemberg. Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Theils untersucht, alsdann aber 1) an der Ehefrau mit Kreisgefängniß von 6 Wochen bis zu 3 Monaten, und an ihrem Mitschuldigen, wenn er unverheirathet ist, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Monaten, 2) an dem Ehemanne mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Monaten, an seiner Mitschuldigen, wenn sie unverheirathet ist, von 8 Tagen bis zu 3 Wochen bestraft. Sind beide Personen verheirathet, so gilt dieser Umstand für Beide als Erschwerungsgrund. (art. 305.) Hat der beleidigte Ehegatte dem anderen verziehen, so findet weder Untersuchung noch Strafe statt. (art. 206.) Er ist für vollendet zu betrachten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist. (art. 307.) — Braunschweig und Detmold. Ehebruch, wenn er wissentlich mit eines Andern Ehegatten geschehen, trifft Gefängniß von 2 bis 6 Monaten, sonst bis von 4 Monaten. Eine unverehelichte Person, welche wissentlich mit einer verehelichten dieses Verbrechen begeht, trifft Gefäng-

niß bis von 2 Monaten. Es wird nicht von Amtswegen untersucht und nur dann, wenn wegen des Ehebruchs die Ehe gerichtlich geschieden worden, bei doppeltem Ehebruche also nur gegen den Ehegatten, dessen Ehe gerichtlich aus diesem Grunde getrennt ist. (§. 188 verbunden mit §. 244.) Gemeinschaftliche Bestimmungen für mehrfache Ehe und Ehebruch sind, daß die mehrfache Ehe an dem Ehegatten mit Gefängniß von 6 Monaten bis von 1 Jahre, und in den andern Fällen mit höchstens der Hälfte der angedrohten zu belegen ist, wenn: 1) seine Ehe nichtig oder später gerichtlich dafür erklärt ist; 2) wenn eine Separation von Tisch und Bette auf wenigsten 2 Jahre erfolgt ist; 3) wenn sein Ehegatte abwesend und dessen Tod mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist. (§. 189.) — Hannover. I. Der Ehebruch eines Ehemanns mit einer ledigen Frauensperson wird an ersterem mit Gefängniß von 1 bis 3 Monaten, und der Ehebruch einer verheiratheten Frauensperson mit einer ledigen Mannsperson an jener mit Gefängniß von 3 Monaten bis Arbeitshaus von 6 Monaten gestraft. Der unverheirathete Theil ist, falls ihm der Ehestand des andern bekannt gewesen, mit Gefängniß bis zur Hälfte der für den andern Theil bestimmten Strafdauer zu belegen. II. Ist der Ehebruch von beiderseits verheiratheten Personen verübt, so sind, unter Voraussetzung der Kenntniß dieses Verhältnisses die vorstehenden Strafen in ihrer höchsten Dauer zu erkennen und nach Umständen zu schärfen. Wegen Zusammenfluß oder Rückfalls kann nicht über 1jähriges Arbeitshaus erhöht werden. Vollendet ist dieses Verbrechen, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist. (art. 257 verbunden mit art. 270.) Der Ehebruch wird, außer den Fällen, wo ein Ehegatte durch Verbindung zu fortgesetztem ehelichen Beischlafe, oder eine Ehefrau durch Hurerei öffentliches Aergerniß gibt, nur auf Verlangen des beleidigten Gatten untersucht und bestraft. Hat jedoch Letzterer die Beleidigung ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt. (art. 258.) Wenn in Fällen, wo die Bestrafung von dem Verlangen des beleidigten Theils abhängt, dieser erst nach geschehener Anklage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht und mit demselben die Ehe fortsetzen zu wollen erklärt, so findet überall weder Untersuchung noch Strafe statt. Geschieht diese Erklärung in Fällen, wo von Amtswegrn eingeschritten wurde, so ist sie als mildernder Umstand zu berücksichtigen. (art. 259.) — Hessen. Ehebruch wird am schuldigen Ehegatten mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten oder Gefängniß nicht unter 14 Tagen oder mit Geldbuße von 50 bis 300 Gulden bestraft.

Sind beide Theile verheirathet, so ist dies ein Erschwerungsgrund. Die nicht verehelichte Person trifft, falls sie von der Ehe des Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte, Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Wochen oder Geldbuße von 25 bis 150 Gulden. Dieses Verbrechen ist für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist. (art. 326.) Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Ehegatten zur Untersuchung und Strafe gezogen. Hat der beleidigte Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt. (art. 327.) Findet vor gefälltem Strafurtheile Verzeihung oder Rücknahme der Klage statt, so tritt keine Strafe ein. (art. 328.) Baden. Der Ehebruch wird am ehebrecherischen Gatten mit Gefängniß nicht unter 1 Monate bis zu 6 Monaten, und wenn deshalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter 3 bis zu 6 Monaten, an dem unverheiratheten Theil aber mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft. (§. 348.) Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten oder auf dessen erhobene Ehescheidungsklage untersucht und bestraft. (§. 349.) Hat im Falle, wo beide Schuldige verheirathet sind, auch nur der Ehegatte des einen derselben die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen ebenfalls die Strafe des §. 348. ein. (§. 350.) Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn vor oder nach derselben eine Aussöhnung erfolgt ist. (§. 351.) In Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist, hat die Zurücknahme vor Verkündung des Erkenntnisses die Wirkung, daß das Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehegatten, als gegen den Mitschuldigen eingestellt, und nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschuldigen, aufgehoben wird. (§. 352.) In Fällen, wo auf Ehescheidung geklagt ist, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen zu wollen, mit den im §. 352. angegebenen Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens so lange statt, als die Eintragung des Ehescheidungserkenntnisses nicht erfolgt ist. (§. 353.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Verletzung der ehelichen Treue durch Ausübung des Beischlafs mit einer unverehelichten Person, trifft den Ehegatten mit Gefängniß von 1 bis zu 2 Monaten, die unverehelichte Person mit Gefängniß bis zu 1 Monate. Scheidung von Tisch und Bette gilt einer Trennung der Ehe gleich, wenn das bürgerliche Recht die ander-

weitige Verehelichung der geschiedenen Ehegatten zuläßt. (art. 202.) Ehebruch zwischen zwei verehelichten Personen, trifft wegen doppelten Ehebruchs jeden Theil mit 2 bis 3 Monaten Gefängniß. (art. 203.) Ist der bei dem Ehebruche schuldige Ehegatte von Tisch und Bett geschieden, ohne daß diese Scheidung einer Trennung der Ehe gleich gilt, oder ist er von seinem Ehegatten verlassen, so ist die von ihm verwirkte Strafe des Ehebruchs auf die Hälfte herabzusetzen, wobei unter die in den beiden vor. Artikeln geordneten niedrigsten Strafgrenzen herabgegangen werden kann. (art. 204.) Die körperliche Vereinigung gilt als Vollendung des Ehebruchs. (art. 205.) Ehebruch wird nur auf Antrag der schuldigen Ehegatten bestraft und zieht von selbst die Bestrafung des Mitschuldigen nach sich. Das Recht zur Stellung des Antrags fällt weg, wenn der unschuldige Ehegatte in den Ehebruch eingewilligt oder zu demselben verleitet, ingleichen wenn er denselben ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Die freiwillige Vollziehung des Beischlafs gilt, nach erlangter Erkenntniß, als stillschweigende Verzeihung. Verzeihung nach gestelltem Antrage stellt die Untersuchung ein, so lange nicht ein Straferkenntniß bereits gesprochen ist. (art. 206.) Bösliche Verlassung. Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, um die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht oder sich in das Ausland begibt, wird auf Antrag des verlassenen Ehegatten mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft. (art. 207.) Wird eine Frau durch solche bösliche Verlassung in einen mittellosen oder hülfslosen Zustand versetzt, so kann die Strafe bis zu 6 Monat Gefängniß gesteigert werden. (art. 208.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 202 bis 208.) —

Zu §. 141.

Oesterreich. Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, wird mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre bestraft. (§. 113. u. 114. Th. I.) Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister wird mit 1 bis 3monatlichem Arrest, der nach Umständen verschärft werden kann, gestraft. Verführer erhalten strengen Arrest von 1 bis 3 Monaten. (§. 246. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Blutschande. Eltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller elterlichen Rechte verlustig, zur gesetzlichen und te-

stamentarischen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder schlechterdings unfähig und überdieß der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf 2 bis 6 Jahre schuldig. (art. 206. Th. I.) Unzucht zwischen leiblichen ehelichen Geschwistern, Stief- oder Pflegeeltern und ihren Untergebenen wird mit 1 bis 4jährigem Arbeitshaus und Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden bestraft. (art. 207. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Incest. Diejenigen, welche Verwandte in absteigender Linie zum Beischlafe mißbrauchen, erhalten 1 bis 3jährige Zuchthausstrafe 2ten Grades, die Descendenten, welche sich dazu hingeben, 1 bis 6monatliches Gefängniß. (art. 302.) Unzucht zwischen leiblichen und Stiefgeschwistern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern wird mit 3 bis 6 Monat Gefängniß bestraft. Stiefkinder aber, welche sich ihren Stiefeltern zur Unzucht hingeben, mit 1 bis 6monatlichem Gefängniß. (art. 303.) Altenburg. Hier ist der art. 302 u. 303 in einen gefaßt.) — Würtemberg. Blutschande. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie trifft 1) erstere mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren, 2) letztere, wenn sie das 14te Jahr zurückgelegt haben, Kreisgefängniß, nicht unter 1 Jahre. (art. 301.) Voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht verüben, trifft Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren. (art. 302.) Unzucht zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern wird an den Eltern mit Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren, an den Kindern mit Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. Bei Stiefkindern und Stiefenkeln tritt diese Strafe nur ein, wenn sie das 14te Jahr zurückgelegt haben. (art 303.) — Braunschweig und Detmold. Blutschande. Wer Blutsverwandte in absteigender Linie zur Unzucht mißbraucht, verwirkt Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, und Kinder oder Enkel über 15 Jahre, welche sich dazu hingeben, Gefängniß bis zu 1 Jahre. (§. 192.) Stief- oder Schwiegereltern, welche sich dieses Verbrechens mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern schuldig machen, trifft Zwangsarbeit von 6 Monaten bis von 1 Jahre, die Stief- und Schwiegerkinder aber, insofern sie das 15te Jahr überschritten haben, Gefängniß bis von 6 Monaten. Besteht die Ehe, durch welche das stief- oder schwiegerelterliche Verhältniß begründet würde, nicht mehr, so soll die Strafe der Eltern 6 Monate, die der Kinder 2 Monate Gefängniß nicht übersteigen. (§. 193.) Vollbürtige oder halbbürtige Geschwister erleiden wegen dieses Verbrechens Gefängniß bis von 1 Jahre. Andere Unzuchtsfälle unter Personen, welche wegen Verwandtschaft sich

nicht heirathen dürfen, sind polizeilich mit Gefängniß zu strafen. (§. 194.) — Hannover. Blutschande. Wenn Eltern oder Großeltern ihre Kinder oder Enkel zur Unzucht mißbrauchen, oder wissentlich den Beischlaf mit ihnen vollziehen, so trifft sie geschärftes Zuchthaus und werden der elterlichen Rechte verlustig. Wenn Stief- oder Schwiegereltern dasselbe Verbrechen an ihren Stief- oder Schwiegerkindern, oder deren Descendenten verübt haben, so trifft sie Arbeitshaus, und unter erschwerenden Umständen Zuchthaus, wenn sie aber noch nicht mannbare Kinder zur Unzucht mißbraucht haben, Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Mannbare Kinder oder Enkel aber, welche sich zu dem Verbrechen mit Willen hergeben, trifft Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, wenn sie mit leiblichen Eltern, und Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 6 Monaten, wenn sie mit Stief- oder Schwiegereltern Unzucht trieben. (cf. jedoch art. 99 u. 100. s. oben zu §. 42 u. 43.) Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, welche wissentlich den Beischlaf mit einander vollziehen, sind mit 1 bis 2 Jahren geschärftem Arbeitshaus zu strafen. (art. 274.) — Hessen. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird 1) an ersteren mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren; 2) an letzteren, wenn sie das 14te Jahr zurückgelegt haben, mit Correctionshaus bis zu 2 Jahren bestraft; erscheint aber der Descendent als Verführer, so ist auf Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu erkennen. (art. 335.) Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, verwirkt 1) an den Ascendenten Correctionshaus von 6 Monaten bis zu 2 Jahren; 2) an den Descendenten, sofern sie das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben, Gefängniß nicht unter 1 Monat oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten. (art. 336.) Leibliche, voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, trifft Correctionshaus bis zu 2 Jahren. Erscheint eins derselben als Verführer, so trifft den verführten Theil nur Gefängniß, jedoch nicht unter 1 Monat. (art. 337.) — Baden. Blutschande. Der Beischlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln trifft 1) die ersteren, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (Beischlaf mit einem Mädchen unter 14 Jahren) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren; 2) die letzteren, insofern sie bereits das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren (§. 365.) Der Beischlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern

mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln wird bestraft: I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern= oder Großelterntheil noch besteht: 1) an den Stief= oder Großeltern, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter 6 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 2) an dem Stiefsohn oder Enkel, insofern er bereits das 16te Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter 6 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 3) an der Stieftochter oder Enkelin, insofern sie bereits das 16te Jahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß; II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und ebenso an den Stiefkindern und Enkeln, unter Voraussetzung des eben erwähnten Alters, mit Gefängniß gestraft. (§. 366.) Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, sowie zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete, wird mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft, nach Auflösung der Ehe mit Gefängniß. (§. 367.) Pfleg= und Adoptiveltern werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg= oder Adoptivkinde, insofern eine solche Person das 14te Jahr vollendet hat, oder bereits mannbar ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 368.) — Weimar=Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen. Blutschande. Wer mit Verwandten in absteigender Linie den Beischlaf ausübt, verwirkt Zuchthaus von 1 bis 3 Jahren und der Verwandte in absteigender Linie 1 bis 6monatliches Gefängniß. (art. 293.) Voll= und halbbürtige Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder, welche den Beischlaf mit einander ausüben, trifft Gefängniß von 1 Monate bis zu 6 Monaten, und wenn die Ehe, durch welche das schwiegerelterliche oder stiefelterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, Gefängniß bis zu 3 Monaten. (art. 294.) Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 293, 294.) —

Zu §. 142.

Oesterreich. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung, oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet, wird als Verbrecher mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft. (§. 115. Th. I.) Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, wird mit strengem Arrest von 1 bis 3 Monaten be=

straft. (§. 249. Th. II.)' Gleiche Strafe trifft eine in der Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Doch wird nicht ex officio eingeschritten. (§. 250. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, werden nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden mit 1 bis 4 Jahr Arbeitshaus bestraft. (art. 207. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Pflegeeltern, Erzieher und Vormünder, richterliche und polizeiliche Beamte, Gefangenwärter und Aufseher in Strafanstalten, welche mit ihren Untergebenen Unzucht treiben, erhalten nach Verhältniß des Mißbrauchs der anvertrauten Gewalt Gefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahr, oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 3 Jahren als Strafe. (art. 304.) — Würtemberg. Haben Pflegeeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher, Lehrer, Vorsteher oder Aufseher von öffentlichen Anstalten ihr Verhältniß zu ihren Pflegekindern, Mündeln, Beichtkindern, Zöglingen oder Untergebenen dazu mißbraucht, diese Personen zur Unzucht zu verführen, so sind die Thäter, wenn die Person das 14te Jahr zurückgelegt hatte, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß, nicht unter 6 Monaten, zu bestrafen. (art. 298.) Untersuchung und Strafe findet nur auf Antrag der mißbrauchten Person, oder selbst gegen ihren Willen, auf Klage ihres Ehemannes oder ihrer Eltern statt; ausnahmsweise wird jedoch auch von Amtswegen eingeschritten, wenn die verführte Person keinen Vertreter hat und die Klage nicht selbst erhebt. (art 300.) — Braunschweig und Detmold. Wer sein Pflegekind, Mündel, Beichtkind oder seinen Zögling, oder ein Kind unter 15 Jahren zur Unzucht verleitet, oder eine seiner Aufsicht anvertraute Gefangene oder Untergebene zur Unzucht mißbraucht, wird mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre belegt. War die Mißbrauchte eine Person, welche um Lohn sich Preis gibt, so tritt Gefängniß bis von 1 Jahre ein. (§. 191.) Untersuchung tritt ein, wie in Würtemberg. (§. 244 u. 245.) — Hannover. Pflegeeltern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmeister beiderlei Geschlechts, welche ihre Pflegekinder, Zöglinge, Pfarrkinder oder Untergebene zur Unzucht mißbrauchen, werden, insofern die Handlung nicht ein schweres Verbrechen enthält, falls die gemißbrauchte Person noch nicht mannbar ist, mit Zuchthaus, sonst aber mit Arbeitshaus bestraft; in allen Fällen wird jedoch der Thäter, wenn er ein Religions- oder Schullehrer ist, seines Dienstes entsetzt. (art. 277.) — Hessen. Haben Pflegeeltern, Vormünder,

Beichtväter, Erzieher oder Lehrer ihre Pflegekinder, Mündel, Beichtkinder oder Zöglinge zum Beischlafe oder zur Unzucht verführt und mißbraucht, so trifft sie, wenn die verführte Person das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren. (art. 333.) — Baden. Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Aufseher werden wie die Pflegeeltern bestraft. (s. oben zu §. 141. den §. 368.) Wenn mit einem Knaben, welcher das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder das Kind zur Verübung oder Duldung verleitet wird von den Eltern, Pflegeeltern, dem Vormunde oder von Personen, denen das Kind zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut war, so tritt Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 4 Jahren ein. (§. 360.) Ist die mißbrauchte oder verführte Person über 14 Jahre oder bereits mannbar, so werden die im §. 360 genannten Personen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 362.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Pflegeeltern, Schullehrer, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen zum Beischlafe gebrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Aufseher in Strafanstalten und Gefangenwärter, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen den Beischlaf ausüben, trifft Gefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren. (art. 295.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 295.)

Zu §. 143.

Oesterreich. Unzucht gegen die Natur wird mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre bestraft. (§. 113 u. 114. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Widernatürliche Unzucht zieht Gefängniß bis zu 1 Jahre nach sich. (art. 308.) — Würtemberg. Widernatürliche Unzucht wird, im Falle eines dadurch erregten öffentlichen Aergernisses, oder auf Klage des Beleidigten, mit Kreisgefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft. Statt des Beleidigten sind auch dessen Eltern oder Ehegatte, selbst wider den Willen des Ersteren, zur Klage berechtigt. (art. 310.) — Braunschweig und Detmold. Widernatürliche Unzucht, insofern Kinder unter 15 Jahren dazu mißbraucht sind, trifft Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, sonst Zwangsarbeit bis von 1 Jahre. (§. 195.) — Hannover. Widernatürliche Wollust, welche öffentliches Aergerniß erregt, trifft geschärftes Arbeitshaus nicht unter 6 Monaten oder Zuchthaus; an einem Kinde begangen, geschärftes Zuchthaus, auch ohne jene Voraussetzung.

(art. 276.) — Hessen. Widernatürliche Unzucht trifft Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren. (art. 338.) — Baden. Widernatürliche Unzucht trifft Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 371.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes wird dem Beischlafe gleich geachtet, und wie dieser bestraft. Aber auch in andern Fällen wird diese Befriedigung, wenn sie mit einer andern Person, einer Leiche oder einem Thiere geschieht, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. (art. 303.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 303.) —

Zu §. 144.

Oesterreich. Nothzucht an einer Weibsperson wird mit schwerem Kerker zwischen 5 und 10 Jahren bestraft. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil an Gesundheit oder am Leben zur Folge, wird die Strafe auf die Dauer zwischen 10 und 20 Jahren verlängert. (§. 110 u. 111. Th. I.) Schändung einer Person unter 14 Jahren wird wie die Nothzucht bestraft. (§. 112. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Vollendete Nothzucht (sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist) an einer Frauens- oder Mannsperson wird mit Arbeitshaus auf 4 bis 8 Jahre, verbunden mit jährlicher einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse bestraft. (art. 186 u. 187. Th. I.) Hat die genothzüchtigte Person irgend einen Nachtheil an ihrer Gesundheit gelitten, tritt 8 bis 16 Jahr Zuchthaus ein; ebenso wenn die Nothzucht an einem Menschen unter 12 Jahren begangen wurde. (art. 188. Th. I.) Ist in Folge der Nothzüchtigung Tod eingetreten, wird der Verbrecher am Leben gestraft. (art. 189. Th. I.) Arglistige Betäubung der Sinne einer Person und Befriedigung der Wollust in diesem Zustande, wird mit 1 bis 4 Jahr Arbeitshaus bestraft (art. 190.); war dieser Zustand nicht absichtlich herbeigeführt, mit Gefängniß von 3 Monaten bis 2 Jahre. (art. 377.) Geschärftes Arbeitshaus auf 1 bis zu 4 Jahren trifft den, der einen Knaben oder ein Mädchen unter 12 Jahren zu widernatürlicher Wollust gebraucht oder verführt hat. (art. 191. Th. I.) Beischlaf mit einem Mädchen unter 12 Jahren wird am Verführer mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren gestraft. (art. 378. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Nothzucht an einer Frauens- oder Mannsperson wird mit 6 bis 10jährigem Zuchthaus ersten Grades bestraft. (Altenburg: „wird mit 7 bis 12jährigem, und, wenn die genothzüchtigte Person in dem begründeten Rufe einer unzüchtigen und liederlichen Lebensart gestanden hat, mit 1 bis 5jährigem

Zuchthaus bestraft.") (art. 157 u. 158.) Ist die gewaltsame Zunöthigung von Mehreren gemeinschaftlich ausgeübt, so wird die Strafe für jeden gleichen Theilnehmer um 1 bis 4 Jahre erhöht. Hat die gemißhandelte Person bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder gar den Tod, so ist die Zuchthausstrafe verhältnißmäßig, und im letzten Falle bis zu 20 Jahren (Altenburg: bis zu 25 Jahren) zu steigern. (art. 159.) Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande wird mit Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) von 1 bis zu 2 Jahren belegt; wurde dieser Zustand aber absichtlich herbeigeführt, mit 2 bis 5 Jahren Zuchthaus ersten Grades. (Altenburg: 3 bis 6 Jahr Zuchthaus.) Treten die im art. 159 erwähnten Schärfungsgründe hinzu 6 bis 10jähriges Zuchthaus ersten Grades. (Altenburg: bis 12 Jahre Zuchthaus.) (art. 160.) Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren wird mit 1 bis 3 Jahr Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) geahndet, bei bleibendem Nachtheil für die Gesundheit mit 4 bis 8 Jahr Zuchthaus ersten Grades, (Altenburg: 5 bis 10 Jahre Zuchthaus.) War Tod die Folge, 10 bis 15 Jahr Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: 12 bis 18 Jahre Zuchthaus.) Unzucht mit einer Frauensperson über 12, jedoch unter 14 Jahren wird mit 4 bis 6monatlicher Gefängnißstrafe belegt, bei einem bleibenden Nachtheil für die Gesundheit mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, bei erfolgtem Tod mit Zuchthaus. (Sachsen: 2ten Grades) bis auf 4 Jahre. (art. 161.) — Würtemberg. Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, wird wegen Nothzucht bestraft, und zwar: 1) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn der Tod der genothzüchtigten Person dadurch verursacht worden; 2) mit Zuchthaus, nicht unter 10 Jahren, wenn die genothzüchtigte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat; 3) außerdem mit 4 Jahren Arbeitshaus bis 15 Jahr Zuchthaus. In den Fällen, wo zeitliche Zuchthausstrafe eintritt, soll diese durch körperliche Züchtigung geschärft werden. (art. 295.) Gleiche Strafe, nach dem im vorigen §. angegebenen Unterschiede, trifft den, welcher eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebs durch Gewalt, Bedrohung oder arglistige Betäubung mißbraucht hat. (art. 296.) Wer eine Person unter 14 Jahren zur Unzucht mißbraucht, verwirkt die auf die Nothzucht gesetzten Strafen; sollte sich jedoch ergeben, daß die mißbrauchte Frauensperson schon mannbar gewesen ist, so kann in Nr. 3 des Art. 295 bis zum niedrigsten Maße des Arbeitshauses herabgegangen

werden. Ist Gewalt gebraucht worden, so darf auf keine geringere, als die in Nr. 2 des erwähnten §. bestimmte Strafe erkannt werden. (art. 297.) Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, oder im Zustande der Betäubung befindliche Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, verwirkt Kreisgefängniß. (art. 299.) — Braunschweig und Detmold. Nothzucht, Begriff wie oben bei Würtemberg. Strafe: 1) Kettenstrafe bis von 10 Jahren, wenn der Angriff lebensgefährlich war, oder wenn Mehrere die That gemeinschaftlich verübten, oder wenn die Angegriffene das 15. Jahr nicht überschritten hatte, und in allen diesen Fällen die verbrecherische Absicht erreicht ist; 2) Zuchthaus in andern Fällen, jedoch nicht unter 3 Jahren, wenn auch nur einer der im vorigen Absatze aufgeführten erschwerenden Umstände eintritt, oder die Absicht erreicht worden. War die Genothzüchtigte eine Person, welche sich um Lohn Preis giebt, so tritt im Falle 1 Zuchthaus, im Falle 2 Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre ein. (§. 172.) Gleiche Strafe trifft den, welcher eine Frauens- oder Mannsperson durch Gewalt oder Drohungen, oder durch arglistige Betäubung, zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht. (§. 173.) Schändung: Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem bewußtlosen, jedoch ohne sein Verschulden, befindliche Person zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, verwirkt Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre. War die Mißbrauchte eine Person, welche sich um Lohn Preis gibt, so tritt nur polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß ein. (§. 174.) Wegen der Kinder unter 15 Jahren s. oben zu §. 142 den §. 191. Bei allen Unzuchtsverbrechen ist die Unzucht für vollbracht oder die verbrecherische Absicht für erreicht zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist. (§. 197.) Wegen Nothzucht, Schändung, Verführung wird nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige eines Betheiligten untersucht, wenn sie nicht Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben. (§. 244.) Zur Anzeige berechtigt ist die verletzte Person, sobald sie das 14. Jahr überschritten hat, und außerdem derjenige, welcher dieselbe kraft väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt vertritt, selbst wider deren Willen. Hat der Vormund die Verbrechen selbst begangen, so wird von Amtswegen eingeschritten. (§. 245.) — Hannover. Nothzucht. Begriff, wie oben bei Würtemberg. (art. 270.) Der Nothzüchtiger ist mit geschärftem Zuchthaus nicht unter 4 Jahren, oder Kettenstrafe bis zu 15 Jahren zu belegen. Ist jedoch I. die Nothzucht an einem noch nicht mannbaren Mädchen verübt, oder hat die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit einen bedeutenden Nachtheil

erlitten, so tritt Kettenstrafe von 8 bis zu 20 Jahren ein. Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auf die Persönlichkeit der Genothzüchtigten und auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, sowie auf den Grad der angewandten Gewalt und des entstandenen Nachtheils zu achten. II. Wenn der Tod durch die Mißhandlungen verursacht worden, so tritt lebenslängliche Kettenstrafe ein, wenn sich nicht die That als eine vorsätzliche Tödtung darstellt. (art. 271.) Schändung. Wer eine Frauensperson, die sich in einem die Willensfreiheit aufhebendem Zustande, jedoch ohne sein Zuthun, befindet, zum Beischlafe mißbraucht, ferner wer eine ehrbare Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung oder einen andern Betrug in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beischlafe für verpflichtet halten mußte, endlich, wer eine solche Person durch Erregung der Furcht vor künftiger Mißhandlung oder vor Beschädigungen, insofern solche nicht unter den Begriff der Nothzucht fallen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten, zur Gestattung des unehelichen Beischlafs drängt, der ist der Schändung schuldig, und wird mit Zuchthaus, und bei besonders mildernden Umständen mit Arbeitshaus bestraft. Der Beischlaf an einem nicht mannbaren Mädchen, selbst wenn er mit ihrem Willen vollzogen worden, verwirkt Zuchthaus. Zumessungsrücksichten wie bei der Nothzucht, mit Ausnahme der verschiedenen Grade der Gewalt. (art. 272.) Untersuchung findet in den Fällen der art. 270. 271. und 272. nur auf Anzeige der betheiligten Personen (nämlich der Beleidigten, des Ehemannes, der Eltern, so lange die Kinder nicht eigene Wirthschaft haben, der Pflegeeltern, des Vormundes art. 269. II.) statt, wenn nicht entweder ein öffentliches Aergerniß dadurch gegeben worden, oder die That mit Tödtung oder schwerer Körperverletzung verbunden ist. (art. 273.) — Hessen. Nothzucht. Begriff wie oben bei Würtemberg. (art. 329.) Strafe: 1) wenn die genothzüchtigte Person in Folge der Mißhandlungen gestorben ist, Zuchthaus auf Lebenszeit; doch kann bei mildernden Umständen auf Zuchthaus von 12 bis 16 Jahren herabgegangen werden; 2) wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren; 3) in allen andern Fällen Zuchthaus bis zu 10 Jahren. (art. 330.) Wer eine Frauensperson, welche das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt oder mißbraucht, wird nach Verschiedenheit der im art. 330 genannten Fälle, mit der Strafe der Nothzucht belegt. Unter strafmindernden

Umständen kann jedoch im Falle des art. 330. Nr. 2. bis auf 4 Jahre Zuchthaus, und im Falle Nr. 3. auf Correctionshaus bis zu 3 Jahren herabgegangen werden. (art. 331.) Die im vorigen Artikel angedrohten Strafen kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine Frauensperson noch nicht 14 Jahre alte Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt. (art. 332.) Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung, sowie in einem sonst willens- oder bewußtlosen Zustande befindliche Person schändet, verwirkt Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren. (art. 334.) Baden. Nothzucht. Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt oder Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen gegen sie selbst, oder gegen den Ehegatten, einen Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum 2ten Grade einschließlich, oder die Adoptiveltern oder Adoptivkinder der Pflegeeltern oder Pflegekinder derselben, oder solche Personen, welche ihr zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz sie besonders verpflichtet ist, zum außerehelichen Beischlaf nöthigt, verwirkt folgende Strafen: I. Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, insofern dieser Erfolg dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist; II. lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 12 Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatze zuzurechnenden Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder 2) wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, schwere, bleibende Verletzung (Arbeitsunfähigkeit und Geisteszerrüttung, Beraubung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit) erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte; III. Zuchthaus nicht unter 6 bis zu 15 Jahren, wenn die Mißhandlung, welche blos aus Fahrlässigkeit den Tod der Genöthigten oder die unter Nr. II. angegebenen Verletzungen zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß diese Folgen nicht als wahrscheinliche zu betrachten waren; IV. Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung, (welche einen Theil des Körpers verstümmelt, auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines der Glieder oder Sin-

nenwerkzeuge beraubt, oder zu den Berufsarbeiten bleibend unfähig macht,) erlitten hat; V. in andern Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, Zuchthaus bis zu 8 Jahren, außerdem Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre. (§. 335 verbunden mit §. 225.) Die Strafen der Nothzucht trifft auch den, a) welcher den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen; b) der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar ist. (§. 336.) Wer wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht in diesen Zustand versetzt hat, zum Beischlaf mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft. (§. 337.) In den Fällen des §. 335. V. und der §§. 336 und 337 findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige der Beleidigten, oder ihres Ehemannes, Eltern oder Vormundes statt, ausgenommen, wenn ein öffentliches Aergerniß dadurch erregt worden. (§. 338.) Verführung von Kindern unter 14 Jahren trifft Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten bis Arbeitshaus zu 2 Jahren, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336. 2.) übergeht. (§. 360. siehe oben zu §. 142.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Nothzucht. Wer eine Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, welche den Umständen nach nicht abgewendet werden konnte, oder durch Bedrohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit, zur Duldung außerehelichen Beischlafs nöthigt, erleidet 3 bis 10jähriges Zuchthaus. Ist die Genöthigte eine Person, welche die Unzucht als Gewerbe treibt, so kann die Strafe bis auf 1 Jahr Arbeitshaus herabgehen. (art. 291.) Hat die gemißbrauchte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist ihr Tod durch die Nothzucht verursacht worden, so kann die Strafe bis zu 20 Jahre Zuchthaus gesteigert werden. (art. 292.) Unzucht. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in bewußtlosem Zustande befindliche Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf gebraucht, verwirkt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 2 Jahren. Hat er den bewußtlosen Zustand zu diesem Behufe herbeigeführt, so tritt 2 bis 5 Jahre Zuchthaus ein. Ist durch das Verbrechen ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit oder der Tod der gemißbrauchten Person veranlaßt, so trifft Zuchthaus von 6 bis von 10 Jahren. (art. 296.) Wer noch nicht mannbare Kinder unter 14 Jahren zum Beischlaf mißbraucht, verwirkt

1 bis 3jähriges, wenn aber ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit entstanden ist, 4 bis 8jähriges, und wenn seine That den Tod des Kindes zur Folge hatte, 10 bis 15jähriges Zuchthaus. Wer mit solchen Kindern unzüchtige, den Geschlechtstrieb aufreizende Handlungen vornimmt, wird auf Antrag der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (art. 297.) Wer eine mannbare Person unter 14 Jahren, oder unter Anwendung von List oder Betrug eine andere unbescholtene Person zum Beischlaf mit sich verleitet, verwirkt 1monatliches bis 1jähriges Gefängniß. Die Bestrafung erfolgt jedoch nur auf Antrag der Verführten, oder deren Vaters oder Vormunds, falls sie minderjährig ist. (art. 298.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 291. 292. 296. 297. 298.) – Meiningen. Wie Weimar, unter denselben Artikeln. —

Zu §. 145.

Oesterreich. Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe wird mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten bestraft. (§. 251. Th II.) — Baiern und Oldenburg. Verführung zum Beischlaf durch das nicht erfüllte Versprechen der Ehe wird mit Gefängniß von 1 bis 6 Monate bestraft (art. 375. Th. I.); tritt Kindesmord oder Strafe gemäß art. VI. des Gesetzes vom 29. Aug. 1848 ein, mit Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren. (art. 376. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt, und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursache verweigert, oder die bereits vorher vorhandenen, ihm bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen verschwiegen oder abgeleugnet hat, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahre bestraft. Die Untersuchung ist jedoch nur auf Antrag der Verführten, oder deren Eltern und Pflegeeltern anzustellen. (art. 266.) — Würtemberg. Wie bei Sachsen, nur daß die Eltern selbst gegen den Willen der Verführten klagen können. Strafe: Arbeitshaus bis zu 1 Jahre, in leichteren Fällen Kreisgefängniß. (art. 374.) — Braunschweig und Detmold. Wer eine unverheirathete Frauensperson durch förmliches, jedoch betrügliches Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt, und nachher das Versprechen nicht hält, oder ihm bekannte Hindernisse verschwiegen oder abgeläugnet hat, verwirkt Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre. Im Falle des preuß. §. 145. tritt Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre ein. (§. 184.) — Hannover. S. zu §. 144 bei der Schändung. Die Verleitung

einer ehrbaren Frauensperson zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer durch seine Schuld nicht erfüllt worden ist, (Schwächung) wird mit Gefängniß nicht unter 4 Wochen geahndet. Die Bestrafung findet nur auf Anzeige der Geschwächten statt. (art. 275.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführt und die Erfüllung dieses Versprechens ohne rechtsgültige Ursache, oder aus rechtsgültigen Ursachen, welche von ihm vorher in der Absicht zu täuschen verschwiegen oder abgeläugnet worden sind, nicht hält, verwirkt Gefängniß von 1 Monate bis von 1 Jahre. Bestrafung erfolgt nur auf Antrag der Verführten, oder falls sie minderjährig ist, ihres Vaters oder Vormundes (art. 298.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 298.)

Zu §. 146.

Oesterreich. Unzüchtiges Gewerbe ist der Polizei überlassen, wird aber schwere Polizeiübertretung, wenn die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder troß einer venerischen Krankheit ihr unzüchtiges Gewerbe forttreibt. Strafe: strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten. (§. 254. Th. II.) Ist die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet, so ist die Strafe zu verschärfen und wird eingeschritten, auch ohne Klage des Mannes. (§. 255. Th. II.) — Sachsen und Altenburg. Unzucht als Gewerbe wird mit Gefängniß von 3 bis 6 Wochen, war die Weibsperson mit der Lustseuche behaftet, mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft. (art. 305.) — Baden. Lustdirnen, welche sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, trifft geschärftes Amtsgefängniß, im Wiederholungsfalle geschärftes Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten. (§. 369.) Dieselbe Strafe tritt auf Antrag der Polizeibehörde gegen Dirnen ein, wenn sie auf öffentlichen Orten Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen. (§. 370.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Frauenspersonen, welche den Beischlaf gewerbsmäßig betreiben, trifft 3 bis 6wöchentliches Gefängniß. Ist eine solche Frauensperson zur Zeit des Beischlafs wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so verwirkt sie 6monatliches bis 1jähriges Arbeitshaus. (art. 300.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 300.) —

Zu §§. 147 und 148.

Oesterreich. Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden, wird mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft, (§. 115 u. 116. Th. I.) außerdem mit strengem Arrest von 3 bis zu 6 Monaten, der unter Umständen durch Fasten und Züchtigung verschärft wird. (§§. 257 u. 258. Th. II.) Wiederholte Betretung wird durch Ausstellung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: „Wegen Kuppelei, oder wegen Verführung zur Unzucht", und mit 6 Monaten strengem Arrest geahndet, geschärft durch Fasten und Züchtigung, und Ausweisung aus dem Aufenthaltsorte, oder aus sämmtlichen Erbländern. (§. 259. Th. II.) Geben Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit, so werden sie das erste Mal um 25 fl. bis 200 fl. gestraft, bei weiterer Fortsetzung von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für untüchtig erklärt. (§. 260. Th. II.) Hat ein Ehemann in das Schandgewerbe seiner Frau eingewilligt, oder an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst Vortheil daraus gezogen, so wird derselbe mit den höchsten Strafen der Kuppelei (als schwere Pol.-Uebertretung) belegt. (§. 256. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Die peinlich strafbare Kuppelei ist auf die im art. 206 und 207 genannten Fälle (s. oben zu §. 141.) beschränkt, und mit den darin festgesetzten Strafen bedroht. (art. 208. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Kuppelei zieht 3 bis 6wöchentliches Gefängniß nach sich, welches auf 3 bis 6monatliches steigt, wenn die Weibspersonen mit der Lustseuche behaftet waren, oder die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird; in den beiden letzten Fällen tritt bei dem Rückfall 6monatliche bis 1jährige Arbeitshausstrafe ein. (art. 306.) Die Verleitung unbescholtener Personen zu fleischlichen (Altenburg: geschlechtlichen) Vergehungen wird mit 3 bis 6 Monaten Gefängniß, und ist solche an Kindern unter 14 Jahren, an eignen oder fremden Ehefrauen, an Geschwistern oder Verwandten in absteigender Linie, oder zur Erziehung anvertrauter Personen begangen, mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 4 Jahren bestraft. (art. 307.) — Würtemberg. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen oder Unterhandlen oder durch Gewährung kürzeren oder längern Aufenthalts, Vorschub leistet, verwirkt wegen Kuppelei Gefängniß bis zu 1 Jahre und den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte. (art. 308.) Haben Eltern, Großeltern oder die in dem art. 298 genannten Personen (s. oben zu §. 142.) zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflege-

befohlenen, Beichtkinder, Zöglinge oder Untergebenen Vorschub geleistet, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu 1 Jahre, und wenn solches gewerbsmäßig geschehen ist, bis zu 3 Jahren zu bestrafen. Die gleichen Strafen treffen den Ehemann hinsichtlich seiner Ehefrau. (art. 309.) — Braunschweig und Detmold. Kuppelei verwirkt: 1) wenn die Ueberlassene seine Ehefrau, sein Kind, Mündel, Zögling, Beichtkind, eine seiner Aufsicht anvertraute Untergebene oder Gefangene war, oder das 15te Jahr noch nicht überschritten hatte, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; 2) in andern Fällen Zwangsarbeit von 3 Monaten bis von 1 Jahre. War die Ueberlassene eine Person, welche sich um Lohn Preis gibt, tritt Gefängniß bis von 1 Jahre ein. Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird. (§. 190.) — Hannover. Kuppelei. I. Wer seine Ehegattin oder seine Kinder verkuppelt, verwirkt Arbeitshaus und bei erschwerenden Umständen Zuchthaus bis zu 4 Jahren; II. in andern Fällen Gefängniß mit Schärfung und bei besonders erhöhter Strafbarkeit Arbeitshaus. Uebrigens ist bei der Strafzumessung auf die persönlichen Verhältnisse der verkuppelten Person und das Verhältniß des Kupplers zu derselben, auf die angewendeten Mittel und auf die gewerbsmäßige Betreibung Rücksicht zu nehmen. (art. 278.) — Hessen. Kuppelei trifft Correctionshaus bis zu 3 Jahren. (art. 339.) Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im art. 333. genannten Personen (s. oben zu §. 142.) ihren Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegekindern, Mündeln, Beichtkindern oder Zöglingen zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Correctionshaus bis zu 3 Jahren, und wenn dieß gewerbsmäßig geschieht, Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren ein. (art. 340.) In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf verübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist. (art. 342.) Ascendenten, welche sich der in den art. 329. bis 340. erwähnten Verbrechen (Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit) gegen einen Descendenten schuldig machen, trifft zugleich Verlust ihrer elterlichen Rechte. (art. 343.) — Baden. Kuppelei trifft, auf Antrag der Polizeibehörde, Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 363.) Verkuppelt der Mann, die Eltern oder Großeltern, die Aufseher oder Erzieher die Ehefrau, Tochter oder Enkel, die zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Personen um eines Vortheils willen, so tritt Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, in schwereren Fällen Zuchthaus von 1 bis zu 2 Jahren ein. (§. 364.) Vergehen, zu denen ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten

ür vollendet, sobald eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat. (§. 372.) Mehrfache Verbrechen des Ehebruchs oder der widernatürlichen Unzucht, wenn sie als Gegenstand des nehmlichen Strafurtheils zusammentreffen, werden als fortgesetztes Verbrechen bestraft, ebenso die mehrfachen Uebertretungen der in den §§. 336. Nr. 2. 337. 360. 362. 365. bis 368. bezeichneten Art, insofern dieselben in diesen Fällen zwischen den nehmlichen Personen verübt wurden. (§. 373.) Wurde ein Verbrechen, welches zur Nothzucht, oder zur strafbaren Verletzung der Sittlichkeit gehört, von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, so ist der Schuldige zugleich der ihm durch die Landrechtssätze 148 bis 151 und 371 bis 387 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlustig zu erklären. (§. 375.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer Frauenspersonen, welche sich für Lohn zum Beischlafe gebrauchen lassen, Andern zuführt, oder ihnen die Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes in seiner Wohnung gestattet, verwirkt 3 bis 6wöchentliches Gefängniß. Hält der Thäter die Frauen selbst zum Gebrauche für Andere, oder macht er aus der Zuführung der Frauenspersonen einen Erwerbzweig, so tritt 3 bis 6monatliches Gefängniß ein, und beim Rückfall, oder wenn er in allen Fällen dieses Artikels wußte, daß die Frauenspersonen mit der Lustseuche behaftet sind, 6monatliches bis 1jähriges Arbeitshaus. (art. 301.) Die Verleitung unbescholtener Personen zum Beischlafe mit einem Dritten wird mit 3 bis 6monatlichem Gefängniß bestraft. Sind die eigene oder eine fremde Ehefrau, Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister, Mündel, Zöglinge, Beichtkinder, der Aufsicht des Verleitenden anvertraute Untergebene oder Gefangene, oder eine Person unter 14 Jahren zum Beischlafe mit einem Dritten verleitet worden: so findet Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 4 Jahren statt. (art. 299.) Bei allen auf Beischlaf gerichteten Unzuchtsverbrechen wird die Vollendung angenommen, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist. (art. 302.) Sämmtliche Freiheitsstrafen bei den Unzuchtsverbrechen können geschärft werden. (art. 304.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 301. 299. 302.) —

Zu §. 149.

Sachsen und Altenburg. S. oben zu §§. 147 u. 148 den art. 307. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. S. oben zu §§. 147 u. 148 den art. 299. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. —

Zu §. 150.

Sachsen und Altenburg. Gefängniß bis zu 1 Jahre. (art. 309.) — Braunschweig und Detmold. Gefängniß bis von 6 Monaten. (§. 196.) — Hessen. Geldbuße oder Gefängniß, und bei grober Verletzung der Sittlichkeit Correctionshaus bis zu 6 Monaten. (art. 341.) — Baden. Auf Antrag der Polizeibehörde Amtsgefängniß oder Geldstrafe von 5 bis 150 Gulden. (§. 359.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige und zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, durch Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger bildlicher Darstellungen trifft Gefängniß bis zu 1 Jahre. (art. 305.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 305.) —

Zu §. 151.

Oesterreich. Geldstrafe von 200 bis 500 Gulden und strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten, nebst Abnahme der Schriften. Ist der Uebertreter ein Ausländer, so tritt nach überstandener Strafe Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern ein. (§. 64. Th. II.) — Sachsen und Altenburg. Gefängniß bis zu 1 Jahre. (art. 309.) — Braunschweig und Detmold. Gefängniß bis von 6 Monaten. (§. 196.) — Hessen. Geldbuße oder Gefängniß, bei grober Verletzung der Sittlichkeit Correctionshaus bis zu 6 Monaten. In allen Fällen tritt Confiskation der bildlichen Darstellungen ein. (art. 341.) — Baden. Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird neben der Confiskation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe von 5 bis zu 150 Gulden getroffen. (§. 358.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Meiningen. Coburg. S. oben zu §. 150. —

Dreizehnter Titel.

Zu §. 152.

Oesterreich. Wer Jemanden auf der Straße, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnamen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit

bedroht, wird auf Antrag des Mißhandelten, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachem oder strengem Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat bestraft; strengere Strafe tritt aber stets ein, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Klasse an den Tag legt. (§. 241. Th. II.) Wer Jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe, oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freigesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, wird nach Beschaffenheit der Person, mit 1wöchentlichem Arrest oder mit 25 Streichen bestraft. (§. 242. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Die Injurien im Allgemeinen werden im Polizei-Strafgesetzbuch abgehandelt. Das gegenwärtige St. G. B. erwähnt nur des Falles: „wer den unschuldigen Verwandten oder dem Ehegatten eines Angeschuldigten, oder Verurtheilten aus dessen Verbrechen oder Strafe einen Vorwurf macht, oder denselben auf irgend eine Weise durch Worte oder Handlungen deshalb Verachtung zu erkennen gibt, verwirkt 8 bis 14tägiges Gefängniß. (art. 32. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Beleidigung. Wer gegen einen Andern Handlungen (Altenburg: That- oder Unterlassungshandlungen) oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen, wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse verbreitet, verwirkt a) bei sich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten Gefängniß bis zu 2 Jahren; b) in andern Fällen bis zu Gefängniß von 3 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. Im Falle a kann letztere nur statt Gefängniß unter 6 Wochen eintreten. (art. 198.) Pasquille. Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen schriftlich oder durch den Druck oder durch bildliche Darstellungen verbreitet werden, so sind die betreffenden Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung gesteigert werden kann. (art. 200.) — Würtemberg. Wer rechtswidrig einen Andern durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellungen, oder durch Thätlichkeit Verachtung bezeigt, denselben durch öffentliche Verspottung in gleicher Weise herabwürdigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig. (art. 283.) Die Ehrenkränkung verwirkt Gefängniß bis zu 1 Jahre, wenn sie unter den nachfolgenden erschwerenden Umständen begangen wird: 1) wenn sie für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäfts-

betrieb und sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben kann; 2) wenn sie entweder gegen Personen, welchen der Beleidiger besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen eine religiöse oder politische Körperschaft in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsweise, oder gegen Regenten fremder Staaten, deren Gesandte oder Behörden gerichtet war; 3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, bei einer feierlichen Gelegenheit, oder vor einer versammelten Menge geschehen, oder in Schriften verbreitet worden ist, in welchen der Verfasser sich entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (in Pasquillen); 4) wenn die Ehrenkränkung durch Thätlichk.it gegen die Person verübt worden ist. War der Beleidiger vom Beleidigten in hohem Grade gereizt, kann Geldbuße bis zu 100 Gulden eintreten. Auch kann außerdem in den drei ersten Fällen der Ziff. 3, wenn die Ehrenkränkungen minder bedeutend waren, und im Falle der Ziff. 4., wenn leichtere Thätlichkeiten ohne Vorbedacht verübt wurden, Geldbuße bis zu 25 Gulden verhängt werden. — Dagegen kann Arbeitshaus bis zu 2 Jahren eintreten, wenn Thätlichkeiten (Ziff. 4.) an Mitgliedern des Königl. Hauses (art. 156.) oder an Regenten fremder Staaten begangen worden sind. Wurde eine Ehrenkränkung durch Druckschrift verbreitet, so tritt neben der Freiheitsstrafe Geldbuße von 25 bis zu 150 Gulden ein. (art. 284.) Ehrenkränkung ohne diese erschwerenden Umstände verwirkt Gefängniß bis zu 1 Monate oder Geldbuße bis zu 25 Gulden. (art. 285.) — Braunschweig und Detmold. Beleidigung. Wer gegen einen Andern ehrenkränkende oder, nach der gemeinen Meinung, Verachtung ausdrückende Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, verwirkt: 1) Gefängniß bis von 1 Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe, wenn die Ehrenkränkung durch vorbedachte Thätlichkeiten verübt oder durch Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet ist, deren Verfasser sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (Pasquill); 2) Gefängniß bis von 9 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe, wenn die Beleidigung durch nicht vorbedachte Thätlichkeiten, in verbreiteten Schriften oder Bildwerken, vor einer versammelten Menge oder bei einer feierlichen Gelegenheit verübt ist; wenn die Beleidigung für die Standesverhältnisse, den Geschäftsbetrieb oder das Fortkommen des Beleidigten nachtheilige Folgen haben kann; wenn sie gegen Vorgesetzte oder Personen, denen der Beleidiger besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen religiöse oder politische Körperschaften gerichtet ist. In andern Fällen tritt Polizeistrafe mit Gefängniß oder Geldbuße ein. (§. 198.) — Hannover. Wer die bürgerliche

Ehre eines Andern durch thätliche Beleidigung oder durch ehrenkränkende Aeußerungen, sei es durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung mit rechtswidrigem Vorsatz angreift, ist der Injurie schuldig. (art. 264.) Vorausgesetzt, daß die Injurien kein schwereres Verbrechen enthalten, werden dieselben in folgenden Fällen criminell bestraft: I. wenn die Ehrenkränkung in gröbern Thätlichkeiten besteht; II. wenn sie entweder gegen Personen, denen der Beleidiger, wegen ihres Standes oder wegen seines Verhältnisses zu denselben, eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen einen ganzen Stand oder eine ganze Körperschaft, oder eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft gerichtet war; III. wenn die Beleidigung auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten seine Standesverhältnisse, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen besonders nachtheilig einwirkt; wenn dieselbe IV. in Hinsicht der Person, des Orts, der Zeit, der Mittel der Begehung oder der Verbreitung ein besonderes Aufsehen erregte. — In diesen und ihnen gleich zu achtenden Fällen wird eine Injurie mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten, auch unter Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse mit Geldbuße nicht unter 30 Thlrn., und endlich, wenn mehrere Ehrenkränkungen der gedachten Art zusammentreffen, mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren geahndet. (art. 265.) Neben der verwirkten Strafe ist der Beleidiger auf Verlangen des Beleidigten, nach Umständen, zum Widerruf, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten. (art. 266.) — Hessen. Begriff der Ehrenkränkung im Allgemeinen, wie oben bei Würtemberg. Zu den Ehrenkränkungen gehören ferner auch: 1) diejenigen Handlungen, die eine Verletzung der Schamhaftigkeit desjenigen enthalten, gegen welchen sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, und 2) an und für sich wahre Beschuldigungen, welche in einer solchen Form oder unter solchen Umständen vorgebracht worden sind, welche die Absicht, den Beschuldigten zugleich zu beleidigen, zu erkennen geben. (art. 308.) Ist die Ehrenkränkung unter einem oder mehreren der nachfolgenden Umstände begangen worden, nehmlich: 1) wenn sie für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben konnte; 2) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war, verübt wurde; 3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder vor einer Versammlung oder vor der Obrigkeit geschehen ist; so tritt Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten, oder Geldbuße bis zu 300 Gulden ein. Im Falle

einer thätlichen Ehrenkränkung kann Correctionshaus bis auf 1 Jahr und die Geldbuße bis auf 600 Gulden steigen. (art. 309.) Ist die Ehrenkränkung mittelst bleibender Zeichen, sei es durch Druck, Lithographie, Schrift oder auf sonstige Weise, jedoch unter dem wahren Namen des Beleidigers verbreitet oder veröffentlicht worden, so tritt Gefängniß oder Geldbuße bis zu 150 Gulden ein. Treten einer oder mehrere der im vor. Artikel unter Nr. 1, 2 u. 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann Correctionshaus bis zu 6 Monaten und zugleich Geldbuße bis zu 300 Gulden treffen. (art. 310.) Wurde die Ehrenkränkung auf die im vor. Artikel angegebene Weise verbreitet oder veröffentlicht, und hat sich der Thäter gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt, so ist der Beleidiger mit Gefängniß und zugleich mit Geldbuße von 50 bis 150 Gulden zu belegen. Treten einer oder mehrere der im art. 309 Nr. 1 u. 3 erwähnten Umstände hinzu, so wird Correctionshaus bis zu 1 Jahre und zugleich Geldbuße bis zu 300 Gulden verwirkt. (art. 311.) Ist die Ehrenkränkung durch keinen der in den art. 309, 310 u. 311 genannten Umstände erschwert, jedoch eine thätliche, so tritt Gefängniß oder Geldbuße bis zu 150 Gulden ein. (art. 312.) Ist die Beleidigung keine thätliche und auch nicht auf genannte Weise erschwert, so tritt nur Polizeistrafe ein. (art. 313.) Es ist Strafminderungsgrund, wenn der Beleidiger durch ein unbefugtes, unanständiges oder unschickliches Benehmen des Andern gereizt wurde. (art. 314.) — Baden. Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, verwirkt wegen Ehrenkränkung, Verweis oder Gefängniß bis zu 4 Monaten. (§. 291.) Bei blos wörtlichen Beschimpfungen kann die Gefängnißstrafe 4 Wochen nicht übersteigen. (§. 292.) Zu den Handlungen, die als Beschimpfung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung, oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht. (§. 293.) Verweis oder Gefängniß bis zu 4 Monaten trifft ferner den, 1) wer außer den Fällen der Verleumdung einen Andern widerrechtlicher Weise strafbare oder unsittliche Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, nachsagt; und ebenso 2) wer einem Andern widerrechtlicher Weise Eigenschaften beilegt, die den Vorwurf solcher Handlungen enthalten. Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige Beurtheilung aus zugleich angegebenen

Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beschimpfenden Form geschah, oder die zu Grund gelegten thatsächlichen Beschuldigungen selbst unter die Bestimmung Nr. 1 fallen. (§. 294.) Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung erhöht die im §. 291 gedrohte Strafe bis zum Doppelten. (§. 301.) Ehrenkränkung in verbreiteten Pasquillen erhöht die im §. 291 und 294 gedrohten Strafen bis um die Hälfte. (§. 300.) Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie erhöhen die sonst treffenden Freiheitsstrafen um die Hälfte und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden; (§. 302.) geschahen jene jedoch mittelst körperlicher Mißhandlung, so tritt geschärftes Kreisgefängniß oder geschärftes Arbeitshaus bis zu 1 Jahre ein. (§. 303.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 302, 303 ausgenommen, kann statt der ganzen oder eines Theils der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 600 Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 300 bis um die Hälfte und in den Fällen des §. 301 bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann. Ueber die Geldstrafe kann der Beleidigte zu Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt verfügen. (§. 313.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Begriff der Beleidigung, wie oben im art. 198 bei Sachsen angegeben. Strafe: 1) bestehen die ehrenkränkenden Handlungen in Thätlichkeiten, so tritt Gefängniß bis zu 2 Jahren, oder bei einer nicht über 6 Wochen ansteigenden Gefängnißstrafe verhältnißmäßige Geldbuße ein; 2) in andern Fällen Gefängniß oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (art. 189.) Wird einem Andern ein Verbrechen oder eine seinem guten Rufe gefährdende Handlung persönlich vorgehalten, so trifft die in dem vor. Artikel unter Nr. 2. geordnete Strafe. (art. 190.) Werden Beleidigungen oder Verleumdungen durch Schriften, Druck oder bildliche Darstellung veröffentlicht, in allgemeinern Werken, Zeitschriften, oder einzeln durch besondere Schmähschriften oder Schandgemälde, und ihr Urheber hat sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen, oder es hat sich für ihn ein Anderer genannt: so wird der Urheber oder dieser Andere, wegen ausgezeichneter Beleidigung oder Verleumdung mit erhöhter Strafe belegt, indem die höchsten Strafsätze dieser Verbrechen für diesen Fall verdoppelt werden. Mit gleicher Strafe werden die verantwortlichen Redakteure von Zeitschriften belegt, es wäre denn, daß sie den Urheber der Verleumdung oder Beleidigung benennen und dieser im Inlande*) vor Gericht gestellt

*) Anhalt. Statt im Inlande heißt es in „Deutschland.“

werden kann. (art. 191.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 189, 190, 191.)

Zu §. 153.

Würtemberg. Hat der Beleidigte die Ehrenbeleidigung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maßes, erwidert, so steht keinem Theile ein Recht auf Klage zu. (art. 293.) — Braunschweig und Detmold. Wer eine Ehrenkränkung erwidert, ist zwar nach Maßgabe der in der Erwiderung liegenden Beleidigung zu strafen, jedoch ist die vorangegangene Reizung als Milderungsgrund, und, wenn solche sehr bedeutend war, als Grund, die Sache polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße zu bestrafen, anzusehen. (§. 200.) — Hannover. Hat der Beleidigte die Ehrenkränkung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maßes, erwidert, so findet keine weitere Untersuchung statt, wenn nicht die Beschaffenheit des Falles eine von Amtswegen vorzunehmende Untersuchung (art. 269. s. unten zu §. 160.) nöthig macht. (art. 268.) — Hessen. Wer auf der Stelle wieder beleidigt, kann selbst von aller Strafe befreit werden. (art. 314.) — Baden. Eine Ehrenkränkung, welche als Erwiderung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos. Ist die Erwiderung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf. (§. 312.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wird eine Ehrenverletzung erwidert, so ist die Erwiderung nicht straflos, gleichwohl die vorausgegangene Verletzung ein Strafminderungsgrund bei der nachfolgenden. (art. 192. Nr. 6.) Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 192. Nr. 6.) —

Zu §. 154.

Sachsen und Altenburg. Die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung ist straflos, wenn derjenige, der sie gethan, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, und nicht schon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beschuldigten enthielt. (art. 199.) — Braunschweig und Detmold. Die Vorhaltung einer strafbaren oder den Ruf gefährdenden Handlung ist straflos, wenn sie auf eine Art geschieht, die an sich nicht ehrenkränkend ist, oder der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Beschuldigten zu solcher, nach Zeit, Ort und in dem angewandten Maße berechtigt war. (§. 201.) — Weimar-

Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Das persönliche Vorhalten eines Verbrechens oder einer den guten Ruf gefährdenden Handlung bleibt straflos, wenn der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Andern zu dem Vorhalte berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und nicht schon Zeit, Ort und Art des Vorhaltes eine Ehrenverletzung für den Andern enthält. (art. 190.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 190.) —

Zu §. 155.

Oesterreich. Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemandem Andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, verwirkt das erste Mal Untersagung der Praxis auf 3 Monate, das zweite Mal auf 1 Jahr, das dritte Mal auf immer. (§. 243. Th. II.) Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten Jemandem die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken Mißbrauch macht, so trifft ihn, dafern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall, Geldstrafe von 25 Gulden; den Gesell Arrest, der nach Umständen durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen ist. (art. 244. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, erleidet, wenn dieses geschehen, um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, 1 bis 6monatliches Gefängniß. Geschieht dieß aber in eigennütziger Absicht, oder ist der Staat oder ein Unterthan dadurch in Schaden gebracht worden, so ist nebst 6monatlichem bis 1jährigem Gefängnisse die Degradation, oder nach Schwere des Vergehens, die Dienstentlassung zu erkennen. (art. 441. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens. Geistliche, Advokaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder und andere öffentlich bestellte Personen, welche die ihnen in Folge dieser Stellung obliegenden Pflichten verletzen, verwirken Geldstrafe von 10 bis 100 Thlrn. und nach Befinden Gefängniß bis zu 2 Jahren. Geschah es um Erlangung eines eignen Vortheils, unbedingt Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren, falls die Handlung nicht an sich eine höhere Strafe nach sich zieht. (art. 321.) Staatsdiener und andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte, oder als Arbeiter in Fabriken oder für

Fabrikverleger, oder in andern gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind ebenso, wie diejenigen, welche zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängniß bis zu 4 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (art. 323.) — Würtemberg. Die in Fabriken oder in Handelshäusern angestellten Gehülfen, welchen in Beziehung auf ihren Beruf oder ihre Beschäftigung Geheimnisse anvertraut worden, erleiden, wenn sie ein solches Geheimniß Andern unbefugter Weise mittheilen, auf Klage der Beschädigten Gefängniß bis zu 3 Monaten, und, wenn der rechtswidrige Zweck ganz oder zum Theil erreicht wurde, Kreisgefängniß. (art. 370.) Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, welchen vermöge ihres Berufes Privatgeheimnisse anvertraut werden, verwirken, wenn sie ein solches Geheimniß Andern unbefugter Weise mittheilen, auf Klage des Betheiligten, Geldbuße bis zu 100 Gulden, in schwereren Fällen Gefängniß bis zu 6 Monaten; auch kann in letzteren Fällen zugleich zeitliche Entziehung der öffentlichen Berechtigung eintreten. (art. 455.) — Braunschweig und Detmold. Wer in gewinnsüchtiger Absicht oder um dem Staate, einer Corporation oder einer Privatperson zu schaden, Thatsachen, welche ihm nur durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, andern als den hierzu berechtigten Personen mittheilt oder bekannt macht, ist des Dienstes zu entlassen, insofern die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen begründet. (§. 265.) — Hannover. Wer aus eigennütziger Absicht oder um dadurch Andere in Schaden zu bringen diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, andern Personen mittheilt, verwirkt, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, nach der Schwere der Uebertretung Suspension oder Dienstentlassung. In leichteren Fällen tritt disciplinarische Ahndung ein. (art. 366.) — Hessen. Verpflichtete Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, verwirken, wenn sie ein solches Geheimniß Andern unbefugter Weise mittheilen, und solches in der Absicht, Jemandem zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, geschehen ist, auf Klage des Betheiligten, Gefängniß oder Geldbuße, im Wiederholungsfalle aber zugleich zeitliche Entziehung der öffentlichen Berechtigung. (art. 479.) — Baden. Wenn Aerzte, Wundärzte,

Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufs gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren, so werden sie, auf Anzeige der Betheiligten, bei der vorgesetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag der letztern, von Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder von Gefängniß bis zu 3 Monaten, in schwereren Fällen, und im Falle der Wiederholung von Kreisgefängniß, und überdies nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst betroffen. (§. 541.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Geistliche und andere Kirchendiener, Schuldiener, Advokaten, Notare, Vormünder, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Mäkler und überhaupt Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe verpflichtet werden, trifft Verweis oder Geldstrafe bis zu 50 Thlrn., sofern sie sich dabei eine Pflichtwidrigkeit haben zu Schulden kommen lassen. (art. 318.) Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privatdiener und Personen, welche in Fabriken oder andern gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, trifft Gefängniß bis zu 4 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an Andere mittheilen. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche sie zu solcher Mittheilung verleiten. (art. 320.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 318. 320.) —

Zu §. 156.

Oesterreich. Verleumdung s. oben zu §. 133. Schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind: a) Wann Jemandes guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht soweit gegangen ist, um die zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen, so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von 1 bis zu 3 Monaten. Hat der Beschuldigte Nachtheil erlitten, so tritt strenger Arrest von 1 bis zu 3 Monaten ein. (§. 234. Th. II.) b) Wer gegen Jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizeiübertretung ausge-

bracht hat. Strafe nach Verhältniß der Beschuldigung Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolgt. Ist das letztere geschehen, so trifft durch engere Verschließung und Fasten geschärfter Arrest von 1 bis 3 Monaten. (§. 235. Th. II.) c) Wann auch sonst Jemand einer Handlung fälschlich beschuldigt wird, welche, wenn sie wahr wäre, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftsbetrieb, oder seine Erwerbung einen schädlichen Einfluß haben kann. Strafe, mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von 1 bis zu 3 Monaten, nach Umständen geschärft. (§. 236. Th. II.) d) Wann Jemand durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sei namentlich, oder durch auf ihn bestimmt, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird. Strafe: Arrest von 1 bis zu 3 Monaten. (§. 237. Th. II.) Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen trifft nicht nur den ersten Urheber, sondern auch jeden, der die Beschuldigung oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrer Oeffentlichkeit beizutragen, sich zum Geschäfte macht. (§. 238. Th. II.) Tritt bei dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung, oder auch naher Verwandtschaft ein, so ist dieß ein Erschwerungsgrund, und strenger Arrest von 1 bis zu 3 Monaten zu erkennen. (§. 239. Th. II.) Dagegen erschwert auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung: und ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebotenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiterem Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, wird zum Widerruf verpflichtet, die Art der weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten. (§. 240. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Wer einen Andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verleumdung (Calumnie) schuldig. (art. 284. Th. I.) Eine, durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, mündlich oder schriftlich begangene Verleumdung, wenn sie den Vorwurf eines, mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwererer Strafe bedrohten, Verbrechens enthält; desgleichen wenn sie geschehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat, wird, an ihrem Urheber, wie an dem, der sie wissentlich weiter ver-

breitet, mit 1 bis 3jährigem Arbeitshaus bestraft. (art. 286. Th. I.) Wer eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, wie, wenn Vaganten, Betrüger und dergleichen sich einen anderen Namen fälschlich beilegen; wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beisetzt oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrags oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht: gegen diese ist die Strafe des art. 286. zu schärfen, wenn die That nicht an sich selbst eine härtere Strafe auf sich hat, weshalb diese als Hauptstrafe geschärft, und mit Veröffentlichung verbunden, anzuwenden ist. (art. 287. Th. I.) Verleumdung durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, trifft, außer den im art. 286. für Verbrechen erklärten Fällen, 1monatliches bis 1jähriges Gefängniß, vorbehaltlich dessen, was im art. 285. (s. unten zu §. 163.) als allgemeine Strafe verordnet ist. (art. 393. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung mündlich oder schriftlich oder auf irgend eine andere Art einem Anderen ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, fälschlicher Weise beimißt, den trifft Gefängniß bis zu 6 Monaten, oder insofern die Strafe 6 Wochen Gefängniß nicht übersteigt, verhältnißmäßige Geldstrafe. Diese Strafe kann in den Fällen, wenn die Verleumdung ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshaus bedrohtes Verbrechen betrifft, oder wenn erschwerende Rücksichten eintreten, auf Arbeitshaus bis zu 2 Jahren erhöht werden. (art. 194.) Die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchts, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, trifft Gefängniß bis zu 3 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe; die Mittheilung eines solchen Gerüchts an dabei betheiligte Personen in deren Interesse ist nicht strafbar. (art. 195.) — Würtemberg. Wer einem Andern Handlungen, welche in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, oder ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen geeignet sind, fälschlich beilegt, ist der Verleumdung schuldig. (art. 286.) Die Verleumdung trifft, wenn sie eine schwere Beschuldigung enthält, oder wenn einer der im art. 284. Nr. 1. bis 3. (s. oben zu §. 152.) bezeichneten Erschwerungsgründe eintritt, Kreisgefängniß, außerdem Gefängniß bis zu 6 Monaten. Wurde die Verleumdung durch eine Druckschrift verbreitet, so tritt neben der Freiheitsstrafe Geldbuße von 50 bis 500 Gulden ein. (art. 287.) Wer ohne die Absicht zu verleumden, Handlungen der im art. 286. bezeichneten Art von einem An-

dern aussagt, ist gleichwohl mit den Strafen des art. 287. bis zur Hälfte ihres Betrages zu belegen, wenn er die Wahrheit seines Bezüchtes nicht zu beweisen, oder seinen Gewährsmann für die ausdrücklich nur auf Hörensagen gegründete Nachrede nicht nachzuweisen vermag. Doch trifft diese Strafe diejenigen nicht, welche bei der Obrigkeit von Vergehungen Anzeige gemacht haben, wenn ihnen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie wissentlich eine Unwahrheit ausgesagt haben. (art. 289.) Wenn sich ein öffentlicher Diener bei Ausübung seines Amtes einer Ehrenkränkung oder einer Verleumdung schuldig macht, so kommen die Vorschriften des 4. Cap. im II. Tit. (Von Angriffen auf die Ehre) des St.-G.-B. zur Anwendung. Bei Ausmessung der Strafe ist jedoch dieses Verhältniß als Erschwerungsgrund zu beachten. (art. 417.) — Braunschweig und Detmold. Wer durch üble Nachrede oder durch öffentliche oder heimliche Verbreitung einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, die dessen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, wissentlich fälschlich beimißt, verwirkt Gefängniß bis von 1 Jahre, wenn dem Beleidigten ein mit Zwangsarbeit, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung oder härterer Strafe bedrohtes Verbrechen beigemessen oder durch die Verleumdung ein erheblicher Nachtheil zugefügt ist. In andern Fällen trifft Polizeistrafe mit Gefängniß. (§. 199.) Erwiderung einer Verleumdung ist Minderungsgrund, und wenn die vorangegangene sehr bedeutend war, ein Grund, die Sache polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu bestrafen. (§. 200.) Wer über einen Andern, ohne ehrenkränkende oder verleumderische Absicht, jedoch wissentlich falsche, demselben nachtheilige Nachrichten verbreitet, verwirkt, wenn durch seine Handlung ein erheblicher Schaden entstanden ist, Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe, sonst polizeiliches Gefängniß oder Geldbuße. (§. 202.) — Hannover. Wer einen Andern mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung, Verbrechen oder andere Handlungen wissentlich andichtet, welche diesem den guten Namen oder das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können, macht sich der Verleumdung schuldig. Als Verleumder ist sonach auch derjenige anzusehen, welcher eine den guten Namen gefährdende Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber dargestellt wird. (art. 261.) Die Verleumdung trifft: I. Arbeitshaus, wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, durch welches eine schwere Strafe (Tod, Ketten, Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung) verwirkt sein würde; II. in andern Fällen Gefängniß oder Geldstrafe. Bei der Zumessung ist auf die Größe der Beschuldi-

gung, auf die persönlichen Verhältnisse, auf die Art und den Grad der Verbreitung und auf den verursachten Schaden zu achten. Immer aber ist der Urheber und wissentliche Verbreiter einer mit dem wahren Namen des ersteren nicht bezeichneten, öffentlich verbreiteten Schmähschrift, welche die Andichtung eines Verbrechens enthält, mit Arbeitshaus zu strafen. (art. 262.) Wer Jemanden in der Hitze des Affekts oder aus Unbesonnenheit, jedoch weder bei einer öffentlichen Behörde, noch vor einer versammelten Menschenmenge verleumdet hat, diese Verleumdung aber, ehe sie ins Publikum oder zur Untersuchung gekommen ist, freiwillig und ernstlich widerruft, wird mit Strafe verschont, kann jedoch auf Verlangen des Beleidigten vom Civilgerichte angehalten werden, den Widerruf auch vor Gericht zu erklären. (art. 263.) — Hessen. Wer, den Fall der Denunciation ausgenommen, einen Andern wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder verbrecherischen Handlung beschuldigt, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen würde, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig. Es ist gleichgültig, ob der Verleumdete genannt, oder auf eine sonstige Weise kenntlich bezeichnet worden ist. (art. 304.) Wer Jemanden einer im vor. Art. bezeichneten Handlung beschuldigt, ohne daß die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt, jedoch ohne daß er zureichende Gründe hatte, die Thatsache für wahr zu halten, ist ebenfalls der Verleumdung schuldig, sofern nicht 1) die Beschuldigung unter der ausdrücklichen Verwahrung geschah, daß die desfallsige Mittheilung nur eine vertrauliche sein sollte und die Ernstlichkeit dieser Verwahrung aus den Umständen hervorgeht, oder 2) eine solche Verwahrung, wenn auch nicht ausdrücklich geschehen, doch stillschweigend aus den Umständen erhellt. (art. 305.) Strafe der Verleumdung: 1) im Falle des art. 304. Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 2 Jahren; 2) im Falle des art. 305. Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 9 Monaten, oder Geldbuße bis zu 500 Gulden. Ist die Verleumdung in einem gedruckten Aufsatze oder einer bildlichen Darstellung verbreitet, oder der Aufsatz oder die bildliche Darstellung in einem oder mehreren Exemplaren öffentlich angeheftet worden, so tritt neben der Freiheitsstrafe noch Geldbuße von 50 bis 500 Gulden ein. (art. 306.) Bei Zumessung dieser Strafen ist zu berücksichtigen: 1) die Größe der Beschuldigung und des etwa dadurch entstandenen Schadens; 2) der Grad und die mehr oder weniger boshafte Art der Verbreitung; 3) ob die Verleumdung bei Gericht, oder an öffentlichen Orten oder vor Personen, die auf das Fort=

kommen oder das bürgerliche Wohl des Verleumdeten Einwirkung haben, geschehen ist; 4) die persönlichen Verhältnisse des Verleumders zu dem Verleumdeten, und ob insbesondere der erstere dem letzteren zu besonderer Achtung und Ehrerbietung verpflichtet war. (art. 307.) — Baden. Wer von Jemandem strafbare, oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, vor Andern aussagt, verwirkt, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verleumdung Gefängniß nicht unter 4 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 287.) Dieselbe Strafe trifft den, der Jemanden einer Handlung der im vor. art. bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht. (§. 288.) War die Aussage nicht wissentlich falsch, es vermag aber nicht glaubhaft gemacht zu werden, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so tritt Geld- oder Gefängnißstrafe ein. (§. 289.) Vermag er glaubhaft zu machen, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so fällt die Strafe der Verleumdung aus, nicht auch die der Ehrenkränkung. (§. 290.) Die Strafausmessung richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens. (§. 296.) Verleumdung in verbreiteten Druckschriften oder Pasquillen verwirkt Strafen bis um die Hälfte höher, gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie um die Hälfte höher und in allen Fällen mit Schärfung verbunden. (§§. 300. 302.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer einem Andern ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des Vorwurfs in der Weise beimißt, daß er davon dritten Personen Mittheilung macht, oder die ehrenkränkende Handlung öffentlich oder heimlich verbreitet, gleichviel ob dieses mündlich oder schriftlich, oder auf irgend eine andere Art geschieht, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, oder insofern die Strafe 6 Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit Geldstrafe belegt. Betrifft der Vorwurf ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshaus bedrohtes Verbrechen, oder treten eine oder mehrere der im art. 192. (s. oben zu §. 102.) erwähnten erschwerenden Rücksichten ein, so trifft Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (art. 185.) Die Mittheilung einer von einer andern Person ausgegangenen

üblen Nachrede, mit Kenntniß von deren Unwahrheit, wird nach dem vor. Art. bestraft. Hatte der Mittheilende keine Kenntniß von der Unwahrheit, so treten die Strafen der Beleidigung (s. oben zu §. 152. den art. 189.) ein, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine ehrenkränkende Absicht bei der Mittheilung ausgeschlossen ist. (art. 186.) Wegen Verleumdungen durch Schrift u. s. w. s. oben zu §. 152. den art. 191. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 185, 186, 191.) —

Zu §. 158.

Sachsen und Altenburg. Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern nachtheilig ist, ist straflos, wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Andern enthält. (art. 196.) — Würtemberg. Das Vorbringen einer, der Ehre des Andern nachtheiligen Thatsache kann nie als Verleumdung angesehen werden, wenn die Thatsache vollkommen erwiesen ist. War aber das Vorbringen einer solchen Thatsache nach Art des Ausdrucks oder der Bekanntmachung, nach Zeit oder Ortsverhältnissen, ehrenkränkend, so findet die gesetzliche Strafe der Ehrenkränkung, jedoch in verringertem Maße statt. (art. 290.) — Braunschweig und Detmold. Die Erzählung einer wahren, jedoch der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache ist straflos, wenn sie auf eine Art geschieht, die an sich nicht ehrenkränkend ist. (§. 201.) — Hannover. Durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit wird die Strafe der Injurie nicht aufgehoben, wenn der Beleidiger die beleidigende Aeußerung unbefugter Weise und um den Andern dadurch zu schaden sich erlaubte, oder wenn sonst das Ehrenkränkende schon in der Form enthalten ist. (art. 267.) — Hessen. Der Beweis der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen hebt das Dasein der Beleidigung auf, ausgenommen nicht blos den Fall des art. 308. Nr. 2. (s. oben zu §. 152.), sondern auch, wenn die Beschuldigung in einer bildlichen Darstellung verbreitet wurde. (art. 315.) Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt wurden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht. (art. 316.) — Baden. Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt in den Fällen des §. 294. (s. oben zu §. 152) das Dasein der Ehrenkränkung nur in sofern auf, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage liegt. (§. 305.) In den Fällen

des §. 294. Nr. 2. hat der Beleidiger, insofern sich die beigelegten Eigenschaften auf zugleich angegebene Handlungen bezogen, diese oder überhaupt Handlungen zu erweisen, die er erst anzuführen hat, und aus welchen das Dasein der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht. (§. 306.) Geschah die beleidigende Aussage in einer Form, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 291.) enthält, so wird durch den Beweis der Wahrheit die Ehrenkränkung nicht aufgehoben. (§. 307.) Geschah die beleidigende Aussage an einem Orte oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung, oder Beschimpfung für den Andern enthalten war, so findet der vor. art. ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen. (§. 308.) Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verleumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, die Fälle ausgenommen, wo u. s. w. wie im vor. §. 308. (§. 309.) Ist im Falle des §. 309. der Beweis der Thatsache nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatsache für wahr gehalten habe. (§. 310.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern Nachtheil bringt, ist straflos; vorbehaltlich der Bestrafung nach art. 189. (s. oben zu §. 152.), wenn sie in einer Weise geschehen ist, die an sich eine Ehrenkränkung enthält. (art. 187.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 187.) —

Zu §. 159.

Hessen. Macht der als Verleumder Angeklagte von der Thatsache, deren er den Andern bezüchtigt hat, bei der Obrigkeit Anzeige, so ist während des Untersuchungsprozesses über diese Thatsache mit dem Verfahren und mit dem Erkenntnisse hinsichtlich der Verleumdung einzuhalten. (art. 317.) —

Zu §. 160.

Sachsen und Altenburg. Die in den art. 194, 195, 198 und 200*) erwähnten Verleumdungen und Beleidigungen,

*) S. oben zu §§. 152 und 156.

mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten, sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. (art. 203.) — Würtemberg. Verleumdungen und Ehrenkränkungen können nur auf Klage des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung. (art. 291.) — Braunschweig und Detmold. Wegen Ehrenkränkungen (§§. 198 u. 199. s. oben zu §. 152 u. §. 156.) wird die Untersuchung nur auf Anzeige eines Betheiligten angestellt. Ausnahmsweise findet indeß auch eine Untersuchung von Amtswegen statt, wenn durch dieselbe Handlung zugleich ein anderes mindestens mit Zwangsarbeit bedrohtes Verbrechen begangen, wenn die öffentliche Ruhe gestört oder ein öffentliches Aergerniß gegeben ist. (§. 244.) Zurücknahme der Anzeige findet nach der Eröffnung des Erkenntnisses erster Instanz nicht mehr statt, doch verbleibt dem Beleidigten bei Ehrenkränkungen das Recht, dem Beleidiger die Strafe ganz oder theilweise zu erlassen. (§. 247.) — Hannover. I. Von Amtswegen werden nur solche Verleumdungen und Injurien untersucht, welche mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung, oder thätlich an Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden sind. In diesen Fällen wird die Untersuchung und Bestrafung durch die Verzeihung des Beleidigten nicht ausgeschlossen, obwohl sie auf die Zumessung der Strafe einen erheblichen Einfluß hat. II. Andere Ehrenkränkungen werden nur auf Verlangen des Betheiligten bestraft. (art. 269.) — Hessen. Verleumdungen und Beleidigungen können nur auf Klage des Betheiligten bestraft werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Zurücknahme der Klage ist bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse gestattet. (art. 319.) Die Schriften und bildlichen Darstellungen, welche Verleumdungen und sonstige Beleidigungen enthalten, sind jedesmal vom Gericht zu confisciren. (art. 320.) — Baden. Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verleumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder Derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind. (§. 315.) Ist eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung oder als ein anderes Verbrechen bestraft worden, so kann deshalb vom Verletzten keine Anklage wegen Ehren-

kränkung mehr erhoben werden. (§. 320.) Die Zurücknahme der Anklage findet so lange statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist. (§. 322.) Die gerichtliche Verfolgung erlischt durch den Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß erhielt, und durch den Ablauf von 1 Jahre, von dem Tage der Verübung an, wenn die Kenntniß erst nach Ablauf von 6 Monaten nach der Beleidigung erlangt wurde. (§ 323.) Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der im §. 323. bestimmten Verjährungsfristen von der That selbst gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst durch den Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kenntniß erhielt, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von 3 Jahren vom Tage der Verübung an gerechnet. (§. 324.) Jede, auch eingeleitete gerichtliche Verfolgung erlöscht mit dem Ablaufe von 1 Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an, wenn sie von dem Ankläger im Laufe dieser Zeit nicht mehr betrieben worden ist. (§. 325.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Verbrechen der Verleumdung, Beleidigung und namenlosen Verleumdung und Beleidigung (art. 185, 186, 189, 190 und 191) sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Sind Mehrere durch ein und dieselbe Handlung unmittelbar oder mittelbar beleidigt worden, so findet nur ein einmaliges Strafverfahren statt. Ein Betheiligter, welcher sich demselben nicht angeschlossen hat, kann jedoch im Falle einer Freisprechung des Beleidigers ein neues Strafverfahren dann beantragen, wenn er in dem vorigen Verfahren noch nicht gebrauchte Beweismittel beizubringen vermag. (art. 193.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 193.) —

Zu §. 162.

Sachsen und Altenburg. Zu einem Antrag auf Untersuchung und Bestrafung sind berechtigt bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber die Ehemänner, gegen Kinder die Väter, gegen ganze Stände und Corporationen jedes Mitglied derselben, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, so wie in der Seitenlinie bis zum 3ten Grade einschließlich, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben. (art. 203.) — Würtemberg. Zu einem Antrage auf Bestrafung sind auch, selbst

gegen den Willen des Beleidigten, dessen Eltern und, Namens der Ehefrau, der Ehemann berechtigt. Beleidigungen, welche einer religiösen oder politischen Körperschaft auf die im art. 284. Ziff. 2. (s. oben zu §. 152) bestimmte Art zugefügt worden, sind auf den Antrag des Vorstehers zu bestrafen. Bei Ehrenkränkungen und Verleumdungen gegen Verstorbene sind deren Erben zur Klage berechtigt. (art. 292.) Braunschweig und Detmold. Wegen Ehrenkränkungen hat derjenige, welcher die verletzte Person kraft väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt vertritt, auch ein selbstständiges Recht zur Anzeige, selbst wider deren Willen. Bei Ehrenkränkungen wider Verstorbene sind die Ehegatten, Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Erben des Verstorbenen zur Anzeige berechtigt. (§. 245) — Hannover. Zur Anzeige berechtigt sind auch des Beleidigten Ehemann, die Eltern, in Ansehung der durch eigene Wirthschaft von ihnen noch nicht getrennten Kinder, die Pflegeeltern, der Vormund, so wie die Erben in Hinsicht der erst nach dem Tode des Erblassers verübten Ehrenkränkungen. (art. 269. II.) — Hessen. Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verleumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, wird auf Klage der Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel, oder des Ehegatten oder der Geschwister desselben von der Strafe der Verleumdung oder Ehrenkränkung betroffen. (art. 321.) — Baden. Stirbt der Beleidigte ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufes der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Ahnen oder den Abkömmlingen, oder den Geschwistern oder dem Ehegatten desselben zu (§. 316.) Wer durch Handlungen, welche gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verleumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verleumdung getroffen. Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist. (§. 321.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Zu einem Antrag auf Untersuchung und Bestrafung, wenn er nicht bereits von dem unmittelbar Betheiligten gestellt worden ist, sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen: gegen Ehefrauen die Ehemänner, gegen Kinder die Väter und gegen Mündel die Vormünder; gegen

Verstorbene die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben. (art. 193. Nr. 1 und 4.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 193. Nr. 1 u. 4.) —

Zu §. 163.

Baiern und Oldenburg. In allen Verleumdungsfällen soll die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht werden. (art. 285. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Der Verletzte erhält in allen Fällen eine auf Kosten des Verleumders oder Beleidigers zu fertigende beglaubte Abschrift des Straferkenntnisses. Ist derselbe aber durch Verleumdung oder Beleidigung öffentlich beschimpft worden, so ist auf sein Verlangen die erkannte Strafe durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere, wenn die Beschimpfung durch eine Zeitschrift geschehen ist, wo möglich in derselben Zeitschrift, auf Kosten des Beleidigers durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten. Altenburg: Dagegen ist auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf ferner nicht zu erkennen. (art. 202.) — Würtemberg. Sind verleumderische oder ehrenkränkende Aeußerungen öffentlich verbreitet worden, so ist, wenn der Beleidigte es verlangt, die Strafe auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt zu machen. Ist die Verbreitung durch eine Zeitschrift geschehen, so ist die Strafe, auf Verlangen des Beleidigten, durch dieselbe Zeitschrift, in der von dem Richter vorgeschriebenen Weise, unentgeltlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (art. 294.) — Braunschweig und Detmold. Der durch öffentliche Beleidigung, öffentliche Verleumdung oder Verbreitung falscher Nachrichten Gekränkte ist berechtigt, die Bekanntmachung des Straferkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten zu fordern. (art. 203.) — Hannover. Wer sich einer Verleumdung oder Injurie schuldig macht, ist neben der verwirkten Strafe auf Verlangen des Beleidigten, nach Umständen, zum Widerruf, zur Abbite oder zur Ehrenerklärung anzuhalten. (art. 266.) Die Bestrafung des Verleumders ist, auf Verlangen des Verleumdeten, öffentlich bekannt zu machen. (art. 262.) — Hessen. In allen Fällen kann der Beleidigte, sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag des Strafurtheils verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdies zur öffentlichen Verkündigung des Urtheils, auf Kosten des Beleidigers, ebenderselben Blätter oder, wenn sie in aus-

ländischen geschah, zugleich auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer Blätter bedienen. (art. 318.) — Baden. In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung des Strafurtheils vor 3 Zeugen, oder insofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdies zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers ebenderselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen Blättern oder in andern Druckschriften geschah, auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer oder ausländischer Blätter. (§. 314.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Meiningen. Coburg. S. oben zu §. 134 den art. 194. —

Vierzehnter Titel.

Zu §. 164.

Oesterreich. Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfs. (§. 140. Th. I.) Dieses Verbrechen trifft, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, schwerer Kerker von 1 bis zu 5 Jahren. (§. 141. Th. I.) Ist in dem Zweikampfe eine Verwundung geschehen, tritt 5 bis 10jähriger schwerer Kerker ein. (§. 142. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Das St. G. B. erwähnt des Zweikampfs nicht. — Sachsen und Altenburg. Mit Gefängniß von 1 bis zu 3 Monaten werden diejenigen, welche Jemanden zum Zweikampf mit Waffen herausfordern, und diejenigen, welche eine solche Herausforderung annehmen, bestraft, wenn der Zweikampf wegen äußerer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist. Sekundanten und Zeugen trifft in diesem Falle Gefängniß bis zu 14 Tagen. (art. 209.) — Braunschweig und Detmold. Die Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme wird, wenn dessen Ausführung verhindert ist, an den Duellanten mit Gefängniß bis von 3 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße, an den Sekundanten und Zeugen mit Gefängniß bis von 4 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe bestraft. (§. 121.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wird die Vollziehung eines Zweikampfs mit Waffen nach vor-

ausgegangener Herausforderung durch Dazwischentreten der Obrigkeit oder andere äußere Umstände verhindert, so wird die stattgehabte Herausforderung an beiden Partheien, und ebenso eine nicht angenommene Herausforderung an den Herausforderer, mit Gefängniß und an den Sekundanten und bestellten Zeugen mit Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet*). (art. 200.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 200.) —

Zu §. 167.

Sachsen und Altenburg. Sind die Partheien aus eigner Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginn desselben abgestanden, so tritt sowohl für selbige als für die übrigen dabei concurrirenden Personen Straflosigkeit ein. (art. 209.) Braunschweig und Detmold. Wie bei Sachsen. (§. 121.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Geben die Partheien den Zweikampf, bevor er begonnen hat, aus eignem Antriebe oder in Folge der Vermittelung der Sekundanten oder anderer Personen wieder auf, so tritt für sie und alle sonst dabei Betheiligte Straflosigkeit ein. (art. 200.) Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 200.)

Zu §. 168.

Oesterreich. Die Strafe des Zweikampfs s. oben zu §. 164. Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines Theils erfolgt; so wird der Todtschläger mit 10 bis 20jährigem schweren Kerker gestraft, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht und daselbst eingescharrt. (§. 143. Th. 1.) In jedem Falle ist der Herausforderer strenger, als der Herausgeforderte, zu bestrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre, würde verurtheilt worden sein. (§. 144. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer einen Andern zu einem Zweikampfe mit Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft: 1) mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte; 2) mit Gefängniß von 1 bis zu 3 Jahren, wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit beschädigt wurden; 3) mit Gefängniß von 3 bis zu 6 Jahren, wenn ein Theil getödtet

---

*) Dieser Satz fehlt bei Anhalt im art. 200.

wurde. (art. 206.) Innerhalb der Grenzen dieser Strafbestimmungen ist derjenige Theil, welcher erweislich durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, als Urheber mit höherer Strafe zu belegen, als der andere Theil. (art. 207.) — Würtemberg. Wer einen Andern zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft: 1) mit Festungsarrest von 3 bis zu 6 Jahren, wenn ein Theil getödtet worden ist; 2) mit Festungsarrest von 1 bis zu 3 Jahren, wenn ein Theil oder wenn beide Theile lebensgefährlich, oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit, beschädigt worden; 3) mit Festungsarrest von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung vorgefallen ist. (art. 201.) Innerhalb dieser Strafbestimmungen ist immer der Herausforderer höher zu strafen als der Geforderte. Geht jedoch aus der Art der Beleidigung oder dem sonstigen Benehmen des Geforderten hervor, daß er es darauf angelegt hat, dem Andern eine Herausforderung abzunöthigen, so ist jener als Herausforderer anzusehen und zu bestrafen. (art. 202.) — Braunschweig und Detmold. Wer einen Andern zum Zweikampfe mit Waffen herausfordert, oder wer auf eine solche Ausforderung sich stellt, erleidet folgende Strafen: 1) Gefängniß von 2 bis zu 10 Jahren, wenn derjenige, welcher das Duell herbeiführte, seinen Gegner; Gefängniß von 1 Jahre bis von 5 Jahren, wenn dieser jenen tödtet; 2) Gefängniß nicht unter 1 Jahr, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit verbundene Verwundung erfolgte; 3) Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Verletzung erfolgte. Derjenige, welcher durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Ausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, ist mit Ausnahme des unter 1 angegebenen Falles in allen Fällen innerhalb der Grenzen dieser Strafbestimmungen härter zu strafen. (§. 119.) — Hannover. Wenn 2 Personen, wegen einer Beleidigung, unter gegenseitiger Einwilligung einen Kampf mit tödtlichen Waffen eingehen, so machen sie sich des Zweikampfs (Duells) schuldig. Der Zweikampf wird, insofern die Militärgesetze und die akademischen Gesetze keine anderen Vorschriften enthalten, nach folgenden Bestimmungen bestraft. (art. 174.) I. Wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theils verabredet war, und auch wirklich ein Theil getödtet wurde, so tritt gegen den andern Todesstrafe ein. Es kann indeß unter

mildernden Umständen auch auf Kettenstrafe erkannt werden. II. Wenn der Zweikampf zwar nicht ausdrücklich auf den Tod eines Theils, jedoch unter solchen Bedingungen verabredet und unter solchen Umständen vollzogen worden, daß der Tod eines Theils nach der höchsten Wahrscheinlichkeit erfolgen mußte, und dieser wirklich erfolgt ist, so hat der andere Theil Kettenstrafe, und unter mildernden Umständen Zuchthaus, zu erleiden. III. Wenn keiner der vorbemerkten erschwerenden Umstände eintritt, gleichwohl Einer getödtet, oder demselben eine von den im art. 243. Nr. III. IV. 244. Nr. I. bezeichneten Verletzungen (s. unten zu §. 193.) zugefügt wurde, so wird das Duell mit Arbeitshaus, und unter besonders mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter 1 Monat bestraft. Nur in dem Falle, wenn ein Zweikampf unter den oben (I. und II.) bemerkten Bedingungen zwar verabredet war, indeß nicht der Tod, sondern nur eine schwere Verwundung eines Theils erfolgte, kann auf Zuchthaus bis zu 6 Jahren erkannt werden. IV. Ist eine geringere Verletzung oder gar keine zugefügt, so tritt Gefängniß ein. — Ausnahmsweise ist hierbei bestimmt, daß in allen Fällen für die beim Duell Betheiligten statt auf die benannten Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß von gleicher Dauer zu erkennen ist, und die damit verbundenen Folgen schwerer Strafen nicht verbunden werden dürfen. — In Fällen jedoch, wo der Duellant den Zweikampf unter Umständen eingegangen ist, bei welchen diejenigen Rücksichten, die eine entehrende Bestrafung des Duells im Allgemeinen ausschließen, nicht zutreffen, namentlich wo den Angeschuldigten der Vorwurf trifft, daß er ohne Verletzung dessen, was der herrschende Begriff von Ehre erfordert, das Duell überhaupt, oder unter I. und II. bemerkten erschwerenden Bedingungen hätte vermeiden können, tritt statt des Staatsgefängnisses die ursprüngliche Strafe ein. (art. 175.) Im Allgemeinen ist derjenige Theil der strafbarste, welcher durch seine Schuld das Duell herbeigeführt hat und in dem Grade strafbarer, als seine ganze Handlungsweise dabei tadelnswerth gewesen ist. Im übrigen ist bei Zumessung der Strafen besonders auf die Veranlassung und die Natur der zugefügten Beleidigung; auf die etwa geschehene Ablehnung einer angetragenen befriedigenden Ausgleichung; auf die Beschaffenheit der Waffen und die Bedingungen des eingegangenen Kampfes; auf den Unterschied zwischen vorher verabredeten und plötzlich entstandenem Duell (Rencontre); auf die besondere Art der Thätigkeit eines jeden der Kämpfenden, und in dem Falle des art. 175. Nr. III. auf die Größe und Dauer der mit der Verletzung verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens, Rücksicht zu neh-

men. (art. 177.) — Hessen. Wer einen Andern wegen einer Beleidigung zum Kampfe mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft: 1) mit Festungsstrafe von 3 bis 6 Jahren, wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theils verabredet und auch ein Theil wirklich getödtet wurde; 2) mit Festungsstrafe von 1 bis 3 Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung Einer getödtet, oder wenn ein Theil oder beide Theile auf die im art. 262. Nr. 1. 2. oder 3. bemerkte Weise verletzt wurde (s. unten zu §. 193.); 3) mit Festungsstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist; 4) mit Festungsstrafe von 1 bis 3 Monaten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge hatte. Eben diese Strafe trifft auch denjenigen der Duellanten, welcher in den unter Nr. 2. und 3. bemerkten Fällen im Zweikampfe eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat; insofern sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist. (art. 292.) Das Maß der im vor. art. angedrohten Strafen wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß einer der Duellanten, er mag der Herausforderer oder der Herausgeforderte sein, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheil auszusetzen. (art. 293.) — Baden. Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, und, im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer Verletzung der im §. 225. Nr. 1. 2. u. 3. bezeichneten Art (s. unten zu §. 193.), an dem Urheber derselben mit Arbeitshaus bestraft, welches unter Umständen in Festungsstrafe zu verwandlen ist. (§. 326.) Das Verbrechen gilt für vollendet, sobald einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat. (§. 327.) Wurden die Betheiligten an der Ausführung gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuchs bestraft. (§. 328.) Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen Tödtung oder schweren im §. 225. bezeichneten Verletzung, daß der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare Versöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, so kann Zuchthaus bis zu 8 Jahren eintreten. (§. 329.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Vollziehung eines Zweikampfs mit Waffen nach vorausgegan-

gener Herausforderung wird gestraft: 2) mit Gefängniß von 3 Jahren bis zu 6 Jahren, wenn eine Tödtung erfolgt ist; 3) mit Gefängniß von 1 bis zu 3 Jahren, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit verbundene Beschädigung eingetreten ist; 4) mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte*). (art. 197.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 197.) —

Zu §. 169.

Sachsen und Altenburg. Gefängniß von 5 bis zu 20 Jahren tritt ein, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zur Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgte. (art. 206.) — Würtemberg. Unter der bei Sachsen angegebenen Bedingung tritt Festungsarrest von 5 bis zu 6 Jahren ein. (art. 201.) — Braunschweig und Detmold. Gefängniß von 5 bis zu 15 Jahren. (§. 119.) — Hannover. S. oben zu §. 168 den art. 175. sub I. — Hessen. S. oben zu §. 168. den art. 292. sub I. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Gefängniß**) von 5 bis zu 20 Jahren. (art. 197. Nr. 1.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 197.) —

Zu §. 171.

Braunschweig und Detmold. Wer mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfs seinen Gegner tödtet oder verletzt, wird mit den auf Tödtung oder Körperverletzung gesetzten Strafen belegt. (§. 119.) — Hessen. Ist im einzelnen Falle 1) das schwerere Verbrechen des Mords oder der vorbedächtlichen Körperverletzung bei demjenigen, der das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßt hat, vorhanden, oder ist 2) die eingetretene Tödtung und Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfs, so kommen die Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zur Anwendung. (art. 295.) — Baden. Wie der preuß. §. 171. (§. 330.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen.

---

*) Anhalt. Die Strafe lautet in diesem art. überall auf „Festung" mit Beibehaltung der Strafzeiten.

**) Anhalt: „Festung."

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfs seinen Gegner tödtet oder verwundet, ist mit den Strafen des Mords, Todtschlags oder der Körperverletzung zu belegen. (art. 198.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 198.)

Zu §. 172.

Oesterreich. Diejenigen, die sich als Beistände oder sog. Sekundanten für einen der Streitenden zu dem Zweikampfe gestellt haben, trifft schwerer Kerker von 1 Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses, und des erfolgten Uebels bis auf 5 Jahre. (§. 146. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Sekundanten oder bestellte Zeugen bei einem Zweikampfe trifft Gefängniß bis zu 8 Wochen. War jedoch derselbe bis zur Tödtung des einen Theils verabredet, und die Tödtung erfolgte, und die vorgenannten Personen sind davon unterrichtet gewesen, so trifft sie Gefängniß von 3 bis zu 6 Monaten. Gegen die zugezogenen ärztlichen Beistände tritt keine Bestrafung ein. Ingleichen werden die Sekundanten mit aller Strafe verschont, wenn sie bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod die wirkliche Tödtung durch ihre Bemühung gehindert haben. (art. 208.) — Würtemberg. Sekundanten oder bestellte Zeugen trifft Festungsarrest bis zu 3 Monaten, im Falle eines Zweikampfes auf Leben und Tod, Festungsarrest nicht unter 3 Monaten; jedoch sind sie straffrei, wenn sich ergibt, daß sie das Duell zu verhindern, oder während des Kampfs den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden bemüht waren. (art. 204.) — Braunschweig und Detmold. Sekundanten oder Zeugen trifft bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod, wenn sie diese Verabredung kannten, Gefängniß von 3 bis 6 Monaten, in andern Fällen Gefängniß bis von 8 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe. Suchten diese den Zweikampf selbst oder während desselben den schädlichen Erfolg, soviel an ihnen war, zu verhindern, so sind sie, wie die zugezogenen Aerzte straffrei. Der Sekundant jedoch, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfs eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet, wird mit den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen belegt. (§. 120.) — Hannover. Gehülfen und Begünstiger trifft Gefängniß oder Geldstrafe. Haben die Sekundanten, welchen eine sonstige Art der Theilnahme nicht zur Last fällt, das Duell möglichst unschädlich zu machen gesucht, so gereicht dieß zur besonderen Strafmilderung. Haben sie aber ernstlich versucht, das Duell zu verhindern, so sind sie straffrei. Die zugezogenen Aerzte sind von aller Strafe frei.

(art. 176.) — Hessen. Sekundanten, bestellte Zeugen oder Cartellträger werden in den im art. 192. Nr. 1. u. 2. bezeichneten Fällen (s. oben zu §. 168.) mit Festung bis zu 3 Monaten und in dem Falle Nr. 3. mit gerichtlichem Verweise bestraft. Sie sind aber straffrei, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden. (art. 294.) — Baden. Sekundanten und Zeugen als solche, sowie Aerzte und Wundärzte, welche bei einem Zweikampfe zugegen waren, sind straflos. (§. 333.) Nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung wird auch der Sekundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfs eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet hat. (§. 331.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Den Sekundanten oder bestellten Zeugen trifft Gefängniß bis zu 8 Wochen, und bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod, wenn er Kenntniß davon gehabt hat, Gefängniß von 3 bis zu 6 Monaten. Er wird jedoch straflos, wenn er im letztern Falle die wirkliche Tödtung durch seine Bemühungen gehindert hat. Aerztliche Beistände sind straffrei*). (art. 199.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 199.) —

Zu §. 174.

Oesterreich. Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derselben auf was immer für eine Art beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht, oder bezeigt, verwirkt Kerker; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, schweren Kerker von 1 bis auf 5 Jahre. (§. 145. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung trifft Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre. Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten aber Diejenigen, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfs, Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigen. (art. 210.) — Würtemberg. Gleiche Strafe wie die Duellanten, nach deren

---

*) Anhalt. Die Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen besteht hier nicht; statt Gefängniß lautet die Strafe auf Festung von 3 bis 6 Monate, und außer den ärztlichen Beiständen sind auch Sekundanten und überhaupt Kampfzeugen straflos.

Unterschiede, trifft Diejenigen, welche durch absichtliche Anreizungen den Zweikampf oder dessen Fortsetzung veranlaßt haben. (art. 203.) Festungsarrest bis zu 6 Monaten trifft diejenigen, welche wegen unterlassener oder nicht angenommener Herausforderung dem Andern eine Ehrenkränkung zugefügt haben. (art. 205.) — Braunschweig und Detmold. Wer Andere zum Zweikampf aufhetzt, erleidet Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre; wer einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfs, Unterlassung oder Anzeige einer Ausforderung, Verachtung bezeigt, Gefängniß von 3 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 122.) — Hannover. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe aufgehetzt haben, werden nach art. 69. (Strafe der Beihülfe) gestraft, sofern sie nicht als Anstifter betrachtet werden müssen. (art. 176.) — Hessen. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe angereizt haben, werden als Gehülfen bestraft. (art. 294.) — Baden. Sekundanten und andere, von den Betheiligten zugezogene, oder mit Versöhnungsversuchen beauftragte, oder andere, unberufen sich einmischende dritte Personen, welche zum Zweikampfe, oder zu einer besonders gefährlichen Art, oder zur Fortsetzung desselben aufforderten, oder einer Versöhnung entgegenwirkten, werden wie Gehülfen, und wenn sie sich dabei unredlich oder treulos benahmen, wie Anstifter bestraft. (§. 332.) Verjährung. Außer den Fällen der §§. 329. 330. und 331., in welchen die allgemeinen Vorschriften über Verjährung zur Anwendung kommen, wird die gerichtliche Verfolgung des Zweikampfs durch den Ablauf von 2 Jahren verjährt, im Falle einer Tödtung oder Verletzung der im §. 225. Nr. 1. 2. 3. bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung erst durch den Ablauf von 6 Jahren. (§. 334.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung trifft Gefängniß bis zu 1 Jahre. Wer einen Andern wegen Unterlassung, Ablehnung oder Anzeige einer Herausforderung, oder wegen Beilegung oder Unterlassung eines Zweikampfes Verachtung bezeigt, verwirkt Gefängniß. (art. 201.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 201.) —

Funfzehnter Titel.

Zu §. 175.

Oesterreich. Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod nothwendig daraus erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mords schuldig. (§. 117. Th. I.) Gattungen des Mordes sind: 1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht; 2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird; 3) der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist; 4) der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört. (§. 118. Th. I.) Jeder vollbrachte Mord wird sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder ihm die That auszuüben geholfen hat, mit dem Tode bestraft. (§. 119. Th. I.) Diejenigen, welche auf eine entferntere in dem §. 5. bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, trifft bei einem gemeinen Morde schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübt worden, zwischen 10 und 20 Jahren. (§. 120. Th. I.) Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, wird an dem Thäter und den Mitschuldigen mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren; an den entfernteren Theilnehmern von 1 bis 5 Jahren bestraft. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den im vor. §. erwähnten Angehörigen versucht worden, so trifft den Thäter und die Mitschuldigen schwerer Kerker zwischen 10 und 20 Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; die entfernten Theilnehmer aber zwischen 5 und 10 Jahren. (§. 121. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig. (art. 142. Th. I.) Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, wird als Mörder mit dem Tode bestraft. (art. 146. Th. I.) Die Todesstrafe wird geschärft, wenn die Mordthat verübt worden

ist: 1) an einer Person der Königl. Familie; 2) an Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegevater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; 3) an einer schwangern Person; 4) wenn sie aus Eigennutz in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu sichern; 5) wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten, oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt; oder 6) wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet; und endlich 7) wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist. (art. 147. Th. I.) Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sei. (art. 149. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, wird als Mörder mit dem Tode bestraft. (art. 121.) Haben mehrere Personen sich zur Verübung einer Mordthat vereinigt, oder solche gemeinschaftlich ausgeführt, so sind sie, ohne Berücksichtigung, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgesammt mit der Todesstrafe zu belegen. (art. 122.) Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so tritt Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren ein. (art. 125.) — Würtemberg. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, wird als Mörder mit dem Tode bestraft. (art. 237.) Wer bewaffnet in mörderischer Absicht auflauert, verwirkt Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre. (art. 238.) Sollte sich ergeben, daß der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden ist, so tritt Arbeitshaus ein. Hat jedoch ein Todtkranker oder tödtlich Verwundeter ein solches Verlangen gestellt, so tritt Kreisgefängniß von 6 Monaten bis zu 6 Jahren ein. (art. 239.) Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht und hierdurch den Tod desselben verursacht hat, verwirkt die Todesstrafe, wenn seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war. (art. 240.) Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Substan-

zen, welche auf gleiche Art den Tod bewirken können, sich anschafft oder zubereitet, verwirkt Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre. (art. 242.) — Braunschweig und Detmold. Wer die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht oder Ueberlegung oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, wird mit dem Tode bestraft. Ist der Mord verübt, um zu rauben, um Lohn, auf heimtückische Weise, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von mehreren vertragsmäßigen Theilnehmern, oder an Angehörigen des Thäters (§. 73.), so können die Gerichte von der ihnen ertheilten Ermächtigung der Strafherabsetzung aus Milderungsgründen nicht Gebrauch machen. (§. 145.) Ist der Thäter durch das ausdrückliche oder ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt, so tritt Gefängniß nicht unter 1 Jahr ein, und, falls der Entleibte ein Todtkranker oder tödtlich Verwundeter war, Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre. (§. 147.) Wer in mörderischer Absicht mit Waffen auflauert, oder Gifte, oder durch Explosion tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet, verwirkt Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre. (§. 151.) — Wer einen Andern zum Selbstmorde anstiftet, verwirkt Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, wer an dem Selbstmorde eines Andern Theil nimmt oder ihm dazu Hülfe leistet, wird nach §. 147. bestraft. (§. 148.) — Hannover. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, der ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. (art. 225.) Der Urheber einer Tödtung, welcher sie mit überlegtem Vorsatze entweder beschlossen, oder ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig. Der Mörder wird mit dem Tode bestraft. (art. 227.) Einem Mörder gleich wird der bestraft, welcher einem Andern Gift oder sonstige lebensgefährliche Substanzen, nur in der auf Beschädigung, nicht auf den Tod des Vergifteten gerichteten Absicht, beigebracht und dessen Tod dadurch bewirkt hat. Lebenswierige Kettenstrafe findet statt, wenn zwar der Tod nicht erfolgte, jedoch das Gift in tödtlicher Absicht gegeben, und dadurch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden. Es kann bis zu 10 Jahre Kettenstrafe herabgegangen werden, wenn in dem ersten Falle es erwiesen ist, daß die Absicht nur auf eine unbedeutende Beschädigung gerichtet gewesen, und wenn in dem letzten Falle der zugefügte Schaden nicht bedeutend und nicht bleibend war. (art. 228.) Geschärfte Todesstrafe tritt ein, wenn der Mord verübt worden ist: I. an einer Person der Königl. Familie; II. an Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, an Geschwistern, an dem Ehegatten, an den Pflegeeltern, dem Vormunde oder

der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; III. an einer schwangern Person, vorausgesetzt, daß dem Mörder ihre Schwangerschaft bekannt war; IV. wenn der Ermordete mit ausgesuchten Martern getödtet, und V. wenn Jemandem in tödtlicher Absicht Gift oder eine andere lebensgefährliche Substanz beigebracht und dadurch dessen Tod bewirkt ist. (art. 229.) — Hessen. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft. (art. 252.) Wer einen Andern auf dessen ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, verwirkt Correctionshaus von 6 Monaten bis zu 3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren. (art. 257.) Wer einem Andern Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod bewirkt hat, wird mit dem Tode bestraft, sollte seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein. War die Absicht nur auf Beschädigung gerichtet und treten strafmindernde Umstände hinzu, so kann statt Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus eintreten. (art. 276.) — Baden. Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft. (§. 205.) Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des §. 205. verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatze zuzurechnen, so trifft ihn lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 12 Jahren. (§. 206.) Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, verwirkt Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, Kreisgefängniß oder Arbeitshaus. (§. 207.) Gefängniß oder Arbeitshaus trifft auch den, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat. (§. 208.) Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird 1) im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft; 2) im Falle einer andern Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus; 3) außerdem mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Wurde die That mit dem bestimmten

Vorsatze verübt, den Andern zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, und im Falle Nr. 3., insofern nicht die Anwendung des §. 114. (Strafe des nicht beendigten Versuchs) eine höhere Strafe zur Folge hat, von Zuchthaus nicht unter 6 Jahren betroffen. (§. 243.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, wird als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, vorbehaltlich der art. 120. und 126. (art. 119.) Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so tritt Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person geschehen ist, Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Jahren ein. (art. 120.) Wer einen Andern zum Selbstmorde verleitet, verwirkt Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre, und wer einem Andern beim Selbstmorde Hülfe leistet, Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Jahren. (art. 121.) Wer in mörderischer Absicht mit Waffen auflauert, oder in solcher Absicht Gifte oder andere tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet, oder einen Andern zur Ausführung eines Mordes durch Anbietung einer Belohnung zu verleiten sucht, verwirkt Arbeitshaus bis zu 6 Jahren. (art. 122.) — Meiningen. Wie Weimar; nur lautet die Strafe im art. 119. auf Tod. (art. 119 bis 122.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 119 bis 122.) —

Zu §. 176.

Oesterreich. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt; so ist das Verbrechen ein Todtschlag. (§. 123. Th. I.) Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist, so trifft alle, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, die Todesstrafe. (§. 124. Th. I.) In andern Fällen verwirkt Todtschlag schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren. (§. 125. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten des einfachen Todtschlags schuldig und verwirkt Zuchthaus auf unbestimmte Zeit. (art. 151. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft

verübte Tödtung trifft 8 bis 20jähriges Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: 10 bis 25jähriges Zuchthaus). (art. 123.) — Würtemberg. Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affekte, beschlossen und ausgeführt hat, wird wegen Todtschlags zu Zuchthaus nicht unter 10 Jahren verurtheilt. (art. 243.) — Braunschweig und Detmold. Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung, in leidenschaftlicher Aufwallung, eine Tödtung beschließt und ausführt, erleidet zeitliche Kettenstrafe. (§. 146.) — Hannover. Wer ohne überlegten Vorsatz, in der Hitze des Affekts, eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist, bei erfolgtem Tode des Beschädigten, des Todtschlags schuldig. (art. 230.) Diesen trifft Kettenstrafe bis zu 20 Jahren, und wenn erwiesener Maßen der Vorsatz des Todtschlägers bestimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war, Todesstrafe. (art. 231.) — Hessen. Wer ohne Vorbedacht, im Affekte den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren, und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. (art. 253.) — Baden. Begriff wie in Hessen. Strafe: Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, in leichtern Fällen Arbeitshaus von 8 bis zu 12 Jahren. (§. 209.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, verwirkt Zuchthaus von 5 bis zu 20 Jahren. (art. 123.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 123.) —

Zu §. 177.

Baiern. An die Stelle des art. 152 des S.G.B. ist art. 4 des Ges. vom 29. Aug. 1848 getreten. Dieser bestimmt: Wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, so tritt 8 bis 12jähriges Zuchthaus ein. — Sachsen und Altenburg. Wenn der Getödtete durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorn gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zu der That hingerissen worden ist, so kann bis zu 4 Jahr Arbeitshaus herabgegangen werden und ist niemals auf Zuchthaus ersten Grades zu erkennen. (art. 123.) — Würtemberg. Hatte der Getödtete den Thäter durch beleidigendes Betragen zum Zorne gereizt, so tritt Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein, und wenn es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen waren, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, so er-

folgt Kreisgefängniß von 4 bis zu 6 Jahren. (art. 243.) Denselben Strafbestimmungen unterliegt, wer einen Todtschlag durch vorsätzliche Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr verübt. (art. 244.) — Braunschweig und Detmold. Ist der Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen, so erfolgt Zuchthaus, und wenn die Beleidigungen in besonders schweren Beschimpfungen oder thätlichen Mißhandlungen bestanden, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre. (§. 146.) — Hannover. Wenn der Getödtete selbst den Todtschläger durch ganz besonders schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorne gereizt hat, so ist auf Zuchthaus, und im Falle der sonst gesetzlichen Todesstrafe 6jährige Zuchthaus- bis 10jährige Kettenstrafe zu erkennen. (art. 231.) — Hessen. Hat der Getödtete selbst, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Todtschlägers oder seiner im art. 39. genannten Angehörigen*) den Affekt desselben hervorgerufen und ist die Tödtung unmittelbar darauf verübt worden, so tritt Correctionshaus von 1 bis zu 8 Jahren ein. (art. 254.) — Baden. Hat der Getödtete den Affekt durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf 2 Jahre herabsinken. (§. 210.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wurde der Thäter von dem Getödteten durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen, so kann bis auf 4jähriges Arbeitshaus herabgegangen werden. (art. 123.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 123.) —

Zu §. 178.

Würtemberg. Wer, um ein anderes Verbrechen vorzubereiten, um dessen Verübung zu erleichtern oder dasselbe zu vollenden, oder wer, um sich der Ergreifung über einem Verbrechen zu entziehen, einen Todtschlag begeht, wird mit dem Tode bestraft. (art. 245.) —

Zu §. 179.

Oesterreich. War der Todtschläger mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder stand gegen ihn sonst in beson-

*) Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, in gleichen Graden Verschwägerte, Adoptiv-Eltern und Kinder, Pflege-Eltern und Kinder, Verlobte.

derer Verpflichtung, so tritt schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren ein. (§. 125. Th. I.) — Hessen. Bei Zumessung der Strafe des Todtschlags ist als erschwerender Umstand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem andern, oder an einer Schwangern, deren Zustand dem Thäter bekannt war, oder an einem im öffentlichen Dienste befindlichen Beamten verübt worden ist. (art. 253.) —

Zu §. 180.

Oesterreich. Eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, trifft, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker. War das Kind unehelich, so tritt im Falle der Tödtung 10 bis 20jähriger, wenn aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, 5 bis 10jähriger schwerer Kerker ein. (§. 122. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, trifft Zuchthaus auf unbestimmte Zeit. (art. 157. Th. I.) Ein Kind, welches noch nicht 3 Tage alt ist, gilt als ein neugeborenes. (art. 159.) *) Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt gebracht hat, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, trifft die Strafe des Kindermords. (art. 171. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten 24 Stunden nach derselben um das Leben bringt, trifft 4 bis 15 Jahre Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades). Bei Abmessung der Strafe ist vorzüglich zu berücksichtigen, ob sie den Entschluß zu Tödtung des Kindes schon vor der Ent-

---

*) Der art. 158, sowie die art. 160 bis 170 sind in Baiern durch das Gesetz vom 29. Aug. 1848 aufgehoben, wodurch die Bestimmung wegfällt, daß, wenn die Kindesmörderin schon wegen verheimlichter Schwangerschaft bestraft oder eine öffentliche Hure war, Kettenstrafe eintritt, und auf wiederholtem Kindermord Todesstrafe steht. Ferner ist die Strafe wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mit Arbeitshaus von 1 bis 4 Jahren, und Zuchthaus von 8 bis 12 Jahren (art. 163 bis 165) in Wegfall gekommen. An deren Stelle ist art. 6 des oben angezogenen Gesetzes getreten, welcher lautet: Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugeborenes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, verwirkt, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, 4 bis 8 Jahre Arbeitshaus. —

bindung, oder erst während oder nach derselben gefaßt hat. Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborene Kind nicht lebensfähig war, so wird die nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe auf die Hälfte herabgesetzt. (art. 126.) — Würtemberg. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind tödtet, wird wegen Kindermords, wenn sie vor dem Eintritt der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt, und zufolge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit 15 bis 20jährigem, außerdem mit 10 bis 15jährigem Zuchthaus bestraft. Ein Kind, nicht über 24 Stunden alt, gilt für ein neugeborenes. War ein Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen, so wird die Tödtung nach den Bestimmungen über Versuch bestraft. (art. 249.) Die Tödtung eines unehelichen Kindes während der Geburt wird dem Kindesmorde gleich bestraft. (art. 250.) — Braunschweig und Detmold. Eine Mutter, die ihr Kind während der Geburt oder innerhalb der ersten 24 Stunden nach derselben tödtet, trifft, wenn es ein eheliches ist, Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren, wenn es ein uneheliches ist, Zuchthaus. Die nehmlichen Strafen treten ein, wenn das Verbrechen nach Ablauf von 24 Stunden verübt ist und sich ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung mindernde Zustand der Thäterin noch fortgedauert hat. Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, je länger die That schon vor oder erst nach der Entbindung beschlossen und mit Vorbedacht oder Ueberlegung ausgeführt ist. Tödtung eines nicht lebensfähigen Kindes wird als beendigter Versuch des Kindesmordes bestraft. (§. 149.) Wer eine lebendig zur Welt gekommene Leibesfrucht, welcher die menschliche Gestalt fehlt, wegen dieses Mangels eigenmächtig tödtet, verwirkt Gefängniß bis von 6 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 150.) — Hannover. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben bringt, ist, wenn die Niederkunft heimlich und hülflos war, des Kindesmordes schuldig. Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt, wird dem Kindesmorde gleich bestraft. (art. 233.) Die Kindesmörderin trifft 10 bis 20jähriges und, unter ganz besonders beschwerenden Umständen, wohin vorzüglich die Wiederholung des früher unbestraft gebliebenen Verbrechens gehört, bis lebenslängliches Zuchthaus. Unter ganz besonders mildernden Umständen kann bis zu 5 Jahre Zuchthaus heruntergegangen werden. Bei Zumessung der Strafe ist der Umstand, daß die Thäterin als

öffentliche Hure lebte, als ein Erschwerungsgrund, hingegen die Erzeugung des getödteten Kindes aus Nothzucht oder Schändung als ein Grund der geringern Strafbarkeit zu betrachten. Ist es mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß das Kind nicht lebensfähig war, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen. Ist lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt, so kann in diesem Falle deren Dauer auf höchstens 15 Jahre bestimmt werden. Bei wiederholtem Verbrechen tritt Todesstrafe ein, bei besonders mildernden Umständen lebenslängliches Zuchthaus. (art. 234.) — Hessen. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig. Die absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes Seitens der Mutter in und während der Geburt wird dem Kindesmorde gleich geachtet. (art. 258.) Die Kindesmörderin wird bestraft: 1) mit Zuchthaus von 10 bis 16 Jahren, wenn sie in Folge des schon vor der Entbindung gefaßten Entschlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat; 2) mit Zuchthaus von 4 bis zu 10 Jahren in allen übrigen Fällen. Bei Zumessung dieser Strafen ist hauptsächlich Rücksicht zu nehmen: 1) auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen der Geburt und der Tödtung des Kindes verflossen ist; 2) auf den durch den Geburtsact oder durch äußere Umstände mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand; 3) darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft außerehelich geboren hat; 4) auf die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter, das Kind ernähren zu können. Erschwerungsgrund ist es, wenn die Mutter als öffentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht erzeugt, so tritt an die Stelle der Strafe Nr. 1 diejenige der Nr. 2, und an die Stelle der Nr. 2 Correctionshaus von 2 bis 4 Jahren. (art. 259.) War das Kind lebensunfähig, so tritt Correctionshaus ein und zwar 1) von 2 bis 8 Jahren: in dem unter Nr. 1 im art. 259 bestimmten Falle; 2) von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, in allen übrigen Fällen. (art. 260.) — Baden. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten 24 Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, wird, wenn der Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von 6 bis zu 15 Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft. (§. 215.) Dieselben Strafen treten in dem einzelnen Falle ein, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, wenn es sich ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die

Zurechnung vermindernde Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hat. (§. 216.) Wiederholung des Verbrechens trifft Zuchthaus nicht unter 10 Jahren. (§. 217.) War das Kind lebensunfähig, so tritt an die Stelle der vorbemerkten Strafen Kreisgefängniß oder Arbeitshaus (§. 219.). — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Eine Mutter, welche ihr außereheliches Kind, und, wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruche erzeugtes Kind um das Leben bringt, trifft Zuchthaus von 4 bis 15 Jahren, falls der Tod durch ihre in die Zeit während der Geburt, oder in die ersten 24 Stunden nach derselben fallende vorsätzliche Handlungsweise herbeigeführt wurde. Bei Abmessung der Strafe ist hauptsächlich zu berücksichtigen, ob der Vorsatz zur Tödtung vor, oder während, oder nach der Entbindung gefaßt wurde. War das Kind gewiß oder wahrscheinlich lebensunfähig, so tritt die Hälfte der außerdem verwirkten Strafe ein. (art. 126.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 126.) —

Zu §. 181.

Oesterreich. Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. (§. 128. Th. I.) Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so trifft Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre; ist die Abtreibung zu Stande gebracht, schwerer Kerker zwischen 1 und 5 Jahren. (§. 129. Th. I.) Dieselbe Strafe, aber mit Verschärfung, trifft den Vater des abgetriebenen Kindes, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt. (§. 130. Th. I.) Verheimlichung einer Niederkunft Seitens einer unehelich Schwangeren verwirkt strengen Arrest von 3 bis 6 Monaten. (§. 95. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so trifft sie 4 bis 8jähriges Arbeitshaus. (art. 172. Th. I.) Dieselbe Strafe trifft jeden Andern, welcher an einer Schwangern solche Handlung vorgenommen hat. (art. 173. Nr. 1.) — Sachsen und Altenburg. Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so trifft sie Arbeitshaus von 1 bis zu 3 Jahren, oder Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) bis zu

3 Jahren. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher bei der Anwendung von dergleichen Mitteln der Schwangern behülflich gewesen ist. (art. 128.) Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in dem Maße verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, trifft Arbeitshaus von 1 bis zu 6 Jahren, wenn die Verheimlichung in der Absicht, das Kind zu tödten, geschah, die Ausführung der Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist. Die Verheimlichung ohne diese Absicht trifft 2 bis 3monatliches Gefängniß, wenn nicht wegen des dadurch veranlaßten Ablebens des Kindes die Strafe der fahrlässigen Tödtung eintritt. (art. 130.) — Würtemberg. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in der Absicht angewendet hatte, eine solche Wirkung hervorzubringen, so trifft dieselbe Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren. Wäre jedoch zur Gewißheit gebracht, daß die vorzeitige Niederkunft oder der Tod der Frucht nicht durch jene Mittel herbeigeführt wurde, so tritt die Strafe (des beendigten Versuchs) im art. 64. ein. (art. 253.) Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher eine solche Handlung an einer Schwangern mit deren Einwilligung vorgenommen hat. Geschieht dieß gewerbsmäßig, so erfolgt Zuchthaus von 8 bis zu 12 Jahren. (art. 254.) Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, ist: 1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Verhältnisse unterblieben ist, mit Arbeitshaus zu strafen; sollte die Verheimlichung jedoch nur in der Absicht geschehen sein, das Kind ohne Gefahr für dasselbe auszusetzen, so kann Kreisgefängniß eintreten. 2) Ist eine hülflose Niederkunft erfolgt, und hierdurch allein oder unter Mitwirkung anderer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt worden, so trifft die Mutter, wenn sie bei der hülflosen Niederkunft die Absicht hatte, das Kind zu tödten, Arbeitshaus von 1 Jahre bis 8 Jahre Zuchthaus; falls nur eine Aussetzung beabsichtigt war, Arbeitshaus, und wenn auch eine solche Absicht nicht vorhanden gewesen, Kreisgefängniß nicht unter 6 Monaten. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beisein Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen goboren hat. (art. 252.) — Braunschweig und Detmold. Wer die Frucht

einer Schwangern in deren Leibe oder durch vorzeitige Abtreibung tödtet, erleidet, wenn es mit ihrer Einwilligung geschieht, oder wenn sie selbst die Thäterin ist, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre. Gewerbsmäßige Beihülfe zu diesem Verbrechen trifft Zuchthaus. (§. 155.) Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht und dadurch die erforderlichen Hülfsleistungen Anderer ausschließt, erleidet, wenn solches in kindesmörderischer Absicht geschehen, Zwangsarbeit von 6 Monaten bis von 1 Jahre; wenn es in der Absicht geschehen, das Kind auszusetzen, oder wenn das neugeborene Kind abhanden gebracht ist, Gefängniß von 6 Monaten bis von 1 Jahre, sonst Gefängniß von 6 Monaten. (§. 157.) — Hannover. Eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, und zuvor äußere oder innere Mittel, oder sonstige Handlungen, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, erleidet 1jähriges Arbeitshaus bis 4jähriges Zuchthaus. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher solche Handlungen an einer Schwangern mit deren Bewilligung vorgenommen hat. Wenn eine Verehelichte sich dieses Verbrechens schuldig macht, so ist die Strafe mit besonderer Strenge zuzumessen. Bei Zumessung der Strafe ist in jenem Falle auf die im art. 234. (s. oben zu §. 180.) bemerkte Verschiedenheit des Beischlafs, worin das Kind erzeugt worden, in beiden Fällen aber auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, sowie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden. Gewerbsmäßiges Abtreiben der Leibesfrucht trifft 8 bis 15jährige Kettenstrafe. (art. 236.) Vorsätzliche Veranstaltung der hülflosen Niederkunft mit einem unehelichen Kinde ist als Versuch des Kindesmordes zu strafen, wenn solche in der Absicht geschah, das Kind zu tödten, dasselbe aber nicht in Folge dessen ums Leben kam. Geschah dieselbe ohne diese Absicht, so tritt, wenn der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden ist, die Strafe fahrlässiger Tödtung ein. Wurde dasselbe aber am Leben erhalten, oder war es schon vor der Geburt gestorben, so erfolgt Gefängniß nicht unter 1 Monat. Bei Zumessung dieser Strafen ist auf den Grad der Geflissenheit und die Größe der Gefahr für das Kind zu achten. Als Erschwerungsgrund gilt, wenn das nach verheimlichter Niederkunft todtgeborene oder durch Fahrlässigkeit umgekommene Kind von der Mutter verborgen oder auf die Seite geschafft worden ist. (art. 238.) — Hessen. Wenn eine Schwangere in rechtswidriger Absicht durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe

tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, oder wenn die Schwangere dieses durch Andere bewirkt, so tritt: 1) Correctionshaus von 6 Monaten bis zu 4 Jahren ein, wenn die Zeugung außer der Ehe; 2) Correctionshaus von 1 bis 6 Jahren, wenn die Zeugung in der Ehe geschehen war. (art. 281.) Die gleiche Strafe trifft den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangern die Mittel angewendet hat. (art. 282.) Verübte ein Mitschuldiger dieß Verbrechen gewerbsmäßig, so findet Zuchthaus von 4 bis 10 Jahren statt. (art. 283.) — Baden. Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe hat bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so trifft sie Arbeitshaus. (§. 251.) Gleiche Strafe trifft 1) den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangern die Mittel angewendet; und ebenso 2) denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatz zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat. Im Falle Nr. 1 trifft den Mitschuldigen, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. (§. 252.) Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes durch die Mittel nicht erfolgt, oder Folgen einer andern Ursache, so tritt Gefängniß ein. Jedoch trifft den gewerbsmäßigen Mitschuldigen auch in diesem Falle Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 253.) Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, daß hierdurch der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benutzen, so tritt folgende Strafe ein: 1) Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige Umstände abgewendet wurde; 2) Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren, wenn das Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung andrer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen ist. (§. 218.) War das Kind nicht lebensfähig, so erfolgt Gefängniß bis zu 6 Monaten. (§. 219.) War die vorsätzlich hülflose Niederkunft nicht gegen das Leben des Kindes gerichtet, und das Kind kam dennoch in Folge hievon ums Leben, so tritt Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu

2 Jahren ein, insofern das Kind lebensfähig war. (§. 220.) Hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich hülflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder lebensfähig oder todt geboren, oder insofern es gelebt hat und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen sei, oder nicht, mit Gefängniß bestraft. (§. 221.) Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindesmordes geworden ist, daß er die außereheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 215, 216 u. 217 (s. oben zu §. 180.) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter 15 Jahren, und in den Fällen des §. 219 mit Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft. (§. 222.) Die gleiche Strafe trifft den, der im Einverständnisse mit der außerehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt, oder in den ersten 24 Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere, im §. 216 (s. oben zu §. 180.) vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortdauerte, vorsätzlich getödtet hat. (§. 223.) Bei Gehülfen des Kindesmordes wird die im §. 222. bestimmte Strafe zu Grunde gelegt. (§. 224.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der zum Fortleben nach der Geburt erforderlichen körperlichen Vollendung abtreibt, so trifft sie Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 3 Jahren. Wer bei Anwendung solcher Mittel Beihülfe leistet, erleidet dieselbe Strafe. (art. 127.) Eine Frauensperson, welche vorsätzlich heimlich und ohne die erforderlichen Hülfsleistungen Anderer niederkommt, in der Absicht, ihr Kind zu tödten, trifft Arbeitshaus von 1 bis zu 6 Jahren, wenn die Ausführung ihrer Absicht durch äußere Umstände verhindert worden ist. Verheimlichung der Niederkunft mit Ausschließung der erforderlichen Hülfsleistungen Anderer ohne die vorher gedachte Absicht, trifft Gefängniß, vorbehaltlich der Strafe der fahrlässigen Tödtung, wenn das Kind durch die Handlungsweise der Mutter um das Leben gekommen ist. (art. 129.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 127. 129.) —

Zu §. 182.

Oesterreich. Wer aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht, erleidet schwe-

ren Kerker zwischen 1 und 5 Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen wurde, zwischen 5 und 10 Jahren. (§§. 131, 132. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wenn eine im art. 172. (s. oben zu §. 181) bezeichnete Handlung wider den Willen der Mutter geschehen ist, so tritt schon wegen der bloßen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg, die Strafe des art. 172. ein; und wenn zugleich die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesetzt oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, so erfolgt 16 bis 20jähriges Zuchthaus. Ist der Tod der Mutter entstanden, so tritt Todesstrafe ein. (art. 173.) — Sachsen und Altenburg. Ist die Anwendung der Mittel von einer andern Person ohne oder wider den Willen der Schwangern erfolgt, und dadurch der Tod der Leibesfrucht oder die unzeitige Entbindung oder der Tod der Mutter verursacht worden, so trifft den Thäter Zuchthaus 2ten Grades von 2 Jahren bis Zuchthaus 1sten Grades von 8 Jahren. (Altenburg: Zuchthaus von 2 Jahren bis zu 10 Jahren.) (art. 129.) — Würtemberg. Ist die Anwendung der Mittel durch einen Andern ohne oder wider den Willen der Schwangeren geschehen, so trifft den Verbrecher: 1) wenn dadurch der Tod der Mutter verursacht worden ist, 15jähriges bis lebenslängliches Zuchthaus; 2) wenn der Mutter ein dauernder Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder Körpers zugefügt worden ist, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren; 3) wenn auf die Anwendung von Abtreibungsmitteln die Entbindung von einem unzeitigen oder todten Kinde gefolgt, oder wenn die Mutter durch jene Mittel in Lebensgefahr gesetzt worden ist, Zuchthaus bis zu 15 Jahren; 4) in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen Erfolg hatten, Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren. (art. 255.) — Braunschweig und Detmold. Wer die Frucht einer Schwangeren in deren Leibe oder durch vorzeitige Abtreibung tödtet, erleidet, wenn dieß ohne Einwilligung der Schwangeren geschieht, Kettenstrafe bis von 10 Jahren. (§. 155.) Ehemänner, Eltern, Vormünder oder andere Personen, welche eine ihrer Obhut untergebene Person durch Mißhandlungen oder gefährliche Drohungen, oder durch Versetzung in eine hülflose Lage, zu einem Selbstmorde, Kindesmorde, der Tödtung einer Leibesfrucht, der Aussetzung oder Veranstaltung einer heimlichen Niederkunft veranlassen, werden wie wegen Beihülfe zu diesen Handlungen bestraft. (§. 158.) — Hannover. Wenn Jemand ohne oder wider den Willen einer Frauensperson, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen, zu-

vor abtreibende Mittel oder dahin abzweckende sonstige Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, erleidet: I. Kettenstrafe nicht unter 15 Jahren, wenn daraus der Tod der Mutter entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigte; II. Kettenstrafe bis zu 15 Jahren, wenn entweder eine todte Geburt erfolgt ist, oder wenn die Mutter durch die Abtreibung in Lebensgefahr gesetzt, oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden; III. in den übrigen Fällen, mithin auch dann, wenn der unbeabsichtigte Tod der Mutter zwar eingetreten ist, auf dieß Ereigniß aber die abtreibenden Mittel oder Handlungen keinen Einfluß gehabt haben, Zuchthaus. Bei Zumessung der Strafe ist besonders auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, sowie darauf zu achten, ob das unzeitige Kind am Leben erhalten worden. (art. 237.) — Hessen. Geschah die im art. 281 (s. oben zu §. 181) mit Strafe bedrohte Handlung durch einen Andern, ohne oder wider den Willen der Schwangern, so trifft den Thäter, insofern die That nicht als Körperverletzung oder Tödtung strafbarer ist, folgende Strafe: 1) lebenslanges Zuchthaus, wenn dadurch der Tod der Schwangern verursacht ist und dem Thäter bekannt war, daß die angewendeten Mittel diesen Erfolg haben konnten; 2) Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren, wenn die Schwangere ohne die in Nr. 1. angeführte Voraussetzung dadurch das Leben verloren hat, oder wenn sie durch die angewendeten Mittel in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit versetzt worden ist; 3) Zuchthaus von 4 bis 10 Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder wenn sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittene Mißhandlung gestorben ist; 4) Correctionshaus von 1 bis 4 Jahren in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben. (art. 284.) Erschwerungsgrund ist es, wenn eine der im art. 256 genannten Personen (s. unten zu §. 184) der schuldige oder mitschuldige Theil war, und muß dann gleichzeitig auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung seiner Kunst erkannt werden. (art. 285.) — Baden. Geschah die vorsätzliche rechtswidrige Anwendung von Mitteln der im §. 251 (s. oben zu §. 181) bezeichneten Art durch einen Andern, ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so trifft den Thäter: 1) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangern verursacht wurde; 2) Zuchthaus bis zu

12 Jahren, in den Fällen, wie oben bei Hessen unter Nr. 2. u. 3. angegeben, ausgenommen den Tod der Schwangern; 3) Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben. (§. 254.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer wider den Willen oder ohne Wissen einer Schwangern äußere oder innere Mittel zur Abtreibung anwendet, und dadurch den Tod ihrer Leibesfrucht, oder eine unzeitige Entbindung, oder den Tod der Schwangern verursacht, verwirkt Zuchthaus von 2 bis zu 8 Jahren. (art. 128.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 128.) —

Zu §. 183.

Oesterreich. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. (§. 133. Th. I.) Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von 1 bis zu 5 Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von 5 bis 10 Jahren. (§. 134. Th. I.) War das Kind an einen gewöhnlich besuchten Orte und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so tritt Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre ein. Ist der Tod des Kindes dennoch erfolgt, Kerker von 1 bis 5 Jahren. (§. 135. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich thun und in hülflosen Zustand versetzen, ingleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig. (art. 174. Th. I.) Ist die Aussetzung unter solchen Umständen geschehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, so trifft den Verbrecher, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei ums Leben kam, 1 bis 4 Jahre Arbeitshaus. (art. 175. Th. I.) Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen baldige

Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, so trifft den Verbrecher 1 bis 4 Jahr Arbeitshaus, und verlor der Ausgesetzte dabei sein Leben, 4 bis 8 Jahre Arbeitshaus. (art. 176. Th. I.) Geschah die Aussetzung unter Umständen, wo die Rettung mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, so treten, je nachdem der Tod des Ausgesetzten erfolgte oder nicht, die Gesetze wider vollbrachte oder versuchte Tödtung ein. (art. 177. Th. I.) Die Aussetzung ist ein Vergehen, wenn dieselbe unter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte und derselbe auch unverletzt beim Leben erhalten worden ist. Strafe: 6 Monate bis 1 Jahr Gefängniß. (art. 370. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder andern Personen, in deren Obhut sie sich befinden, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt oder in einem hülflosen Zustande verlassen werden, so trifft die Thäter: 1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, 4 bis 10jähriges Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades); 2) wenn die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, Gefängniß von 4 Monaten bis zu 2 Jahren, oder Arbeitshaus von 1 bis zu 4 Jahren; 3) wenn gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, Gefängniß von 1 bis zu 3 Monaten. (art. 131.) — Würtemberg. Begriff des Verbrechens wie oben bei Baiern. (art. 256.) Ist die Aussetzung auf eine solche Art geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so tritt mit Rücksicht darauf, ob der Ausgesetzte ganz unversehrt geblieben oder mehr oder weniger beschädigt worden, oder ob er um das Leben gekommen ist, Gefängniß bis zu 4 Jahren ein. (art. 257.) Geschah die Aussetzung auf eine zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, daß die Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, so ist derselbe 1) wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat, mit Arbeitshaus, nicht unter 3 Jahren, 2) wenn er am Leben erhalten worden, jedoch Schaden gelitten hat, mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, im Falle geringfügiger Beschädigung oder minderer Fahrlässigkeit bei der Aussetzung mit Kreisgefängniß, nicht unter 8 Monaten, 3) wenn er unbeschädigt geblieben ist, mit Kreisgefängniß nicht unter 6 Monaten, zu strafen. (art. 258.) Ist die Aussetzung auf eine solche Art geschehen,

daß der Verbrecher die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist, 1) wenn der Tod erfolgte, 8 bis 20jähriges Zuchthaus, 2) im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten, 4jähriges Arbeitshaus bis 10jähriges Zuchthaus, 3) wenn derselbe keinen Schaden gelitten hat, Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren, verwirkt. (art. 259.) — Braunschweig und Detmold. Wer in seiner Obhut befindliche, wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Personen aussetzt oder in hülfloser Lage verläßt, verwirkt 1) wenn die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich nicht erwarten ließ, Zuchthaus; 2) wenn sie mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; 3) wenn gar keine Gefahr zu befürchten war, Gefängniß bis von 3 Monaten. (§. 156.) — Hannover. Begriff des Verbrechens, wie oben bei Baiern. (art. 239.) Strafe: I. wenn die Aussetzung unter solchen Umständen geschehen, daß von dem Thäter durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, Gefängniß nicht unter 1 Monate; II. wenn sie zwar auf eine nicht ungefährliche Art, jedoch so geschah, daß baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, Arbeitshaus nicht unter 6 Monaten. In beiden Fällen ist die Strafe mit Rücksicht auf den Zweck und die Gefährlichkeit der Aussetzung zu bestimmen. Ist in diesen Fällen die ausgesetzte Person ums Leben gekommen oder beschädigt worden; so findet die Vorschrift des art. 105 (ideale Concurrenz) ihre Anwendung. Geschah III. die Aussetzung unter solchen Umständen, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so trifft jenen 1 bis 3jähriges Arbeitshaus. Wurde der Ausgesetzte beschädigt, Zuchthaus bis zu 6 Jahren, und wenn er das Leben verlor, 6 bis 10jährige Kettenstrafe. (art. 240.) — Hessen. Begriff wie oben bei Baiern; nur daß es hier noch ausdrücklich heißt: ihr Kind in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien rc. (art. 286.) Ist die Aussetzung unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten vom Thäter nicht zu befürchten war, so erfolgt: 1) Correctionshaus von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, wenn demungeachtet der Ausgesetzte ums Leben gekommen ist; 2) Correctionshaus bis zu 1 Jahre, wenn er nicht um das Leben gekommen; wobei zu berücksichtigen ist, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist. (art. 287.) Geschah die Aussetzung auf eine für das Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, je-

doch so, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit vom Thäter erwartet werden konnte, so erfolgt: 1) Zuchthaus bis zu 8 Jahren, wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat; 2) Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren, wenn er Schaden erlitten hat; 3) Correctionshaus von 6 bis 18 Monaten, wenn er unbeschädigt geblieben ist. (art. 288.) Ist die Aussetzung unter solchen Umständen geschehen, daß die Rettung mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, so erfolgt: 1) Zuchthaus von 10 bis 16 Jahren, wenn der Tod eintrat; 2) Zuchthaus von 4 bis 10 Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten; 3) Correctionshaus von 2 bis 4 Jahren, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat. (art. 289.) Die Strafen der art. 287. 288. 289 werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem neugeborenen unehelichen Kinde verübt wurde. (art. 290.) Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, trifft Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren. (art. 291.) — Baden. Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen, oder es in der gleichen Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben, oder seine Gesundheit oder sein Familienstand gefährdet ist, verlassen, verwirken, wenn dadurch nicht eine Verletzung desselben verursacht wird, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. Ist mit dem Verlassen des Kindes in hülflosem Alter oder Zustande, um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so tritt auf Antrag der Polizeibehörde Amtsgefängniß ein. (§. 260.) Die gleiche Strafe trifft unter gleicher Voraussetzung auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustand, oder gegen andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen. (§. 261.) Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vorzüglich nach den größern oder geringern Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit und andern Umständen durch die Aussetzung preisgegeben war. (art. 262.) Ist der Ausgesetzte um das Leben gekommen, so wird der Thäter, insofern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit vorhanden sind, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der

Aussetzung verursachten, Tödtung nach Verschiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche auf die fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (§. 212., s. unten zu §. 184.) gesetzt sind, jedoch auch im Falle des Nr. 2. gedachten §. niemals von einer geringern Strafe, als Kreisgefängniß von 3 Monaten. (§. 263.) Ist der Ausgesetzte beschädigt worden, so wird der Thäter beim Dasein der Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug auf diesen Erfolg, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft. Das Maß der Strafe richtet sich im einzelnen Falle theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung, theils nach der größern oder geringern, durch die Umstände begründeten Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte. (§. 264.) Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Geburt ausgesetzt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber unter Fortdauer des im §. 216. (s. oben zu §. 180.) angegebenen Zustandes, so trifft sie, im Falle das Kind dadurch um das Leben gekommen, und ihr dieser Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, die Strafe der Kindesmörderin, im Falle des §. 263. Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 264. Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren. (§. 265.) Ist der Ausgesetzte bis zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr zum Vorschein gekommen, und die Aussetzung unter Umständen erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgesetzten von dem Thäter als wahrscheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnte, so tritt Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre ein. (§. 266.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer Personen, welche wegen ihrer Jugend oder ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, hülflos sind und sich in seiner Obhut befinden, aussetzt oder in hülfloser Lage verläßt, verwirkt: 1) wenn sich die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten ließ, Zuchthaus von 4 bis zu 10 Jahren; 2) wenn die Rettung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, Gefängniß von 4 Monaten bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus von 1 bis zu 4 Jahren; 3) wenn gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu befürchten war, Gefängniß. (art. 130.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 130.) —

Zu §. 184.

Oesterreich. Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter 2 Klassen zusammenziehen: a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt; b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung oder sonst eines Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit, alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbart, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem oder strengem Arrest von 1 bis zu 6 Monaten; nach Umständen mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestraft werden. (§. 89. Th. II.) Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Facultät, bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbungsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben. (§. 111. Th. II.) Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bei einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt worden. (§. 112. Th. II.) Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben, überführt werden kann, so trifft ihn Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden. (§. 113. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Eine strafbare Handlung oder Unterlassung, welcher kein rechtswidriger Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, wird bloß als Vergehen, daher nicht härter als mit Gefängniß und zwar im Falle grober Fahrlässigkeit *) in folgendem Verhältnisse gestraft: 1) mit Gefängniß auf 18 Monate bis zu 2 Jahren, wenn die strafbare Handlung bei vorhandenem rechtswidrigem Vorsatze ein Capitalverbrechen wäre; 2) mit Gefängniß von 1 Jahre bis zu 18 Monaten, wenn in vorbemerkter Voraussetzung Kettenstrafe eintreten würde; 3) mit 6 Monaten bis zu 1 Jahre, wenn der rechtswidrige Vorsatz Zuchthaus zur Folge

---

*) Den Begriff s. unten zu §. 198.

hätte; 4) mit 1= bis 6monatlichem Gefängniß, wenn der rechtswidrige Vorsatz mit Strafarbeitshaus belegt ist; 5) mit Gefängniß, jedoch nicht über 1 Monat, wenn außerdem Gefängniß über 6 Monaten angedroht ist. (art. 69. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, wird nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Jahren, oder Arbeitshaus von 1 bis zu 3 Jahren bestraft. (art. 127.) — Würtemberg. Wer den Tod eines Menschen durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Uebertretung der polizeilichen Vorschriften verschuldet, verwirkt Gefängniß, und zwar im Falle eines hohen Grades solcher fahrlässigen Verschuldung, nicht unter 6 Monaten; nur bei ganz leichter Verschuldung tritt Geldbuße bis zu 300 Gulden ein. Wenn Aerzte, Wundärzte und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so tritt Gefängniß ein, und wenn ihre Fahrlässigkeit als eine gröbere erscheint, außerdem zeitliche oder bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung. (art. 251.) — Braunschweig und Detmold. Durch Fahrlässigkeit verursachte Tödtungen werden, wenn der Thäter den Erfolg seiner Handlung mit Wahrscheinlichkeit voraussehen kann, oder in derselben zugleich die Uebertretung eines Polizeiverbotes liegt, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, sonst mit Gefängniß bis von 1 Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. (§. 152.) Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Baubeamte, Bauhandwerker, und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes öffentlich ermächtigt sind, und sich bei solcher Ausübung einer unvorsätzlichen Tödtung oder einer peinlich zu strafenden unvorsätzlichen Körperverletzung schuldig machen, werden außer der gesetzlichen Strafe in schwereren Fällen des Dienstes entlassen, oder auf immer der Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für verlustig erklärt. (§. 286.) — Hannover. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verursacht hat, wird nach den allgemeinen Bestimmungen über Fahrlässigkeit bestraft. (art. 235.) I. Die grobe Fahrlässigkeit wird, wenn das vorsätzliche Verbrechen eine schwere Strafe (Tod, Kettenstrafe, Zuchthaus, Dienstentsetzung) zur Folge gehabt hätte, mit 1monatlichem Gefängniß bis zu 3jährigem Arbeitshaus; falls hingegen dasselbe nur mit einer leichten Strafe bedroht ist, nicht härter als mit Gefängniß bestraft. II. Die geringere Fahrlässigkeit trifft immer nur Geldbuße,

gerichtlicher Verweis oder Gefängniß. (art. 50.) Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auf das Verhältniß zu der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe, auf die Größe und Gefährlichkeit der verschuldeten Fahrlässigkeit, auf die Natur und auf den Betrag des dadurch verursachten Nachtheils, sowie darauf, ob und in wie weit der Verletzte entschädigt worden ist, Rücksicht zu nehmen. (art. 51.) Ferner unten zu §. 198. den art. 48. Nr. 5. und 8. — Hessen. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, verwirkt Correctionshaus bis zu 2 Jahren, bei geringerer Fahrlässigkeit Gefängniß. (art. 255.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben der gesetzlichen Strafe zugleich auf zeitliche, und im Wiederholungsfalle auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. (art. 256.) — Baden. Wer den Tod eines Andern durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorhergesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 211.) Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft. (art. 125.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 125.) —

Zu §. 185.

Sachsen und Altenburg. Bei dem Verbrechen der Tödtung ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe. (art. 120.) — Würtemberg. Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß solche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe, oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre. Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in an-

dern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht, ob derselbe in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, und durch sie in Wirksamkeit gesetzte, Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, ob dieselbe allgemein tödtlich ist oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod bewirkt hat. (art. **235.**) Einer Tödtung macht sich auch derjenige schuldig, welcher vermöge einer besondern Rechtsverbindlichkeit zum Handeln verpflichtet war, und durch Unterlassung dieser Pflichtübung den Tod eines Hülfsbedürftigen herbeigeführt hat. (art. **236.**) — Braunschweig und Detmold. Mit Wegfall des ersten Satzes wie oben bei Würtemberg. (§. **154.**) — Hannover. Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe. Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluß, ob eine solche Verletzung in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden sei; ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können; ob die Verletzung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod hervorgebracht habe. Wenn auf die einem Menschen zugefügte Verletzung dessen Tod zwar erfolgt ist, allein aus der angestellten Untersuchung mit großer Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit sich ergibt, daß eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende, von derselben unabhängige Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, so ist der erfolgte Tod in rechtlicher Hinsicht nicht für die Folge der Verletzung zu halten. (art. **226.**) — Hessen. Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat. Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung u. s. w. wie oben bei Würtemberg im art. **235.** (art. **251.**) — Baden. Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte

verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt hat; ob dieselbe allgemein tödtlich, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat. (§. 204.) — Weimar=Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen. Bei dem Verbrechen der Tödtung ist die Tödtlichkeit einer Verletzung dem Thäter zuzurechnen, gleichviel ob die Verletzung in andern Fällen u. s. w. wie oben bei Würtemberg im art. 235. (art. 118.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 118.) —

Zu §. 186.

Oesterreich. Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, da jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung oder Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, wird mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten bestraft. (§. 129. Th. II.) —

Sechszehnter Titel.

Zu §. 187.

Oesterreich, Baiern und Oldenburg, Sachsen und Altenburg, s. oben zu §. 152. Würtemberg. Ist durch die Körperverletzung weder ein bleibender Schaden gestiftet, noch überhaupt Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so kommen die im art. 284. auf Thätlichkeiten (s. oben zu §. 152.) gesetzten Strafen zur Anwendung. Untersuchung und Bestrafung erfolgt nur auf Klage des Verletzten, wenn nicht Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung damit verbunden war. (art. 261.) Wurde die Körperverletzung mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt, so tritt statt des Gefängnisses Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ein. (art. 262.) — Braunschweig und Detmold, Hannover, Hessen, Baden, Weimar=Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 152.

Zu §. 190.

Oesterreich. Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzt, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuzieht, begeht ein Verbrechen.

(§. 136. Th. I.) Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat; b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist; c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzt worden; so ist die Strafe Kerker zwischen 1 und 5 Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit, und Beschädigung trifft auch schwerer Kerker von 1 bis auf 5 Jahre. (§. 137. Th. I.) Andere, in dem vor. §. nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen trifft Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre. (§. 138. Th. I.) Zu den schweren Polizeiübertretungen, bei welchen die körperliche Sicherheit durch gewaltthätige Handlungen der Menschen verletzt wird, gehören a) Selbstverletzung, b) Verletzungen bei Raufhändeln, c) Mißhandlungen bei Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt. — Die Selbstverstümmelung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung trifft nach Beschaffenheit der That und der Umstände strenger Arrest von 14 Tagen bis zu 3 Monaten. (§. 161. Th. II.) Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen. (§. 165. Th. II.) Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden. (§. 166. Th. II.) Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stände, ist sogleich das erste Mal auf obige Strafe zu erkennen, und wegen Ernennung eines Vormundes mit der Behörde Einvernehmen zu pflegen. (§. 167. Th. II.) Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so wird von der Obrigkeit für

die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu 3 Monaten bestraft. (§. 168. Th. II.) Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bei unentgeltlicher Vormundschaft, Arrest von 1 Woche bis zu 1 Monate. (§. 169. Th. II.) Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schulden kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167. ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168. in solchen Fällen für die Eltern festsetzt. (§. 170. Th. II.) Wenn ein Ehegatte den andern auf die in dem §. 165. erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu ertheilen; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von 1 Woche bis 3 Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen hat. (§. 171. Th. II.) Erzieher oder Lehrer von beidem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zum Lehramte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären. (§. 172. Th. II.) Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden, oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen; bei öftern Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen. (§. 173. Th. II.)*) — B a i e r n und O l d e n b u r g. Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, wird, wenn der Beleidigte

*) Das Hofkanzlei-Dekret vom 2. Aug. 1826, den Handel mit Sclaven betreffend, verordnet, daß j e n e g e r i n g e r e n, a n S c l a v e n v e r- ü b t e n M i ß h a n d l u n g e n, welche der Criminalbehandlung nicht unterliegen, in Gemäßheit des §. 173. geahndet werden sollen.

nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verletzungen vergewaltigt worden, mit 1 bis 6 Monat Gefängniß bestraft. (art. 367. Th. I.) Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder mit Waffen geschehen ist, so hat der Uebertreter Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren verschuldet, sofern nicht die That durch die Größe des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist. (art. 368.) Es gelten dieselben Schärfungs- und Milderungsgründe wie beim Verbrechen der Körperverletzung. (art. 369. Th. I.) Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Gesundheit beschädigt, ist in den art. 179 bis 182. bestimmten Fällen (s. unten zu §. 193.) den gesetzlichen Strafen wider Körperverletzung unterworfen, und soll außerdem, wenn die Beschädigung zu den art. 180, 181 und 182. bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zustand, verlustig sein. Doch ist jedesmal zu erwägen, ob derselbe nur in unbedachter Hitze die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschädigung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet hatte. (art. 205. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, wird in folgender Weise bestraft: 1) Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, verhältnißmäßige Geldstrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Beschädigten und ohne die (zu §. 193. angeführten) erschwerenden Umstände geschehen ist. (art. 132. Nr. 1.) Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht verübt, um sich zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen, trifft Gefängniß bis zu 8 Wochen. Wer einen Andern mit dessen Einwilligung zu solchem Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, verwirkt gleiche Strafe, in andern Fällen aber Gefängniß bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (art. 144.) — Würtemberg. Wer mit vorbedachtem Entschlusse durch eine Handlung, deren Erfolg er beabsichtigt hat, oder doch als sehr wahrscheinlich vorhersehen konnte, einen Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, verwirkt Gefängniß von 1 Monate bis zu 4 Jahren, wenn die Mißhandlung nur eine vorübergehende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht hat; die Strafe ist nach Verhältniß der Dauer eines solchen Zustandes zu bemessen. (art. 260. Nr. 4.) Hat die min-

der schwere Beschädigung gleichwohl bedeutende Folgen gehabt, so tritt Arbeitshaus ein. (art. 260 am Schluß.) Wurde die Körperverletzung des vor. art. Nr. 4. mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt, so kann Arbeitshaus bis zu 2 Jahren eintreten. (art. 262.) Hat sich Jemand aus Mangel an Vorsicht bei Ausübung des Züchtigungsrechts an einer ihm untergebenen Person einer Körperverletzung schuldig gemacht, so trifft denselben Gefängniß bis zu 6 Monaten, in leichteren Fällen Geldbuße bis zu 100 Gulden. (art. 268.) — Braunschweig und Detmold. Wer die von ihm verursachte Beschädigung eines Andern mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausführt, erleidet: 5) Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre, wenn gar keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eingetreten, auch keiner der unter Nr. 3 u. 4 erwähnten Umstände (s. unten zu §. 193. den §. 159.) vorhanden ist. (§. 159.) Die Untersuchung wird nicht von Amtswegen angestellt, sondern nur auf Anzeige eines Betheiligten. (§. 244.) — Hannover. Wer ohne die Absicht zu tödten mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig. Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, ist sie mithin zugleich als versuchte Tödtung zu betrachten, so finden dabei die Regeln von dem Zusammenflusse mehrerer durch ein und dieselbe Handlung vollführter Verbrechen ihre Anwendung. So weit die Größe der Beschädigung auf die Strafe von Einfluß ist, entscheiden die wirklich eingetretenen Folgen derselben, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in andern Fällen durch Hülfe der Kunst abgewendet wurden; ob dieses in dem zu beurtheilenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe nach Wahrscheinlichkeit zu erreichen gewesen; ob diese Folgen durch die Verletzung unmittelbar, oder durch Zwischenursachen bewirkt sind, welche die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt hat; und ob dieselben nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten entstanden sind. (art. 241.) I. Haben die Verletzungen dem Beschädigten die Gefahr eines bleibenden geringern Schadens oder eine bleibende Verunstaltung von geringerer Bedeutung, oder eine in kürzerer Zeit heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht; so tritt Gefängniß nicht unter 14 Tagen oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre ein. Geringere Verletzungen bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen. (art. 243. I.) — Hessen. Wer rechtswidrig mit Vorbedacht, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Andern an seinem Kör-

per oder seiner Gesundheit verletzt, verwirkt Gefängniß nicht unter 14 Tagen, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt, oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von ganz kurzer Dauer war. Als Erschwerungsgrund ist anzusehen, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer, mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt wurde. (art. 262. Nr. 4.) Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so kann, wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben der Strafe noch verfügt werden, daß der Mißhandelte der Gewalt der ihn mißhandelt habenden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Aufseher entzogen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben wird. (art. 268.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so trifft den Schuldigen, wenn er nicht außerdem strenger zu bestrafen ist, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 2 Jahren. (art. 271.) — Baden. Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, verwirkt Gefängniß bis zu 6 Monaten, wenn die zugefügte Verletzung weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht hat. Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten. (§. 227.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 227. bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu $1^1/_2$ Jahren bestraft. (§. 229.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer einem Andern vorsätzlich eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, wird bestraft: 4) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 6 Monaten, wenn die Beschädigung einen vorübergehenden Krankheitszustand zur Folge hat; ingleichen auch ohne diese Folge, wenn die Gefahr eines größern Nachtheils vorhanden war, welcher, wenn er eingetreten wäre, eine höhere Strafe rechtfertigen würde, oder wenn die Beschädigung in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist; 5) mit Ge-

fängniß, oder falls dieses die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn erschwerende Umstände nicht vorliegen. — Wurden körperliche Mißhandlungen längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so trifft den Schuldigen, wenn er nicht strenger zu bestrafen ist, Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 2 Jahren. (art. 131. Nr. 4 u. 5.) Solche vorsätzliche Körperverletzungen, ausgenommen wenn sie in verabredeter Verbindung, oder mittelst hinterlistigen Anfalls (Anhalt: oder an hülflosen Personen, oder von Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern an deren unmündigen Kindern, Pflegebefohlenen oder Mündeln) begangen wurden, werden nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft. (art. 136.) Eine Selbstverstümmelung mit dem Vorsatze, sich dadurch zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untauglich zu machen, zieht Gefängniß bis zu 8 Wochen nach sich. Gleiche Strafe trifft den, welcher einen Andern mit dessen Einwilligung verstümmelt oder gebrechlich macht, und wenn die That zu andern Zwecken geschah, Gefängniß bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (art. 139.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 131. Nr. 4 u. 5. 136, 139.) —

Zu §§. 191 und 192.

Baiern und Oldenburg. Demjenigen, welcher sich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (art. 179 bis 183. s. unten zu §. 193 und 197.) an seinen Eltern und Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegevater, an seiner Lehr- oder Dienstherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, wird die ordentliche Strafe durch äußern Zusatz verschärft, und in keinem geringern, als dem mittleren Grade der festgesetzten Dauer zuerkannt. (art. 184. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Sind die Verbrechen wider die Gesundheit (s. oben zu §. 190. und unten zu §. 193.) gegen Eltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie (Altenburg: oder gegen Vorgesetzte) begangen worden, so ist die verwirkte Strafe nach Maßgabe der art. 8 und 12. (s. oben bei der Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe) zu schärfen. (art. 133.) — Würtemberg. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn sich Jemand an seinen Stief- oder Pflegeeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangern, deren Zustand ihm bekannt gewesen, einer Körperverletzung schuldig macht. Wird

das Verbrechen an Verwandten in aufsteigender Linie verübt, so wird die an sich verwirkte Strafe auf das Doppelte erhöht, und wenn hierdurch das gesetzliche Maß der Gefängnißstrafe überschritten würde, zum Arbeitshaus aufgestiegen. (art. 272.) — Braunschweig und Detmold. Wer ein vorsätzliches Verbrechen der Beschädigung an Angehörigen (Blutsverwandte, in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum 4. Grade civilrechtlicher Berechnung einschließlich, Stief- und Schwiegereltern und Kinder, Ehegatten, Schwäger, Verlobte, angenommene Eltern und Kinder, Vormund und Mündel *) oder an Personen, denen er besondere Achtung schuldig ist, oder an Schwangern verübt, dem wird die Strafe um so strenger zugemessen. (§. 164.) — Hannover. Geringere Verletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie verübt, verwirken die im §. 243. I. (s. oben zu §. 190.) angegebenen Strafen. Schwerere Mißhandlungen, wie solche unten zum §. 193. im art. 243. aufgeführt sind, wenn sie von Kindern an ihren Eltern, Großeltern, Stief- oder Schwiegereltern begangen werden, können im Falle unter I. mit Arbeitshaus auch über 1 Jahr und in den Fällen unter II. mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren gestraft werden. (art. 243.) — Hessen. Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflegeeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangern, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so kann die im art. 262. unter Nr. 4 bestimmte Strafe (s. oben zu §. 190) bis auf 6 Monate Correctionshaus, und die im art. 263. unter Nr. 3 (s. unten zu §. 196.) bestimmte Strafe bis auf 3 Monate Gefängniß erhöht werden. (art. 266.) Ist in Folge der im vor. Art. erwähnten Mißhandlung einer Schwangern dieselbe mit einem todten oder einem nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder ist das Kind nach der Geburt in Folge der Mißhandlung gestorben, so tritt Correktionshaus von 1 bis 5 Jahren ein. (art. 267.) — Baden. Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, verwirkt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren. (§. 230.) Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender

*) §. 73.

Linie verübt, so ist die sonst verschuldete Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher nicht weniger als 3 Monate und nicht mehr als 2 Jahre in der nämlichen Strafart betragen darf. (§. 235.) Beim Dasein des nehmlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verletzten und einem Gehülfen wird bei Ausmessung der Strafe des Letztern die im vor. §. gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt. (§. 236.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Bei vorsätzlichen Körperverletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie sind verwirkte Freiheitsstrafen zu schärfen. (art. 134.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 134.) —

Zu §§. 193 und 194.

Oesterreich. S. oben zu §. 190. — Baiern und Oldenburg. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung, oder sonst auf irgend eine Weise beschädigt, ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperverletzung schuldig: (art. 178. Th. I.) Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, wird, wenn die hierdurch bewirkte Verletzung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht hat, mit 1 bis 4jährigem Arbeitshaus bestraft. (art. 179. Th. I.) 4 bis 8jähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufsarbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden. (art. 180. Th. I.) Ist aber durch die Beschädigung der Verletzte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden; ingleichen, wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füße beraubt, oder durch Verstümmelung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist, so trifft den Thäter 12 bis 16jähriges Zuchthaus. (art. 181. Th. I.) Gleiche Strafe erfolgt, wenn der Beschädigte durch gewaltthätige Mißhandlung in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn, oder andere ähnliche Gemüthskrankheit verfallen ist. (art. 182. Th. I.) Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse

einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, erleidet, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, 8 bis 12 Jahre Zuchthaus, außerdem 4 bis 8 Jahre Arbeitshaus. (art. 5. des Gesetzes vom 29. Aug. 1848.) — Sachsen und Altenburg. 2) Gefängniß von 6 Wochen bis zu 6 Monaten trifft, wenn die Körperverletzung a) mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist, insofern nicht die Bestimmungen unter 3, 4, 5 eintreten; oder b) in verabredeter Verbindung Mehrerer oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist; 3) Arbeitshaus von 1 bis zu 4 Jahren, wenn dem Beschädigten dadurch ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt, oder verstümmelt, oder auffallend verunstaltet worden ist; 4) Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) von 2 bis zu 6 Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist; 5) Zuchthaus ersten Grades von 4 bis zu 20 Jahren (Altenburg: Zuchthaus von 5 bis zu 25 Jahren), wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von den unter 4 erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigte, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist. (art. 132.) Im Falle des art. 132. unter 1 u. 2a (1 s. oben zu §. 190.) ist, insofern nicht die art. 133. (s. oben zu §. 191.) gedachten Verhältnisse eintreten, (Altenburg: oder die öffentliche Sicherheit für gefährdet zu achten ist) die Untersuchung nur auf Anzeige des Beschädigten anzustellen. (art. 135.) Wer mit Absicht einen Andern in den Zustand des dauernden Wahnsinns versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes un erdrückt, den trifft Zuchthaus ersten Grades von 4 bis zu 20 Jahren. Altenburg: Zuchthaus von 5 bis zu 25 Jahren. (art. 137.) — Würtemberg. Wer mit vorbedachtem Entschlusse durch eine Handlung, deren Erfolg er beabsichtigt hat, oder doch als sehr wahrscheinlich vorhersehen konnte, einen Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, verwirkt: 1) Zuchthaus von 6 bis zu 20 Jahren, wenn der Mißhandelte in eine unheilbare Krankheit, oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt worden; 2) Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn der Mißhandelte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsarbeiten völ-

lig und bleibend unbrauchbar geworden, desgleichen wenn derselbe des Gesichts, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, oder eines Auges, eines Armes, einer Hand, eines Fußes beraubt worden; 3) Arbeitshaus, wenn der Verletzte außer den in der Ziff. 2 erwähnten Fällen, verstümmelt oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt, oder auffallend verunstaltet worden ist. Hat aber eine minder grobe Fahrlässigkeit die unter Nr. 1 bis 3 namhaft gemachten Beschädigungen herbeigeführt, so kann auf Arbeitshaus erkannt werden. (art. 260.) Wer mit vorbedachtem Entschlusse, einen Andern zu mißhandeln oder zu beschädigen, denselben an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt, und hierdurch seinen Tod verursacht hat, erleidet: 1) 8 bis 20 Jahre Zuchthaus, wenn die Handlung von solcher Beschaffenheit war, daß der Tod als sehr wahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen werden mußte; 2) 6monatliches bis 6jähriges Kreisgefängniß, wenn der Tod nur als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung vorhergesehen werden konnte; 3) in andern Fällen 2 Jahre Arbeitshaus bis 10 Jahre Zuchthaus. (art. 246.) — Braunschweig und Detmold. 2) Kettenstrafe bis von 10 Jahren tritt ein, wenn dem Beschädigten ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit oder eine bleibende Arbeitsunfähigkeit zugefügt, derselbe beträchtlich verstümmelt, verunstaltet oder in eine Geisteskrankheit versetzt wird; 3) Zuchthaus, wenn ihm eine zwar vorübergehende, aber länger als 3 Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zugezogen, oder er in einem geringeren Grade verstümmelt oder verunstaltet worden, oder wenn Gift angewendet worden, ohne daß der unter Nr. 2 erwähnte Erfolg eingetreten ist; 4) Zuchthaus nicht unter 1 Jahr, wenn die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit kürzere Zeit dauert, oder der Verletzte heimtückisch überfallen oder mit Waffen beschädigt ist, ohne daß eine der unter Nr. 2 u. 3 gedachten Folgen eingetreten wäre. (§. 159.) Wer, ohne daß ihm der Vorsatz zu tödten, beigemessen werden kann, durch die Verübung eines andern vorsätzlichen Verbrechens den Tod eines Menschen verursacht, erleidet, wenn dieser Erfolg seiner That mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, Zuchthaus, sonst Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre. (§. 152.) — Hannover. Bei Zumessung der in den art. 243 bis 245. angedrohten Strafen ist im Allgemeinen besonders auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen: I. ob die Körperverletzung mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt worden oder nicht. A. Bei der vorbedachten Körperverletzung ist ferner darauf zu sehen, ob solche in einer verabredeten Vereinigung Mehrerer, mittelst Auflauerns, auf eine hinter=

listige Weise, mit Waffen, oder unter mehreren dieser erschwerenden Umstände zugleich verübt worden. B. Im Falle der nicht vorbedachten Körperverletzung ist besonders darauf zu achten, ob solche im Zustande entschuldbarer Trunkenheit, in der Hitze des Affekts, oder mittelst einer Ueberschreitung des Züchtigungsrechts geschehen, als in welchen Fällen die kürzeste Dauer der nachstehend gedrohten Strafen zuerkannt oder bei besonders mildernden Umständen selbige noch um etwas abgekürzt, und falls diese Abkürzung unter das gesetzliche Minimum der gedrohten Strafart herabsinken würde, auf die zunächst folgende geringere Strafart herabgegangen werden kann. Außerdem ist II. die Persönlichkeit des Verletzten und das Verhältniß des Thäters zu demselben zu beachten, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verletzung an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an Ehegatten, Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Verletzung gestanden, oder an einer Schwangern verübt worden. Auch ist III. auf die größere oder geringere Gefährlichkeit der verletzenden Handlung an sich, sowie IV. auf die Größe und Dauer der mit der Körperverletzung für den Beschädigten verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens zu sehen. (art. 242.) Mit Berücksichtigung der vorstehenden Umstände trifft körperliche Mißhandlungen: II. Gefängniß nicht unter 2 Monaten oder Arbeitshaus, wenn die dem Verletzten verursachte Geistes- oder Körperkrankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten längere Zeit dauerte. III. Arbeitshaus nicht unter 6 Monaten und in schwereren Fällen Zuchthaus, wenn der Beschädigte an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder beträchtlich verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, wobei eine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist. IV. Zuchthaus nicht unter 4 Jahren bis 12 Jahre Kettenstrafe, wenn der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs des Gehörs, der Sprache, des Gesichts, oder des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist. (art. 243.) I. Ist der Beschädigte durch vorbedachte gewaltthätige Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt worden, in Hinsicht deren keine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, so trifft den Thäter Kettenstrafe bis zu 15

Jahren. III. Ist durch eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, bei welcher gleichwohl die Absicht des Thäters auf einen tödtlichen Erfolg überall nicht gerichtet war, die Tödtung des Gemißhandelten bewirkt, so tritt Zuchthaus und unter erschwerenden Umständen Kettenstrafe bis zu 15 Jahren ein. (art. 244.) — Hessen. Wer rechtswidrig mit Vorbedacht, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Andern an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, erleidet: 1) Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist; 2) Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist; 3) Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat. Verabredete Vereinigung Mehrerer mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen ist Erschwerungsgrund. (art. 262.) — Baden. 1) Zuchthaus, wenn durch die vorsätzliche Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; 2) Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte, durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde; 3) Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde; 4) Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über 2 Monate andauernden, Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde; 5) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung

im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu $1^1/_2$ Jahren. (§. 225.) Auch in den Fällen des §. 225. N. 4 u. 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthülfe, oder die Dazwischenkunft von besondern, der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde. (§. 226.) War die Absicht des Handelnden nicht blos auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 225. Nr. 4 u. 5. bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren und im Falle einer Verletzung der im §. 227. (s. oben zu §. 190.) bezeichneten Art mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu $1^1/_2$ Jahren bestraft. (§. 228.) In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt. (§. 231.) Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder an seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; 2) mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte; 3) in andern Fällen mit Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren. (§. 212.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer einem Andern vorsätzlich eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, verwirkt: 1) Zuchthaus von 4 bis zu 20 Jahren, wenn der Vorsatz bestimmt darauf gerichtet war, den Beschädigten der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit zu berauben, oder ihm eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung zuzufügen, oder ihn in eine Geisteskrankheit zu versetzen, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar zu machen, und der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist; 2) Zuchthaus von 2 bis zu 6 Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte seiner Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder er zu seinen Berufsar-

beiten für immer völlig unbrauchbar gemacht wurde; 3) Arbeitshaus von 1 bis zu 4 Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte in andrer Weise als unter Nr. 2 angegeben ist, auffallend verunstaltet oder verstümmelt, oder in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt wurde, oder die Beschädigung einen bleibenden körperlichen Krankheitszustand oder Nachtheil zurückläßt. (art. 131.) Wer einen Andern vorsätzlich in den Zustand eines bleibenden oder auch nur vorübergehenden Wahnsinns versetzt, ingleichen wer vorsätzlich die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, verwirkt zeitliches Zuchthaus. (art. 138.) Fällt dem Thäter der Vorsatz einer Körperverletzung zur Last und er hat hiebei die Tödtung aus Fahrlässigkeit verursacht, so kann die Strafe bis zu Zuchthaus von 20 Jahren steigen. Der Richter hat bei der Auswahl der Strafe die verschiedenen im art. 131*) aufgezählten Fälle in vergleichende Rücksicht zu nehmen. (art. 125.) — Meiningen. Wie Weimar; nur fehlen im art. 131. unter Nr. 2. am Ende die Worte „für immer" und lauten die Endworte daher: „oder er zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht wurde." (art. 131. Nr. 1, 2, 3. art. 138, 125.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 131. Nr. 1, 2, 3. art. 138, 125.) —

Zu §. 195.

Oesterreich. Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todtschlags schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzt habe; so ist zwar keiner des Todtschlags, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sind der schweren Verwundung schuldig (§. 126. Th. I.), und erleiden schweren Kerker zwischen 1 und 5 Jahren. (§. 139. Th. I.) Wenn bei Raufhändeln jemand auf eine Art verletzt wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, so sind Alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate; die Urheber des Raufhandels aber stets schärfer als die übrigen Theilnehmer zu strafen. (§. 163. Th. II.) Ist einer der Theilnehmer wegen Raufhändel bereits öfters bestraft, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen, so wird der Arrest mit Fasten und Züchtigung geschärft. (§. 164. Th. II.) —

*) S. oben zu §. 190. die Nr. 4 und 5.

Baiern und Oldenburg. Wenn Mehrere untereinander in Raufhändel oder Schlägerei gerathen, und Jemand dabei sein Leben verliert, so treffen die Theilnehmer folgende Strafen: (art. 153. Th. I.) Hat 1) der Entleibte erweislich nur von einem Theilnehmer die tödtlichen Verletzungen erhalten, so wird dieser allein als Todtschläger bestraft. Wenn 2) der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern solche Wunden empfangen hat, welche nicht blos durch ihr Zusammentreffen, sondern für sich einzeln tödtlich sind, so werden alle Urheber solcher Wunden als Todtschläger bestraft. (art. 154. Th. I.) Wenn die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so erleiden die Urheber derselben 8 bis 12 Jahre Zuchthaus, und ist diese Strafe, so viel möglich, nach der Größe und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen. (art. 155. Th. I.) Wenn 1) sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen finden, so sind die Urheber der letztern nach Beschaffenheit und Größe der zugefügten Wunden gemäß den Gesetzen wider Körperverletzung zu bestrafen. Ist hingegen 2) keine volle Gewißheit vorhanden, welchen Theilnehmern die tödtlichen, oder nicht tödtlichen Wunden zuzurechnen sind, so werden Alle nach den Gesetzen wider Körperverletzung bestraft*). Die Strafe der übrigen Theilnehmer ist nach den Grundsätzen über Fahrlässigkeit und Theilnahme auszumessen. (art. 156. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verletzten Hand angelegt, so sind diejenigen Theilnehmer, welche ihm die stattgefundenen Körperverletzungen erwiesener Maße zugefügt haben, nach art. 132. (s. oben zu §. 190 u. 193.) zu bestrafen. Können aber die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, so trifft die einzelnen Theilnehmer, insofern sie nicht die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen von sich abzulehnen vermögen, nur die Hälfte der nach art. 132. außerdem eintretenden Strafen; auch ist es nachgelassen, hierbei auf die nächst niedrigere Strafart herabzugehen. (art. 136.) Wurde Jemand in einem Handgemenge mit Mehreren getödtet, so wird jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, als Todtschläger, jeder andere aber nur nach Ver-

---

*) Der frühere Zusatz zu Nr. 2 „und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen“, ist in Baiern durch art. 8. des Gesetzes vom 29. Aug. 1848 aufgehoben.

hältniß dessen, was er sich zu Schulden gebracht, bestraft Sind die von mehreren Theilnehmern eines Handgemenges dem Entleibten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch das Zusammentreffen tödtlich, oder ist der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, so trifft, insofern im letztern Falle die einzelnen Theilnehmer ihre Mitwirkung bei der tödtlichen Verletzung nicht von sich abzulehnen vermögen, sie Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) bis zu 10 Jahren. (art. 124.) — Würtemberg. Ist Jemand in einem Raufhandel verwundet, oder sonst an seinem Körper beschädigt worden, so wird 1) wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen die erfolgte Beschädigung hervorgebracht hat, jeder Theilnehmer, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, mit der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe belegt; 2) haben die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen die Beschädigung hervorgebracht, so ist Jeder, der bei diesen Verletzungen mitgewirkt hat, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe des Zuchthauses mit Arbeitshaus, statt des Arbeitshauses mit Kreisgefängniß und statt des letztern mit Bezirksgefängniß zu strafen; 3) Diejenigen, von welchen nicht zur Gewißheit gebracht werden kann, daß oder welche Verletzungen sie zugefügt haben, sind, wenn sie mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, nach Beschaffenheit der erfolgten Beschädigung und ihrer Theilnahme an den Raufhändeln mit Kreisgefängniß zu belegen. (art. 266.) Hat Jemand bei einem Raufhandel durch Verletzungen, die ihm zwar vorsätzlich, doch ohne Vorbedacht, zugefügt worden, das Leben verloren, so werden die Theilnehmer nach folgendem Unterschiede bestraft: 1) Hat der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern Verletzungen erhalten, deren jede für sich als tödtlich erscheint, so trifft jeden Urheber einer solchen Verletzung, wenn er die Absicht zu tödten hatte, die Strafe des Todtschlags (s. oben zu §. 176 u. 177 den art. 243); wenn aber seine Absicht nur auf Mißhandlung oder Beschädigung gerichtet war, die Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (s. unten zu §. 196 den art. 247.); 2) sind unter den mehrern Verletzungen nur einzelne tödtlich, so werden die Urheber der tödtlichen nach der zur Ziff. 1. ertheilten Vorschrift, die Urheber der nicht tödtlichen nach den für die Körperverletzung geltenden Bestimmungen (s. unten zu §. 196. den art. 263. 264.) gestraft; 3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen

tödtlich, so trifft jeden Urheber einer solchen Verletzung, je nachdem seine Absicht auf Tödtung oder blos auf Mißhandlung oder Beschädigung gerichtet gewesen ist, die Strafe des Todtschlags oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung. (art. 247.); 4) sind im Falle der Ziff. 2. die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, es bleibt aber ungewiß, welcher von ihnen die tödtlichen, und welcher die nicht tödtlichen Verletzungen zugefügt hat, so trifft dieselben Kreisgefängniß von 1 bis zu 5 Jahren; bei höherem Grade der Fahrlässigkeit, sowie unter andern erschwerenden Umständen, Arbeitshaus von gleicher Dauer; 5) können die Urheber der Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder hat der Entseelte nur eine Verletzung erhalten, von welcher es ungewiß bleibt, von wem sie ihm zugefügt worden, so unterliegen alle Theilnehmer, die mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, wegen Theilnahme an Raufhändeln der Strafe des Kreisgefängnisses bis zu 2 Jahren. — Bei Ausmessung der Strafe für die Urheber der Verletzungen ist der Umstand, daß letztere bei Raufhändeln zugefügt worden, als Erschwerungsgrund zu betrachten. (art. 248.) — Braunschweig und Detmold. Wenn Mehrere, und zwar ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, bei Tödtung einer Person thätig gewesen sind, so trifft jeden, in dessen Handlung die selbstständige Ursache des erfolgten Todes liegt, die Strafe der Tödtung. Die übrigen Thäter aber, im Falle der Urheber der Tödtung ermittelt wird, sowie sämmtliche Thäter in dem Falle, wenn der Urheber der Tödtung nicht ausgemittelt werden kann, oder wenn ihre Handlungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich waren, sind nicht mit der Strafe der Tödtung, sondern nur mit der Strafe der von ihnen begangenen verbrecherischen Handlungen zu belegen. — Ist der Getödtete in einem Raufhandel erschlagen, so trifft diejenigen, welche an der Schlägerei gegen ihn bewaffnet Theil genommen haben, schon allein um deßwillen Gefängniß nicht unter 1 Jahr, die übrigen Theilnehmer an der Schlägerei Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre. (§. 153.) Wenn Mehrere und zwar ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei der Beschädigung eines Andern thätig waren, so sind sie nach den im §. 153. für die Tödtung durch Mehrere aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen. — Ist der Beschädigte in einem Raufhandel verwundet, und wenigstens eine Zeitlang krank, oder arbeitsunfähig gewesen, so erleiden diejenigen, welche an der Schlägerei gegen ihn bewaffnet Theil genommen haben, schon allein um deßwillen Gefängniß von 3 bis von 6 Monaten, die übrigen Theilnehmer an der Schlägerei Gefängniß

bis von 3 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 163.) — Hannover. Wenn Körperverletzungen in einem Raufhandel zugefügt worden; so sind I. diejenigen Theilnehmer, welche dieselben erwiesener Maßen verursacht haben, als deren Urheber nach den Bestimmungen der art. 242—244. (s. oben zu §§. 190. 191. 193. und unten zu §. 197.) zu bestrafen. Wenn hingegen II. die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt oder eine Verletzung durch die vereinte Thätigkeit mehrerer Theilnehmer verursacht worden; so ist die Strafe eines jeden Theilnehmers nach dem Grade seiner Mitwirkung, in Gemäßheit derselben Bestimmungen, zu ermäßigen. (art. 245.) Ist in einem Raufhandel oder einer Schlägerei Jemand getödtet worden, so ist I. jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, gleich einem Todtschläger zu bestrafen. Wenn es jedoch II. nicht in Hinsicht aller Theilnehmer zur Gewißheit gebracht ist, ob sie tödtliche Verletzungen zugefügt haben, so trifft diejenigen, bei denen zwar diese Gewißheit fehlt, von denen jedoch der Getödtete auf irgend eine Art verletzt worden, die Strafe nach den Grundsätzen über Körperverletzung. III. Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, so werden die Urheber der letztern nach den Gesetzen wider Körperverletzung gestraft. Waren endlich IV. die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so trifft die Urheber die Strafe der Körperverletzung, und zwar so viel als möglich nach dem Grade der Mitwirkung eines jeden Theilnehmers. In allen Fällen, wo hiernach die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod Erschwerungsgrund. (art. 232.) — Hessen. Die bei Raufhändeln oder Schlägereien, als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen eingetretene Tödtung verwirkt folgende Strafen: 1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so erleidet jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern er den Vorsatz zu tödten gehabt hat, die Strafe des Todtschlags (art. 253. s. oben zu §§. 176. 179.), oder die in dem art. 263. unter Nr. 1., 264. Nr. 1. (s. unten zu §. 196.) und 265 (s. oben zu §. 193.) bestimmte Strafe der nicht beabsichtigten, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung, wenn sie ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann; 2) sind unter den mehrern Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie im Falle Nr. 1. bestraft, die Urheber der andern hingegen nach den gesetzlichen Bestimmungen

über das Verbrechen der Körperverletzung (art. 263. 264, 265.); 3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung von der Strafe der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung getroffen; 4) sind im Falle Nr. 2. die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung mit Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren bestraft; 5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, mit Correctionshaus bis zu 4 Jahren bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden diese von gar keiner oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen. (art. 273.) Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft: 1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zügefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der art. 263. 264. und 265. zu bestrafen; 2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß oder von Correctionshaus bis zu 2 Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der einzelnen Beschädigungen (art. 262. s. oben zu §. 190 u. 193.) richtet; 3) die nehmlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben; 4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die unter Nr. 2. gedrohten Strafen eintreten. — In den Fällen Nr. 2. u. 4. werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung deren

Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner oder blos von Gefängnißstrafe getroffen. (art. 274.) Auf diejenigen Theilnehmer, bezüglich welcher sich herausstellt, daß sie gegen ihre Absicht in den Raufhandel verwickelt wurden, oder daß sie blos zur Abwendung dringender Gefahr für Leib oder Leben der im art. 39. bezeichneten Personen sich in den Raufhandel, nach dessen Entstehung eingemischt haben, finden die Bestimmungen der art. 273 und 274., insoweit sich dieselben von den sonstigen im gegenwärtigen St.G.Buche enthaltenen Grundsätzen entfernen, keine Anwendung. (art. 275.) — Baden. Wie oben bei Hessen der art. 273. Nr. 1. u. 2.; 3) waren mehrere von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtschlags, andernfalls von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 213. s. unten zu §. 196.) getroffen, und jeder Urheber einer andern Verletzung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todtschlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung; 4) sind in den Fällen Nr. 2. u. 3. die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer schweren Verletzung seien, auf Gefängniß nicht unter 4 Wochen herabgesetzt werden; 5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an den Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft. — Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 5. enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theil-

nahme an Raufhändeln mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt worden oder nicht. (§. 239.) Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so treffen die Theilnehmer folgende Strafen: 1) wie oben bei Hessen im art. 274., nach den Bestimmungen der §§. 232. 233. und 234. (s. unten zu §. 196.); 2) wie oben bei Hessen; Strafe: Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, deren Maß im einzelnen Falle sich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 225. 226. 227. s. oben zu §§. 190. u. 193.) richtet; 3) wie oben bei Hessen; 4) wie oben bei Hessen. — Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 4. enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß oder Geldstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht. (§. 240.) Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung oder eine schwerere, als die verabredete Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den Uebrigen, insofern das Eintreten desselben von ihnen nach §. 101. (Begriff der Fahrlässigkeit) vorauszusehen gewesen wäre, in der Art zur Fahrlässigkeit zugerechnet, daß gegen sie die Strafe des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Tödtung oder Körperverletzung erhöht werden kann. Dasselbe gilt von dem Anstifter einer Körperverletzung oder Mißhandlung, wenn der Andere einen schwereren Erfolg, als worauf die Anstiftung gerichtet war, hervorgebracht hat, und von dem Gehülfen, wenn der Urheber eine schwerere Verletzung bewirkte, als worauf nach der Absicht des Gehülfen seine Beihülfe gerichtet war. (§. 241.) In allen Fällen der §§. 239. und 240. wird gegen die Schuldigen, welche Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlichen Schärfungen erkannt. (§. 242.) — W e i m a r - E i s e n a c h, F ü r s t e n t h ü m e r S c h w a r z b u r g, A n h a l t - D e s s a u und K ö t h e n. Wird Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet, so wird jeder Theilnehmer,

welcher dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, nach art. 123. (s. oben zu §. 176.) bestraft. Sind die Urheber tödtlicher Verletzungen nicht zu ermitteln, oder sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen diejenigen, welche an Thätlichkeiten gegen den Getödteten Theil genommen haben, Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen. Ergibt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhange mit der Tödtung stehen, so trifft ihn nur die Strafe der von ihm begangenen besondern verbrecherischen Handlung. (art. 124.) Haben bei einem Raufhandel mehrere Personen an dem Beschädigten Hand angelegt, so wird jeder nach Maßgabe der von ihm dem Beschädigten zugefügten Verletzungen bestraft. Können die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so trifft diejenigen, welche an diesen Thätlichkeiten Theil genommen haben, nur die Hälfte der nach §. 131. (s. oben zu §. 190. und 193.) außerdem eintretenden Strafe, wobei auch auf die nächst niedrige Strafart herabgegangen werden kann. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhange mit dem fraglichen Erfolge stehen, so trifft ihn nur die durch seine besondere Handlung verwirkte Strafe. — Wer bei einem Raufhandel, auch ohne gleicher oder ungleicher Theilnehmer zu sein, zu Thätlichkeiten anreizt, verwirkt Gefängniß. (art. 132.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 124. 132.) —

Zu §. 196.

Baiern. Ist eine Mißhandlung, Vergewaltigung oder Verletzung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen, so sollen die Strafen nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden. (art. 5. und 7. des Ges. vom 29. Aug. 1848.) — Sachsen und Altenburg. Waren es besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorn gereizt, und auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so ist in den art. 132. unter 2a., 3. und 4. angeführten Fällen (s. oben zu §. 193.) auf die nächst niedrige Strafart unter gleicher Dauer herabzugehen. (art. 134.) — Würtemberg. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht im Affekte geschehen, so

treten nachstehende Strafen ein: 1) in den Fällen des art. 260.*) Ziff. 1. und 2. zweijähriges Arbeitshaus bis 8jähriges Zuchthaus; 2) in den Fällen der Ziff. 3. Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten; 3) in den Fällen der Ziff. 4. Gefängniß von 14 Tagen bis zu 1 Jahre. Unter den im Schlußsatze des art. 260. erwähnten Voraussetzungen kann auf Kreisgefängniß erkannt werden. 4) In bedeutenderen Fällen des art. 261. (s. oben zu §. 187.) tritt Gefängniß bis zu 4 Monaten, in leichtern Geldstrafe bis zu 25 Gulden ein. (art. 263.) Waren es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so ist die im art. 263. bestimmte Strafe in den Fällen der Nr. 1. auf Kreisgefängniß von 2 bis 6 Jahren, in den Fällen der Nr. 2. 3. und 4. bis zur Hälfte ihres Maßes herabzusetzen. (art. 264.) Gleiche Herabsetzung der Strafe, wie nach art. 264., findet bei einer durch vorsätzliche Ueberschreitung der Grenze der Nothwehr dem Angreifer im Affekte zugefügten Beschädigung statt. (art. 265.) Ist die Körperverletzung, durch welche der Tod verursacht worden, ohne vorbedachten Entschluß, im Affekte geschehen (art. 246. s. oben zu §. 193. u. 194.), so erfolgen nachstehende Strafen: 1) in dem Falle der Nr. 1. des art. 246. 3 Jahre Arbeitshaus bis 10 Jahre Zuchthaus; doch wird auf Kreisgefängniß von 2 bis zu 4 Jahren erkannt, wenn der Thäter besonders durch schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden ist; 2) im Falle der Nr. 2. Kreisgefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahre; 3) im Falle der Nr. 3. einjähriges bis 5jähriges Kreisgefängniß; bei einem höheren Grade der Fahrlässigkeit aber, so wie unter andern erschwerenden Umständen, Arbeitshaus von gleicher Dauer. (art. 247.) — Braunschweig und Detmold. Wer in leidenschaftlicher Aufwallung der Beschädigung eines Andern sich schuldig macht, verwirkt: 1) Zuchthaus, wenn er eine der im §. 159. Nr. 2.**) aufgeführten Beschädigungen; 2) Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, wenn er eine der im §. 159. unter 3. aufgeführten Beschädigungen verursacht; 3) Gefängniß nicht unter 1 Jahre, wenn der Verletzte mit Waffen beschädigt, ohne daß eine der unter 1. u. 2. aufgeführten Folgen eingetreten ist; 4) Gefäng-

---

*) art. 260. Ziff. 1. 2. 3. s. oben zu §. 193., die Ziff. 4. und den Schlußsatz zu §. 190.

**) Den §. 159. Nr. 2. 3. und 4. s. oben zu §. 193., die Nr. 5. zu §. 190., die Nr. 1. unten zu §. 304.

niß von 3 Monaten bis von 1 Jahre, wenn dem Beschädigten eine nicht länger als 3 Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zugefügt ist; 5) Gefängniß bis von 6 Monaten, wenn gar keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit entstanden und keiner der unter Nr. 2. und 3. erwähnten Umstände vorhanden ist*). — Ist der Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorn gereizt, so ist in dem Falle unter Nr. 1. auf Gefängniß nicht unter 1 Jahre, in dem Falle unter 2. auf Gefängniß bis von 1 Jahre, in den Fällen unter 3. und 4. auf Gefängniß bis von 6 Monaten zu erkennen, und im Falle unter 5. tritt polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß ein. (§. 160.) — Hannover. S. den art. 242. oben zu §. 193. — Hessen. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affekt beschlossen und ausgeführt worden, so erfolgt: 1) in den Fällen des art. 262.**) Nr. 1 und 2. Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren; 2) in den daselbst unter 2 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu 2 Jahren; 3) in den das. unter 4. bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu 2 Monaten oder Geldbuße bis zu 60 Gulden. (art. 263.) War jedoch der Affekt ohne alle oder ohne gerechte Veranlassung, durch grobe Beleidigung oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter oder seine Angehörigen (art. 39.) von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so treten statt der im art. 263. gedrohten Strafen folgende ein: 1) in den daselbst unter Nr. 1. bemerkten Fällen: Correctionshaus von 6 Monaten bis zu 4 Jahren; 2) in den das. unter 2. bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu 1 Jahre; 3) in den das. unter 3. bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu 1 Monate oder Geldbuße bis zu 30 Gulden. (art. 264.) — Baden. Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im §. 212. (s. oben zu §. 193.) bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affekt gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein: 1) Zuchthaus bis zu 10 Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshaus von 4 bis zu 10 Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte; 2) Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben

---

*) In diesem Falle wird die Untersuchung nicht von Amtswegen angestellt. (§. 244.)

**) Den art. 262. Nr. 1. 2. 3. s. oben zu §. 193., die Nr. 4. zu §. 190.

betrachtet werden konnte; 3) in andern Fällen Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre, oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren. (§. 213.) Hat jedoch der Getödtete den Affekt durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des §. 213. bis zu ¼ der sonst verschuldeten Strafe herabsinken. (§. 214.) Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affekt, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, verwirkt: 1) in den Fällen des §. 225.[1]) Nr. 1. und 2. Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren; 2) in den Fällen des §. 225. Nr. 3. und des §. 230.[2]) Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren; 3) in den Fällen des §. 225. Nr. 4. und 5. Gefängniß nicht unter 14 Tagen oder Geldstrafe nicht unter 25 Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen des §. 226.[3]) vorhanden sind, Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren; 4) in den Fällen des §. 227.[4]) Gefängniß bis zu 2 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 Gulden, und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden. (§. 232.) Hat jedoch der Verletzte den Affekt durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im §. 232. gedrohten Strafen bis auf ⅓ herabgesetzt werden. (§. 233.) War im Falle einer eingetretenen Körperverletzung die Absicht des Thäters auf eine bloße Mißhandlung des Andern, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene, Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen, so kann eine Milderung der durch die §§. 225. 227.[5]) 232. und 233. gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die bloß fahrlässige Körperverletzung treffenden, Strafmaß herabgehen darf. (§. 234.) — Weimar-

1) Den §. 225. s. oben zu §. 193.

2) Den §. 230. s. oben zu §. 191.

3) S. oben zu §. 193.

4) S. oben zu §. 190.

5) S. oben zu §. 193. und 190.

Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen. In den art. 131. unter Nr. 2. und 3. (s. oben zu §. 193.) gedachten Fällen kann der Richter, ohne die Strafzeit zu verändern, auf die nächste niedrigere Strafart herabgehen, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde. (art. 133.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 133.) —

Zu §. 197.

Baiern und Oldenburg. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemandem Gift beigebracht und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, verwirkt 16 bis 20jähriges Zuchthaus; wenn aber das Gift ohne Wirkung blieb, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkte, 8 bis 12jähriges Zuchthaus. (art. 183. Th. I.) Wenn Jemand einem Andern Gift in einer, demselben lebensgefährlichen, Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben ist, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, wofern nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann. (art. 148. Th. I.) S. ferner den art. 149. oben zu §. 175. — Würtemberg. Wer einem Andern, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Gift beigebracht und ihn hiedurch in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt hat, verwirkt Zuchthaus nicht unter 15 Jahren, außer diesem Falle, je nachdem das Gift ohne Wirkung geblieben, oder eine größere oder geringere, länger oder kürzer dauernde Beschädigung zur Folge hat, 4jähriges Arbeitshaus bis 15jähriges Zuchthaus. (art. 269.) S. ferner oben zu §. 175. den art. 240. u. 242. — Hannover. Wer zwar ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemandem Gift beigebracht hat, wird, wenn hieraus der Tod des Vergifteten nicht erfolgt ist, demselben jedoch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden, mit Kettenstrafe bis zu 20 Jahren, sonst mit Kettenstrafe bis zu 15 Jahren belegt. Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die aus der Vergiftung entstandene Gefahr, sowie auf die Größe und Dauer des Schadens Rücksicht zu nehmen. (art. 244. II.) S. ferner oben zu §. 175. die art. 228. und 229. — Hessen. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen', einem Andern Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie

Gift wirken, beigebracht hat, verwirkt: 1) Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren, wenn dadurch eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung verursacht ist; 2) Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn die verursachte Beschädigung von geringerer Art ist (art. 278.). S. ferner oben zu §. 175 den art. 276. — Baden. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, verwirkt Zuchthaus bis zu 12 Jahren, und wenn dadurch der Tod des Andern oder eine Verletzung der im §. 225. Nr. 1. (s. oben zu §. 193.) bezeichneten Art verursacht wurde, lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 8 Jahren. Wurde jedoch keine oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so kann auf Arbeitshaus herabgegangen werden. (§. 244). S. auch ferner oben zu §. 175 den §. 243. —

Zu §. 198.

Oesterreich. S. oben zu §. 184 den §. 89. Th. II. Alle Handlungen oder Uebertretungen*), deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, werden als schwere Polizeiübertretungen betrachtet, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von 5 bis 500 Gulden, oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten belegt (§. 183. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Die Strafen der groben Fahrlässigkeit s. oben zu §. 184. im art. 69. Geringe Fahrlässigkeit trifft Gefängniß 1) bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesetzt ist, von 3 bis 6 Monaten; 2) bei Verbrechen, deren Strafe das Zuchthaus ist, von 14 Tagen bis 3 Monaten; 3) bei solchen, welche das Arbeitshaus zu Folge haben, von 2 bis 14 Tagen. (art. 70. Th. I.) Grobe Fahrlässigkeit ist vorhanden: 1) wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber in unbesonnenem Leichtsinn dieselbe nicht unterlassen hat; 2) wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigstens ebenso leicht daraus entstehen, als nicht entstehen könne; 3) wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise

*) Ist ein Druckfehler im Gesetzestexte und soll heißen: „Unterlassungen."

Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen; 4) wenn die fahrlässige Handlung zugleich schon aus andern Gründen an sich unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist; oder 5) der Handelnde — durch besondere Pflichten des Standes, Berufes, übernommener Verpflichtungen und dergleichen zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war. (art. 65. Th. I.) Desgleichen ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staates eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der zu jener Wissenschaft &c. gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben. (art. 67. Th. I.) Geringe Fahrlässigkeit ist vorhanden: 1) wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und zwar als mögliche, doch nur als ungewöhnliche und unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war; 2) wenn zwar die Handlung an und für sich zu der art. 65. Nr. 2. beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden, unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände, die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte, oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte; 3) wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schnellen Entschließungen bestimmt war; 4) wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder andern Pflicht aus bloßem Uebermaße des Pflichteifers geschehen ist. (art. 68. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zufügt, ist im Verhältniß zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, wobei, im Fall die Strafe 2 Monate nicht übersteigt, alternativ Geldstrafe eintreten kann, oder auch mit einem gerichtlichen Verweise zu belegen. Als Milderungsgrund hiebei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge eines gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechts zugefügt worden ist. (art. 138.) Verletzungen der Gesundheit aus Fahrlässigkeit, welche nicht die im art. 132 unter 3 und 4 *) erwähnten Folgen nach sich gezogen haben, sind nur auf Antrag des Beschädigten in Untersuchung zu ziehen. (art. 139.) Eine bei dem Mangel rechts-

---

*) S. oben zu §. 193.

widrigen Vorsatzes aus Fahrlässigkeit entstandene Rechtsverletzung ist nur in den im Gesetz bestimmten Fällen mit Strafe zu belegen. (art. 32.) Die mit einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung verbundenen Schmerzen sind dem Beschädigten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind. (art. 140.) Bei der Festsetzung derselben hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, sowie, insofern Letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält, die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers und dessen künftige Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. (art. 141.) Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzensgeldes werden dem Verletzten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen. (art. 142.) Derjenige, welcher bei einem entstandenen Streite zuerst Thätlichkeiten gegen den Andern verübt hat, ist niemals zur Forderung von Schmerzengeld berechtigt. (art. 143.) — Würtemberg. Wer aus Unvorsichtigkeit und Ungeschicklichkeit einen Andern an seinem Körper verletzt, wird auf Klage des Beschädigten, im Verhältnisse zu der Strafe der vorsätzlichen Verletzung, mit Gefängniß bis zu 8 Monaten, oder in ganz geringen Fällen mit Geldbuße bis zu 25 Gulden bestraft. Wenn die im art. 251, Abs. 2 *) genannten Personen sich einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig machen, so trifft dieselben neben der vorstehenden Strafe im Falle einer erheblichen Beschädigung zeitliche Entziehung ihrer Berechtigung. (art. 267). Vergiftung aus Fahrlässigkeit wird nach dem im art. 269. Absatz 1. (s. oben zu §. 197.) angegebenen Unterschiede im ersten Falle mit Gefängniß von 8 Monaten bis zu 1 Jahre, im zweiten Falle, wenn das Gift eine Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 8 Monaten bestraft. (art. 269.) Wer aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung etwas gethan hat, woraus ohne sein Wollen eine Rechtsverletzung entstanden ist, wird nur in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen wegen Vergehens aus Fahrlässigkeit gestraft. (art. 59 u. 138.) Der größere oder geringere Grad der Fahrlässigkeit hängt 1) davon ab, ob der Handelnde die Gefährlichkeit seiner Handlung eingesehen, diese aber in dem leichtsinnigen Glauben, daß der rechtswidrige Erfolg nicht eintreten werde, gleichwohl begangen, oder ob derselbe aus Mangel an Aufmerksamkeit jene

---

*) S. oben zu §. 184.

Beschaffenheit seiner Handlung nicht bedacht hat, überhaupt aber 2) davon, ob er die Entstehung des rechtswidrigen Erfolges als mehr oder minder wahrscheinlich und ob er die Größe desselben mehr oder minder vorherzusehen im Stande war. (art. 59.) — Braunschweig und Detmold. Wer durch die Verübung eines andern vorsätzlichen Verbrechens eine Person beschädigt, wird, wenn er die Beschädigung mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte und eine der im §. 159.*) unter 2 aufgeführten Verletzungen zugefügt ist, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, in dem Falle 3 des §. 159. mit Gefängniß von 6 Monaten bis von 1 Jahre, sonst mit Gefängniß bis von 4 Monaten bestraft. — Andere Beschädigungen einer Person durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Uebertretung der Polizeiverbote, oder Ueberschreitung des Züchtigungsrechts, sind, wenn sie einen der §. 159. unter 2 und 3 aufgeführten Erfolge gehabt haben, mit Gefängniß bis von 1 Jahre, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen. (§. 161.) Wer ohne Absicht, aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung das Strafgesetz übertritt, ist, jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen, wegen Verbrechens aus Fahrlässigkeit zu strafen. (§. 29.) Dem Beschädigten, welcher nicht zuerst Thätlichkeiten verübt hat, wird auf seinen Antrag nach Maßgabe der gehabten Leiden ein Schmerzengeld von 1 Thaler bis von 300 Thalern in dem Straferkenntniß zuerkannt, vorbehaltlich seiner Entschädigungsansprüche. (§. 165.) — Hannover. Wer einem Andern durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung verursacht hat, der wird in den im art. 243. Nr. II. III. IV und im art. 244**) Nr. I. genannten Fällen, so wie, wenn durch Gift dem Andern ein bedeutender bleibender Schaden zugefügt worden, nach den im art. 50, 51 enthaltenen Vorschriften***) bestraft. Bei Zumessung der Strafe ist insbesondere auf die Größe und Dauer des Schadens, sowie darauf, ob der Thäter auf geschehene Anzeige des Verletzten oder nur von Amtswegen zur Strafe gezogen worden, Rücksicht zu nehmen. (art. 246.) Ein jeder ist schuldig, bei seinen Handlungen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich die Rechte Anderer verletze oder die Gesetze übertrete. Wer, dieser Verbindlichkeit zuwider, etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine im St. G. B., auch ohne Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, mit Strafe bedrohte

*) S. oben zu §. 193.
**) Den art. 243 und 244. s. oben §. 193.
***) S. oben zu §. 184.

Verletzung entstanden ist, der macht sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig. (art. 46.) Der Grad der Fahrlässigkeit ist nach den persönlichen Verhältnissen und den Umständen, welche auf die Unachtsamkeit eingewirkt haben, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen. Hierbei ist das Augenmerk vorzüglich auf folgende Gegenstände zu richten: (art. 47.) Als grobe Fahrlässigkeit wird in der Regel zu betrachten sein: 1) wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit dieselbe nicht unterlassen hat; 2) wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg leicht daraus entstehen könne; 3) wenn die fahrlässige Handlung zugleich in anderer Rücksicht schon an sich unerlaubt und rechtswidrig war; 4) wenn der Handelnde, vermöge eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen; 5) wenn er, außer der allgemeinen Verbindlichkeit, noch durch besondere Pflichten der Natur, seines Standes, Berufes, freiwillig übernommener Verpflichtungen u. dergl. zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war; 6) wenn er schon früher wegen ähnlicher Fahrlässigkeit gestraft oder gewarnt war; 7) wenn Jemand zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist, und dennoch ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung, oder länger als es die Noth erfordert, eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden; 8) wenn Personen, welche, mit Bewilligung oder im Auftrage des Staates, eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der hierzu gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben. (art. 48.) Geringere Fahrlässigkeit ist dagegen in der Regel vorhanden: 1) wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und derselbe nur als ungewöhnliche oder unwahrscheinliche Wirkung vorausgesehen werden konnte; 2) wenn zwar die Handlung an sich zu der im art. 48. Nr. 2 beschriebenen gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder wegen Schwäche des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die große Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte; 3) wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zur schnellen Entschließung bestimmt wurde. (art. 49.)

— Hessen. Wer aus Fahrlässigkeit einem Andern eine der im art. 262.[1]) bezeichneten Verletzungen zufügt, wird, vorausgesetzt, daß sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Falle Nr. 1 und 2. mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten, im Falle Nr. 3 mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft. Die Fahrlässigkeit im Falle des art. 267.[2]) trifft Gefängniß. (art. 269.) Wenn die im art. 256.[3]) genannten Personen aus Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im art. 262. unter Nr. 1, 2, 3.[4]) bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden art. angedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. (art. 270.) Die mit oder ohne Vorbedacht verübte, im art. 262. unter Nr. 4.[5]) bezeichnete Körperverletzung, und die daselbst unter Nr. 3. bezeichnete, wenn diese durch Fahrlässigkeit bewirkt wurde, sollen, sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die gesetzlichen Vertreter desselben sich der Körperverletzung schuldig gemacht haben und der Beschuldigte außer Stand ist, sich selbst an die Obrigkeit zu wenden. (art. 272.) Geschah die im art. 276.[6]) mit Strafe bedrohte Handlung aus Fahrlässigkeit, so kommen, wenn der Tod eines Menschen erfolgte, die Strafen des art. 255.[7]) zur Anwendung. Wurde eine Beschädigung verursacht, so tritt Correctionshaus bis zu 1 Jahre oder Gefängniß, bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße ein. (art. 279.) Verbrechen oder Vergehen aus Fahrlässigkeit unterliegen nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen einer Strafe; aber selbst in diesen Fällen findet keine Bestrafung statt, wenn bei der Handlung oder Unterlassung die gewöhnlich gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet worden ist. (art. 57.) Es wird weder für noch gegen den Vorsatz vermuthet, sondern es ist unter Erwägung der erhobenen Umstände und ihres Zusammenhanges, dann der Angaben des Angeklagten zu beurtheilen, ob aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit die Uebertretung geschah. (art. 59.)

---

1) S. oben zu §§. 190 und 193.
2) S. oben zu §. 191.
3) S. oben zu §. 184.
4) S. oben zu §§. 193 und 194.
5) S. oben zu §. 190.
6) S. oben zu §. 175.
7) S. oben zu §. 184.

— Baden. Wer sich einer der in den §§. 225.[1]) und 230.[2]) bezeichneten Verletzungen aus Fahrlässigkeit schuldig macht, erleidet Gefängniß. In den Fällen des §. 225. Nr. 3, 4, 5. kann jedoch statt Gefängniß auch Geldstrafe bis zu 200 Gulden eintreten. (§. 237.) Wegen Körperverletzungen, die sich als solche der in den §§. 227.[3]) 232 Nr. 4.[4]), oder 237. bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverletzung anträgt. (§. 238.) Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 211.[5]) und 237. zur Anwendung. (§. 245.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung, ohne seine Absicht, eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre, so wird die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit gerechnet. (§. 101.) Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz solche namentlich mit Strafe bedroht. (art. 102.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Körperverletzungen, welche durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht worden, werden am Thäter mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder, wenn diese Strafe die Dauer von 2 Monaten nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße belegt. Dabei ist die Vorschrift des art. 45.[6]) zu beobachten und die verschiedenen Fälle des art. 131.[7]) in Vergleichung zu nehmen. (art. 135.)

---

1) S. oben zu §. 193.
2) S. oben zu §. 191.
3) S. oben zu §. 190.
4) S. oben zu §. 196.
5) S. oben zu §. 184.
6) Art. 45. lautet: „Bei fahrlässigen Verbrechen ist nächst den im art. 42. angegebenen Rücksichten (Größe der beabsichtigten oder zugefügten Beschädigung, Umfang der Beschädigung oder Gefahr) die Strafe um so höher zuzumessen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah, oder je mehr er im Stande war, die Entstehung des rechtswidrigen Erfolgs und dessen Größe vorher zu sehen."
7) S. oben zu §§. 190 und 193.

Alle fahrlässige Körperverletzungen, welche nicht die art. 131. Nr. 2 und 3. gedachten Folgen haben, werden nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft. (art. 136.) Bei vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzungen wird den Beschädigten, wenn er nicht selbst durch Thätlichkeiten gegen den Andern Veranlassung zu der Verletzung gegeben hat, ein Schmerzengeld zuerkannt, vorausgesetzt, daß er dieses besonders beantragt. Das Schmerzengeld haben der Thäter und mehrere gleiche Theilnehmer, unter Verpflichtung jedes Einzelnen für das Ganze, zu entrichten. Der Richter bestimmt die Größe desselben nach seinem Ermessen, in Berücksichtigung der Größe des der Person zugefügten Uebels. Durch das Schmerzengeld werden Entschädigungsansprüche des Beschädigten wegen eingetretener Vermögensnachtheile, mit Einschluß der Ansprüche wegen verminderter oder entzogener Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit nicht ausgeschlossen. (art. 137.) Fahrlässige Uebertretungen sind nur da, wo sie durch ein Gesetz besonders mit Strafe bedroht sind, strafbar. Zur Fahrlässigkeit sind Uebertretungen zu rechnen, wenn die in ihnen enthaltene Rechtsverletzung von dem Thäter nicht beabsichtigt wurde, aber von ihm hätte vorhergesehen und vermieden werden können, falls er die unter den vorliegenden Umständen gewöhnliche, oder eine ihm besonders obliegende Aufmerksamkeit, Ueberlegung oder Fleiß angewendet haben würde. (art. 30.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 135, 136, 137, 30.) —

Zu §. 199.

Oesterreich. Wer, ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtigt zu sein, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemengt, und daraus ein Gewerbe macht, wird mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft betrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten bestraft. (§. 98. Th. II.) Ist der Uebertreter ein Ausländer, so wird derselbe nach vollendeter Strafzeit aus sämmtlichen Erbländern abgeschafft. (§. 99. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Wer vom Staate zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist, und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrlässigkeit verantwortlich. (art. 66. Th I.) — Sachsen und Altenburg. Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der

Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, oder, insofern die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft. (art. 267.) — Würtemberg. Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welche sich gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Heilung von Krankheiten unterziehen, haben, wenn bei solcher gesetzwidriger Ausübung der Heilkunst durch ihr Verschulden ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, neben der sonst verwirkten Strafe, die zeitliche oder nach Umständen die bleibende Entziehung ihrer öffentlichen Berechtigung zu erwarten. (art. 459.) — Hannover. S. oben zu §. 198. den art. 48. Nr. 7. — Baden. S. oben zu §. 104. die §§. 250. 256. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. S. oben zu §. 104. den art. 247. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 247.) —

Zu §. 200.

Oesterreich. S. oben zu §. 198. den §. 183. Th. II. — Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 198. den art. 65. Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässigt, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig bezeigt, wird, nach 3mal vorhergegangenen Disciplinarstrafen, bei einem neuen solchen Verbrechen vor Gericht gestellt, und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft. (art. 439. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen nach den erhaltenen Instruktionen oder sonst obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind, insoweit nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, oder durch spezielle Anordnungen besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit Verweis oder mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern zu belegen. (art. 311.) — Würtemberg. Wenn öffentlich aufgestellte Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in dringenden Fällen die Hülfe ihrer Kunst oder die Abgabe von Arzneimitteln verweigert haben, und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden zugefügt worden ist, so trifft die Schuldigen Geldbuße bis zu 100 Gulden, in schwereren Fällen zeitliche Entziehung, und bei einem Rückfalle bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung. (art. 460.) — Braunschweig und Detmold. Wenn ein Gesundheitsbeamter die Hülfe der Kunst oder die Abgabe

von Arzneimitteln verweigert und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden verursacht, so wird er im Falle einer erheblichen Beschädigung oder bei einem Rückfalle mit Dienstentsetzung, sonst mit Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. (§. 287.) — Hannover. S. oben zu §. 198. den art. 48. Nr. 5. Wer seine ihm obliegenden Dienstpflichten gröblich vernachlässigt, auch ohngeachtet wiederholter disciplinarischer Ahndung sein dienstwidriges Benehmen fortsetzt, wird auf Anzeige der zuständigen Behörde in gerichtliche Untersuchung gezogen und mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft. (art. 370.) — Hessen. S. oben zu §. 184. den art. 256. und zu §. 198. den art. 270. Personen, die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte vom Staate ernannt oder ermächtigt, und desfalls förmlich verpflichtet sind, namentlich Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, trifft die auf solche Handlungen gesetzte Strafe, und gilt ihre Eigenschaft für einen erschwerenden Umstand; überdieß trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener die Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechts zur Ausübung ihrer Berechtigung oder ihrer Kunst. (art. 476.) — Baden. S. oben zu §. 198. die §§. 101 und 102. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. zu bestrafen, vorbehaltlich derjenigen Fälle, wofür besondere Strafen vorgeschrieben sind, oder wo die Pflichtverletzung in ein anderes, mit einer schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht. (art. 307.) — Meiningen. Wie Weimar. (art. 307.) — Coburg. Wie Weimar; nur lautet die Geldstrafe bis zu 100 Gulden rhn. (art. 307.) —

Siebzehnter Titel.

Zu §. 204.

Oesterreich. Zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit gehört: Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List

oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. (§. 75. Th. I.) Auf solchen Fall trifft schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren; welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf 20 Jahre verlängert werden kann. (§. 76. Th. I.) — Baiern und Oldenburg.[1] Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List bemächtigt, um denselben außer den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu lassen; desgleichen wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem 15. Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder begangen hat, ist des Menschenraubes schuldig. (art. 197. Th. I.) Die Schuldigen trifft, je nach der Größe ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesetzt, oder unterworfen war, 4 bis 8jähriges Arbeitshaus, vorbehaltlich der im art. 200. enthaltenen Verordnung. (art. 198. Th. I.) Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet, wenn nehmlich 1) der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebraucht worden ist, so trifft den Verbrecher 8 bis 12 Jahre, und 2) wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sclave oder Leibeigner zu dienen, auf unbestimmte Zeit Zuchthaus; alles jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen. (art. 199. Th. I.) Wenn die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen der art. 198. und 199. Nr. 1. seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern. Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet, oder noch nicht zu ihrer Freiheit wieder gekommen; so wird der Verbrecher, so lange beides nicht geschehen, in seinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet. (art. 200. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem 14ten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist 1) mit 10 bis 15jähriger Zuchthausstrafe ersten Grades (Altenburg: 12 bis 18jähriger Zuchthausstrafe) zu belegen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sclaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist; 2) mit 6 bis 10 Jahren Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) wenn

der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und*) andern dergleichen Personen an Kindern unter 14 Jahren verübt worden ist; 3) in andern Fällen mit Arbeitshaus von 3 Jahren bis zu 6 Jahren Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades). — Mit den unter 1. bestimmten Strafen werden auch Eltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen andern Personen zu den daselbst gedachten Zwecken überlassen, ingleichen diese Personen selbst belegt. (art. 145.) — Würtemberg. Wer sich ohne Recht eines Menschen, entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem 16ten Jahre zwar mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher, dergestalt bemächtigt hat, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, erleidet wegen Menschenraubs: 1) Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, um dort als Sclave zu dienen; 2) Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn der Geraubte in einen auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdienst gebracht, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, oder wenn von Landstreichern, Bettlern, Gauklern und dergleichen Menschen der Raub an einem Kinde unter 14 Jahren verübt wurde; 3) 4jähriges Arbeitshaus bis 10jähriges Zuchthaus, wenn das Verbrechen zu andern, als den unter der Ziff. 1. und 2. genannten Zwecken begangen worden ist. (art. 274.) — Braunschweig und Detmold. Wer ohne Recht sich eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen, oder List, oder vor dessen 14tem Jahre, selbst mit seiner Einwilligung, bemächtigt, und ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in ihrer rechtmäßigen Gewalt haben, entzieht, erleidet folgende Strafen: 1) Kettenstrafe über 10 Jahre, wenn dabei die Sclaverei, Leibeigenschaft oder die mit Gefahr für Leben oder Freiheit verbundene Auslieferung der geraubten Person an eine auswärtige Macht beabsichtigt, und lebenslängliche Kettenstrafe, wenn die Absicht erreicht ist; 2) Kettenstrafe bis von 10 Jahren, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und dergleichen Personen an Kindern unter 14 Jahren verübt ist; 3) Zuchthaus in andern Fällen (§. 169.) — Hannover. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt

---

*) Altenburg: „oder".

oder List, oder vor dessen zurückgelegtem 15ten Jahre mit oder ohne seinen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig. (art. 250.) Der Menschenraub wird bestraft: I. mit Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren, wenn der Geraubte in entfernten Weltgegenden ausgesetzt, oder, um ihn in Sclaverei oder Leibeigenschaft zu versetzen, dahin geführt worden; II. mit Kettenstrafe bis zu 15 Jahren, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt, sowie wenn der Raub von Bettlern, Gauklern und dergleichen Leuten an einem Kinde verübt worden ist; III. mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu 10 Jahren in sonstigen Fällen. — Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, welcher derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, sowie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen. (art. 251.) — Hessen. Wer widerrechtlich sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, gefährliche Drohungen oder Betrug, oder vor dessen zurückgelegtem 16ten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates, oder denjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, erleidet folgende Strafe: 1) Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste genöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft versetzt, oder in entfernte Weltgegenden geführt und da seinem Schicksale überlassen worden ist; 2) Zuchthaus von 4 bis 10 Jahren, wenn zwar keine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer oder auf eine längere oder unbestimmte Zeit seinen Standes-, Familien- oder Gewerbsverhältnissen zu entreißen; 3) in andern Fällen Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren. (art. 299.) — Baden. Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, wird als schuldig des Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft. (§. 267.) Wer die That an einem Minderjährigen, der das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen

Zustimmung verübt, erleidet gleiche Strafe. (§. 268.) Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so trifft den Thäter Arbeitshaus. (§. 269.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder List dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Obhut haben, entzogen wird, verwirkt: 1) 10 bis 15 Jahr Zuchthaus, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sclaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist; 2) 6 bis 10 Jahre Zuchthaus, wenn der Geraubte zu auswärtigem Kriegs- oder Schiffsdienste gebraucht werden soll, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern oder andern dergleichen Personen an Kindern unter 14 Jahren verübt worden ist; 3) in andern Fällen Arbeitshaus von 3 Jahren bis Zuchthaus von 6 Jahren. Mit der unter 1. gedachten Strafe ist auch der Sclavenhandel zu ahnden. (art. 140.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 140.)

Zu §§. 205. und 206.

Oesterreich. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit macht sich schuldig, wer ein Kind seinen Eltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein, oder nicht. (§. 80. Th. I.) Die Strafe der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren, nach Maß der angewendeten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. (§. 81. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 204. den art. 145. Nr. 2. und 3. Die Ueberlassung von Kindern unter 14 Jahren von Seiten der Eltern, Vormünder oder Erzieher aus gewinnsüchtiger Absicht zu dem im art. 145. Nr. 2. angegebenen Zwecken oder an die ebendaselbst bezeichneten Personen ist an den Ueberlassern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus (Sachsen zweiten Grades) bis zu 2 Jahren, an den Annehmern mit Gefängniß bis zu 4 Monaten, die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2. erwähnten Personen, an den Ueberlassern mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 1 Jahre, und an den Annehmern mit Gefängniß bis zu 3 Monaten zu ahnden, insofern nicht, was den letztern Fall anlangt, die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler und Landstreicher anzusehen sind, er-

theilt hat. (art. 146.) Wer Kinder unter 14 Jahren, in der Absicht sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, erleidet Gefängniß von 1 bis zu 2 Jahren. (art. 147.) — Würtemberg. S. oben zu §. 204. den art. 274. — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 204. den art. 169. Wäre in dem unter 2. aufgeführten Falle ein Kind unter 14 Jahren den daselbst bezeichneten Personen von dessen Eltern, Vormündern oder Erziehern überlassen, so sind diese, wenn sie aus Haß, Rache oder in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt haben, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, sonst mit Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre, die Annehmer des Kindes aber mit Gefängniß bis von 3 Monaten zu belegen, insofern nicht die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu dessen Ueberlassung ertheilt hat. (§. 169.) Wer eine unter ehelicher, väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Person hinwegführt, um sie dieser Gewalt oder den aus derselben fließenden Anordnungen zu entziehen, wird, wenn es ohne Willen der hinweggeführten Person geschehen, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, und wenn es mit deren Willen geschehen, mit Gefängniß bis von 1 Jahre gestraft, und trifft im letzteren Falle die hinweggeführte Person Gefängniß bis von 3 Monaten. (§. 182.) — Hannover. S. oben zu §. 204. den art. 250. und 251. — Hessen. S. oben zu §. 204. den art. 299. Wenn Minderjährige, welche das 16te Jahr zurückgelegt haben, ihren Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, so trifft diejenigen, welche ihnen hiezu wissentlich und durch angewendete List, Gewalt, gefährliche Drohungen oder Betrug behülflich gewesen waren, wenn die That nicht in sonstiger Beziehung strafbarer erscheint, auf Klage der Eltern oder Vormünder Gefängniß nicht unter 1 Monat, und bei besonders erschwerenden Umständen Correktionshaus bis zu 1 Jahre. (art. 300.) — Baden. Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das 14te Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne gültige Einwilligung derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung des §. 267. nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren, oder Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft. (§. 270.) Geschieht solche Bemächtigung ohne Gefährdung des Familienstandes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt

Arbeitshaus, in leichtern Fällen Gefängniß ein. (§. 271.) Eltern und Vormünder, oder Erzieher, welche außer den Fällen der §§. 260 und 261. (s. oben zu §. 183.) ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, die das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Andere überlassen, werden, wenn dies aus Bosheit oder Eigennutz geschieht, und die geistige oder körperliche Entwickelung derselben hierdurch gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 272.) Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 270 und 271.), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben. (§. 273.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Menschenraubes und Kinderdiebstahls fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes fortdauert. (§. 274.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer sich eines Kindes unter 14 Jahren mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher bemächtigt, wird nach Verschiedenheit der im art. 140. (s. oben zu §. 204.) aufgeführten Fälle mit den daselbst bestimmten Strafen belegt. Geschah die That jedoch in der Absicht, die Lage des Kindes zu verbessern, und wurde diese Absicht von dem Thäter wirklich ausgeführt, so tritt nur Gefängniß bis zu 1 Jahre ein und das Verbrechen wird nur auf Antrag der Eltern oder Vormünder untersucht und bestraft. (art. 141.) Ueberlassen Eltern, Vormünder oder Erzieher ihre noch nicht 14 Jahre alten Kinder oder Pflegebefohlenen einem Andern 1) zu dem im art. 140. Nr. 1. gedachten Zwecke, so trifft sie und den Andern die daselbst gedrohte Strafe; 2) zu dem Zwecke, damit das Kind zu verbrecherischen Unternehmungen gebraucht werde, so trifft sie und den Annehmer des Kindes Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren; 3) zu dem art. 140. Nr. 2. gedachten Zwecke, oder an die daselbst genannten Personen, und die Ueberlassung geschah aus Haß, Rache oder in gewinnsüchtiger Absicht, so werden sie mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 2 Jahren und, wenn die Ueberlassung andere Beweggründe hatte, mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 1 Jahre bestraft. Der Annehmer des Kindes erleidet in diesen Fällen Gefängniß. Geschieht die Ueberlassung des Kindes unter obrigkeitlicher Genehmigung, so sind sowohl die Eltern, Vormünder und Erzieher, als der Annehmer des Kindes straflos. (art. 142.) Wer Kinder unter 14 Jahren ihren Eltern, Vormündern oder Erziehern wider deren Willen entzieht, um

sie einer andern Religionsgesellschaft zuzuführen, oder um einen beabsichtigten Religionswechsel der Kinder zu verhindern, verwirkt Gefängniß von 1 bis zu 2 Jahren. (art. 143.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 141, 142, 143.)

Zu §§. 207 bis 208.

Oesterreich. Wenn eine Weibsperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt wird, oder, wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten, die Absicht mag erreicht sein oder nicht, so besteht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. (§. 80. Th. I.) Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren, nach Maß der angewendeten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beigetreten, so tritt schwerer Kerker von 6 Monaten bis von 1 Jahre ein. (§. 81. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtigt und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern. Diesem ist auch derjenige gleich zu achten, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält. (art. 201. Th. I.) Die Entführung einer Person unter 12 Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft. (art. 202. Th. I.) 1) Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person mit 1 bis 4 Jahre Arbeitshaus zu strafen. 2) Ist aber mit der Entführten der Beischlaf vollzogen worden, so tritt Arbeitshaus von 4 bis 8 Jahren ein. (art. 203. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gewalt oder List bemächtigt, und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat 1 bis 2 Jahre Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades), und im Falle die erwähnte Absicht wirklich

lich erreicht worden ist, 2 bis 4 Jahre Zuchthaus desselben Grades verwirkt. (art. 148.) Ein bis 3 Jahre Gefängniß trifft denjenigen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter 14 Jahren zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Eltern oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist die Absicht erreicht worden, so tritt Arbeitshaus von 1 bis 3 Jahren ein, insofern nicht nach art. 161. (s. oben zu §. 144) eine höhere Strafe zur Anwendung kommt. (art. 149.) Wenn in derselben Absicht eine über 14 Jahre alte noch im elterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Eltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein jedes im erstern Falle mit 2 bis 4 Monaten Gefängniß, und im zweiten mit 4 bis 8 Monaten Gefängniß zu bestrafen. (art. 150.) Die Strafen sind in den art. 148. und 149. angegebenen Fällen auf 3monatliches bis 1jähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben, oder die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat. (art. 151.) Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, verwirkt 1 bis 3jähriges Arbeitshaus. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Frauensperson (Altenburg: die Entführte) freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht. (art. 152.) Die Entführung einer unverheiratheten über 14 Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, verwirkt 1 bis 3monatliches Gefängniß, auch auf den Antrag der zu dem Widerspruch berechtigten Personen für die Frauensperson Gefängniß von 14 Tagen bis zu 4 Wochen. Hat die entführte Person das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt, so tritt gegen den Entführer die Strafe des art. 152 ein. (art. 153.) Wegen der im art. 149 bis 153. erwähnten Vergehungen (Altenburg: „Vergehen") ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren. (art. 154.) — Würtemberg. Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch List oder Gewalt bemächtigt, und dieselbe mit sich hinwegführt, oder wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zu ehelichen, oder einem Andern zu solchem Zwecke zu überliefern, desgleichen, wer eine Person unter 16 Jahren, zwar mit deren Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung deren Eltern oder Vormünder, in der erwähnten

Absicht mit sich wegführt oder sonst in seiner Gewalt zurückhält, wird wegen Entführung bestraft: 1) mit 4 Jahr Arbeitshaus bis 8 Jahre Zuchthaus, wann die entführte Person zur Unzucht mißbraucht oder die Ehe mit ihr eingegangen worden ist; 2) außerdem mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. Hat der Entführer die Verfolgung seines Endzweckes freiwillig aufgegeben oder die entführte Person vor aller Untersuchung unbeschädigt entlassen, so tritt Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre ein. (art. 278.) Ist eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt ihres Gatten, ihrer Eltern oder Vormünder entführt worden, so trifft den Thäter: 1) Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten, wenn die Entführung in der Absicht geschehen, die Entführte zur Unzucht zu mißbrauchen, und Kreisgefängniß, nicht unter 1 Jahre, wenn diese Absicht erreicht worden; 2) Bezirksgefängniß, wenn die Person in der Absicht, sie zu ehelichen, entführt worden. Die entführte Person verwirkt in den Fällen der Ziff. 1 und 2. bis zur Hälfte der dem Entführer gedrohten Strafe. (art. 279.) — Braunschweig und Detmold. Wer eine Frauensperson, um zur Unzucht mißbraucht, oder zur Ehe gezwungen zu werden, mit Gewalt, gefährlichen Drohungen oder List, oder falls sie das 15te Jahr nicht überschritten hatte, selbst mit ihrer Einwilligung dem Schutze des Staats oder ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, erleidet Zuchthaus. — Ist die Entführte eine Ehefrau und mit ihrer Zustimmung, aber ohne Willen des Ehemannes entführt, so trifft den Entführer Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, die Entführte Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre. — Ist eine unverehelichte Person über 15 Jahre mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Willen ihres Vaters oder Vormundes entführt, so trifft, wenn keine Ehe beabsichtigt wurde, den Entführer Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, die Entführte Gefängniß bis von 6 Monaten, andern Falls den Entführten Gefängniß von 6 Monaten bis von 1 Jahre, die Entführte Gefängniß bis von 3 Monaten. — In allen diesen Fällen ist die Strafe um so strenger zuzumessen, wenn des Entführers verbrecherische Absicht erreicht ist. (§. 171.) Wegen Entführung wird nur auf Anzeige eines Betheiligten Untersuchung angestellt, und hat derjenige, welcher die verletzte Person kraft väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt vertritt, auch ein selbstständiges Recht hiezu, selbst wider den Willen der verletzten Person. (§§. 244 u. 245.) — Hannover. Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt, und dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu

zwingen oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt oder in seiner Gewalt wider ihren Willen zurückhält; desgleichen, wer eine Person unter 15 Jahren, obschon mit deren Einwilligung, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder sonst unter seiner Gewalt zurückhält, der ist der Entführung schuldig. (art. 252.) Die Entführung wird, auf Anzeige der betheiligten Personen, mit Arbeitshaus und, unter erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren bestraft, dessen Dauer mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, auf den Grund der gebrauchten List oder Gewalt, und besonders darauf, ob die Absicht erreicht worden oder nicht, zu bestimmen ist. (art. 253.) Wer eine Frauensperson über 15 Jahren, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, oder ihres Ehemannes, zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder zur Befriedigung der Wollust entführt, wird auf Anzeige jener betheiligten Personen, mit 1 bis 3monatlichem Gefängniß bestraft. (art. 254.) — Hessen. Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug bemächtigt und dieselbe, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, hinwegführt, oder sie zu gleichem Zwecke wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, verwirkt Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren. — Dieselbe Strafe trifft auch den, welcher eine Person unter 15 Jahren, obschon mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, in der vorerwähnten Absicht hinwegführt oder in jener Gewalt zurückhält. — Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf den Grad der gebrauchten unerlaubten Mittel, und ob die Entführte längere oder kürzere Zeit in der Gewalt des Entführers zurückgehalten worden ist, Rücksicht zu nehmen. — Erschwerungsgrund ist es, wenn die Entführte zum unehelichen Beischlaf gebracht wurde. (art. 296.) Wer, außer dem Falle des zweiten Absatzes des art. 296., eine ledige Frauensperson, die sich noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befindet, zum Zwecke der Eingehung der Ehe oder Befriedigung der Wollust, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder entführt, verwirkt Correctionshaus bis zu 6 Monaten. Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf das Lebensalter der letztern Rücksicht zu nehmen; auch findet hier der im vor. art. erwähnte Erschwerungsgrund Anwen-

dung. — Findet die That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder gegen die Entführte eine Entschuldigung, so kann statt Correctionshaus Gefängniß nicht unter 1 Monate eintreten. — Ist eine verheirathete Person mit ihrem Willen zu dem angegebenen Zwecke aus der Gewalt ihres Ehegatten entführt worden, so trifft, falls nicht die Strafe der doppelten Ehe stattfinden muß, den Entführer und die Entführte Correctionshaus bis zu 6 Monaten. War der Entführer zur Zeit der That selbst verheirathet, so ist dies hinsichtlich Beider Erschwerungsgrund. (art. 297.) — Baden. Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt, oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen, bemächtigt, und sie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht oder die Ehe erfolgt ist, insofern nicht bei Anwendung der §§. 275. 276. Nr. 1. und 277. (s. unten zu §. 210.) höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft, außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder Arbeitshaus (§. 339.) Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das 15te Jahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen, entführt oder gefangen hält. (§. 340.) Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das 15te, aber noch nicht das 21ste Jahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, verwirkt Kreisgefängniß oder Arbeitshaus. — Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Verehelichung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet. (§. 341.) Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemannes, mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. — Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden. (§. 342.) In den Fällen der §§. 339 bis 341. findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur statt auf Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemanns, oder ihrer Eltern oder Vormünder, insofern sie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft steht. (§. 343.) Das Ver-

fahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird. (§. 344.) In den Fällen des §. 342. findet die Zurücknahme der Anzeige, soweit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wirkung statt, daß dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird. (§. 345.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des §. 339. erst von dem Augenblick an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat. (§. 347.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer sich einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts mittelst Gewalt, gefährlicher Drohungen oder List bemächtigt, oder sie in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder durch Andere mißbrauchen zu lassen, und die Person entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, verwirkt 1 bis 2jähriges Zuchthaus. — Gibt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt die Person unverletzt aus seiner Gewalt, so ist die Strafe auf 3monatliches bis 1jähriges Gefängniß zu ermäßigen. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes erfolgt, so tritt Zuchthaus von 2 bis 4 Jahren ein. (art. 144.) Wird ein Kind unter 14 Jahren mit seiner Einwilligung, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt, um durch den Entführer oder einen Andern zur Befriedigung des Geschlechtstriebs mißbraucht zu werden, so trifft den Entführer 1 bis 3jähriges Gefängniß. — Gibt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt das Kind unverletzt aus seiner Gewalt, so tritt Gefängniß bis zu 6 Monaten ein. Ist dagegen ein Mißbrauch des Geschlechtstriebes eingetreten, so trifft 1 bis 4 Jahre Arbeitshaus, sofern nicht nach art. 297. (s. oben zu §. 144.) eine höhere Strafe zur Anwendung zu bringen ist. (art. 145.) Wird eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Mannes zum Zweck der Befriedigung des Geschlechtstriebes entführt, so trifft den Entführer und die Entführte 4 bis 8 Monat Gefängniß. — Wird eine über 14 Jahr alte, aber noch minderjährige unverheirathete Frauensperson zu demselben Zwecke, mit ihrer Einwilligung, aber ohne Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes entführt, so haben der Entführer und die Entführte Gefängniß von 2 bis zu 4 Monaten verwirkt. (art. 146.) Die Entführung einer

unverheiratheten Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, gefährlichen Drohungen oder List gegen dieselbe, zu dem Zwecke, um eine Ehe mit ihr zu Stande zu bringen, wird an dem Entführer mit 1 bis 3 Jahre Arbeitshaus geahndet. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die Entführte noch freiwillig die Ehe mit dem Entführer eingeht. — Wenn zu gleichem Zwecke ein Mädchen unter 14 Jahren mit seinem Willen, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt wurde, so tritt Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren ein. (art. 147.) Die Entführung einer über 14 Jahr alten minderjährigen Frauensperson zum Zwecke ihrer Ehelichung, mit ihrer Einwilligung, aber wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, wird an dem Entführer und der Entführten mit Gefängniß, jedoch bei der letztern nicht über 4 Wochen bestraft. (art. 148.) Die in den art. 145 bis 148. aufgeführten Verbrechen werden nur auf Antrag der betheiligten Personen untersucht und bestraft. Als Betheiligte gelten in den Fällen der art. 145. und 147. die entführte Person und diejenigen, welche sie kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertreten, in den Fällen des art. 146. der Ehemann und derjenige, welcher die unverheirathete Frauensperson kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertritt, und in dem Falle des art. 148. die Eltern und Vormünder. In dem Falle des art. 148. soll ein gegen den Entführer gestellter Antrag nicht auch von selbst eine Rechtsverfolgung gegen die Entführte zur Folge haben, sondern rücksichtlich der letztern stets ein besonderer Antrag erforderlich sein. (art. 149.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 144 bis 149.) —

Zu §. 209.

Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 207. und 208. den art. 152. — Würtemberg. Untersuchung und Bestrafung wegen Entführung findet gegen den Entführer nur auf Klage der entführten Person und keinenfalls dann statt, wenn die Ehe von Seite derjenigen, welche dieselbe als nichtig anzufechten befugt sind, unangefochten geblieben ist. — Statt der entführten Person sind deren Ehegatte, Eltern oder Vormund, selbst gegen den Willen der erstern, zur Klage berechtigt. (art. 280.) — Braunschweig und Detmold. Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen, so kann nur, nachdem diese für nichtig erklärt ist, eine Untersuchung eingeleitet werden. (§. 171.) — Hannover. Wenn auf die Entführung die Ehe erfolgt ist, und diese nachher von Seiten der zu deren Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt worden, auch keine son-

stige von Amtswegen zu bestrafende Uebertretung mit der Entführung verbunden ist, so findet keine Untersuchung statt. (art. 253.) — Hessen. Bestrafung wegen Entführung findet nur auf Klage der Entführten, ihres Ehemannes, ihrer Eltern, insofern sie noch unter deren Gewalt steht, oder ihres Vormundes, nie aber dann statt, wenn der Entführer die Entführte geheirathet hat und die Ehe nicht als nichtig von denjenigen angefochten worden ist, welche dazu nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt sind; auch darf der Entführer nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts für nichtig erklärt worden ist. (art. 298.) — Baden. Ist der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist. (§. 346.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. S. oben zu §§. 207 u. 208. die art. 147 u. 149. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. —

Zu §. 210.

Oesterreich. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, unterläßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. (§. 78. Th. I.) Die Strafe ist schwerer Kerker von 8 Monaten bis auf 1 Jahr. Hätte die Anhaltung über 3 Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so tritt schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren ein. (§. 79. Th. I.); — Baiern und Oldenburg. Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit verhindert, macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn der Beleidigte volle 24 Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen ist. (art. 192. Th. I.) Solcher Uebelthäter verwirkt Arbeitshaus auf 1 Jahr. Befand sich der Beleidigte länger als 24 Stunden in der Gewalt des Verbrechers, so ist die

vorbestimmte Hauptstrafe um das Doppelte der Zeit, als die Freiheitsentziehung gedauert hat, zu verlängern. Wenn die nach solchem Verhältniß ausgemessene Dauer der Freiheitsstrafe das im art. 16. (s. oben zu §. 13.) bestimmte höchste Maß des Arbeitshauses überschreitet, so tritt Zuchthaus ein. (art. 193. Th. I.) Hat der Beleidigte nächst der Freiheitsberaubung durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung, oder sonst auf irgend eine Weise, noch besondere Mißhandlungen erlitten, so wird die Freiheitsstrafe durch Zusätze, je nach der Größe und Beschaffenheit der Mißhandlungen geschärft*). (art. 194.) Gleiches findet statt, wenn der Verbrecher solche Handlungen an seinen Eltern oder andern Personen begangen hat, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist. (art. 195. Th. I.) — Rechtswidrige Beraubung der Freiheit, wenn dieselbe nicht volle 24 Stunden gedauert, und eine in diesem G. B. für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, wird mit Gefängniß von 1 Monate bis 1 Jahr bestraft, und wenn diese Handlung an Personen, denen der Beleidiger zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, begangen wurde, wird die Strafe nach art. 195. geschärft. (art. 371. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Enthaltung**) in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, wird nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von 3 Wochen bis zu 2 Jahren, oder mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 6 Jahren bestraft. (art. 155.) Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seiner Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, verwirkt Gefängniß bis zu 6 Monaten, oder, im Falle die Strafe 6 Wochen nicht übersteigt, verhältnißmäßige Geldbuße. (art. 156.) — Würtemberg. Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens bestraft: 1) mit Zuchthaus bis 8 Jahren, wenn die Freiheitsberaubung über 1 Jahr gedauert, und mit Zuchthaus von 8 bis 15 Jahren, wenn der Beleidigte dabei durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besondere Mißhandlungen erlitten hat; 2) mit Arbeitshaus bis zu 4

---

*) Die körperliche Züchtigung war früher hier auch eine zulässige Schärfungsart, darf aber in Baiern nach art. 6. des Gesetzes vom 12. Mai 1848 nicht mehr in Anwendung kommen.

**) Altenburg: „Festhaltung".

Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht länger als 1 Jahr, jedoch über 30 Tage gedauert hat, wenn aber dieselbe mit besonderer Mißhandlung verbunden gewesen, mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren; 3) mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht über 30 Tage gedauert hat; im Falle einer besondern damit verbundenen Mißhandlung aber mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. (art. 275.) Wird eine widerrechtliche Gefangennehmung aber an einer der im art. 272. (s. oben zu §. 191.) bezeichneten Personen begangen, so ist die Strafe nach Maßgabe der dort ertheilten Vorschriften zu erhöhen. (art. 276.) Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seines Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, wird, falls die Einsperrung nicht über 30 Tage gedauert hat, mit Gefängniß bis zu 4 Monaten, in schwereren Fällen nach art. 275. bestraft. (art. 277.) — Braunschweig und Detmold. Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird: 1) wenn die Gefangenhaltung über 3 Monate dauerte oder mit andern körperlichen Leiden für den Gefangenen verbunden war, mit Zuchthaus; 2) wenn die Gefangenhaltung über 14 Tage dauerte, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; 3) in anderen Fällen mit Gefängniß bis von 1 Jahre bestraft. — Mißbrauch des Züchtigungsrechts zu einer längern als 14tägigen Einsperrung trifft Gefängniß bis von 1 Jahre. (§. 170.) — Hannover. Wer in rechtswidriger Absicht einen Menschen wider dessen Willen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit auch nur auf kurze Zeit beraubt, verwirkt, falls die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist: I. wenn die Freiheitsberaubung nicht über 8 Tage gedauert, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre; II. falls solche über 8 Tage gedauert, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren; III. wenn sie über 1 Jahr gedauert, Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu 8 Jahren; wenn sie endlich IV. über 3 Jahre gedauert hat, 6jährige bis lebenslängliche Kettenstrafe. — Die Art und Dauer dieser Strafen ist mit vorzüglicher Rücksicht auf den Zweck der Freiheitsberaubung zu bestimmen. Als ein besonderer Erschwerungsgrund gilt, wenn der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besonders gelitten hat oder die That gegen die im art. 242. II. (s. oben zu §. 193.) genannten Personen verübt worden ist. (art. 249.) — Hessen. Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt oder auf sonstige Weise gefangen hält, wird bestraft: 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über 1 Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 2 Jahren; 2) wenn sie über 1 Monat gedauert hat,

mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren. (art. 301.) Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts, oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben, oder für dessen Gemüths- oder Geisteszustand von besonders nachtheiligen Folgen waren, so kann im Falle des vor. art. Nr. 1 zu der unter Nr. 2. bestimmten Strafe übergegangen, und im Falle Nr. 2. die Zuchthausstrafe bis auf 16 Jahr erhöht werden. (art. 302.) — Baden. Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt oder auf andere Weise gefangen hält, wird, falls die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft: 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über 1 Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, 2) wenn sie länger, jedoch nicht über 1 Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren; 3) wenn sie über 1 Jahr, jedoch nicht über 3 Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren; 4) im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren. (§. 275.) In den Fällen des §. 275 Nr. 1, 2 u. 3. kann zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4. zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe übergegangen werden: 1) wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder 2) wenn derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Orts oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat. (§. 276.) Hatten die Mißhandlungen den Tod oder Nachtheile der im §. 225. Nr. 1, 2, 3 u. 4.*) bezeichneten Art zur Folge, so kommt dieser Erfolg, insofern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170 bis 179. (Bestrafung zusammentreffender Verbrechen), neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens, als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Tödtung**), oder der durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Körperverletzung in Betracht a), insofern sich nicht durch die Anwendung des §. 276. Nr. 2. eine höhere Strafe ergibt. (§. 277.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Men-

---

*) S. oben zu §. 193.

**) S. oben zu §. 193 den §. 212. a) S. oben zu §. 196. den §. 234.

schen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse wissentlich durch unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, wird nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren bestraft. (art. 150.) Mißbrauch des Rechts der Zucht bei Untergebenen oder Geisteskranken zu einer der Gesundheit nachtheiligen oder derselben Gefahr bringenden Einsperrung, trifft Gefängniß bis zu 6 Monaten oder, falls diese Strafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, verhältnißmäßige Geldstrafe. (art. 151.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 150. 151.)

Zu §. 211.

Oesterreich. S. oben zu §. 210. den §. 78. Th. I. — Baiern und Oldenburg. Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen, ist jeder Unterthan anzuhalten, und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger als 24 Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit oder auch, in den beiden ersten Fällen, die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen, wird polizeilich bestraft. (art. 196. Th. I.) —

Zu §. 212.

Oesterreich. Den im IX. Hauptstück Th. I. aufgeführten Fällen der „öffentlichen Gewaltthätigkeit" ist durch Circular der Landesregierung vom 28. Juli 1835 die „Drohung mit Verbrechen" angereiht worden. — Baiern und Oldenburg. Ist eine Ehe von dem Civilgerichte deßwegen für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthigt haben, so trifft die Eltern Gefängniß von 1 bis 3 Monaten. (art. 372. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach art. 166*) (s. unten zu §. 234.) in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu strafen. Ins-

---

*) Altenburg: insofern die That nicht „nach art. 157. 158. 159. und 166. u. s. w.

besondere trifft diese Strafe Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde ungesetzlichen Ehe genöthigt haben. (art. 168.) — Würtemberg. Wer rechtswidrig körperliche Gewalt, Drohungen oder sonstige Mittel anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, wird, wofern die That nicht in ein strafbares Verbrechen übergegangen, auf Klage des Genöthigten, mit Gefängniß bestraft. — In schwereren Fällen kann Arbeitshaus bis zu 4 Jahren eintreten. (art. 281.) Zwang zur Ehe wird an Eltern oder Vormündern, wenn die Ehe deßhalb für ungültig erklärt worden ist, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. (art. 375.) — Braunschweig und Detmold. Wer Gewalt oder gefährliche Drohungen gegen eine Person anwendet, um sie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, verwirkt, insofern die That nicht in ein anderes Verbrechen übergeht: 1) wenn die §. 175. unter I.*) aufgeführten Erschwerungsgründe eintreten, Zuchthaus; 2) wenn wenigstens zwei der §. 175. unter I. B. 1 bis 5. aufgeführten Erschwerungsgründe eintreten, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; 3) in andern Fällen Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre. — Bei der Strafzumessung ist insbesondere die größere oder geringere Verwerflichkeit des Zweckes der Nöthigung zu berücksichtigen. (§. 178.) Zwang zur Ehe wird an Eltern oder Vormündern, wenn die Ehe deßhalb für ungültig erklärt wird, auf Anzeige eines Betheiligten mit Gefängniß bis von 6 Monaten bestraft. (§§. 185. u. 244.) Hat indeß der Vormund selbst des Zwangs sich schuldig gemacht, so ist von Amtswegen zu verfahren. (§. 245.) — Hannover. Wer entweder ohne Recht, oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts, durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, wofern die That nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer bloß polizeilichen Ahndung geeignet ist und auch in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und, unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bestraft. — Bei Ausmessung der Strafe ist theils auf die Art und Größe, die Zeit und den Ort des gebrauchten Zwangs, theils auf die Beschaffenheit der dadurch bezweckten Handlung, theils auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. (art. 247.) Zwang

*) Dieses Gesetzes-Citat beruht auf einem Versehen, es muß heißen: I. A. Den §. 175. s. unten zu §. 230 ff.

zur Ehe wird auf Anzeige der Betheiligten an den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern, wenn die Ehe deshalb für ungültig erklärt worden ist, mit 1 bis 3monatlichem Gefängniß, und unter sehr erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft. (art. 248.) — Hessen. Wer einen Andern durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die Drohung betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Klage des Genöthigten mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 1 Jahre bestraft. (art. 168.) Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder Pflegebefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, trifft, wenn die Ehe deshalb für ungültig erklärt worden ist, auf Klage der Betheiligten Gefängniß. (art. 169.) Sind in den Fällen des art. 168. Waffen gebraucht, oder die Verbrechen von Mehrern vereint verübt worden, so kann das höchste Strafmaß auf das Doppelte erhöht werden. (art. 170.) — Baden. — Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene, Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten, als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 278.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder eine Bedrohung mit Nachtheilen anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, erleidet, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, wenn der Genöthigte die Untersuchung und Bestrafung beantragt. — Bei Eltern, Vormündern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder, Mündel oder Pflegekinder zur Eingehung einer Ehe in der gedachten Art nöthigen, gilt die gedrohte Strafe unter der Voraussetzung, daß die Ehe der Nöthigung wegen für ungültig erklärt ist und der Genöthigte die Bestrafung beantragt. (art. 158.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 158.) —

Zu §. 213.

Sachsen und Altenburg. Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen außer den art. 166. 167. (s. unten zu §. 234.) gedachten Fällen, ist unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 1 Jahre, oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht 3 Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig. (Altenburg fährt fort: „Jedoch kann wegen Bedrohung mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu gesetzlich berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, eine Untersuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Personen angestellt werden.")*) — Würtemberg. Gefährliche Drohungen, welche mündlich oder schriftlich gegen einen Andern ausgestoßen wurden, sind, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu ahnden. (art. 282.) — Braunschweig und Detmold. Wer Andere mit Verübung von Verbrechen bedroht, erleidet, wenn mit Mord oder Brandstiftung gedroht worden, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, sonst Gefängniß bis von 1 Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 179.) — Hessen. Wer gegen einen Andern, ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, mündlich oder schriftlich gefährliche Drohungen ausgestoßen hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten bestraft, oder, nach Maßgabe der Umstände, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 6 Monate bis zu 4 Jahren oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt. (art. 171.) — Baden. Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung, mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, gerichteten Verbrechen schwererer Art, schriftlich oder mündlich bedroht, und ebenso, wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung,

---

*) Von gleichem Inhalt mit diesem Satze ist das Königl. Sächs. Erläut.-Ges. vom 16. Jun. 1840.

oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Andern zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurtheilt. (§. 280.) Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheitssumme, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verletzung gegen den Bedrohten vorsätzlich verübt oder versucht wird. (§. 281.) — Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden. (§. 282.) Fällt der Grund zu der erkannten Sicherheitsmaßregel vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben. (§. 283.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Haß, Feindschaft, Neid oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Andern zu erreichen beabsichtigt wird, sind, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, auf Antrag des letztern mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von 3 Wochen, so kann an die Stelle verhältnißmäßige Geldstrafe treten. (art. 160.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 160.) —

Zu §. 214.

Oesterreich. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit macht sich schuldig, wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Rechts Rache zu verschaffen, ein ausgesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen. (§. 72. Th. I.) Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von 1 bis auf 5 Jahre; Mithelfer trifft Kerker von 6 Monaten bis auf 1 Jahr. (§. 73. Th. I.) —

Baiern und Oldenburg. Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechts zu stören, oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder sonst eigenmächtig eindringen; diese trifft, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, 14tägiges bis 3monatliches Gefängniß. (art. 422. Th. I.) Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Absicht (art. 422.) eindringt oder einfällt, oder dieselben um einzudringen, gewaltsam anfällt, leidet 3 bis 6monatliches Gefängniß. (art. 423. Th. I.) Wenn 10 oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereinigt in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dies ein Landfriedensbruch. (art. 332. Th. I.) Wurden beim Landfriedensbruch an Personen Gewaltthätigkeiten verübt, so trifft 1) die Anstifter und Rädelsführer 3 bis 6 Jahre Arbeitshaus; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer 1 bis 3 Jahre Arbeitshaus; 3) die unbewaffneten gemeinen Theilnehmer 6monatliches bis 1jähriges Gefängniß*). — Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden, so haben 1) die Anstifter und Rädelsführer 1 bis 3 Jahre Arbeitshaus; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf 6 Monate bis zu 1 Jahre; 3) die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer 3 bis 6monatliches Gefängniß verwirkt**). (art. 333. Th. I.) Wer bei einem Landfriedensbruch ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, erleidet die hiefür bestimmte Strafe mit Schärfung. (art. 334. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Landfriedensbruch. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben, so sind: 1) wenn noch keine Gewalt an Personen oder Sachen begangen worden, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, die übrigen Theilnehmer mit

---

*) Die körperliche Züchtigung, welche nach Nr. 3. hier alternativ mit der Gefängnißstrafe anzuwenden war, ist in Baiern durch art. 6. des Ges. vom 12. Mai 1848 aufgehoben.

**) Die Anm. zu Nr. 3. oben gilt auch hier.

Gefängniß bis zu 3 Monaten, 2) wenn aber an Personen oder Sachen Gewalt begangen worden ist, insofern diese nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 1 Jahre zu bestrafen. — Ist im letztern Falle die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt, und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so kann die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer bis auf Zuchthaus (Sachsen: 2. Grades) von 8 Jahren, und die der unbewaffneten Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von 3 Jahren gesteigert werden. — Ist aber bei Einschreiten der Obrigkeit derselben wirklich Widerstand entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein. (art. 118.) Störung des Hausfriedens. Wer außer dem Falle des Landfriedensbruchs in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, wird auf Anzeige des Betheiligten bestraft: 1) mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde; 2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis Arbeitshaus von 1 Jahre, wenn das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt ward, ohne daß dieser in ein schwereres Verbrechen übergeht. (art. 119.) — Würtemberg. Landfriedensbruch. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe wenigstens 3 hiezu vereinigte Personen über 16 Jahre widerrechtlich eingefallen sind, so trifft dieselben, wofern ihre Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen zu strafen ist, 1) die Anstifter und die Anführer Gefängniß bis zu 6 Monaten, die übrigen Theilnehmer bis zu 3 Monaten, wenn auch keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist; 2) ist an Sachen Gewalt begangen, so erleiden die Anstifter und die Anführer Gefängniß nicht unter 3 Monaten, die Theilnehmer bis zu 6 Monaten; 3) ist Gewalt an Personen verübt worden, so trifft die Anstifter und die Anführer Arbeitshaus nicht unter 8 Monaten, die Theilnehmer bis zu 2 Jahren; in leichtern Fällen kann Kreisgefängniß, gegen die Ersteren nicht unter 4, gegen die Letzteren nicht unter 2 Monaten, erkannt werden. — Bei denjenigen, welche Waffen gebraucht, oder sich damit versehen hatten, gilt dieß als Erschwerungsgrund. (art. 189.) Störung des Hausfriedens. Wer, ohne die im art. 189. bemerkte Verbindung in eines Andern Wohnung oder

dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, wird auf Klage des Betheiligten bestraft: 1) mit Kreisgefängniß nicht unter 6 Monaten, wenn einer Person Gewalt zugefügt worden; doch kann in leichtern Fällen dieser Art bis zu 6 Wochen Kreisgefängniß herabgegangen werden; 2) mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, wenn blos an Sachen Gewalt verübt wurde; 3) mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, wenn gar keine Gewalt begangen wurde. — Bei denjenigen, welche Waffen gebraucht, oder sich damit versehen hatten, wird dieß als Erschwerungsgrund betrachtet. — Geschehen solche Störungen in den, durch die Verordnung vom 14. Juni 1807 unter Nr. 2. bestätigten Burgfriedensbezirken, so gilt dieß gleichfalls als Erschwerungsgrund. (art. 193.) Werden dergleichen Handlungen in Königl. Residenzschlössern oder deren Zubehörungen, in Gerichts- oder andern zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäuden begangen, so treffen folgende Strafen: 1) im Falle der Nr. 1. des art. 193. Arbeitshaus bis zu 3 Jahren; ist jedoch das Vergehen nicht in einem Königl. Residenzschlosse selbst während der Anwesenheit des Königs oder seiner Familie verübt worden, und gehört dasselbe auch sonst zu den leichtern Fällen, so tritt Gefängniß nicht unter 3 Monaten; 2) im Falle der Nr. 2. Kreisgefängniß, und 3) im Falle der Nr. 3. Gefängniß bis zu 1 Jahre. (art. 194.) — Braunschweig und Detmold. Burgfriedensbruch. Wer widerrechtlich in Herzogl. Residenzen oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk eindringt, oder wider ergangenes Verbot darin verweilt, erleidet 1) wenn eine solche Handlung während der Anwesenheit des Staatsoberhauptes oder der Landesfürstin begangen ist, Gefängniß nicht unter 1 Jahr, sobald zugleich Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden oder der Thäter bewaffnet gewesen; sonst Gefängniß von 1 Monat bis von 1 Jahre; 2) wurde sie während der Abwesenheit des Staatsoberhauptes und der Landesfürstin begangen, so erfolgt Gefängniß von 6 Monaten bis von 1 Jahre, wenn Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, oder wenn der Thäter bewaffnet gewesen; sonst Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 105.) Mit den im §. 105 Nr. 2. bestimmten Strafen werden auch diejenigen belegt, welche in Gerichts- oder andern zum öffentlichen Dienste bestimmte Gebäude oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringen oder wider ergangenes Verbot darin verweilen. (§. 106.) Störung des Hausfriedens. Wer in die Wohnung eines Andern oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt oder wider das Verbot des Berechtigten darin verweilt, wird, 1) wenn es mit Waffen ge-

schehen oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, und die Handlung in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre; 2) sonst mit Gefängniß bis von 3 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft, und zwar auf Antrag des Betheiligten. (§. 180. u. 244.) Oeffentliche Gewalt. Mehrere, welche sich zusammenrotten, um gegen Personen oder Sachen Gewalt öffentlich zu verüben, sollen 1) wenn Gewalt an Personen verübt ist, die bewaffneten Theilnehmer mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, die nicht bewaffneten mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre; 2) wenn sie an Sachen verübt ist, mit Gefängniß von 3 Monaten bis von 1 Jahre; 3) wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt verübt worden, mit Gefängniß bis von 6 Monaten bestraft werden. (§. 102.) — Hannover. Verbrechen der Gewaltthätigkeit. Wenn durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Eigenthum die öffentliche Sicherheit gestört wird, so ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorhanden. (art. 178.) I. Wenn solche Gewaltthätigkeiten an Personen verübt worden, so findet Arbeitshaus oder Gefängniß statt, unter erschwerenden Umständen Zuchthaus bis zu 3 Jahren. Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der verübten Gewaltthätigkeiten, auf die Verbindung Mehrerer, auf die Beschaffenheit des Orts, auf den Grad der Mitwirkung der einzelnen Theilnehmer und auf den Unterschied zwischen bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern zu achten. II. Sind keine Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden, so tritt Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen Arbeitshaus ein und ist bei Ermäßigung der Strafe auf die vorstehend bemerkten Umstände Rücksicht zu nehmen. (art. 179.) Störung des Hausfriedens. Wer widerrechtlicher Weise in eines Andern Wohnung gewaltthätig eindringt, oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, macht sich der Störung des Hausfriedens schuldig und erleidet Gefängniß, bei erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn er sich mit Waffen versehen hatte, Arbeitshaus. (art. 180.) — Hessen. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe mehrere hiezu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen, so sollen, insofern ihre Handlung nicht als Aufruhr oder als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, bestraft werden: 1) wenn Gewalt an Personen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu 3 Jahren, die gemeinen Theilnehmer bis zu 2 Jahren; 2) wenn Gewalt an Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu 1 Jahre, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten;

3) wenn keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Geldbuße (art. 164.) Wer ohne die im vor. art. genannten Verbindungen in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, wird auf Klage des Betheiligten bestraft: 1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 18 Monaten; 2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß bis zu 1 Monat oder Geldbuße bis zu 30 Gulden. — In den Fällen dieses und des vor. art. gilt der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, als Erschwerungsgrund. (art. 165.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Landfriedensbruch. Rotten sich mehrere Personen zusammen, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt zu verüben, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und, wenn wirklich Gewalt an Personen oder Sachen begangen wurde, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 1 Jahre zu bestrafen. — Die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer kann bis auf Zuchthaus von 8 Jahren und der andern Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von 3 Jahren gesteigert werden, wenn die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt wurde, daß die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert, oder voraussichtlich zur Abwehrung des Verbrechens nicht zureichend war. Ist der Obrigkeit bei ihrem Einschreiten wirklich Widerstand geleistet worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein*). (art. 116.) Störung des Hausfriedens. Wer in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider ausdrückliches Verbot darin verweilt, wird auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße und, wenn das Eindringen mit Waffen geschah, oder Gewalt an Personen oder an Sachen verübt wurde, mit Gefängniß von 6 Wochen bis Arbeitshaus von 1 Jahre bestraft. (art. 117.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 116. 117.) —

*) Das St. G. B. für Anhalt enthält noch die Bestimmung, daß in den Fällen dieses art. auch auf Festung erkannt werden kann.

Achtzehnter Titel.

Zu §. 215.

Oesterreich. Wer um seines Vortheils willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl. (§. 151. Th. I.) Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters. (§. 152. Th. I.) Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als 25 fl. Wiener Währung ausmacht. Der Werth ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen. (§. 153. Th. I.) Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen: I. ohne alle Rücksicht auf den Betrag: a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängniß verübt worden*); b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen: II. Wenn der Diebstahl mehr als 5 fl. beträgt, und zugleich a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebesgenossen; b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte; c) an versperrtem Gute; d) an Holz, entweder in eingefriedigten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung; e) an Fischen in Teichen; f) an Wild, entweder in eingefriedigten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden, Thäter verübt worden ist. (§. 154. Th. I.) Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen: I. ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden; II. wenn er mehr als 5 Gulden beträgt und a) an Feld- und Baumfrüchten; b) am

---

*) Nach art. VIII. des Patents vom 17. Jan. 1850 werden diese Diebstähle, wenn sie nicht zugleich den Betrag oder Werth von 5 fl. C. M. übersteigen, nur als Uebertretungen nach §. 210. Th. II. bestraft.

Viehe auf der Weide, oder vom Triebe; c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübt worden ist. (§. 155. Th. I.) Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen: I. ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zwei Mal Diebstahls wegen gestraft worden*); II. mit Rücksicht auf einen Betrag von 5 fl., wenn a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen; b) von Gewerbsleuten oder Tagelöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird. (§. 156. Th. I.) Alle Diebstähle, welche nicht nach den, in den §§. 152 bis 156. Th. I. ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind, werden (als schwere Polizeiübertretungen) mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu 3 Monaten bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung geschärft**). (§. 210. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb. (art. 209. Th. I.) Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat. Auch macht es keinen Unterschied, ob er die Sache für sich behalten, oder an Anderen veräußern wollte, ob er den davon beabsichtigten Genuß wirklich gezogen hat, oder nicht. (art. 210. Th. I.) Ein Erbe, welcher aus der liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft zum Nachtheil der Miterben, Legatare oder Erbschaftsgläubiger etwas entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. (art. 213. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers***), jedoch ohne Gewalt an einer Person, mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen, und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des einfachen Diebstahls schuldig, wenn derselbe

*) S. art. VIII. des oben angef. Patents.

**) Vergleiche übrigens die Abhandlung des Prof. Dr. G. N. Schnabel: „Ist jeder Diebstahl, der nicht ein Verbrechen ist, eine schwere Polizeiübertretung?“ in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. Jahrg. 1832, I. Heft.

***) Altenburg: „aus deren Besitz.“

ohne die art. **227** bis **234**. angegebenen erschwerenden Umstände begangen worden. (art. **223**.) Ist ein Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so ist bei der Strafbestimmung nur derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theils übrig bleibt. (art. **224**.) Der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat. (art. **225**.) — Würtemberg. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl. (art. **316**.) Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in seine Gewalt gebracht hat. (art. **317**.) Der Betrag eines Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, bestimmt. — Hat die Sache nur für den Bestohlenen einen Werth oder einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird, so kommt ein solcher Werth zwar bei Bestimmung des zu leistenden Schadensersatzes in Betracht, nicht aber in Beziehung auf die Strafe, soweit diese vom Betrage des Diebstahles abhängt. — Hatte der Dieb jedoch Kenntniß von diesem Verhältniß, so ist dieß ein Erschwerungsgrund bei Ausmessung der Strafe. (art. **318**.) Hat der Dieb ein Miterbrecht oder Miteigenthum an der Sache, so kommt nur derjenige Betrag in Anschlag, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theils übrig bleibt. (art. **319**.) Haben Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt, so wird bei Bemessung der Strafe für jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahls zu Grunde gelegt. (art. **320**.) — Braunschweig und Detmold. Wer wissentlich eine fremde, in dem Gewahrsam eines Andern befindliche, bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, an sich nimmt, um sich dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht zuzueignen, begeht einen eigentlichen Diebstahl. (§. **213**.) — Hannover. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl. (art. **279**.) An gemeinschaftlichen Sachen, sowie an einer noch nicht angetretenen, oder ungetheilten Erbschaft kann ein Diebstahl nicht nur von einem Dritten, sondern auch von einem Miteigenthümer oder Miterben begangen werden. Bei Schätzung des Betrags ist jedoch im letztern Falle nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in

Anschlag zu bringen. (art. 280.) Der Diebstahl gilt für vollendet, sobald der Dieb die entwendete Sache dergestalt in seine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer geworden ist. – Namentlich ist es daher hinreichend, wenn der Dieb die Sache an seinem Körper verborgen, oder zum Forttragen an sich genommen, oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der Meinung entfernt hat, daß er sie dadurch der Verfügung des Bestohlenen entziehe. (art. 282.) Bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum Grunde zu legen. — Wenn Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe einem jeden Miturheber nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet. (art. 283.) — Hessen. Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig. Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Feldrügestrafordnung bestraft werden, gelten nicht als Diebstähle. (art. 354.) Es ist gleichgültig, ob der Dieb die Sache für sich zu behalten, oder sie einem Dritten, sei es auch unentgeltlich, zu überlassen beabsichtigte. (art. 355.) Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft etwas, in dessen Besitz er sich nicht befindet, entwendet (art. 354), desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche an der gemeinschaftlichen Kasse oder Sache, in deren Besitz sie sich nicht befinden, eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen. (art. 357.) Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. Hat die Sache, besonderer Verhältnisse wegen, für den Bestohlenen einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird und hatte der Dieb Kenntniß von diesem Verhältniß, oder wurde mit Hinwegräumung oder Trennung der entwendeten Sache ein besonderer Schaden angerichtet, so sind diese Umstände als Erschwerungsgründe anzusehen. — Ist der Betrag des Werthes mit Bestimmtheit weder bekannt, noch auszumitteln, so bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei Zumessung der Strafe auch auf den ungefähren Betrag desselben Rücksicht zu nehmen. (art. 360.) Wenn mehrere einen Diebstahl verübt haben, so wird einem jeden derselben zum Behufe der Strafzumessung der volle Betrag der entwendeten Summe zugerech-

net. (art. 361.) — Baden. Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig. (§. 376.) Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die Sache zur Zeit der Entwendung hatte. (§. 378.) Wurde der Diebstahl von einem Miteigenthümer, oder Gemeinschaftsgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem Mitberechtigten an der noch ungetheilten Erbschaft begangen, so kommt nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag. (§. 379.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers und, wenn die Sache im Besitze eines Dritten ist, zugleich ohne Einwilligung dieses Dritten, aus dem Besitze des Eigenthümers oder des dritten Inhabers mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen. (art. 213.) Wird der Diebstahl an einer Sache begangen, woran dem Diebe ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so wird nur derjenige Theil der Sache als Gegenstand des Diebstahls betrachtet, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theils übrig bleibt. (art. 214.) Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache an sich genommen, auch wenn er dieselbe noch nicht in Sicherheit gebracht hat. (art. 215.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 213 bis 215.) —

Zu §. 216.

Oesterreich. Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 151 bis 156. (s. oben zu §. 215.) zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert; so wird er mit schwerem Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr bestraft. (§. 157. Th. I.) Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweiter in gedachten §§. ausgedrückter Umstand, so trifft die Strafe des schweren Kerkers zwischen 1 und 5 Jahren. (§. 158. Th. I.) Wegen der geringern Diebstähle s. oben zu §. 215. den §. 210. Th. II.) — Baiern*). I. Einfache Diebstähle. Der Dieb-

*) Die art. 214 bis 228. und 379 bis 381. Th. I. des St G. B. sind durch die Novelle über den Diebstahl vom 25. März 1817 in Baiern aufgehoben. Es sind daher auch hier die betreffenden Artikel der Novelle benutzt und mit römischen Ziffern bezeichnet, Oldenburg aber ist für diese §§. getrennt angeführt.

stahl, welcher keine von den, im folgenden art. VI.[1]) bestimmten Auszeichnungen an sich trägt, ist ein Verbrechen, wenn das Entwendete in Geld oder Geldeswerth die Summe von 25 Gulden bairischer Reichswährung übersteigt, beträgt das Entwendete mehr als 5, jedoch nicht mehr als 25 Gulden, so ist der Diebstahl als Vergehen strafbar. (art. I.) Die Strafe des einfachen Diebstahls, als Verbrechen, ist mit Rücksicht auf mindernde oder erhöhende Umstände nach folgendem Unterschied zu bemessen: 1) übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von 400 Gulden nicht, so tritt Arbeitshaus von 1 bis 3 Jahren, und wenn ein solcher Diebstahl unter besonders erschwerenden Umständen (art. II.)[2]) verübt worden, auf 2 bis 4 Jahre ein; 2) übersteigt aber der Werth die Summe von 400 Gulden, so erfolgt Arbeitshaus zwischen 3 und 6 Jahren, oder bei erschwerenden Umständen zwischen 4 und 8 Jahren; 3) bei Entwendung sehr beträchtlicher Summen kann auch ohne besonders erschwerende Umstände 8jähriges Arbeitshaus eintreten. (art. III.) Der Diebstahl als Vergehen wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 6 Monaten, und unter erschwerenden Umständen von 3 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft. (art. IV.) Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von 5 fl. nicht übersteigt, desgleichen die Entwendung, welche von dem Hausgesinde (art. II. Nr. 8) oder von verwandten Personen (art. XII.)[3]) aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird, ist polizeilich zu strafen. (art. V.) — Oldenburg. Einfacher Diebstahl, zwischen 5 und 25 Gulden ist Vergehen, die Strafe dafür Gefängniß von 1 Monate bis zu 1 Jahre; von 25 fl. und darüber ist Verbrechen, die Strafe dafür Arbeitshaus auf 1 Jahr, verlängert um so viele Vierteljahre, so viel mal der Werth des Entwendeten die Summe von 50 fl. in sich enthält, jedoch nicht über 8 Jahre. (art. 215. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Den einfachen Diebstahl ohne erschwerende Umstände trifft: 1) bei einem Betrage bis[4]) mit 5 Thlrn. Gefängniß bis zu 6 Wochen; 2) bei einem Betrage über 5 Thlr. bis mit 10 Thlrn. Gefängniß von 4 bis zu 8 Wochen[5]), oder Arbeitshaus bis zu 3 Monaten; 3) bei einem Betrage über 10 Thlr. bis mit 50 Thlrn. (Altenburg: aber nicht über 50 Thlr.)

---

1) S. unten zu §. 218.
2) S unten zu §. 217.
3) S. unten zu §. 228.
4) Altenburg: bis zu vollen 5 Thlrn. oder darunter.
5) Altenburg: „über 5 Thlr. aber nicht über 10 Thlr. Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten," oder u. s. w.

Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 4) bei einem Betrage über 50 Thlr. Arbeitshaus von 1 bis zu 6 Jahren. (art. 223.) — Würtemberg. Wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als 5 fl. beträgt, und bei der That weder eine der in den art. 323 bis 325. (s. unten zu §. 218.) erwähnten Auszeichnungen, noch eine der, in dem art. 328 (s. unten zu §. 217.) angegebenen, erschwerenden Eigenschaften stattfindet, auch nicht art. 338. (s. unten zu §. 219.) Platz greift, so ist nur polizeiliche Strafe verwirkt. (art. 321.) Ein Diebstahl, welcher den Werth von 5 fl. übersteigt, aber durch keine erschwerenden Eigenschaften ausgezeichnet ist, wird folgender Maßen bestraft: 1) wenn der Werth nicht mehr als 25 fl. beträgt, so trifft Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Monaten und Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte; 2) beträgt der Werth mehr als 25 fl., ohne den von 100 fl. zu übersteigen, so tritt neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Kreisgefängniß von 3 bis zu 8 Monaten ein; 3) beläuft sich der Werth über 100 bis zu 500 fl., so trifft Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 4) bei einem Werthe über 500 fl. bis zu 2500 fl. ist Arbeitshaus, nicht unter 1 Jahre, und 5) bei einem die letztere Summe übersteigenden Werthe Zuchthaus bis zu 8 Jahren verwirkt. (art. 322.) — Braunschweig und Detmold. Findet sich bei einem Diebstahle keiner der in den §§. 213 bis 216. (s. unten zu den §§. 217 und 218.) aufgeführten Umstände, so ist derselbe polizeilich mit Gefängniß zu strafen. (§. 216.) — Hannover. Ein einfacher Diebstahl, nehmlich ein solcher, welcher durch keinen der in den art. 287. und 292 (s. unten zu §. 217 und 218.) bemerkten erschwerenden Umstände ausgezeichnet ist, wird I. wenn der Werth nicht mehr als 20 Thlr. beträgt, mit Gefängniß von 4 Wochen bis 3 Monaten belegt, welches in den Fällen, wo der Werth unter 5 Thlr. beträgt, bei besonders mildernden Umständen bis auf 14 Tage herabgesetzt werden kann. — Sollte jedoch der Werth weniger als 1 Thlr. betragen, so tritt polizeiliche Ahndung ein. — Nach einer bereits eingetretenen, wenn gleich nur polizeilichen Bestrafung wegen Diebstahls, Betrugs oder einer Unterschlagung mit wenigstens 8tägigem Gefängnisse, ist auch ein Diebstahl unter 1 Thlr. der obigen Strafbestimmung unterworfen. (art. 284.) Beläuft sich der Betrag des einfachen Diebstahls II. über 20 Thlr. ohne 100 Thlr. zu übersteigen, so tritt 2monatliches Gefängniß bis 1jähriges Arbeitshaus ein. III. Bei einem höheren Betrage bis zu 500 Thlrn. trifft Arbeitshaus von 8 Monaten bis zu 3 Jahren. IV. Bei einem Betrage über 500 Thlr. bis zu 2000 Thlrn. findet Strafarbeitshaus von 2 Jahren bis Zuchthaus von 4

Jahren, und V. wenn der Werth über 2000 Thlr. beträgt, Zuchthaus von 3 bis 6 Jahren statt. — Wenn der Werth bis zu einer großen Summe hinaufsteigt, kann Zuchthaus bis zu 8 Jahre eintreten. (art. 285.) Bei Zumessung der Strafen des einfachen Diebstahls innerhalb der gesetzlichen Grenzen sind, außer den allgemeinen die Strafbarkeit überhaupt bestimmenden Rücksichten (art. 92 ff.), die im art. 298.*) bemerkten Gründe zu beachten. (art. 286.) Freiwilliger voller Schadenersatz vor erhobener Untersuchung hat bei dem einfachen Diebstahl die Wirkung, daß die Strafe nach der niedrigeren Stufe des Diebstahls, und wenn dieser der niedrigsten Stufe war, die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt wird. Bei theilweisem Ersatz mildert sich die Strafe hiernach. (art. 299.) Versuch des Diebstahls durch Einsteigen, Einbrechen in bewohnte Häuser oder Eingehen mit Waffen in der Absicht, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, verwirkt $^2/_3$ der Strafe des vollendeten Diebstahls; bei andern Arten des Versuchs nur bis zur Hälfte. — Soweit dieß Maß von dem Werthe des Entwendeten abhängt, genügt es zur Bestimmung der Strafe des Versuchs, daß von dem Richter ermessen wird, wie hoch nach Wahrscheinlichkeit jener Werth ungefähr sich belaufen haben würde, wenn der beabsichtigte und versuchte Diebstahl ausgeführt wäre. (art 302.) — Hessen. Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von 15 Gulden nicht übersteigt und wenn bei der That keiner der in den art. 364. und 366.**) angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Diebstahl mit Gefängniß zu bestrafen. (art. 362.) Derjenige Diebstahl, welcher weder ein kleiner, noch ein durch die im art. 366. angeführten Umstände ein ausgezeichneter ist, wird als einfacher Diebstahl mit Correctionshaus bis zu 3, oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Es kann jedoch, wenn bei einem ersten Diebstahle der Werth des Entwendeten 5 fl. nicht übersteigt, auch Gefängniß eintreten. (art. 363.) — Baden. Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381. s. unten zu §. 218.) gehört, wird als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags von folgenden Strafen: 1) der Diebstahl bis zu 25 fl. von Gefängniß bis zu 4 Monaten; 2) der Diebstahl von mehr als 25 fl. bis zu 300 fl. von Gefängniß nicht unter 4 Wochen, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 3) von mehr als 300 fl. von Zuchthaus von 1 bis zu 6 Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 377.) Wenn im einzelnen

*) S. unten zu 218.
**) S. unten zu §§. 217 u. 218.

Falle durch die That der Entwendung, oder zum Zweck ihrer Ausführung, eine andere, zum Vorsatz zuzurechnende, Vermögensbeschädigung bewirkt wurde, so kommt der Betrag derselben bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls mit in Rechnung. — War mit dem Diebstahl eine andere, dem Thäter nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahle, mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170. bis 179. (s. oben zu §. 55.) gleich einer Beschädigung aus Muthwillen (§. 575.) bestraft. (§. 380.) Die Strafe des gemeinen Diebstahls, insofern er nicht der dritte und nicht unter erschwerenden Umständen begangen ist, wird auf 1/3 herabgesetzt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat. (§. 395.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Einfacher Diebstahl. Sofern nicht die besondern Vorschriften in (art. 218 f.*) zur Anwendung kommen, ist der Diebstahl zu bestrafen: 1) bei einem Betrage des Gestohlenen von 5 Thlrn. oder weniger mit Gefängniß bis zu 6 Wochen; 2) bei einem Betrage über 5 Thlr., aber nicht über 10 Thlr., mit Gefängniß über 14 Tage, oder mit Arbeitshaus bis zu 3 Monaten; 3) bei einem Betrage über 10 Thlr., aber nicht über 50 Thlr., mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 4) bei einem Betrage über 50 Thlr. mit Arbeitshaus von 1 bis zu 6 Jahren. (art. 216.) — Meiningen. Wie Weimar. (art. 216.) Coburg. Die Strafansätze sind wie in Weimar, dagegen die verschiedenen Geldwerthe folgender Maßen bestimmt: 1) von 10 Gulden rhein. oder weniger; 2) über 10 Gulden rhein., aber nicht über 20 Gulden rhein.; 3) über 20 Gulden rhein., aber nicht über 100 Gulden rh.; 4) über 100 Gulden rh. (art. 216.) —

Zu §. 217.

Oesterreich. S. oben zu §. 215. den §. 154 bis 156. Th. I., den §. 210. Th. II., und zu §. 216. den §. 157. Th. I. — Baiern. Außer den allgemeinen die Strafbarkeit erhöhenden Umständen, sind bei Zumessung der Strafe des Diebstahls folgende als besonders beschwerend zu betrachten: 1) wenn der Diebstahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staats, oder zu den unveräußerlichen Gütern des königl. Hauses, oder 2) zu dem Eigenthum einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öf-

*) S. unten zu §. 218.

fentlichen gemeinnützigen Anstalt gehören; 3) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt, oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind; 4) auf öffentlichen Straßen an den Gepäcken der Reisenden, oder an den, von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen, welche der Post anvertraut sind; 5) wenn ein Diebstahl verübt wird bei Feuers- und Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen; desgleichen 6) auf Jahr- und Wochenmärkten, oder im Gedränge einer, an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge; 7) an Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, an Holz auf öffentlichen Holzlagern, und an dem Schwemm- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken, auf öffentlichen Bleichen und an Fischen in Teichen. 8) Wenn der Diebstahl von Dienstboten oder Gesellen und Lehrjungen oder von Tagelöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten, oder von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause aus- und eingehen, an dem Hausherrn, oder an Jemand begangen worden, der sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet; 9) wenn 2 oder mehrere Personen außer dem Falle einer Diebesbande, den Diebstahl in vorausgegangener Verbindung begangen haben; 10) wenn der Dieb in diebischer Absicht sich in fremde Wohnung eingeschlichen, und diese zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat. (art. II.) Die Strafansätze s. oben zu §. 216. im art. III. — Oldenburg. Ausgezeichnete Diebstähle: a) Hausdiebstahl (art. 218. 5. art. 219.); b. c. d. Diebstahl bei Feuers-, Wassers- und Kriegsnoth, auf Märkten, öffentlichen Plätzen, im Menschengedränge, an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Holz in Wäldern und auf öffentlichen Holzlagern, an Bleichstücken und dergl.; nächtliche Entwendung von Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten. Strafe von a bis d: 1 bis 3jähriges Arbeitshaus, wenn der Werth des Entwendeten über 25 Gulden beträgt; verlängert wird die Strafzeit nach art. 215. 218. 220. Th. I. — Sachsen und Altenburg. Als ein Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken*), an landwirthschaftlichen Geräth-

*) Altenburg fährt fort: „an Hof- oder andern, Felder und Gärten nicht umschließenden Befriedigungen."

schaften im Freien, an Hof-, Garten- oder andern Befriedigungen, an Bleichstücken[1]), Feld- oder Gartenfrüchten, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Kobalterze und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen[2]), begangen worden ist. Auf dergleichen Diebstähle leidet insbesondere die im art. 12. 2. enthaltene Bestimmung[3]) wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung. (art. 226.) — Würtemberg. Als eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl verübt worden ist: 1) von Dienstboten, Gesellen oder Lehrjungen, von Fabrikarbeitern, Tagelöhnern oder andern Personen, welche in ähnlichen Dienstverhältnissen stehen und ihrer Verrichtungen wegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, dem Fabrikherrn oder Hausherrn, oder an Jemand, der sich mit diesem in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet; 2) von Wirthen und deren Dienstboten an Sachen der Gäste; 3) an Vieh auf der Weide, im Pferche oder Triebe, an den auf dem Felde stehenden Ackergeräthschaften, an Feld- oder Gartenfrüchten, an Bleichstücken, an Floßholz, aufbereitetem Holz oder an andern Sachen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen; 4) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menge; 5) an Gegenständen, die zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, vorausgesetzt, daß dem Diebe diese Bestimmung bekannt war; 6) an Sachen, welche zum Gottesdienste bestimmt sind, sich aber in keinem, dem Gottesdienste gewidmeten, Gebäude befanden, oder an andern Gegenständen, wenn sie an einem, dem Gottesdienste gewidmeten, Orte befindlich waren (vergl. art. 323. Nr. 1. s. unten zu §. 218.); 7) zur Zeit einer eingetretenen Noth. — Tritt bei einem Diebstahle, der den Betrag von 5 fl. nicht übersteigt (art. 321.), eine der hier erwähnten Erschwerungen ein, so findet die Strafbestimmung des art. 322. Nr. 1.[4]) statt. (art. 329.) — Braunschweig und

---

1) Altenburg: „An Floßholz, an gewonnenen Fossilien, z. B. Braunkohle, an Torf und andern Gegenständen" .... müssen.

2) Altenburg: „oder in landesherrlichen Residenzschlössern, in Geschäftslokalen öffentlicher Behörden, Postgebäuden, Pack- und Bahnhöfen befindlich sind," begangen .....

3) S. oben zu §. 113.

4) Die art. 321 u. 322. s. oben zu §. 216.

Detmold. 4) Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre trifft, wenn der Werth des Gestohlenen 15 Thlr. übersteigt und der Dieb entweder A) Herzogl. Eigenthum aus Herzogl. Residenzschlössern oder deren Zubehörungen; im Staatseigenthum oder unter gerichtlichem Siegel oder im obrigkeitlichen Gewahrsam befindliche Sachen; oder B) Post- oder Frachtgüter, oder Sachen der Reisenden auf öffentlichen Straßen oder auf den Post-, Pack- oder Bahnhöfen; oder C) Feld- oder Gartenfrüchte, Bäume aus Gärten, im Freien befindliche Ackergeräthe, Bleichstücke, Bienenstöcke oder Vieh, oder dergleichen der öffentlichen Sicherheit anvertraute Sachen; oder D) auf Messen oder Märkten, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menschenmenge, oder aus offenen Kaufmannsläden; oder E) in Gemeinschaft mit mehreren Genossen gestohlen hat; oder F) wenneine Person bestohlen ist, in deren Kost oder Lohn der Dieb als Commis, Lehrling, Dienstbote, Geselle, Lehrjunge, Fabrikarbeiter oder in einem ähnlichen Verhältnisse steht, oder Jemand, der mit solcher Person in derselben häuslichen Gemeinschaft lebt; oder G) wenn Wirthe oder deren Dienstboten Sachen der Gäste, oder diese in einem Wirthshause, in welchem sie aufgenommen sind, oder Wächter und Hüter die ihnen anvertrauten Sachen stehlen; oder H) wenn der Dieb innerhalb einer Wohnung Thüren oder Behälter mit den zu dem Ende ohne Einwilligung des Eigenthümers erlangten ächten Schlüsseln eröffnet hat; 5) wenn der Werth des Gestohlenen 30 Thlr. übersteigt. (§. 215. Nr. 4. und 5.) IV. Mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre: 2) wenn der Werth des Gestohlenen 2 Thlr. übersteigt und entweder A) einer der im §. 215. unter Nr. 4. unter den Buchstaben A bis H aufgeführten Umständen eintritt, oder B) der Dieb bereits 2 Mal wegen Diebstahls polizeilich bestraft ist; 3) wenn der Werth des Gestohlenen 5 Thlr. übersteigt. (§. 216. Nr. 2. u. 3.) — Hannover. Ausgezeichnete Diebstähle erster Klasse. Die folgenden Diebstähle werden, weil sie an Gegenständen verübt werden, welche überhaupt, oder unter besondern Umständen, oder in dem Verhältnisse zu der Person des Diebes schwer zu verwahren sind, oder wegen besonderer Heiligkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes, als ausgezeichnete Diebstähle erster Klasse betrachtet: 1) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder in der Pferche, an Fischen aus Teichen und Hältern, an Wild aus eingefriedigten Thier- und Wildgärten, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien, an Bäumen, an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von den Orten ihrer Cultur, an Hof- und Gartenbefriedigungen, an offen gelagertem Brenn-Material, Bau- oder Nutzholz, ingleichen an Holz während

des Flößens, an Bleichstücken und andern Gegenständen, welche öffentlich hingestellt oder hingelegt zu werden pflegen; 2) auf Messen und Märkten, in einem Menschengedränge, ingleichen auf öffentlichen Straßen, Flüssen, oder auf dem Meere, an dem Gepäcke der Reisenden, an dem Schiffsgeräthe, oder an den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren begangene Entwendungen; 3) Diebstähle, welche entweder von dem Hausgesinde und sonstigen Hausbedienten, sowie von Kaufmannsdienern, Gesellen und Lehrlingen an dem Hausherrn, der Hausfrau, deren Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen, von Gastwirthen an ihren Gästen, von dem Vermiether an seinen in demselben Hause wohnenden Miethsleuten, oder umgekehrt von diesen an jenen und unter den in einem Hause zusammenwohnenden Miethsleuten verübt werden; 4) Entwendungen, welche von Handwerkern und Tagelöhnern oder anderen Personen, denen man, vermöge des ihnen aufgetragenen Geschäfts, freien Zugang gestattet, bei Gelegenheit desselben begangen sind; 5) alle bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, sowie an Strandgütern oder aus gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffen, ingleichen in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen verübte Entwendungen; 6) Entwendungen von Pferdehaaren, welche durch Abschneiden der Schweife und Mähnen begangen werden, sowie das Ausrupfen der Wolle an Schafen auf der Weide; 7) der Diebstahl, welcher in einem der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude, wo der Gottesdienst gehalten wird, oder in der Sakristei desselben, desgleichen an Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, verübt werden; 8) der Diebstahl an dem Eigenthume der milden Stiftungen und Armenanstalten, vorausgesetzt, daß dem Thäter dieses Eigenthumsverhältniß bekannt war; 9) Entwendungen, welche in Berg-, Puch-, Hüttenwerken, Salinen, Münzen, sowie in oder an den mit dem Betriebe derselben in Verbindung stehenden Gebäuden, Vorrichtungen, und auf den dazu gehörenden Plätzen, an Erzen, Materialien, Arbeits- und andern Geräthen, Produkten und nutzbaren Abfällen, von den dabei in Lohn angestellten Personen verübt werden; 10) der Diebstahl von Eisengeräth, welches behufs des Bergwerks- oder Hüttenbetriebes oder der dazu dienenden Vorrichtungen verfertigt oder gebraucht ist (Bergwerkseisen), sofern solches an den bei Nr. 9. benannten Orten entwendet worden, der Dieb mag dabei in Lohn angestellt gewesen sein oder nicht; 11) der an Geldern oder Sachen, die im Gewahrsam der Obrigkeit befindlich sind, oder mit Verletzung obrigkeitlicher Siegel verübte Diebstahl; 12) Entwendung der den Posten anvertrauten

Gelder und Effekten, sie sei in den Posthäusern oder während des Transports geschehen; 13) Entwendung solcher Gegenstände, durch deren Wegnahme ein großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, sowie für das Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden konnte, wie z. B. des Eisenwerks in Gruben und an Schleusen der zur Befestigung der See- und Fluß-Deichen angewandten oder zur Bezeichnung des Fahrwassers dienenden Gegenstände u. s. w.; 14) Entwendungen an Bestandtheilen von öffentlichen Brücken, Wasserleitungen, Kanälen, Brunnen, Denkmälern, Bibliotheken, Sammlungen für Künste und Wissenschaften, Feuerlöschungsgeräthschaften, Landesgrenz-Zeichen, zu öffentlichen Wegen gehörenden Bauwerken, und andern ähnlichen, zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken vorgerichteten und aufbewahrten Gegenständen. (art. 287.) Beläuft sich der Werth eines ausgezeichneten Diebstahls erster Klasse I. nicht über 20 Thlr., so tritt Arbeitshaus von 3 Monaten bis zu 1 Jahre, und wenn bei geringen Entwendungen die beschwerenden Umstände in besonders geringem Grade vorhanden sind, Gefängniß nicht unter 2 Monaten ein; II. bei einem Betrage von mehr als 20 bis zu 100 Thlrn. Arbeitshaus von 8 Monaten bis zu 3 Jahren; III. bei einem höheren Werthe bis zu 500 Thlrn. Strafarbeitshaus von 2 Jahren bis zu Zuchthaus von 4 Jahren; IV. bei einem Betrage über 500 bis 2000 Thlr. Zuchthaus von 3 bis 6 Jahren, und V. bei noch höherem Belaufe, von 5 bis 8 Jahren. — Wenn der Werth bis zu einer sehr großen Summe hinansteigt, kann Kettenstrafe bis von 8 Jahren eintreten. Bei den im art. 287. Nr. 13. bezeichneten Fällen kann bei einer offenbar damit verbundenen bedeutenden Gefahr, wenn dem Thäter die Schädlichkeit der Entwendung bekannt gewesen, selbst bei einem Betrage unter 20 Thalern Arbeitshaus von 1 bis 3 Jahren eintreten. (art. 288.) Ausnahmsweise trifft die im art. 287. unter Nr. 1. begriffenen Entwendungen, sowie, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Thäters, auch Marktdiebstähle, wenn deren Werth sich nicht über 5 Thlr. erstreckt, Gefängniß von mindestens 4 Wochen. Bei einem Betrage von nicht mehr als 1 Thlr., wenn keine gewaltsame Eröffnung oder Durchbrechung von Befriedigungen stattgefunden hat, und der Thäter noch nie wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagungen bestraft worden, ist der polizeilichen Ahndung überlassen.

Unter derselben Voraussetzung tritt, wenn eine der im art. 287. aufgeführten Entwendung Eß- oder Trinkwaaren zum Gegenstande hatte und selbige zur augenblicklichen Verzehrung geschah, bei einem Betrage unter 1 Thlr., polizeiliche

Ahndung, im Falle einer vorhergegangenen Bestrafung aber, oder bei einem Betrage von 1 bis 5 Thlrn., Gefängniß nicht unter 4 Wochen ein. — Ferner werden die im art. 287. unter Nr. 3. 4. 8. 9. 10. begriffenen Entwendungen, wenn deren Werth die Summe von 1 Thlr. nicht übersteigt, nur mit Gefängniß von mindestens 4 Wochen bestraft, wenn nicht die im ersten Absatze dieses Artikels erwähnten erschwerenden Umstände dabei stattfinden. (art. 289.) — Hessen. Als Erschwerungsgründe bei dem einfachen Diebstahle gelten folgende Umstände: 1) wenn der Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist; 2) wenn sich der Dieb, in der Absicht zu stehlen, in einer fremden Wohnung verborgen und darin zur Nachtzeit gestohlen hat; 3) wenn der Diebstahl an einer zum Gottesdienste geweihten Sache, aber nicht an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte und während des Gottesdienstes, aber an einer nicht zum Gottesdienste geweihten Sache verübt worden ist; 4) wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleusen, stattgefunden hat; 5) wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenstöcke von dem Stande, auf dem Felde stehende Ackergeräthschaften, oder andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, gestohlen worden sind; 6) wenn Jemand Obstbäume, Bäume auf oder neben Chausseen oder öffentlichen Wegen, oder auf öffentlichen Plätzen, Bäume in Garten- sowie öffentlichen Anlagen, oder Reben gestohlen hat; 7) wenn der Dieb auf einer Messe, auf einem Jahr- oder Wochenmarkte, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge gestohlen hat; 8) wenn der Diebstahl mit Anwendung falscher Schlüssel verübt worden ist, oder mit Anwendung der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hat; 9) wenn der Diebstahl von mehreren Personen in Verbindung verübt ist; 10) wenn der Dieb in einem Gast- oder Wirthshause gestohlen hat, in welchem er als Gast aufgenommen war, oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den aufgenommenen Gast bestohlen haben; 11) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, von Tagelöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deßwegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an Jemanden, der sich mit dem-

selben in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist; 12) wenn der Dieb eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Bestohlenen besonders betroffen hat, zur Verübung des Diebstahls benutzt hat; 13) wenn Gegenstände, welche eine noch nicht beerdigte Leiche an sich getragen hat, entwendet worden sind. (art. 364.) Bei Zumessung der im art. 363. (s. oben zu §. 216.) bestimmten Corrections- oder Zuchthausstrafe ist auch auf den Werth der gestohlenen Sache Rücksicht zu nehmen, wobei folgende Normen gelten: 1) nicht unter 6 Monaten, wenn der Werth des Entwendeten 50 Gulden, aber nicht 200 Gulden beträgt; 2) nicht unter 2 Jahren, wenn der Werth 200 Gulden oder mehr beträgt. — Tritt zugleich einer der im art. 364. genannten Erschwerungsgründe hinzu, so darf in den Fällen des gegenwärtigen Artikels und zwar im Falle Nr. 1. nicht unter 1 Jahre und im Falle Nr. 2. nicht unter 2¹/₂ Jahre erkannt werden. — Wenn die hier angegebenen Summen nur um ein weniges nicht erreicht oder überstiegen werden, so sind die Gerichte an solche geringe Unterschiede nicht gebunden. (art. 365.) — Baden. Als besondere Erschwerungsgründe gelten beim Diebstahl: 1) wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; 2) an andern Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, die sich außerhalb solcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsort befinden, oder zu gottesdienstlichen Zwecken außerhalb derselben Gebäude gebraucht werden; 3) wenn der Diebstahl in Schlössern verübt worden ist, welche zur gewöhnlichen Residenz, oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind; 4) an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft, oder Gewerbe; 5) bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothstandes; 6) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen; 7) an Vieh auf der Weide, in der Pferche, oder im Stalle; 8) wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes, bewohntes Gebäude, oder den dazu geschlossenen Hofraum eingeschlichen, oder eingedrungen war; 9) wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; 10) wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern oder anderen Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut, oder Bewachung

anvertrauten Gegenständen gehört haben; **11)** wenn er verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. **381.** Nr. **2.** (s. unten zu §. **218.**) vorhanden sind; **12)** mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen; **13)** mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte, oder Hauptschlüssel); **14)** mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegen Personen, ohne daß die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes übergeht; **15)** auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkte, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen. (§. **385.**) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vor. §. bezeichneten Erschwerungsgründe, wird die Strafe des gemeinen Diebstahls, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. **1. 3. 4. 5.** und **14.** niemals **12** Monate, und in den übrigen Fällen niemals **6** Monate, der sonst verschuldeten Strafart übersteigen darf. (§. **386.**) Den Hausdiebstahl von Dienstboten u. s. w. s. unten zu §. **228.** im §. **391.** — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafmaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Gegenständen begangen wird, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, insbesondere an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, ingleichen an Holz*) im Freien, an Frucht- oder Zierbäumen, an gewonnenen Bergbau-Produkten und Fossilien und an Bleichstücken. In diesen Fällen wird den Freiheitsstrafen eine Schärfung beigefügt. (art. **217.**) Den Hausdiebstahl s. unten zu §. **228.** im art. **229.** — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. **217.**) —

Zu §. 218.

Oesterreich. S. oben zu §. **216.** den §. **158.** Th. **I.** Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über **300** Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schaden zugefügt, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden, oder hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so tritt **5** bis **10**jähriger schwerer Kerker ein. (§. **159.** Th. **I.**) Ein

---

*) Anhalt: an „gefälltem" Holz u. s. w.

zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als ein sonst gleicher Diebstahl bei Tage. (§. 160. Th. I.) Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu sein, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieß gilt auch von der Theilnahme. (§. 167. Th. I.) Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben, hören auf, schwere Polizeiübertretungen zu sein, wenn vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist. (§. 216. Th. II.) — Baiern. Ausgezeichnete Diebstähle. Der Diebstahl ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten ein Verbrechen: 1) wenn u. s. w. wie die preuß. Nr. 1.; 2) wenn der Dieb in ein Haus oder in dessen eingeschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude durch selbst herbeigeschaffte Hülfsmittel, oder veranstaltete Vorrichtung eingestiegen ist; 3) wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude eingebrochen ist, oder, wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältnisse erbrochen, oder aufgesprengt, oder daran die Schlösser mit Instrumenten, z. B. Sperrhaken, Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln, oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat. Das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende unbewohnte Gebäude, sowie das Erbrechen der darin oder im Freien stehenden Behältnisse und das Oeffnen der darin befindlichen Schlösser ist als erschwerender Umstand des einfachen Diebstahls (art. II. s. oben zu §. 217.) zu betrachten; 4) wenn der Diebstahl von Banden verübt worden ist; 5) wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen sich versehen hat.*) (art. VI.) Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Arbeitshaus auf 4 bis 8 Jahre bestraft, bei besonders mildernden Umständen mit der Hälfte. Uebersteigt der Werth des ausgezeichneten Diebstahls die Summe von 400 Gulden, so kann Zuchthaus von 8 bis 10 Jahren eintreten. (art. VII.) Wenn 1) ein ausgezeichneter Diebstahl, zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen (art. I. s. oben zu §. 216.), und überdies durch einen oder den andern Umstand

---

*) Unter Waffen wird hier und an andern Orten des St. G. B. verstanden, jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann. (art. 222. Th. I.)

besonders erschwert (art. II. s. oben zu §. 217.) ist, so kann, falls das Entwendete nicht mehr als 400 Gulden beträgt, Zuchthaus von 8 bis 10 Jahren eintreten; übersteigt das Entwendete aber diese Summe, so tritt Zuchthaus von 8 bis 10 Jahren ein; 2) treffen in einem, schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahle, zwei oder mehrere Auszeichnungen zusammen, so steigt die Strafe auf 8 bis 10 Jahre Zuchthaus und diese kann auf 12 Jahre erhöht werden, wenn die entwendete Summe mehr als 400 Gulden beträgt; 3) concurriren mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder nur Arbeitshaus nach sich zieht, aber durch Zusammenrechnung der einzelnen verwirkten Strafen die Dauer von 8 Jahren überschritten wird, so tritt Zuchthaus von 8 bis 12 Jahren ein. (art. IX.) Wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so findet wegen dieses Diebstahls keine Untersuchung und Bestrafung statt. Wurde nur zum Theil Ersatz geleistet, oder der Bestohlene nur zum Theil zufriedengestellt, so wird die Strafbarkeit in soweit aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten abhängt, außerdem ist der vollständige Ersatz Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe.*) (art. XI.) — Oldenburg. Geflissentlich gefährlicher Diebstahl entsteht durch Verbindung mit Mehreren, Einschleichen, Einsteigen, Einbruch, Verletzung obrigkeitlicher Siegel, mit Waffen, und wird mit 4 bis 8 Jahre Arbeitshaus bestraft, die Entwendung betrage viel oder wenig. (art. 221. 223.) Milderungsgründe bei einfachen und beschwerten Diebstählen erster und zweiter Klasse (art. 217. 218.) sind Selbstanzeige und freiwillige Zurückgabe oder Ersatz des Entwendeten. (art. 226. 227.) Zusammentreffen mehrerer beschwerenden Umstände: je nach der Art derselben ist die Strafe 3 bis 6jähriges Arbeitshaus oder 8 bis 15jähriges Zuchthaus. (art. 224.) Diebstahl an Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, an Geldern und Gütern des Staates und königlichen Hauses, an Vermögen einer frommen Stiftung, an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze stehen, auf Straßen am Gepäck der Reisenden, Fuhrleute und an Posten. Strafe: 1 bis 3jähriges Arbeitshaus, wenn der Werth des Entwendeten über 25 Gulden beträgt. (art. 217. 220.) — Sachsen und Altenburg. Ausgezeichnete Dieb-

*) Rescript vom 12. Aug. 1817. Die Wirkungen der thätigen Reue finden bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte nicht statt.

stähle. Wenn eine zu kirchlichem Gebrauch bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude entwendet wird, so tritt Arbeitshaus von 1 Jahre bis Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) von 6 Jahren ein; bei Entwendung anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte zu erhöhen, und wenn die verwirkte Gefängnißstrafe 8 Wochen übersteigt, so erfolgt Arbeitshaus. (art. 227.) Bei Entwendung von Sachen aus Gräbern, Grabstätten (Altenburg: oder „Leichenhäusern") findet Arbeitshaus von wenigstens 3 Monaten statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlenen eine höhere Strafe mit sich bringt. (art. 228.) Bei allen Entwendungen, welche zur Zeit dringender Gefahren verübt worden, ist in den Fällen des art. 223. unter 1. 2. 3. (s. oben zu §. 216.) die Strafe zu verdoppeln, im Falle unter 4. aber statt des Arbeitshauses auf Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) von gleicher Dauer zu erkennen. (art. 229.) Jede Entwendung, welche durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebsinstrumenten, oder durch gewaltsames Erbrechen derselben*), oder durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden ist, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, ist bei einem Betrage**) bis mit 10 Thlr. mit Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, bei einem Betrage über 10 Thlr. bis mit 50 Thlr. mit Arbeitshaus von 8 Monaten bis Zuchthaus 2ten Grades von 2 Jahren, bei einem Betrage über 50 Thlr. mit Zuchthaus 2ten Grades von 1 bis zu 6 Jahren zu bestrafen. (art. 230.) Markt- und Taschendiebe, auch wenn der Betrag des Gestohlenen die Summe von 10 Thlr. nicht übersteigt, trifft Arbeitshaus bis zu 4 Monaten***) (art.

---

*) Altenburg: Jede Entwendung, welche „durch gewaltsames Erbrechen verschlossener Gebäude oder Behältnisse, oder durch Eröffnung derselben mit Diebesinstrumenten", oder u. s. w.

**) Altenburg: Bei einem Betrage „bis zu vollen 10 Thlrn. oder darunter" mit Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, bei einem Betrage über 10 Thlr., „aber nicht über 50 Thlr." mit Arbeitshaus von 8 Monaten bis „Zuchthaus" von 2 Jahren, und bei einem Betrage über 50 Thlr. mit „Zuchthaus von 1 Jahre" bis zu 6 Jahren zu bestrafen. — Unter Nachtzeit wird hier in den 6 Monaten vom 1. April bis mit dem letzten Septbr. die Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 4 Uhr früh, in den übrigen 6 Monaten die Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens verstanden.

***) Altenburg. Der art. 231. setzt hier folgende Strafen fest: Wenn der Betrag des Gestohlenen die Summe von 5 Thlr. nicht über-

231.) Haben sich mehrere Personen zu gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Betreibung des Diebstahls vereinigt, so tritt in jedem Falle mindestens 3 Monate Arbeitshaus ein, bei höher ansteigenden Strafen ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund. (art. 232.) Widersetzt sich ein auf der That betroffener Dieb der Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen, so tritt statt Gefängniß Arbeitshaus nicht unter 3 Monaten, und statt Arbeitshaus Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) ein. (art. 233.) Hat sich der Dieb bei Verübung des Diebstahls mit Waffen in der Absicht versehen, um damit nöthigen Falls sich zur Wehre zu setzen, so trifft ihn Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) von 1 bis zu 8 Jahren; hat er von den Waffen wirklich Gebrauch gemacht, so erfolgt, insofern dabei nicht ein größeres Verbrechen vorliegt, 2 bis 8jähriges Zuchthaus 1sten Grades. (Altenburg: 3 bis 10jähriges Zuchthaus) (art. 234.) Treffen bei einem Diebstahle mehrere der art. 227. bis 234. angegebenen Auszeichnungen zusammen, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung, und die übrigen sind als besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. (art. 235.) — Würtemberg. Ausgezeichneter Diebstahl, a. erste Stufe: 1) wenn eine dem Gottesdienste unmittelbar gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, 2) wenn königl. Eigenthum aus einem königl. Residenzschlosse, oder wenn dergleichen aus einem andern Gebäude zu der Zeit, da der König oder die Königin dieses bewohnen, entwendet worden ist; 3) wenn der Diebstahl an den der Post anvertrauten Gegenständen, oder auf öffentlichen Land- oder Wasserstraßen entweder an den von Boten, anderen Fuhrleuten oder von Schiffern verführten Sachen oder an dem Gepäcke von Reisenden verübt worden; 4) wenn der Dieb mittelst Einbrechens in bewohnte Gebäude, ohne einzubringen, oder mittelst bloßen Aufsteigens an solchen (vergl. art. 324. Nr. 1.) Gegenstände aus dem Innern entwendet hat, oder wenn er in unbewohnte Gebäude eingestiegen oder eingebrochen, oder, um zur Nachtzeit zu stehlen, in bewohnte Gebäude eingeschlichen ist, desgleichen, wenn der Diebstahl durch Erbrechung (art. 330. s. unten zu §. 223.) oder Eröffnung mittelst falscher oder auch mittelst der ächten, aber vom Dieb durch List oder heimlich zur Hand gebrachten, Schlüssel begangen worden ist; 5) wenn einer Person Gegenstände,

---

steigt, Gefängniß bis zu 6 Wochen, oder körperliche Züchtigung, bei einem Betrage bis zu vollen 10 Thlr. Arbeitshaus bis zu 4 Monaten, bei einem höheren Betrage des Diebstahls aber wird nach art. 223. Nr. 3. u. 4. (s. oben zu §. 216.) gestraft.

welche sie bei sich führt oder an sich trägt, zwar ohne räuberische Gewalt, aber durch Ueberraschung oder Benutzung ihrer Furcht vor dem Diebe, entwendet worden sind. — Der ausgezeichnete Diebstahl erster Stufe verwirkt Arbeitshaus. — Wenn aber der Werth 500 fl. übersteigt, erfolgt 2jähriges Arbeitshaus bis 8jähriges Zuchthaus, und wenn er mehr als 2500 fl. beträgt, Zuchthaus bis zu 10 Jahren. (art. 323.) b) Zweite Stufe: 1) wenn in bewohnte Gebäude eingestiegen oder in dieselben eingebrochen und nach verübtem Einbruche eingedrungen ist (vergl. art. 323. Nr. 4.); 2) wenn sich zu Unternehmung der That mit Waffen versehen worden; 3) wenn das Stehlen gewerbsmäßig betrieben wird. — Die zweite Stufe trifft 1jähriges Arbeitshaus bis 8jähriges Zuchthaus, und, wenn der Werth 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 15 Jahren. (art. 324.) c) Dritte Stufe: Wenn der Dieb, nach vollbrachtem Diebstahle, Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche ihn an Fortbringung des Gestohlenen verhindern wollten. — Die dritte Stufe verwirkt 3jähriges Arbeitshaus bis 15 Jahre Zuchthaus. (art. 325.) Treffen mehrere Auszeichnungen verschiedener Stufen bei demselben Diebstahle zusammen, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung, die übrigen sind bei der Strafzumessung als besonderer Erschwerungsgrund anzusehen. Dasselbe gilt von zusammentreffenden Auszeichnungen derselben Stufe (art. 326.) Bei Ausmessung der Strafen ist auf den höheren oder mindern Werth des Gestohlenen, den größern oder geringeren Grad der Geflissenheit, Frechheit und Gefährlichkeit, sowie darauf zu sehen, wie empfindlich dem Bestohlenen, nach seiner dem Diebe bekannten Lage der erlittene Verlust war und wie weit etwa der Schaden durch den Dieb wieder vergütet wurde. (art. 327.) Treffen mehrere noch unbestrafte einfache Diebstähle desselben Thäters bei einer Untersuchung zusammen, so wird der Werthsbetrag aller einzelnen Diebstähle zusammengerechnet und hiernach die Strafe bestimmt. — Sind mehrere ausgezeichnete, oder sind ausgezeichnete und einfache Diebstähle zu bestrafen, so treten die Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen (art. 115 bis 118. s. oben zu §. 55.) ein; nur ist bei den, mit ausgezeichneten Diebstählen etwa zusammentreffenden, mehreren einfachen Entwendungen zugleich nach dem ersten Absatze dieses Artikels zu verfahren. (art. 333.) Hat der Dieb, ehe eine Anzeige, oder amtliche Einschreitung stattgefunden, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder vollen Ersatz dafür bewirkt, so tritt bei einfachen Diebstählen nur die Hälfte der Strafe, und nöthigen Falls in der nächst niedrigen Straf-

art ein. Bei Gefängniß ist in diesem Falle nur auf zeitlichen Verlust der Ehren- und der Dienstrechte zu erkennen. — Bei theilweisem Ersatz wird die Strafe nach Verhältniß gemildert. — Bei ausgezeichneten Diebstählen bewirkt vollständiger Ersatz Strafmilderung, jedoch nie mehr als $1/3$ des ganzen Betrags. (art. 342.) — Braunschweig und Detmold. I. Kettenstrafe über 10 Jahre oder bis von 10 Jahren, oder Zuchthaus, nach Maßgabe der über den Raub (§. 175. s. unten zu §. 231 ff.) gegebenen Bestimmungen, tritt ein, wenn der Dieb sich mit Waffen versehen, und nach vollbrachtem Diebstahle von denselben, um sich oder das gestohlene Gut zu schützen, gegen Personen, zu deren Mißhandlung oder gefährlichen Drohung, Gebrauch gemacht hat. (§. 213.) II. Zuchthaus: 1) wenn er sich zur Unternehmung der That mit Waffen versehen hat, um sich erforderlichen Falles zur Wehre zu setzen und entweder in eine Wohnung eingedrungen ist oder zur Nachtzeit gestohlen hat; 2) wenn er von den am Orte der That gefundenen Waffen, nach vollbrachtem Diebstahle, um sich oder das Gestohlene zu schützen, gegen Personen, zu deren Mißhandlung oder gefährlichen Bedrohung Gebrauch gemacht hat; 3) wenn er, in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Genossen, um zur Nachtzeit zu stehlen, in eine Wohnung eingedrungen ist, und der Werth des Gestohlenen 30 Thlr. übersteigt; 4) wenn er das Stehlen gewerbsmäßig treibt und bereits 2mal wegen Diebstahls Zwangsarbeitsstrafe verwirkt und erlitten hat; 5) wenn der Werth 500 Thlr. übersteigt. (§. 214.) III. Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr: 1) wenn er, um sich erforderlichen Falls zur Wehre zu setzen, zur Unternehmung der That sich mit Waffen versehen oder am Orte der That gefundene Waffen an sich genommen hat; 2) wenn der Dieb das Stehlen gewerbsmäßig betreibt; 3) wenn der Werth 5 Thlr. übersteigt und entweder A. eine dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihte Sache aus einem Gotteshause, oder B. wenn Gegenstände, die zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, gestohlen worden; oder C. wenn während eines die Verwahrung des Eigenthumes erschwerenden Nothstandes gestohlen ist; oder D. der Bestohlene durch den Diebstahl in eine hülflose Lage versetzt ist, und der Thäter dieses wußte; oder E. der Diebstahl durch Ueberraschung einer Person, nicht gewaltsame Thätlichkeiten oder nicht gefährliche Drohungen gegen dieselbe verübt ist; oder F. der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, in eine Wohnung eingedrungen ist; oder G. innerhalb eines Wohngebäudes Wände, Thüren oder Behälter erbrochen, oder Thüren und Behälter mit Dietrichen oder Nach-

schlüsseln eröffnet hat. 4) A bis H s. oben zu §. 217. (§. 215.) IV. Zwangsarbeit bis von 1 Jahre: 1) wenn einer der §. 215. unter Nr. 3. unter den Buchstaben A bis G aufgeführten Umstände eintritt, jedoch der Werth des Gestohlenen 5 Thlr. nicht übersteigt. (§. 216.) Es ist als Erschwerungsgrund zu betrachten, wenn zum kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihte Sachen nicht aus einem Gotteshause oder aus einem Gotteshause nicht geweihte Sachen gestohlen, oder wenn in nicht bewohnte Gebäude, oder in bewohnte Gebäude zur Tageszeit, um zu stehlen, eingedrungen ist. (§. 218.) — Hannover. Ausgezeichnete Diebstähle 2ter Klasse sind wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit: 1) diejenigen, bei welchen der Dieb Dietriche oder Nachschlüssel gebraucht hat, oder die rechten Schlüssel, welche er sich vorher heimlich oder mit List, um den Diebstahl zu begehen, verschaffte; 2) solche, zu deren Vollführung bei Nachtzeit der Thäter sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen hat; 3) welche mittelst Einsteigens in ein Gebäude, oder durch Einbruch oder gewaltsame Eröffnung desselben oder der darin befindlichen Thüren und Behältnisse verübt worden; 4) solche Diebstähle, bei denen der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, Waffen (art. 157. s. oben zu §. 89.) mit sich geführt hat; 5) alle von Diebesbanden verübte Diebstähle. (art. 292.) In den unter 1, 2 u. 3. des vor. art. begriffenen Fällen treten in der Regel folgende Strafen ein: wenn der Betrag des Gestohlenen die Summe von 20 Thlr. nicht übersteigt, so tritt Zuchthaus von 2 bis 4 Jahren, über 20 Thlr. bis zu 100 Thlr. Zuchthaus von 3 bis 6 Jahren, über 100 Thlr. bis zu 500 Thlr. Zuchthaus von 5 bis zu 8 Jahren, und bei einem höheren Belange Zuchthaus von 6 Jahren bis Kettenstrafe von 10 Jahren ein. — Wenn aber bei einem Diebstahle dieser Klasse zwei oder mehrere der in den art. 287.*) und 292. enthaltenen Auszeichnungen zusammentreffen, so treten nach obigen 4 Abtheilungen folgende Strafen ein: 3 bis 6 und 5 bis 8jähriges Zuchthaus, 6 bis 10 und 8 bis 12jährige Kettenstrafe. (art. 293.) Kettenstrafe bis zu 15 Jahren, und im Falle der Wiederholung nach erlittener Strafe nicht unter 15 Jahren trifft die im art. 292. unter Nr. 4 u. 5. begriffenen Fälle. Die Anführer der Diebesbanden verwirken Kettenstrafe auf zeitlebens. — Beschränkt sich die bandenmäßige Verbindung jedoch auf bestimmte Gattungen von Diebstählen, für welche an sich eine leichte Strafe verwirkt ist, so gilt solche Verbindung in der Regel

3) S. oben zu §. 217.

nur als Erschwerungsgrund, kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände auf die nächstfolgende höhere Strafart mit verhältnißmäßiger Dauer übergegangen werden; solche Strafe trifft aber stets die Anführer. (art. 294.) Hat jedoch ein Einsteigen oder Einbrechen und gewaltsames Eröffnen bei unbewohnten Privatgebäuden stattgefunden, so tritt bei einem Betrage des Diebstahls bis zu 20 Thlr., 4monatliches bis 3jähriges Arbeitshaus, und bei den höheren Summen beziehungsweise 2jähriges Arbeitshaus bis 4jähriges, 3 bis 6jähriges und 5 bis 8jähriges Zuchthaus ein. — Konnte in ein Gebäude leicht eingestiegen und die Behältnisse darin leicht geöffnet werden, und der Werth des Entwendeten übersteigt nicht 20 Thlr., so erfolgt nur Arbeitshaus von 4 Monaten bis zu 3 Jahren. (art. 295.) Bei Bestrafung des Diebstahls ist überhaupt auf den größeren oder geringeren Werth des Gestohlenen, sowie darauf zu sehen, inwieweit der Bestohlene etwa schadlos gehalten worden ist. Auch ist zu berücksichtigen, inwiefern bei dem Thäter ein mehr oder minder bestimmter Vorsatz zur Begehung eines so beträchtlichen Diebstahls anzunehmen sei. Allen diesen Gründen ist jedoch bei dem ausgezeichneten Diebstahle ein geringeres Gewicht beizulegen, als bei dem einfachen, und es mindert sich solches bei dem erstern noch weiter in der Maße, worin die Strafbarkeit desselben in andern Rücksichten steigt. (art. 298.) Wurde durch den Diebstahl außer dem Betrage des Gestohlenen, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugefügt, so gilt dieß als besonderer Erschwerungsgrund, und treten, falls darin zugleich ein Verbrechen der Beschädigung liegt, die Regeln vom Zusammenflusse der Verbrechen (art. 105. s. oben zu §. 55.) ein. (art. 300.) — Hessen. Der Diebstahl ist ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umstände dabei eintritt: 1) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in einer Kirche, und zwar entweder mit äußerm oder innerm Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist; 2) wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle mit Waffen versehen hat; 3) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Hinwegbringung der entwendeten Sachen verhindern wollten; 4) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist; 5) wenn der Diebstahl auf öffentlicher Straße an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Post verführten Sachen mittelst Abschneiden, Ablösen, Eröffnen oder Erbrechen der

Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Ballen u. s. w. begangen worden ist; 6) wenn eine zum Gottesdienste geweihte Sache aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte entwendet worden ist. (art. 366.) Den ausgezeichneten Diebstahl trifft Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Bei einem ersten Diebstahle, wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemindert wird, kann, den Fall Nr. 4. des art. 366. ausgenommen, und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von 15 fl. nicht übersteigt, die Correctionshausstrafe bis auf 3 Monate herabgesetzt werden. (art. 371.) Bei Zumessung dieser Strafen gilt folgendes: I. Wenn nur einer der im art. 366. bezeichneten Umstände vorliegt, so ist auf den Werth des Gestohlenen in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die Strafe 1) wenn der Werth 50 fl., aber nicht 200 fl. beträgt, nicht unter 2 Jahren, 2) wenn der Werth 200 fl. oder mehr beträgt, nicht unter 4 Jahren bestimmt werden darf. II. Wenn zwei oder mehrere der im art. 366. bezeichneten Umstände zugleich eingetreten sind, so ist die Strafe nicht unter 2 Jahren, und wenn der Werth 50 fl. oder mehr beträgt, nicht unter 4 Jahren zu bestimmen. (art. 372.) Hat der Dieb, ehe eine Anzeige gegen ihn geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, aus freiem Antriebe das Entwendete zurückgegeben oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt, so wird bei kleinen oder einfachen Diebstählen die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt, bei ausgezeichneten Diebstählen gilt dieß nur als Minderungsgrund bei Zumessung der Strafe. (art. 376.) — Baden. Gefährlicher Diebstahl. Der Diebstahl wird als gefährlicher mit Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 8 Jahren, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft: 1) wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung zu sich genommen hat, insofern sich nicht aus den Umständen glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriff oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen; 2) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem sochen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer oder einen andern geschlossenen Raum im In-

nern eines Gebäudes der einen oder der andern Art gewaltsam eingebrochen, oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte. (§. 381.) Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeiten (§. 381. Nr. 1 u. 2.) bei dem nehmlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen. (§. 382.) Auch die Größe des Betrags kommt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht. Uebersteigt bei diesem Diebstahl der Werth die Summe von 300 fl., so tritt jedenfalls Zuchthaus innerhalb des im §. 381. angegebenen Maßes ein. (§. 383.) Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen Diebstahls bilden die im §. 385. (s. oben zu §. 217.) bezeichneten Erschwerungen blos Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen. (§. 387.) Wiedererstattung des Entwendeten unter der oben zu §. 216. im §. 395. angegebenen Voraussetzung bewirkt beim gefährlichen und dritten Diebstahl, sowie beim Diebstahl mit erschwerenden Umständen Strafmilderung, jedoch in keinem Falle um mehr als $^1/_3$. (§. 396.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Ausgezeichnete Diebstähle. Die im art. 216.*) bestimmten höchsten Strafsätze werden um die Hälfte erhöht, wenn der Diebstahl in einem Gebäude verübt wird, welches zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt ist. — Werden dem Gottesdienste gewidmete Sachen aus einem solchen Gebäude oder von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte außerhalb solcher Gebäude entwendet, so tritt Arbeitshaus bis Zuchthaus von 6 Jahren ein. (art. 218.) Bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten gilt die im ersten Satze des vor. art. enthaltene Bestimmung. (art. 219.) Wird der Diebstahl zur Zeit einer dringenden, die Verwahrung des Eigenthums erschwerenden Gefahr begangen, so werden die im art. 216. unter Nr. 1, 2, 3. aufgestellten höchsten Strafsätze verdoppelt, und in dem Falle unter Nr. 4. tritt Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren ein. (art. 229.) Bei einem Betrage von 10 Thlr. oder weniger tritt Arbeitshaus bis zu 1 Jahre, bei einem Betrage über 10 Thaler, aber nicht über 50 Thlr., Arbeitshaus von 6 Monaten bis Zuchthaus von 2 Jahren und bei einem Betrage über 50 Thlr. Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 6 Jahren ein, wenn der Dieb, um zu stehlen: 1) verschlossene Gebäude, Zimmer oder andere verschlossene Räumlichkeiten, verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung beweglicher Sachen, auch verschlossene zu Gebäuden ge-

---

*) S. oben zu §. 216.

hörige Hofräume, unter Anwendung von Gewalt geöffnet, erbrochen oder durchbrochen hat; 2) zur Eröffnung von Schlössern nachgemachte Schlüssel, Dietriche, Sperrhaken oder sonstige Werkzeuge gebraucht hat; 3) in Gebäude oder dazu gehörige umschlossene Hofräume zur Nachtzeit (art. 152. s. unten zu §. 231.) eingestiegen ist; 4) wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich vor Eintritt der Nachtzeit in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume, oder in den zu bewohnten Gebäuden gehörigen umschlossenen Hofraum eingeschlichen hat, oder heimlich darin geblieben ist. (art. 221.) Diebstähle auf einer Messe oder einem Markte, die Wochenmärkte eingeschlossen, an öffentlich zum Verkaufe ausgesetzten Sachen werden, wenn an dem Diebe mehr als 2 solcher Diebstähle zu bestrafen sind, oder wenn er bereits wegen eines solchen Diebstahls früher bestraft worden, mit Arbeitshaus bestraft; bei einem Betrage des Gestohlenen unter 10 Thalern mit Arbeitshaus bis zu 4 Monaten und bei einem höheren Betrage nach art. 216. Die Strafe kann auch geschärft werden. (art. 222.) Taschendiebstähle und im Gedränge einer versammelten Menschenmenge verübte Diebstähle werden nach art. 216., jedoch in dem das. unter Nr. 2. gedachten Falles nur mit Arbeitshaus bestraft. Die wegen solcher Diebstähle verwirkte Strafe wird geschärft. (art. 223.) Diebstähle, welche in Folge einer Verabredung mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Verübung von Diebstählen ausgeführt worden sind, trifft mindestens 3 Monate Arbeitshaus, bei höheren Strafen gilt diese Verabredung als Erhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes. (art. 224.) Widersetzt sich ein auf der That betroffener Dieb mit Gewalt oder lebensgefährlichen Bedrohungen, so erfolgt, wo außerdem auf Gefängniß zu erkennen wäre, Arbeitshaus bis zu 3 Monaten, wo außerdem Arbeitshaus unter 1 Jahre zu erkennen wäre, Arbeitshaus in verdoppelter Dauer, und wo Arbeitshaus von 1 Jahre oder darüber zu erkennen wäre, Zuchthaus von gleicher Dauer wie das Arbeitshaus. — Geht die That in ein schwereres Verbrechen über, so treten die hiefür gesetzten Strafen ein. (art. 225.) War ein Dieb beim Diebstahle mit Waffen versehen, um sich damit nöthigenfalls seiner Festnehmung zu widersetzen, so tritt Zuchthaus bis zu 8 Jahren, und wenn er von den Waffen Gebrauch gemacht hat, Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren, vorbehaltlich einer höhern Bestrafung, wenn ein schwereres Verbrechen dadurch begangen wurde. (art. 226.) — Meiningen. Wie Weimar. (art. 218. bis 226.) — Coburg. Wie Weimar; nur sind im art. 221. die Werthbeträge des Gestohlenen folgender Maßen

normirt: von 20 fl. rh. oder weniger, über 20 fl. rh. aber nicht über 100 fl. rh., und über 100 fl. rh., und im art. 222. heißt es bei einem Betrage unter 20 fl. rh. u. s. w. (art. 218 bis 226.) —

Zu §. 219.

Oesterreich. S. oben zu §. 215. den §. 156. Th. I. — Baiern. Hat der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen, so kommen außer dem, im art. IX. Nr. 3.*) bemerkten Falle die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß von Verbrechen (art. 108. Th. I. f. s. oben zu §. 55.), und bei vorangegangener Bestrafung die allgemeinen Gesetze über den Rückfall (s. oben zu §. 55.) zur Anwendung. (art. X.) — Oldenburg. Der wiederholte Diebstahl wird nach dem allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß der Verbrechen und den Rückfall (art. 108 bis 117.) (Erhöhung, Verdoppelung der ordentlichen Strafe u. s. w.) bestraft. (art. 225.) — Sachsen und Altenburg. Auf rückfällige Diebe wird art. 58. (s. oben zu §§. 55 bis 59.) angewendet. Ist jedoch Jemand wenigstens 2 Mal wegen Diebstahls, Hehlerei und Parthiererei gestohlener Sachen bestraft, und wird aufs Neue rückfällig, so kann, außer den im art. 58. vorgeschriebenen Bestimmungen, die verwirkte Strafe in der zunächst folgenden höheren Strafart erkannt werden. (Altenburg: „wenn auch wegen der frühern Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaßes noch nicht stattgefunden hat. Wenn aber ein solcher mindestens 2 Mal schon bestrafter und doch rückfälliger Verbrecher durch eine ganz ungewöhnliche Häufung der Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan hat, daß ihm dieselben zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden sind, so ist unter dieser Voraussetzung gegen ihn, als einen unverbesserlichen und der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher, bis auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen, unbeschadet der gegen dergleichen gemeinschädliche Subjekte polizeilich anzuordnenden Sicherungs- und Detentionsmaßregeln.“) (art. 240.) — Würtemberg. Wer einen Diebstahl begeht, nachdem er wegen eines früheren Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden, wird wegen Rückfalls nach folgenden Bestimmungen und zwar in dem Maße bestraft, daß die Rückfallstrafe zu der durch den neuen Diebstahl verwirkten Strafe hinzugefügt wird. (art. 334.) Den ersten Rückfall trifft 1) Kreisgefängniß, nicht unter 3 Monaten, wenn der

---

*) S. oben zu §. 218.

Dieb wegen eines frühern Diebstahls zu Gefängniß gerichtlich verurtheilt worden; bei Bemessung der Strafe ist der früher zugleich verwirkte Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, nach seiner Bedeutung für den Thäter, oder die damals erkannte Surrogatstrafe, in angemessener Weise zu berücksichtigen (art. 127. s. oben zu §. 55.); 2) Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, wenn der Dieb früher zu Arbeitshaus oder Zuchthaus verurtheilt worden. (art. 335.) Bei einem zweiten Rückfalle tritt Arbeitshaus 1) nicht unter 1 Jahre ein, wenn zwei Gefängnißstrafen vorausgegangen sind; 2) nicht unter 2 Jahren, wenn sich unter den vorhergegangenen Strafen eine Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe befindet; 3) nicht unter 3 Jahren, wenn beide frühere Strafen in Arbeitshaus oder Zuchthaus bestanden. (art. 336.) Die weitern Rückfälle trifft 3jähriges Arbeitshaus bis 10jähriges Zuchthaus. Letzteres ist durch körperliche Züchtigung zu schärfen. (art. 337.) Wer sich, nachdem er wegen eines polizeilich zu strafenden Diebstahls 2 Mal verurtheilt worden, von Neuem eines solchen Vergehens schuldig macht, wird von den Gerichten zur Strafe des art. 322. Nr. 1. (s. oben zu §. 216.) verurtheilt, und von da an treten in Wiederholungsfällen die in den art. 335 bis 337. bestimmten Rückfallsstrafen ein. (art. 338.) — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 55. den §. 58. — Hannover. Der Rückfall bei Diebstählen wird mit Ausnahme dessen, was im art. 294. (s. oben zu §. 218.) bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften in den art. 111 bis 114. (s. oben zu §. 55.) bestraft; jedoch sollen diese Bestimmungen gegen rückfällige Diebe mit besonderer Strenge in Anwendung kommen. (art. 301.) — Hessen. Wer schon einmal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im art. 94. Nr. 7. (s. oben zu §. 55.) genannten Verbrechen Correctionshaus oder Zuchthaus erlitten hat, verwirkt wegen eines Diebstahls, der Gefängniß nach sich zöge, Correctionshaus bis zu 2 Jahren. — Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Dieb 2 Mal wegen früherer Diebstähle Gefängniß erlitten hat. — Hat der Dieb vorher 1 Mal wegen Diebstahls Gefängniß von mehr als 1 Monat erlitten, so kann unter Umständen Correctionshaus bis zu 2 Jahren eintreten. (art. 373.) Hat der Dieb, an welchem ein ausgezeichneter Diebstahl zu bestrafen ist, vorher schon 2 Mal wegen Diebstahls oder wegen eines im art. 94. Nr. 7. genannten Verbrechens Correctionshaus von 1 Jahre oder mehr, oder Zuchthaus erlitten, so kann Zuchthaus bis auf 12 Jahre eintreten, wenn die wegen Rückfalls verordnete Straffchärfung zu gering erscheint. (art. 374.) Ist Jemand wegen mehrerer Diebstähle zu bestrafen, von de-

nen keiner mit einer höheren, als 5jährigen Zuchthausstrafe bedroht ist, und deren zusammengerechneter Werthbetrag nicht mehr als 100 fl. beträgt, so soll die Zuchthausstrafe 5 Jahre nicht übersteigen, unbeschadet der Anwendung der Strafen für den Rückfall. (art. 375.) — Baden. Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Diebstahls und wegen Rückfalls in eben dieses Verbrechen verurtheilt und das letztere Urtheil ihm auch verkündet war, verwirkt wegen dritten gemeinen Diebstahls folgende Strafen: 1) wenn der Betrag 25 fl. nicht übersteigt, Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, oder Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 2 Jahren; 2) wenn der Betrag 25 fl. übersteigt, Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 6 Jahren, insofern nicht nach §. 188.*) eine höhere Strafe einzutreten hat. (§. 384.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Ist ein Dieb bereits ein Mal wegen Diebstahls und ein zweites Mal wegen Diebstahls im Rückfalle bestraft worden und aufs Neue rückfällig, so treten bei diesem zweiten oder einem weitern Rückfalle nicht nur die art. 46. (s. oben zu §. 55.) bestimmten Folgen des Rückfalls ein, sondern es kann auch die hierauf zu erkennende höhere Strafe mit oder ohne Schärfung in die nächstfolgende höhere Strafart verwandelt werden, ohne daß jedoch die Dauer der Strafzeit dadurch eine Aenderung erleiden soll, und vorausgesetzt, daß die Strafzeit nicht unter das gesetzlich geringste Strafmaß der höheren Strafarten herabgeht. — Kann bei einem im zweiten oder weitern Rückfalle begriffenen Diebe in Folge der Mehrheit der schon bestraften oder noch zu bestrafenden Diebstähle angenommen werden, daß ihm das Stehlen zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden ist, so kann auf zeitliches Zuchthaus bis zu 20 Jahren oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden **). (art. 227.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 227.) —

Zu §§. 220 und 221.

Würtemberg. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet: 1) alle Häuser und Gebäude, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie auch zur Zeit des begangenen Diebstahls sich nicht darin aufgehalten haben; 2) der zu einem solchen Gebäude gehörige, geschlossene Hofraum. (art. 329.)

---

*) S. oben zu §. 55.
**) Anhalt: oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus fehlt hier.

— Braunschweig und Detmold. Unter Wohnungen sind im Sinne der §§. 175, 214 u. 215. solche Gebäude zu verstehen, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie sich auch zur Zeit des Diebstahls nicht in denselben aufhalten, sowie die zu denselben gehörigen geschlossenen Bezirke. (§. 217.) — Hessen. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet: 1) alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben; 2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art. — Ein umschlossener Hofraum ist der, in welchen man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann. (art. 367.) — Baden. S. oben zu §. 218. den §. 381. Nr. 2. —

Zu §. 222.

Baiern. Der allgemeine Ausdruck „Einsteigen" paßt auf alle Arten des Hineinkommens durch Steigen, Herablassen, Kriechen u. s. w.*) — Würtemberg. Durch Einsteigen von Außen ist ein Diebstahl begangen, der Dieb mag in das Gebäude selbst oder in den dazu gehörigen Hofraum, in irgend einer Richtung, mit oder ohne Vorrichtungen, gestiegen sein. (art. 331.) — Braunschweig und Detmold. Unter dem Eindringen in Wohnungen ist nicht nur gewaltsames Einbrechen oder Einsteigen zu verstehen, sondern auch das Eingehen in dieselben durch von dem Berechtigten nicht gestattete Eröffnung der Fenster oder Thüren, oder durch Einschleichen oder verheimlichtes Zurückbleiben in denselben, um zu stehlen. (§. 217.) — Hessen. Der Eintritt in Häuser oder andere Gebäude, oder umschlossene Hofräume, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als Einsteigen von Außen zu betrachten. Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unter oder über der Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, um zum Eingange zu dienen, wird als Einsteigen angesehen. (art. 369.) — Baden. S. oben zu §. 218. den §. 381. Nr. 2. —

Zu §. 223.

Baiern. Jede Gewalt, ohne Unterschied des Grades ist hinreichend zum Begriffe des ausgezeichneten Diebstahls. Angriffe an die häusliche Sicherheit durch Verletzung der ge-

*) Rescript vom 14. Jan. 1814.

wöhnlichen inneren oder äußeren Verwahrungsmittel ist das charakteristische Merkmal des ausgezeichneten Diebstahls, z. B. Einbrechen oder Auslösen einer Fensterscheibe ist dem Erbrechen einer Thüre gleich*). — Würtemberg. Einen Einbruch begeht derjenige, welcher sich mit Gewalt entweder einen geschlossenen oder vorher nicht vorhanden gewesenen Eingang in ein Gebäude eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl im Innern vollbringen kann. — Das Erbrechen wird durch gewaltsame Eröffnung von Eingängen und Durchgängen im Innern, sowie von Schränken, Kisten u. dergl. begangen. Doch begründet die gewaltsame Eröffnung von Behältnissen nur dann eine Auszeichnung, wenn die Entwendung der verschlossenen Behältnisse selbst für den Dieb nicht thunlich, oder wenigstens mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre. (art. 330.) — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 222. den §. 217. — Hessen. Aeußern Einbruch begeht, wer sich auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhandenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mit welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann. — Der innere Einbruch wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden, Eingängen oder Durchgängen im Innern, von Schränken, Kisten oder andern ähnlichen Behältnissen begangen. (art. 368.) — Baden. S. oben zu §. 218. den §. 381. Nr. 2. —

Zu §. 224.

Baiern. S. oben zu §. 218. den art. VI. Nr. 3. — Würtemberg. Den falschen (nachgemachten) Schlüsseln werden Sperrhaken, Dietriche, Hauptschlüssel und andere Instrumente, womit Schlösser eröffnet werden können, gleich geachtet. (art. 332.) — Hessen. Unter falschen Schlüsseln sind alle Sperrwerkzeuge, Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren, verstanden. (art. 364. Nr. 8.) Unter Waffen versteht das Gesetz hier und überall

---

*) Rescript vom 31. Jan. 1817.

nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre, sondern auch alle andern Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schießen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann. — Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu einem andern Zwecke mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht worden sind. (art. 370.) — Baden. S. oben zu §. 217. den §. 385. Nr. 13. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. S. oben zu §. 218. den art. 221. Nr. 2. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. —

Zu §. 225.

Oesterreich. Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandlen, wodurch Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besondern obrigkeitlichen Auftrags ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als 5 fl., vorenthält, oder sich zueignet. (§. 161. Th. I.) Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch schuldig, welcher außer dem im §. 161. enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als 50 fl. vorenthält, oder sich zueignet. (§. 163. Th. I.) Veruntreuungen, welche nicht unter diese eben angeführten §§. gehören, werden als schwere Polizeiübertretungen behandelt. (§. 211. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Wer eine Sache für einen Andern im Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig. (art. 299. Th. I.) Die That gilt als vollendet, sobald der Besitzer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich ableugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht, oder sonst eine Handlung, wozu blos der Eigenthümer berechtigt sein kann, damit vorgenommen hat. — An Sachen, welche versiegelt oder in verschlossenen Behältnissen übergeben worden sind, wird die, mit Absicht der Unterschlagung geschehene Erbrechung des Siegels, oder Oeffnung des Behältnisses, die Unterschlagung beendet. (art. 230. Th. I.) Unterschlagung wird als Vergehen bestraft, wenn die Summe 5 fl. übersteigt aber 25 fl. nicht erreicht, auch nicht von den im art. 232. genannten Personen (s. unten zu §. 227.) begangen worden ist. (art. 382. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam oder zu verwalten hat, und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache ent-

weder an sich oder nach den übernommenen besondern Verpflichtungen sich ergibt, wird nach Verhältniß des Werthes derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls (art. 223. s. oben zu §. 216.) belegt. (art. 242.) — Würtemberg. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze hat, widerrechtlich zueignet, wer namentlich dieselbe veräußert, ganz oder theilweise verbraucht, in der auf Zueignung gerichteten Absicht verpfändet, oder in solcher Absicht dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz ableugnet oder verheimlicht, macht sich der Unterschlagung schuldig. (art. 344.) — Braunschweig und Detmold. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze oder Gewahrsame hat, widerrechtlich in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, ganz oder theilweise verbraucht, oder solche, um sie sich anzueignen, verpfändet oder gegen den zur Zurückforderung Berechtigten deren Besitz abläugnet oder verheimlicht, macht sich der Unterschlagung schuldig. (§. 220.) — Hannover. Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in seinem Besitze oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatze zueignet, ist der Unterschlagung schuldig. art. 280. (s. oben zu §. 215.) findet auch hier Anwendung. Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache in der Absicht der Zueignung entweder dem zur Zurückforderung Berechtigten ableugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theil verbraucht, veräußert, oder sonst eine blos dem Eigenthümer zustehende Handlung geflissentlich damit vorgenommen hat. (art. 304.) — Hessen. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig. (art. 379.) Sie ist vollendet, wenn der Besitzer entweder den Besitz oder Gewahrsam ableugnet, oder 2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder sonst eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat. (art. 380.) — Baden. Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung, oder Verwaltung, oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden, Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Zurückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig. (§. 400.) Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das

Rechtsgeschäft, oder den Empfang der Sache, zu deren Rückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeleugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden Zueignung, insofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas anderes ergibt. (§. 401.) Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht oder veräußert hat, und auf erfolgte Zurückforderung, sie wieder herbeizuschaffen, oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise völlig zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist. (§. 402.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitze oder Gewahrsam hat, widerrechtlich und in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, verbraucht oder dieselbe verpfändet, oder gegen den zu ihrer Zurückforderung Berechtigten deren Besitz ableugnet oder verheimlicht, macht sich der Veruntreuung schuldig. (art. 232.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 232.) —

Zu §. 226.

Oesterreich. Wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlt, und sich zueignet, macht sich des Betruges schuldig, und letzterer wird als Verbrecher behandelt, wenn der Schaden mehr als 25 fl. beträgt. (§. 180. c und §. 179. Th. I.) Die Strafe ist insgemein Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre; bei besonderer Gefährlichkeit, nach der öftern Wiederholung und Größe des Betrags bis auf 5 Jahre. (§. 181. Th. I.) Uebersteigt der Betrag 300 fl., so ist die Strafe schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren. (§. 182. Th. I.) Bei einem die Summe von 25 fl. nicht übersteigenden Betrag wird dieser Betrug als schwere Polizeiübertretung betrachtet, und mit einfachem oder strengem Arrest von 1 Woche bis zu 3 Monaten bestraft, welcher unter Umständen mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung geschärft werden kann. (§. 211. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Wer eine verlorene Sache findet und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb 8 Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig. (art. 212. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache ist mit

der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen zu belegen, wenn derjenige, welcher sie verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit der Auffindung bekannt war, oder ihm später zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitz hatte, bekannt wurde, oder der Finder zu derselben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlorenen Sache, ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, derselben sich angemaßt, oder binnen 4 Wochen, von Zeit der Auffindung an, den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in einem, nach den Verhältnissen geeigneten Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf von 4 Wochen, von Zeit seiner Bekanntmachung an, die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, so tritt, wenn der Werth der Sache über 1 Thlr. beträgt, Gefängniß bis zu 8 Wochen, und wenn dieses nicht über 3 Wochen ansteigt, verhältnißmäßige Geldbuße ein. (art. 241.) — Würtemberg. Hat sich der Finder einer Sache, deren Werth mehr als 5 fl. beträgt, dieselbe widerrechtlich zugeeignet (vergl. art. 344. s. oben zu §. 225.), so treten gegen ihn die Strafen der Unterschlagung, jedoch mit der Milderung ein, daß die Dauer der Freiheitsstrafe auf die Hälfte herabgesetzt wird. (art. 348.) — Braunschweig und Detmold. Funddiebstahl. Wer sich eine gefundene Sache widerrechtlich zueignet, wird nach Maßgabe des Werthes derselben ebenso, als ob er dieselbe unterschlagen hätte, bestraft, jedoch statt mit Zuchthaus mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, statt mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, und statt mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre mit Gefängniß von gleicher Dauer. (§. 223.) — Hannover. Wer eine Sache findet, von der er vernünftiger Weise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, und sich solche rechtswidrig zueignet, macht sich der Unterschlagung gefundener Sachen schuldig. — Die Absicht der Unterschlagung ist, in Ermangelung hinreichend starker Gegenanzeigen, für erwiesen anzunehmen, wenn seit dem Funde 14 Tage verstrichen sind, ohne daß der Finder davon die Obrigkeit, den Ortsvorsteher oder das Publikum in Kenntniß gesetzt hat. (art. 305.) Beträgt der Werth weniger als 2 Thlr., so tritt nur polizeiliche Ahndung ein, außerdem die Strafen des einfachen Diebstahls, auf die Hälfte ihrer Dauer moderirt. (art. 306.) — Hessen. Wer eine Sache findet, oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftiger Weise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Verlierer oder Eigenthümer verschweigt oder ableugnet, die Sache gefunden oder in Besitz

bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierer bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer bereits zu seiner Kenntniß gekommen war, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigen. — Als vollgültige Entschuldigung ist insbesondere zu betrachten, wenn der Obrigkeit von dem Finder oder dem Besitzerlanger des Verlornen vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden ist. (art 381.) Die Unterschlagung wird nach deren Werthe wie der einfache oder kleine Diebstahl bestraft, jedoch im Falle des art. 381. um die Hälfte der Dauer geringer. (art. 382.) — Baden. Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kommt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird in den Fällen des §. 403.*) Nr. 1. und 2. von der Hälfte der dort gedrohten Strafen, in den Fällen Nr. 3. von Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren getroffen: 1) wenn er dem Eigenthümer oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden es verschweigt, oder ableugnet, die Sache gefunden, oder in Besitz bekommen zu haben; oder 2) wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht oder veräußert hat; oder 3) wenn er in Fällen, wo ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund, oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt, oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von 3 Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 402. (s. oben zu §. 225.) bezeichneten Art verbraucht, oder veräußert hat, und den Berechtigten dann, auf erfolgte Zurückforderung, zufrieden zu stellen nicht vermögend ist. (§. 407.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Der Finder einer fremden Sache wird: 1) mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen belegt, wenn er gegen denjenigen, der sie verloren hat, oder gegen deren Eigenthümer den Besitz derselben ableugnet, verheimlicht, oder eine ihm bekannt gewordene öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt läßt, oder

---

*) S. unten zu §. 227.

wenn er dieselbe sich in gewinnsüchtiger Absicht aneignet, nachdem ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer auf irgend eine Weise bekannt geworden ist; 2) mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder, wenn dieses nicht über 3 Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, wenn die Sache über 1 Thlr. werth ist, und er a) entweder sich dieselbe angeeignet hat, ohne daß ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer bekannt geworden ist, oder b) den Fund nicht binnen 30 Tagen von Zeit der Auffindung an bei der Obrigkeit angezeigt, oder in einem geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht hat. (art. 235.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 235.) —

Zu §. 227.

Oesterreich. Veruntreuung im Sinn des §. 161. Th. I. (s. oben zu §. 225.) trifft schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahre; wenn sie aber 100 Gulden übersteigt, von 5 bis 10, und 20 Jahren. (§. 162. Th. I.) Veruntreuung im Sinne des §. 163. Th. I. (s. ebendas.) verwirkt Kerker von 6 Monaten bis auf 1 Jahr; wenn aber der Betrag 300 Gulden übersteigt, schweren Kerker von 1 bis auf 5 Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen 5 und 10 Jahren. (§. 164. Th. I.) Jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu sein, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen hieraus entspringenden Schaden wieder gut macht. Dieß gilt auch von der Theilnehmung. (§. 167. Th. I.) Veruntreuungen als schwere Polizeiübertretung trifft einfacher oder strenger Arrest von 1 Woche bis zu 3 Monaten, nach Beschaffenheit mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung verschärft. (§. 211. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Personen, welche an den, ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten, anvertrauten Sachen, desgleichen Pfandgläubiger an dem ihnen untergebenen Pfande eine Veruntreuung begehen, werden wie gemeine Diebe bestraft. (art. 231. Th. I.) Gegen öffentliche Boten, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde tritt*) die Strafe des Diebstahls unter erschwerenden Umständen ein. (art. 232. Th. I. verbunden mit dem bairischen Rescript vom 12. Mai 1816.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 225. den art. 242. Gegen Staats-

*) Oldenburg: tritt die Strafe der ersten und zweiten Klasse gesetzlich ausgezeichneter Diebstähle ein.

diener*), Gemeindebeamte, Patrimonalgerichtsverwalter, Advokaten und Notare, Vormünder, und überhaupt gegen alle Personen, welche zu dem Geschäft, in Ansehung dessen sie sich einer Veruntreuung schuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet worden sind, treten nach gleichem Verhältniß die im art. 230. (s. oben zu §. 218.) bestimmten Strafen**) ein. (art. 243.) — Würtemberg. Wer eine fremde vertretbare (fungible) Sache mit der Absicht der Ersatzleistung ganz oder theilweise verbraucht, und dafür aus bereiten Mitteln sogleich, entweder unaufgefordert oder doch auf Anfordern des Berechtigten, Ersatz leistet, bleibt von Strafe frei. (art. 345.) Die Unterschlagung wird nach art. 321. und 322. (s. oben zu §. 216.) gestraft, die Freiheitsstrafe jedoch um $^1/_4$ ihrer Dauer gelinder zugemessen. (art. 346.) Wenn öffentliche Boten, öffentliche Fuhr- und Schiffleute, Gastwirthe, Privatrechnungsführer oder Verwalter, Pfleger und Curatoren, Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, und die bei solchen Gewerben und Beschäftigungen verwendeten Gehülfen und Diener, desgleichen wenn diejenigen, welchen zur Zeit einer eingetretenen Noth Gegenstände zur Verwahrung übergeben worden, an den ihnen anvertrauten Sachen eine Unterschlagung begehen, so wird diese gleich dem Diebstahle nach art. 322. und Schlußsatz des art. 328.***) bestraft. — Dieselben Strafen treten gegen Dienstboten, Fabrikarbeiter, Gesellen oder Lehrjungen bei einer solchen Handlung an den im art. 328. Nr. 1. erwähnten Personen ein. (art. 347.) — Braunschweig und Detmold. Die Unterschlagung trifft I. Zuchthaus, wenn der Werth 500 Thlr. übersteigt. (§. 220.) II. Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre; 1) wenn der Werth 15 Thlr. übersteigt, und entweder a) der Thäter zu dem Beschädigten in dem §. 215. unter Nr. 4. unter lit. F. (s. oben zu §. 217.) aufgeführten Verhältnisse steht; oder b) Wirthe oder deren Dienstboten Sachen der Gäste oder diese Sachen der Wirthe oder öffentliche Boten, öffentliche Fuhr- und Schiffleute, Privatrechnungsführer oder Verwalter, Vormünder und Curatoren, Depositare, Bevollmächtigte, Gesellschaftsgenossen, Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben und deren Gehülfen und Diener ihnen anvertrautes Gut unterschlagen; oder c) der Thäter zu

---

*) Altenburg: Gegen „Hof-, Civil-, Militair-, Kirchen- oder Schuldiener" u. s. w.

**) Altenburg: „ingleichen Dienstentlassung" ein.

***) Den art. 322. s. oben zu §. 216. und den art. 328. zu §. 217.

dem Geschäfte in Ansehung dessen er sich einer Unterschlagung schuldig gemacht, obwohl dasselbe kein öffentliches und amtliches ist, doch vor einer öffentlichen Behörde beeidigt worden; oder d) ihm die unterschlagenen Gegenstände zur Zeit einer eingetretenen Noth in Verwahrung gegeben sind; 2) wenn der Werth 30 Thlr. übersteigt. (§. 221.) III. mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre, 1) wenn der Werth 2 Thlr. übersteigt, und entweder einer der im §. 221. Nr. 1 a. bis d. aufgeführten Fälle eintritt oder der Thäter wegen Unterschlagung bereits 2 Mal Polizeistrafe erlitten hat; 2) wenn der Werth 5 Thlr. übersteigt. — Tritt bei Unterschlagungen keiner der im §. 220. bis 222. aufgeführten Umstände ein, so werden sie polizeilich mit Gefängniß bestraft. (§. 222.) — Hannover. Die Unterschlagung ist in der Regel den Bestimmungen der art. 284. bis 286., 298. u. 299. (s. oben zu §. 216. u. 218.) unterworfen. (art. 306.) Oeffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde, sowie die demselben gleichgestellten (art. 287. Nr. 3. s. oben zu §. 217.) und die in demselben art. unter Nr. 9. erwähnten Personen trifft dagegen die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls erster Klasse. (art. 288. s. oben zu §. 217.) Die im 2ten Satze des art. 289. (s. oben zu §. 217.) gemachte Ausnahme greift auch hier Platz. (art. 307.) — Hessen. Die Unterschlagung wird nach dem Werthe des Unterschlagenen und je nachdem einer der im folgenden art. bemerkten Erschwerungsgründe vorliegt oder nicht, wie der einfache oder wie der kleine Diebstahl, nach den Bestimmungen der art. 362. 363. und 365. (s. oben zu §§. 216. u. 217.) bestraft; doch soll die Freiheitsstrafe um $^1/_4$ geringer bemessen werden. (art. 382.) Als besondere Erschwerungsgründe sind folgende Umstände anzusehen: 1) wenn Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhrleute, Frachtleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser (insofern sie nicht Staats- oder öffentliche Diener sind), desgleichen die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handlungsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte u. dergl., sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut sind, einer Unterschlagung schuldig gemacht haben; 2) wenn Vormünder oder Curatoren am Vermögen ihrer Pflegebefohlenen, bei Concurs- oder Debitsachen gerichtlich bestellte oder bestätigte Massecuratoren, Güterpfleger oder Sequestrationsverwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testamentsexecutoren an der Erbmasse, Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Communalvermögens (soweit sie

nicht unter den Staats- oder öffentlichen Dienern begriffen sind), am Vermögen der Kirchen, Stiftungen oder Communen eine Unterschlagung begangen haben. (art. 383.) — Baden. Die Unterschlagung verwirkt nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags: 1) bis zu 25 Gulden Gefängniß bis zu 4 Monaten; 2) von mehr als 25 Gulden bis zu 300 Gulden Gefängniß nicht unter 4 Wochen, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 3) von mehr als 300 Gulden Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, in schwereren Fällen Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 5 Jahren. (§. 403.) Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Dasein die sonst verschuldete Strafe bis um 1 Jahr in der nehmlichen Strafart zu erhöhen ist, gelten folgende Umstände; 1) wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst, oder eine andere Noth (L. R. S. 1949.) veranlaßt wurde; 2) wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern, oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegebefohlenen oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse- oder Güterpflegern, oder Hütern, oder andern obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören. (404.) Es wird jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige des Beschädigten oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen, wenn die That von einer der im §. 404. Nr. 2. bezeichneten Personen verübt ist. (§. 405.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Veruntreuung wird nach Verhältniß des Werths der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahls (art. 216. s. oben zu §. 216.) belegt. (art. 232.) Staatsdiener, Gemeindebeamte, Advokaten, Notare, Vormünder und überhaupt alle Personen, welche sich der Veruntreuung in Bezug auf Geschäfte schuldig machen, in Ansehung deren sie von einer öffentlichen Behörde im Allgemeinen oder besonders, mit oder ohne Eid verpflichtet worden sind, haben nach Verhältniß des Gegenstandes des Verbrechens die im art. 221. (s. oben zu §. 218.) bestimmten Strafen verwirkt. (art. 233.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 233.) —

Zu §§. 228 und 229.

Oesterreich. Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wann das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210. Th. II. (s. oben

zu §. 215.) zur Strafe gezogen werden. (§. 213. Th. II.) — Baiern. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kindern, oder von jungen Leuten an ihren Vermündern, Pflegeeltern oder Erziehern, desgleichen zwischen den, in derselben Familiengemeinschaft lebenden, Verwandten, begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten, oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, untersucht und bestraft werden. (art. XII.) — Sachsen und Altenburg. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem 4ten Grade (Altenburg: römisch-rechtlicher Berechnung), sowie Adoptiv- und Pflegeeltern und Kindern begangen werden, sind mit Ausnahme des im art. 234. (s. oben zu §. 218.) angegebenen Falles nur auf Anzeige des Beschädigten in Untersuchung zu ziehen, und nur mit Gefängniß bis zu 8 Wochen*) oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre zu ahnden. (art. 237.) Veruntreuungen unter den im art. 237. erwähnten Verhältnissen sind nach den ebendaselbst angeführten Vorschriften zu beurtheilen. (art. 244.) — Würtemberg. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, zwischen Adoptiveltern und Kindern begangen worden, wenn sich nicht der Dieb dazu mit Waffen versehen hatte, werden nur auf Klage des Beschädigten oder des Hauptes der Familie untersucht, und in diesem Falle mit Gefängniß, und zwar, wenn sonst Zucht- oder Arbeitshaus eintreten würde, nicht unter 3 Monate geahndet. — Für fremde Theilnehmer an solchen Entwendungen tritt art. 87.**) ein. (art. 339.) Bei Ausmittelung der Strafe der im vor. art. erwähnten Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebstahls verhängte, Strafen nur als Erschwerungsgrund in Betracht. — Auch ist die Rückfallsstrafe ausgeschlossen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen früher Gefängniß verwirkt und nun einen gemeinen Diebstahl verübt hat. (art. 341.) Was bei dem Diebstahl hinsichtlich der Werthsberechnung, des Zusammenflusses, der Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen, der milderen

*) Altenburg: bis zu 4 Monaten.

**) Art. 87. bestimmt: Wenn die größere oder geringere Strafbarkeit einer That auf persönlichen Verhältnissen des Urhebers zu den Beschädigten beruht, so werden diese Verhältnisse auch bei Bestrafung des Gehulfen berücksichtigt. Ausnahmen treten nur bei Dienstvergehen ein.

Bestrafung des an Ehegatten und Verwandten begangenen Vergehens u. s. w. verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung. (art. 350.) — Braunschweig und Detmold. Entwendungen, Unterschlagungen und Betrug unter Angehörigen*) sind, wenn sie den Betrag von 15 Thlr. übersteigen, mit Gefängniß bis von 1 Jahre, und zwar nicht unter 3 Monaten, wenn nach den Bestimmungen der §§. 215. 221. 225.**) Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr eintreten würde; bei geringerem Betrage aber polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen. (§. 240.) Die Untersuchung wird nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige eines Betheiligten angestellt, wenn durch dieselbe Handlung nicht zugleich ein anderes mindestens mit Zwangsarbeit bedrohtes Verbrechen begangen ist, oder dadurch die öffentliche Ruhe gestört oder ein öffentliches Aergerniß gegeben ist. (§. 244.) — Hannover. Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und Geschwistern, oder zwischen andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten und Verschwägerten, desgleichen von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern begangen worden, sind nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder des Familienhauptes zu untersuchen und zu bestrafen. Bei Zumessung der Strafe ist dieses Verhältniß ein Milderungsgrund. (art. 318.) — Hessen. Entwendungen, welche unter Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern, oder im 2ten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, sowie zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern vorfallen, werden nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Bestohlenen bestraft. — Bei Ausmittelung der Strafe kommen vorausgegangene, wegen Diebstahls oder wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen (art. 94. Nr. 7. s. oben zu §. 55.) verhängte Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht. Auch ist kein Rückfall anzunehmen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen schon früher Strafe verwirkt und nun einen eigentlichen Diebstahl oder ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt hat. (art. 358.) Dieselben Verhältnisse gelten auch bei der Unterschlagung für die im art. 358. genannten Personen. (art. 384.)— Baden. Entwendungen, unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen, begründen blos bürgerliche

---

*) Den Begriff der Angehörigen s. oben zu §. 37. im §. 73.

**) S. oben zu §§. 217. 218. 227. und unten zu §. 243.

Klagen auf Wiedererstattung. (§. 388.) Familiendiebstahl: Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, oder an andern, in derselben Haushaltung lebenden, Verwandten oder Verschwägerten im 2., 3. oder 4. Grade der Seitenlinie, werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und, wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letztern, untersucht und bestraft. (§. 389.) Gemeine Diebstähle an Pflegeeltern, Pflegern, Vormündern und Erziehern werden nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft. (§. 390.) Hausdiebstahl: Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft verübt, werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülfen oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an, in der nehmlichen Haushaltung lebenden, Familiengliedern, oder an einander selbst, oder von Familiengliedern an einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft oder des Bestohlenen. (§. 391.) Gegen Theilnehmer an einem der in den §§. 389. bis 391. bezeichneten Diebstähle, die zu dem Bestohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse stehen, findet Untersuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige statt. (§. 392.) In den Fällen der §§. 389. und 390. kann der Antrag des Anzeigers auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden. (§. 393.) In den Fällen der §§. 389. und 390. wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, insofern nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsetzung besteht, solange stattgegeben, als das erste Erkenntniß noch nicht verkündet ist. (§. 394.) Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378. bis 380. und 388. bis 397. aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung. (§. 406.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Verwandten- und Hausdiebstahl. Diebstähle unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum 4. Grade, Adoptiv- und Pflegeeltern und deren Kinder sind mit Ausnahme des im art. 226. angegebenen Falles nur auf Antrag des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen und dann mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre zu bestrafen. — Einfache Diebstähle unter 5 Thlr. (art. 216. Nr. 1. s. oben zu §. 216.) werden nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft, wenn der Dieb als Kommis,

Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrik-Arbeiter, Dienstbote, oder unter ähnlichen Verhältnissen in Kost und Lohn des Bestohlenen steht, oder wenn der Dieb und der Bestohlene unter den gedachten Verhältnissen in derselben häuslichen Gemeinschaft leben. (art. 229.) Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 229.) —

Neunzehnter Titel.

Zu §. 230.

Oesterreich. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen. (§. 169. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht, oder nicht. (art. 233. Th. I.) Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, wird als Räuber bestraft. — Dasselbe gilt von jedem Andern, welcher, bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat. — Wenn aber ein, auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich blos zur Sicherung seiner Person vertheidigt, so hat dieses auf die Bestrafung nur insoweit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen. (art. 235.) Wer eine Person vergewaltigt und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird nicht mit der Einrede gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne oder anderer dergleichen Ursache willen die Mißhandlung begangen, und erst aus einer später in ihm entstandenen, habsüchtigen Absicht den hülfelosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe. (art. 234.) — Sachsen und Altenburg. Raub: Diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahls betroffen werden, in dem Besitz des gestohlenen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach art. 33. (s. oben zu §. 34.) theilhaftig machen, werden folgender Maßen bestraft*). Altenburg: „Zur Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe." **) (art. 163.) — Würtemberg. Wer sich fremdes bewegliches Gut durch thätliche Gewalt gegen eine Person, oder durch Drohung auf Leib oder Leben gegen dieselbe zueignet, ist des Raubes schuldig. (art. 311.) — Braunschweig und Detmold. Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie gefährlich bedroht, um zu stehlen, ist des Raubes schuldig. Hat der Räuber seinen verbrecherischen Zweck erreicht, so ist die Strafe um so strenger zuzumessen. (§. 175.) — Hannover. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen, oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit des Angefallenen gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig. (art. 321.) Hat Jemand erweislich nicht um einer Entwendung willen, sondern im Zorne, aus Rache oder andern dergleichen Ursachen eine Person vergewaltigt, und aus nun erst entstandener habsüchtiger Absicht den hülfelosen Zustand derselben zu einer Entwendung ihrer Sachen benutzt; so ist die That nicht als Raub, sondern als Zusammenfluß einer thätlichen Mißhandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls zu bestrafen. (art. 322.) Wer aber auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und erst bei gefundenem Widerstande sich, um die Entwendung auszuführen oder um sich im Besitz der entwendeten Sache zu behaupten, mitgebrachter oder vorgefundener Waffen zur Schrekkung oder Mißhandlung bedient, oder an eine Person gewaltthätig Hand angelegt hat, wird gleich einem Räuber gestraft. — Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb blos seine Person gegen Angriffe vertheidigt, so hat dieses auf die Bestrafung nur soweit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei zur Anwendung kommen. (art. 323.) — Hessen. Wer in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zu gewinnen (art. 354. u. 355. s. oben zu §. 215.), gegen die Person des Besitzers oder gegen andere, am Orte der That anwesende Personen körperliche Ge-

---

*) S. zu den nachfolgenden §§.

**) Gleichlautend mit diesem letzten Satze ist das Königl. Sächs. Erläuterungsgesetz vom 16. Jun. 1840.

walt oder gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen verübt, macht sich des Raubes schuldig. (art. 344.) Wer sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und damit, um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder Drohungen der im vorigen art. bezeichneten Art angewendet hat, ist ebenfalls des Raubes schuldig. (art. 345.) — Baden. Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben, oder andere am Orte der That anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft. (§. 410.) Wenn die Vollendung eines Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt, oder Drohungen, oder andere, eine Nöthigung enthaltende, Handlungen der im §. 410. bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig. (§. 411.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahls betroffen wurde, in dem Besitz des gestohlenen Gutes zu behaupten, wird als Räuber gestraft. (art. 152.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 152.) —

Zu §§. 231 bis 233.

Oesterreich. Schon eine Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, trifft schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren. (§. 170. Th. I.) Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, so tritt schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren ein. (§. 171. Th. I.) Diese Strafe findet auch statt, wenn gewaltsame Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden. (§. 172. Th. I.) Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht wor-

den, so erfolgt lebenslanger schwerer Kerker. (§. 173. Th. I.) Ist bei dem Raube Jemand dergestalt schwer verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder, ist Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden, so trifft Jeden, der daran Theil nahm, lebenslanger schwerster Kerker. (§. 174. Th. I.) Den Raubmord s. oben zu §. 175. — Baiern und Oldenburg. Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen, begangen wurde, verwirkt 8- bis 12jähriges Zuchthaus. (§. 236. Th. I.) Die Strafe ist 12 bis 16 Jahre Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist, oder 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich 3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist. (art. 237. Th. I.) Wurde jedoch mit tödtlichen Waffen gedroht, oder wurde der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt, so tritt Zuchthaus auf unbestimmte Zeit ein. — Wenn hierbei einer oder mehrere der im art. 237. angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, so erfolgt Kettenstrafe. (art. 238. Th. I.) Todesstrafe tritt ein: 1) wenn eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu entdecken, gepeinigt worden ist; 2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat. (art. 239.) Die Anführer und Häupter einer Räuberbande werden, wenn von der Bande Räubereien des 3ten und 4ten Grades begangen worden, mit dem Tode bestraft, außerdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt. — Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Gehülfen, Begünstiger u. s. w. betrifft, so kommen die desfallsigen allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung. (art. 240. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. 1) Die Todesstrafe tritt ein, wenn Jemand*) dabei getödtet oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krank-

*) Altenburg: wenn „der räuberisch Angefallene oder eine dritte Person" u. s. w.

heit des Geistes oder Körpers[1]) versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist; 2) lebenslängliches Zuchthaus (Sachsen: ersten Grades), wenn Jemand[2]) dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder wenn der Raub von[3]) einer Bande von wenigstens 3 Personen verübt worden ist; 3) Zuchthausstrafe ersten Grades von 8 bis zu 20 Jahren[4]), wenn die Räuber zur Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben, oder wenn sie dabei in eine Wohnung eingestiegen, oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen sind; 4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände 5 bis 10 Jahre Zuchthaus ersten Grades[5]). (art. 163.) Hat der Räuber in den Fällen des vor. art. unter 4. nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet, so kann Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) bis zu 10 Jahren eintreten. (art. 164.) Macht sich Jemand, welcher bereits einmal wegen Raubes bestraft worden ist, eines Raubes schuldig, der nach art. 163. Nr. 3. zu bestrafen wäre, so kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus (Sachsen: ersten Grades) steigen. — Räubereien, welche nach art. 163. Nr. 4. oder art. 164. zu bestrafen wären, können, wenn der Thäter bereits 2 Mal wegen Raubes bestraft worden, ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthaus (Sachsen: ersten, oder im letzteren Falle, 2ten Grades) geahndet werden. (art. 165.) — Würtemberg. Der Raub wird folgender Maßen bestraft: 1) mit lebenslänglichem Zuchthause, wenn eine Person in Folge der, ohne Absicht zu tödten, an ihr verübten Gewalthandlungen das Leben verloren hat, oder, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, körperlich gepeinigt, oder durch die erlittenen Mißhandlungen entweder verstümmelt, oder in Lebensgefahr oder in eine Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers, wobei keine Wiederherstellung zu hoffen, versetzt worden ist; 2) ist eine Person in geringerer, als der vorerwähnten Art beschädigt

---

1) Altenburg: „welche keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung übrig läßt, versetzt oder um u. s. w.

2) Altenburg: „wenn eine der unter 1. gedachten Personen" u. s. w.

3) Altenburg: „wenigstens 3 durch Komplott vereinigten Personen" u. s. w.

4) Altenburg: „Zuchthaus von 10 bis 25 Jahren" u. s. w.

5) Altenburg: „6 bis 12 Jahre Zuchthaus."

worden, so tritt Zuchthaus bis zu 15 Jahren ein; 3) ist eine Person zwar thätlich, jedoch ohne Beschädigung mißhandelt, oder ist das Geraubte durch lebensgefährliche Drohungen erpreßt worden, oder beträgt der Werth des Geraubten mehr als 500 Gulden, so erfolgt Zuchthaus bis zu 12 Jahren; 4) wenn der Raub ohne thätliche Mißhandlungen oder lebensgefährliche Drohungen begangen worden, so erfolgt 2jähriges Arbeitshaus bis 8jähriges Zuchthaus; doch kann in den leichtesten Fällen, namentlich wenn die Gewalt und das Geraubte sehr gering waren und überdieß der Thäter das 17te Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, bis zu 1 Jahr Arbeitshaus herabgegangen werden. — Wurde in einer Wohnung eingestiegen oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen oder eingeschlichen, oder wurde der Raub mit Waffen verübt, oder sich durch Schwärzen des Gesichts, Masken oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht, so wird die an sich verwirkte Strafe um 2 bis 5 Jahre, erforderlichen Falls nicht blos innerhalb der unter 2. bis 4. bestimmten Strafgrenzen, erhöht. — In Fällen, wo zeitliches Zuchthaus stattfindet, ist solches jedes Mal durch körperliche Züchtigung zu schärfen. — Bei Ausmessung der Strafen ist die Gewalt oder Drohung, der Werth, ob mehrere Erschwerungen zusammentreffen, ob Waffen gebraucht, und sich zuvor damit versehen wurde, vorzüglich zu berücksichtigen. (art. 312.) Wer bewaffnet in räuberischer Absicht auflauert, erleidet Arbeitshaus bis zu 3 Jahren. (art. 313.) — Braunschweig und Detmold. I. Kettenstrafe über 10 Jahre, A. wenn der räuberische Angriff lebensgefährlich war, oder der Angegriffene gepeinigt ist; B. wenn wenigstens 3 der nachstehend unter Nr. 1. bis 5. aufgeführten Umstände zusammentreffen, nämlich 1) wenn Mehrere sich zu der That verbunden haben; 2) der Ueberfall zur Nachtzeit oder 3) mit Eindringen in eine Wohnung oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk (§. 217. s. oben zu §. 220.) oder 4) mit Waffen (§. 80.*) oder 5) mit Unkenntlichmachen der Thäter und dergleichen geschehen ist; II. Kettenstrafe bis von 10 Jahren, wenn nur 2 der vorstehend unter Nr. 1. bis 5. angeführten Umstände zusammentreffen; III. Zuchthaus in andern Fällen. (§. 175.) Den Raubmord s. oben zu §. 175. im §. 145. Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, erleidet Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr. (§. 176.) — Hannover. Erster Grad des Raubes ist, wenn derselbe ohne gewaltthätiges Hand-

*) Waffen sind Werkzeuge, deren gewöhnliche Wirkung bei gewaltthätigem Gebrauche lebensgefährlich ist.

anlegen, durch bloße Drohungen begangen wurde, und wird mit Zuchthaus bis 10jähriger Kettenstrafe belegt, wenn sich dabei keiner Waffen bedient wurde. (art. 324.) Zweiter Grad. 10 bis 20jährige Kettenstrafe, wenn zwar der Raub nur durch solche Drohungen verübt worden, jedoch 1) der Räuber zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist; oder 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hat; oder 3) wenn der Raub von Mehreren; oder 4) wenn er auf öffentlichem Wege verübt worden ist. (art. 325.) Dritter Grad. Wenn der Räuber mit Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mit gewaltthätigem Handanlegen und thätlicher Mißhandlung einer Person, oder von einer Bande verübt worden ist, so tritt 15jährige bis lebenslängliche Kettenstrafe ein. (art. 326.) Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, ob die Waffen bei sich geführt wurden und von welcher Art diese waren, ob mehrere erschwerende Umstände zusammentreffen, auf die Art und Größe der Drohung oder Gewalt, auf den Werth des Geraubten, und ob auf den Raub ausgegangen wurde, oder nicht. — War in den Fällen der art. 325. u. 326. der Grad der Gefährlichkeit oder Geflissenheit äußerst gering und der Raub nicht von einer Bande verübt, so kann bei art. 325. bis auf Zuchthaus von 4 Jahren, und bei art. 326. auf Kettenstrafe unter 15 Jahren herabgegangen werden. (art. 327.) Vierter Grad. Todesstrafe tritt ein: 1) wenn eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, auf eine harte Weise mißhandelt oder mit einer augenblicklichen großen Gefahr bedroht ist; 2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt oder lebensgefährlich verwundet worden; 3) wenn einer Person dadurch ein unheilbar bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit oder ihren Geisteskräften zugefügt worden. Ist jedoch ein solcher Nachtheil sehr unbedeutend, so kann auf Kettenstrafe nicht unter 20 Jahren herabgegangen werden. (art. 328.) Raubmord. Geschärfte Todesstrafe trifft die Räuber, welche eine Person getödtet haben. (art. 329.) Die Anführer und Häupter einer Räuberbande trifft, wenn von der Bande Räubereien solcher Art begangen worden, wie in den art. 328. u. 329. angegeben, auch wenn sie an der Ausführung selbst keinen Theil genommen haben, stets die für die That angedrohte Todesstrafe, es sei denn, daß sie die verübten Gewaltthaten aus allen Kräften zu hindern bemüht gewesen, in welchem Falle, sowie in allen übrigen Fällen von der Bande verübter Räubereien, lebenslängliche Kettenstrafe eintritt. (art. 330.)

Stand der Räuber aus eigner Bewegung, nach schon ausgestoßener Drohung oder einem schon angewendeten geringen Grad von Gewalt von seiner That ab, so trifft ihn nur die Hälfte der sonst verwirkten Strafe. Bestand diese in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe, so ist bis zu langjähriger und im ersten Falle selbst bis zu lebenslänglicher Kettenstrafe zu erkennen. (art. 331.) Wer schon einmal wegen Raubes bestraft worden, wenn er sich wieder desselben schuldig macht, und durch dieses neue Verbrechen nicht etwa Todesstrafe verwirkt hat, erleidet Kettenstrafe auf zeitlebens. — Die Anführer und Häupter der Räuberbanden, welche bereits einmal wegen Raubes bestraft sind, erleiden, wenn aufs Neue begangene Raubthaten ihnen beizumessen sind, die Todesstrafe. (art. 332.) — Hessen. Der Raub wird nach folgenden Bestimmungen bestraft: 1) mit dem Tode a) wenn eine Person getödtet oder lebensgefährlich beschädigt, b) wenn eine Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt, c) wenn eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen, körperlich gepeinigt ist. — Unter strafmindernden Umständen kann auf lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus von 10 bis 16 Jahren herabgegangen werden. — 2) Zuchthaus auf Lebenszeit trifft den Anführer einer Räuberbande, wenn er nicht Todesstrafe zu erleiden hat. 3) In allen andern Fällen trifft Zuchthaus von 5 bis 16 Jahren. (art. 346.) Als Erschwerungsgründe gelten im Falle Nr. 3. des vor. art. insbesondere folgende Umstände: a) wenn sich der Räuber mit Waffen versehen hatte; b) wenn der Raub zur Nachtzeit mit gewaltsamem Eindringen in ein bewohntes Gebäude verbunden war; c) wenn eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Beraubten besonders betroffen hat, zur Verübung des Raubes benutzt worden ist; d) wenn der Raub von mehreren Personen in Verbindung begangen worden ist; e) wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen und dergleichen Mittel unkenntlich, oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit, als eine andere Person geltend zu machen gesucht hat; f) wenn der Raub auf öffentlichen Wegen begangen worden ist. (art. 347.) Hat ein zu bestrafender Räuber vorher schon 2 Mal wegen Raubes oder wegen Erpressung, oder wegen beider Strafe erlitten, so kann, wenn aus allen Umständen besondere Gefährlichkeit des Schuldigen erhellt und deshalb die für den Rückfall verordnete Strafe zu gering erscheint, die im art. 346. unter Nr. 3. angedrohte Zuchthausstrafe bis auf Lebenszeit erhöht werden. (art. 348.)

— Baden. Den Räuber treffen folgende Strafen: I. Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, insofern dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist; II. lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 10 Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder 2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder an seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung der im §. 225. Nr. 1. und 2. (s. oben zu §. 193.) bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte; III. Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen; IV. Zuchthaus bis zu 12 Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod des Mißhandelten, oder eine ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 225. Nr. 1. und 2. bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte; 2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225. Nr. 3. bezeichneten Art erlitten hat; V. in andern Fällen Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 8 Jahren. (§. 412.) In den Fällen, wo der Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt die Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabsichtigte Vollendung nicht vollbracht worden ist. (§. 413.) Als besondere Erschwerungsgründe gelten beim Raube: 1) wenn der Raub mit Waffen verübt wurde; oder 2) wenn zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 381. Nr. 2. s. oben zu §. 218.); oder 3) in der Vereinigung mit Einem oder mehreren Andern; oder 4) wenn zur Verübung des Raubes in der im §. 381. Nr. 2. bestimmten Art eingebrochen oder eingestiegen ist. (§. 414.) Beim Dasein eines oder mehrerer dieser Erschwerungsgründe, wird in den Fällen des §. 412. Nr. II. III. IV. V. die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöht; in den Fällen Nr. IV. und V. kann auch zu der für die nächste höhere Klasse be-

stimmten Strafe übergegangen werden. (§. 415.) Hat in Fällen, wo die geraubte Sache nur von geringem Werthe ist, die angewendete Röthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen stattgefunden, so tritt die Strafe des Diebstahls unter den Umständen des §. 385. Nr. 14. (s. oben zu §. 217.) ein. (§. 416.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Den Räuber trifft: 1) lebenslängliches Zuchthaus, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet, lebensgefährlich verwundet, verstümmelt, in eine lebensgefährliche oder doch sonst schwere Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder der Angabe von Besitzthümern wegen körperlich gepeinigt worden ist; 2) Zuchthaus von 8 bis zu 20 Jahren, wenn der Raub von wenigstens 3 gleichen Theilnehmern verübt worden ist, oder zum Zwecke des Raubes Waffen mitgenommen wurden, oder in Wohnungen eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen wurde. Unter Nachtzeit wird hier vom 1. April bis zum letzten September die Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens, und vom 1. Oct. bis zum letzten März die Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens verstanden; 3) Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn keiner der vorangegebenen erschwerenden Umstände vorliegt. — Zur Vollendung des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Thäter fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe. (art. 152.) Ein Räuber, der nach Nr. 2. des vor. art. zu bestrafen wäre, und bereits früher wenigstens ein Mal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens (art. 47. Nr. 2. s. oben zu §. 55.) bestraft worden ist, ingleichen ein nach Nr. 3. des vor. art. zu bestrafender Räuber, der früher schon wenigstens 2 Mal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens bestraft worden ist, kann mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden. (art. 153.) Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, verwirkt Arbeitshaus von 1 bis zu 3 Jahren. (art. 154.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 152. bis 154.) —

Zu §§. 234. bis 236.

Baiern und Oldenburg. Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Ueberschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat, oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quit-

tung genöthigt hat, um sich auf diese Art zum Nachtheil dieses Andern, oder eines Dritten, einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der wird einem Räuber gleich bestraft. (art. 241. Th. I.) Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verleumdungen, Klagen oder Denunciationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, wird nicht nur des erlangten Vortheils verlustig, sondern auch nach Größe erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichtigten Vortheils, in 1 bis 4 Jahre Arbeitshaus verurtheilt. — Ist mit Mord oder Brand, mündlich oder schriftlich gedroht, und dadurch ein Vortheil erpreßt, so tritt die Strafe wie für den Raub ein. (art. 242. Th. I.) Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen, Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, verwirkt mindestens 10jähriges Zuchthaus, welches nach Verhältniß der wirklich bevorstehenden Gefahr bis zu Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erhöht wird. (art. 243. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer, außer dem Fall des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, verwirkt 1) die in den art. 163. u. 164. (s. oben zu §. 231.) angedrohten Strafen, wenn zum Behuf der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden ist; 2) die auf den einfachen Diebstahl (art. 223. s. oben zu §. 215.) gesetzten Strafen nach Verhältniß des erlangten oder beabsichtigten Vortheils, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mißhandlungen oder andern Nachtheilen verübt wurde. Ward mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so tritt mindestens 2 Monate Arbeitshaus ein. (art. 166.) Wenn in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht werden, so tritt 10 bis 15 Jahre Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: 12 bis 18 Jahre Zuchthaus) ein. (art. 167.) — Würtemberg. Wer, außer dem Falle des Raubes, Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet und dadurch einer Person eine Handlung oder Unterlassung abnöthigt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird wegen Erpressung bestraft 1) wie ein Räuber nach Verschiedenheit der Fälle im art. 312. (s. oben zu §. 231.), wenn bei der Erpressung Jemand an seiner Person angegriffen, oder auf Leib oder Leben

oder mit Brandstiftung bedroht worden ist; 2) mit Arbeitshaus, wenn die Erpressung durch Erregung von Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen geschehen, oder durch Drohung mit Verleumdungen, Denunciationen oder Klagen verübt worden; in mildern Fällen tritt Kreisgefängniß ein. — Die Strafe wird mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und auf die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils ausgemessen. (art. 314.) In den oben bei Sachsen im art. 167. angegebenen Fällen tritt Zuchthaus bis zu 15 Jahren, und wurde die Absicht erreicht, nicht unter 15 Jahren ein. (art. 315.) — Braunschweig und Detmold. Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie gefährlich bedroht, nicht um zu stehlen, sondern um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird einem Räuber gleich bestraft. (§. 177.) Wer Andere mit der Verübung von Verbrechen bedroht, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, wird, wenn mit Mord oder Brandstiftung gedroht worden, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr bestraft *). (§. 179.) — Hannover. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, auf welchen ihm oder jenem Dritten ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht, durch unerlaubte Anwendung von Thätlichkeiten oder Drohungen einer Person eine Handlung oder Unterlassung abgenöthigt hat, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wird, ist der Erpressung schuldig. (art. 334.) Ist solche Erpressung 1) mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, verübt worden, so wird der Thäter gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der Fälle und Grade bestraft. Ist 2) die Erpressung nur durch Erregung von Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so tritt nach Beschaffenheit der Drohung und der Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, Arbeitshaus oder Zuchthaus ein, bei besonders mildernden Umständen Gefängniß. — Hat der Thäter mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, so wird er nach art. 324. (s. oben zu §. 231.) bestraft. (art. 335.) Wurde hierdurch Landzwang verübt, so tritt nach Gefährlichkeit

*) Nicht gefährliche Drohungen s. oben zu §. 213.

der Drohung Kettenstrafe bis zu 15 Jahren ein; bei geringerer Gefährlichkeit der Drohung Zuchthaus oder Strafarbeitshaus. Auf gleiche Weise, und in den geringsten Fällen mit Gefängniß werden dergleichen Drohungen bestraft, wenn sie nicht auf Erpressungen abzweckten. (art. 192.) — — Hessen. Wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt oder Drohungen Jemanden u. s. w. wie oben bei Sachsen. (art. 349.) Ist die Erpressung durch Bedrohung mit künftigem Mord oder Brand verübt, so tritt Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren ein. (art. 351.) Ist sie mittelst Gewalt oder gefährlicher, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen verübt, so treten nach Verschiedenheit der in den art. 346. 347. und 348. (s. oben zu §. 231.) bezeichneten Fällen die Strafen des Raubes ein. (art. 350.) Ist die Erpressung durch Erregung der Furcht vor künftig mindergefährlichen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Verweigerung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so tritt mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des erpreßten oder beabsichtigten Vortheils Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren ein. — Wenn das angedrohte Uebel nur geringfügig war und aus der Erpressung gar kein oder nur ein geringer Vermögensnachtheil entstanden ist, kann Gefängniß nicht unter 10 Tagen eintreten. (art. 352.) Wer in der Absicht einer Erpressung mittelst aufgesteckter Brandzeichen, oder durch Briefe, oder auf sonstige Weise mit Drohungen von Mord, Raub, Ueberschwemmung oder Brandlegung über ganze Orte oder Gegenden Beunruhigung oder Besorgniß verbreitet, verwirkt Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren, und wenn er seine Absicht erreicht hat, Zuchthaus von 5 bis 16 Jahren. (art. 353.) — Baden. Wer einen Andern zum Nachtheil desselben, oder eines Dritten, zur Unterschrift oder Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abänderung oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung oder die Begründung von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt oder Drohungen der im §. 410. (s. oben zu §. 230.) bezeichneten Art, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete Handlungen in der Absicht genöthigt hat, sich oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 376. s. oben zu §. 215.) zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig und einem Räuber gleich zu bestrafen. (§. 417.) Gleiche

Strafe trifft den, der durch gleiche Mittel in gleicher Absicht Jemanden zu einer andern Handlung genöthigt hat, welche demselben oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält. (§. 418.) Ist eine Erpressung dadurch verübt, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so tritt Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ein, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem Gefängniß bis zu 6 Monaten, oder Geldstrafe bis zu 500 Gulden. (§. 419.) Wurden zum Zweck einer Erpressung Drohungen mit Mord oder Brandlegung auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende Weise angewendet, so trifft den Thäter Zuchthaus von 2 bis zu 6 Jahren, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre bis zu 4 Jahren, oder Zuchthaus von 1 bis zu 4 Jahren. (§. 420.) Hat Jemand zum Zweck einer Erpressung einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden durch Briefe, oder auf anderm Wege in einer, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründenden Weise mit Brandlegung bedroht, so trifft ihn Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem Zuchthaus von 2 bis zu 6 Jahren. (§. 421.) Wurde die Bedrohung mit andern künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende Weise angewendet, so trifft Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, wenn der Zweck erreicht wurde, außerdem Gefängniß. (§. 422.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer, außer dem Falle des Raubes, Jemand durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, wird wie ein Räuber bestraft. (art. 152. u. 153. s. oben zu §. 231.) (art. 155.) Wer zu gleichem Zwecke mit künftigem Morde oder Brandstiftung droht, verwirkt Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren, und wer zu gleichem Zwecke die Bewohner eines ganzen Ortes durch aufgesteckte Brandzeichen, oder ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Droh-Briefe, mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht, Zuchthaus bis zu 15 Jahren. (art. 156.) Bedrohungen zu dem im art. 155. erwähnten Zwecke mit andern Nachtheilen, insbesondere mit künftigen Mißhandlungen, oder mit Anzeigen oder Klagen, werden mit Rücksicht auf den bezweckten oder auch wirklich erlangten Vortheil mit der Strafe

des einfachen Diebstahls belegt. (art. 157.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 155—157.) —

Zwanzigster Titel.

Zu §. 237.

Oesterreich. Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlt, an sich bringt, oder verhandelt. (§. 165. Th. I.) Ist dem Theilnehmer a) aus dem Betrage, oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sei, oder b) übersteigt das zu mehreren Malen verhehlte, an sich gebrachte oder verhandelte Gut zusammen den Betrag von 25 fl., so trifft die Theilnehmung Kerker von 6 Monaten bis auf 1 Jahr; nach der Größe des Betrags, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf 5 Jahre. (§. 166. Th. I.) Die Theilnahme an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine schwere Polizei-Uebertretung, insofern sie nicht nach den §§. 165. und 166. Th. I. ein Verbrechen sind. (§. 214. Th. II.) Die Bestrafung erfolgt insgemein nach §. 210. Th. II. (s. oben zu §. 215.); insbesondere aber hat strengere Strafe gegen diejenigen einzutreten, welche Unmündige, oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten. (§. 215. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 37. die art. 85. und 86. Th. I., indem das bairische St. G. B. die Hehlerei bei der Begünstigung abhandelt. — Sachsen und Altenburg. Parthiererei und Hehlerei. Diejenigen, welche fremde von den Besitzern auf widerrechtliche Weise erlangte Gegenstände wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz an Andere mitwirken, oder auf einige Weise Nutzen davon ziehen, sind als Begünstiger des verübten Verbrechens, zugleich unter Berücksichtigung des erlangten Gewinns nach art. 46. (s. oben zu §. 37.) zu bestrafen. Bei Eheweibern und Kindern der Verbrecher ist jedoch der Empfang des nöthigen Unterhalts für einen unerlaubten Gewinn nicht zu achten. — Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich gestattet, oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, verwirkt Arbeitshaus von 1 Jahre bis Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) von 6 Jahren. (art. 239.) — Würtemberg. Wer dem Dieb in eigennütziger Absicht Aufenthalt gestattet, Waaren, die ihm als gestohlene bekannt sind, bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere mit-

wirkt, wird als Diebshehler mit Gefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft. — Die Gefängnißstrafe ist nach dem Grade der Verschuldung des Diebshehlers und im Verhältniß zur Strafe des begünstigten Diebes zu bemessen. (art. 343.) Dieselben Bestimmungen gelten bei der Unterschlagung. (art. 350.) — Braunschweig und Detmold. Gehört zur strafbaren Begünstigung; s. daher oben zu §. 37. die §§. 47. und 49. — Hannover. Gegen Diebshehler und andere Begünstiger des Diebstahls findet art. 75. (s. oben zu §. 37.) Anwendung. (art. 303.) — Hessen. S. oben zu §. 37. die art. 87. bis 89. — Baden. S. oben zu §. 37. die §§. 142. und 143. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich gestattet, oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, wird mit Arbeitshaus bis 6jährigem Zuchthaus belegt. (art. 231.) Uebrigens s. oben zu §. 37. den art. 36. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 231. und art. 36.) —

Zu §. 238.

Oesterreich. Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubt worden, sei es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnahme am Raube schuldig, und erleidet schweren Kerker zwischen 1 und 5 Jahren. (§. 175. Th. I.) Außerdem s. oben zu §. 37. die §§. 193. und 194. Th. I. — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 237. den art. 239. — Würtemberg. S. oben zu §. 37. den art. 89 und 90. — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 37. den §. 47. — Hannover. Wer sich der Begünstigung von Raubthaten schuldig macht, wird mit einer, nach den Umständen zu ermäßigenden Zuchthausstrafe belegt. (art. 333.) — Hessen. S. oben zu §. 37. die art. 87. bis 89. — Baden. S. oben zu §. 37. die §§. 142. und 143. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 237. den Art. 231. —

Zu §. 239.

Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 37. den art. 85. — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 237 den art. 239. am Ende. — Würtemberg. Gewerbsmäßige Diebshehler werden mit Arbeitshaus nach art. 91. (s. oben zu §. 37.) bestraft. (art. 343.) — Braunschweig und

Detmold. S. oben zu §. 37. den §. 47. — Hannover. Im Falle die Hehlerei oder andere Begünstigung des Diebstahls gewerbsmäßig betrieben wird, so kann Zuchthaus bis zu 5 Jahren, und im Falle gewerbsmäßiger Begünstigung von Banden bis zu 10 Jahre Kettenstrafe eintreten. (art. 303.) Wer sich einer gewerbsmäßiger Begünstigung von Räubereien schuldig macht, verwirkt Kettenstrafe bis zu 15 Jahren, (art. 333.) — Hessen. S. oben zu §. 37. den art. 90. — Baden. S. oben zu §. 37. den §. 144. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 237. den art. 231. —

Zu §. 240.

Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 219. den art. 240. —

Einundzwanzigster Titel.

Zu §. 241.

Oesterreich. Wer durch listige Vorstellungen, oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führt, durch welchen Jemand an seinem Eigenthum oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in dieser Absicht des andern Irrthum oder Unwissenheit benutzt, begeht einen Betrug. (§. 176. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für Wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält, oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge, sich selbst zum Vortheil oder einem Dritten zum Nachtheil, wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betrugs bestraft, wenn hieraus ein wirklicher Schade entstanden, oder, wenn die betrügliche Handlung mit den, in den art. 265, 266, 269, 270, 271, 278, 280 bis 294 bemerkten, beschwerenden Eigenschaften begangen worden ist. (art. 256. Th. I.) Bloße Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug: 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechen zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weise verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht, oder sonst unter-

drückt; 3) wenn Jemand von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefordert, sein Wissen verschweigt oder ableugnet. (art. 257. Th. I.) Betrügereien sind Verbrechen, wenn ihr Betrag 25 fl. erreicht. (art. 258. Th. I.); Vergehen, wenn der Betrag 5 fl. übersteigt, die Summe von 25 fl. aber nicht erreicht, und keine beschwerende Eigenschaften an sich haben. (art. 387. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Einfacher Betrug. Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt, unterdrückt, oder wer solche Handlungen Anderer wissentlich benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängniß bis zu 8 Wochen*), oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren zu belegen. Wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, kann statt Gefängniß verhältnißmäßige Geldbuße eintreten**). (art. 245.) — Würtemberg. Wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgibt oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, und dadurch den Andern in Schaden bringt oder sich einen Vortheil verschafft, ist wegen Betrug strafbar. (art. 351.) — Braunschweig und Detmold. Betrug. Wer den Irrthum eines Andern rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensschaden zuzufügen oder in gewinnsüchtiger Absicht und seinen verbrecherischen Zweck erreicht, wird bestraft. (§. 224.) — Hannover. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich und rechtswidrig unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug. — Auch derjenige, welcher vom fremden Betruge wissentlich und rechtswidrig Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen. (art. 308.) Durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit kann ein Betrug nur dann verübt werden, wenn eine allgemeine oder auf besondern Verhältnissen beruhende Rechtspflicht, die Wahrheit zu offenbaren, vorhanden war. (art. 309.) Der Betrug ist, insofern nicht bei den einzelnen Arten desselben abweichende Be-

*) Altenburg: bis zu 3 Monaten.

**) Altenburg: Auch sind auf betrügerische Handlungen bei dem Vorhandensein der im art. 237. (s. oben zu §. 228.) und 238. (s. unten zu §. 349. Nr. 3.) erwähnten Verhältnisse die daselbst gegebenen Vorschriften ebenfalls anzuwenden.

stimmungen gemacht sind, als vollendet anzusehen, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an. Ob aber zur Beendigung der täuschenden Handlung die wirklich erfolgte Täuschung des Andern erforderlich sei, dies ist nach der Natur jener Handlung zu beurtheilen. Ist insbesondere bei Fälschung einer Urkunde oder andern Sache die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weitern Thätigkeit des Betrügers abhängig, so wird der Betrug erst hierdurch, z. B. durch den von der verfälschten Sache gemachten Gebrauch, vollendet. (art. 310.) — Hessen. Wer in der Absicht, die Rechte eines Andern zu benachtheiligen, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen vorenthält oder unterdrückt, oder auch ohne Verletzung einer besondern Rechtspflicht arglistiger Weise täuschende Handlungen vornimmt, oder den Irrthum eines Andern, den er selbst nicht veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und dadurch den Andern in Schaden gebracht hat, ist des Betruges schuldig. (art. 391.) — Baden. Wer, außer den Fällen der Fälschung, einen andern aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit, mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung *). (§. 450.) Wer den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält, und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benutzt, wird von $^3/_4$ der im §. 450. gedrohten Strafe getroffen. (§. 451.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Einfacher Betrug. Wer den Irrthum eines Andern rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und diesen Zweck erreicht, wird wegen Betrugs nach Maßgabe der Größe des verursachten Schadens mit den Strafen des einfachen Diebstahls belegt. — Es ist dabei einerlei, ob der Verbrecher zugleich sich oder einem Andern einen Vortheil verschaffen wollte, oder ob dieses nicht der Fall war. Doch kann in letzterem Falle an die Stelle von Gefängniß verhältnißmäßige Geldbuße

---

*) S. oben zu §. 227. den §. 403.

treten. (art. 236.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 236.) —

Zu §§. 242. und 243.

Oesterreich. Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens. (§. 177. Th. I.) Die Fälle, in welchen er schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind: a) wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt, wenn sich in eigner Sache zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird; b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt; c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird; d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempe oder Probe nachmacht oder verfälscht *); e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt, oder verrückt werden; f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theils seines Vermögens, den wahren Stand der Masse verdreht. (§. 178. Th. I.) Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als 25 fl. beläuft. (§. 179. Th. I.) Insonderheit macht sich mit Rücksicht auf eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig: a) wer falsche Privaturkunden verfertigt, oder ächte verfälscht; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditpapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet; b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines dritten Schaden mißbraucht; c) wer gefundene Sachen wissentlich verhehlt, und sich zueignet; d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst

---

*) art. IX. des Patents vom 17. Jan. 1850 bestimmt, daß, wenn die im §. 176. Th. I. vorausgesetzte böse Absicht hierbei fehle, die Strafe nach §. 78. lit. e. des II. Th. mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bemessen sei.

hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben; e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer hinterlistigen Ränke bedient. (§. 180. Th. I.) Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit sich dagegen vorzusehen, nach der öftern Wiederholung und Größe des Betrags auf 5 Jahre ausgedehnt werden. (§. 181. Th. I.) Uebersteigt der Betrag 300 fl., oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursacht worden; ist der Betrug mit besonderer Kühnheit verübt, oder die Betrügerei zur Gewohnheit gemacht, so tritt schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren ein. (§. 182. Th. I.) Besonders soll der Betrüger dann, wenn sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellt, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, mit 20jährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. (§. 183. Th. I.) Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 178. und 179. Th. I. angeführter Umstand zutrifft, werden nach Art schwerer Polizeiübertretungen behandelt.*) (§. 184. Th. I. u. §. 211. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Betrug als Verbrechen wird, außer dem Falle beschwerender Umstände, wie gemeiner Diebstahl bestraft. (art. 258. Th. I.) Betrug als Vergehen verwirkt Gefängniß von 1 Monate bis zu 1 Jahre, und nach Umständen zeitlichen Verlust des Gewerbes, welches hiezu mißbraucht worden ist. (art. 388. Th. I.) Wer mit einem Menschen, der nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes oder desjenigen, welcher elterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, verwirkt 1 bis 3monatliches Gefängniß, sofern bei dem Geschäfte nicht noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist. (art. 389. Th. I.) Gleiche Strafe trifft den, welcher unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Ableugnung dieses seines Zustandes zur Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm

---

*) Die Strafe hiefür s. oben zu §. 215. im §. 210. Th. II.

verleitet. (art. 390.) Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet oder unkenntlich macht, auf was immer für eine Art, hat nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze zu tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten zu ersetzen, sondern auch, wenn es aus Muthwillen geschehen, Gefängniß von 1 bis zu 3 Monaten, wenn es aber aus Eigennutz Rachsucht, u. dergl. geschehen, auf 6 Monate bis zu 2 Jahren verwirkt. (art. 386. Th. I.) Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten, Vertrags begangen worden ist, hat nach Beschaffenheit der Umstände polizeiliche Bestrafung zur Folge, vorbehaltlich dessen, was im art. 263. Nr. 4. rücksichtlich falschen Maßes und Gewichts bestimmt ist. — Dagegen bleibt art. 258. in vollständiger Anwendung bei betrüglichem Verkaufe einer nicht mehr vorhandenen oder auf gültige Art schon veräußerten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie als wofür sie ausgegeben worden, eines Gegenstandes, woran der Käufer wegen Verheimlichung der Rechte eines Dritten, oder aus andern Rechtsgründen, kein sicheres Eigenthumsrecht erlangen konnte. (art. 259.) Bei einseitigen Verträgen tritt blos Strafe nach bürgerlichem Gesetze ein. (art. 260.) Nach dem Gesetze über den unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl werden bestraft: 1) der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen oder moralischen Zwecken errichteten Anstalt; 2) das Gesinde wegen eines Betrugs an seiner Herrschaft; 3) Betrug der Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählter Kunstverständigen oder Schiedsrichter, in dem, ihrer besondern Treue untergebenen, Geschäftsverhältnisse; 4) wer sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel, oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität, unächte oder verfälschte Waaren verkauft; 5) wer ein gültiges Versprechen, oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid feierlich bekräftigt, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat; 6) Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volkes durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen u. dergl. zu ihrem Eigennutze mißbrauchen. (art. 263. Th. I.) Wer die Religion, eine religiöse Handlung, oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht, wird nicht nur nach vor. art. be-

straft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt. (art. 264.) Nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl mit 4 bis 8 Jahre Arbeitshaus, ohne Rücksicht ob die Beschädigung erfolgt sei oder nicht, werden: 1) diejenigen bestraft, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Brauer oder Wirthe, welche bei ihnen käufliche Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, wenn nicht wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils die betreffenden andern Gesetze zur Anwendung kommen; 2) solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; 3) Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehülfen; Inhaber falscher Lotterien und deren Kollekteurs. (art. 265. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Die Strafe des einfachen Betrugs s. oben zu §. 241. im art. 245. Der Betrug außer Verträgen ist allezeit, bei Verträgen aber alsdann strafbar: 1) wenn bei einem zweiseitigen, auf gegentheiligen Vortheil gerichteten Vertrage die Täuschung oder Benutzung des Irrthums des Andern auf wesentliche Gegenstände des Vortrags sich bezieht, und in Folge desselben rechtswidriger Vortheil gezogen oder Schaden gestiftet worden ist; 2) wenn bei einseitigen Verträgen der Eine dem Andern durch Täuschung zu Eingehung des Vertrags verleitet, und dadurch in Schaden gebracht hat. — Bei Vertragsverhältnissen ist Untersuchung wegen Betrugs nur auf Antrag des Beschädigten anzustellen. (art. 246.) Zum ausgezeichneten Betrug werden gezählt: 1) Fälschung, s. unten zu §. 247 ff. 2) Mißbrauch der Religion; 3) Mißbrauch amtlicher Eigenschaften; 4) Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen. — Mißbrauch der Religion in den oben bei Baiern im art. 264. angegebenen Fällen trifft Arbeitshaus von wenigstens 3 Monaten bis 4jähriges Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades). (art. 253.) Wenn ein Betrug durch fälschlich angenommene Amtstitel oder sich beigelegte*) amtliche Eigenschaften ausgeführt worden ist, so gilt dieß als erschwerender Umstand, wodurch die Strafe des Betrugs innerhalb des art. 245. u. 223.**) bestimmten Strafmaßes gesteigert wird. — Wenn aber öffentlich angestellte Personen ihre Amtsverhältnisse zu dem Zwecke eines Betrugs gemißbraucht haben, so kann auf die jedesmal folgende höhere Strafart in gleicher Strafdauer über-

*) Altenburg: „vorgespiegelte" u. s. w.
**) Den art. 245. s. oben zu §. 241. und den art. 223. zu §. 216.

gegangen, oder statt dessen die verwirkte Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe um die Hälfte erhöht worden. (art. 254.) Ist durch eine unternommene betrügliche Handlung das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden, so tritt, sofern der erlittene Nachtheil nicht schon an sich eine höhere Strafe nach sich zieht, jedenfalls Arbeitshaus von 4 Monaten bis zu 2 Jahren ein. (art. 255.) Im Falle des preuß. §. 243. Nr. 6. tritt Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten ein, oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah, und die Strafe 6 Wochen nicht übersteigt, verhältnißmäßige Geldbuße. (art. 284.) Bei gleichen Handlungen an einem Landesgrenzzeichen kann bis zu 6 Monaten Gefängniß gesteigert werden. (art. 285.) — Würtemberg. Ein Betrug, welcher auf die Beschädigung eines Andern gerichtet ist, wird, wenn die That nicht in ein anderes in diesem G. B. mit Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht, nach Maßgabe der Größe des bewirkten Schadens mit Gefängniß bestraft. — Ist aber durch den Betrug ein unerlaubter Vortheil bezweckt und erlangt worden, so kommen die Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahls (art. 321., 322. s. oben zu §. 216.) zur Anwendung. — Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäfts oder auf Schadenersatz geklagt werden kann, kommt das St. G. nicht in Anwendung, ausgenommen, wenn ein Theil den andern durch besondere Arglist zu Eingehung des Vertrages verleitet hatte. — In Vertragsverhältnissen darf nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden. (art. 352.) Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen: 1) wenn der Betrüger die Religion, eine religiöse Handlung, oder eine durch Religion geheiligte Sache als Mittel zur Verübung des Betrugs mißbraucht hat; 2) wenn der Betrug mittelst Annahme falscher Amtstitel, oder durch Vorspiegelung amtlicher Aufträge oder Befugnisse, verübt worden; desgleichen wenn mit Benutzung falscher amtlicher Zeugnisse oder Pässe Sammlungen (Kollekten) angestellt worden sind, unter dem falschen Vorgeben, daß es für Verunglückte, für Gefangene, oder für wohlthätige oder fromme Zwecke geschehe; 3) wenn der Betrug durch hinterlistige oder auf den Aberglauben berechnete Verblendungen, z. B. Gold machen, Zeichendeuten, Schatzgraben, Geisterbeschwören, begangen worden ist; 4) wenn der Betrug mittelst Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Privaturkunden, als Testamenten, Contracten, Schuldscheinen, Wechseln, Creditbriefen, Quittungen, geschehen ist; 5) wenn die im art. 347. (s. oben zu §. 227.) genannten Personen, desgleichen Gesellschaftsge-

nossen, erwählte Kunstverständige oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse sich eines Betrugs schuldig gemacht haben. (art. 353.) Ein solcher unter erschwerenden Umständen begangener Betrug verwirkt, neben der sonstigen Strafe (art. 352.) jedenfalls den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte. — Wird der Betrug, welcher den eignen Vortheil des Thäters bezweckt, gewerbsmäßig betrieben, so kommen die Bestimmungen über gewerbsmäßigen Diebstahl zur Anwendung. (art. 354.) Wer die, zu Bezeichnung der Grenzen von Grundstücken oder Ortsmarkungen unter öffentlicher Autorität gesetzten Marksteine oder andere Merkmale verrückt, vernichtet oder unkenntlich macht, verwirkt 1) wenn dieses aus Eigennutz oder um einen Andern zu schaden geschehen, Kreisgefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte; 2) außerdem Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten. (art. 226.) — Braunschweig und Detmold. Den Betrug trifft I. Zuchthaus, wenn der angestiftete Schaden oder der erlangte Vortheil 500 Thlr. übersteigt. (§. 224.) II. Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, 1) wenn der Werth jenes Schadens oder Vortheils 15 Thlr. übersteigt und entweder A. einer der im §. 221. Nr. 1. A. bis C.*) aufgeführten Umstände beim Betruge eintritt; oder B. der Thäter den Betrug gewerbmäßig betreibt; oder C. die Religion, eine religiöse Handlung oder eine der Religion geheiligte Sache als Mittel zur Ausübung des Verbrechens mißbraucht; oder D. falsche Amtstitel, falsche amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgibt; oder E. sich fremder Namen oder Wappen fälschlich bedient; oder F. als Kunstverständiger oder Schiedsrichter in seinem Wirkungskreise den Betrug begeht; oder 2) wenn der Betrag jenes Vortheils oder Schadens 30 Thlr. übersteigt. (§. 225.) III. Zwangsarbeit bis von 1 Jahre: 1) wenn der Werth jenes Vortheils oder Schadens 2 Thlr. übersteigt, und entweder A. einer der §. 225. unter Nr. 1. A. bis F. aufgeführten Umstände eintritt; oder B. Kollecten zu wohlthätigen oder frommen Zwecken unter unwahrem Vorgeben gesammelt sind; oder C. der Betrug mit abergläubischer oder hinterlistiger Verblendung verübt ist; 2) wenn der Betrag des Betrugs 5 Thlr. übersteigt. — Betrügereien, die durch keinen der in den §§. 224. bis 226. aufgeführten Umstände erschwert sind, werden polizeilich mit Gefängniß bestraft. (§. 226.) In Verträgen ist ein Betrug nur dann strafbar, wenn dem Betrogenen der erlittene Schaden auf sein Anfordern nicht sofort ersetzt wird. (§. 227.) Thätige Reue wirkt unter den-

*) S. oben zu §. 227.

selben Verhältnissen wie beim Diebstahl. (§. 243.) Betrug unter Angehörigen, wird, wenn der Betrag 15 Thlr. übersteigt, mit Gefängniß bis von 1 Jahre, und zwar nicht unter 3 Monaten bestraft, wenn nach §§. 215., 221., 225.*) Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre eintreten würde; geringerer Betrag wird polizeilich mit Gefängniß belegt. (§. 240.) Ueber falsches Maß und Gewicht s. unten zu §. 247. den §. 229. B. — Hannover. Ist Gegenstand des Betrugs das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen Anderer und treten keine erschwerenden Umstände hinzu oder sind an einem andern Orte des St. G. B. mit Strafe bedroht, so gelten die Vorschriften für den einfachen Diebstahl mit der Einschränkung, daß, wenn die Summe 2 Thlr. oder darunter beträgt, ein solcher Betrug polizeilich geahndet wird. Die volle Strafe des Diebstahls tritt nur dann ein, wenn der bezweckte Schaden auch wirklich verursacht ist. Ist kein Schaden gestiftet, so soll die nach Maßgabe des bezweckten Schadenbetrags eintretende Strafe des Diebstahls zu $^2/_3$ erkannt werden. Ist zwar einiger, aber nicht der ganze beabsichtigte Schaden erfolgt, so werden jene $^2/_3$ verhältnißmäßig erhöht. Sollte ein bezweckter bestimmter Schadensbetrag nicht mit Gewißheit anzunehmen sein, so ist nach art. 302. (s. oben zu §. 216.) zu verfahren. (art. 311.) Die Bestimmungen über Bestrafung des einfachen Betrugs werden jedoch folgendergestalt eingeschränkt und näher bestimmt: 1) bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen, sind die geringern Betrügereien, welche die Gültigkeit des Vertrags nicht aufheben, überall nicht Gegenstand des St. G., sondern in dazu geeigneten Fällen nur der polizeilichen Ahndung zu überlassen. — Das St. G. findet dagegen seine Anwendung, wenn das von dem einen Kontrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrags selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, wie z. B. wenn eine nicht mehr vorhandene oder bereits veräußerte Sache u. s. w. zum Gegenstande des Vertrags gemacht ist. 2) Bei Verträgen, welche ursprünglich blos zum Vortheil des andern Theils gereichen, wird der Versprechende blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt. 3) Defrauden und Verkürzungen machen keinen Gegenstand dieses G. B. aus. (art. 312.) Ausgezeichnete Betrügereien erster Klasse: Nach art. 288. über den ausgezeichneten Diebstahl erster Klasse und art. 298. (s. oben zu §. 217. u. 218.), jedoch mit Beobachtung des art. 311. werden bestraft: 1) der Betrug an einer

*) Den §. 215. s. oben zu §§. 217. u. 218. den §. 221. zu §. 227.

zu frommen Zwecken errichteten Anstalt; 2) das Gesinde und die im art. 287.*) demselben gleichgestellten Personen, wegen eines Betrugs an der Herrschaft oder deren Angehörigen; 3) der Betrug, welchen Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer und Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählte Sachverständige oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Amtsverhältnisse begangen haben. Ein gleiches gilt von den im art. 287. Nr. 9. erwähnten Personen in den daselbst bemerkten Verhältnissen; 4) diejenigen, welche die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbrauchen, oder in eigennütziger Absicht durch abergläubische oder hinterlistige Verblendung, z. B. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen u. dergl. Andere hintergehen; 5) wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke oder des Wasserstandes oder der Grubenfelder öffentlich bestimmten Merkmale, oder die Höhenlage des Fach- (Grund-) Baums bei Wassermühlen und andern derartigen Anlagen, betrügerischer Weise verändert, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt. — Ist der Gegenstand des Betrugs nur von geringer Wichtigkeit, so kann Gefängniß nicht unter 4 Wochen eintreten. (art. 315.) Ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit trifft Arbeitshaus: 1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist: Apotheker, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Weinhändler, Branntweinbrenner, Brauer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Medicamente oder Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, insofern dieß nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht. — Unter Umständen und besonders beim Rückfalle ist außerdem Verlust des gemißbrauchten Gewerbes zu erkennen. — 2) Spieler von Profession, welche falsch spielen nebst ihren Gehülfen; 3) überhaupt alle diejenigen, welche sich einer solchen Art des Betrugs ergeben, die eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt; z. B. falsche Sammler und Collectirer, ingleichen die, welche in ihrem Gewerbe sich falschen Maßes oder Gewichts bedienen. — Ist jedoch durch die Größe des Betrags schon an sich eine höhere Strafe verwirkt, so tritt diese ein. (art. 316.) Ausgezeichnete Betrügereien 2ter Klasse: Nach art. 293. u. 298. (s. oben zu §. 218.) werden gestraft: 1) Betrügereien, welche von einer Bande verübt worden sind; 2) Urkundenfälschung (s. unten zu §. 247 ff.)

---

*) S. oben zu §. 217.

Ist der Gegenstand eines solchen Betrugs nur von geringer Wichtigkeit, so kann Arbeitshaus, und wenn der Betrag 2 Thlr. nicht übersteigt, Gefängniß eintreten. (art. 317.) Betrügereien zwischen Ehegatten u. s. w. s. oben zu §. 228. im art. 318. Wenn mehrere Diebstähle und Unterschlagungen und Betrügereien zusammentreffen, 1) welche einzeln wegen des geringfügigen Betrags und weil der Uebertreter wegen gleicher Vergehen früher noch nicht bestraft gewesen, der polizeilichen Ahndung unterliegen, so kann peinliche Bestrafung auch dann nicht eintreten, wenn der Gesammtbetrag die Grenze der polizeilichen Bestrafung überschreitet. 2) In allen andern Fällen aber ist bei dem Zusammenflusse mehrerer einfacher Uebertretung, von höherem oder geringerem Betrage, die Strafe in der Regel nach dem Gesammtwerthe zu bemessen. Die wiederholte Verübung ist dabei ein Erschwerungsgrund und kann unter Umständen die nächst höhere Strafbestimmung eintreten. 3) Treffen Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zu den ausgezeichneten Verbrechen dieser Gattung gehören, unter sich oder mit einfachen Uebertretungen zusammen, so gelten im Allgemeinen die art. 107. 108. 110. (s. oben zu §. 55.); doch tritt, wenn nicht ausgezeichnete Verbrechen 2ter Klasse mit zur Bestrafung kommen, höchstens 15jährige Kettenstrafe ein. (art. 319.) Diebstahl, Unterschlagung und Betrug sind hinsichtlich des Rückfalls als g l e i c h a r t i g anzusehen. (art. 320.) — H e s s e n. Ueber den Betrug bei civilrechtlichen Vertragsverhältnissen s. oben bei Würtemberg den art. 352. (art. 392.) Wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen ist, 15 fl. nicht übersteigt und kein Erschwerungsgrund hinzutritt, so trifft solchen k l e i n e n Betrug Gefängniß. (art. 393.) Der Betrug, welcher weder ein kleiner noch durch einen der im art. 397. angeführten Umstände ein ausgezeichneter ist, wird als e i n f a c h e r mit Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. — Wenn bei einem e r s t e n Betruge solcher 5 fl. nicht übersteigt, kann jedoch Gefängniß eintreten. (art. 394.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Betruge zu betrachten: wenn der Betrug 1) durch Mißbrauch der Religion, einer religiösen Handlung oder einer durch die Religion geheiligten Sache; 2) durch Gebrauch falscher Amtskleidung, oder fälschlicher Beilegung eines Amtes oder öffentlichen Dienstes; 3) durch Mißbrauch, Veränderung oder Nachahmung der gesetzlichen Zeichen, womit der Werth, der Gehalt oder die Eigenschaft der Sache beurkundet wird; 4) von mehreren Personen in Verbindung; 5) durch Gebrauch falschen Maßes oder Gewichts bei einem offenen Gewerbe; 6) dadurch, daß Jemand Nahrungs- oder

Arzneimittel, wissend, daß solche mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen verfälscht sind, absetzt; 7) dadurch verübt worden ist, daß verordnete Arzneimittel mit andern wohlfeilern, oder mit sonstigen Substanzen verwechselt oder in der vorgeschriebenen Menge verkürzt worden. (art. 395.) Die Bestimmungen beim Diebstahl über Betragsberechnung, über den Rückfall, das Zusammentreffen und das Zurückgeben der Sache oder Zufriedenstellung des Beschädigten gelten auch beim Betrug. (art. 396.) Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren tritt ein: 1) wer ein ihm anvertrautes, nur mit einer Unterschrift versehenes Papier (Blankett) in betrüglicher Absicht mit einer Schuldverschreibung oder Befreiungsscheine (Quittung), oder mit irgend einem andern Aufsatze, welcher der Person oder dem Vermögen desjenigen, der unterzeichnet hat, nachtheilig sein kann, ausfüllt oder ausfüllen läßt, und davon Gebrauch gemacht hat. War solches Papier nicht anvertraut, so tritt die Strafe der Schriftfälschung ein. 2) Personen, welche vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen oder verarbeiten, und wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine als Edelsteine absetzen, oder die ihnen anvertrauten Metalle oder Edelsteine gegen geringhaltige Metalle oder Edelsteine vertauschen; 3) wer in seine Handelsbücher, wo solche nach den Gesetzen als Beweismittel für ihn vor Gericht gelten, falsche Einträge macht und sie zur Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht; 4) Spieler von Profession, welche sich falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke oder Kunstgriffe bedienen; 5) wer durch Beilegung eines falschen Standes, falschen Namens oder falschen Amtes, oder durch den Gebrauch falscher Schriften oder Urkunden die Vollziehung einer für nichtig erkannten Ehe bewirkt hat; 6) wer in betrügerischer Absicht sich selbst oder einem Andern die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie fälschlich beilegt, oder auf berügerische Weise den wahren Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert; 7) wer durch Anwendung betrügerischer Mittel Jemanden zum Aufgeben seines Nahrungsstandes oder zur Auswanderung verleitet hat. — Die Correctionshausstrafe kann bis auf 3 Monate herabgesetzt werden, wenn es ein erster Betrug, der Schaden geringfügig und die Strafbarkeit durch die Umstände sehr gemindert ist. (art. 397.) Betrügereien zwischen den im art. 358.*) genannten Personen werden

*) S. oben zu §. 228.

nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Betrogenen bestraft. (art. 398.) Den Rückfall s. unten bei der Urkundenfälschung. Wer die Dreiecksteine, die Grenzzeichen des Grundeigenthums oder anderer Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der Höhe oder Abtheilung des Wassers bestimmte Eichpfähle, Fachbäume oder sonstigen Vorrichtungen verrückt, verändert, vernichtet oder unkenntlich macht oder in gleicher Weise das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, um Andern zu schaden oder sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen, verwirkt Correctionshaus von 1 bis 5 Jahren. (art. 429.) Geschahen diese Handlungen ohne jene Absicht, jedoch vorsätzlich, so erfolgt Gefängniß bis zu 1 Monat oder Geldstrafe bis zu 30 fl. (art. 430.) — Baden. Die Strafe des Betrugs überhaupt s. oben zu §. 241. Wegen Uebervortheilung bei Abschließuug von Verträgen tritt auch beim Dasein der Voraussetzungen der §§. 450. und 451.*) die Strafe des Betrugs nur ein: 1) wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Andern bestehenden Vortheile, ohne die bedungene Gegenleistung, betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder 2) wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits- oder Entschädigungsklage begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andern zu entziehen sucht, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse. (§. 452.) Juweliere, und ebenso andere Gewerbsleute, die mit Juwelen Handel treiben, verfallen, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie durch belastete Verträge wissentlich unächte Edelsteine als ächte abgeben, ebenfalls in die Strafe des Betrugs. (§. 453.) In die gleiche Strafe verfallen Gold- und Silberarbeiter, und andere Gewerbsleute, die mit verarbeitetem oder nichtverarbeitetem Gold oder Silber Handel treiben, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie ungestempelte Waaren dieser Art fälschlich als ächt, oder fälschlich als Waaren von einem höheren Gehalte, als sie wirklich haben, durch belastete Verträge absetzen. (§. 454.) Gleiche Strafe trifft auch denjenigen, der bei

---

*) S. oben zu §. 241.

Eingehung oder Vollziehung eines Vertrags die Sache, die er dem Vertrage gemäß zu übergeben oder zurückzuliefern hatte, betrüglich eine andere untergeschoben, oder sie in ihrer Beschaffenheit betrüglich verändert hat. (§. 455.) Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft, diejenigen Fälle ausgenommen, wo er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landstreichern verübt wurde. (§. 456.) Die für den Diebstahl in den §§. 378. 379. und 388. bis 394.*) aufgestellten Bestimmungen gelten auch vom Betruge. (§. 457.) Betrügliche Beschädigung eines Andern in seinem Vermögen aus Bosheit, oder Rachsucht ohne gewinnsüchtige Absicht, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht. (§. 458.) Die Unterdrückung von Urkunden s. oben zu §. 106. im §. 459. u. 460. Statt der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der §§. 450. bis 460. auch Geldstrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen der §§. 451. und 458. unbeschränkt, in den übrigen Fällen dagegen bis zu $^1/_3$ derselben. (§. 461.) Wer seine eigene bewegliche Sache, die mit gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlage heimlicher Weise entzieht, unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz oder theilweise unmöglich wird, auf anderm Wege zu seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betrugs. (§. 462.) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der unter gleichen Umständen dem Faustpfandgläubiger, oder dem, von den Partheien erwählten dritten Inhaber (L.R. S. 2076) seine eigene, den Gegenstand des Faustpfandes ausmachende, Sache ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat. (§. 463.) Dieselbe Strafe trifft den, welcher eine in fremder Inhabung befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung er ein Recht hat, dem Besitze oder der Gewahrsam des Andern ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat, und darauf die Zurückgabe der Sache oder den Ersatz dafür von dem Andern gerichtlich oder außergerichtlich fordert, wenn auch der Andere dadurch noch nicht in wirklichen Schaden gesetzt wurde. (§. 464.) Wurde die Ausübung eines Gewerbes zum Betrug aus Gewinnsucht mißbraucht, so kann, neben den Freiheits- oder Geldstrafen zugleich die Entziehung der Berechtigung auf bestimmte Zeit oder auf immer eintreten. (§. 469.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe dem Beschädigten die Sache wieder zu-

*) Die §§. 378. 379. s. oben zu §. 215. die §§. 388. bis 394. s. oben zu §. 328.

rückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, so wird in allen Fällen die Strafe auf $^1/_3$ des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt. (§. 470.) Die Fälschung an Maß und Gewicht, Grenzsteinen und Wasserzeichen s. unten zu §. 247. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die Strafe des Betrugs s. oben zu §. 241. Bei betrügerischen Handlungen unter den im art. 229. (s. oben zu §. 228.) angegebenen Verhältnissen tritt Bestrafung nur auf Antrag des Betheiligten mit der in diesem art. bestimmten Strafe ein. (art. 237.) Es wird nicht als Betrug bestraft, wenn der Irrthum des Andern auf seiner eigenen Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beruht, und der den Irrthum Benutzende sich rücksichtlich desselben nur unthätig verhalten hat. Ebenso tritt keine Strafe wegen Betrugs ein, wenn durch bloße allgemeine Anpreisungen oder Urtheile ein Irrthum bei dem Andern veranlaßt wird. — Bei Eingehung von Verträgen soll überhaupt der Betrug nur dann bestraft werden, falls der Irrthum des Andern sich auf Verhältnisse bezieht, bei welchen den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Andere den Vertrag gar nicht oder anders abgeschlossen haben würde, wenn er die Verhältnisse in ihrer wahren Lage gekannt hätte. — Auch wird der Betrug bei Eingehung von Verträgen nur auf Antrag des Betheiligten untersucht und bestraft. (art. 238.) Wer mit einem Minderjährigen oder einer sonst unter Vormundschaft stehenden Person, unter Benutzung deren Schwäche, Leichtsinn oder Leidenschaft, und ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vorsätzlich ein die erstere benachtheiligendes Geschäft eingeht, wird auch in Ermangelung der übrigen Erfordernisse des Betrugs auf Antrag des Vaters oder Vormundes mit Gefängniß bestraft. (art. 239.) Wer zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Grenzsteine, Eichpfähle oder sonstige Merkmale (Anhalt: wissentlich und widerrechtlich) wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, verwirkt Gefängniß bis zu 6 Monaten. Geschah die That ohne gewinnsüchtige Absicht, so kann statt Gefängniß bis von 6 Wochen, verhältnißmäßige Geldstrafe eintreten. (art. 277.) Werden die im vor. art. genannten Handlungen an einem Landesgrenzzeichen begangen, so kann die Strafe bis zu 1 Jahr Arbeitshaus gesteigert werden. (art. 278.) Ausgezeichneter Betrug: Dient die Religion, eine religiöse Handlung, oder eine Sache, welche bei dem Gottesdienste gebraucht wird, in dieser Eigenschaft als Mittel zur Ausführung eines Betrugs, so tritt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren ein. (art. 240.) Mißbraucht eine öffentlich angestellte Person ihre Amtsverhältnisse zum Zwecke eines Be-

trugs, so kann die Strafe unter Beibehaltung ihrer Zeitdauer in die nächstfolgende höhere Strafart verwandelt, oder statt dessen die verwirkte Strafe in ihrer Zeitdauer um die Hälfte erhöht werden. — Wird von einer nicht öffentlich angestellten Person oder auch von einer angestellten Person durch Annahme falscher Amtstitel oder Vorspiegelung einer nicht bestehenden amtlichen Stellung ein Betrug ausgeführt, so gilt dieß als Grund zur Erhöhung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes. (art. 241.) Wer durch Veranlassung des Irrthums eines Andern das Leben oder die Gesundheit einer Person in Gefahr setzt, verwirkt Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, vorbehaltlich höherer Strafe, wenn ein Nachtheil wirklich eingetreten ist. (art. 246.) Wer falsches Maß und Gewicht im Verkehre führt oder Waaren verfälscht, um Andere im Verkehre zu benachtheiligen, verwirkt Gefängniß oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (art. 259.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 237. bis 241. 246. 259.) —

Zu §. 244.

Oesterreich. Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist nicht der Brandlegung, aber des Betrugs schuldig, insofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemandem Verdacht zuzuziehen sucht. (§. 150. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wer sein Eigenthum ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betrugs an Brandkassen oder ähnlichen Betrügereien wegen anzündet, verwirkt die Strafe des gesetzlich ausgezeichneten Betrugs*). (art. 252. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Hat Jemand ein ihm eigenthümliches Wohngebäude**) ohne Gefahr für Personen oder fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, so erfolgt 1 bis 6jähriges Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades). (art. 174.) — Würtemberg. Das Anzünden der eignen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, hat nur dann gerichtliche Strafe zur Folge, wenn solches in betrüglicher Absicht geschehen ist. In diesem Falle tritt die Strafe des erschwerten Betrugs (art. 353. s. oben zu

*) S. oben zu §. 242. u. 243. den art. 263.

**) Altenburg: „bewohntes Gebäude.

§. 242.) ein. (art. 381.) — Braunschweig und Detmold. Wer, ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, eigne Gebäude, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdiemen, Holzvorräthe u. dergl. in Brand steckt, erleidet, wenn dieses in betrüglicher Absicht geschehen und der angerichtete Schaden 500 Thlr. übersteigt, Zuchthaus, wenn er 15 Thlr. übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre; bei minderm Betrage, oder bei sonstiger rechtswidriger Absicht, Zwangsarbeit bis von 1 Jahre. (§. 206.) — Hannover. Wer seine eigene Sache, in der Absicht eines Betrugs an Brandkassen oder anderer Betrügereien unter solchen Umständen in Brand steckt, bei welchen aus deren Anzündung eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum nicht entstehen kann, wird nach den Gesetzen über den ausgezeichneten Betrug 2ter Klasse (art. 317. s. oben zu §. 242.) bestraft. (art. 186.) Dieselbe Strafe trifft den, der ohne Gefahr für andere Personen oder deren Vermögen nur zur Vernichtung seines Eigenthums die Strandung oder das Versinken eines Schiffes in betrüglicher Absicht, namentlich um von einer Versicherung gegen Seegefahr einen widerrechtlichen Vortheil zu ziehen, bewirkt. (art. 188.) — Hessen. Begriff wie oben bei Würtemberg; Strafe: Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren. Hat der Brandstifter diese betrügerische Absicht wirklich erreicht, so kann Zuchthaus bis auf 10 Jahre eintreten. (art. 414.) — Baden. Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546. bis 548. (s. unten zu §. 285 ff.) bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit Zuchthaus von 1 bis zu 8 Jahren, und wenn es ein Gegenstand der im §. 549. bezeichneten Art war, mit Arbeitshaus, oder mit Zuchthaus von 1 bis zu 6 Jahren bestraft, insofern nicht nach §§. 554. bis 556. eine höhere Strafe einzutreten hat. (§. 557.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wird eine Brandstiftung an einem Gebäude verübt, welches dem Thäter eigenthümlich gehört, ohne daß eine Gefahr für Personen oder fremde Gebäude vorhanden ist, so trifft denselben, wenn er sonst irgend eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer beabsichtigte, Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren. (art. 163.) Wer unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Waldungen, Fruchtfelder, Holzvorräthe, aufgespeichertes Getraide (Getraidefeimen) oder ähnliche Gegenstände in Brand steckt, ohne daß Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers zum Nachtheil dritter Personen vorhanden ist, wird nur dann und zwar mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft, falls er eine Beeinträchtigung der

Rechte Anderer dabei beabsichtigte (art. 164.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 163, 164.) —

Zweiundzwanzigster Titel.

Zu §. 246.

Baiern und Oldenburg. Vormünder oder Kuratoren, welche ihren Pflegebefohlenen in rechtswidrigem Vorsatze zum Nachtheil handeln, sollen aller Würden, Staats- und Ehrenämter unfähig sein und überdieß zu 8tägigem bis 3monatlichem Gefängniß verurtheilt werden, insofern nicht die von ihnen begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht. (art. 295. Th. I.) Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, werden mit 8tägigem bis 3monatlichem Gefängniß bestraft. (art. 399. Th. I.) — Würtemberg. S. oben zu §. 242. den art. 353. und 354. — Hannover. S. oben zu §. 227. den art. 307. und zu §. 242. den art. 315. Nr. 3. Vormünder und Kuratoren, welche absichtlich ihren Pflegebefohlenen oder der ihnen anvertrauten Masse zum Nachtheile handeln, wenn sie sich dabei einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines andern schwereren Verbrechens schuldig machen, trifft Gefängniß oder unter besonders erschwerenden Umständen, Arbeitshaus, und werden ihrer Stellen entsetzt. (art. 219.) — Hessen. Vormünder, Kuratoren, Massekuratoren, Güterpfleger und Testamentsexekutoren, welche, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegebefohlenen oder Massen absichtlich zum Nachtheil handeln, trifft: 1) wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, Corectionshaus bis zu 2 Jahren. — Uebersteigt der Vortheil 15 fl. nicht, kann Gefängniß nicht unter 1 Monat eintreten. — 2) In allen andern Fällen Gefängniß oder Geldbuße. (art. 407.) — Baden. Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der Pflegschaft, oder Vormundschaft ihre Pflichten gegen den Pflegebefohlenen, oder Mündel, zu dessen Nachtheil aus Eigennutz oder Bosheit verletzen, werden, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre bestraft. (§. 539). Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. (§. 540.) — Weimar-Eisenach, Für-

stenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 227. den art. 233. —

Dreiundzwanzigster Titel.

Zu §§. 247 bis 250.

Oesterreich. S. oben zu §. 242. den §. 180 ff. Th. I. und §. 211. Th. II. — Baiern und Oldenburg. Wer Privaturkunden, als: Testamente, Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusetzt, auslöscht oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, wird nach art. 265. (s. oben zu §. 242.) bestraft. (art. 266. Th. I.). Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Anderen unterdrückt (art. 257. Nr. 2. s. oben zu §. 241.), oder wer um einen Dritten zu hintergehen in den auf eignen Namen ausgestellten, oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angibt, wird als gemeiner Betrüger nach art. 258. (s. oben zu §. 241. und 242.) bestraft. (art. 267. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Die unbefugte Ausstellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Personen, oder die Verfälschung ächter Privaturkunden in rechtswidriger Absicht, trifft Gefängniß bis zu 6 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre. — Ist der beabsichtigte Betrug bereits erreicht, so wird bei einem Betrage des verursachten Nachtheils bis mit 50 Thlrn. (Altenburg: von vollen 50 Thlr. oder darunter) auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, bei einem Betrage über 50 Thlr. auf Arbeitshaus oder Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) bis zu 4 Jahren, und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren erkannt. (art. 249.) Die Fertigung oder der Gebrauch von falschen oder der Mißbrauch von ächten öffentlichen oder Privatsiegeln oder Stempeln zur Erlangung eines unerlaubten Vortheils oder zur Benachtheiligung eines Andern wird insofern nicht zugleich wegen Fälschung der damit bezeichneten Urkunden oder wegen eines dadurch verübten Betrugs eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu 8 Wochen, oder Arbeitshaus bis zu 6 Monaten gestraft. (art. 251.) — Würtemberg. Wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern, um durch Täuschung diesen in Scha-

den zu bringen, oder sich einen Vortheil zu verschaffen, eine unächte Sache verfertigt, oder eine ächte verfälscht, und von der gefälschten oder verfälschten Gebrauch macht, ist der Fälschung schuldig. — Diese ist vollendet, wenn auch die Täuschung nicht bewirkt, kein Schaden gestiftet, und kein Vortheil erlangt worden ist. (art. 356.) Wer von der durch einen Andern ge= oder verfälschten Sache, sich zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird als Betrüger bestraft. (art. 357.) Wer Privaturkunden fälschlich auf eignen oder fremden Namen ausstellt, oder die Unterschrift oder das Siegel eines Andern zu einer falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung entstellt (art. 356.), wird mit Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre bestraft; in schwereren Fällen kann zugleich Verlust der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte eintreten. — Betrifft die Fälschung trassirte Wechsel, kaufmännische Creditbriefe, Handelsbücher oder Maß und Gewicht, so tritt Arbeitshaus bis zu 4 Jahren ein. — Wurde mittelst der Fälschung ein Betrug verübt, so kommt zugleich die Strafe des letzteren nach den Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung. (art. 358.) Andere als im art. 358. genannte Fälschungen, wenn sie nicht in ein anderes Verbrechen übergehen, werden nach den Bestimmungen über den Betrug bestraft. (art. 359.) Raub, Erpressung aus gewinnsüchtiger Absicht, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung, die beiden letzten Verbrechen übrigens nur, sofern dadurch der eigne Vortheil des Thäters bezweckt wird, werden in Beziehung auf den Rückfall als gleichartig angesehen. (art. 361.) — **Braunschweig** und **Detmold**. Fälschung. Wer 1) unächte Sachen verfertigt, oder ächte verfälscht und davon als von ächten oder unverfälschten zu dem Vermögensschaden eines Andern oder in gewinnsüchtiger Absicht einen rechtswidrigen Gebrauch macht, oder wer 2) zu einem der bezeichneten Zwecke wissentlich von falschen oder verfälschten Sachen, die ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Gebrauch macht, verwirkt I. Zuchthaus, wenn der erlangte oder beabsichtigte Vortheil, der angestiftete oder beabsichtigte Schaden 500 Thlr. übersteigt (§. 228.); II. Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr: 1) wenn jener Vortheil oder Schaden 15 Thlr. übersteigt und entweder A. die Fälschung Wechsel, kaufmännische Creditbriefe oder Handelsbücher betrifft; oder B. der Thäter in seinem Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht hat; oder C. bei der Fälschung einer der §. 221. Nr. 1. unter A bis C (s. oben zu §. 227.) aufgeführten Umstände eintritt; 2) wenn der Betrag der Fälschung 30 Thlr. übersteigt

(§. 229.); III. Zwangsarbeit bis von 1 Jahre 1) wenn der Betrag der Fälschung 2 Thlr. übersteigt und entweder A. einer der §. 229. Nr. 1. unter A bis C aufgeführten Umstände eintritt; oder das Verbrechen B. mittelst Verfertigung falscher oder Verfälschung, Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung ächter Privaturkunden oder Privatsiegel, oder C. im Handel durch Nachbildung oder Verfälschung der besondern Kennzeichen, Stempel oder Etiketten einer Fabrik oder eines Handelshauses verübt ist; 2) wenn der Betrag der Fälschung 5 Thlr. übersteigt. — Fälschungen, die durch keinen der in den §§. 228. bis 230 genannten Umstände erschwert sind, werden polizeilich mit Gefängniß bestraft. (§. 230.) — Hannover. Nach art. 293 über den ausgezeichneten Diebstahl 2ter Klasse und art. 298. (s. oben zu §. 218.) werden die Betrügereien derjenigen gestraft, welche Urkunden, als Testamente, Kontracte, Schuldscheine, Wechsel, Creditbriefe, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellen oder verfertigen, betrüglich nachahmen, in einer dergleichen Urkunde betrüglich etwas verändern, zusetzen, auslöschen, oder auch von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch machen. (Verhalten sich diese Urkunden als öffentliche, so kommt art. 197., s. unten zu §. 251, zur Anwendung). — Ist der Gegenstand des Betrugs nur von geringer Wichtigkeit, so kann auf Arbeitshaus, und wenn der Betrag 2 Thlr. nicht übersteigt, auf Gefängniß erkannt werden. (art. 317. Nr. 2.) — Hessen. Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht oder mit einer falschen Unterschrift oder einem falschen Siegel versieht, oder ein ächtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Schrift oder Urkunde, durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung von Worten, Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen oder auf sonstige Weise entstellt und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um Andern zu schaden, oder sich oder Andern unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der Schriftfälschung schuldig. (art. 385.) Diese wird bestraft in allen Fällen, welche nicht im art. 386. unter I. (s. unten zu §. 251.) aufgeführt sind, mit Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren. — Unter den unten bei I. näher angeführten mildernden Umständen kann auf Gefängniß herabgegangen werden, und ist nach Analogie der im art. 365. gegebenen Bestimmungen (s. oben zu §. 217.) die Strafe zu bemessen. (art. 386.) Die Bestimmungen des art. 386. treffen auch den, welcher von einer falschen oder verfälschten Urkunde oder Schrift wissentlich Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder

sich oder Andern unerlaubten Vortheil zu verschaffen. Dasselbe gilt von dem, welcher, um einem Andern zu schaden, rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt. (art. 387.) — Baden. Wer falsche Privaturkunden fertigt, oder ächte verfälscht und davon, als von ächten Gebrauch macht, wird in den Fällen der §§. 423. und 424. (s. unten zu §. 251.) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von 1 bis zu 5 Jahren, in den Fällen des §. 425. (s. ebendas.) mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 430.) Beträgt bei Fälschung von Privaturkunden zu einem der im §. 423. bezeichneten Zwecke, weder der eingetretene noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über 25 fl., so kann bis auf 8 Tage Amtsgefängniß herabgegangen werden. (§. 431.) Wer in seine Handlungsbücher in Fällen, wo solche gesetzlich als Beweismittel zugelassen werden, falsche Einträge macht, und sie zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht, wird der Fälschung von Privaturkunden schuldig erkannt. (§. 433.) Wer ein Blanket mit einem andern Inhalt, als wozu es bestimmt war, ausfüllt und davon Gebrauch macht, wird der Fälschung schuldig bestraft. (§. 434.) Wer absichtlich ächte Grenzsteine unkenntlich macht, verrückt, wegschafft oder falsche setzt, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Liegenschaftsansprüchen geschah, mit geschärftem Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 4 Jahren bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verschaffen, mit geschärftem Kreisgefängniß. (§. 438.) Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung absichtlich verändert oder wegschafft, oder falsche errichtet, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Ansprüchen auf solche Berechtigung geschah, mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von 1 bis zu 4 Jahren bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über seine bestehende Berechtigung Beweismittel zu verschaffen, mit Kreisgefängniß. (§. 439.) Wer sich bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder unrichtiger als richtig bezeichneter Waagen betrüglich bedient, oder gestempeltes Maß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, wird auf Antrag der Polizeibehörde nebst Confiscation des unrichtigen Maßes, Gewichts oder der

Waage mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von 1 bis 4 Jahren bestraft. (§. 441.) Wer Waaren von künstlich nachgemachtem, unächtem Gold oder Silber, welche fälschlich mit dem öffentlichen Zeichen der Aechtheit versehen sind, oder Gold= oder Silberwaaren, deren Gehalt fälschlich mittelst des öffentlichen Zeichens zu hoch angegeben ist, fertigt und absetzt, oder solche Waaren, welche ein Anderer verfertigt hat, wissentlich und betrüglicher Weise als ächt oder probehaltig absetzt, wird mit Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 8 Jahren, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 442.) — Weimar=Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen. Wer in der Absicht, sich oder einem Andern einen Vortheil zu verschaffen oder einem Andern irgend einen Nachtheil zuzufügen, unbefugterweise Privaturkunden unter dem Namen eines Dritten anfertigt, oder ächte Privaturkunden verfälscht, vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte Privaturkunde wissentlich gebraucht, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu 1 Jahre bestraft. — Wurde ein Vermögensnachtheil eines Andern beabsichtigt und wirklich zugefügt, so tritt bei einem Betrage des verursachten Nachtheils von 50 Thlr. und darunter Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, bei einem Betrage über 50 Thlr. Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren ein. — Fälschungen von Privaturkunden unter den im art. 229. (s. oben zu §. 228.) und art. 230. (s. unten zu §. 349. Nr. 3.) angegebenen Verhältnissen sind nur auf Antrag des Beschädigten zu bestrafen. (art. 255.) — Meiningen. Wie Weimar. Nur ist der Schadenbetrag auf 100 fl. rhein. und darunter, und über 100 fl. normirt. (art. 255.) — Coburg. Wie Weimar. (art. 255.) —

Zu §§. 251 und 252.

Oesterreich. S. oben zu §. 242. den §. 178. Th. I. — Baiern und Oldenburg. Wer 1) mittelst Nachahmung königl. Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königl. großen oder kleinen Staatssiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden verfertigt; wer die mit königl. Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatze Gebrauch macht, verwirkt 12 bis 20=jähriges Zuchthaus; 2) gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffent=

lichen Behörden verfertigt, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wissentlichen rechtswidrigen Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden trifft 8 bis 12jähriges Zuchthaus. (art. 337. Th. I.) Wer das königliche große oder kleine Staatssiegel oder das Siegel eines der geheimen Staatsministerien für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, erleidet, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, 1 bis 4 Jahre Arbeitshaus. (art. 338. Th. I.) Wer das Amtssiegel einer andern, als im art. 338. bezeichneten, öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt, oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, verwirkt, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden ist, 6monatliches bis 1jähriges Gefängniß. Tritt solcher Fall ein bei Stempeln und andern Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte u. dergl. von Staatswegen bezeichnet werden, so erfolgt 3 bis 6 Monate Gefängniß. (art. 426. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte von einer solchen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Urkunde verfälscht, um sich oder Andern damit einen Vortheil zu verschaffen, oder Jemand in Schaden zu bringen, oder wer eine gültige öffentliche oder Privaturkunde zum Nachtheil der Rechte eines Andern rechtswidrig verheimlicht, vernichtet oder unbrauchbar macht, verwirkt Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (art. 247.) Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht worden, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheils bis mit 50 Thlrn. (Altenburg: von vollen 50 Thlr. oder darunter) Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, bei einem Betrage desselben über 50 Thlr. Arbeitshaus oder Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) bis zu 6 Jahren, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 8 Jahren verwirkt. (art. 248.) — Würtemberg. Wer böswilliger Weise eine Urkunde auf den Namen des Königs, einer öffentlichen Behörde, oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person fälschlich ausstellt, die Unterschrift des Königs, eines öffentlichen Beamten, oder das Siegel einer öffentlichen Behörde in einer Urkunde nachahmt, oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung entstellt, und von solchen falschen oder gefälschten Urkunden Gebrauch macht, wird wegen Fälschung

öffentlicher Urkunden mit Kreisgefängniß, in schwereren Fällen zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft. — Ist von den Urkunden kein Gebrauch gemacht, so tritt wegen Versuchs Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre ein. — War die Fälschung nur das Mittel zur Verübung eines andern Verbrechens, so kommen art. 115. bis 119. (s. oben zu §. 55.) in Anwendung. — Ist die Fälschung in einer Untersuchungssache geschehen, so treffen die in den art. 228. u. 229. (s. oben zu §. 125.) bestimmten Strafen. (art. 219.) Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen Urkunde (art. 219. 220.)*) von Seiten eines Dritten, desgleichen die Vernichtung oder Unterdrückung öffentlicher Urkunden, namentlich von Akten, zum Nachtheile des Staates oder Anderer, wird innerhalb des für die Fälschung derselben bestimmten Strafmaßes bedroht. (art. 221.) Wer zu rechtswidrigem Zwecke das Siegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papiere, Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, und von solchen Siegeln oder Stempeln Gebrauch macht, wird nach art. 219. bestraft. Ist noch kein Gebrauch von den Siegeln oder Stempeln gemacht, so erfolgt wegen Versuchs Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten. (art. 222.) Wer solche Siegel oder Stempel (art. 222.) unbefugter Weise verfertigt, hat Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. (art. 223.) Wer ächte oder unächte Siegel oder dergleichen Stempel in unerlaubten Besitz nimmt und davon zu rechtswidrigem Zwecke Gebrauch macht, verwirkt die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden. — Hat er von solchen keinen Gebrauch gemacht, so tritt Gefängniß bis zu 3 Monaten ein. (art. 224.) Die nachgemachten oder verfälschten Siegel oder Stempel, so wie die mit letztern gestempelten Gegenstände, werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt. (art 225.) — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 247. — Hannover. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze eine Urkunde fälschlich auf den Namen des Königs, oder einer öffentlichen Behörde, oder einer sonst öffentlichen Glauben habenden Person ausstellt, die Unterschrift oder das Siegel, wodurch eine Urkunde die Eigenschaft einer öffentlichen erhält, nachahmt oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung böslich entstellt, der ist

---

*) S. unten zu §. 254.

der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig. — Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen öffentlichen Urkunde wird gleich der Fälschung derselben gestraft. (art. 196.) Die Fälschung öffentlicher Urkunden trifft Zuchthaus oder Arbeitshaus, dessen Dauer besonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem von derselben gemachten Gebrauche und nach der Größe des dadurch bezweckten oder verursachten Schadens zu bestimmen ist. — Bei besonders hohem Grade der Gefährlichkeit und des Schadens kann auch Kettenstrafe bis zu 15 Jahren eintreten. — War Gefahr und Schaden sehr gering, kann Gefängniß erfolgen. — Im Allgemeinen ist jedoch die Fälschung öffentlicher Urkunden stets härter zu bestrafen, als die Fälschung von Privaturkunden. (art. 197.) Wer in rechtswidriger Absicht das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel zu verbrecherischen Zwecken in Besitz nimmt, wird, wenn kein Mißbrauch davon gemacht worden, mit Gefängniß bestraft. (art. 198.) Wer in Ansehung der Stempel, womit Papier, Waaren, Maße und Gewichte unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, eine Fälschung begeht, indem er in rechtswidriger Absicht falsche Stempel verfertigt oder verfertigen läßt, anwendet, oder die rechten mißbraucht, verwirkt Arbeitshaus, und in schwereren Fällen Zuchthaus. — Arbeitshaus oder in leichtern Fällen Gefängniß trifft denjenigen, welcher der falsch gestempelten Gegenstände im öffentlichen Verkehre auf betrügerische Weise sich bedient. — Wer zum Zweck solcher Fälschungen ächte oder falsche Stempel in unerlaubten Besitz nimmt, erleidet Gefängniß, wenn noch kein betrügerischer Gebrauch davon gemacht worden ist. (art. 199.) — Hessen. Die Schriftfälschung wird bestraft: I. mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn sie verübt worden ist: a. an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Großherzogs oder mit dem Großherzogl. Staatssiegel, oder mit dem Siegel des Großherzogl. Staatsraths oder eines der Großherzogl. Ministerien ausgefertigt sind; b. an Urkunden, welche von Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt sind; c. an gerichtlichen Urtheilen, an Protokollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglaubigten Abschriften derselben, desgleichen an den mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepten oder amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Akten der Gerichte oder anderer Staatsbehörden aufbewahrt werden; d) an den unter amtlichem Glauben aufgestellten oder geführt werdenden Inventarien, Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern, Steuerkata-

stern, Saal- und Lagerbüchern, Geburts-, Tauf-, Heiraths- oder Sterberegistern (Civilstandsregistern), sowie an den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen; e) an Notariatsacten und Notariatsprotokollen; f) an Wechseln und sonstigen Handels-Creditpapieren; g) an Creditpapieren bestätigter Corporationen und Creditvereine; h) an Testamenten, insofern deren Fälschung nicht unter eine der vorhergehenden Bestimmungen fällt. — Wenn die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände sehr gemindert wird, und wenn der Thäter den durch die Fälschung bezweckten Vortheil nicht erreicht hat, auch weder dem Staate noch Partheien ein wirklicher Nachtheil zugefügt worden ist, so kann die Correctionshausstrafe bis auf 3 Monate herabgesetzt werden. — Bei der Zumessung ist auf die Wichtigkeit der verfälschten Urkunde oder Schrift, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens, und zwar nach Analogie des art. 372. (s. oben zu §. 218.), Rücksicht zu nehmen. (art. 386.) Schriftfälschungen unter den im art. 358. (s. oben zu §. 228.) genannten Personen werden nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Beschädigten bestraft. (art. 398.) Ist der Schriftfälscher oder Betrüger vorher schon 2 Mal wegen Schriftfälschung, wegen Betrugs oder wegen eins der übrigen, im art. 94. Nr. 7. genannten Verbrechen (s. oben zu §. 55.) mit Correctionshaus von 1 Jahre oder mehr oder Zuchthaus bestraft worden, so kann die Zuchthausstrafe bis auf 12 Jahre erhöht werden. (art. 399.) Wer in der Absicht eine Fälschung zu begehen, oder zu solcher behülflich zu sein, das Siegel einer öffentlichen Behörde verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichen Zwekken Stempel, womit Papier, Waaren, Maß, Gewicht und andere Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, oder wer sich zu solchen Zwecken unbefugter Weise in den Besitz von ächten Stempeln oder Siegeln setzt, wird mit Correctionshaus bis zu 2 Jahren bestraft, falls nicht art. 212. (s. oben zu §. 121.) einzutreten hat. (art. 390.) Wer das Großherzogl. Staatssiegel für sich oder einen Andern ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, verwirkt, wenn noch kein Mißbrauch damit verübt worden ist, Geldbuße oder Gefängniß. (art. 228.) Wer sich der im vor. art. bezeichneten Handlung hinsichtlich des Amtssiegels einer öffentlichen Behörde schuldig macht, verwirkt Geldbuße bis zu 60 fl. oder Gefängniß bis zu 2 Monaten. (art. 229.) Wer sich der im art. 228. bezeichneten Handlung hinsichtlich solcher Stempel schuldig macht, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autori-

tät bezeichnet werden, verwirkt Geldbuße bis zu 30 fl. oder Gefängniß bis zu 1 Monat. (art. 230.) Ist mit einem solchen Siegel oder Stempel bereits Mißbrauch verübt worden, so trifft, wenn die Handlung nicht als Fälschung, oder als Betrug strafbarer erscheint, den Thäter Geldbuße oder Gefängniß, unter erschwerenden Umständen Correctionshaus bis zu 6 Monaten. (art. 231.) Die unerlaubter Weise gemachten Stempel oder Siegel, desgleichen die damit etwa gestempelten oder gesiegelten Gegenstände, werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt. (art. 232.) — Baden. Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine solche ächte verfälscht, und davon als von einer ächten zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 6 Jahren, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 423.) Die Strafe kann bis zu 8 Jahre Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein besonders großer Schaden verursacht worden ist. (§. 424.) Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine solche ächte verfälscht, und davon als von einer ächten Gebrauch macht, verwirkt Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren. (§. 425.) Beträgt weder der eingetretene noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über 25 fl., so kann im Falle des §. 423. Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 425, insofern der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstande hatte, Amtsgefängniß nicht unter 14 Tage eintreten. (§. 426.) Die Strafen der §§. 423. bis 425. treffen auch den, der durch wissentlich falsche Erklärung die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bemerkten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat. (§. 427.) Wer, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine solche ächte verfälscht, und davon Gebrauch macht, verwirkt Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Monaten. (§. 428.) Die Fertigung falscher, oder die Verfälschung ächter Handelszettel, gezogener Wechsel von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird wie die Fälschung öffentlicher Urkunden (§§. 423—428.) bestraft. (§. 432.) Von den in den §§. 423. bis 435. gedrohten Strafen wird auch derjenige getroffen, welcher in der dort bezeichneten Art wissentlich von falschen, oder verfälschten Urkunden, die ein

Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, Gebrauch macht. (§. 436.) Geschah solcher Gebrauch ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, so kann die Strafe $^3/_4$ des in den §§. 423—435. gedrohten höchsten Maßes nicht übersteigen. (§. 437.) In allen Fällen des Verbrechens der Fälschung aus gewinnsüchtiger Absicht tritt neben den gedrohten Freiheitsstrafen zugleich Geldstrafe ein, welche hier den Betrag von 1000 Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt. (§. 443.) Ersatz aus freiem Antriebe vor obrigkeitlichem Einschreiten ist Strafmilderungsgrund und schließt den §. 424. jedenfalls aus. (§. 445.) Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln, oder Handelszetteln, oder von nicht vom Staate ausgegebenen Papieren auf Inhaber bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft, und wenn er diese Siegel oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Siegel oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel oder Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren (§. 446.) Wurden die im vor. §. bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren, oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln, oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papier, oder den dazu bestimmten Formen, oder Platten verübt, so werden die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht. Sie werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß oder Gewicht, oder an andern öffentlichen Stempeln begangen wurde. (§. 447.) Die fälschlich nachgemachten Gegenstände werden in allen Fällen confiscirt. (§. 448.) Gegen einen Gewerbsmann, der zur Verübung der in den §§. 441. 442. 446. u. 447. bezeichneten Verbrechen sein Gewerbe mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden. (§. 449.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde verfälscht, rechtswidrig

vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder gefälschte öffentliche Urkunde wissentlich gebraucht, um in allen diesen Fällen sich oder einem Andern einen Vortheil zu verschaffen, oder einem Andern einen Vermögensnachtheil oder einen andern Nachtheil zuzufügen, verwirkt Gefängniß bis zu 6 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (art. 252.) Wurde dabei beabsichtigt, einem Andern einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und ist dieser eingetreten, so ist bei einem Betrage dieses Nachtheils von 50 Thlr. oder darunter Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, bei einem Betrage über 50 Thlr. Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren verwirkt. (art. 253.) Wenn die Fälschung von einem öffentlichen Beamten bei einer in sein Amt einschlagenden Urkunde, Aufzeichnung, Rechnung, oder sonstigen Niederschrift begangen wurde, insbesondere wenn Willenserklärungen, Verhandlungen oder Aussagen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung verfälscht, erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufgeführt, Unterschriften nachgemacht, unwahre Thatsachen wissentlich als wahre aufgeführt oder beurkundet, oder Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche dem Beamten seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, oder auf die Seite geschafft werden, so kann die Strafe für die Fälschung in derselben Zeitdauer in eine höhere Strafart übergetragen, oder in derselben Strafart um die Hälfte erhöht werden. (art. 254.) Wer zum Zwecke der Fälschung einer öffentlichen oder Privaturkunde Stempel oder Siegel verfertigt oder angeschafft hat, wird, wenn auch von solchen noch kein Gebrauch gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. (art. 257.) — Meiningen. Wie Weimar. (art. 252. 253. 254. 257.) — Coburg. Wie Weimar; nur ist im art. 253. der Betrag auf 100 fl. oder darunter und über 100 fl. normirt. (art. 252. 253. 254. 257.) —

Zu §. 253.

Hessen. Wer das Großherzogl. Stempelpapier nachmacht oder verfälscht, verwirkt 1) Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier bereits an einen Dritten abgegeben oder zu Akten verwendet worden; 2) Correctionshaus bis zu 2 Jahren, wenn die unter 1. gedachten Fälle noch nicht eingetreten sind. — Ist jedoch die strafbare Handlung in den unter 1. und 2. angegebenen Fällen nur an wenigen Stempelbogen von geringem Werthe verübt, so kann im Falle Nr. 1.

auf Gefängniß nicht unter 10 Tagen oder auf Correctionshaus bis zu 6 Monaten, und im Falle Nr. 2. auf Gefängniß nicht unter 10 Tagen erkannt werden. (art. 223.) Die Strafe unter 1. des vor. art. trifft auch den, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier als ächtes verwendet oder in Umlauf bringt. (art. 224.) Wer dieß ohne Einverständniß, jedoch wissentlich thut, verwirkt Correctionshaus bis zu 2 Jahren; bestand dieses jedoch nur in wenigen Bogen, so kann auf Gefängniß von 10 Tagen bis zu 3 Monaten erkannt werden. (art. 225.) Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier als ächt angenommen, nach erkannter Täuschung aber wieder als ächt abgiebt oder verwendet, verwirkt Geldstrafe bis zu 60 Gulden. (art. 226.) — Baden. Wer falsches Stempelpapier fertigt, oder ächtes verfälscht, und davon, als von ächtem Gebrauch macht, oder an Andere absetzt, oder wer wissentlich mit falschem oder verfälschtem Stempelpapier, welches ein Anderer gefertigt, oder verfälscht hat, Handel treibt, wird, nebst der Confiscation seines Vorraths, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von 1 bis zu 4 Jahren bestraft. (§. 440.) — Braunschweig und Detmold. Wer böslich oder in gewinnsüchtiger Absicht falsches Stempelpapier, falsche öffentliche Urkunden, Loose oder Ziehungslisten von Lotterien, Siegel oder Stempel verfertigt oder ächte verfälscht, oder wissentlich dergleichen gebraucht, verwirkt: 1) Zuchthaus, wenn die Unterschrift des Landesherrn oder einer obern Landesbehörde gemißbraucht ist, oder der beabsichtigte oder gestiftete Schaden oder Nachtheil 30 Thlr. übersteigt; 2) Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, wenn der beabsichtigte oder gestiftete Schaden 15 Thlr. übersteigt, oder die Fälschung sich auf gerichtliche oder Notariatsurkunden bezieht; 3) Zwangsarbeit bis von 1 Jahre in andern Fällen. (§. 131.) —

Zu §§. 254. und 255.

Oesterreich. Fällt unter die Strafe des Verbrechens des Betrugs. — Baiern und Oldenburg. Der §. 425. Th. I. des St.G.B., wonach der Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft wird, ist in Baiern durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 aufgehoben, und durch letzteres verordnet: Art. I. Die betrügliche Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certificaten und Amtsattestaten, wie auch der wissentliche Gebrauch derselben, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft, kann jedoch unter Umständen bis auf

8 Tage Gefängniß herabgegangen werden. Art. II. Handlungen dieser Art, bei welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen blos polizeilicher Ahndung. Art. III. In Fällen, wo die im art. I. benannten Handlungen in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergehen, kommen die betr. Bestimmungen des St.G.B. zur Anwendung. — Sachsen und Altenburg. Ist die Fälschung an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- oder andern Zeugnissen nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden, so tritt Gefängniß bis zu 8 Wochen ein. (art. 250.) — Würtemberg. Fälschungen in Reisepässen, Reiserouten, Wander- oder Dienstbüchern, in ärztlichen oder Dürftigkeitszeugnissen, in obrigkeitlichen Ausweisen, welche nur zum Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens gegeben sind, und andern diesen ähnliche Fälschungen werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten geahndet. (art. 220.) Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen Urkunde wird innerhalb des für die Fälschung bestimmten Strafmaßes geahndet. (art. 221.) — Braunschweig und Detmold. Die Verfälschung von Pässen, Reiserouten, einfachen öffentlichen Zeugnissen und dergleichen, ohne gewinnsüchtige Absicht, wird polizeilich mit Gefängniß bestraft. (§. 131.) — Hannover. Fälschungen in Reisepässen, Wanderbüchern und dergleichen, insofern dadurch nicht die Verübung anderer Verbrechen bezweckt wurde, sind der polizeilichen Ahndung überlassen. (art. 197.) — Hessen. 1) Wer einen falschen Reisepaß macht, oder einen ursprünglich ächten verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten wissentlich Gebrauch macht; 2) wer in einem Reisepasse einen untergeschobenen Namen annimmt, oder von einem ächten für einen andern ausgestellten Reisepaß, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder wer einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Andern zum Gebrauch überläßt, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem untergeschobenen Namen verabfolgt wird, verwirkt Geldbuße oder Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen Correctionshaus bis zu 6 Monaten. Dieselben Strafen treten ein, wenn solche Handlungen an Wanderbüchern, Kundschaften, Heimathscheinen oder Marschzetteln verübt worden sind. (art. 389.) — Baden. Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Monaten trifft denjenigen, der zu andern unerlaubten Zwecken, als den in den §§. 423. u. 425. (s. oben zu §. 251.) bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher, oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht. (§. 429.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthü-

mer Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen. Wer Reisepässe, Wanderbücher, Dienst=, Geburts= oder andere Zeugnisse nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens falsch ausstellt oder verfälscht, oder eine derartige Urkunde wissentlich gebraucht, erleidet Gefängniß bis zu acht Wochen. (art. 256.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 256.) —

Vierundzwanzigster Titel.

Zu §§. 259 bis 262.

Oesterreich. S. oben zu §. 242. den §. 178. f. Th. I. und die §§. 181. bis 183. — Baiern und Oldenburg. Wer in Konkurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungs=unfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Ableugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, wird nach art. 258. (s. oben zu §. 241. u. 242.) bestraft. (art. 273. Th. I.) Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes, seinen übrigen Kredit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benutzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. (art. 274. Th. I.) Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher werden, nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich bestraft. (art. 275. Th. I.) Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurs, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft. (art. 276. Th. I.) Wer um seine Gläubiger bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse sich einer Unterschlagung oder eines Betrugs schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, wird als ausgezeichneter Betrüger ersten Grades nach art. 263. (s. oben zu §. 242.) bestraft, wofern nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschter Urkunden, härter zu strafen ist. (art. 277.) Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, wird mit 4 bis 8jährigem Arbeitshaus bestraft, überdieß aller Würden, Staats= und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes, welches zur Verübung des Be=

trugs mißbraucht worden, unfähig. (art. 278.) Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Konkurse seine Rechnungsbücher oder andere Urkunden, woraus der Vermögensstand oder das Verhältniß derselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet, oder unbrauchbar gemacht hat; ferner, ob Kaufleute, deren Handlungsbücher in solchem Zustande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist, des betrüglichen Bankerotts schuldig, gehört zur Thatfrage. (art. 279. Th. I.)*) — Sachsen und Altenburg. Betrügerischer Bankerott. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor andern begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld- oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt oder erläßt, oder durch irgend eine andere betrügliche Handlung seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei Angabe seines Vermögenszustandes in betrüglicher Absicht Ausgaben, Verluste oder Unglücksfälle erdichtet, oder erdichtete Aktiv- oder Passivschulden aufführt, oder flüchtig wird, und zu seiner Konkursmasse gehörige Gelder und Effekten mit sich nimmt, verwirkt Arbeitshaus von 6 Monaten bis Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades.) von 6 Jahren. (art. 258.) Ein Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte treibt, und bei bevorstehendem Konkurse vorräthige Waaren oder Kreditpapiere unter dem Preise verschleudert vor oder nach Ausbruch des Konkurses seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung des Geschäftes wesentlich nothwendige Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder die ihm in Handelssachen von andern zur Verwahrung anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet hat, wird mit Arbeitshaus von 1 Jahre bis Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) von 6 Jahren bestraft. (art. 259.) Den im vor. art. erwähnten Vergehungen wird es gleich geachtet, wenn Jemand, der kaufmännische Geschäfte betreibt, in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Akkord zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat; es ist jedoch eine Untersuchung deshalb nur auf Anzeige eines betheiligten Gläubigers anzustellen. (art. 260.) Leichtsinniger Bankerott. Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und in

*) Und art. 8. des Ges. vom 29. Aug. 1848.

Konkurs versetzt hat, wird mit Gefängniß von 1 bis zu 6 Monaten bestraft. (art. 256.) Hat insbesondere ein in gerichtlichen Konkurs verfallener Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt: 1) in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit*) vor Ausbruch der Insolvenz die Inventur seines Vermögens oder den Betrag seines Aktiv- und Passivzustandes nicht aufgenommen, oder 2) seine Zahlungsunfähigkeit**) zu der gesetzlich bestimmten Zeit bei der betreffenden Behörde nicht angezeigt, oder 3) die zu seinem Geschäfte nach der Handelssitte oder den Gesetzen erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Aktiv- und Passivzustand nicht ersehen werden kann, oder 4) zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehne oder Waaren auf Kredit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, so trifft ihn 8wöchentliche bis 1jährige Gefängnißstrafe (Altenburg: oder Arbeitshaus.) (art. 257.) — Würtemberg. Betrügerischer Bankerott. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, wird des betrügerischen Bankerotts für schuldig erkannt: 1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten; 2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich vorgegeben, 3) wenn er irgend etwas an Geld oder an geldeswerthen Sachen oder Papieren oder an Aktivforderungen verheimlicht, oder auf die Seite geschafft, oder wenn er falsche Schulden angegeben; 4) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat; 5) wenn er dasjenige, was er in Handelsgeschäften an Geld oder an geldeswerthen Sachen oder Papieren, in Folge besondern Auftrags oder einer Hinterlegung, von Andern erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtsgebers oder Hinterlegenden für sich verwendet hat; 6) wenn er noch zu der Zeit, wo er schon überschuldet war, neue Schuldverbindlichkeiten, welche sein Betriebscapital oder Aktivvermögen um die Hälfte übersteigen, eingegangen, oder Handelswaaren oder Maschinen von beträchtlichem Werthe oder Creditpapiere unter ihrem Werthe oder Kurse verschleudert, 7) wenn er Wechsel oder andere in Handelsumlauf kommende Kreditpapiere ausgestellt hat, welche nach der zur Zeit der Ausstellung beste-

*) Altenburg: „in den letzten 2 Jahren vor" ꝛc.

**) Altenburg: „2) Die Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit der Behörde bis dahin vorenthalten, wo er seinen chirographarischen Gläubigern nach Abzug der bevorzugten Schulden nicht einmal 50 für 100 zu bezahlen vermag, ohne beibringen zu können, daß er durch plötzliche und unvorhergesehene Unglücksfälle soweit heruntergekommen", oder 3) u. s. w.

henden Bilanz sein Vermögen um das Doppelte übersteigen. (art. 364.) Dem betrügerischen Bankerott wird gleich geachtet, wie ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. (art. 365.) Der betrügerische Bankerott ist nach der Beschaffenheit des Betrags und der Größe des den Gläubigern zugehenden Verlustes mit Arbeitshaus bis zu 10 Jahre Zuchthaus zu strafen; in schwereren Fällen kann zugleich das zum Betrug gemißbrauchte Gewerbe entzogen werden. (art. 366.) Leichtsinniger Bankerott. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, wird des leichtsinnigen Bankerotts für schuldig gehalten und mit Kreisgefängniß, nicht unter 6 Monaten bestraft: 1) wenn er die nach den Gesetzen oder der Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht, oder mit solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Vermögens- oder Schuldenstand nicht ersehen werden kann; 2) wenn der Vermögenszerfall durch eine der im art. 363. bezeichneten Handlungen herbeigeführt worden ist. — Gleiche Strafe trifft im Falle der Nr. 2. auch Andere, welche sich mit Handelsgeschäften befassen. (art. 367.) Betrug beim Schuldenwesen. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Gante durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor andern begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, wird nach art. 352. Abs. 2. (s. oben zu §. 242.) bestraft. (art. 362.) Fahrlässiges Schuldenmachen. Wer sich in gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältnisse stehende, Unternehmungen eingelassen, oder übermäßigen Aufwand gemacht, seinen Erwerbszweig vernachlässigt, bedeutende Summen im Spiele verloren, eine notorisch unordentliche Haushaltung geführt, oder andere ähnliche Handlungen begangen hat, und hierdurch in Gant gerathen ist, wird, nachdem das Ganterkenntniß Rechtskraft erlangt hat, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten belegt. (art. 363.) — Braunschweig und Detmold. Betrüglicher Bankerott. Ein nicht zahlfähiger oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgebender Schuldner, der, um seine Gläubiger zu verkürzen, betrügliche Handlungen vornimmt, insbesondere A. die erforderlichen Notizen über sein Vermögen zu geben sich weigert, oder als Kaufmann, Banquier, Geldwechsler oder Fabrikant in solcher Absicht seine Bücher verbirgt, vertilgt oder

verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen oder mit Hinterlassung von verwirrten Handelsbüchern austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt; B. Vermögensstücke verheimlicht, Waaren, Sachen oder Gelder verbirgt, oder Andern in Verwahrung gibt; Gelder unter fremdem Namen belegt, oder unter fremdem Namen Ankäufe macht; den Betrag seiner Schulden größer angibt als er ist; nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt; einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt; heimliche Zahlungen aufnimmt; Schenkungen macht; Waaren oder Effekte unter dem Werthe verschleudert; Wechsel oder Privathypothek-Verschreibungen vordatirt; durch falsche Angaben oder Papiere sich Kredit erschleicht; verwirkt I. Zuchthaus, wenn der Betrag des den Gläubigern gestifteten Schadens 500 Thlr. übersteigt; II. Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, wenn der Betrag dieses Schadens 30 Thlr. übersteigt; III. Zwangsarbeit bis von 1 Jahre in andern Fällen. — In den unter A. gedachten Fällen wird der ganze Betrag, um den die Gläubiger verkürzt werden, in den unter B. gedachten Fällen aber der Betrag, um welchen sie durch die einzelnen daselbst erwähnten Handlungen verkürzt werden, als der betrüglich angestiftete Schaden angesehen. (§. 233.) Muthwilliger Bankerott. Wer A. durch einen mit seinem Einkommen nicht im Verhältnisse stehenden und des Lebens Nothdurft überschreitenden Aufwand oder durch gewagte, mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehende Unternehmungen, sich außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, sowie der nicht zahlfähige Kaufmann, Banquier, Geldwechsler oder Fabrikant, der entweder gar keine Bücher oder diese so unvollständig geführt hat, daß aus denselben der Vermögens- und Schuldbestand nicht ersehen werden kann, oder der nicht wenigstens alle 2 Jahre Bilanz gezogen hat, insofern die Handelssitte nach dem Umfange seines Geschäfts die Führung von Büchern erforderlich macht; oder wer B. zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Waaren auf Kredit oder Darlehne aufgenommen hat, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen ist, ohne seine Gläubiger von seinem Vermögenverfall in Kenntniß zu setzen, wird, wenn der angerichtete Schaden 500 Thlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre, sonst mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre belegt. — Berechnung des Betrags wie oben zu §. 233. am Schlusse angegeben. (§. 234.) Fahrlässiger Bankerott. Wer nicht im Stande ist nachzuweisen, daß ihm hinsichtlich seiner Zahlungsunfähigkeit ein dem Manne von gewöhnlicher Vorsicht beizumessendes Verschulden nicht zur Last fällt, oder durch Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebs oder unordentlichen Haushalt seine Zah-

lungsunfähigkeit herbeigeführt hat, verwirkt nach Maßgabe des angerichteten Schadens, Gefängniß bis von 1 Jahre. (§. 235.) Erschwerungsgründe. Bei dem strafbaren Bankerotte ist es als ein erheblicher Erschwerungsgrund anzusehen, wenn der Schuldner einen Verlust an einem Vermögen verursacht hat, welches Kraft einer vertragsmäßig eingegangenen oder obrigkeitlich übertragenen Verbindlichkeit seiner Verwaltung anvertraut gewesen ist. (§. 236.) — Hannover. Betrüg-liches und leichtsinniges Schuldenmachen. I. Wer in Konkurs gerathen ist, und dabei seine Gläubiger absichtlich hintergangen hat, namentlich 1) wer überwiesen ist, seine be-reits vorhandene Ueberschuldung vorsätzlich zum Schaden seiner Gläubiger verheimlicht zu haben; 2) wer bei Contrahirung neuer Schulden das Dasein älterer oder bevorzugterer Forde-rungen abgeleugnet oder betrüglich verschwiegen hat; 3) wer die zur Masse gehörigen Güter oder Effekten betrüglicher Weise über die Seite geschafft hat; 4) wer simulirte Kontrakte zum Nachtheil seiner Gläubiger abgeschlossen; 5) wer betrüglicher Weise zum Nachtheil älterer Pfandgläubiger bevorzugtere Pfand-rechte ertheilt hat, wird als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen über den Betrug überhaupt bestraft. Die Be-endigung des Konkurses durch einen Nachlaßvertrag kann in diesem Falle die Strafe mildern, aber nicht gänzlich ausschlie-ßen. II. Leichtsinnige Schuldenmacher, welche durch gewagte, mit ihrem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unter-nehmungen, durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende Le-bensart oder Spiel in Konkurs gerathen sind, werden mit einer, nach der Größe des ihren Gläubigern zugefügten Scha-dens zu bestimmenden Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche bei erschwerenden Umständen bis zu 2 Jahren steigen kann, bestraft. (art. 220.) Betrüglicher Bankerott. Verkürzt ein Handelsmann, Banquier, Fabrikant oder Liefe-rant, ingleichen derjenige, welcher für einen merkantilischen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, für Commissions- oder Geldgeschäfte die Wechselfähigkeit genießt, und in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, seine Gläubiger auf eine arglistige Weise, so ist das Verbrechen des betrüg-lichen Bankerotts vorhanden. Der hierbei vorausgesetzte böse Vorsatz ist namentlich anzunehmen: I. wenn er seine Handels-bücher vernichtet oder auf die Seite gebracht hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher betrügerische Einträge, insbeson-dere erdichtete Schulden, Ausgaben oder erlittene Unglücksfälle enthalten; II. wenn er zu der Zeit, wo er bereits überschuldet war, noch ungewöhnliche Einkäufe auf Borg gemacht, oder, ohne genügende Veranlassung, beträchtliche Anlehen aufgenom-

men, oder Waaren und Papiere unter dem Preise verschleudert hat; III. wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Aktivforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft, oder in den letzten 6 Monaten vor Einstellung seiner Zahlung beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist; IV. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt, oder nach bereits geschehener Einstellung der Zahlung noch Forderungen, Waaren oder andere zur Masse gehörigen Sachen betrüglich an sich gezogen; V. wenn er die ihm in Handelssachen, vermöge eines Auftrags oder einer Hinterlegung, von Andern anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere zu deren Nachtheil für sich verwendet hat; VI. wenn er mit dem geliehenen Gelde oder den auf Kredit erhaltenen Waaren die Flucht ergreift. (art. 221.) Dem betrügerischen Bankerott ist es gleich zu achten, wenn eine der im vor. art. bezeichneten Personen in der Absicht, ihre Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag oder auf sonstige Weise zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. (art. 222.) Leichtsinniger Bankerott. Des leichtsinnigen Bankerotts sollen die im art. 221. genannten Personen dann schuldig erachtet werden, wenn sie durch eine der im art. 220. unter II. bemerkten Handlungen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen sind. Ein Gleiches soll dann angenommen werden, wenn sie die zu ihrem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt haben, oder in denselben eine solche Unordnung sich findet, daß man daraus ihren Aktiv- und Passivzustand nicht übersehen kann. (art. 223.) I. Der betrügerische Bankerott wird mit Zuchthaus, und in besonders leichten Fällen mit Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre bestraft und der Betrüger des von ihm gemißbrauchten Gewerbes für unfähig erklärt. II. Der leichtsinnige Bankerott wird mit 3monatlichem Gefängniß oder mit Arbeitshaus bestraft. (art. 224.) — Hessen. In den oben bei Würtemberg im art. 362. angeführten Fällen, und wenn auf sonstige betrügerische Weise die Zahlungsunfähigkeit vergrößert wird, treten, falls nicht ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich dadurch eines betrügerischen Bankerotts schuldig macht, die Strafen des Betrugs (s. oben zu §§. 241. u. 242.) ein. (art. 402.) Betrügerischer Bankerott findet in den oben bei Würtemberg im art. 364. Nr. 1. bis 5. und im art. 365. angeführten Fällen, sowie dann statt: wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant in den letzten 6 Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren

Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist. (art. 403.) Einfacher Bankerott tritt für einen Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant ein, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist: 1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung befindet, daß man daraus seinen Aktiv- oder Passivstand nicht übersehen kann; 2) wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht, oder große Summen entweder im Spiele verloren, oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat; 3) wenn er seine Unternehmungen soweit über sein Vermögen getrieben, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen konnte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist; 4) wenn aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, daß, ungeachtet sein Aktivvermögen um 50% geringer, als sein Passivvermögen war, er nichts destoweniger beträchtliche Summen aufgenommen, oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem laufenden Preise verkauft hat; 5) wenn er Wechsel oder andere in Handelscirculation kommende Kreditpapiere für eine Summe unterzeichnet hat, die, wie aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, drei Mal so hoch ist, als sein Aktivvermögen. (art. 404.) Der betrügerische Bankerott wird mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren, der einfache Bankerott mit Gefängniß nicht unter 1 Monat oder Correctionshaus bis zu 2 Jahren bestraft. — Bei Zumessung der Strafen ist auf die Größe des verursachten Verlustes und darauf, ob mehrere der in den art. 403. und 404. erwähnten Umstände zugleich vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen. (art. 405.) Die in den art. 403. 404. und 405. enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Mäkler, Wechselagenten, Sensale und auf Frauenspersonen, welche ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung treiben, anwendbar. (art. 406.) — Baden. Die §§. 465. und 466. des am 6. März 1845 verkündeten St.G.B. sind durch das Gesetz vom 5. Febr. 1851 aufgehoben, und an deren Stelle folgende gesetzt worden: „Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er 1) Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeldlich weggibt, oder um einen auffallend niedern Preis veräußert, oder 2) durch unrichtige Darstellung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt

oder anerkennt, wird von der Strafe des Betrugs (§. 450. s. oben zu §. 241.) getroffen. (§. 465.) Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbszweigs oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältnisse stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, wird, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (§. 466.) Werden im Falle des §. 466. die Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses von den Schuldigen oder von Andern ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die gedrohte Strafe ganz oder theilweise weg. (§. 470.)*) Zahlungsflüchtige Handelsleute werden folgendermaßen bestraft: 1) wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsr. S. 250. u. 251.) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 2) wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 69. 257. u. 258.) mit Zuchthaus von 1 bis zu 8 Jahren, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren. (§. 467.) Von der nämlichen Strafe (§. 467. Nr. 2.), verbunden mit der im Handelsrecht S. 262. gedrohten, der Masse zufallenden, Geldstrafe, werden auch die Mitschuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (Handelsr. S. 261.) getroffen. (§. 468.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Leichtsinniger und muthwilliger Bankerott. Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebs, unordentlichen Haushalt, oder mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger befriedigen zu können, und gegen welchen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, hat Gefängniß bis zu 6 Monaten verwirkt. (art. 242.) Hat ein zahlungsunfähiger und in gerichtlichen Konkurs verfallener Kaufmann, Banquier, Geldwechsler Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt: 1) in den letzten 2 Jahren vor Einstellung seiner Geschäfte wegen Zahlungsunfähigkeit eine Bilanz nicht aufgenommen, oder 2) die zu seinem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß sein Vermögens- und Schuldenzustand daraus nicht ersehen werden kann, oder 3) zu einer Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, annoch Darlehn oder Waa-

*) Es ist dieß ein Zusatz zum §. 470. durch das Gesetz vom 5. Febr. 1851. Den übrigen Inhalt des §. 470. s. oben zu §. 242.

ren auf Kredit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ohne seine Gläubiger bei diesen Geschäften von seinem Vermögensverfalle in Kenntniß zu setzen, oder 4) ist seine Zahlungsfähigkeit von der Art, daß er, nach Abzug der bevorzugten Schulden, seinen nicht bevorzugten Gläubigern nicht einmal 50 für 100 zu bezahlen vermag, auch nicht beibringen kann, daß er durch plötzliche und unvorhergesehene Unglücksfälle soweit zahlungsunfähig geworden sei, so hat er 8wöchentliches bis 1jähriges Gefängniß verwirkt. (art. 243.) Betrügerische Handlungen bei dem Bankerott. Ein Zahlungsunfähiger, welcher seine Zahlungsunfähigkeit kennt und bereits von Gläubigern gerichtlich in Anspruch genommen, oder gegen den bereits gerichtlicher Konkurs eröffnet ist, wird mit Arbeitshaus bis Zuchthaus von 6 Jahren bestraft, wenn er 1) Vermögensstücke verheimlicht, verbirgt, Andern in Verwahrung gibt oder sonst entfernt, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, zu gleichem Zwecke Gelder unter fremdem Namen belegt, oder unter fremdem Namen Einkäufe macht, heimlich Zahlungen annimmt, oder 2) einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt, Schenkungen macht, Aktivforderungen erläßt, nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt, Vermögensstücke unter dem Werthe verschleudert, oder 3) um Gläubiger zu benachtheiligen, bei Angabe seines Vermögenszustandes Aktiv-Forderungen oder Schulden erdichtet oder verschweigt, oder zu gleichem Zwecke Ausgaben, Unglücksfälle und Verluste erdichtet. (art. 244.) Wenn ein Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt, unter der im Eingange des vor. art. gedachten Voraussetzung, ihm anvertraute Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet, oder seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäfts wesentliche Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung verwirrter Handelsbücher austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt, wird mit Arbeitshaus von 1 Jahre bis Zuchthaus von 6 Jahren bestraft. — Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er sich in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Accord zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. In diesem Falle tritt die Bestrafung jedoch nur auf Antrag eines Gläubigers ein. (art. 245.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 242. bis 245.) —

Fünfundzwanzigter Titel.

Zu §. 263.

Oesterreich. Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten; die Behandlung dieser Uebertretung ist jedoch einer besondern Behörde, nach einem eigens darüber erlassenem Patente*), zugewiesen. (§. 233. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Die Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen hat blos privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist. Verkleidete wucherliche Kontrakte hingegen werden als gemeine Betrügereien bestraft. (art. 261. Th. I.) Ein wucherlicher Kontrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann. (art. 262. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Wer wegen einer aus einem Darlehns- oder andern Kontrakte herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder andere, den Betrag dieser Zinsen übersteigende, zu Geld zu veranschlagende Vortheile sich versprechen oder leisten läßt, wird um den 10fachen Betrag des zuviel Bedungenen oder Erhobenen bestraft. (Altenburg: Gesetzlich gestattet sind dermalen bei Wechseln 6, bei allen andern Forderungen 5 vom Hundert auf das ganze Jahr, und ist darnach das Zinsmaß auch für andere Zeitabschnitte zu berechnen. (art. 293.) Ebenso werden diejenigen Gläubiger bestraft, welche von ihren Schuldnern sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen lassen, als sie zu fordern berechtigt sind, oder für die Gestundung einer Forderung sich mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen geben oder leisten lassen. (art. 294.) In eine Geldstrafe bis zu 100 Thlr. sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihung von Darlehnen den Schuldnern statt baaren Geldes Sachen aushändigen. (art. 295.) Mäkler hierbei sind außer dem Verluste des Mäklerlohns mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. zu belegen. (art. 296.) Ist, um den Schuldner zu täuschen, der wucherliche Kontrakt so ein-

---

*) Das Wucher-Patent ist unterm 2. Dec. 1803 erlassen, und überträgt die Wucherfälle den Justizbehörden.

gekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zum Kapitale nicht erkennen konnte, so trifft den Gläubiger die Strafe des einfachen Betrugs. (art. 297.) Rückfall im Wucher trifft außer der Geldbuße Gefängniß bis zu 3 Monaten. (art. 298.) Gewerbsmäßiger Wucher verwirkt außer der Geldbuße Gefängniß bis zu 2 Jahren. Bei dem Rückfall kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu 2 Jahren gesteigert werden. (art. 299.) Ein wucherliches Geschäft ist nur in Beziehung auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bestimmungen ungültig; eine Confiscation der wucherlich ausgeliehenen Summen findet nicht statt. (art. 300.) Die Strafbestimmungen wegen des Wuchers leiden auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung. (art. 301.) — Würtemberg. Die Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Zinsfußes zieht blos die im Gesetze gegen den Wucher bestimmten privatrechtlichen oder polizeilichen Folgen nach sich, ausgenommen, wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hatte, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht deutlich zu ersehen war. — In diesem Falle kommen die Bestimmungen über Betrug in Anwendung. (art. 355.) — Braunschweig und Detmold. Betrüglicher Wucher. Begriff und Strafe wie bei Würtemberg. (§. 231.) Gemeiner Wucher. Ein Gläubiger, der sich höhere, als die gesetzlich erlaubten Zinsen, oder statt derselben den erlaubten Zinsfuß überschreitende Vortheile oder größere Summen oder bessere Münzsorten, als er zu fordern berechtigt ist, oder für die gestattete Stundung ein Mehreres als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder deren Werth versprechen oder leisten läßt, oder beim Darlehn dem Schuldner statt baaren Geldes, oder demselben gleichzuachtende Staats- oder Kreditpapiere, Sachen aushändigt, wird mit Gefängniß bis von 1 Jahre oder verhältnißmäßiger Geldbuße belegt. — Auf eigentlich kaufmännische diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. (§. 232.) — Hannover. Wucherliche Verträge aller Art sollen, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakte selbst mit Bestimmtheit hervorgeht, und dieselben folglich als verkleidet anzusehen sind, gleich einfachen Betrügereien, unter besonderer Berücksichtigung der größern oder geringern Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes, bestraft werden. Doch kann statt der Freiheitsstrafe auch verhältnißmäßige Geldstrafe eintreten. Auf die Personen, welche den Wucher gewerbsmäßig betreiben, findet art. 316. (s. oben

zu §. 242.) Anwendung. (art. 313.) — Hessen. Wer einen Andern in Kreditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Klage der Betheiligten und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden: 1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem 2 bis 4fachem Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht; 2) bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1. angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter 10 Tagen; 3) bei gewerbsmäßigem Wucher mit dem 4fachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 1 Jahre, und zugleich mit Geldbuße von 50 bis 1000 Gulden. — Ein wucherlicher Kontrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann. (art. 400.) — Baden. Wer sich bei Darlehn und andern belasteten Verträgen übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft: 1) wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benutzte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ; 2) wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und, nach dem Grade seiner Einsichten, nicht leicht erkennen konnte; 3) wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten, oder Verbeiständeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte. (§. 533.) Strafe: Zurückerstattung des ganzen bezogenen Gewinnes, Geldstrafe, welche bis zum 10fachen Betrage des bezogenen oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfalle zugleich Kreisgefängniß. (§. 534.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer den ihm bekannten Nothstand oder den ihm bekannten Leichtsinn eines Andern benutzt und sich von diesem bei einem mit demselben eingegangenen Darlehn *) oder andern Vertrag höhere Zinsen, als gesetzlich erlaubt sind, oder statt derselben andere das erlaubte Zinsmaß

*) Anhalt. Der art. beginnt hier folgender Maßen: Wer sich bei einem mit einem Andern eingegangenen Darlehn oder u. s. w.

überschreitende Vortheile versprechen oder leisten läßt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht unter dem doppelten, aber auch nicht über den 10fachen Betrag des gezogenen unerlaubten Gewinnes bestimmt werden soll. — Konfiskation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt. — Gesetzlich gestattet sind 6 vom Hundert auf ein ganzes Jahr, und ist hiernach auch das Zinsmaß für kleinere Abschnitte zu berechnen. (art. 286.) Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher den Nothstand oder den Leichtsinn eines Andern benutzt und*) sich bei einer auf eine Geldleistung gerichteten Forderung als Conventional-Strafe, oder für die Stundung der Forderung, mehr versprechen oder leisten läßt, als ihm nach der Vorschrift über das Zinsmaß in dem vor. art. als Zinsen zu nehmen erlaubt ist. (art. 287.) Wird das vorgedachte Versprechen und Leisten höherer Zinsen oder Vortheile, als erlaubt ist, dadurch verdeckt, daß der Gläubiger sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen läßt, als er zu fordern berechtigt ist, oder dadurch, daß bei Darlehn statt baaren Geldes Staats- oder Kreditpapiere oder andere Sachen gegeben werden, oder wird die Ueberschreitung des Zinsmaßes auf irgend eine andere Art verschleiert, so tritt zwar die im art. 286. geordnete Strafe ebenfalls ein; wurde jedoch der wucherliche Vertrag vom Gläubiger verschleiert, um den Schuldner zu täuschen, so daß dieser das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstigen Vortheile zum Kapital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger statt art. 286. die Strafen des einfachen Betrugs anzuwenden**), welche auch dann eintreten, wenn es sich bei der Täuschung nicht um Benutzung eines Nothstandes oder Leichtsinnes des Schuldners handelte. (art. 288.) Wer strafbare wucherliche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, wird außer der verwirkten Geldstrafe noch mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. (art. 289.) Ist Jemand wegen Wuchers bereits einmal bestraft worden und macht sich dieses Verbrechens wiederholt schuldig, so ist die Geldstrafe nach art. 46.***) zu erhöhen. Daneben soll aber wegen des Rückfalls noch bei einfachem Wucher Gefängnißstrafe und bei gewerbsmäßigem Wucher Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren eintreten. (art. 290.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 286. bis 290.) —

---

*) Anhalt. Der art. lautet hier: Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher sich bei einer u. s. w.

**) Anhalt. Der art. schließt mit: anwenden.

***) S. oben zu §. 55.

Zu §. 265.

Oesterreich. Gehört unter den Betrug als schwere Polizeiübertretung. — Sachsen und Altenburg. Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder Besitzers ist auf Anzeige desselben, insofern sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis zu Gefängniß von 4 Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. (art. 287.) — Braunschweig und Detmold. Wer eine fremde Sache widerrechtlich benutzt, ist, wenn der Gegenstand des Verbrechens den Werth von 15 Thlr. übersteigt, mit Gefängniß bis von 3 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen. (§. 239.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder des Besitzers ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (art. 280.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. —

Zu §§. 266. und 267.

Oesterreich. Das Spielen eines verbotenen Spieles unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von 900 Gulden, wovon das eingebrachte $^{1}/_{3}$ dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von 1 bis zu 3 Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotene Spiele betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen. (§. 266. Th. II.) —

Zu §. 269.

Sachsen und Altenburg. Wer Stempel oder besondern Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, wird mit Gefängniß bis zu 2 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt; die Untersuchung ist jedoch nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen. (Altenburg: Ebenso ist eine Fälschung, insofern dadurch nur die im art. 237. (s. oben zu §. 228.) bezeichneten Personen betroffen worden, nur auf Anzeige des verletzten Theils in Untersuchung zu ziehen und mit den daselbst bemerkten Stra-

fen zu belegen.) (art. 252.) — Würtemberg. S. oben zu §. 247. den art. 359. — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 247. den §. 230. C. — Hannover. S. oben zu §. 242. den art. 311. — Hessen. S. oben zu §. 241. den art. 391. — Baden. Wer sich fälschlich der Waarenstempel, oder Fabrikzeichen eines andern inländischen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird, auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten von Gefängniß bis zu 3 Monaten, oder von Geldstrafe betroffen. — Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel oder Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist. (§. 444.) S. ferner oben zu §. 251. den §. 445. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wie oben bei Sachsen. (art. 258.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 258.) —

Zu §§. 271. und 272.

Baiern und Oldenburg. Die widerrechtliche Wegnahme der eignen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers, oder desjenigen, welcher an der Sache Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nichtschuld und dergl., ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle, als Selbsthülfe, Betrug und dergl. zu beurtheilen. (art. 211. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Die Entziehung einer eignen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Andern ist nach dem Verhältnisse der Widerrechtlichkeit der dazu angewendeten Mittel und des dem Besitzer durch die Entsetzung aus dem Besitz verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu 3 Monaten zu strafen. (art. 205.) — Braunschweig und Detmold. Wer die eigne bewegliche Sache dem Nießbraucher, dem Faustpfandgläubiger oder sonstigen rechtmäßigen Inhaber entwendet, oder wer seine mit obrigkeitlichem Beschlage belegte bewegliche Sache demselben heimlicher Weise entzieht, und dadurch die Berechtigten um ihr Benutzungsrecht oder ihre Befriedigung bringt, wird, nach Maßgabe des Werths des Gegenstandes des Verbrechens, einem Betrüger gleich bestraft. (§. 238.) — Hannover. Die widerrechtliche Wegnahme der eignen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle, als Gewaltthätigkeit, Betrug, oder nach den sonst auf die Handlung verwendbaren Strafbestimmungen zu beurtheilen. (art. 281.) — Hessen. Wie Hannover; wird

nach Verschiedenheit der Fälle als Selbsthülfe oder Betrug bestraft. (art. 356.) — Baden. S. oben zu §. 242. die §§. 462. und 463. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer sein wirkliches oder vermeintliches Eigenthumsrecht oder ein anderes Recht an einer beweglichen Sache dadurch geltend macht, daß er diese Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Andern eigenmächtig wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. — Untersuchung und Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Betheiligten. (art. 196.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 196.)

Zu §. 273.

Oesterreich. Ueber Diebstahl an Fischen in Teichen s. oben zu §. 215. den §. 154 e. Th. I. Ueber das unbefugte Fischen überhaupt bestehen besondere Polizeigesetze, wie die Handwerksordnung der Fischer vom 15. Decbr. 1746, dann das Patent vom 21. März 1771 u. a. — Baiern und Oldenburg. Den Diebstahl an Fischen in Teichen s. oben zu §. 217. im art. II. Nr. 7. — Sachsen und Altenburg. Wer in Flüssen, Bächen oder andern Gewässern unbefugter Weise Fische oder Krebse fängt, wird mit der Strafe des einfachen Diebstahls belegt. Ist aber die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter oder mittelst Ablassung von Teichen begangen, so tritt die Strafe des Diebstahls durch Erbrechung ein*). (art. 282.) Das unbefugte Aufsuchen von Perlenmuscheln in öffentlichen Flüssen ist nach dem Verhältnisse des angerichteten Schadens mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu belegen. (art. 283.) — Hannover. Diebstahl an Fischen aus Teichen und Hältern s. oben zu §. 217. im art. 287. Nr. 1., das unberechtigte Fischen fällt nicht unter das K. G. B. — Baden. Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen oder Seen fischt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits 2 Mal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer, dem Fischereiberechtigten zufallenden, Geldstrafe bis zu 50 fl. getroffen. — Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängniß bis zu 3 Monaten ein. (§. 653.) Untersuchung und Bestrafung findet nur auf Anzeige des Fischereiberechtigten, oder seiner Vertreter statt. (§. 654.) Wer Fische aus Teichen oder Behältern entwendet, wird wegen Diebstahls bestraft. (§. 656.) —

*) Altenburg. Der Satz: Ist aber u. s. w. bildet den art. 283. wogegen der Sächs. art. 283. nicht aufgenommen ist.

Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer in Flüssen, Kanälen, Bächen, Seen oder Teichen[1]), ohne dazu berechtigt zu sein, Fische oder Krebse[2]) fängt, verwirkt die Strafe des einfachen Diebstahls. — Geschieht die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter, oder mittelst Ablassung von Seen oder Teichen, so tritt die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls im art. 221. (s. oben zu §. 218.) ein. (art. 276.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 276.) —

Zu §§. 274. bis 277.

Oesterreich. S. oben zu §. 215. den §. 154. lit. f. Th. I.[3]) — Baiern und Oldenburg. Wird nicht im St. G. B. abgehandelt. In Baiern gilt jetzt das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderung der Verordnung vom 9. Aug. 1806 über den Wilddiebstahl betreffend. — Sachsen und Altenburg. Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eignem Reviere, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes, wird auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. geahndet. (art. 281.) Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß des Berechtigten oder dessen Aufsehers eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, wird mit 8 bis 14 Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und hierüber mit dem Verluste des Gewehrs bestraft. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eigenes Revier (Altenburg: oder auf Jagdgäste, welche den Weg auf das Revier des Jagdfreundes) über eine fremde Wildbahn nehmen müssen, und dabei das Schloß verbunden halten, (Altenburg: vorausgesetzt, daß letztere von dem gewöhnlichen Wege nicht abweichen), auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie Militärpersonen, Gensdarmen und andere zum öffentlichen Dienst bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer

---

1) Anhalt: „Teichen oder Gräben."

2) Anhalt: Krebse oder Blutegel.

3) Der an Wild in uneingefriedigten Waldungen begangene Diebstahl wird zum Verbrechen, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Entfremdeten 25 fl. übersteigt. Wird aber der Wilddiebstahl unter den obigen erschwerenden Umständen begangen, so wird er schon bei einem 5 fl. übersteigenden Betrage zum Verbrechen. Hof-Dekr. vom 7. Febr. 1818.

Ausrüstung gehörigen Gewehre. (art. 275.) Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten, oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen worden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten belegt. — Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen 1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen, oder Thätlichkeiten verübt, oder 2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben, so trifft sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, im Falle unter 1. Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 4 Jahren und im Fall unter 2. Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) von 2 bis zu 4 Jahren. (art. 276.) Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne dazu berechtigt zu sein, Wild erlegt oder einfängt und an sich nimmt, verwirkt die Strafe des einfachen Diebstahls. (art. 223. s. oben zu 216.) Hat sich der Dieb hierzu eines nach art. 275. auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehrs bedient, so ist die Strafe nicht unter 3 Wochen Gefängniß. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlichen Wildes trifft Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 6 Jahren. (art. 277.) Die Strafe des einfachen Diebstahls trifft auch diejenigen Grundstücksbesitzer, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen 12 Stunden zur Abholung anzeigen. (art. 278.) Ist der Wilddiebstahl gewerbsmäßig betrieben, so kommt art. 232. (s. oben zu §. 218.) zur Anwendung. (art. 279.) Jagdberechtigte, welche auf ihrem eignen Reviere solches Wildes sich anmaßen, welches zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, trifft die Strafe des einfachen Diebstahls. (art. 280.) — Würtemberg. Wer unbefugt in einem fremden Jagdbezirk ein Wild erlegt oder fängt, um sich dasselbe zuzueignen, macht sich der Wilderei, wenn er aber die Handlung ohne diese Absicht begeht, der Verletzung des Jagdrechts schuldig. (art. 394.) Ist die Wilderei oder die Verletzung des Jagdrechts an wilden Schweinen, Hirschen, Rehen, Auerhahnen oder Fasanen begangen worden, ohne jedoch von einem der in den art. 396. u. 397. angeführten erschwerenden Umstände begleitet zu sein, so wird die Wilderei mit Kreisgefängniß bis zu 3 Monaten, die Verletzung des Jagdrechts, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb des Waldes erfolgt ist, mit Bezirksgefängniß, nicht unter 8 Tagen, oder mit Geldbuße von 10 bis 50 Gulden

bestraft. — Geschehen die Vergehen in einem eingefriedigten fremden Jagdbezirke, so ist dieß ein Erschwerungsgrund. — Wenn dergleichen Vergehen an anderm, als dem, im ersten Absatze benannten Wilde verübt worden, so tritt polizeiliche Bestrafung ein. (art. 395.) Widersetzt sich der Wilder oder der das Jagdrecht Verletzende dem Jagdberechtigten oder Aufsichtspersonale, so treten folgende Strafen ein: 1) geschah die Widersetzlichkeit durch bloße Drohungen ohne Gewalt, Kreisgefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahre, bei thätlicher Widersetzlichkeit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 2) Hatte sich der Thäter mit Waffen auf lebensgefährliche Weise zur Wehre gesetzt, so tritt Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren ein. (art. 396.) Kreisgefängniß, nicht unter 6 Monaten, erfolgt: 1) wenn aus dem Zusammenflusse mehrerer noch unbestrafter Wildereivergehen erhellt, daß derselbe das Wildern gewerbsmäßig treibt; 2) wenn sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht und auf Anrufen der Jagdberechtigten oder des Aufsichtspersonales sich nicht zu erkennen gegeben hat. — Läßt sich der das Jagdrecht Verletzende eine solche Handlungsweise (Nr. 1. u. 3.) zu Schulden kommen, so trifft ihn gleiche Strafe. (art. 397.) In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer oder einen das Jagdrecht Verletzenden auf Strafe erkannt wird, findet auch die Confiscation des zum Vergehen benutzten Schießgewehrs oder derjenigen Jagdgeräthschaften statt, welche zum Einfangen des Wildes gebraucht sind (art. 398.) — Hannover. Diebstahl an Wild aus eingefriedigten Thier- oder Wildgärten s. im art. 287. Nr. 1. zu §. 217. — Hessen. Wer gewerbsmäßig in fremdem Jagdbezirk, ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten, in gewinnsüchtiger Absicht jagdbare Thiere todtschießt oder anschießt, oder mit Schußwaffe jagt, ist der Wilderei schuldig. — Einer gewerbsmäßigen Ausübung des Jagdrechts ist es gleich zu achten: 1) wenn der Thäter bereits früher 3 Mal wegen in gewinnsüchtiger Absicht mit Schußwaffe verübten Jagdfrevels bestraft worden ist, und abermals auf einem solchen betreten wird; 2) wenn die Beeinträchtigung des Jagdrechts durch Schußwaffe von einer Bande verübt wird. — Der Wilderer wird mit Correctionshaus von 1 bis 4 Jahren und im Falle Nr. 2. mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. (art. 431.) Wer schon ein Mal wegen Wilderei bestraft worden ist, wird bei weitern Rückfällen mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft. (art. 432.) Bei Zumessung der gedrohten Strafen ist auf die Zahl der Jagdgänge, die verschiedene Art des erlegten Wildes, den dem Jagdberechtigten verursachten Schaden, dar-

auf, ob die That von mehreren Personen in Verbindung oder in ganz eingefriedigtem Bezirke verübt wurde, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich der Thäter zur Ausübung der Jagd absichtlich unkenntlich gemacht hatte. — Als Strafminderungsgrund ist anzusehen, wenn der Thäter ohne alle Widersetzung sich sogleich ergeben, oder die Schußwaffe von sich geworfen hat. (art. 433.) Hat sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder Aufsichtspersonale widersetzt oder denselben beleidigt, auf lebensgefährliche Weise bedroht, oder ihn verwundet oder getödtet, so finden die Grundsätze über Zusammentreffen der Verbrechen Anwendung. (art. 434.) Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach den desfalls bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen bestraft. (art. 435.) In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer auf Strafe erkannt wird, findet die Confiscation der zum Verbrechen benutzten Schußwaffe statt, vorbehaltlich der Rechte eines unschuldigen Dritten. (art. 436.) — Baden. Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter, mit Schußwaffen jagt, wird, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 4 Monaten bestraft. (§. 643.) Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so gilt sie nur als Jagdfrevel, und wird, wenn der Schuldige wegen eines gleichen Vergehens oder eines der im §. 651. bezeichneten Vergehen bereits 2 Mal polizeilich bestraft ist, von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von 25 bis 100 fl. getroffen. — Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses tritt die Strafe der Wilderei ein. (§. 644.) Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren trifft die Wilderei: 1) wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 644. eintreten, in Gesellschaft verübt wurde, wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer als Gehülfen (§. 136. s. oben zu §. 35.) bestraft werden; oder 2) wenn sich der Thäter durch Vermummung, oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder 3) wenn er sich den Jagdberechtigten oder dem Aufsichtspersonal mit Androhung oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder 4) wenn die Wilderei zur Nachtzeit stattgefunden hat; oder 5) wenn die That, wo sie nicht nach §. 644. nur als Jagdfrevel erscheint, auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog, oder für Mitglieder der Großherzogl. Familie bestimmten Bezirke verübt wurde; oder 6) wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wildnerei gewerbsmäßig treibt (§. 645.).

Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im §. 645. bezeichneten erschwerenden Umstände zusammen, so tritt Arbeitshaus bis zu 3 Jahren ein. (§. 646.) Der 2te Rückfall wird als 3tes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 647.) Beim Dasein der im §. 645. bezeichneten erschwerenden Umstände wird das 3te Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, oder mit Zuchthaus von 1 bis zu 3 Jahren bestraft. (§. 648.) In den Fällen der §§. 645. u. 648. gilt es als Strafmilderungsgrund, wenn sich der Wilderer ohne alle Widersetzlichkeit sogleich ergeben, oder das Gewehr von sich geworfen hat. (§. 649.) Beging der Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten oder andere Aufseher bei der Widersetzlichkeit eine ihm zuzurechnende Körperverletzung, durch welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von 3 Monaten verschuldet wäre, so wird er von einer nach Vorschrift des §. 182. (s. oben zu §. 55.) zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175. ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben niemals übersteigenden Zusatz erhöht wird. (§. 650.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits 2 Mal polizeilich bestraft ist, als der Wilddieberei schuldig, von einer den Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von 25 bis 100 fl., und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses, von Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten getroffen. (§. 651.) In allen gerichtlichen Straffällen der §§. 643. bis 651. ist zugleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf Confiscation der bei der That benutzten Gewehre, oder Fangwerkzeuge oder Jagdgeräthschaften, sowie der dabei gebrauchten Hunde zu erkennen. (§. 652.) Verfolgung und Bestrafung erfolgt nur auf Anzeige des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter. (§. 654.) Eine Wilderei, oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 385. Nr. 7. s. oben zu §. 217.), oder, unter den Voraussetzungen des §. 381. Nr. 1. (s. oben zu §. 218.) als gefährlicher Diebstahl, und wenn die Voraussetzungen der §§. 410. u. 411. (s. oben zu §. 230.) eintreten, als Raub bestraft. (§. 655.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer in einem Bezirke, wo er nicht zu jagen berechtigt ist, Wild*)

*) Anhalt: „oder überhaupt zur Jagd gehörige Thiere" ꝛc.

erlegt oder einfängt, und an sich nimmt, verwirkt die Strafe des einfachen Diebstahls (art. 216.) oder, soweit hiernach Gefängniß eintritt, verhältnißmäßige Geldbuße. — Hat er sich dabei eines Gewehrs bedient, so ist nicht unter 1 Woche Gefängniß oder verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen. — Wurde das Verbrechen an Wild begangen, welches in Wildgärten eingehegt, oder in sonst eingeschlossenen Räumen befindlich war, so tritt Arbeitshaus bis zu 6 Jahren ein. (art. 269.) Wird der Wilddiebstahl gewerbsmäßig betrieben, so tritt Bestrafung wie art. 224. (s. oben zu §. 218.) ein. (art. 270.) Die Strafe des einfachen Diebstahls (art. 216.) oder statt Gefängniß verhältnißmäßige Geldbuße tritt ein, wenn ein nicht zur Ausübung der Jagd berechtigter Grundstücksbesitzer das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes erlegte oder eingefangene Wild dem zur Jagd Berechtigten nicht binnen 24 Stunden zur Abholung anzeigt. (art. 271.[1]) Im Falle des oben angeführten Sächs. art. 280. tritt auf Antrag des Berechtigten die Strafe des einfachen Diebstahls, oder, soweit hiernach Gefängniß anzuwenden wäre, verhältnißmäßige Geldstrafe ein. (art. 272.) Den Bestimmungen des Sächs. art. 281. entspricht art. 273. Wer in einem Bezirke, worin er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, eine Flinte oder Büchse bei sich führt, wird mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder entsprechender Geldbuße, auch mit dem Verluste des Gewehrs bestraft, ausgenommen 1) wenn er von dem zur Jagdausübung Berechtigten oder dessen Jagdaufsehern zur Führung des Gewehrs Erlaubniß hatte, oder zu dem verpflichteten Forst- oder Jagdpersonal gehört[2]); 2) wenn er dadurch, daß er das Schloß des Gewehrs abgeschraubt hatte, oder dadurch, daß er nur den Weg[3]) durch einen fremden Jagdbezirk nahm, um in einen andern zu gelangen, worin er jagdberechtigt ist, oder auf irgend eine andere Weise glaubhaft machen kann, daß er nicht auf unbefugte Ausübung der Jagd ausging; 3) wenn er ein Reisender ist, und das Gewehr auf der gewöhnlichen Straße führte; 4) wenn er eine Militairperson[4]) oder eine andere im

---

1) Anhalt: Der art. 271. lautet im Anhaltischen St. G. B. folgender Maßen: „Insofern Grundbesitzer, welchen das Jagdrecht in einem Bezirke zusteht, die Ausübung desselben pachtweise oder sonst an Andere abgetreten haben, rechtswidrig in solchen Bezirken Wild erlegen oder einfangen und dasselbe an sich nehmen, so werden dieselben nach den Bestimmungen des art. 269. bestraft.“

2) Anhalt: „oder zu u. s. w. bis „gehört“ fehlt in diesem St.G.B.

3) Anhalt: „gewöhnlichen“ Weg u. s. w.

4) Anhalt: „oder ein verpflichteter Forst- oder Jagdbeamter“ u. s. w.

öffentlichen Dienst stehende bewaffnete Person ist, und bei dienstlicher Verrichtung das zu seiner Ausrüstung gehörige Gewehr bei sich führt. (art. 274.) Wird Jemand in einem Bezirk, worin er nicht zur Ausübung der Jagd befugt ist, von dem Jagdberechtigten, dessen Jagdaufsehern, Beauftragten, oder von einem Polizeibeamten mit einem Gewehr betroffen, und weigert sich auf deren Verlangen das Gewehr vorzuzeigen, niederzulegen, abzugeben oder selbst an Gerichtsstelle zu folgen, so wird er mit Gefängniß gestraft*). — Werden dabei gegen diese Personen lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen, oder Thätlichkeiten verübt, so tritt Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, oder, wenn mit dem Gewehr auf diese Personen angeschlagen oder nach denselben geschossen worden, Zuchthaus von 2 bis zu 4 Jahren ein; vorbehaltlich härterer Strafen, wenn diese Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergehen. (art. 275.) — Meiningen. Wie Weimar. (art. 269. bis 275.) — Coburg. Wie Weimar; nur lautet die Geldstrafe im art. 273. auf 100 Gulden rhein. (art. 269. bis 275.) —

Zu §. 280.

Baiern und Oldenburg. Wer unbefugter Weise und in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, wird mit einer 2tägigen bis 1monatlichen Gefängnißstrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu 6 Monaten verlängert. (art. 396. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise ist mit Gefängniß bis zu 4 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (art. 324.) — Würtemberg. Wer, um Jemand zu schaden, oder um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in fremde Geheimnisse dadurch sich eindrängt, daß er eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, wird auf Klage

---

*) Anhalt: „ausgenommen in den art. 274. Nr. 1 bis 4. gedachten Fällen."

des Verletzten mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, und wenn er seinen rechtswidrigen Zweck ganz oder zum Theil erreicht hat, mit Kreisgefängniß gestraft. (art. 369.) — Braunschweig und Detmold. Wer, um einem Andern zu schaden, oder um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, fremde Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, oder wer unbefugter Weise Andern Geheimnisse mittheilt, welche ihm als Gehülfen in Fabriken oder Handelshäusern in Beziehung auf diesen Beruf anvertraut sind, verwirkt auf Anzeige des Betheiligten Gefängniß bis von 1 Jahre. (§. 237. u. 244.) — Hannover. Wie oben bei Baiern. Strafe auf Anzeige des Betheiligten, Gefängniß bis zu 1 Monate, und wenn das Geheimniß zu wirklichem Schaden gemißbraucht worden, 1 bis 3monatliches Gefängniß. — Diejenigen Personen, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden müssen, sind, wenn sie ein solches Geheimniß unbefugter Weise Andern mittheilen, falls solches in der Absicht Jemandem zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen geschah, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängniß zu strafen. — In allen Fällen kann jedoch anstatt des Gefängnisses Geldstrafe eintreten. (art. 218.) — Hessen. Wer in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden sich unbefugter Weise durch List oder Gewalt bemächtigt, soll, insofern ihn nicht nach einer andern Bestimmung dieses G. B. eine härtere Strafe trifft, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu 2 Monaten oder mit Geldbuße bis zu 60 fl. bestraft werden. (art. 410.) — Baden. Wie oben bei Hessen. Strafe auf Anzeige des Betheiligten: Geldstrafe bis zu 100 fl., und wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, Gefängniß. — Geschah die Bemächtigung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohung gegen den Inhaber, so kommt die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit zur Anwendung. (§. 545.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer unbefugter und eigenmächtiger Weise an einen Andern gerichtete Briefe, oder Urkunden, Handelsbücher oder sonstige Papiere eines Andern, welche geheim gehalten zu werden pflegen, eröffnet, liest, ab-

schreibt oder abschreiben läßt, oder sich in gleicher Weise Kenntniß von geheimen Einrichtungen eines Andern bei einem Gewerbsbetriebe verschafft, wird auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße und, wenn der Thäter die Absicht hatte, Jemand zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängniß bis zu 4 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft. (art. 285.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 285.) —

Sechsundzwanzigster Titel.

Zu §. 281.

Oesterreich. Boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit, und des zugefügten Schadens*) mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre; bei großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren zu bestrafen. (§. 74. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Vorsätzliche, rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn dieselbe mit gemeiner, wiewohl entfernter, Gefahr verbunden war, als Verbrechen, außerdem als Vergehen bestraft. (art. 244. Th. I.) Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schade 50 fl. oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe im art. 246, 247, 252. u. 254.**) für ein Verbrechen erklärt ist. (art. 383. Th. I.) Wurde solche Beschädigung aus blosem Muthwillen verübt, so trifft den Uebertreter Gefängniß von 8 Tagen bis 2 Monaten. (art. 384. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, sowie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehs aus Bosheit oder Muthwillen ist, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren zu ahnden. — Insofern die Gefängnißstrafe 2 Monate nicht übersteigt, kann der Rich-

---

*) Wenn der Schade, welcher entstanden oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, 5 fl. Conv. Münze nicht übersteigt, so ist nur als Uebertretung mit Arrest von 1 Tage bis zu 1 Monate zu bestrafen. art. II. des Patents vom 17. Jan. 1850.

**) S. unten bei Brandstiftung und Ueberschwemmung.

ter auf verhältnißmäßige Geldbuße erkennen. (art. 288.) — Würtemberg. Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums wird, wofern nicht höhere Strafe nach art. 386. u. 389. bis 391. verwirkt ist, geahndet: 1) mit polizeilicher Strafe, wenn der verursachte Schaden nicht mehr als 10 fl. beträgt: 2) mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten, wenn sich der Schaden über 10 bis zu 100 fl. beläuft; 3) mit Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten, wenn der Schaden über 100 fl. bis zu 200 fl. beträgt; 4) mit Kreisgefängniß von 4 Monaten bis zu 6 Jahren, wenn sich der Schaden noch höher beläuft, und mit Arbeitshaus, wenn der Thäter bei solcher Schadensstiftung mit überlegter Bosheit gehandelt hat. (art. 385.) — Braunschweig und Detmold. Einfache Beschädigung. Wer fremdes Eigenthum rechtswidrig zerstört oder beschädigt, verwirkt auf Anzeige eines Betheiligten: 1) Gefängniß nicht unter 1 Jahr, wenn der angerichtete Schaden 500 Thlr. übersteigt; 2) Gefängniß von 6 Monaten bis von 1 Jahre, A. wenn der Schadensbetrag 30 Thlr. übersteigt, oder B. die Beschädigung an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen, an Herzogl. Schlössern und deren Zubehörungen, an öffentlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, an Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen oder andern zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken oder Anlagen, oder an öffentlichen Denkmalen, oder an Feuerlöschgeräthen verübt ist, und der Schaden 15 Thlr. übersteigt; 3) Gefängniß bis von 6 Monaten, A. wenn der Schaden 5 Thlr. übersteigt, oder B. die Beschädigung an den unter Nr. 2. genannten Gegenständen verübt ist, und der Schaden 2 Thlr. übersteigt. — Andere Eigenthumsbeschädigungen sind polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen. (§. 211.) Thätige Reue durch vollständigen oder theilweisen Ersatz bevor die Obrigkeit eingeschritten, macht ganz oder verhältnißmäßig straffrei und dient als Minderungsgrund. (§. 243.) — Hannover. Einfache Beschädigung. Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt, wird, wenn die Handlung nicht eines der in den art. 178—195.*) bezeichneten Verbrechen enthält, und sich der angerichtete Schaden über 10 Thlr. beläuft, mit einer nach den Beweggründen der That und der Größe des Schadens zuzumessenden Gefängniß- oder Geldstrafe belegt. Beläuft sich der Schaden auf mehr als 100 Thlr. und kann vom Thäter nicht

*) Gewaltthätigkeit, Störung des Hausfriedens, Brandstiftung, verursachte Strandung und Ueberschwemmung, gemeingefährliche Vergiftung, Landzwang, Verbrechen gegen die Religion.

ersetzt werden, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshaus zu erkennen. — Geringere einfache Beschädigungen sind der polizeilichen Ahndung überlassen, ingleichen Beschädigungen, welche durch Viehhütung zugefügt werden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens. (art. 336.) — Hessen. Wer, außer den in diesem G. B. besonders behandelten Fällen, fremdes Eigenthum widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird, wenn der Betrag des angerichteten Schadens 50 fl. nicht übersteigt und wenn keiner der im art. 425. (s. unten zu §. 282.) bezeichneten Umstände eintritt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. — Beträgt der angerichtete Schaden mehr als 50 fl., so tritt Correctionshaus bis zu 4 Jahren ein. (art. 424.) — Baden. Wer einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon 2 Mal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden 10 fl. übersteigt, von Gefängniß bis zu 6 Monaten, oder von einer Geldstrafe getroffen, und, in Fällen, wo mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden war, von Gefängniß. (§. 575.) Wer aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt, zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, verwirkt, insofern die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, folgende Strafen: 1) wenn die Beschädigung nicht über 25 fl. beträgt, Amtsgefängniß; 2) bei einem Betrage von mehr als 25 fl. bis zu 300 fl. Gefängniß nicht unter 4 Wochen, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 3) bei dem Betrage von mehr als 300 fl., Kreisgefängniß nicht unter 6 Monaten, oder Arbeitshaus. (§. 570.) War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden, so kann, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 570. Nr. 1 u. 2. auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden. (§. 573.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen[1]) fremdes Eigenthum[2]) beschädigt oder zerstört ist[3]), wenn der verursachte Nachtheil den Be-

---

1) Anhalt: Bosheit, Muthwillen oder „in gewinnsüchtiger Absicht" . . . .

2) Anhalt: „vorsätzlich" beschädigt . . . .

3) Anhalt: „sofern die Handlung nicht den Thatbestand anderer, besonders behandelter Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen herstellt," wenn der . . . .

trag von 2 Thlr. nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Uebersteigt der Betrag des Nachtheils die Summe von 2 Thlr., so tritt Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, und bei einem Betrage über 50 Thlr., Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren ein. — Sofern das Gefängniß nicht über 2 Monate steigt, ist der Richter befugt, verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen. — Bei einem Schadensbetrage von 2 Thlr. oder darunter soll Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten eintreten. In den Fällen der art. 283. u. 284. (s. unten zu §. 282.) kommt jedoch diese Bestimmung nicht zur Anwendung. (art. 281.) — Meiningen. Wie Weimar. (art. 281.) — Coburg. Wie Weimar; der Betrag ist aber statt auf 2 Thlr. auf 4 fl., und statt über 50 Thlr. auf über 100 fl. normirt. (art. 281.) —

Zu §§. 282. und 283.

Oesterreich. S. oben zu §. 281. den §. 74. Th. I. Die muthwillige Abwerfung, oder Beschädigung einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschlägs oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestigt, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken verwahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens, mit Arrest von 1 bis 3 Monaten zu strafen. Hat der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet, so tritt auch die Strafe des Diebstahls ein. (§. 76. Th. II.) Ueberhaupt ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine schwere Polizeiübertretung, die insgemein mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit stremgem Arreste von derselben Dauer zu bestrafen ist. (§. 77. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten, oder auf Wiesen vorsätzlich verderbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst den Eigenthümer zu Verlust bringt; 3) an aufgehäuftem Getraide, Heu, Holz und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedigung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: diese trifft, der Betrag erreiche die art. 383. (s. oben

zu §. 281.) bestimmte Summe oder nicht, im Falle bloßen Muthwillens 14tägiges bis 3monatliches Gefängniß, wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderm dergleichen Beweggrunde geschehen, 3 bis 9monatliches Gefängniß *). (art. 385. Th. I.) Wer die zum Staatseigenthum gehörenden Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädigt, soll jedesmal den Schaden 4fach ersetzen; übrigens aber nach art. 383, (s. oben zu §. 281.) bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden. (art. 434. Th. I.) Wenn durch eine, an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte, Beschädigung oder Zerstörung die Kommunikation einer Landstraße unterbrochen, oder dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht worden ist, so tritt 6monatliches bis 2jähriges Gefängniß ein. (art. 435. Th. I.) Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, trifft Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten. (art. 436. Th. I.) Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, und dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum veranlaßt hat, verwirkt 4 bis 8jähriges Arbeitshaus. (art. 245. Th. I. — Sachsen und Altenburg. Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bauwerken **), öffentlichen Denkmälern, öffentlichen Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden, so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) bis zu 6 Jahren zu erkennen. (art. 289.) Als ein besonderer Erschwerungsgrund der gemeinen Beschädigung (art. 288. s. oben zu §. 281.) ist es zu betrachten, wenn dieselbe an den art. 226. (s. oben zu §. 217.) genannten Gegenständen begangen worden ist. Auf solche Beschädigungen leidet besonders art. 12. Nr. 2. wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung. (art. 290.) Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- oder andere Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder Holzpflanzungen be-

*) Die hier früher alternative zur Anwendung gekommene körperliche Züchtigung ist durch art. 6. des Ges. vom 12. Mai 1848 in Baiern aufgehoben.

**) Altenburg: „z. B. an Eisenbahnen."

schädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andere Befestigungs- und Sicherungsmittel umreißen, oder sonst beschädigen, werden nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von 2 Jahren bestraft. (art. 291.) Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von 5 bis 10 Thlr. erhalten. (art. 292.) — Würtemberg. Auf Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ist zu erkennen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung geschieht: 1) an Gegenständen, deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden ist; dahin gehören Schleußen, Dämme und Uferbaue, Feuerspritzen und dergleichen; 2) an Sachen, deren Erhaltung wegen ihrer Bestimmung zum allgemeinen Nutzen von Wichtigkeit ist, z. B. öffentliche Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, desgleichen öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft; 3) an Obstbäumen, Wein- und Hopfenstöcken, sofern der durch Fällung, Ausreißung, Beschädigung oder Zerstörung derselben verursachte Schaden 30 fl. übersteigt; 4) an Waldbäumen, sofern durch Fällung oder Beschädigung derselben ein Schaden von mehr als 50 fl. verursacht wird. — In leichtern Fällen der Nr. 1. bis 4. kann Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Jahren eintreten, und wenn der Betrag des Schadens in den Fällen der Nr. 3. nicht 30 fl. übersteigt, ist nur auf Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu erkennen. — Würde aber der durch Beschädigung oder Zerstörung gestiftete Schaden in einem der unter Nr. 1. bis 4. bezeichneten Fälle über 200 fl. betragen, so kann bis 6 Jahre Arbeitshaus eintreten. (art. 386.) Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung an Sachen begangen wird, die ihrer Natur oder Bestimmung nach nicht besonders verwahrt werden können, wie im Freien stehende landwirthschaftliche Geräthschaften oder Gewerbeeinrichtungen, Früchte auf dem Felde, Einfriedigungen von Grundstücken, öffentlich ausgelegte Leinwand und dergleichen. (art. 387.) Im Falle vollständig oder theilweise geleisteten Schadenersatzes kommt art. 342. (s. oben zu §. 218.) zur Anwendung. (art. 388.) Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Teiche, die zu Viehtränken dienen, oder ähnliche, zu gleichem Zwecke bestimmte, Wasserbehältnisse vergiftet hat, wird mit Arbeitshaus von 2 bis zu 4 Jahren bestraft. — Ist dadurch Beschädigung oder Tödtung von Thieren erfolgt, so trifft Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren, und wenn sich die eine oder die andere über

ganze Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, Zuchthaus bis zu 10 Jahren. — Auf gleiche Weise ist zu bestrafen, wer eine Viehseuche verbreitet. — Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine solche Seuche verbreitet, so wird derselbe, nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß von 1 bis zu 6 Monaten bestraft. (art. 389.) Wer öffentlich aufgestellte Denkmäler beschädigt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft, wenn nicht wegen der Größe des gestifteten Schadens nach art. 385. (s. oben zu §. 281.) eine höhere Strafe verwirkt ist. (art. 390.) Wer Gegenstände religiöser Verehrung, Gräber oder Grabstätten beschädigt, oder unbefugt Gräber öffnet, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, und wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wird, zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft. (art. 391.) In den Fällen des art. 385. und 386. Nr. 3. wird nur auf Klage des Beschädigten untersucht und bestraft. (art. 393.) — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 281. den §. 211. sub 2. B. — Hannover. Ausgezeichnete Beschädigung. Ist die Beschädigung an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, Brunnen, Magazinen, Bibliotheken oder andern Sammlungen für Künste und Wissenschaften, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an Maschinen und Vorrichtungen zum Bergbau und Hüttenwesen, an den an Heerstraßen und andern öffentlichen Wegen gesetzten Bäumen, an Meilenzeichen, sowie an öffentlichen Denkmälern oder Grenzzeichen, an Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäuden und an Denkmälern auf Grabstätten verübt worden; so trifft den Thäter, 1) wenn der angerichtete Schaden über 2 bis zu 20 Thlr. beträgt, Gefängniß von 8 Tagen bis zu 2 Monaten; 2) bei einem Betrage über 20 Thlr. aber 2monatliches Gefängniß bis 3jähriges Arbeitshaus. — In beiden Fällen kann der Richter, wenn die Beschädigung nur aus Muthwillen geschehen, statt der verwirkten Freiheitsstrafe auf angemessene Geldstrafe erkennen. — Wenn der Thäter schon früher eine, obgleich nur polizeiliche Strafe wegen einer solchen ausgezeichneten Beschädigung erlitten hat, so tritt auch bei einem Betrage unter 2 Thlr. die unter Nr. 1. angedrohte Strafe ein. (art. 337.) Sowohl bei der einfachen als ausgezeichneten Beschädigung ist, ohne Berücksichtigung der Größe des Schadens, auf die im vor. art. unter Nr. 2. bestimmte Strafe zu erkennen, wenn dadurch ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Wesen, oder das Leben und die Gesundheit der Menschen, sowie für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte, und der Thäter wegen der Gemein-

fährlichkeit seiner Handlung, oder wegen des wirklich eingetretenen Nachtheils nicht schon einer härtern Bestrafung unterliegt. (art. 338.) Bei Zumessung der art. 336—338. gedrohten Strafen hat der Richter besonders darauf zu achten, ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen geschehen, ingleichen wie groß der dadurch verursachte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen und ob ein Erfolg Statt gefunden oder nicht. (art. 339.) — Hessen. Correctionshaus bis zu 4 Jahren tritt ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung (art. 424. s. oben zu §. 281.) durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist: 1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde; 2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Großherzogl. oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, Ackergeräthschaften und Fabrikaten oder andern Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde; 3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an einem der im art. 364. Nr. 6. (s. oben zu §. 217.) genannten Gegenstände verübt wurde; 4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehrern Personen in Verbindung verübt wurde; 5) wenn solches mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person geschah, oder 6) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde. — Wenn der Betrag des Schadens 10 fl. nicht übersteigt, können die Gerichte statt auf Correctionshaus auf Gefängniß oder Geldbuße erkennen. — Dagegen können in Fällen ausgezeichneter Bosheit die Gerichte statt auf Correctionshaus auf Zuchthaus bis zu 4 Jahren erkennen. (art. 425.) Bei Zumessung der art. 424. und 425. angedrohten Strafen ist besonders zu beachten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen ist, und ob ein Ersatz stattgefunden hat oder nicht. (art. 426.) Die Beschädigung soll in den Fällen der art. 424. und 425. Nr. 4. und 5, und im Falle Nr. 3, wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Privateigenthum verübt wurde, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden. (art. 427.) Diese Bestimmungen sind auf solche Eigenthumsbeschädigungen nicht anwendbar, über welche in den Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Polizeiordnungen und in dem Gesetze über den Nachdruck

besondere Verfügungen bestehen. (art. 428.) — Baden. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung anzusehen: 1) wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste, oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind; oder 2) an Kirchhöfen, Gräbern, oder Grabmälern; 3) an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft oder Gewerbe, aufbewahrt werden; 4) an öffentlichen Brücken, Bäumen, Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Uferbefestigungen, oder andern öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen, oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung; 5) an Feuerlöschgeräthschaften; 6) an öffentlichen Beleuchtungsanstalten; 7) an Pflanzungen oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen; 8) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen; 9) an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken; 10) an Hausthieren, oder 11) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist; oder 12) wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder 13) durch Feuer, ohne daß sie in das Verbrechen der Brandstiftung überging. (§. 571.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vor. §. bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2. bis 13. sechs Monate, und in den Fällen Nr. 1. zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf. (§. 572.) Statt der Freiheitsstrafe, wenn sie 2 Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben, kann auch Geldstrafe eintreten. (§. 574.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder denselben nach erfolgtem obrigkeitlichen Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er straflos. — Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiwilligem Antriebe vollen Ersatz geleistet, oder doch angeboten hat, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz jedoch nicht unter $1/_3$ des sonst verschuldeten Maßes. (§. 576.) Untersuchung und Bestrafung tritt nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, insofern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde, oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht. (§. 577.) Die un-

befugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten, oder mit Arbeitshaus bestraft. (§. 578.) Gefängniß und Arbeitshaus kann in allen Fällen mit einer oder mehreren Schärfungen verbunden werden. (§. 582.) — Weimar=Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen. Bei den nach art. 281. (s. oben zu §. 281.) eintretenden Strafen gilt es als Erschwerungsgrund innerhalb der festgesetzten Strafgrenzen, wenn die Beschädigung an den art. 217. (s. oben zu §. 217.) gedachten Gegenständen geschah. (art. 282.) Eben dieses gilt, wenn gottesdienstliche Gebäude, zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke, Wasser= und Uferbaue, öffentliche Denkmäler, öffentliche Sammlungen für Wissenschaft und Kunst, Friedhöfe, Gräber, Grabstätten oder Feuerlöschgeräthschaften beschädigt worden sind; ingleichen wenn fremdes Vieh beschädigt oder getödtet worden ist, und wenn Grundeigenthum durch eine verursachte Ueberschwemmung beschädigt wurde.*) — In den Fällen dieses art. ist der Richter ermächtigt eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu übertragen, wenn das Verbrechen aus Rache oder Bosheit verübt wurde. (art. 283.) Wurden Bäume, Sträucher, Holzpflanzungen, Weinstöcke, Hopfenanlagen oder dabei angebrachte Pfähle umgerissen oder sonst beschädigt, so hat der Thäter demjenigen, der die That anzeigte, eine Anzeigegebühr zu entrichten, wenn dieser solche im Laufe des Strafverfahrens beansprucht. Der Richter hat über diese Gebühr im Strafurthel mit zu erkennen, und solche nach seinem Ermessen nicht unter 1 Thlr. und nicht über 10 Thlr. festzusetzen. (art. 284.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar; nur beträgt bei Coburg die Anzeigegebühr nicht unter 2 und nicht über 20 fl. (art. 282—284.) —

Zu §. 284.

Oesterreich. S. oben zu §. 214. den §. 72. Th. I. — Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 214. — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 214. — Würtemberg. Wenn sich wenigstens 3 Personen zur Zerstörung fremden Eigenthums vereinigt haben, so trifft die Anstifter und Anführer Arbeitshaus, nicht unter 2 Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu 3 Jahren. (art. 185.) Außerdem s. oben zu §. 214. — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 214. Hessen. S. oben zu §. 214 u. zu §. 282.

---

*) Anhalt: Hier schließt der art. 283. Der nachfolgende Absatz bildet den art. 284., und der Weimarische art. 284. fällt bei Anhalt ganz aus.

den art. 425. Nr. 4. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 214. —

Siebenundzwanzigster Titel.

Zu §§. 285 und 286.

Oesterreich. Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat. (§. 147. Th. I.) Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen: a) wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod. b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden ist; wie auch c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Malen, obgleich jedes Mal ohne Erfolg unternommen hat, wird er lebenslang mit schwerem, bei besonderer Bosheit und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker bestraft werden; d) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist, tritt schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren ein; e) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, so trifft schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren; f) ist die That bei Tag, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen; so trifft den Thäter schwerer Kerker zwischen 1 und 5 Jahren; g) wenn bei einem angelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schaden verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden*). (§. 148. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wer in rechtswidrigem Vorsatz fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand setzt, wird des Verbrechens der Brandlegung schuldig, wenn gleich das Feuer

*) Patent vom 17. Jan. 1850. art. VII.

nur geringen Schaden gestiftet hat, oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist. (art. 247. Th. I.) Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solches sei geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten, so trifft den Thäter, wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachstehenden beschwerenden Umstände eintritt, die Strafe des Todes. Nämlich: 1) wenn ein Mensch durch das Feuer ums Leben gekommen, oder lebensgefährlich beschädigt worden ist; 2) wenn der Brand soweit um sich gegriffen hat, daß dadurch 2 oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind; 3) wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder wenn dieses geschehen 4) an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde; 5) wenn die Brandlegung begangen wurde, während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wasser-, Kriegs- oder andern Gefahren; 6) wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden; 7) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge; 8) wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist; 9) wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat. (art. 248. Th. I.) Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der im vor. art. aufgezählten, beschwerenden Umstände, begangen worden ist, soll mit Kettenstrafe, und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus, jedoch nicht unter 16 Jahren bestraft werden. (art. 249.) Wer Waldungen oder noch nicht abgeerntete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsatze, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte, in Brand steckt, verwirkt 8—12 Jahre Zuchthaus. (art. 250.) Wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgeerntete und im Freien stehende Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem

Vorsatz anzündet, leidet 1 bis 4jähriges Arbeitshaus. (art. 251. Th. I.) Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Strafe und Aufsicht. Ist das Feuer nach geschehenem Ausbruche vom Brandstifter selbst, oder durch seine Veranlassung sogleich wieder gedämpft, und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann soll derselbe bei Brandlegungen des 4ten und 3ten Grades 1 bis 6monatliches Gefängniß; bei Brandlegungen des 2ten und ersten 1 bis 3 Jahre Arbeitshaus erleiden. — Wenn er durch seine thätige Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, so kommt ihm dieses weiter nicht zu Statten, als daß er in den Fällen des art. 248. (den ersten ausgenommen) mit Kettenstrafe, bei Brandlegungen des 2ten Grades hingegen höchstens mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit belegt wird. (art. 253.) — Sachsen und Altenburg. Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, wo sich gewöhnlich, oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, und zwar ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen selbst angebracht worden ist, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden konnte, soll mit dem Tode bestraft werden: 1) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen vom Verbrecher vorausgesehen werden konnte; 2) wenn von dem Verbrecher allein oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruch gekommen ist; 3) wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um durch dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen; 4) wenn 3 oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen; 5) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. (art. 171.) Brandstiftung an den im art. 171. bezeichneten Gegenständen ist mit lebenslänglichem Zuchthaus (Sachsen: ersten Grades) zu bestrafen: 1) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet, und dadurch wenigstens Ein Wohngebäude*) niedergebrannt ist; 2) bei wiederholter Brand-

---

*) Altenburg: Ein „bewohntes Gebäude" . . . Vor Nr. 2. und 3. hat Altenburg jedesmal „oder".

stiftung, es mag*) die frühere schon bestraft sein, oder zugleich zur Bestrafung gelangen; 3) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet. (art. 172.) Ist die Brandstiftung an einem der art. 171. bezeichneten Gegenstände ohne Hinzutritt eines der in den art. 171. u. 172. gedachten erschwerenden Umstände verübt worden, so tritt gegen den Brandstifter 15 bis 20jährige Zuchthausstrafe ersten Grades**) ein. (art. 173.) Die Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen und ähnlichen Gegenständen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von 1 bis zu 3 oder Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) bis zu 10 Jahren zu bestrafen. — Wer eigne solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, verwirkt Arbeitshaus bis zu 3 Jahren. (art. 175.) Den Gebäuden sind im Sinne der art. 171. bis 175. Schiffe und Schiffmühlen***), Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen gleich zu achten. (art. 176.) Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der vom Verbrecher gebrauchte Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat. (art. 177.) Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle, und ohne daß es weitern Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so tritt in den art. 171. 172. 173. angegebenen Fällen Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, in den Fällen art. 174. 175. Gefängniß von 4 bis zu 8 Wochen ein. (art. 178.) — Würtemberg. Wenn Jemand an Wohnungen oder andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, nach ihrer Lage das Feuer mittheilen können, Brand gelegt hat, und das Feuer an diesen Gegenständen ausgebrochen ist, so wird er nach folgenden Bestimmungen bestraft: 1) den Brandstifter trifft die Todesstrafe: a. wenn durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Thäter diese Folge vorhersehen konnte; b. wenn der Brand in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben vom Brandstifter oder von Andern ein

---

*) Altenburg: „möge".

**) Altenburg: „19 bis 25jährige Zuchthausstrafe".

***) Altenburg: Schiffe und Schiffsmühlen fallen hier aus.

Mord verübt werde, und zur Begehung dieses Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden ist. 2) Zuchthaus von 20 Jahren bis lebenslang tritt ein: a. wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Weilern, an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist; b. wenn der Brand in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben Raub oder sonst ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen von dem Brandstifter oder von Andern verübt werde, und zur Begehung eines solchen Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden; c. wenn mehrere Wohngebäude in einer Stadt, einem Dorfe oder Weiler eingeäschert worden und der Brandstifter absichtlich eine Zeit, zu welcher die weitere Verbreitung des Feuers wahrscheinlich war, zur Einlegung desselben gewählt, oder, um seine weitere Verbreitung zu bewirken, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hatte. 3) Ist die Brandstiftung von keiner der vorerwähnten Umstände begleitet, so trifft 10 bis 20jähriges Zuchthaus. — In den unter Nr. 2. u. 3 angeführten Fällen ist bei Ausmessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr für Menschenleben, auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. (art. 378.) Wer Handlungen vornimmt, durch welche eine Brandstiftung erst vorbereitet wird, verwirkt Arbeitshaus bis zu 3 Jahren. (art. 379.) Wer Waldungen, Torfmoore, noch nicht abgeerntete Fruchtfelder, einsam stehende unbewohnte Gebäude, abgesonderte Holzvorräthe nnd andere dergleichen Gegenstände, ohne Gefahr für Wohnungen und andere Aufenthaltsorte für Menschen (art. 378.), in Brand steckt, verwirkt mit Rücksicht auf die durch Verbreitung des Feuers etwa begründete Gefahr für Menschenleben, auf den Umfang der Gefahr für Eigenthum und die Größe des verursachten Schadens, 1jähriges Arbeitshaus bis 10jähriges Zuchthaus, in leichtern Fällen Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre. (art. 380.) Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Sache, an welche Brand gelegt worden, hierdurch in Flammen gerathen ist. — Bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren genügt es, wenn das Feuer, auch ohne Flamme, den Gegenstand zu verzehren begonnen hat. (art. 382.) Wenn das angelegte Feuer zwar ausgebrochen war, jedoch der Thäter dasselbe auf der Stelle wieder gelöscht hat, so daß, außer dem durch den Ausbruch des Feuers selbst verursachten Schaden, kein weiterer entstanden ist, so ist auf Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten zu erkennen. — Ist das angelegte Feuer durch den Thäter gelöscht worden, ehe es zum Ausbruch ge-

kommen, so findet art. 73. (s. oben zu §. 31.) Anwendung. (art. 383.) — Braunschweig und Detmold. Wer bewohnte Gebäude oder gewöhnliche Aufenthaltsorte von Menschen, und zwar insofern sie nur zum zeitlichen Aufenthalte dienen, zu einer Zeit, wo, seiner Wissenschaft nach, Personen sich in denseben befinden, oder Gegenstände, welche das Feuer dahin leiten konnten, in Brand steckt, verwirkt 1) lebenslängliche Kettenstrafe, wenn von einem Einzelnen, oder von Mehreren nach vorhergehender Uebereinkunft, das Feuer zugleich an verschiedenen Stellen einer Ortschaft, oder wenn es um Aufruhr, öffentliche Gewalt, Mord, Raub oder Diebstahl zu begehen, angelegt worden; wenn die Löschmittel vorher von dem Thäter entfernt, oder unbrauchbar gemacht sind, oder die Löschung durch offene Gewalt oder gefährliche Drohungen verhindert wird; oder wenn durch den Ausbruch des Feuers, nach den dem Thäter bekannten Umständen, eine versammelte Menschenmenge in augenscheinliche Gefahr gebracht wird; 2) zeitliche Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren, wenn das Feuer an Herzogl. Residenzschlösser oder Gebäude, in welchen der Staat Sammlungen, Archive, Registraturen oder Vorräthe bewahrt, gelegt ist; wenn Pulver oder andere, eine Explosion hervorbringende Dinge zur Verübung des Verbrechens benutzt, oder Gebäude angezündet sind, in welchen Vorräthe von solchen Gegenständen sich befinden und dieses der Thäter weiß; wenn das Feuer nach den dem Thäter bekannten Umständen, mit augenscheinlicher Gefahr für Menschen verbunden oder zu einer Zeit, in welcher diese schlafen, angelegt ist; endlich, wenn der Verbrecher die Brandstiftung wiederholt hat; 3) zeitliche Kettenstrafe bis von 10 Jahren in andern, durch obige Umstände nicht erschwerten Fällen. (§. 204.) Wer fremde nicht bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte, oder nur zum zeitlichen Aufenthalte für Menschen bestimmte Orte zu einer Zeit, wo, seiner Wissenschaft nach, solche sich nicht darin befinden, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdiemen, Holzvorräthe und ähnliche Sachen oder Gegenstände, welche dahin das Feuer leiten konnten, in Brand steckt, ohne daß das Feuer bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte ergreifen konnte, wird, wenn durch Verbreitung des Feuers Menschenleben in Gefahr gebracht sind, oder der angerichtete Schaden 500 Thlr. übersteigt, mit Zuchthaus; wenn er 15 Thlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; bei geringerem Betrage mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre bestraft. (§. 205.) Das Verbrechen der Brandstiftung ist vollendet, sobald der gebrauchte Zündstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat. (§. 207.) Hat der Thäter das ausgebrochene

Feuer gleich selbst gelöscht, so daß, außer dem durch den Ausbruch des Feuers selbst und unmittelbar entstandenen, ein weiterer Schaden nicht verursacht worden, so tritt Gefängniß bis von 1 Jahre ein. (§. 208.) — Hannover. Wer aus rechtswidrigem Vorsatz eine Sache mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum in Brand setzt, der ist der Brandstiftung schuldig. Zu dem rechtswidrigen Vorsatz bei diesem Verbrechen gehört die Absicht, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen. Das Verbrechen ist vollendet, wenn das Feuer ausgebrochen ist; der Ausbruch des Feuers aber tritt ein, sobald die vom Thäter gebrauchten Brenn-Materialien die in Brand zu setzende Sache gezündet haben. (art. 181.) Ist die Brandstiftung an Gebäuden verübt, so tritt, wenn keine der in dem folgenden art. benannten Erschwerungen vorhanden ist, Kettenstrafe dafür ein, bei deren Zumessung vorzüglich auf den aus den Umständen zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Größe des daraus entstandenen Schadens, sowie auf die Heiligkeit des beschädigten Gebäudes zu achten ist. — Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Brand unmittelbar an Gebäuden selbst, oder an solchen Gegenständen erregt ist, welche ihn denselben mitgetheilt haben. (art. 182.) Die Brandstiftung wird mit dem Tode bestraft, wenn einer der folgenden erschwerenden Umstände hinzutritt: I. wenn durch das erregte Feuer die Zerstörung eines oder mehrerer bewohnten Gebäude bewirkt ist. Bei massiven Gebäuden soll es der Zerstörung gleich geachtet werden, wenn sie völlig ausgebrannt sind; II. wenn der Tod oder die lebensgefährliche Verwundung eines Menschen in Folge des erregten Brandes gewesen ist, und der Brandstifter nach allen Umständen vermuthen konnte, daß Menschen in den Gebäuden waren; III. wenn zu einer Zeit, wo die Bewohner der Gebäude gewöhnlich im Schlafe lagen, oder unter besondern die Rettung der Menschen und die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen, der Brand gestiftet, und dadurch wenigstens ein bewohntes Gebäude selbst angezündet ist; IV. wenn der Brand an solchen Versammlungsorten gestiftet ist, wo durch dessen Erregung eine große Anzahl von Menschen persönlich in Gefahr gesetzt worden; V. wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern, Flecken oder Gehöften an verschiedenen Gebäuden zugleich Brand gelegt, und das Feuer wenigstens eins derselben angezündet hat; VI. wenn die Brandstiftung bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth verübt ist; VII. wenn der Brand an Gebäuden, in welchen Pulver-Vorräthe verwahrt werden, oder in der Nähe solcher Vorräthe erregt wurde, vorausgesetzt, daß der

Thäter von dieser besonderen Gefährlichkeit Kenntniß hatte; **VIII.** wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes mit einer schweren Strafe bedrohtes Verbrechen von dem Brandstifter selbst, oder von Andern begangen werde; **IX.** wenn der Verbrecher mit Feueranlegen zuvor gedroht hatte und durch seine Brandstiftung wenigstens ein Gebäude angezündet ist; **X.** wenn der Verbrecher bereits wegen früherer Brandstiftung Kettenstrafe (oder nach art. **12.** statt derselben Zuchthausstrafe) erlitten, und sich von Neuem einer Brandstiftung an Gebäuden schuldig gemacht hat; **XI.** wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten **3** noch nicht bestrafte Brandstiftungen an Gebäuden verübt hat. (art. **183.**) Von Brandstiftung an andern Gegenständen, als Gebäuden, werden als ausgezeichnet mit dem Tode bestraft: **I.** Brandstiftungen in Bergwerken, welche noch wirklich in Betrieb stehen; **II.** Brandstiftungen an mit Mannschaft besetzten Schiffen, oder bewohnten Schiffsmühlen. (art. **184.**) Die übrigen hierher gehörenden Brandstiftungen trifft: **I.** wenn sie an Waldungen, noch nicht abgeernteten Fruchtfeldern, Haiden oder Torfmooren verübt worden, unter Berücksichtigung der Größe, der Gefahr und des Schadens, Zuchthaus oder Kettenstrafe nicht über **15** Jahre, unter besonders mildernden Umständen aber Arbeitshaus. **II.** Wenn sie verübt werden an unbemannten Schiffen, unbewohnten Schiffsmühlen, abgeernteten im Freien stehenden Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten, Deichbekleidungen, abgesonderten Vorräthen von Bau- und Brenn-Materialien, oder andern solcher abgesondert liegenden, zu Gebäuden im gehörigen Sinne nicht zurechnenden Gegenständen, so tritt Arbeitshaus oder Zuchthaus ein. Bei besonderer Größe der Gefahr und des Schadens findet jedoch auch Kettenstrafe bis zu **15** Jahren statt. Wenn Gefahr und Schaden sehr gering waren, können die Gerichte auf Gefängniß, jedoch nicht unter **1** Monate erkennen. (art. **185.**) **I.** Wer nach gelegtem Brande den Ausbruch des Feuers aus eigenem Antriebe verhindert, ist von Strafe frei, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Maßregeln. **II.** Wer das ausgebrochene Feuer auf der Stelle wieder gelöscht, und sonach, außer dem durch den bloßen Ausbruch des Feuers bewirkten, allen weitern Schaden verhütet hat, der wird in den Fällen des art. **182. 183. 184.** nur mit Arbeitshaus, im Falle des art. **185.** aber mit Gefängniß gestraft. **III.** Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weitern Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung und ohne daß dabei ein Mensch schwer verletzt wurde, von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranstaltung

aus eignem Antriebe gelöscht wurde, so tritt statt der in den art. 182 – 185. bestimmten Todes- und Kettenstrafe Zuchthaus, statt Zuchthaus Arbeitshaus, und statt Arbeitshaus Gefängniß ein. (art. 187.) — Hessen. Begriff und Todesstrafe wie oben bei Würtemberg im art. 378. Nr. 1. a., mit Ausnahme der lebensgefährlichen Beschädigung eines Menschen; 2) Zuchthaus auf Lebenszeit tritt ein: a. und d. in den oben bei Würtemberg unter Nr. 2. a. und b. angegebenen Fällen; b. wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt worden ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hievon Wissenschaft hatte; c. wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg voraussehen konnte; 3) Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren in allen übrigen Fällen. — In den Fällen Nr. 3. haben die Gerichte bei Zumessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben, und unter Anderm auch auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, ob insbesondere die Brandstiftung bei Tage oder Nacht verübt wurde, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. (art. 411.) In den Fällen des Würtemb. art. 380., wozu außerdem auch Kohlengruben, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen gehören und unter den dort angegebenen Rücksichten, tritt Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein. — Sollte jedoch der gestiftete Schaden gering sein, und sollten noch sonstige strafmindernde Umstände eintreten, so kann auf Correctionshaus von 1—2 Jahren herabgegangen werden. (art. 412.) Alle andern durch die art. 411. u. 412. nicht vorgesehenen Fälle von Brandstiftung werden nach den im Tit. LII., von der Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, enthaltenen Bestimmungen (s. oben zu §§. 281. u. 282.) bestraft. (art. 413.) In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu erachten, sobald sich dasselbe andern Sachen, außer den Brennmaterialien, mitgetheilt hat. (art. 415.) Hat der Brandstifter das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, aus freier Entschließung, wieder gelöscht, so daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten Schaden kein weiterer entstanden ist, so tritt Correctionshaus bis zu 1 Jahre ein. (art. 416.) Im Falle des Hannöverischen art. 187. Nr. III. tritt eine Verminderung der bestimmten Strafe in der Art ein, daß statt der Zuchthausstrafe auf Lebenszeit eine solche von 5 bis 10 Jahren, statt der im art. 411. Nr. 3. bestimmten Strafen Zuchthaus bis zu 4 und statt der im art. 412. bestimmten Strafen Correctionshaus bis zu 2 Jahren eintritt. (art. 417.)

Die vorbedächtige (nicht im Affekt geschehene) Androhung einer Brandstiftung wird, wenn sie keine Erpressung zum Zweck hatte, mit Correctionshaus bis zu 1 Jahre, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgniß verbreitete, mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren bestraft. In diesen Fällen ist auch jedes Mal auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen. (art. 419.) — Baden. Wer Wohngebäude absichtlich in Brand steckt, oder Schiffe mit Wohnungsräumen, oder Flöße mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine oder Pulvermühlen, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren bestraft. (§. 546.) Die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken oder andern, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung, oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größern Anzahl von Menschen bestimmten Gebäuden, oder an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst- oder Naturaliensammlungen, oder Archive, oder Registraturen aufbewahrt werden, wird bestraft: 1) ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, wenn sich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit des Brandausbruchs Menschen darin befanden, und der Thäter dieß vermuthen konnte; 2) außerdem mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren. (§. 547.) Zuchthaus bis zu 16 Jahren trifft auch die Brandstiftung an Waldungen, an Fruchtfeldern, an Torfmooren, und an Steinkohlen oder andern, gleicher Feuersgefahr ausgesetzten Bergwerken. (§. 548.) Wird die That an andern, als den in den §§. 546. u. 547. bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu oder andern ähnlichen Gegenständen, so wird der Thäter, insofern von dem Brand ein erheblicher Schaden zu besorgen war, mit Arbeitshaus nicht unter 1 Jahr, oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren bestraft, außerdem nach Tit. XL. (s. oben zu §. 281. u. 282.). (§. 549.) Ist im einzelnen Falle durch die Brandstiftung nur unbedeutender Schaden verursacht, so kann die Strafe bis auf die Hälfte des durch die §§. 546. bis 549. gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden. (§. 550.) Ist dagegen im einzelnen Falle ein sehr großer Schaden verursacht worden, so kann die Strafe über das durch die §§. 546. bis 549. gedrohte höchste Maß erhöht werden, und zwar: 1) in den Fällen der §§. 546. und 547. Nr. 1. bis zu lebenslänglichem Zuchthaus; 2) in den Fällen des §. 547. Nr. 2. und des §. 548. bis zu 20 Jahren Zuchthaus; und 3) in den Fällen des §. 549. bis zu 10 Jahren Zuchthaus. (§. 551.) Diese höheren Strafen können auch eintreten: 1) wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften, oder durch andere zu dem Ende

unternommene Handlungen, das Löschen des Brandes verhindert, oder erschwert hat; 2) wenn er an mehreren Orten zugleich Brand gelegt; oder 3) wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu üben. (§. 552.) Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546—549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für Menschenleben hervorgeht, wird von der nämlichen Strafe betroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre. (§. 554.) Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn bei dem Brand ein Mensch sein Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte. (§. 558.) Ist dieser Erfolg im einzelnen Falle, wo er nicht als eine wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorherzusehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, oder ist bei dem Brande ein Mensch lebensgefährlich (§. 226. s. oben zu §. 193.) oder schwer (§. 225. Nr. 1. 2. 3. und §. 230. s. oben zu §. 193. und zu §. 191.) verletzt worden, und sind in Ansehung dieses Erfolgs die Bedingungen der Zurechnung zum Vorsatz, oder doch zur Fahrlässigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß solcher Erfolg eintrat, der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, so trifft den Brandstifter lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 10 Jahren. (§. 559.) Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solcher, durch Glimmen verzehrt zu werden, angefangen hat. (§. 560.) Hat jedoch der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, so tritt, insofern der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, blos Kreisgefängniß ein. (§. 561.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer bewohnte Gebäude oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalte dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäude der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn: 1) durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war; 2) wenn die Brandstiftung in der Absicht geschah, um unter ihrer Begünstigung Raub oder Mord auszuführen; 3) wenn 3 oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um die Brandstiftung in

Verbindung mit Aufruhr oder Landfriedensbruch auszuführen; 4) wenn sie an Gebäuden geschieht, in welchen sich zur Zeit der Begehung des Verbrechens eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet; 5) wenn der Brand in Städten oder Dörfern ausgeführt wurde und dabei wenigstens Ein bewohntes Gebäude niedergebrannt oder ausgebrannt ist; 6) wenn das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt wurde und wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist; 7) wenn der Verbrecher, um die Löschung des Feuers zu verhindern, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat; 8) wenn der Verbrecher wegen mehrerer nach dem gegenwärtigen oder folgenden Artikel zu beurtheilender Brandstiftungen zu bestrafen, oder wenn er, wegen solcher Brandstiftungen rückfällig ist. (art. 161.) Tritt keiner der im vor. art. aufgezählten erschwerenden Umstände ein, oder ist in dem Falle des vor. art. unter 5. nur Ein Gebäude niedergebrannt, bei welchem seiner Lage nach keine Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten war, so trifft den Thäter 5 bis 20jähriges Zuchthaus. (art. 162.) Wird eine Brandstiftung an einem Gebäude verübt, welches dem Thäter eigenthümlich gehört, ohne daß eine Gefahr für Personen oder fremde Gebäude vorhanden ist, die Brandstiftung aber, um Andere zu schrecken geschah, so erfolgt Gefängniß, in andern Fällen Straflosigkeit. (art. 163.) Wer unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Waldungen, Fruchtfelder, Holzvorräthe, aufgespeichertes Getreide (Getreidefeimen)*) oder ähnliche Gegenstände in Brand steckt, wird nach Verhältniß des verursachten Schadens und der dabei vorhandenen Gefahr weiterer Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. (art. 164.) Was den Gebäuden gleich zu achten s. oben bei Sachsen im art. 176. (art. 165.) Die Brandstiftung wird als vollendet angesehen, sobald der vom Verbrecher gebrauchte Brennstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat. (art. 166.) Hat der Thäter auf der Stelle, oder doch, bevor weiterer Schaden verursacht war, selbst wieder gelöscht, oder die Löschung durch Andere veranlaßt, so wird in den Fällen der art. 161. u. 162. auf Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, und in den Fällen des art. 163. u. 164. auf Gefängniß bis zu 8 Wochen erkannt. (art. 167.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 161—167.) —

---

*) Anhalt: Getreidediemen.

Zu §. 287.

Oesterreich. Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach §. 148. Th. 1. (s. oben zu §. 285.) gestraft. (§. 149. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsatz anzündet, wird jedem andern Brandstifter, nach Unterschied der Fälle gleich bestraft. (art. 252. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 285. den art. 171. im Eingange. — Würtemberg. S. oben zu §. 285. den art. 378. im Eingange. — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 285. den §. 204. im Eingange. — Hannover. S. oben zu §. 285. den art. 182. am Schluß. — Hessen. S. oben zu §. 285 den art. 411. im Eingange. — Baden. Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde (§§. 547—549) einem andern Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Maße steigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letztern Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte. (§. 553.) Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546. bis 549. bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer hervorgeht, wird mit Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 6 Jahren gestraft; jedoch kann in den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum Anderer zu den in §§. 548. und 549. bezeichneten Gegenständen gehört, auf Arbeitshaus erkannt werden. (§. 555.) Hat sich in einem Falle des §. 555. das Feuer auf fremdes Eigenthum der in den §§. 542. bis 548. bezeichneten Art fortgepflanzt, so kann die Strafe bis zu demjenigen Maße erhöht werden, welches eintreten müßte, wenn der letztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt worden wäre. (§. 556.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. S. oben zu §. 285. den art. 161. im Eingange. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar.

Zu §. 288.

Sachsen und Altenburg. Wenn die in den art. 171. bis 181. angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt

worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größern oder geringern Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, oder, insofern das Gefängniß 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (art. 182.) — Würtemberg. Wer die in den Polizei-Verordnungen zur Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt, oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen, wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, wird mit Geldbuße bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. — Ist in Folge einer solchen Verschuldung durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, so kommen zugleich die Bestimmungen gegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit (art. 251. 267. s. oben zu §§. 184. und 198.), nach den Grundsätzen der art. 115. und 121. (s. oben zu §. 55.) zur Anwendung. (art. 384.) — Braunschweig und Detmold. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand oder eine andere Eigenthumsbeschädigung verursacht, oder wer das bei ihm ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise dessen Löschung verhindert, wird: 1) wenn in seiner Handlung zugleich die Uebertretung eines andern Strafgesetzes liegt und durch sie Personen in Lebensgefahr gebracht sind, Gefängniß nicht unter 1 Jahr; 2) wenn Personen in Gefahr gebracht sind oder wenn der angerichtete Schaden 500 Thlr. übersteigt, Gefängniß von 6 Monaten bis von 1 Jahre; 3) wenn der angerichtete Schaden 30 Thlr. übersteigt, Gefängniß bis von 6 Monaten erleiden. — In andern Fällen sind unvorsätzliche Beschädigungen polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen. (§. 212.) — Hannover. Alle in den art. 181. bis 190. incl. bezeichneten Verbrechen*) sollen, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen sind, nach den allgemeinen Bestimmungen der art. 50. und 51. (s. oben zu §. 184.) bestraft werden. Bei besonderer Größe der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens kann der Richter ausnahmsweise auf Zuchthaus erkennen. (art. 191.) — Hessen. Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und

*) Brandstiftung, verursachte Strandung, verursachte Ueberschwemmung, gemeingefährliche Vergiftung.

Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizei-Vorschriften vernachlässigt und dadurch einen Brand der in den art. 411. oder 412. (s. oben zu §. 285.) bemerkten Art verursacht, durch welchen eine Beschädigung des Eigenthums Anderer entsteht, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bis zu 100 fl. bestraft. — Ist durch einen solchen Brand die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht, so findet art. 255. und 269. (s. oben zu §. 184. und §. 198.) Anwendung. (art. 418.) — Baden. Wer einen Brand durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere großer Schaden verursacht worden ist, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Feuerverwahrlosung mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 562.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Brandstiftungen oder andere gemeingefährliche Handlungen aus Fahrlässigkeit sind am Thäter unter Berücksichtigung des art. 45. (s. oben zu §. 198.) mit Gefängniß bis zu 4 Jahren, oder sofern das Gefängniß 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. (art. 171.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 171.) —

Zu §. 289.

Baiern und Oldenburg. Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind, mit der Todesstrafe, außerdem aber mit Kettenstrafe belegt werden, vorbehaltlich dessen, was art. 58. (s. oben zu §. 31.) vom straflosen Versuche verordnet ist. (art. 255. Th. I.) — Braunschweig und Detmold. S. unten zu §. 290 den §. 209. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. unten zu §. 290. den art. 169. —

Zu §§. 290. bis 293.

Baiern und Oldenburg. Wer um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Deiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht, oder sonst beschädigt, wird gleich einem Brandstifter beurtheilt. (art. 254.) Uebrigens cf. die art. 383. und 384. oben zu §. 281. — Sachsen und Altenburg. Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr

für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen [1]) oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird [2]) ist, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthaus [3]) ersten Grades von 2 bis zu 10 Jahren zu bestrafen. (art. 180.) Uebrigens s. oben zu §. 288. den art. 182. — Braunschweig und Detmold. Wer Ueberschwemmungen oder Eigenthumsbeschädigungen durch Explosion von Pulver oder ähnlichen Stoffen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht; wer Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen, und andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke oder Anlagen mit Gefahr für Menschen beschädigt oder unbrauchbar macht, soll, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen die Beschädigung mit augenscheinlicher Gefahr für Menschen verbunden war, Zuchthaus, in andern Fällen Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr erleiden. (§. 209.) Uebrigens vergl. oben zu §. 288. den §. 212. — Hannover. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze und gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum, mittelst Durchstechung oder Beschädigung der Deiche und Dämme, Eröffnung von Schleußen, oder Syhlen, oder auf ähnliche Weise eine Ueberschwemmung verursacht, hat die Todesstrafe, und bei besonders mildernden Umständen Kettenstrafe verwirkt. — War die Ueberschwemmung nur mit Gefahr für das Leben Einzelner oder mit gemeiner Gefahr für Eigenthum verbunden, so tritt Kettenstrafe, und bei geringerer Gefahr für Leben oder Eigenthum, sowie bei geringem Schaden an Eigenthum, Zuchthaus ein; traf die Gefahr nur das Eigenthum Einzelner, so tritt Arbeitshaus, und in geringen Fällen Gefängniß ein. — Wer durch eine unbefugte, wenngleich vorsätzlich geschehene Eröffnung der Schleußen oder Syhle eine Ueberschwemmung bewirkt hat, wobei eine Gefahr für Leben oder Eigenthum sowenig beabsichtigt als entstanden ist, unterliegt nur einer polizeilichen Bestrafung. (art. 189.) S. ferner oben zu §. 288. den art. 191. — Hessen. Wer in der Absicht, Andern zu schaden, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht hat, wodurch voraussichtlich eine gemeine Gefahr für Eigenthum oder Leben entstehen konnte, verwirkt: 1) den Tod, wenn in Folge

---

1) Altenburg: ..Kunststraßen, „Eisenbahnen" oder....

2) Altenburg: „oder wer auf Eisenbahnen irgend etwas vornimmt, wodurch die regelmäßige Bewegung der Wagen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen gestört oder gehindert werden kann," ist....

3) Altenburg: Zuchthaus von 3 bis zu 12 Jahren zu bestrafen.

der Ueberschwemmung ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte; 2) lebenslängliches Zuchthaus: a) wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte; b) wenn die Ueberschwemmung unter den im art. 411. Nr. 2. lit. d. bezeichneten Umständen (s. oben zu §. 285.) verübt wurde; 3) Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren in allen andern Fällen. — Bei Zumessung der unter Nr. 3. angedrohten Strafe haben die Gerichte unter Anderm auf die Größe des entstandenen Schadens, sowie darauf, ob die Ueberschwemmung zur Nachtzeit verursacht worden, ob der beschädigte Deich oder Damm einem der größern Flüsse angehört und ob die That gerade zur Zeit eines hohen Wasserstandes oder eines Eisganges verübt worden, sowie auf den größern oder geringeren Grad der Gefährlichkeit für Leben oder Eigenthum Anderer Rücksicht zu nehmen. (art. 420.) Wer eine solche Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird nach art. 418. (s. oben zu §. 288.) bestraft. (art. 421.) Die vorbedächtliche (nicht im Affekt geschehene) Androhung einer Ueberschwemmung der im art. 420. bezeichneten Art wird, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte und unter Umständen geschehen ist, welche die Ausführung möglich machten und erwarten ließen, mit Correctionshaus bis zu 1 Jahre, und wenn sie Besorgniß über ganze Orte oder Gegenden verbreitete, mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren bestraft. — In Fällen dieses art. ist jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen. (art. 422.) Die vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, wird nach den Bestimmungen über Eigenthumsbeschädigung (s. oben zu §§. 281. u. 282.) bestraft. (art. 423.) — B a d e n. Wer vorsätzlich eine mit Gefahr für Leben, oder mit Gefahr großer Eigenthumsbeschädigungen verbundene Ueberschwemmung dadurch verursacht, daß er Dämme oder Deiche beschädigt, oder zerstört, oder Schleußen unbefugter Weise öffnet, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus von 1 bis zu 12 Jahren bestraft, und, wenn es zur Nachtzeit geschieht oder um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben, mit Zuchthaus. (§. 563.) In Fällen, wo durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, wenn es ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

(§. 564.) Zuchthaus nicht unter 5 Jahren tritt ein, insofern durch die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich (§. 226. s. oben zu §. 193.) oder schwer (§. 225. Nr. 1. bis 3. und §. 230. s. oben zu §§. 193. u. 191.) verletzt wurde, wenn dem Thäter der eingetretene Erfolg auch blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. (§. 565.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verbundene Ueberschwemmungen verursacht, oder mit gleicher Gefahr verbundene Entzündungen von Pulver oder ähnlichen Stoffen vornimmt, ferner wer Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke oder Anlagen auf eine Weise beschädigt oder unbrauchbar macht, daß das Leben oder die Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen seine Handlung mit augenscheinlicher Gefahr für das Leben verknüpft war, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, in andern Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus zu bestrafen. — Ist durch eine solche Handlung eine Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus gesteigert werden. (art. 169.) Ferner vergl. den art. 171. oben zu §. 288. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. —

Zu §§. 294. und 295.

Sachsen*) und Altenburg. Hinsichtlich Altenburgs s. oben zu §. 290. den art. 180. — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 290. den §. 209. und zu §. 288. den §. 212. — Baden. Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder wer durch eine andere Handlung eine solche Gefahr auf einer Eisenbahn vorsätzlich bereitet, wird mit Zuchthaus von 1 Jahre bis zu 10 Jahren, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 566.) Hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, wenn

---

*) Für Sachsen läßt es das Cr.G.B. zweifelhaft, ob Eisenbahnbeschädigungen nach art. 180. (s. oben zu §. 290.) oder nach art. 289. (s. oben zu §. 282.) zu beurtheilen und zu bestrafen seien. Jede Ansicht hat etwas für sich. Das K. S. O.A.G. hat mehrentheils nach art. 180. erkannt.

er ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. (§. 567.) Hatte die That eine lebensgefährliche oder eine schwere Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthaus ein, wenn dem Thäter dieser Erfolg auch blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. (§. 568.) Sind die im §. 566. bezeichneten Handlungen dem Urheber blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so wird derselbe, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Arbeitshaus, und im Fall einer eingetretenen Körperverletzung, mit Gefängniß nicht unter 4 Wochen bestraft. (§. 569.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer an Eisenbahnen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Anstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen, oder auf irgend eine andere Weise solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren verwirkt. — Ist durch eine solche Handlung Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthause gesteigert werden.*) (art. 169.) Wer fahrlässiger Weise durch im art. 169. gedachte Handlungen die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, wird mit den im art. 171. (s. oben zu §. 288.) bemerkten Strafen belegt, jedoch nicht unter 1 Monat Gefängniß, und wenn dadurch Jemand am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder getödtet worden ist, nicht unter 2 Jahren Gefängniß. — Diese Strafen finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Betrieb der Transporte angestellten Personen, und zwar auch dann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.**) (art. 171.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 169. 171.) —

Zu §. 301.

Oesterreich. S. oben zu §. 281. den §. 74. Th. I. und zu §. 282. den §. 76. Th. II. — Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 282. den art. 434 u. 435. Th. I., und zu §. 290. den art. 254. Th. I. — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 282. den art. 289. und zu §. 290. den art. 180. —

---

*) Anhalt: Diese Bestimmungen fehlen im St.G.B.

**) Anhalt: Diese Bestimmungen enthält das S.G.B. nicht.

Würtemberg. S. oben zu §. 282. den art. 386. — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 290. den §. 209. und zu §. 288. den §. 212. — Hannover. S. oben zu §. 290. den art. 189., zu §. 288. den art. 191., zu §. 282. den art. 338. — Hessen. S. oben zu §. 282. den art. 425. — Baden. S. oben zu §. 290. den §. 563. und zu §. 282. den §. 571. Nr. 4. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 290. den art. 169. —

Zu §. 303.

Hannover. Wer in rechtswidrigem Vorsatze, mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum, die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht, erleidet, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, den Tod, sonst aber Kettenstrafe. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Thäter selbst die Gefahr getheilt hat oder nicht. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Gefahr sich blos auf das Eigenthum anderer Personen beschränkt und nur einen geringfügigen Gegenstand betrifft, kann nach Umständen auf eine andere Freiheitsstrafe, jedoch nicht unter Arbeitshaus erkannt werden. (art. 188.) Vergl. übrigens noch den art. 191. oben zu §. 288. —

Zu §. 304.

Oesterreich. Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt oder ungesund werden kann, wird mit Arrest von 1 Woche; bei hervorleuchtendem großen Muthwillen, oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, und Verschärfung des Arrests durch Fasten oder Streiche. (§. 152. Th. II.) Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntweine und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben, werden, nach dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von 100 bis 500 fl. verurtheilt. (§. 156. Th. II.) Bei abermaliger Betretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei der 3ten Betretung nebst der Geldstrafe Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes zu

verhängen. (§. 157. Th. II.) Zeigt sich bei der Untersuchung eines Getränks eine Mischung, oder Beisatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und neben dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf 6 Monate strengen Arrest zu erkennen. (§. 158. Th. II.) Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche entweder schon für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße, einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als schwere Polizeiübertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl., oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen den Schuldigen auf die §§. 156. 157. 158. bestimmte Strafe zu erkennen. (§. 160. Th. II.) Uebrigens vergl. auch den §. 136. 137. Th. I. oben zu §. 190. — Baiern und Oldenburg. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädigt worden wäre. (art. 150. Th. I.) — Sachsen und Altenburg*). Die Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauche dienender Gegenstände mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen soll, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthaus ersten Grades von 2 bis zu 10 Jahren**) geahndet werden. (art. 179.) Vergl. ferner den art. 182. oben zu §. 288. — Würtemberg. Wer in der Absicht, Jemand an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkaufe bestimmte Waaren, und überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, wird, wenn Jemand dadurch um das Leben gekommen oder

---

*) Altenburg beginnt: „Die Verbreitung einer ansteckenden bösartigen Krankheit, sowie" die Vergiftung u. s. w.

**) Altenburg: Zuchthaus von 3 bis zu 12 Jahren.

an der Gesundheit bleibend beschädigt worden ist, mit dem Tode, im Falle leichterer Beschädigung mit Zuchthaus, nicht unter 18 Jahren bestraft. — Hatte eine solche Vergiftung keine Beschädigung zur Folge, so kommen art. 64. u. 68. (s. oben zu §. 32.) zur Anwendung. — Geschah dieselbe aus Fahrlässigkeit, so tritt Gefängniß ein, und zwar, wenn ein Mensch dadurch ums Leben gekommen ist, nicht unter 1 Jahre. (art. 241.) Wer Eß- oder Trinkwaaren oder Arzneimittel, mit welchen er Handel treibt, durch Beimischung von Dingen, welche der Gesundheit Schaden bringen können, mit dem Bewußtsein ihrer Schädlichkeit verfälscht, oder wer wissentlich solche verfälschte Waaren an Andere absetzt, wird mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, neben dem Verluste des Gewerberechts bestraft. (art. 270.) — Braunschweig und Detmold. Zeitliche Kettenstrafe trifft, wer solche Sachen vergiftet, durch deren Gebrauch eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit beschädigt werden kann, oder wer mit gemeiner Gefahr ansteckende lebensgefährliche Krankheiten verbreitet. (§. 159. Nr. 1.) Wer, ohne den Vorsatz zu beschädigen eine der im §. 159. Nr. 1. bezeichneten Handlungen begeht, insbesondere öffentlich verkäufliche oder zum öffentlichen Gebrauche dienende Gegenstände mit Gefahr für Menschen vergiftet, oder solche Gegenstände wissentlich absetzt, ist in dem Falle 2. des §. 159.*) mit Gefängniß nicht unter 1 Jahr, in dem Falle 3. mit Gefängniß von 3 bis von 6 Monaten, sonst mit Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (§. 162.) — Hannover. I. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, boshafter Weise vergiftet, soll mit dem Tode bestraft werden. II. Wer aus Bosheit oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet oder veranlaßt hat, soll mit einer nach der Größe der Gefahr und des Schadens zu bestimmenden Kettenstrafe belegt werden. III. Wer um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet, ist mit Zuchthaus oder Arbeitshaus zu bestrafen. (art. 190.) Vergl. ferner den art. 191. oben zu §. 288. — Hessen. Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit zu beschädigen oder zu tödten, 1) Brunnen, 2) zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmte, in fremdem Besitze befindliche Waaren, oder solche in fremdem Besitze befindliche Sachen vergiftet, durch deren

---

*) Den §. 159. Nr. 2. 3. u. 4. s. oben zu §. 193. und Nr. 5. zu §. 190.

Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann; oder wer 3) solchen in fremdem Besitze befindlichen Sachen Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Weise wie Gift den Tod bewirken können; oder wer 4) die unter Nr. 2. u. 3. aufgezählten Handlungen mit in eigenem Besitze befindlichen Sachen oder Waaren vornimmt und solche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauch aussetzt oder auf irgend eine Weise zum Verbrauche an Andere abgibt, soll, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit eines Andern erfolgte, mit dem Tode, in allen andern Fällen mit Zuchthaus von 5 bis 16 Jahren bestraft werden. (art. 277.) Geschah es aus Fahrlässigkeit, und wurde eine Beschädigung, oder auch keine verursacht, so tritt Correctionshaus bis zu 1 Jahre oder Gefängniß, bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße ein. (art. 279.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, insofern die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Geldbuße, in allen Fällen mit Confiscation der so zugerichteten Waaren und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbsbetriebs bestraft. (art. 280.) — Baden. Wie Hessen im art. 277. Strafe: im Falle dadurch verursachter Tödtung, Tod; im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern, lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 12 Jahren, in andern Fällen Zuchthaus nicht unter 5 Jahren. (§§. 246. 247.) Geschah eine solche Vergiftung aus Fahrlässigkeit, so trifft den Schuldigen, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens, Gefängniß. (§. 248.) Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebs erkannt werden. (§. 249.) In den Fällen des Hessischen art. 280. tritt auf Antrag der Polizeibehörde Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ein, und nebstdem eine Geldstrafe, verbunden mit Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebs. (§. 250.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Die mit Gefahr für das

Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen verbundene Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauche dienender Gegenstände, ingleichen die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, soll mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren geahndet werden. (art. 168.) Vergl. ferner oben zu §. 288. den art. 171. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 168. und 171.) —

Zu §. 306.

Oesterreich. Von Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Pest-Cordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereitlen, wird in einem besondern Gesetze Vorschrift ertheilt. (§. 82. Th. I.) Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau etwas verhehlt; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung, oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolgt wird, ist der Schuldtragende, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen. (§. 148. Th. II.) Wer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, wird mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arrest von 1 Woche bis zu 3 Monaten bestraft. (§. 149. Th. II.) Wenn ein Siechknecht*) von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von 3 bis 6 Wochen, mit Züchtigung verschärft. (§. 150. Th. II.) Diejenigen, welche von den in beiden vor. §§. bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen. (§. 151. Th. II.) — Altenburg. S. oben zu §. 304. den art. 179. — Würtemberg. Wer in der Absicht, eine ansteckende Krankheit unter Menschen zu verbreiten, dieselbe Andern mittheilt, soll, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthaus, außerdem nach der mehr oder weniger gefährlichen Beschaffenheit der verbreiteten Krankheit, sowie nach der größern oder geringern Zahl der angesteckten

---

*) Unter einem Siechknechte wird jener untere Diener der Sanitätsbehörde verstanden, welcher die Verfügungen der Gesundheitsaufsicht hinsichtlich der inficirten Geräthe zu vollziehen hat.

Personen, mit 2 Jahren Arbeitshaus bis 15 Jahre Zuchthaus bestraft werden. — Geschah die Verbreitung aus Fahrlässigkeit, so konnten art. 251 u. 267. (s. oben zu §. 184. u. 198.) zur Anwendung. (art. 271.) — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 304. den §. 159. Nr. 1. und §. 162. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 304. den art. 168. —

Zu §. 307.

Oesterreich. Wer bei einer unter dem Vieh sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlicht, oder, sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, und noch gesunden Viehs bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstand gehört, mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Klassen aber mit Arrest von 1 bis 3 Monaten bestraft werden. (§. 154. Th. II.). Bei einer aus Verheimlichung des Viehs, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen. (§. 155. Th. II.). — Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 282. den art. 385. sub 2. Th. I. Wer um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet; wer vorsätzlich, aus Rachsucht oder Eigennutz, eine Viehseuche verbreitet hat, erleidet Kettenstrafe. (art. 246. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen, oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshaus von 1 Jahre bis Zuchthaus (Sachsen: 2ten Grades) von 3 Jahren zu belegen. (art. 181.). Vergl. ferner den art. 182. oben zu §. 288. — Würtemberg. S. oben zu §. 282. den art. 389. — Braunschweig und Detmold. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden oder Viehtränken oder zu gleichem Zwecke dienende Wasserbehälter, Futterbehälter oder das Viehfutter vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, soll, wenn der von ihm verursachte Schaden 500 Thlr. übersteigt, mit Zuchthaus, wenn er 15 Thlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, bei geringerem Betrage mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre belegt werden. (§. 210.)

— Hannover. S. oben zu §. 304. den art 190. II. u. III. — Hessen. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder wer eine Viehseuche absichtlich verbreitet hat, verwirkt: 1) wenn Thiere eines Andern dadurch wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, und zwar: a) wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf die Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, Zuchthaus von 4 bis 10 Jahren; b) wenn nur die Thiere Einzelner beschädigt oder getödtet worden sind, Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren; 2) wenn keine Thiere Anderer beschädigt oder getödtet worden sind, Correctionshaus bis zu 4 Jahren, nach Maßgabe der größern oder geringern Gefährlichkeit der That. — Hat der Thäter aus freier Entschließung jede nachtheilige Folge seiner That verhindert, so kann auf Gefängniß nicht unter 1 Monat erkannt werden. (art. 437.) Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine Viehseuche verbreitet, so ist derselbe, nach dem Grade der Fährlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder Geldbuße von 20 bis 100 Gulden zu strafen. (art. 438.) — Baden. Wer, um Thiere Anderer zu tödten, oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzlaken, oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft, und wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren. (§. 580). Wer eine Viehseuche oder ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß von 14 Tagen bis bis zu 6 Monaten. (§. 581.) S. ferner oben zu §. 282. den §. 582. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Viehweiden, Viehtränken, Wasserbehälter, Futterbehälter oder Viehfutter vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, ist mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 3 Jahren zu bestrafen. (art. 170.) S. ferner oben zu §. 288. den art. 171. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 170. 171.) —

Achtundzwanzigster Titel.

Zu §. 309.

Oesterreich. Einen Justiz= und Verwaltungsbeamten trifft im Falle des preuß. §. 309. Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre; das erhaltene Geschenk oder dessen Werth verfällt dem Armenfond des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden. Wer sich eine Partheilichkeit zu Schulden kommen läßt, erleidet dieselbe Strafe. (§. 88. Th. I.) Baiern und Oldenburg. Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen 3 Tagen, bei Verlust eines monatlichen Betrags seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat. (art. 445. Th. I.) Im Falle des preuß. §. 309. tritt Dienstentlassung ein, welche auch den trifft, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesetzten Amtsbehörde nicht berechtigt war. (art. 446. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Staatsdiener oder andere in Pflichten stehende öffentliche Beamte, welche ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, trifft Gefängniß bis zu 3 Monaten. (art. 312.) — Würtemberg. Ein öffentlicher Diener*), welcher von einer Parthei, deren Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist, irgend ein Geschenk annimmt

---

*) Zu den öffentlichen Dienern, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, gehören: 1) Die Justiz= und Verwaltungs=Beamten, welche im Hof= oder Civilstaatsdienste, bei der Hofdomänenkammer und dem Kriegsministerium angestellt sind; ferner die ständischen Beamten, und die Kirchen= und Schuldiener; 2) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Justiz=, Polizei= und Forstbeamten, soweit ihnen die Eigenschaft von Staatsdienern zukommt; 3) die Gehülfen der unter Nr. 1. und 2. genannten Beamten, wenn sie entweder eidlich oder durch Handschlag an Eidesstatt in Pflichten genommen sind; 4) die bei den Amtskörperschaften, den städtischen oder Landgemeinden, und bei den unter öffentlicher Aufsicht und Leitung stehenden Anstalten, Stiftungen oder andern Verwaltungen angestellten Beamten, mit Einschluß der Gemeinderäthe und gewählten Gerichtsbeisitzer; 5) die untergeordneten Gehülfen und Diener der Obrigkeit, soweit sie zu öffentlichen Dienstverrichtungen ordnungsmäßig bestellt, und deßhalb eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet sind; 6) die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich ernannten oder ermächtigten, und deßhalb förmlich in Pflichten genommenen Personen. (art. 399.)

oder wissentlich durch Andere empfängt, verwirkt Gefängniß bis zu 3 Monaten. — Gleiche Strafe tritt ein, wenn die Geschenknahme zwar nach Erledigung jener Angelegenheit, jedoch in Beziehung auf dieselbe erfolgt ist. — Bei einem Rückfalle ist Dienstentlassung verwirkt. (art. 409.) Wenn Staatsbeamte (art. 399. Nr. 1. u. 2.) oder die verpflichteten Gehülfen derselben außer den in den art. 409. und 411. bezeichneten Fällen, ein Geschenk von einem Amtsuntergebenen annehmen, so haben sie Geldbuße von 25 bis 250 fl., beim ersten Rückfall Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten, und bei dem 2ten Rückfalle Dienstentlassung verwirkt. (art. 410.) Die Annahme eines Geschenkes von einem Amtsuntergebenen ist erlaubt: 1) wenn der Geber mit dem Beamten bis zum 4ten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist; 2) wenn das Geschenk in einem literarischen Produkte besteht und von dem Verfasser des letztern selbst herrührt; 3) wenn der Geldwerth einer von dem Geschenkgeber selbst produzirten Sache 1 fl. nicht übersteigt; 4) wenn Jemand einem Beamten für eine nicht in dessen Amtspflicht gelegene außerordentliche Dienstleistung eine Belohnung schuldig zu sein glaubt, und vor Reichung derselben, die Genehmigung des dem Beamten vorgesetzten Departemantschefs nachgesucht und erhalten hat. (art. 411.) Im Falle der Geschenkannahme in Partheisachen oder von Amtsuntergebenen (art. 409. 410.) verfällt das angenommene Geschenk der Armenkasse am Wohnorte des Geschenkreichers, und, wenn dieser ein Ausländer ist, der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsrichters. (art. 412.) — Braunschweig und Detmold*). Wer von Jemand, dessen Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist oder gemacht werden soll, in Beziehung darauf Geschenke annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß seine Angehörigen solche annehmen oder sich versprechen lassen, oder wer, in Beziehung auf vorgenommene Amtshandlungen, Geschenke ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß seine Angehörigen solche, ohne

---

*) Die Bestimmungen über Amtsverbrechen finden Anwendung: 1) auf alle im Civil-Staatsdienste stehende Personen; 2) auf landschaftliche Beamte; 3) auf Kirchen und Schulbeamte; 4) auf Gemeindebeamte sowie diejenigen Personen, welche in Gemäßheit der §§. 10. u. 11. der Verordn. vom 26. März 1823. Nr. 7. und der Verordn. von demselben Tage Nr. 9. die Lokalpolizei verwalten; 5) auf Procuratoren, Notare, Advokaten, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Mäkler und überhaupt solche Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe beeidigt oder mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet sind. (§. 248.)

jene Genehmigung, annehmen oder sich versprechen lassen, ist mit Gefängniß bis von 3 Monaten, und, beim ersten Rückfall mit Gefängniß bis von 6 Monaten und mit Dienstentlassung zu bestrafen. Das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse seines Wohnorts. (§. 257.) — Hannover*). Ein öffentlicher Beamter, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder sich verschafft, ist der Bestechung schuldig. — Die Annahme ist schon dann für geschehen zu achten, wenn sich der Beamte zur Annahme bereit erklärt, oder wenn er das, was ihm ohne seinen Willen zugeschickt, oder was einem seiner Angehörigen, um ihn zu bestechen, gegeben worden, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten, nicht längstens binnen 3 Tagen zurückgegeben oder dem Gerichte oder seinem Amtsvorgesetzten davon Anzeige gemacht hat. (art. 356.) Nach Beschaffenheit der Umstände tritt blos disciplinarische Ahndung ein, wenn ein kein Richteramt bekleidender Diener geringern Grades für eine vollzogene, nicht pflichtwidrige, aber nach seinen Dienstpflichten ihm nicht obliegende Amtshandlung vor Vollziehung des Geschäfts eine Belohnung gefordert hat, oder überhaupt ein öffentlicher Diener für eine vollzogene, ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Amtshandlung eine nicht vorher geforderte oder versprochene Belohnung annimmt, insofern in beiden Fällen den Amtsvorgesetzten keine Anzeige gemacht und deren Ermächtigung zur Annahme eingeholt ist. — Auf Sachwalter, Anwälte und Notare findet dieß keine Anwendung, wenn diese von ihrer eignen Parthei oder dem Requirenten für eine pflichtmäßige Amtshandlung freiwillig gegebene Geschenke annehmen. (art. 357.) — Hessen**). Ein Staats- oder öffentlicher Diener wird wegen Bestechung bestraft, und zwar mit Suspension von Dienst und Gehalt, wenn er in Bezug auf die

---

*) Den öffentlichen Dienern sind gleich zu achten: I. die, welche bei den Stadt- oder Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet worden; II. diejenigen, welche zum Dienste des Publikums, für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt und deshalb förmlich in Pflichten genommen sind, wozu insbesondere Sachwalter, Anwälte und Notare gehören. (art. 341.)

**) Den Staatsbeamten und öffentlichen Dienern sind in dieser Beziehung gleich, auch diejenigen, welche Gemeindeämter bekleiden, oder bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden. (art. 439).

an sich pflichtmäßige Vornahme oder Unterlassung einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen, oder zur Annahme sich bereit erklärt hat. (art. 350. Nr. 1.) Dieselbe Strafe tritt ein, wenn für eine vollzogene Amtshandlung, die nicht pflichtwidrig war, ohne vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten, ein Geschenk unbefugt angenommen wurde, und er schon einmal wegen einer gleichen Verfehlung disciplinarisch bestraft worden war. (art. 451. Nr. 2.) Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener in Bezug auf Amtshandlungen ein ihm auf irgend eine Weise zugekommenes Geschenk oder eine Belohnung in den ersten 3 Tagen nach erhaltener Kenntniß das Geschenk nicht zurückgiebt, oder bei seinem Amtsvorgesetzten Anzeige macht, wird mit dem Einwande nicht mehr gehört, er habe solches nicht annehmen wollen. (art. 453.) Das Geschenk wird in allen Fällen confiscirt. Kann dasselbe nicht mehr beigeschafft werden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Rückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth zu ersetzen. (art. 455.) — Baden*). Den öffentlichen Diener trifft im Falle des preuß. §. 309. neben Kreisgefängniß oder einer Geldstrafe, welche den Betrag von 1000 fl. in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das gegebene oder versprochene Geschenk übersteigt, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung. (§. 662.) Niedere Diener trifft in diesem Falle Geldstrafe bis zu 150 fl. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten, in schwereren Fällen überdieß Dienstentlassung oder Dienstentsetzung. (§. 663.) Hat ein öffentlicher Diener oder ein niederer Diener wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung Geld, oder andere Vermögenstheile von nicht unbedeutendem Werthe ohne Genehmigung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde und ohne vorgängiges Versprechen sich zum Geschenke geben lassen, so tritt, wegen unerlaubter Geschenknahme, eine Geldstrafe ein, welche 1000 fl. in dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene Geschenk übersteigt, und beim Rückfall überdieß Dienstentlas-

---

*) Zu den öffentlichen Dienern gehören die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinde, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer, in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staats stehenden öffentlichen Anstalten, so wie deren Stellvertreter und Gehülfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind. (§. 657.) Unter niedern öffentlichen Dienern werden niedere Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufseher, Postconducteure, Briefträger, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdiener und andere Diener öffentlicher Behörden verstanden. (§. 658).

sung. (§. 667.) Dieselbe Strafe trifft den öffentlichen Diener, welcher durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hiezu bestimmt hat. (§. 668.) Was im Einverständnisse mit einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben einem dritten gegeben oder versprochen wird, wird als dem öffentlichen Diener selbst geschehen, betrachtet. (§. 669.) Bei Bestechung und unerlaubter Geschenknahme fällt das gegebene Geschenk, oder dessen Werth der Staatskasse zu. (§. 670.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, wenn sie ohne dazu ermächtigt zu sein, in Beziehung auf eine vor ihnen anhängig zu machende, oder bereits anhängige Angelegenheit, oder auf eine von ihnen vorgenommene Amtshandlung, von irgend Jemand etwas fordern, sich versprechen lassen oder ungefordert annehmen. (art. 308). — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 308.) —

Zu §. 310.

Oesterreich. Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht dadazu haben verleiten lassen. (§. 85. Th. I.) Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere: a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Beamter, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt; b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeugt; c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt; d) ein Advokat, oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Parthei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behülflich ist. (§. 86. Th. I.) Die Strafe ist schwerer Kerker von 1 bis auf 5 Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf 10 Jahre verlängert werden. (§. 87. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Im Falle des preuß. §. 310. tritt Dienstentsetzung ein, falls nicht die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht. Die Annahme des Geschenkes wird für geschehen erachtet, wenn nicht längstens binnen 3 Tagen dem Gerichte oder Amtsvorgesetzten Anzeige gemacht worden. (art. 355. und 356. Th. I.) — Sachsen

und Altenburg. Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen oder sich versprechen lassen, um gegen ihre öffentlichen Pflichten etwas zu thun oder zu unterlassen, trifft Gefängniß von 1 bis zu 4 Monaten (art. 313.); und haben sie sich in Folge dessen wirklich eine Verletzung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, kann die Strafe bis zu 6 Monaten Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre eintreten. (art. 314.) Indirekte Annahme wird direkter gleich geachtet. (art. 315.) Unaufgefordert erhaltene Geschenke sind bei Vermeidung der oben angedrohten Strafen binnen 8 Tagen zurückzugeben, oder bei der vorgesetzten Behörde oder Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu machen. (art. 316.) — Würtemberg. Im Falle des preuß. §. 310. tritt Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und Geldbuße bis zu 300 fl. ein. (art. 407.) Die Strafe findet statt, das Geschenk mag direkt oder indirekt gegeben sein, wenn er solches nur erfahren und nicht innerhalb 3 Tagen seinen Amtsvorgesetzten oder dem Gerichte Anzeige gemacht hat. — Wurde das Geschenk zurückgewiesen, vom Vorgange aber nicht innerhalb 3 Tagen Anzeige gemacht, so tritt Geldbuße von 25 bis 200 fl. ein. — Die gleiche Strafe tritt ein, wenn er von der Zurückweisung eines Geschenks durch seine Angehörigen innerhalb der erwähnten Frist keine Anzeige macht. (art. 408.) Das übergebene Geschenk verfällt der Armenkasse des Wohnorts des Geschenkreichers, und wenn dieser ein Ausländer ist, der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichts. — Wäre das Geschenk nicht mehr beizuschaffen, so hat der Empfänger, oder, wenn Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen. (art. 412.) — Braunschweig und Detmold. Im Falle des preuß. §. 310., das Verbrechen mag direkt oder indirekt wissentlich von Angehörigen geschehen sein, tritt Dienstentsetzung und Gefängniß bis von 1 Jahre ein, und das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse des Wohnorts. — Der Beamte, welcher unterläßt, davon Anzeige zu machen, daß ihm oder seinen Angehörigen, um ihn zu bestechen, Geschenke oder andere Vortheile angeboten worden, verwirkt Gefängniß bis von 4 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 256.) — Hannover. Im Falle des preuß. §. 310. und auch dann tritt Dienstentsetzung ein, wenn in Erwartung eines nicht versprochenen Geschenks oder Vortheils eine Pflichtwidrigkeit begangen, und nachher der erwartete Vortheil angenommen oder gefordert wurde. — Dienstentlassung tritt ein, wenn ein Beamter vor Vollziehung einer Amtshandlung Betheiligte zu einer Belohnung zwar aufforderte, solche aber so wenig als ein Verspre-

chen erhalten hat, ohne Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit oder Pflichtmäßigkeit in Ausführung der Amtshandlung. — Dasselbe gilt für Diener geringern Grades. — In allen übrigen Fällen einer aus Eigennutz geschehenen Annahme unerlaubter Vortheile tritt Suspension, und in geringern Fällen Geldbuße ein. — Die Strafen der Bestechung schließen eine schwerere Strafe nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen überging. (art. 357.) — Hessen. Dienstentlassung erfolgt, wenn ein Geschenk angenommen oder zur Annahme sich bereit erklärt worden, um pflichtwidrig zu verfahren; Dienstentsetzung, wenn unter dieser Voraussetzung er sich der Pflichtwidrigkeit wirklich schuldig gemacht hat, insofern nicht in anderer Beziehung eine schwerere Strafe verwirkt ist. (art. 450. Nr. 2. und 3.) Für eine vollzogene, pflichtwidrige Amtshandlung tritt Dienstentlassung ein, wenn sie nicht voraus versprochen war, und nicht sonst strafbarer ist. (art. 451. Nr. 1.) — Baden. Hat der Bestochene dem Bestechenden eine Handlung zugesagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht, oder eine solche in Folge der Bestechung wirklich verübt, so kommt die hierdurch verwirkte Strafe oder die Strafe der Bestechung (§. 664. s. unten zu §. 311.), nach den Vorschriften des §. 182. (s. oben zu §. 55.) zur Anwendung. (§. 665.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Wenn Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen, Geschenke oder andere Vortheile annehmen oder sich versprechen lassen, so tritt Gefängniß von 1 bis zu 4 Monaten ein. — Haben sie sich die Verletzung ihrer Pflichten wirklich zu Schulden kommen lassen, so kann bis zu 6 Monaten Gefängniß oder 1 Jahr Arbeitshaus gesteigert werden. (art. 309.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 309.) —

Zu §. 311.

Oesterreich. Wer durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Partheilichkeit in einer Dienstsache, bei einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eignen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein; sie mag ihm gelingen oder nicht *). (§. 89. Th. I.) Die

---

*) Die §. 89. Th. I. bezeichnete Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt ist nur dann, wenn die Verführung eines Civil- oder Strafrichters,

Strafe dieser Verleitung ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zu dem Armenfond des Ortes, nach Größe des dadurch verursachten Schadens, Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre. (§. 90. Th. I.) Bei großer Arglist und wirklich verursachtem erheblichen Schaden ist eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf 5 Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen. (§. 91. Th. I.) — Baiern und Oldenburg. Wer im Sinne des preuß. §. 311. gegen einen öffentlichen Diener handelt, macht sich des Vergehens der Bestechung schuldig. (art. 443. Th. I.) Das Angebotene mag vom Beamten angenommen oder die Absicht des Bestechenden erreicht worden sein oder nicht, so soll 1) das Geschenk der Armenkasse verfallen sein und der Bestechende in die Bezahlung des 2fachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in 50 bis 300 fl. Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt werden. Wenn er aber 2) den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesetzen des Staates, den Rechten Anderer oder den unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so tritt noch außerdem 1 bis 6 monatliches Gefängniß ein. (art. 444. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamten zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind, insofern nicht nach der Beschaffenheit der letztern die Strafe eines schwereren Verbrechens eintritt, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre zu bestrafen. (art. 317.) Alles, was unter den art. 312—318. bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben worden ist, oder dessen Werth verfällt der Armenkasse des Wohnorts des Empfängers. (art. 319.) — Würtemberg. Wer, um einen Staatsbeamten oder andere öffentlichen Diener zu einer amtlichen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, ihm selbst oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, ver-

---

eines Geschworenen oder Staatsanwaltes, oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten, die Verleitung eines andern Beamten zu einer Partheilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht in der Absicht des Thäters lag, als Verbrechen mit den in dort festgesetzten Strafen, außerdem aber, insoweit eine solche Handlung sich nicht als eine schwerer bestrafte Gesetzübertretung darstellt, nur als Vergehen mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten zu ahnden. art. V. des Pat. v. 17. Jan. 1850.

sprechen oder geben läßt, wird, mag das Angebotene angenommen worden sein oder nicht, wegen Bestechung bestraft: 1) mit Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre, wenn die Handlung oder Unterlassung eine pflichtwidrige, dem gemeinen Wesen oder einer Privatperson nachtheilige sein würde; 2) in anderen Fällen mit Bezirksgefängniß. — Ist in Folge der Bestechung die von dem bestechenden beabsichtigte pflichtwidrige Handlung (Nr. 1.) wirklich geschehen, so kommen die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme und Zusammenfluß von Verbrechen in Anwendung. (art. 159.) Das gegebene Geschenk ist der Armenkasse am Wohnorte des Gebers, und wenn der Bestechende ein Ausländer ist, der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichts verfallen. (art. 161.) — Braunschweig und Detmold. Begriff wie oben bei Würtemberg; Strafe: Gefängniß bis von 1 Jahre oder verhältnißmäßige Geldbuße und das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse des Wohnorts des Beamten. (§. 112.) — Hannover. Der Bestechung macht sich schuldig, wer einem öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt sein sollte. — War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein. (art. 151.) Den Bestechenden trifft Gefängniß, und ist es Beschwerungsgrund, wenn die zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand. — Das gegebene oder versprochene Geschenk verfällt jedesmal der Armenkasse am Orte des begangenen Verbrechens. (art. 152.) — Hessen. Wer einem Staats- oder öffentlichen Diener, oder dessen Familienangehörigen irgend ein Geschenk oder sonst einen Vortheil in Beziehung auf eine zu dessen Wirkungskreise gehörige Amtshandlung verspricht, anbietet oder gibt, versprechen, anbieten, oder geben läßt, dessen Annahme den Staats- oder öffentlichen Diener nach den Bestimmungen der art. 450. u. 451.*) strafbar gemacht hat oder haben würde, wird, auch wenn das Versprechen oder Gegebene nicht angenommen worden ist, folgendermaßen bestraft: 1) mit Gefängniß oder mit Geldbuße, wenn der im art. 450. Nr. 1. oder im art. 451. Nr. 2. bemerkte Fall eintrat; 2) mit Gefängniß oder Correctionshaus

---

*) S. oben zu §§. 309. und 310.

bis zu 4 Jahren, wenn einer der im art. 450. Nr. 2. u. 3., oder im art. 451. Nr. 1. angegebenen Fälle eintritt. — Gegenwärtige Bestimmungen gelten auch für Bestechung oder Versuch der Bestechung von Geschworenen. (art. 454.) — Baden. Der Bestechende verfällt, sobald er das Geschenk angeboten oder versprochen hat, in eine Geldstrafe bis zu 500 Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten. (§. 664.) In den Fällen des §. 665. (s. oben zu §. 310.) kömmt auch gegen den Bestechenden, wie gegen einen Anstifter (§§. 119. bis 122. s. oben zu §. 34.) die Strafe der Bestechung oder die Strafe des vom Bestochenen zugesagten, oder verübten Amtsverbrechens nach §. 182. (s. oben zu §. 55.) zur Anwendung, jedoch mit Ausschluß der stellvertretenden Strafe für die den Letztern überdieß treffende Dienstentlassung oder Dienstentsetzung. (§. 666.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Begriff und Strafe wie oben bei Sachsen im art. 317., gleichviel ob das Gegebene zurückgegeben wurde oder nicht. (art. 310.) Die Strafen der art. 308—311. treten auch dann ein, wenn nicht den fraglichen Personen, sondern unter ihrer Zustimmung ihren Angehörigen versprochen, gegeben oder geleistet wurde. (art. 313.) Diese Strafen treten nicht ein, wenn binnen 8 Tagen die Geschenke zurückgegeben, oder Anzeige gemacht wurde. (art. 314.) In allen Fällen verfällt das Geschenk oder dessen Werth der Armenkasse des Wohnorts des Empfängers des Geschenkes. (art. 315.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 310. 313—315.) —

Zu §. 312.

Oesterreich. S. oben zu §. 310. —

Zu §. 313.

Hessen. Geschworene, welche sich, es sei zum Vortheil oder Nachtheil eines Angeschuldigten, über den sie zu erkennen berufen sind, haben bestechen lassen, trifft Zuchthaus bis zu 8 Jahren. (art. 452.) — Baden. Insbesondere finden die Vorschriften über Verletzung der Amtsverschwiegenheit, über Bestechung (§§. 662. 664-666. 669. 670.*), wissentliche Verletzung der Richterpflicht und Unterdrückung von Urkunden und die festgesetzten stellvertretenden Strafen auch auf die Ge-

*) S. oben zu §. 309. 310. und 311.

schworenen und auf andere Personen Anwendung, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienste zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind. (Zusatz zu §. 704. durch das Ges. vom 5. Febr. 1851.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Geschworene werden bei dem Verbrechen im art. 308 — 310. (s. oben zu §. 309. 310. 311.) den Staatsdienern und andern öffentlichen Beamten gleich geachtet. (art. 312.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 312.) —

Zu §. 314.

Oesterreich. S. oben zu §. 310. — Baiern und Oldenburg. Wer aus Privatabsicht Einzelne vor Andern begünstigt; wer aus mißverstandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt, oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind, und dergleichen; soll den Beschädigten ihren Schaden ersetzen, und außerdem nach art. 438.*) bestraft werden. (art. 449.) Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen, das Straferkenntniß wider einen Unschuldigen eröffnet hat, so tritt neben der Dienstentsetzung 4 bis 8jähriges geschärftes Arbeitshaus, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe 8 Jahre Arbeitshaus übersteigt, die zuerkannte oder vollzogene Strafe selbst ein. (art. 360. Th. I.) Beamte, welche wissentlich eigenmächtige Strafurtheile fällen, welche zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntnisse des Obergerichts zuwider handeln, trifft Dienstentlassung und 6monatliches bis 1jähriges Gefängniß. (art. 450. Th. I.) — Sach-

---

*) Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Absicht, oder um einen Unterthanen in Schaden zu bringen, jedoch vorsätzlich, ihrer Amtspflicht zuwider handeln, trifft 1) wenn gleichwohl ein Schaden für den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflichtverletzung entstanden ist, Dienstentlassung, oder nach Umständen Degradation. Wenn aber 2) obengedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängten Disciplinarstrafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt und hierauf mit Degradation, oder auch bei erschwerenden Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden. — Uebrigens kommt hier auch art. 353. zur Anwendung. (art. 438.) Wenn Vorgesetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu strafen. (art. 353.) —

sen und Altenburg. Mit Geldstrafen von 10 bis zu 100 Thlr. und nach Befinden mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei eintritt, Staatsdiener und öffentliche Beamte zu belegen, welche Jemanden zu einer Handlung oder Unterlassung, wozu dieser rechtlich nicht verbunden ist, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses nöthigen, oder die an sie gelangten Verordnungen höherer Behörden, oder rechtliche Erkenntnisse, oder andere ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zugekommene Schriften unterdrücken, oder Jemand widerrechtlich verhaften oder gefangen halten, oder ihre amtlichen Verhältnisse auf irgend eine Weise zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünstigung einer Person mißbrauchen. — Haben dieselben sich solche Handlungen um der Erlangung eines eigenen Vortheils willen zu Schulden gebracht, so ist, insofern nicht die Handlung an sich eine höhere Strafe nach sich zieht, unbedingt auf Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren zu erkennen. (art. 320.) — Würtemberg. Wer eine Privatperson zum Nachtheil Anderer oder des Gemeinwesens widerrechtlich begünstigt, verwirkt, falls es nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, Dienstentlassung. (art. 414.) Richter, welche bei Entscheidung eines Rechtsstreites oder bei Vollziehung eines rechtlichen Erkenntnisses wissentlich Ungerechtigkeiten begehen, trifft Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte. — Dieselbe Strafe trifft den Richter, welcher einen Angeschuldigten, dessen Schuld in den Akten erwiesen ist, aus Partheilichkeit entweder losspricht, oder mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt, oder welcher aus demselben Beweggrunde die erkannte Strafe gar nicht oder nur theilweise vollzieht. (art. 438.) Wenn ein Justizbeamter wesentliche Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens vorsätzlich verletzt, so trifft ihn Geldbuße von 25 bis 100 fl.; bei einer bedeutenden Gefährdung oder Beschädigung des Staats oder des Einzelnen, sowie bei Rückfällen kann Dienstentlassung eintreten. (art. 439.) Der Vorsteher einer Strafanstalt, welcher die gegen ihn selbst gerichtete Beschwerde eines Gefangenen nicht binnen 8 Tagen zu Protocoll nehmen und der höhern Verwaltungsstelle vorlegen sollte, wird mit Geldbuße von 10 bis 50 fl. belegt. (art. 440.) Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe, oder über einen Schuldigen eine härtere als die gesetzliche Strafe verhängen, sind, wenn auf solche Art eine der im art. 228. (s. oben zu §. 125.) bezeichneten Strafen erkannt worden, nach Vorschrift der art. 228. u. 229., oder, wenn die widerrechtlich ausgesprochene Strafe in Gefängniß besteht, mit dem Verluste der bürgerlichen Eh-

ren= und der Dienstrechte, und bei eingetretener Vollziehung jener Strafen zugleich nach Maßgabe des art. 275. (s. oben zu §. 210.) zu bestrafen. — Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Richter willkürlich, ohne ein rechtskräftiges oder gegen ein lossprechendes Erkenntniß, an einer Person eine Strafe vollzieht. (art. 437.) — Braunschweig und Detmold. Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß oder Partheilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person mit dem Schaden Anderer oder des Gemeinwesens mißbraucht, ist, insofern seine Handlung zugleich ein anderes gemeines Verbrechen enthält, mit Dienstentsetzung, sonst mit Dienstentlassung zu bestrafen. (§. 258.) In den Fällen des Würtemb. art. 437. tritt die Strafe des §. 135. Nr. 1. (s. oben zu §. 125.) ein. (§. 279.) In den Fällen des Würtemb. art. 438. erfolgt Dienstentsetzung. (§. 280.) — Hannover. Richter, welche aus irgend einem Beweggrunde bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreites vorsätzliche Ungerechtigkeiten begehen, sollen ihres Dienstes entsetzt und nach den Umständen zugleich mit einer Freiheitsstrafe belegt werden. (art. 354.) Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich mit härterer Strafe belegen, als in den Gesetzen angedroht ist, trifft Dienstentsetzung und außerdem eine dem wiederrechtlich zugefügten Strafübel angemessene Strafe. (art. 351.) Dieselbe Strafe findet bei Richtern statt, welche wissentlich ohne ein zur Vollstreckung geeignetes Strafurtheil, oder wider ein ergangenes Urtheil der höheren Instanz, an einer Person eine Strafe vollziehen. Handelt ein Beamter, bei Vollziehung eines rechtsgültigen Strafurtheils, wissentlich zu Gunsten des Verurtheilten dem Erkenntnisse zuwider; so findet Dienstentlassung, oder bei mildernden Umständen, Suspension statt. — In leichtern Fällen der letztern Art, sowie auch bei mangelhafter Vollziehung eines Strafurtheils aus Fahrlässigkeit, tritt nur eine disciplinarische Ahndung ein, und erst nach disciplinarischer Bestrafung solcher Vergehen Suspension oder Dienstentlassung. (art. 352.) — Hessen. Richter, welche bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreites vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, trifft Dienstentsetzung. (art. 463.) Richter, welche vorsätzlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich entweder mit einer härtern oder geringern Strafe als gesetzlich, belegen, oder ihn ganz freisprechen, trifft Dienstentlassung. — Ueberdies tritt noch Correctionshaus von 1—3 oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren ein, wenn der Unschuldige in Folge der ungerechten Verurtheilung eine Correctionshaus=

oder Zuchthausstrafe von 2 oder mehr Jahren verbüßt hat. — Auf Todesstrafe wird erkannt, wenn in Folge des ungerechten Urtheils an einem Unschuldigen die Todesstrafe vollstreckt worden ist. (art. 461.) Geschworene, welche vorsätzlich einen Schuldigen für nicht schuldig oder einen Unschuldigen für schuldig erklären, trifft Zuchthaus bis zu 8 Jahren. — Ist der Unschuldige zu einer höheren, als einer Strafe von 2 Jahren verurtheilt worden, so trifft den Geschworenen jedenfalls die gegen ersteren ausgesprochene Strafe. — Wurde lebenslängliche Zuchthaus- oder Todesstrafe ausgesprochen, so trifft den Geschworenen lebenslängliches Zuchthaus, und wurde die Todesstrafe vollstreckt, die Todesstrafe. (art. 462.) Ein Staatsdiener, welcher begehrt oder befiehlt, begehren oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Vollstreckung eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Staatsabgabe, oder gegen die Vollziehung eines richterlichen Urtheils oder einer richterlichen Verfügung, oder jedes andern, von einer verfassungsmäßigen Behörde innerhalb ihrer Kompetenz erlassenen, Befehls in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, ist mit Suspension von Dienst und Gehalt, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu bestrafen. (art. 464.) — Baden. Oeffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts-, oder Verwaltungs-, oder in Strafsachen wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen, werden von der Strafe des falschen Zeugnisses (§§. 486. bis 489. s. oben zu §. 125.), und überdieß in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsstrafen von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen. (§. 673.) Ist die bürgerliche Rechts-, oder die Verwaltungs-, oder die Strafsache von der Art, daß die Parthei, oder die Zeugen statt Eides nur ein Handgelübde abzulegen haben, so treten die im §. 502. gedrohten Strafen (s. oben zu §. 125.) nebst der Strafe der Dienstentlassung ein. (§. 674.) Wenn in Strafsachen der im vor. §. 674. bezeichneten Art der Angeschuldigte durch die ungerechte Entscheidung begünstigt wurde, und solche Uebertretung die erste ist, kann auf Geldstrafe nicht unter 100 fl. herabgegangen werden. (§. 675.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Staatsdiener und öffentliche Beamte, welche ihre amtlichen Verhältnisse aus Haß, Rachsucht, Partheilichkeit oder sonst vorsätzlich zur Bedrückung oder Mißhandlung Anderer, oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person zum Nachtheile eines Andern oder des Gemeinwesens mißbrauchen, sind, sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Ge-

fängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen. — Haben sie sich die Handlung zu Schulden kommen lassen, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich zu erlangen, so tritt Gefängniß bis zu 2 Jahren ein und Geldstrafe ist ausgeschlossen. — Diese Strafen sollen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere eintreten: 1) wenn ein Beamter, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Bemühungen mißbraucht, und nicht nach art. 155. und 157. eine höhere Strafe eintritt; 2) wenn ein Beamter Abgaben, Gefälle oder sonstige Einkünfte, deren Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung ihm übertragen ist, zum Nachtheil der Berechtigten verkürzt; 3) wenn Justiz- oder Polizeibeamte einen Unschuldigen wissentlich in eine Untersuchung verwickeln, einen Angeschuldigten widerrechtlich verhaften oder verhaften lassen, oder in Haft behalten, Angeschuldigte oder Zeugen mißhandeln, Untersuchungen pflichtwidrig unterlassen *), oder bei Ertheilung einer Entscheidung oder deren Vollziehung wissentlich das Recht beugen. (art. 316.) Haben öffentliche Behörden oder Beamte untergeordneten Behörden oder Beamten, die ihnen zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung in der vorgeschriebenen Form befohlen, welche nach dem vor. art. strafbar ist, so ist nur der Befehlende verantwortlich und der Gehorchende straflos. (art. 317.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar; nur lautet die Geldstrafe bei Coburg im art. 316. „bis zu 200 Gulden rheinl." (art. 316. und 317.) —

Zu §. 315.

Oesterreich. S. oben zu §. 310. — Baiern und Oldenburg. Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Partheilichkeit oder Eigennutz die Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, verwirkt Dienstentsetzung, vorbehaltlich der etwa noch überdieß verschuldeten Strafen. (art. 357. Th. I.) Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen sucht, ist gleicher Strafe unterworfen. (art. 358. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 314. den art. 320. — Würtemberg. Wer die Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß oder Partheilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer mißbraucht, wird mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren-

---

*) Anhalt: „oder verzögern"....

und der Dienstrechte bestraft. (art. 413.) Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, ist nach der Beschaffenheit oder Drohung und nach der Größe des bezweckten Vortheils mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen, mit Vorbehalt der im art. 314. (s. oben zu §. 234.) angedrohten höheren Strafe. (art. 418.) — Braunschweig und Detmold. Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Mühewaltungen mißbraucht, ist mindestens mit Dienstentlassung zu bestrafen. (§. 259.) S. ferner den §. 258. oben zu §. 314. — Hannover. Wer vorsätzlich die Amtsgewalt auf was immer für eine Weise zu Bedrückung oder Mißhandlung einer Person mißbraucht, wird mit Rücksicht auf den Beweggrund, auf den Grad des Mißbrauchs und auf den bezweckten oder verursachten Schaden, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, oder bei minderer Verschuldung, mit Suspension bestraft, vorbehaltlich der sonst verwirkten Strafe. — Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen, insofern nicht art. 370. (s. oben zu §. 200.) Anwendung findet. (art. 342.) Ein öffentlicher Beamter, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erpressen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, verwirkt nach der Beschaffenheit der Drohung, der Größe des Vortheils und ob der Gewinn wirklich bezogen ist, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, in leichten Fällen Suspension, bei erschwerenden Umständen außerdem angemessene Freiheitsstrafe nach art. 335. (art. 358.) — Hessen. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll, wenn die Handlung als Erpressung nicht strafbarer erscheint, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. — Bei Erkennung der Strafe ist auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und darauf, ob der Schuldige bereits früher wegen einer solchen Handlung disciplinarisch oder gerichtlich bestraft worden, Rücksicht zu nehmen. (art. 465.) Wer sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt Gelder oder geldeswerthe Sachen, die seiner Verwaltung nicht anvertraut sind, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll, wenn die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft wer-

den. (art. 468.) — Baden. Wer durch Anwendung der Amtsgewalt, oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder wer auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem Andern Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, ist der öffentlichen Erpressung schuldig, und wird neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung betroffen. (§. 671.) Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derselben, jedoch mit Mißbrauch seiner amtlichen Stellung, durch Befehle oder falsche Vorspiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, bestimmt, oder hat er unter gleicher Voraussetzung sich solche Vortheile durch Benutzung der Unwissenheit oder des Irrthums desjenigen zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im §. 662. bezeichneten Art (s. oben zu §. 309.) Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung solcher Vortheile vorsätzlich veranlaßt, so wird er ebenfalls, als der öffentlichen Erpressung schuldig mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus, und, insofern im einzelnen Falle eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von 3 Monaten verschuldet ist, zugleich mit Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung bestraft. (§. 672.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 314. —

Zu §. 316.

Oesterreich. S. oben zu §. 310. — Baiern und Oldenburg. Inquirenten, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten unterlassen, werden nebst Verweis um den 1 bis 3monatlichen Betrag ihrer Besoldung und im Wiederholungsfalle mit Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft. — Wenn aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, so findet schon beim ersten Male die Dienstentlassung statt, mit welcher eine Freiheitsstrafe auf 6 Monate bis zu 2 Jahren verbunden werden soll, wenn auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe bestraft worden ist. (art. 453. Th. I.) Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, werden mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten, und im Wiederholungsfalle auf 3 bis 6 Monate nebst Dienstentlassung

bestraft. (art. 454.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 314. — Würtemberg. Untersuchungsbeamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, werden, neben der auf die That an sich gesetzten Strafe, mit einer Geldbuße von 15 bis 200 Gulden, bei dem ersten Rückfalle aber, so wie im Falle einer groben körperlichen Mißhandlung, mit Dienstentlassung bestraft. — Sollte die Mißhandlung in der Absicht geschehen sein, einem Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abzupressen, so findet jedenfalls die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte statt. (art. 434.) Gerichtsdiener, Aufseher und Wächter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen, neben der auf die That an sich gesetzten Strafe, Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten, und im Falle einer groben Mißhandlung oder bei einem Rückfalle den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre erleiden. (art. 435.) — Braunschweig und Detmold. Untersuchungsbeamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sollen neben der auf die Handlung an sich gesetzten Strafe, I. wenn die Mißhandlung geschehen, um einem wissentlich Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abzupressen, insofern diese Handlungen die Verurtheilung eines Unschuldigen oder gar die Vollstreckung einer Strafe an demselben, oder die Verurtheilung eines Schuldigen in eine härtere, als die verdiente, oder gar die Vollstreckung einer solchen härtern Strafe zur Folge gehabt haben, mit den §. 135. Nr. 1. bestimmten Strafen (s. oben zu §. 125.), sonst mit Dienstentsetzung; II. im Falle einer groben körperlichen Mißhandlung oder eines Rückfalls mit Dienstentlassung; III. in andern Fällen mit Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. (§. 275.) Untergeordnete Diener der Justiz oder Polizei, welche Gefangene muthwillig oder böswillig mißhandeln, werden, neben der durch die That an sich verwirkten Strafe, bei grober Mißhandlung oder bei einem Rückfalle mit Dienstentlassung und Gefängniß bis von 1 Jahre, in andern Fällen mit Gefängniß bis von 6 Monaten belegt. (§. 276.) — Hannover. Oeffentliche Beamte, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, trifft zunächst disciplinarische Ahndung; ist diese aber bereits mehrfach angewendet, oder die Mißhandlung besonders schwer, Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, je nach dem Grade der Mißhandlung, ob solche in den Akten verzeichnet worden oder nicht, und ob sie in der Absicht geschah, ein Geständniß abzupressen. — Dasselbe findet Anwendung, wenn der Untersu-

chungsrichter bei Vollziehung erkannter Ungehorsamsstrafen die ihm gesetzten Grenzen überschritt. — War durch Mißhandlung einem Unschuldigen ein Geständniß abgepreßt und dieser auf dasselbe bestraft; so soll, wenn solches in böser Absicht geschah, gegen den Richter art. 211. (s. oben zu §. 125.) in Anwendung kommen. Wurde das Bekenntniß aus Uebermaß von Amtseifer abgepreßt, so treten die im ersten Satze dieses art. enthaltenen Strafbestimmungen ein. (art. 347.) Wenn Zeugen vom Richter mißhandelt werden, finden dieselben Strafbestimmungen statt. (art. 348.) Gerichtsdiener, Wächter, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, werden mit Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Suspension, und beim Rückfall, sowie bei gröbern oder oft wiederholten Mißhandlungen, oder wenn sie Gefangene zur Unzucht mißbrauchen, mit Dienstentsetzung und Arbeitshaus bis zu 6 Monaten bestraft. (art. 349.) Wenn die in vorstehenden art. bemerkten Mißhandlungen in ein anderes Verbrechen übergehen, so kommt die dadurch verwirkte Strafe neben der Dienstentsetzung zur Anwendung. (art. 350.) — Hessen. Gerichtliche, Polizei- oder sonstige Untersuchungsbeamte, welche durch unerlaubte Zwangsmaßregeln einem Unschuldigen ein unwahres Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt haben, werden, wenn dadurch die Verurtheilung eines Unschuldigen zur Dienstentlassung oder zu einer Correctionshaus-, Zuchthaus- oder höhern Strafe bewirkt worden ist, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder, wenn die Zwangsmaßregeln ausgezeichnet hart waren, mit Dienstentlassung bestraft werden. — Sind die Zwangsmaßregeln aus Rachsucht oder Haß verfügt worden, so sollen die Gerichte, auch wenn keine Verurtheilung eines Unschuldigen erfolgt war, auf diese Strafen, war aber eine solche Verurtheilung eingetreten, auf Dienstentlassung erkennen. (art. 458.) Gerichtsdiener, Gefängnißwächter, Wärter oder Aufseher, Wachen oder Gerichtsboten, welche einen ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen aus Bosheit, Rachsucht, Haß oder Muthwillen mißhandeln, werden, wenn die That nicht eine schwerere Strafe nach sich zieht, mit Correctionshaus bis zu 1 Jahre belegt. — War die Mißhandlung sehr geringfügig, kann Gefängniß eintreten. (art. 459.) — Baden. Geldstrafe nicht unter 100 fl. oder in schwereren Fällen Dienstentlassung trifft den Richter, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht: 1) wenn er Mißhandlungen oder Drohungen anwendet, oder durch Andere anwenden läßt, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalte zu nöthigen;

2) wenn er gegen Verhaftete Angeschuldigte, oder Strafgefangene wissentlich ungesetzliche, oder im Urtheil nicht ausgedrückte, Erschwerungen eintreten läßt; oder 3) wenn er durch Unterlassung der Untersuchung, oder durch die Art der Einleitung, oder der Führung derselben, den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich begünstigt. (§. 684.) Die Bestimmungen unter Nr. 1. des vor. §. finden auch auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere Anwendung, welche Angeschuldigte zu verhaften, zu verwahren oder zu begleiten haben. (§. 686.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. S. oben zu §. 314. den art. 316. Nr. 3. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar.

Zu §. 317.

Oesterreich. Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere ungesetzliche Verhaftnehmungen begriffen sind), erleidet das erste Mal Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate; das zweite Mal ebenso langen strengen Arrest. (§. 86. Th. II.) — Baiern und Oldenburg. Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind ihres Amtes zu entsetzen, und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigungen mit den auf falsche Denunciation (art. 288. und 394. s. oben zu §. 133.) gesetzten Strafen zu belegen. — Wenn der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, so ist mit der Dienstentsetzung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (art. 193. und 371. s. oben zu §. 210.) zu verbinden, falls diese Strafe schwerer als die auf falsche Denunciation gesetzte ist. (art. 359. Th. I.) Richter und Inquirenten, welche mit einem zur Haft gebrachten Angeschuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse das erste Verhör desselben länger als 48 Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später als binnen 24 Stunden verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als 24 Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich in dem Gefängnisse zurückhalten; sollen für jeden Tag der Versäumniß um 10 fl. und über dieses, wenn solche Zögerung 3 Monate gedauert hat, mit Degradation, nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden. (art. 451. Th. I.) Ergibt sich, daß

solche Zögerung aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder aus sonst unerlaubtem Privatinteresse geschehen, so kommen zugleich die Gesetze wegen unbefugtes Gefangenhalten (s. oben zu §. 210.) zur Anwendung. (art. 452. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 314. — Würtemberg. Untersuchungsbeamte, welche wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwerfen oder seine Verhaftung verfügen, trifft Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und nach Beschaffenheit des Falles, zugleich die Strafe des art. 288. (s. oben zu §. 133.) oder des art. 275. (s. oben zu §. 210.) (art. 429.) Untersuchungsbeamte, welche aus grober Fahrlässigkeit, ohne gesetzlichen Grund, eine Verhaftung oder Haussuchung vornehmen, werden, auf Klage des Betheiligten mit 15 bis 100 fl. bestraft. (art. 430.) Beamte, welche, mit absichtlicher oder fahrlässiger Hintansetzung der gesetzlichen Formen, die Haft oder eine Haussuchung gegen Jemand verhängen oder vorschriftswidrig einen Verhafteten in eine Strafanstalt abliefern lassen oder darin aufnehmen, unterliegen einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. (art. 431.) Gerichtspersonen, welche einen Angeschuldigten länger als 24 Stunden in Haft behalten, ohne ihn von der Ursache seiner Haft in Kenntniß zu setzen, oder einem Verhafteten das ergangene Urtheil nicht binnen 24 Stunden nach dessen Eintreffen verkünden, oder denselben länger als 24 Stunden nach eröffnetem rechtskräftigen Urtheile ohne gegründete Ursache im Untersuchungsgefängnisse zurückbehalten, desgleichen Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Strafgefangenen nach Ablauf seiner Strafzeit widerrechtlich in der Anstalt zurückbehalten, werden für jeden Tag der Verspätung um 10 fl., und falls solche Zögerung über 4 Wochen gedauert hat, mit Dienstentlassung bestraft werden. — Sollte die verlängerte Zurückbehaltung im Untersuchungsgefängnisse oder in der Strafanstalt aus Haß, Rachsucht, Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht geschehen, so ist, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, auf die Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu erkennen. (art. 432.) Wenn sich untergeordnete Diener eines Beamten einer eigenmächtigen Verhaftung oder rechtswidrigen Verlängerung der Haft schuldig machen, so trifft sie Gefängniß bis zu 6 Monaten, wenn nicht das schwerere Vergehen der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu ahnden ist. (art. 433.) — Braunschweig und Detmold. Wenn Untersuchungsbeamte einen Angeschuldigten länger als 24 Stunden in Haft behalten, ohne ihn von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen; wenn sie einem Verhafteten das ergangene Urtheil später als binnen 48 Stunden nach dessen Eintreffen verkünden; wenn sie denselben

länger als 48 Stunden nach bekannt gemachtem vollstreckbarem Urtheile, ohne gegründete Ursache, in der Untersuchungshaft zurückbehalten; desgleichen wenn Vorsteher von Straf- oder Correctionsanstalten einen Gefangenen ohne gegründete Ursache über die festgesetzte Zeit in der Anstalt zurückbehalten; so trifft sie, wenn sie I. aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht gehandelt haben, die Strafe des §. 170. (s. oben zu §. 210.) und Dienstentsetzung; II. in andern Fällen Gefängniß bis von 3 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe, und falls die Verzögerung über 4 Wochen gedauert hat, Dienstentlassung. (§. 272.) Wenn Untersuchungsbeamte die Untersuchung gegen einen Verhafteten über die Gebühr verzögern, so trifft sie, insofern sie aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht gehandelt haben, die Strafe des §. 170. und Dienstentsetzung. In andern Fällen tritt disciplinarische Ahndung und bei dem zweiten Rückfalle, oder wenn die ungebührliche Verzögerung über 3 Monate gedauert hat, Dienstentlassung ein. (§. 273.) Haben sich untergeordnete Diener der Justiz- oder Polizei einer eigenmächtigen Verhaftung oder rechtswidrigen Verlängerung der Haft schuldig gemacht, so sind sie mit Gefängniß bis von 6 Monaten und bei einem Rückfalle mit Dienstentlassung zu bestrafen. (§. 274.) — Hannover. Oeffentliche Diener, welche eine ungesetzliche Verhaftung vornehmen, oder welche einen Verhafteten nicht binnen 24 Stunden nach der Verhaftung verhören und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen nicht in Kenntniß setzen, ohne durch erhebliche Behinderungsgründe entschuldigt zu sein, oder welche die Anträge auf Entlassung des Verhafteten gegen Caution nicht so schleunig als thunlich befördern, werden disciplinarisch bestraft. Machen sie sich nach 2maliger solcher Ahndung desselben Vergehens wiederum schuldig, so tritt Suspension oder Dienstentlassung ein. (art. 344.) Untersuchungsbehörden, welche bei peinlichen Untersuchungen nicht mit der pflichtmäßigen Thätigkeit verfahren, sind disciplinarischer Ahndung unterworfen. Hat eine solche bereits mehrfach stattgefunden, so tritt unter Berücksichtigung der Gleichartigkeit und der Größe der Vernachlässigung, Suspension oder Dienstentlassung ein. Hat aber ein Richter die ihm obliegende Untersuchung gegen einen Verhafteten 3 Monate oder darüber ruhen lassen, ohne in dieser Zeit einen wesentlichen Schritt zur Beförderung der Sache gethan zu haben, so trifft ihn, wenn nicht erhebliche Milderungsgründe eintreten, Dienstentlassung oder Suspension. — Sollte solche Verzögerung in böslicher Absicht geschehen sein, so tritt Dienstentlassung und unter erschwerenden Umständen

Dienstentsetzung, überdieß in beiden Fällen die Strafe unbefugter Gefangenhaltung ein. — Mitglieder der Obergerichte, so wie auch diejenigen Gerichte, welche zugleich untersuchende und erkennende sind, sollen bei leichterer Vernachlässigung der ihnen obliegenden Geschäfte in Criminalsachen disciplinarisch gestraft werden. Betraf die Untersuchung aber einen in Haft Befindlichen und war die Vernachlässigung sehr bedeutend, oder sind mehrfache disciplinarische Ahndungen wegen eines gleichen Verschulden bereits angewendet worden, so tritt Suspension oder Dienstentlassung, bei vorhandener böslicher Absicht aber Dienstentsetzung ein. — Es gereicht zum Erschwerungsgrund, wenn die verwirkte Strafe so gering ist, daß nicht durch Strafmilderung für die verlängerte Haft Ersatz gegeben werden kann. (art. 345.) Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche einen Verhafteten pflichtwidrig länger als 48 Stunden nach eingegangenem, vollstreckbaren Urtheile im Gefängnisse, oder Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling aus irgend einem Beweggrunde über seine Strafzeit widerrechtlich in dem Straforte zurückhalten, werden disciplinarisch, dann aber mit Suspension oder Dienstentlassung bestraft, wenn ohngeachtet mehrfacher disciplinarischer Ahndungen dasselbe Vergehen aufs Neue von ihnen begangen ist, oder die unrechtmäßige Verlängerung der Haft über 1 Monat gedauert hat. — Ist aber die Verlängerung der Haft aus bösem Vorsatze geschehen, so tritt Dienstentlassung, unter erschwerenden Umständen Dienstentsetzung, und außerdem die Strafe unbefugter Gefangenhaltung ein. (art. 346.) — Hessen. Diejenigen Dienstpflichtverletzungen der Staats- oder öffentlichen Diener, worüber der Tit. LVI.*) keine Bestimmungen enthält, werden disciplinarisch bestraft. (art. 444.) Hat ein solcher Diener sein Amt zu Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so findet zwar, so weit solche nicht als Dienstverbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, die allgemein angedrohte Strafe statt, jedoch ist die Eigenschaft des Thäters als Staats- oder öffentlicher Diener ein erschwerender Umstand. (art. 445.) — Baden. Untersuchungsrichter, welche Jemanden aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht, verhaften, oder in Haft behalten, ebenso andere öffentliche Diener, welche in gleicher Absicht eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, desgleichen Vorstände von Strafanstalten, welche

*) Von den besonderen Vergehen und Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

in gleicher Absicht Jemanden als Gefangenen in die Anstalt aufnehmen, werden von den in den §§. 275. bis 277. gedrohten Strafen (s. oben zu §. 210.), nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen. (§. 682.) Untersuchungsrichter, Vorstände von Strafanstalten oder andere öffentliche Diener, welche, mit Uebertretung der Dienstvorschriften, mittelbar oder unmittelbar, wissentlich eine 10 Tage übersteigende ungebührliche Verlängerung der Haft eines Gefangenen verursachen, werden von Geldstrafe nicht unter 100 fl., oder in schwereren Fällen von Dienstentlassung betroffen. (§. 683.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Meiningen. Coburg. S. oben zu §. 314. den art. 316. Nr. 3. —

Zu §. 319.

Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 316. den art. 453. Th. I. — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 314. — Würtemberg. S. oben zu §. 316. den art. 434. — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 316. den §. 275. — Hannover. S. oben zu §. 316. den art. 347. — Hessen. S. oben zu §. 316. den art. 458. — Baden. S. oben zu §. 316. den §. 684. —

Zu §. 320.

Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 317. den art. 359., und zu §. 314. den art. 360 u. 450. Th. I. — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 314. — Würtemberg. S. oben zu §. 317. den art. 429., und zu §. 314. den art. 437. — Braunschweig und Detmold. Einen Justiz- oder Polizei-Beamten, der wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwirft, trifft die Strafe der falschen Anklage (§. 144. s. oben zu §. 133.) oder widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 170. s. oben zu §. 210) und jedenfalls Dienstentsetzung. (§. 271.) Ferner s. oben zu §. 314 den §. 279. — Hannover. Richter, Polizei- oder andere Obrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt soweit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwerfen, trifft Dienstentsetzung, zugleich aber nach den Umständen, entweder die Strafe des art. 217. (s. oben zu §. 133.) oder des art. 249. (s. oben zu §. 210.) — Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen; auf Suspension oder Dienstentlassung ist aber dann zu erkennen, wenn nach 2maliger disciplinarischer Ahndung sich des Vergehens aufs Neue schuldig gemacht wird. (art. 343.)

Ferner vergl. oben zu §. 314. die art. 351. u. 352. — Hessen. Ein Staatsdiener, welcher gegen einen Verurtheilten eine Strafe vollstrecken läßt, wozu derselbe entweder überhaupt oder in dem Maße nicht verurtheilt war, oder welcher die dem Verurtheilten zu Theil gewordene Begnadigung ganz oder theilweise unberücksichtigt läßt, soll, falls dieses aus Eigennutz, Rachsucht oder Haß gegen den Verurtheilten geschehen ist, wenn die widerrechtlich vollstreckte Strafe bestand: 1) in Gefängniß, mit Suspension von Dienst und Gehalt; 2) in Correctionshaus oder Zuchthaus, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn jene rechtswidrig vollstreckte Freiheitsstrafe länger als 2 Jahre gedauert hat, außer der Dienstentsetzung mit Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren; 3) in der Todesstrafe, als Mörder bestraft werden. (art. 460.) S. ferner oben zu §. 314. den art. 461. u. 462. — Baden. Richter, welche aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, oder eine Haussuchung, oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen, oder andern Papieren, anordnen, oder vornehmen, werden mit Dienstentlassung bestraft. (§. 681.) S. ferner oben zu §. 316. den §. 684. Nr. 2. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. S. oben zu §. 314. den art. 316. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar.

Zu §. 321.

Baiern und Oldenburg. Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, haben Degradation, oder nach Umständen die Dienstentlassung verwirkt. (art. 455. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 314. den art. 320. — Würtemberg. Untersuchungsbeamte, welche ihren Amtspflichten zuwider, aus Partheilichkeit, Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, eine ihnen obliegende Untersuchung nicht vornehmen oder einen Angeschuldigten eigenmächtig, ohne das erforderliche Erkenntniß, aus der Untersuchung entlassen, werden mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, in leichtern Fällen mit Dienstentlassung bestraft. (art. 428.) — Braunschweig und Detmold. In den Fällen des Würtemb. art. 428. und wenn bekannte Beweis- oder Verdachtsgründe gegen einen Angeschuldigten nicht zu den Akten gebracht worden,

tritt, wenn die Untersuchung ein mit Zuchthaus oder schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen betrifft, Dienstentsetzung, in andern Fällen, Dienstentlassung ein. (§. 278.) — Hannover. In den Fällen des Würtemberg. art. 428. tritt Suspension oder Dienstentlassung ein. — In geringern Fällen, ingleichen wenn das Vergehen aus Fahrlässigkeit begangen ist, tritt disciplinarische Ahndung, und nur dann, wenn diese bereits mehrfach angewendet ist, Suspension oder Dienstentlassung ein. — Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf diejenigen öffentlichen Beamten, welche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtet sind, und selbige unterlassen. (art. 353.) — Hessen. Staatsdiener trifft in den Fällen des Würtemb. art. 428. folgende Strafen: 1) wenn dieß aus eigennütziger Absicht oder um einem Andern zu schaden geschehen ist und wenn auf der angeschuldigten Handlung Correctionshaus, Dienstentlassung oder eine noch höhere Strafe steht, Suspension von Dienst und Gehalt, oder Dienstentlassung, 2) in allen andern Fällen Suspension von Dienst und Gehalt. — Bei besonders strafmindernden Umständen können jedoch die Gerichte auch im Falle Nr. 1. auf Suspension von Dienst und Gehalt erkennen. (art. 457.) — Baden. S. oben zu §. 316. den §. 684. Nr. 3. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. S. oben zu §. 314. den art. 316. Nr. 3. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. —

Zu §. 322.

Oesterreich S. oben zu §. 37. die §§. 196—198. Th. I. — Baiern und Oldenburg. S. oben zu §§. 94. u. 95. Würtemberg, Sachsen und Altenburg, Braunschweig und Detmold, Hannover, Hessen, Baden, Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 95.

Zu §. 323.

Oesterreich. S. oben zu §. 310. den §. 86. Th. I. — Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 106. den art. 340. Th. I. Die Strafe der Verletzung des Amtsgeheimnisses (s. oben zu §. 155. den art. 441. Th. I.) trifft auch die Beamten rücksichtlich unbefugter Mittheilung von anvertrauten Urkunden und Aktenstücken, sowie deren Veröffentlichung. (art. 442. Th. I.) — Würtemberg. Wer wissentlich bei Ab-

fassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in dergleichen Urkunden erdichtete oder unterschobene Personen anführt, oder Unterschriften nachmacht, wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet, wer sich falscher Kostenanrechnungen in Amtssachen schuldig macht, verwirkt die oben zu §. 106. im art. 419. angegebenen Strafen. Dieser art. ist überhaupt dort weiter einzusehen. (art. 419.) Wissentlich falsche Einträge in die öffentlichen Bücher, deren Führung den Geistlichen obliegt, sind nach den Bestimmungen über die Fälschung öffentlicher Urkunden, vorsätzliche, pflichtwidrige Auslassungen in diesen Büchern, mit Dienstentlassung, und in leichtern Fällen mit Geldbuße von 25 bis 100 fl. zu bestrafen. (art. 451.) — Braunschweig und Detmold. Wie der Würtemberg. art. 419. Nach Beschaffenheit der That Strafen des Betrugs und der Fälschung, jedenfalls aber Dienstentlassung. (§. 263.) Fälschungen der Kirchendiener wie in Würtemb. art. 451., nur ist hier Geldbuße nicht gestattet. (§. 283.) — Hannover. Mit Ausnahme der falschen Kostenrechnungen wie der Würt. art. 419. Mit Rücksicht auf den Beweggrund, sowie auf die Gefährlichkeit der Fälschung und den dadurch verursachten Schaden trifft Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und außerdem die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen überging. — Gleiche Strafe trifft den, welcher, um dem gemeinen Wesen oder Einzelnen Schaden zuzufügen oder aus Eigennutz an seine Vorgesetzten falsche Berichte erstattet, indem er wissentlich wahre Thatsachen einberichtet, oder als erheblich erkannte wahre Thatsachen verschweigt, oder überhaupt unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bestätigt oder beurkundet. — Unrichtige Berichtserstattungen, welche vorstehende Unterscheidungs-Merkmale nicht haben, oder welche, lediglich das persönliche Interesse des Berichtenden betreffen, als Bittschriften sich verhalten, werden in den geeigneten Fällen disciplinarisch geahndet. (art. 355.) — Hessen. Wie der Würtemb. art. 419. Strafe: Dienstentsetzung, und bei besonders strafmindernden Ursachen Dienstentlassung, wenn aber die That als vollendete Fälschung oder als vollendeter Betrug erscheint, treten neben der Dienstentsetzung die auf diese Verbrechen gesetzten Strafen ein. (art. 456.) — Baden. Von den in den §§. 486. bis 490. (s. oben zu §. 125.), 674 u. 675. (s. oben zu §. 314.) gedrohten Strafen wird derjenige öffentliche Diener

betroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Verträgen, Protokollen, Berichten, oder andern Akten wissentlich etwas Unwahres beurkundet. (§. 676.) Der öffentliche Diener, welcher mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428 u. 429.*) bezeichneten Zwecken öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung und in den Fällen der §§. 423, 425 u. 428. zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung betroffen. (§. 677.) Hat ein öffentlicher Diener zum Behuf einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446. (s. oben zu §. 251.) festgesetzten Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußern Erfordernissen einer öffentlichnn Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere abgegeben, so wird er, insofern die Urkunde oder das Blankett zu einem schweren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung von der Strafe dieses Verbrechens betroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446. gedrohten Strafe niemals übersteigen darf. (§. 678.) Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche Akten in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von der im §. 459. (s. oben zu §. 106.) gedrohten Strafe, und insofern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsstrafe, als Kreisgefängniß von 3 Monaten verschuldet ist, zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung betroffen. (§. 679.) Die Strafe des §. 677. tritt gegen Staatsschreiber auch ein, wenn sie, um die gewinnsüchtige (§. 423.) oder auf Beschädigung gerichtete Absicht (§. 425.**) eines Andern zu befördern, 1) durch pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung ihrer Dienstleistungen die Aufnahme der Urkunde über ein Rechtsgeschäft, dessen Gültigkeit von deren Dasein abhängt, verhindern; oder 2) in der Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft Fehler begehen, welche dessen Nichtigkeit nach sich ziehen; oder 3) die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft unbrauchbar machen, vernichten oder unterdrücken. (§. 680.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. S. oben zu §. 212. den art. 241. und

---

*) Die §§. 423., 425. u. 428. s. oben zu §. 251., den §. 429. zu §. 254.

**) §. 423. u. §. 425. s. oben zu §. 251.

zu §. 251. den art. 254. — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 241. u. 254.) —

Zu §. 324.

Oesterreich. S. oben zu §§. 225 u. 227. — Baiern und Oldenburg. Wer Gelder oder geldeswerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst zueignet; es seien die anvertrauten Gelder Staats- oder Privateigenthum, es sei diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl bestraft. (art. 362. Th. I.) Dieselbe Strafe trifft den, welcher sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, sich zu seinem Privatvortheile zueignet. (art. 365.) Wer ohne das Kapital selbst zu veruntreuen, die anvertrauten Gelder sich zum Vortheil auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, hat den gezogenen Gewinn 3fach zu ersetzen und wird seines Amtes entlassen. (art. 456. Th. I.) Nicht genehmigtes Darlehn trifft Dienstentlassung. (art. 457. Th. I.) Eigenmächtiges Bezahltmachen verwirkt Schadensersatz und 1 bis 3monatliches Gefängniß. (art. 458. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 227. den art. 243. — Würtemberg. Unterschlagung im Sinne des preuß. §. 324. trifft die Strafe des art. 347. (s. oben zu §. 227.). art. 345. (s. ebendas.) kommt in diesem Falle nicht in Anwendung; dagegen soll die Strafe bei freiwillig geleistetem Ersatze ermäßigt werden, niemals aber um mehr als $^1/_3$ des an sich verwirkten Betrages. (art. 422.) Derselben Strafe (art. 347.) unterliegt: 1) wer Geld oder andere Vorräthe unterschlägt, es mögen dieselben schon in seiner amtlichen Verwahrung sich befinden, oder erst hiefür eingezogen sein; 2) wer seinen Privatgläubiger dadurch befriedigt, daß er dasjenige, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldig ist, statt dessen zu entrichten übernimmt, und ihm hierauf für die geschehene Entrichtung eine amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten; 3) wer betrüglicher Weise, mit der Absicht zu veruntreuen, Gelder, die ihm im Amte anvertraut sind, auf Zinsen für sich ausleiht. — Hat der Beamte die Gelder nicht in jener Weise zu seinem Vortheile auf Zinsen ausgeliehen, oder hat er ohne Ermächtigung ein Anlehn für sich selbst aus der Kasse erhoben, dasselbe aber der Wahrheit ge-

mäß verrechnet, so tritt Dienstentlassung ein. — Von den veruntreuten Summen sind diejenigen eignen Forderungen des Beamten, an Guthaben, Besoldung u. s. w. in Abzug zu bringen, welche zur Zeit der Veruntreuung, oder wenn sich jene nicht ermitteln läßt, zur Zeit der Entdeckung des Restes schon erwachsen waren. — Uebrigens findet in den Fällen Nr. 1—3. der Schlußsatz des art. 422. Anwendung. (art. 423.) — Braunschweig und Detmold. Im Falle der Würtemberg. art. 422. und 423. Nr. 1. bis 3. tritt 1) Zuchthaus, wenn der Betrag des Unterschlagenen 100 Thlr. übersteigt; 2) Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, wenn dieser Betrag 15 Thlr. übersteigt; 3) Zwangsarbeit bis von 1 Jahre in andern Fällen ein. (§. 260.) Hat ein Beamter solche Gelder und Sachen, ohne die Absicht der Unterschlagung zu seinem Vortheile verliehen, oder sich selbst ohne Ermächtigung, auch unter Verrechnung desselben, ein Anlehn von solchen Geldern oder Sachen genommen, so ist er des Dienstes zu entlassen. — Bei diesem und dem im §. 260. aufgeführten Verbrechen findet §. 243. (thätige Reue) keine Anwendung. (§. 261.) — Hannover. Ein öffentlicher Beamter, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt öffentliche, seiner Verwaltung nicht anvertraute Gelder zu seinem Privatvortheile zueignet, wird seines Dienstes entsetzt, und nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Diebstahl erster Klasse bestraft. (art. 360.) Wer von öffentlichen Kassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Aufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, ein Darlehn aufnimmt, hat Suspension oder Dienstentlassung verwirkt. (art. 361.) Im Falle des Bairischen art. 362. tritt Dienstentsetzung mit Arbeitshaus, oder in Hinsicht auf die Größe der veruntreuten Summe, Zuchthaus ein. (art. 363.) — Hessen. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldeswerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde, oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben worden sind, sich selbst zueignet, es seien die Gelder oder geldeswerthe Sachen, Staats- oder Privateigenthum, macht sich des Verbrechens der Veruntreuung im Dienste schuldig. (art. 469.) Dies Verbrechen wird mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bestraft; auch kann neben diesen Strafen Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden. — Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Diener vor dem Urtheile ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, auch ob er nachweisen kann, bei der Zueignung die Absicht, Ersatz lei-

sten zu wollen, unter solchen Umständen gehabt zu haben, welche ihn mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließen, den wirklichen Ersatz alsbald leisten zu können. (art. 470.) Uebrigens bleiben mit Ausnahme des art. 6. sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Jan. 1831, das Verfahren gegen Kassenbeamte, welche Recesse machen, betreffend, in Anwendung. (art. 471.) — Baden. Rechner oder Verwalter, welche Gelder oder andere Gegenstände ihrer Verrechnung oder Verwaltung in ihren eignen Nutzen verwenden, werden als der Rechnersuntreue schuldig, von der Strafe der Unterschlagung, und zugleich von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen. (§. 687.) Beträgt solche Summe weniger als 50 fl. und es ist die erste Uebertretung, so tritt nur dienstpolizeiliche Strafe ein, es sei denn, daß der Schuldige Fälschung oder andere Täuschungsmittel angewendet hat, oder, daß die Zueignung in der Absicht geschehen ist, das Verwendete der Kasse ohne Wiederersatz zu entziehen. (§. 688.) Unbefugtes Ausleihen von Kassengeldern wird wie Rechnersuntreue bestraft. (§. 695.) Dieselbe Strafe trifft auch den Vorgesetzten oder Aufsichtsbeamten des Rechners oder Verwalters, der ein Anlehn aus einer solchen Kasse selbst aufnimmt. (§. 696.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darlehn aus der Kasse zu machen befugt ist, Gelder wissentlich ohne Sicherheit ausleiht, so wird er, wenn sich dadurch ein Verlust von mehr als 500 Gulden ergibt, den er als wahrscheinlich, oder doch als leicht möglich voraussehen konnte, von der Strafe der Dienstentlassung betroffen, und zugleich von $1/3$ der Freiheitsstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 687. eintreten würde. (§. 697.) Ist es der Vorgesetzte des Rechners oder der mit der Dienstaufsicht beauftragte Beamte, welcher das Anlehn aus der Kasse aufnimmt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich ein Verlust ergibt, die Strafe der Dienstentlassung, und $1/3$ der im §. 687. gedrohten Freiheitsstrafe, in andern Fällen eine Geldstrafe nicht unter 50 fl. (§. 698.) Umwechslung von Kassengeldern oder werthhabenden Papieren, oder wenn Gegenstände für sich benutzt werden, deren Ertrag für die Kasse zu verrechnen ist, und der Rechner verschafft sich hierdurch Vortheile, so gilt dies als Rechnersuntreue, bei deren Bestrafung der Betrag des bezogenen Gewinns, oder des der Kasse zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder andere größer ist. (§. 699.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 227. den art. 233. —

Zu §. 325.

Baiern und Oldenburg. Wenn der Beamte durch Fälschung den Abgang zu verstecken gesucht, so trifft ihn nebst der Dienstentsetzung die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls. (art. 363. Th. I.) Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen, und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt 8 bis 12jähriger Freiheitsstrafe nebst öffentlicher Ausstellung. (art. 364.) — Würtemberg. Rechnungsfälschung, um den Kassenabmangel zu verstecken, ist nach Maßgabe der art. 115. bis 123. (s. oben zu §. 55.) auf die Strafen der zusammentreffenden art. 423. und 219. *) zu erkennen, und erforderlichen Falls bis zu 20jährigem Zuchthaus aufzusteigen. — Mit der Strafe der Rechnungsfälschung wird auch der Beamte belegt, welcher zur Verdeckung seines Restes Geld mit dem Vorbehalte entlehnt, dasselbe nach beendigter Kassenuntersuchung dem Darleiher zurückzugeben. — Wer wissentlich zur Verheimlichung eines Restes Geld darleiht, ist wegen Begünstigung der Restsetzung, und, wenn das Darlehn zugleich in der Absicht geleistet worden, dem Beamten zur Fortsetzung seines Verbrechens beförderlich zu sein, wegen Theilnahme an den weitern Veruntreuungen zu strafen. (art. 424.) — Braunschweig und Detmold. Rechnungsfälschung, um den Kassendefekt zu verdecken, wird nach den Bestimmungen über die Bestrafung der Fälschung öffentlicher Urkunden und außerdem eintretenden Falls wegen Unterschlagung (§. 260. s. oben zu §. 324.) nach den über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen gegebenen Vorschriften (§. 55. s. oben zu §. 55.) bestraft. Mit diesen Strafen ist auch der Beamte zu belegen, welcher zur Deckung eines Defekts Geld mit dem Vorbehalte aufleiht, dasselbe nach beendigter Kassenuntersuchung dem Darleiher zurückzugeben. — Wer wissentlich zu solchem Zwecke Geld herleiht, ist als Begünstiger zu bestrafen. (§. 262.) — Hannover. Rechnungsfälschung zur Verdeckung einer Unterschlagung oder eines vorhandenen Abgangs, wird, nebst der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens, mit Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre, oder Zuchthaus, und unter erschwerenden Umständen mit Kettenstrafe bis zu 10 Jahren verurtheilt. (art. 364.) Einem öffentlichen Beamten, welcher wegen einer der in den art. 362—364. erwähnten Treulosigkeiten oder aus einer ähnlichen Ursache die Flucht ergriffen und entweder die ihm anvertrauten Gelder oder Sachen ganz oder zum Theil, oder die

---

*) Art. 423. s. oben zu §. 324., art. 219. zu §. 251.

Rechnung mitgenommen, oder solche vorher vernichtet hat, wird dies als besonderer Erschwerungsgrund angerechnet. (art. 365.) — Hessen. Hat ein Staats= oder öffentlicher Diener durch Rechnungsfälschung die Veruntreuung oder den Abgang zu verdecken gesucht, oder zu diesem Behufe Geld mit dem Vorbehalte sich verschafft, dasselbe nach beendigter Kassenuntersuchung zurückzugeben, so trifft ihn neben der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens Zuchthaus bis zu 10 Jahren. (art. 472.) Dieselbe Strafe trifft den Beamten, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraut gewesenen Gelder oder geldeswerthen Sachen sämmtlich oder zum Theil mitgenommen hat. (art. 473.) — Baden. Bei Zusammentreffen von Rechnersuntreue und Fälschung kommt bei Bestimmung der Strafe die Vorschrift des §. 182. (s. oben zu §. 55.) in Anwendung. (§. 690.) Wenn mehrere Uebertretungen der im §. 690. bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter, bei der nämlichen, oder bei verschiedenen Verwaltungen oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so sind sie als fortgesetztes Verbrechen (§. 180.) anzusehen. (§. 691.) Wird die Kasse von dem Schuldigen, oder von Andern, die dazu nicht verpflichtet sind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch baaren Ersatz, oder in anderer Weise ganz, oder zum Theil befriedigt, so fällt die nach §. 687. (s. oben zu §. 384.) oder 690. sonst eintretende Freiheitsstrafe ganz oder theilweise weg. (§. 692.) Hat jedoch der Schuldige zur Verhütung oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falsche Einnahms= oder falsche Ausgabebelege gefertigt, oder ächte verfälscht, so gilt Ersatz nur als Strafminderungsgrund. (§. 693.) Wenn ein Verrechner die Flucht ergreift, so ist der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Bestimmung seiner Strafe nicht als geleisteter Ersatz anzusehen. (§. 694.)

Zu §§. 326. und 327.

Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 315. den art. 357. Th. I. Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung der Gefälle und Abgaben vorsätzlich den Staat verkürzt oder in Nachtheil bringt, wird von Schadenersatz und Amtsentsetzung betroffen. — Ist diese Untreue aus gehofftem oder erhaltenem Vortheil geschehen, so tritt außerdem Gefängniß auf 1 bis 2 Jahre ein. (art. 361. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 314. den art. 320. — Würtemberg. S. oben zu §. 315. den art. 413. Wer die Festsetzung, Erhebung und Verwaltung öffentlicher Abgaben,

Gefälle oder anderer Einnahmen das seinem Amte anvertraute Eigenthum des Staates, einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen öffentlichen Anstalt verkürzt, wird mit Dienstentlassung, und wo die Umstände zutreffen, mit den Strafen des Betrugs (art. 352. s. oben zu §. 242.) belegt. (art. 420.) Ein öffentlicher Beamter, welcher ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde, sei es offen oder unter irgend einem Vorwande, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an Verkäufen, Verpachtungen, oder andern dergleichen Verhandlungen, die seiner Leitung oder Aufsicht anvertraut sind, als Parthei Theil nimmt, oder nachher in den Kauf, Pacht und dergl. einsteht, verwirkt: 1) Dienstentlassung, wenn durch solche Einmischung ein unerlaubter Vortheil bezweckt oder erreicht worden ist; 2) außerdem Geldbuße von 10 bis 100 fl. (art. 421.) — Braunschweig und Detmold. In den Fällen der Würtemberg. art. 420. und 421, oder wenn er im letztern art. seine Angehörigen auf diese Weise Theil nehmen oder eintreten läßt und den Berechtigten dadurch Schaden zufügt, so tritt Dienstentlassung und außerdem nach den Umständen die Strafe des Betrugs ein. (§. 264.) S. ferner den §. 258. oben zu §. 314. — Hannover. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche aus Eigennutz einen Privaten an Steuern, Taxen, Stempelgebühren, Sporteln oder andern Abgaben und sonstigen Leistungen etwas abfordern, was diesem überhaupt nicht, oder nicht in der Größe zu zahlen oder zu leisten obliegt, so wie diejenigen, welche bei den von ihnen zu leistenden Zahlungen unbefugte Abzüge machen, sollen — insofern die besondern Gesetze für die Steuer- und Zollbedienten keine härteren Strafbestimmungen enthalten — falls eine deshalb erlittene disciplinarische Ahndung fruchtlos geblieben ist, mit Erlegung des 10fachen Betrags, und außerdem, unter erschwerenden Umständen, wozu insbesondere die öftere Wiederholung und der Rückfall gehört, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. — Dasselbe tritt ein, wenn eine solche Bedrückung durch einen von dem Beamten bestellten Gehülfen, oder durch einen dazu von ihm beauftragten Unterbedienten zum eignen Vortheile des ersteren mit dessen Willen geschehen ist. (art. 359). Wer in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder sonstigen Einnahmen, die seiner Verwaltung anvertrauten Einkünfte des Staates, einer Gemeinde oder Stiftung vorsätzlich verkürzt; der soll, wenn es zu unerlaubter Begünstigung eines Andern geschah, mit Erlegung des 4fachen und Suspension oder Gefängniß, falls es hingegen aus Eigennutz geschah, außer jener Geldbuße mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

(art. 362.) — Hessen. Im Falle des Hannov. art. 359., mit Ausnahme der unbefugten Abzüge, treten folgende Strafen ein: 1) Suspension von Dienst und Gehalt, oder Dienstentlassung, wenn er entweder a) wegen einer solchen Handlung schon einmal disciplinarisch bestraft worden ist; oder b) wenn er zur Erhebung der widerrechtlich angesetzten Zahlung Zwangsmittel hat anwenden lassen oder selbst angewendet hat; oder c) wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von 15 fl. oder mehr, aber weniger als 50 fl. beträgt; 2) Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, wenn entweder a) der Schuldige wegen einer solchen Handlung schon einmal mit Suspension von Dienst und Gehalt gerichtlich bestraft worden ist; oder b) wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von 50 fl. oder mehr beträgt. (art. 466.) Der Schlußsatz des Hannov. art. 359. gilt auch hier (art. 467.) Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den besonders genannten Fällen, seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt hat, und wenn dieses aus Haß oder Rachsucht, oder um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Private in Schaden zu bringen, geschehen ist, so soll er nach Analogie mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung, oder mit Dienstentsetzung bestraft werden. — Bei Zuerkennung der verschiedenen Strafen ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Absicht des Uebertreters, sowie auf die Größe und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rücksicht zu nehmen. (art. 475.) — Baden. Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer, oder des Staats, oder zur Bedrükkung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder Partheilichkeit mißbraucht, wird, insofern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung betroffen. (§. 659.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 314. den art. 316.

Zu §. 328.

Baiern und Oldenburg. Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe zugleich die

Degradation oder auch Dienstentlassung verbunden werden. (art. 437. Th. I.) — Würtemberg. Postbeamte, welche der Post anvertraute Gegenstände, ohne Befehl des zuständigen Gerichtes oder ohne den Willen des Eigenthümers oder Adressaten, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zwecke unberechtigten Dritten überliefern, haben den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt. — Unterschlagung zieht jedenfalls, außer der im art. 347. (s. oben zu §. 227.) angedrohten Strafe, Dienstentlassung nach sich. — Oeffentliche Boten trifft im ersten Falle dieses art. die bleibende, im zweiten, vorbehaltlich der Strafe des art. 347, die zeitliche Entziehung ihrer Berechtigung. (art. 443.) Oeffentliche Diener, welche unbefugter Weise der Post oder Boten anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Sachen ohne den Willen des Eigenthümers oder des Adressaten erbrechen, oder wissentlich Dritten überliefern, trifft Geldbuße von 20 bis 200 fl., oder Gefängniß bis zu 3 Monaten. (art. 415.) — Hannover. Verletzung des Briefgeheimnisses wird nach art. 366. (s. oben zu §. 155.) beurtheilt und bestraft. — Außer den besonders benannten Dienstverbrechen sollen öffentliche Diener, welche ihre Dienstpflicht vorsätzlich verletzen, auf Antrag der zuständigen Behörde nach dem Sinne der Bestimmungen über die speziell genannten Dienstverletzungen bestraft werden. Bei Zumessung der Strafe ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf den Beweggrund und die Absicht des Uebertreters, insbesondere ob solcher aus Eigennutz, oder um den Staat oder Einzelne zu beschädigen, handelte, sowie auf die Größe des bezweckten oder verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. (art. 369.) — Hessen. Bei der Post angestellte Beamte oder Diener, welche der Post anvertraute Briefe oder Packete, ohne Werth, unterschlagen, oder ohne obrigkeitliche Verfügung an andere Personen, als an die Adressaten oder Aufgeber, abgeben, oder, außer dem Falle der gesetzlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Packeten, der Post anvertraute Briefe oder Packete, oder andere verschlossene Gegenstände ohne Willen des Adressaten oder Aufgebers, unbefugt erbrechen, werden neben den aus andern Gründen etwa verwirkten Strafen, mit Dienstentlassung oder in schwereren Fällen mit Dienstentsetzung bestraft. — Werden gleichzeitig Geld oder geldeswerthe Sachen unterschlagen, so tritt neben der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, noch außerdem Correctionshaus von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren ein. (art. 474.) — Baden. Postbeamte oder andere bei der Post angestellte Diener, welche in andern als in den gesetzlich erlaubten Fällen, Briefe, Packete oder andere

41 *

verschlossene Gegenstände, ohne den Willen des Aufgebers oder des Adressaten, vorsätzlich eröffnen, werden von der Strafe der Dienstentlassung, und in schwereren Fällen überdieß auch von Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren betroffen. (§. 700.) Postbeamte und andere bei der Post angestellte Diener werden, wenn sie der Post anvertraute Briefe, oder andere Sachen, die keinen Geldwerth haben, unterschlagen, oder ohne Verfügung des zuständigen Gerichts, oder ohne den Willen des Aufgebers oder Adressaten, wissentlich an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorsätzlich zurückhalten, von der im §. 760. gedrohten Strafe getroffen, und, wenn es an Geldpacketen, oder andern Gegenständen, die einen Geldwerth haben, geschieht, von der nach der Vorschrift des §. 404. (s. oben zu §. 227.) zu erhöhenden Strafe der Unterschlagung, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung. (§. 701.) Die Bestimmungen der §§. 700 u. 701. finden auch auf die obrigkeitlich aufgestellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen sie statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zeitliche oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengange ein, und nebstdem jedenfalls Amtsgefängniß, wo nicht nach den §§. 700. u. 701. eine höhere Freiheitsstrafe verschuldet ist. (§. 702.) —

Zu §. 329.

Oesterreich. S. oben zu §. 310. den §. 86. d. Th. I. — Baiern und Oldenburg. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche in rechtswidrigem Einverständnisse mit der Gegenparthei, dieser zu Gunsten und ihrer eignen zum Nachtheile handeln, haben, es sei hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, nebst dem Verluste der Praxis die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern und außerdem 6monatliches bis 1jähriges Gefängniß verwirkt, sofern nicht ihre That in noch schwereres Verbrechen übergegangen. (art. 296. Th. I.) Verpflichtete Rechtsanwälte, welche absichtlich ihrer Parthei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die Prozesse vorsätzlich verlängern, trifft nebst 8tägigem bis 3monatlichem Gefängniß, Suspension, und nach Befinden völliger Verlust der Praxis, wenn nicht die Handlung in die Prävarikation übergeht. (art. 400. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 155. — Würtemberg. Oeffentliche Rechtsanwälte trifft in den Fällen des preuß. §. 329. Gefängniß bis zu 6 Monaten, und in schwereren Fällen Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte,

neben der bleibenden Entziehung des Rechts zur Praxis. — Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche absichtlich ihrer Parthei schädliche Rathschläge ertheilen. (art. 456.) Aus Eigennutz geflissentliche Verzögerung der in ihrem Berufe anvertrauten Geschäfte, trifft Gefängniß bis zu 3 Monaten, bei dem ersten Rückfall mit zeitlicher, und bei dem zweiten mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis. (art. 457.) Verleitung zu muthwilligen Prozessen aus Eigennutz und gegen besseres Wissen, verwirkt Geldbuße von 100 bis 300 fl., in schwereren Fällen zugleich mit bleibender oder zeitlicher Entziehung des Rechts zur Praxis. (art. 458.) — Braunschweig und Detmold. In den Fällen des Würt. art. 456., mit Ausnahme der schädlichen Rathschläge, tritt Dienstentlassung ein, wenn es aus Gewinnsucht oder in sonstiger rechtswidriger Absicht geschieht; sonst Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. — In den Fällen des Würtemb. art. 457. erfolgt Gefängniß bis von 3 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe, bei dem ersten Rückfalle Gefängniß bis von 6 Monaten, und bei dem zweiten Rückfalle Dienstentlassung. — In den Fällen des Würt. art. 458. trifft, falls der verursachte Schaden 30 Thlr. übersteigt, Dienstentlassung und Gefängniß bis von 3 Monaten, sonst Gefängniß bis von 3 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 285.) — Hannover. In den Fällen des preuß. §. 329. tritt Suspension oder Verlust der Advokatur und Procuratur, und überdies bei erschwerenden Umständen, Gefängniß oder Arbeitshaus ein. (art. 368.) — Hessen. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im Einverständnisse mit der Gegenparthei, dieser zu Gunsten und ihrer eignen zum Nachtheil handeln, oder in derselben Rechtssache beiden Partheien durch Rath oder Beistand dienen, werden mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis und mit Gefängniß bestraft. (art. 480.) Verpflichtete Rechtsanwälte, welche wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disciplinarwege von der Praxis suspendirt waren, und sich einer derartigen Handlung, weshalb sie die Disciplinarstrafe erlitten haben, nochmals schuldig machen, trifft im weitern Wiederholungsfalle bleibende Entziehung des Rechts zur Praxis. (art. 481.) — Baden. Der Vertreter, oder Rechtsbeistand, welcher im Einverständniß die Gegenparthei zum Nachtheil der eignen, in böser Absicht begünstigt, verwirkt Geldstrafe nicht unter 50 fl. oder Gefängniß nicht unter 14 Tagen, in schwereren Fällen Arbeitshaus. (§. 535.) Die gleiche Strafe trifft den Vertreter oder Rechtsbeistand, welcher in der nämlichen Sache beiden Partheien zu gleicher Zeit dient, oder welcher, nachdem er früher die eine

Parthei in einer Sache vertreten, zu deren Nachtheil dem Gegentheil Thatsachen oder Beweismittel, die ihm von der frühern Parthei zum Zwecke ihrer Vertretung offenbart, oder mitgetheilt worden waren, verräth, oder solche Thatsachen, oder Beweismittel arglistig benutzt. (§. 536.) Gehört in den Fällen der §§. 535. und 536. der Vertreter, oder Rechtsbeistand zu den öffentlich aufgestellten Anwälten, oder Schriftverfassern, so kann statt der Geld- oder Gefängnißstrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltschaft, oder des Schriftverfassungsrechts, und muß neben der Arbeitshausstrafe auf zeitliche oder bleibende Entziehung dieses Rechts und der Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienste, erkannt werden. (§. 537.) Benutzen öffentlich angestellte Anwälte oder Schriftverfasser ihre Berechtigung zur Begehung eines Verbrechens, welches von einer höhern Strafe als Kreisgefängniß von 3 Monaten getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshaus getroffen wird, auf zeitliche oder bleibende Entziehung ihrer Berechtigung zu erkennen. (§. 538.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. S. oben zu §. 155. den art. 318.

Zu §. 330.

Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 313. den art. 353. Th. I. Amtsvorgesetzte sind bei eigner schwerer Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und, was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden. (art. 447. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §. 200 den art. 311. — Würtemberg. Wenn Vorgesetzte oder Mitglieder der obern Behörden Dienstvergehen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, oder nachsehen, so sind sie im erstern Falle als Gehülfen, im letztern als Begünstiger zu bestrafen. (art. 402.) — Braunschweig und Detmold. Wer vermöge seines Amtes oder Berufs oder in Gemäßheit besonderer Dienstvorschriften verübte Verbrechen anzuzeigen verpflichtet ist, soll wegen wissentlich unterlassener Erfüllung dieser Pflicht I. falls es im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Partheilichkeit geschehen, 1) wenn das Verbrechen zu den §. 48. (s. oben zu §. 39.) namentlich aufgeführten gehört, mit Dienstentlassung, 2) sonst mit Gefängniß bis von 6 Monaten, II. in andern Fällen mit Gefängniß bis von 3 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. (§. 270.) Ferner gilt auch hier der Würt. art. 402. vollständig. (§. 250.) — Hannover.

Wie bei Würtemberg der art. 404. Von solchen Staatsdienern, welche mit dem Uebertreter blos in collegialischem Verhältnisse stehen, gilt dies nur unter Voraussetzung einer in Hinsicht auf die befragte Amtshandlung vorhandenen eignen Verantwortlichkeit. (art. 371.) — Hessen. S. oben zu §. 326. den art. 475. —

Zu §. 331.

Oesterreich.*) — Baiern und Oldenburg. Sämmtliche Strafgesetze gegen Staatsbeamte oder öffentliche Diener gelten nicht blos von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staates. (art. 366. und 459. Th. I.) — Sachsen und Altenburg. Bei den im art. 311. bis 325. erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten, und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen außerdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde stattfinden. Ist im letztern Falle die widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe bedroht, so kann die Dienstbehörde die Untersuchung selbst führen, und darin erkennen. (art. 326.) — Würtemberg. S. oben zu §. 309. den art. 399. Hat Jemand, der nicht im öffentlichen Dienste angestellt ist, an einem Dienstvergehen Theil genommen, so ist er nur dann, wenn dasselbe ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in sich schließt (vergl. art. 87. oben zu §. 228.), und zwar wegen Theilnahme an letzterem, zu bestrafen. (art. 404.) — Braunschweig und Detmold. S. oben zu §. 309. den §. 248. Der Würt. art. 404. gilt auch hier. (§. 252.) Untersuchungen wegen Amtsverbrechen sind nur auf Antrag der dem Angeschuldigten vorgesetzten Disciplinarbehörde anzustellen. Wegen gemeiner Verbrechen der Beamten können die Gerichte ohne solchen Antrag verfahren. (§. 255.) — Hannover. S. oben zu §. 309. den art. 341. — Die Bestrafung der Amtsvergehen erfolgt nur auf Antrag der zuständigen Dienstbehörde. (art. 340.) — Hessen. S. oben zu §. 309. den art. 439. — Baden. S. oben zu §. 309. die §§. 657. und 658. — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen. Mit Ausnahme der in den art. 309. bis 312.**) (Bestechung) gedachten Verbrechen sollen die im art. 307. bis 321. aufgeführten Verbrechen nur dann untersucht und bestraft werden,

---

*) Der §. 85. Th. I. (s. oben zu §. 310.) spricht von verpflichteten Beamten überhaupt, indem solcher beginnt: „Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist" u. s. w.

**) Anhalt: „und 316. (vergleiche das Staatsdienergesetz)".....

wenn 1) bei Verbrechen, welche von Staatsdienern oder andern im öffentlichen Dienste oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen (art. 318. s. oben zu §. 155.), oder von Andern in Bezug auf solche Personen begangen worden sind, entweder die Dienst- oder Aufsichtsbehörden dieser Personen, oder ein bei dem Verbrechen Benachtheiligter oder mit einem Nachtheile Bedrohter, die Untersuchung und Bestrafung beantragen, 2) in andern Fällen die betheiligten Privatpersonen, und im Falle des art. 321. die fraglichen richterlichen oder polizeilichen Behörden einen Antrag auf Untersuchung und Bestrafung stellen. — Im Falle des art. 307. (oben zu §. 200.) 308. (oben zu §. 309.), 320. (oben zu §. 155.) haben die Dienst- oder Aufsichtsbehörden die Befugniß, eine Disciplinar-Untersuchung zu führen, und die gesetzliche Strafe als Disciplinarstrafe zu erkennen. (art. 322.) — Meiningen. Coburg. Wie Weimar. (art. 322.) —

Dritter Theil *).

Zu §. 340. Nr. 3.

Oesterreich. Wer ohne Erlaubniß der Behörde ein sog. Stoß- oder Preßwerk hält, verfällt, neben dem Verluste des Stoß- oder Preßwerkes, das erste Mal in Arrest von 1 Woche bis zu 1 Monate; bei Wiederholungen in 1monatlichen Arrest, nebst Verlust des Gewerbes, wenn er ein Gewerbsmann ist. (§. 84. Th. II.) Derselben Strafe unterliegt, wer ohne Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertigt. (§. 85. Th. II.) Verfertigung und Auslieferung eines amtlichen Siegels an einen Andern ohne schriftlichen Auftrag eines Amts, trifft das erste Mal Arrest von 1 Woche bis zu 1 Monate, bei wiederholter Uebertretung Arrest von 1 Monate nebst Verlust des Gewerbes, wenn es ein Gewerbsmann ist. (Hofkanzl. Dekr. vom 23. Aug. 1820.) — Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 251. den art. 426. Th. I. — Sachsen und Altenburg. S. oben zu §§. 247. und 269. die art. 251. und 252. — Würtemberg. S. oben zu §. 251. den art. 223. — Hannover. S. oben zu §. 251.

---

*) Da die übrigen neuern St. G. B. einen ähnlichen Theil nicht enthalteu, so kommen hier nur diejenigen Fälle zur Vergleichung, welche in den anderen Staaten entweder zu den strafrechtlichen Vergehen oder in Oesterreich zu den schweren Polizei-Uebertretungen gerechnet werden.

den art. 198. — Hessen. S. oben zu §. 251. den art. 228 ff. — Baden. S. oben zu §. 251. den §. 446. —

Zu §. 340. Nr. 10.

Sachsen und Altenburg. Boshaftes und muthwilliges Quälen von Thieren trifft Gefängniß bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßige Geldbuße. (art. 310.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. Wie Sachsen. (art. 306.)

Zu §. 341.

Oesterreich. S. oben zu §. 118. —

Zu §. 344.

Oesterreich. Zu Nr. 1. Wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, wird er um 25 bis 100 fl. bestraft, ist dies nicht der Fall, so trifft den Knecht 14tägiges Gefängniß. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. (§§. 179. und 180. Th. II.) — Zu Nr. 4. Der Kutscher oder Knecht erhält das erste Mal 10 Stockschläge, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schaden erfolgt ist, tritt 1monatlicher, durch Fasten und Züchtigung verschärfter Arrest ein. (§. 182. Th. II.) — Zu Nr. 6. Fünf bis 25 fl. oder Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Woche Strafe. Bei einer leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen. (§. 178. Th. II.) — Zu Nr. 7. Der Eigenthümer wird um 10 bis 50 fl., oder mit Arrest von 3 bis zu 14 Tagen bestraft; bei mehrmaligen Rückfällen wird die Geldstrafe verdoppelt, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung geschärft. (§. 174. Th. II.) — Ferner vergl. den §. 183. Th. II. oben zu §. 198. —

Zu §. 345.

Oesterreich. Zu Nr. 1. S. oben zu §. 186. den §. 129. Th. II. — Zu Nr. 2. Unbefugten Handel mit Heilmitteln, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung trifft Arrest von 1 bis zu 3 Monaten, bei länger fortgesetztem Verkaufe mit Verschärfung des Arrestes; bei schädlichen Folgen strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten. (§. 109. Th. II.) Aller Vorrath wird confiscirt, Ausländer aus sämmtlichen Erbländern abgeschafft. (§. 110. Th. II.) Unbefugter Giftverkauf mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verwirkt, nebst den Verlust der Giftwaare, Geldstrafe von 25 bis 100 fl.; bei einem 2ten Falle wird die Geltstrafe verdoppelt und tritt noch Arrest von 1 Monate hinzu, beim 3ten Male Verlust der Handelsberechtigung. (§. 116. Th. II.) Verkaufte ein nicht

Berechtigter ohne die vorgeschriebene Vorsicht Gift, so ist er gleich das erste Mal seines Handels verlustig, und nach Umständen tritt strenger Arrest von 1 bis zu 6 Monaten ein. (§. 117. Th. II.) Giftverkauf an Jemand, ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein desselben, verwirkt das erste Mal 25 fl. Strafe, das 2te Mal Verlust des Gewerbes. (§. 120. Th. II.) — Zu Nr. 4. Kaufleute oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und größern Vorrath, als ihnen gestattet ist in ihrem Hause halten, oder den Vorrath nicht vorschriftsmäßig verwahren, trifft das erste Mal nebst Verlust des nicht vorschriftsmäßig verwahrten oder überzähligen Vorraths, Geldstrafe von 25 fl., welche sich beim 2ten Mal verdoppelt, und das 3te Mal den Verlust des Handels mit Schießpulver und 1 monatlichem Arrest nach sich zieht. (§. 195. Th. II.) Gefährliche Aufbewahrung anderer leicht feuerfangender Gegenstände trifft 25 bis 500 fl. Strafe. (§. 196. Th. II.) Gebrechen bei der Aufbewahrung von Giftwaaren werden an Handelsleuten und Apothekern das erste Mal mit 25 fl., später verdoppelt gestraft; an Gewerben mit Arrest von 1 Woche bis zu 3 Monaten, nach Umständen durch Fasten verschärft. (§§. 123. und 124. Th. II.) — Zu Nr. 8. Wer wilde Thiere ohne Erlaubniß hält, wird um 25 fl. gestraft und das Thier sogleich weggeschafft. (§. 142. Th. II.) Dieselbe Geldstrafe trifft Nachlässigkeit in Verwahrung eines wilden Thieres, wenn Jemand dadurch beschädigt worden. (§. 144. Th. II.) Vernachlässigung eines bösartigen Hausthiers, auch ohne erfolgte Beschädigung, verwirkt 25 fl. Strafe, bei wirklich erfolgtem Schaden aber, von 10 bis 50 fl. (§. 145. Th. II.) — Zu Nr. 9. S. oben zu §. 198. den §. 183. Th. II. — Zu Nr. 10. Unterlassung der Sicherung baufälliger Gebäude trifft 25 bis 200 fl. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt. Ist der letztere wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt worden, so ist die Strafe auf 50 bis 500 fl. zu erhöhen. Wurde dadurch Jemand getödtet oder schwer verletzt, so tritt außerdem noch strenger Arrest von 1—3 Monaten ein. (§§. 134. u. 135. Th. II.) — Zu Nr. 11. Wenn bei einem Bau die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, tritt Strafe von 10 bis 50 fl. ein; wurde Jemand dadurch beschädigt, nach Verhältniß, Arrest von 1 bis 3 Monaten nebst der Geldstrafe. (§. 133. Th. II.) — Zu Nr. 12. 25 bis 200 fl. Strafe. Feuergefährliches muß sofort wieder abgebrochen werden. (§. 190. Th. II.) —

Zu §. 346.

Oesterreich. Zu Nr. 2. Verletzungen durch Anhetzen oder Reizen von einem Thiere trifft Arrest von 1 Woche, der

nach Umständen durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist. (§. 146. Th. II.) —

Zu §. 347.

Oesterreich. Zu Nr. 3. und 4. Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr verboten ist, wird mit 25 bis 200 fl. bestraft und hat auf seine Kosten den ordnungswidrig angelegten Theil abzubrechen und nach Vorschrift herzustellen. Bei Wiederholung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und im 3ten Falle ihm alle weitere Ausführung eines Baues zu untersagen. (§§. 185. u. 186. Th. II.) — Zu Nr. 5. S. oben zu §. 345. den §. 196. Th. II. — Zu Nr. 6. Wochenlanger, bei Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärfter Arrest. (§§. 199. und 200. Th. II.) Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so trifft diese 5 bis 50 fl. Strafe; und dafern der Dienstgeber Handels- oder Gewerbsmann ist, trifft ihn in den Fällen der §§. 199. und 200. Geldstrafe von 25 bis 500 fl. (§. 201. Th. II.) Wer in einem Stalle u. s. w. Taback raucht, wird auf der Stelle verhaftet, und mit 1wöchentlichem, durch Züchtigung verschärften Arrest bestraft. (§. 202. Th. II.) — Zu Nr. 7. Arrest, und öffentliche Arbeit zur Gemeinde, von 1 Woche; nach Umständen der Gefahr mit körperlicher Züchtigung. (§. 203. Th. II.)

Zu §. 348.

Oesterreich. Zu Nr. 1. Für den ersten Fall tritt Geldstrafe von 25 bis 50 fl. ein; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht Verlust des Gewerbes nach sich. (§. 217. Th. II.) —

Zu §. 349.

Sachsen und Altenburg. Zu Nr. 1. Wer die Grenzen seines Grundstücks zur Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke erweitert, und sich eines Theils der letztern durch Abackern oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, ist nach Verhältniß des Werths des Entzogenen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten (Altenburg: oder wenn die Strafe 3 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe) zu belegen. (art. 286.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Coburg. Wer angrenzende Theile eines benachbarten Grundstücks durch Abackern oder auf eine andere Weise widerrechtlich und wissentlich seinem Grundstücke hinzufügt, ist

auf Antrag des Beschädigten nach art. 277. (s. oben zu §. 243.) zu bestrafen. (art. 279.) —

Zu Nr. 3. Baiern und Oldenburg. S. oben zu §. 216. — Sachsen und Altenburg. Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genuß und ohne die in den art. 233. und 234. angegebenen erschwerenden Umstände begangen werden, sind nur auf Anzeige des Bestohlenen und nach art. 237. (s. oben zu §. 228.) zu bestrafen. (art. 238.) — Würtemberg. Bei Entwendungen, welche an Eß- oder Trinkwaaren, zum unmittelbaren Genuß, begangen werden, kommen die im ersten Absatz des art. 339. (s. oben zu §. 228.) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. — In schwereren Fällen durch Einsteigen oder Erbrechen kann zum Arbeitshaus aufgestiegen werden. (art. 340.) — Hannover. S. oben zu §. 217. den art. 289. — Hessen. Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, nur polizeilich bestraft werden. (art. 359.) — Baden. Entwendungen von Eßwaaren oder Getränken, in geringem Betrage, und zum unmittelbaren Genuß, werden, insofern sie nicht zu der Klasse der gefährlichen gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385. Nr. 1. bis 5. und 7. bis 15. (s. oben zu §. 217.) bezeichneten Art verübt sind, als Polizeifrevel, und Entwendungen von Garten- und Feldfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth 1 fl. nicht übersteigt, als Feldfrevel, nicht als Diebstahl bestraft, jedoch mit Ausnahme des §. 385. Nr. 10. bezeichneten Falles. (§. 397.) Wurde der Urheber innerhalb 12 Monaten 2 Mal wegen Feldfrevels bestraft, so wird der 3te als Diebstahl bestraft. (§. 398.) Wenn mehrere Feldfrevel in 4 Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, und der Werth zusammen 1 fl. übersteigt, so wird es als Diebstahl bestraft. (§. 399.) — Weimar-Eisenach, Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt-Dessau, Meiningen, Coburg. Diebstahl an Eß- und Trinkwaaren, verbunden *) mit deren unmittelbarem Genusse, wird nur auf Antrag des Beschädigten mit den Strafen des art. 229. (s. oben zu §. 228.) belegt; ausgenommen, wenn Erschwerungsgründe vorliegen. (art. 230.) —

*) Anhalt: „zum Behuf des unmittelbaren Genusses"...

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Müller, Christian Friedrich / Müller, Christian Friedrich / Schwetschke,
Karl Gustav,

Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 Mit
Beifügung der nach den neuesten Strafgesetzbüchern in Oesterreich, Baiern,
Oldenburg, Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover, Groß
herzogthum Hessen, Baden, Anhalt-Dessau und Köthen und den thüringischen

Halle 1852